



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

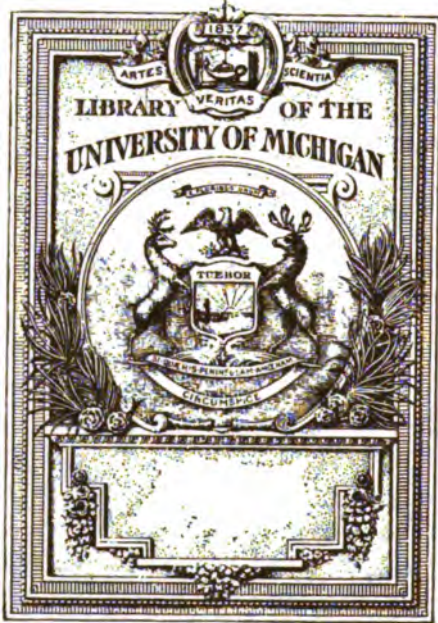
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

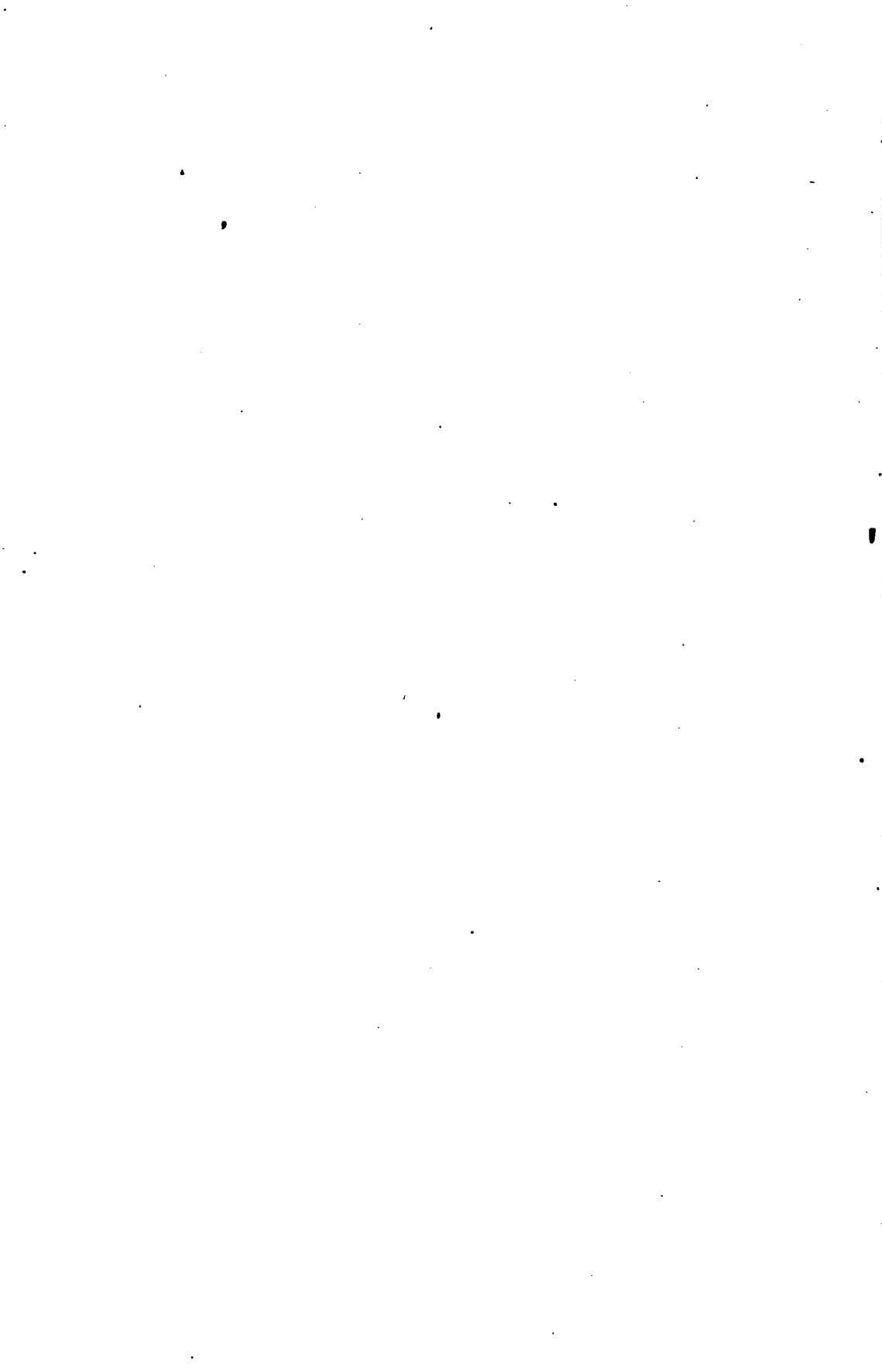
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

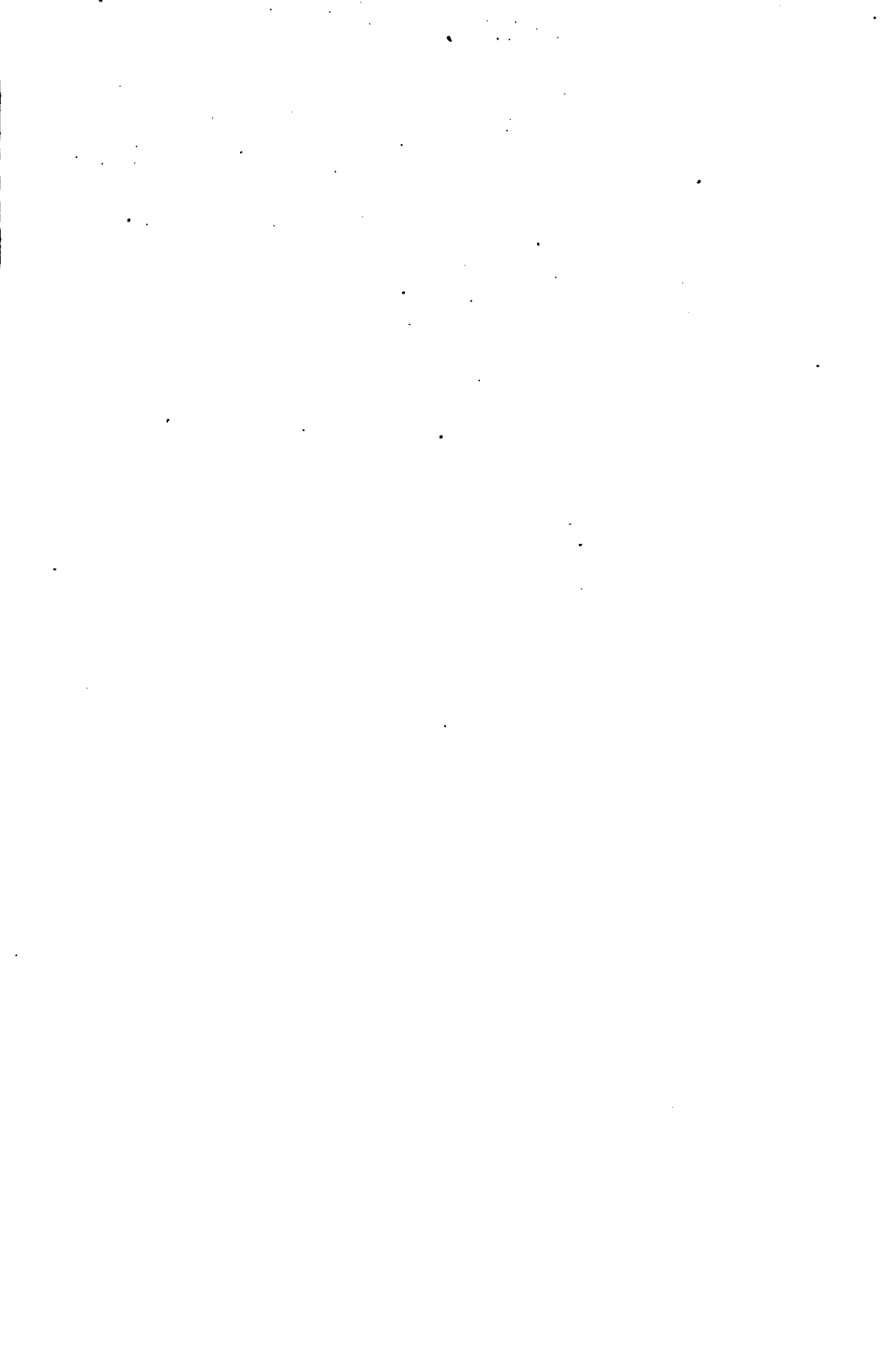
B 471021





LA
720
.M8





Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXVII

Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen I



BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1903

Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen

Herausgegeben

von

Lic. theol. Dr. phil. **Wilhelm Diehl**

ev. Pfarrer zu Hirschhorn am Neckar

im Auftrage der Gruppe Großherzogtum Hessen der
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

ERSTER BAND

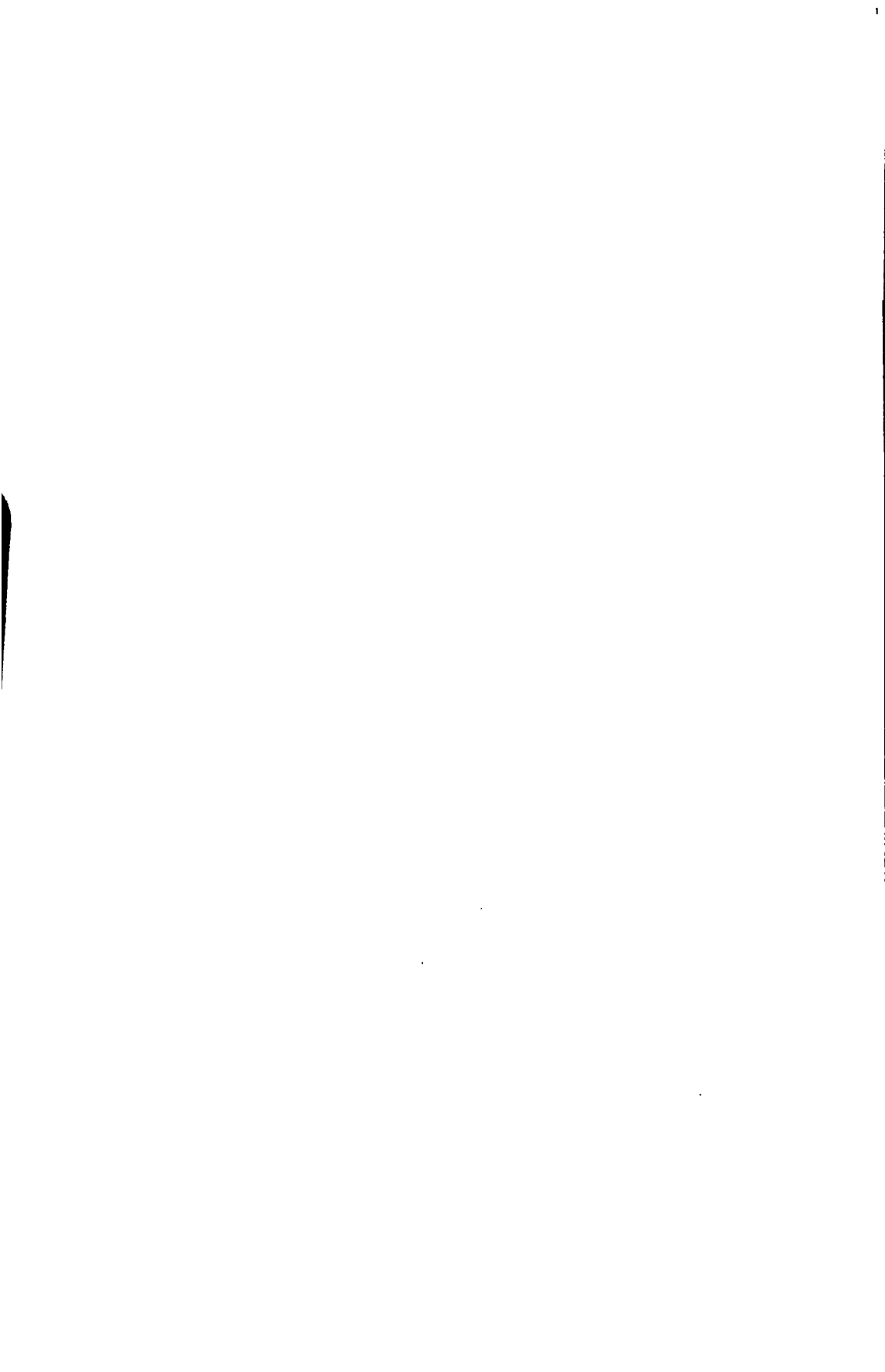
**Die höheren Schulen
der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt**

1. Teil: **Die Texte**

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1903



Seiner Königlichen Hoheit

Ernst Ludwig

Großherzog von Hessen und bei Rhein

alleruntertänigst gewidmet

401415



Vorwort

Der im Nachfolgenden veröffentlichte erste Band der „Schulordnungen des Großherzogtums Hessen“ hat den Zweck, mit dem voraussichtlich in einigen Wochen erscheinenden zweiten Band zusammen die Schulordnungen für die höheren Schulen der 1567 nach Philipps des Großmütigen Tod gegründeten und 1806 nach Erhebung Hessens zum Großherzogtum zu Grab gegangenen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt in quellenmäßiger Form darzubieten und aus den geschichtlichen Verhältnissen heraus, in denen sie entstanden, zu erläutern. Band I bringt die Texte, Band II wird die Erläuterungen zu den einzelnen Aktenstücken und die zusammenfassende Darstellung darbieten.

Daß bei der Ausgabe der Schulordnungen des Großherzogtums mit denen für die alte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt begonnen worden ist, bedarf für den Kenner der hessischen Kirchen- und Kulturgeschichte keiner Erläuterung. Die Geschichte des Schulwesens im Großherzogtum Hessen, und zwar sowohl des niederen wie des höheren, kann nur begriffen werden, wenn man die schulgeschichtliche Entwicklung kennt, wie sie vor Erhebung Hessens zum Großherzogtum in der Landgrafschaft ins Leben trat; die Schulordnungen des Großherzogtums schweben in der Luft, solange man ihre Grundlagen ignoriert, die Ordnungen der Landgrafschaft. Erst dann also, wenn die Ausgabe der alten landgräflichen Schulordnungen für das höhere und niedere Schulwesen

vollendet ist, wird die weitere wichtige Ausgabe der im Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffenen großherzoglichen Schulordnungen in Angriff genommen werden können, der sich als Abschluß des Werkes eine Ausgabe von älteren Schulordnungen derjenigen großherzoglich hessischen Territorien anschließen wird, die erst kurz vor oder bald nach der Erhebung Hessens zum Großherzogtum hessisch geworden sind.

Zur Einführung dieses ersten Bandes, der Texte von Schulordnungen höherer Schulen in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, habe ich nur wenig zu bemerken, da alles Bemerkenswerte in Band II berichtet werden wird. Nur ein Wort der Rechtfertigung ist wohl am Platz über die Dreiteilung, die bei dieser Textausgabe gewählt wurde. Teil A enthält „die Schulordnungen aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft“, d. h. also Schulordnungen im engeren Sinn, wirkliche Verordnungen, Berichte und Gutachten, die den Charakter von Verordnungen bekamen, endlich Entwürfe zu Verordnungen. Teil B bringt „Prüfungszeugnisse, Besoldungsnoten und andere schulgeschichtlich interessante Aktenstücke aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft“, d. h. also Materialien, die man im Rahmen der *Monumenta Germaniae Paedagogica* herkömmlicherweise unter dem Begriff Schulordnungen im weiteren Sinn unterbringt¹. Mit diesen beiden Teilen ist, wissenschaftlich betrachtet, dieser Band Ordnungen der höheren Schulen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zu Ende. Denn ohne Zweifel gehören die unter C mitgeteilten „Schulordnungen hessen-darmstädtisch gebliebener Orte aus der Zeit vor ihrer Zugehörigkeit zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt“ nicht unter die Überschrift, die dieses Bandes Titelblatt trägt. Wenn sie — allerdings in gesichteter Auswahl und

¹) Vgl. K. Kehrbach, Kurzgefaßter Plan der *Monumenta Germaniae Paedagogica*, Berlin, A. Hofmann u. Comp. S. 13.

ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit — aufgenommen wurden, so hat das seinen Grund im Herkommen der bisherigen Ausgaben von *Monumentis Germaniae paedagogicis* und der Erkenntnis, daß die so sehr wünschenswerten Studien über die vorreformatorischen und frühreformatorischen Schulen in Katzenelnbogen und Hessen wahrscheinlich in den nächsten Jahrzehnten nicht werden unternommen werden können und die Mitteilung einiger Stücke deshalb erwünscht sein wird.

Es erübrigt, daß ich für die mannigfachen Förderungen, die ich bei der Ausgabe dieser Textsammlung finden durfte, meinen Dank ausspreche. Er gebührt in erster Linie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, allerhöchstder durch die mir allergnädigst erteilte Erlaubnis, die zu meinen Studien nötigen Materialien aus Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv ausnahmsweise an meinem gegenwärtigen Wohnort benutzen zu dürfen, mir das bei Schulgeschichtsstudien unerläßliche Eindringen ins Detail erst ermöglicht hat. Ferner danke ich Großherzogl. Ministerium des Innern, welche hohe Behörde durch die Anordnung einer zwei Schuljahre andauernden Verwaltung der mit meiner Pfarrei bis vor einem Jahr verbunden gewesenen einklassigen Volksschule durch einen Lehrer mir die freie Zeit gab, die zu der Arbeit nötig war; sowie Großherzogl. Oberkonsistorium, das diese Entlastung meiner Person guthieß. Beide Behörden haben mich auch in entgegenkommendster Weise mit dem nötigen Studienmaterial aus ihren Registraturen versorgt. Ihnen reihe ich die Vorstände der von mir benutzten Archive und Bibliotheken an; vor allem des Haus- und Staatsarchivs in Darmstadt, dann der Staatsarchive in Marburg, Wiesbaden und Göttingen, des Universitätsarchivs in Gießen, der Hofbibliothek in Darmstadt, der Universitätsbibliotheken in Gießen und Heidelberg, der Stadtarchive in Alsfeld, Schotten, Groß-Umstadt, Grünberg, St. Goar, Butzbach, Homburg v. d. Höhe und Groß-Gerau, des Dekanatsarchivs des Dekanats Groß-Gerau (z. Z.

in Kelsterbach), der Pfarrarchive zu Schotten, Groß-Umstadt, Groß-Gerau, Nidda, Butzbach (inkl. des Kugelhausarchivs), Gießen, Alsfeld, Grünberg, Allendorf a. d. Lumda, Homburg v. d. Höhe und Vöhl, des Stiftsarchivs in St. Goar, der Gymnasialarchive in Gießen und Darmstadt. Endlich sei unter den vielen Förderern dieser Arbeit noch denjenigen Persönlichkeiten besonders gedankt, denen ich den Hinweis auf einzelne Aktenstücke schulde, nämlich Herrn Großherzogl. Haus- und Staatsarchivdirektor Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Herrn Haus- und Staatsarchivar Dr. Dieterich, den Herren Oberlehrern Lic. Dr. Preuschen und Lic. Hermann, sämtlich in Darmstadt, Herrn Lehramtsassessor Dr. Becker in Mainz und Herrn Dekan Wagner in Grünberg.

Hirschhorn, 17. August 1903.

Lic. Dr. **Wilhelm Diehl**,
Pfarrer.



Übersicht

über

die mitgeteilten Texte von Schulordnungen.

	Seite
Vorwort	VII
A. Schulordnungen aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft (1567—1806) 3—432	
1. Gutachten Professor Balthasar Mentzers zur Marburger Paedagog-reform. 1624	3
2. Stundenplan des Marburger Paedagogs im ersten Jahr der darm-städtischen Herrschaft. 1624	8
3. Religionsreverse für die hessen-darmstädtischen Schulmeister. 1624—1629	13
4. Gutachten über die Verwandlung der Darmstädter Lateinschule in ein Paedagog. 1626	16
5. Gießener Stadtschulordnung. 1627	22
6. Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini. 1629	28
7. Gießener Stadtschulordnung. 1629	47
8. Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Definitorialexamen der oberhessischen Lateinschulmeister. 1629 . .	53
9. Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Paedagog und die Stadtschule zu Marburg. 1629	58
10. Verfügung über die Errichtung eines Schülertischs in Darmstadt. 1633	82
11. Butzbacher Leichenkonduktordnung. 1635	84
12. Religions-Revers für die Schulmeister der Butzbacher Herrschaft. 1636	86
13. Landschulordnung. 1637	88
14. Leges scholae Gießensis. 1637	91
15. Alsfelder Stadtschul-Visitationsabschied. 1638	96
16. Leges scholae Alsfeldianae. 1638	101
17. Gießener Alumnatsordnung. 1639	113
18. Scholarchatsordnung des Darmstädter Paedagogs. 1646	117
19. Grünberger Stadtschulordnung. 1648	120
20. Butzbacher Schul-Visitationsabschied. 1649	122
21. Bedenken der Gießener Universität über die Reform des Gießener Paedagogs. 1655	124
22. Bericht über den Zustand des Darmstädter Paedagogs. 1655 . . .	126

XII Übersicht über die mitgeteilten Texte von Schulordnungen.

	Seite
23. Darmstädter Paedagogordnung. 1658	138
24. Fundamental-Leges der Stadtschule zu Nidda. (1667). 1676	145
25. Stundenplan des Gießener Paedagogs. 1669	150
26. Bedenken der philosophischen Fakultät in Gießen über die Reform des Gießener Paedagogs. 1669	153
27. Interimsordnung für das Darmstädter Paedagog. 1670	158
28. Alsfelder Schul-Visitationsabschied. 1677	160
29. Niddaer Stadtschulordnung. 1679	165
30. Stücke aus dem Alsfelder Schul-Saalbuch. 1682	167
31. Zwei Schulordnungen der Homburger Lateinschule. (17tes Jahrh.)	176
32. Ordnung der Lectionen für die Homburger Lateinschule. 1692	181
33. Butzbacher Schulordnung. 1703	184
34. Gutachten des Konrektors Thomas Hasius zur Darmstädter Paedagog- reform. 1704	193
35. Johann Konrad Arnoldis Schulordnungen für das Darmstädter Paedagog. 1708	201
36. Die Darmstädter Paedagogordnung von 1711 und deren Kritik durch Rektor Arnoldi	227
37. Die Sciagraphia lectionum für das Darmstädter Paedagog von Johann Friedrich Mickelius. 1717	231
38. Darmstädter Singchorordnung. 1721	239
39. Gießener Paedagogordnung. 1735	247
40. Plan einer Stundenverteilung für die Homburger Lateinschule. 1736	253
41. Bericht des Rechenmeisters Menzzer über seine Methode beim Rechen- unterricht. 1737	254
42. Butzbacher Schulordnung. 1738	259
43. Gutachten Johann Martin Wencks über die Darmstädter Paedagog- reform. 1752	261
44. Darmstädter Paedagogordnung. 1752	268
45. Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs. 1769	274
46. Darmstädter Singchorordnung. 1772	279
47. Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs. 1773	280
48. Hauptvotum von Professor Köster für die Gießener Paedagogreform. 1773	285
49. Darmstädter Paedagogordnung. 1774	294
50. Beschluß der Paedagogkommission in Sachen der Gießener Paedagog- reform. 1775	311
51. Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs. 1775	313
52. Darmstädter Singchorordnung. 1776	315
53. Bericht über die Einrichtung der Grünberger Stadtschule. 1777	319
54. Butzbacher Schulordnung. 1777	328
55. Karl Philipp Michael Snells Bekanntmachung wegen Gründung einer Privatrealschule. 1778	342
56. Erneuerte Statuten des Fürstl. Paedagogs in Darmstadt. 1778	347
57. Aktenstücke zur Reform des Darmstädter Stadtschulwesens. 1779—1783	385
58. Stundenplan der Gießener Stadtschule und Erläuterung dazu. 1788	391
59. Musikordnung für das Darmstädter Paedagog. 1793	395
60. Stundenplan für die im Darmstädter Paedagog zu unterrichtenden deutschen Schullehrer. 1794	396

	Seite
61. Grünberger Stadtschulordnung. 1800	399
62. Stundenplan des Gießener Paedagogs. 1801	402
63. Aktenstücke zur Gießener Paedagoreform von 1801—1804	404
64. Bericht und Entscheid über die oberhessischen Lateinschulen. 1804	414
65. Stundenplan der Gießener Stadtschule. 1806	429

**B. Prüfungszeugnisse, Besoldungsnoten
und andere schulgeschichtlich interessante Aktenstücke
aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft**

(1567 — 1806) 433—478

66. Besoldungsnoten der Schulmeister der Obergrafschaft Katzen- elnbogen. 1557	435
67. Besoldungsnote des Stadtschulmeisters in Groß-Umstadt. 1608 . .	436
68. Zeugnis für Johann Christoph Keßler als Bewerber um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle. 1622	438
69. Besoldungsnoten der Lehrer an dem Paedagog und der Stadtschule zu Gießen. 1624	438
70. Besoldungsnoten der Lehrer an den Lateinschulen der Marburger Diözese. 1626	439
71. Zeugnis für Matern Bleichenbach als Bewerber um die dritte Butz- bacher Lateinschulstelle. 1635	442
72. Zeugnis für Philipp Debus als Bewerber um eine Paedagogstelle in Darmstadt. 1637	443
73. Bestallungsbrief für den Rektor des Darmstädter Paedagogs M. Heinrich Phasian. 1663	443
74. Musikzeugnis für Georg Schott, Bewerber um das Alsfelder Kon- rektorat. 1675	445
75. Zeugnis für M. Henrich Georg Draudt von Dauernheim als Bewerber um eine Paedagogstelle in Darmstadt. 1680	445
76. Besoldungsnoten der Lehrer an der Butzbacher Lateinschule. 1703 .	446
77. Zeugnis für Studiosus Neuß als Bewerber um die erste Gießener Stadtschulstelle. 1721	447
78. Zeugnis für Joh. Balthasar Koch als Bewerber um die zweite Gießener Stadtschulstelle. 1732	453
79. Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur. 1738 .	453
80. Bericht des Schreibmeisters Menzzer über die Erfolge seines Unter- richts am Darmstädter Paedagog. 1740	455
81. Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur. 1742 .	457
82. Zeugnisse für Kantor Abele als Bewerber um das Darmstädter Kan- torat. 1752	457
83. Zeugnis für Joh. Ernst May als Bewerber um die erste Stadtschulstelle in Gießen. 1760	459
84. Zeugnis für Kandidat Langsdorf als Bewerber um eine Darmstädter Paedagogstelle. 1761	459
85. Zwei Speisezettel für Schulexamenschmäuse in Nidda. 1764; 1767	460
86. Zeugnis für den Kandidaten Menges als Bewerber um das Butzbacher Rektorat. 1767	461

	Seite
87. Zeugnis für Konrektor Stein von Alsfeld als Bewerber um das Niddaer Rektorat. 1783	462
88. Zeugnis für zwei Bewerber um das Darmstädter Subkonrektorat. 1784	464
89. Zwei Proben von Zeugnissen für Exemtionskandidaten des Darmstädter Paedagoga. 1785	465
90. Zeugnis für Georg Wilhelm Abt als Bewerber um das Alsfelder Praeceptorat. 1785	466
91. Verfügung über die Bestrafung diebischer Schulkinder in Grünberg. 1786	468
92. Zeugnis für Johann Heinrich Curtmann als Bewerber um das Alsfelder Konrektorat. 1789	469
93. Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur. 1798	472
94. Besoldungsnoten der Lehrer an der Niddaer Lateinschule. 1800	473
95. Besoldungsnoten der Lehrer am Gießener Paedagog. 1801	475
96. Zeugnis für drei Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur. 1803	476
C. Schulordnungen hessen-darmstädtisch gebliebener Orte aus der Zeit vor ihrer Zugehörigkeit zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.	
	479—500
97. Stiftungsurkunde für die Kaplanschule in Darmstadt. 1419	481
98. Annahmedekret für Siegfried von Grüningen als Schulmeister und Opfermann in Butzbach. 1465	483
99. Verordnung über das Einkommen des Grünberger Schulmeisters. 1466	484
100. Urkunde einer Stiftung zum Besten der Kugelhausschule in Butzbach. 1470	485
101. Forma, qua committitur regimen scholae in Butzbach rectori eiusdem per capitulum ibidem. 1481	485
102. Die Bestimmungen der Reformatio ecclesiarum Hassiae über das Schulwesen in Hessen. 1526	487
103. Stiftungsurkunde der Alsfelder Lateinschule. 1536	488
104. Stiftungsurkunde über die ev. Pfarr- und Schulbesoldungen in Nidda 1536	489
105. Stiftungsurkunde der Butzbacher Lateinschule. 1540	490
106. Stiftungsurkunde der Unterschulmeisterstelle an der Grünberger Lateinschule. 1545	492
107. Aus den Abschieden des Butzbacher Kugelhauses. 1564—1593	493
108. Schulbestallung für den dritten Schulmeister an der Grünberger Lateinschule. 1594	500



A

Schulordnungen

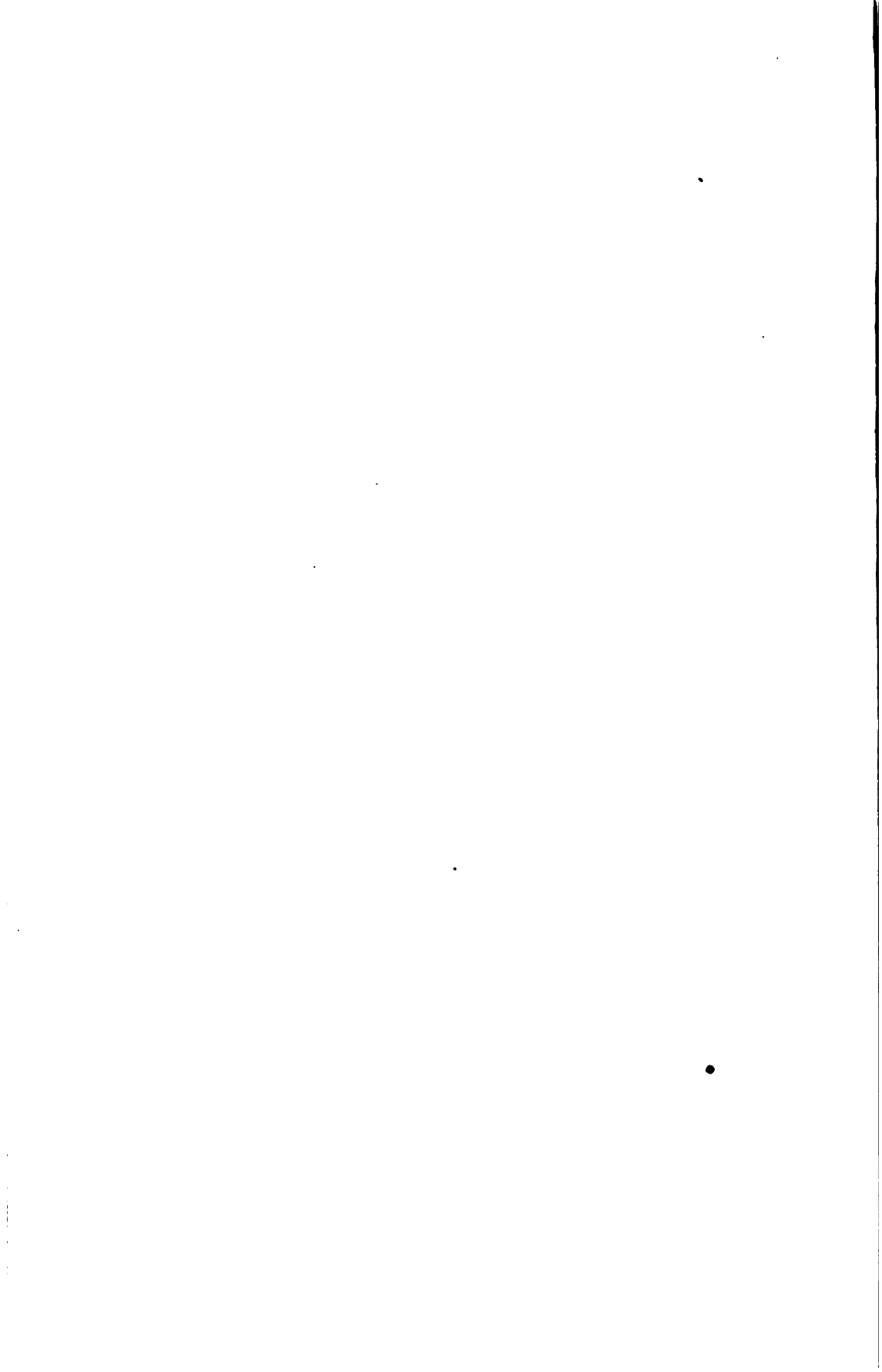
aus der Zeit

der

hessen-darmstädtischen Herrschaft

(1567—1806)





Gutachten Professor Balthasar Mentzers zur Marburger Paedagogreform.

1624.



VON AHNSTELLUNG DES PAEDAGOGII. 5

Christliche Schuelen sindt Pflanzgärtlin der waren Kirche: darumb ist man schuldig großen fleiß anzuwenden, damit die zartte jugendt trewlich undt wohl unterrichtet werde. Undt dieweil bis-hero nicht allein großer Unfleiß ahn vielen praeceptoribus, sondern auch ins gemein durchgehende unordnung in dem modo docendi ¹⁰ verspüret worden, so erfordert die hohe notturfft, dz solche mängel verbessert werden: welches leichtlich geschehen kan, wan man auff folgende kurtze regulen sehen undt nach denselben die institution anstellen wirtt.

1. Der anfang soll gemacht werden, dz die zartte kinder ¹⁵ lernen beten, dz vater unser, den glauben, tischgebett, morgen undt abentsegen, undt kurtze kernsprüche aus der heiligen Schrift.

2. Wan die anni discretionis herbey rücken, sollen sie angefüret werden, das sie die Buchstaben kennen lernen, erstlich in der teutschen sprache, die sie verstehen, undt durch welche sie ²⁰ hernach in der Lateinischen können unterrichtet werden.

3. Man soll ihnen auff einmahl nur einen Buchstab vorlegen undt denselben auff Papier schreiben, ihnen die Handt leiten, das sie ihn selbst schreiben so gutt sie können, damit er ihnen desto tieffer ins gedächtnuß eingetruckt werde: wan das vorgangen, soll ²⁵ man ihnen ein Buch in die Handt geben, das sie denselben Buchstab suchen auff unterschiedlichen Blättern, undt also dessen gestalt ihnen fest einbilden, undt in gedächtnuß behalten.

4. Wan der knab den ersten buchstab wohl begriffen, undt ihn recht kennet, so schreitet man fort zum andern: iedoch dz allezeit zu anfang der lection der erste buchstab wiederholet, undt nicht vergessen werde. Undt diese ordnung wirt durch das gantze
 5 A. b. c. gehalten. Da dan der praeceptor nach den ingeniis der Knaben sich richten muß, undt nachdem einer fähig oder nicht fähig ist, schneller oder langsamer mitt ihme procediren. So ferne von erkäntnüb undt aussprechung der Buchstaben.

5. Aus den Buchstaben werden Syllaben gemacht, deren etliche wenige nuhr einen Vocalem haben, andere haben zween oder mehr Buchstaben. Die Vocales, Lautbuchstaben, sind: a, e, i, o, u: die andere alle heißen consonantes, mittstimmende Buchstaben. Da nimt man nuhn zuerst einen Vocalem undt einen Consonantem: a-b ab, e-b eb, i-b ib, o-b ob, u-b ub. A-c ac, e-c ec, i-c ic, etc. a-d ad, e-d ed, etc. Darnach setzt man den consonantem
 15 forn ahn, undt den vocalem hernach: b-a ba, b-e be, b-i bi etc. wie solche Syllaben in den gebräuchlichen Schuelbüchern zu finden. Undt komt dan forters auff die Syllaben von dreyen, vier und fünff buchstaben: welche allesamt dem Knaben fleißig eingebildet
 20 werden müssen.

6. Aus den Syllaben werden Wörter gemacht: undt wie man in den Syllaben einen Buchstab nach dem andern ausspricht, undt sie also zusammensetzt, das es eine gantze Syllaba wirdt, also wirt in den Wörtern eine gantze Syllaba nach der andern gesetzt, das
 25 ein gantz wortt daraus werde. In dem syllabisiren stehet es also: v-a va, t-e-r ter. Aber im Zusammensetzung der syllaben steht also: va-ter, un-ser. Drumb soll man die Knaben nicht also lehren lesen: v-a va, t-e-r ter, vater, u-n un, s-e-r ser, unser. Dan das ist ein confus Werck, da das syllabisiren, undt das lesen gantzer
 30 wörter vermischet werden.

7. Da nuhn der Knabe so fern gebracht, dz er die Buchstaben recht kennet, undt aus den Buchstaben die Syllaben, undt aus den Syllaben die Wörter machen undt lesen kann: so legt man ihm diejenige gebeth undt sprüche, die er zuvor gelernet
 35 hatt, undt sie deswegen desto leichter lesen kan, dieweil er sie auswendig kan, undt also hierinn auch die memoria exerciret wirt.

8. Hierauff nuhn folget, das man den Knaben lehret den Unterscheidt der Wörter: das sie dreyerley seyen: das erste Nomen, ein nahm-, oder nännwortt, damit man etwas nennet: darzu man
 40 setzen kan: Ein: Als Peter, Johann, ein mensch, ein man, ein Fraw, ein hauß, ein gartte, ein Schiff etc. Das andere Verbum,

ein Sagwortt, damit man etwas sagt undt anzeigt, das man thut oder leidet: als essen, trincken, lesen, schreiben, gehen, stehen, geschlagen oder verwundet werden etc. Das dritte ein Beywortt, das kein Nomen oder Verbum ist, sondern denen beygefüget wirdt, darvon an einem andern ort weiter bericht gethan wirtt.

9. Das Nomen undt Verbum sintt die Hauptwörter, darauff sich die gantze rede gründet, drumb muß der Knabe zu allererst von denselben unterrichtet werden. Undt sint darbey zwey stück nohtwendig zu bedencken 1. Numerus, die Zahl und 2. Persona, die Person.

10. Numerus, Zahl ist zweyerley: 1. Singularis, Einzel, die nur eins bedeut, als ein mensch, ein Hauß: Ich, du, der, lese, schreibe etc. 2. Pluralis, vielfaltig, die mehr als eines bedeutet: als die menschen, nicht nur ein mensch, sondern zween, drey, vier oder mehr menschen, die Häuser, die garten: wir, ihr, sie, lesen, schreiben. Undt sint der Person nahmen drey, prima persona, die erste, die da selbst redet: Ich, wir. Die andere, secunda, zu der man redet: Du, Ihr. Tertia, die dritte, von der man redet: Er, sein, ihm, ihn, ihrer, ihnen.

11. Die Nomina, Nännwörtter haben unterschiedene genera, Geschlecht, 1. Etliche sintt masculina, männlich, denen man vorsetzen kan, hic der, als der man, der Bergk. 2. etliche feminina, weiblich, denen man vorsetzen kan haec, die, die Fraw, die Statt, die rose. 3. etlich sint neutra, unkruent, den man vorsetzen kan hoc, daß, das thier, das graß, das Wasser. 4. etliche communia, beiderley, denen man vorsetzen kan hic und haec, der und die, als der gewalt oder die gewalt, der tauff oder die tauff. 5. etliche generis omnis, allerlei geschlecht, denen man vorsetzen kan, hic et haec et hoc, der, die, das: als der fromme man, die fromme fraw, das fromme Kind.

12. Undt diese nomina alle werden decliniret durch ihre Casus, deren sindt sechs: Nominativus, Genitivus, Dativus, Accusativus, Vocativus, Ablativus. Hie leitet man den Knaben auff die lateinische Declinationes, undt schreibt ihm die formulas declinationum für, das allezeit die terminatio mit grosen Buchstaben gezeichnet werde als

Singul: Nominativus haec mensA
 Genitivus huius mensAE
 Dativus huic mensAE
 Accusativus hanc mensAM
 Vocativus o mensA
 Ablativus ab hac mensA

Plural: Nomin: hae mensAE
 Genit: harum mensARUM
 Dat: his mensIS
 Acc: has mensAS
 Vocat: o mensAE
 Ablat: ab his mensIS.

Gleicher maßen wirtt es in allen declinationibus gehalten.

13. Hierbey wirdt der Knabe auch angewiesen, das er den Unterscheidt lerne, was da sey Nomen substantivum, welches vor undt ahn sich selbst stehen kan, wan schon kein anders hinzugesetzt wirdt, als ein mensch, Haus, hoff, gemein, berg, pferdt etc. undt was sey adjectivum, welchs nicht vor sich allein stehen kan in der rede, sondern wirtt dem substantivo beygesetzt undt zugesellet, als gutt, böß, hübsch, häßlich, groß, klein etc. ein guter mensch, ein böser mensch, ein hübsch haus, großer gartte etc.

14. Die Adjectiva (gleichwohl nicht alle) werden compariret: undt heißet der erste gradus positivus, als: gutt, schön, gerecht, der andere comparativus: besser, schöner, gerechter, der dritte superlativus: der beste, schöneste, gerechteste. So viel vom Nomine, allein die generalissima, dan was specialiora belangt, die werden nach der Handt auch proponiret, wan man zu der vollkommenen Grammatica komt.

15. Von dem pronomine undt participio thut man auch nur general erinnerung, das zufoererst die Person nahmen recht erkennet werden, Ich, du, der, wir, ihr, sie. Undt das die participia decliniret werden, wie die nomina. Darbey lest mans vor itzt bewenden.

16. Undt schreitet nuhn fort zu dem Verbo, undt schreibt den Knaben die Conjugationes für, wie von den Declinationibus gesagt worden:

AmO	AmOR
AmAS	AmARIS
AmAT	AmATUR
AmAMUS	AmAMUR
AmATIS	AmAMINI
AmANT	AmANTUR.

Die Paradigmata findet man volkornlich getruckt.

17. Wan die Declinationes undt Conjugationes zimlich gefasset sintt, alsdan sollen die generalissimae regulae constructionis dem Knaben proponiret undt aufs deutlichste erkleret werden: als:

Substantivum et Adjectivum eodem genere, numero et casu conveniunt. Nominativus praecedit verbum finitum. Activa verba accusativum adsciscunt.

18. Undt hierauff soll man anfangen die Colloquia, wie sie zu Gießen getruckt, vorzulesen, undt darin die exempla zeigen, 5 undt appliciren generalissime, erstlich in denen declinationibus, undt conjugationibus, undt in der constructione. Darnach komt man von tage zu tage mehr ad specialiora, wie die praxis in der Gißischen Grammatica gutte anleitung gibt.

19. Undt soll man diese regul allzeit in gutter obacht haben, 10 was man den Knaben lehret, das man so bald darbey zeige usum et praxin, worzu es diene, undt wie mans brauchen solle.

20. Item: Die terminos artium soll man latinisch behalten. Den die teutsche termini sint ungewöhnlich, undt kan man darmit nicht forttkommen. Allein soll dahin gesehen werden, das sie der 15 Knabe wohl verstehen lerne, undt wisse, was da seye Grammatica, Nomen, Verbum, Adverbium, Declinatio, Casus, Conjugatio etc.

21. Wan nuhn der Knabe exercitia schreiben soll, so muß diese schädliche Unordnung abgeschafft werden, die in allen schulen eingerissen, das man dem Knaben etwas teutsches vor- 20 schreibt, das er es ins Latein bringen soll: sondern es muß dem Knaben etwas latinisch vorgegeben werden, dz er es verteutsche. Da lernet er die phrases et elegantias Latinas, die er aus seinem eigenen Kopff nicht erfinden kan: undt wirtt also zeitlich angeführet, das er die latinische scriptores selbst lieset, undt darinn die 25 phrases ahnmercket. Damitt dan gleichwohl die memoria auch exerciret werde, so kan man über einen monat oder zwey dem Knaben, was er zuvor aus dem Latin ins teutsch gebracht, itzo in teutscher Sprach proponiren, dz er es Latinisch mache, da dan die praxis lehren wirtt, wie fleißigk oder unfleißig er gelernet habe. 30

22. Es ist auch rahtsam, wan die praecepta Grammaticalia vollkommen gefasset sindt, dz als dan, undt nicht eher, die discipuli angehalten werden, dz sie latinisch mitt einander reden müssen. Dan wan sie wollen Latin reden, ehe dan die fundamenta Grammaticae recht gelegt sindt, so gewehnen sie sich an schlim, böß, 35 corrupt Latin, das hernach viel mühe darzu gehöret, dz mans wieder verlerne.

23. Soll also in allen Schuelen gemelter modus docendi getrieben, undt einerley Bücher gebrauchet, undt niemandem gestattet werden, etwas newes nach seinem Wohlgefallen einzuführen. Hier- 40 durch wirtt conformitas erhalten, wan man aus den geringern

schuelen in höhere kommen soll, dz allenthalben einerlei Bücher undt ratio docendi bleibt, undt die Knaben richtig undt wohl forttkommen können.

24. Alle Lectiones sollen angefangen werden mitt einem kurtzen gebett umb Gottes Segen, und geendet mit einer kurtzen Dancksagung für Gottes Güte, undt dz er dieselbige vätterlich continuiren wölle: oder mitt einem kurtzen gesang, choral oder figural, nach der Schuelen gelegenheit. Dan die Music soll man fleisigk üben.

25. In den vornemen stattschulen oder Gymnasiis, wan die fundamenta latinae linguae recht gelegt, soll man die Knaben den lateinischen Catechismum D. Lutheri lassen auswendig lernen: undt sie anführen zu gutten lateinischen authoren, Cicerone sonderlich undt Virgilio: undt darbeneben sie exerciren in Musica figurali, undt Arithmetica: undt also in gutter Ordnung ad Logicam et Rhetoricam bringen. Da dan auch die Classes recht abzuteilen, und einer ieden ihre gewisse Lectiones und exercitia zuzuordnen: wie nicht weniger auch die Lingua Graeca und Hebraea in ihrer Ordnung zu proponiren.

26. Undt hierinn soll das Paedagogium Marpurgense gleichsam die norma sein, nach der sich alle andere Schulen in ihrer Ordnung zu richten haben. Darvon nuhn insonderheit zu reden sein wirt, wan ein newer Paedagogiarch angenommen worden, mitt welchem hiervon nohtwendig zu conferiren ehe dan alles in vollkommener Ordnung zu werck gerichtet werden soll.

2

Stundenplan des Marburger Paedagogs im ersten Jahr der darmstädtischen Herrschaft.

1624.



30 Elenchus Lectionum Paedagogicarum Marpurgi salvo jure Illustrissimi et potentissimi Romani imperii Principis et Domini Dn. Mauritii Landgravii Domini nostri clementissimi.

I. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Die Lunae	Preces Lectio biblica conjunctis clas- sibus.	Invent. Logic. Ram.	Etymol. Gramm. Cassell.	Musica.	Virgilius cum Analysi.	Orat. Cic. pro Milone cum analysi triplici.
Martis	Preces etc.	Judic. ejusdem Rameae logic.	Exercitium la- tinum extempor.	Musica.	wie Montag.	wie Montag.
Mercurii	Preces etc.	Catechesin Cassell. et Lutheri.	Exercitium latin. domest.	Arithmetica.	Feriae.	
Jovis	Preces etc.	Rhetoricam Rameam.	Grammaticam Graecam Gualperii.	Musica.	Prosodiam Cassell.	Isocratis Evago- ram cum analysi triplici.
Veneris	Preces etc.	wie Donnerstag.	Exercitium Carmin.	Musica.	Exercitium extemp. Latinum.	wie Donnerstag.
Sabbathi	Preces etc. cum explicatione Evangelii.	Catechesin Cassell. et Lutheri.	Exercitium Graeco- Latinum.	Arithmetica.	Feriae.	
Solis		deducuntur ad Templum.		Repetitur Concio classibus conjunctis.		deductio ad Templum.

I. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Lunae	Preces lectio Bibl. conj. class.	Elym. dictae Gram.	Ex. extemp. lat.	Musica.	Virgil. cum Analyti.	Officia Cic. cum Analyti.
Martis	dschl.	Invent. Logic. Rat.	Ex. extemp. lat.	dschl.	dschl.	dschl.
Merc.	dschl.	Cat. Cass. et Lutheri.	Ex. domest. lat.	Arithm.	Feriae.	
Jovis	dschl.	Rhetor. Rat.	Gram. Graeca Gualp.	Musica.	Prosodiam Cassell.	Isocrat. cum analyti.
Ven.	dschl.	Gramm. Graeca.	Syntax Gram. lat.	dschl.	Ex. extemp. lat.	dschl.
Sabb.	Preces cum ex- plicatione Evan- gelii lat. Graec.	Catecheticas lectiones.	Exercit. extemp. lat.	Arith.	Feriae.	
Solis		deducuntur ad templ.		Repetitio con- junctis class. conjunctis.		deducuntur denuo.

III. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Lunae	Preces, lectio biblica conjunc- tis classibus.	Etymol. Grammat. Cassellanae.	Poetica Cassellana.	Musica.	Eobani Psalterium.	Dialog. sacr. Biblorum Castellionis.
Martis	dagl.	Repetitionem Gramm. latinae cum flexionibus.	Exercit. lat. extemp.	dagl.	Dialogos sacros Castellionis.	
Mercurii	dagl.	Cateches. Cass. et Luth.	Exercit. domest. latin.	Arithmetica.	Feriae	
Jovis	dagl.	Grammat. Graecam Gualperii.	Etymol. Gram. lat.	Musica.	Eobani Hessi Psalterium.	Ex. extemp. lat.
Veneris	dagl.	Syntax. Gram. Lat.	Exercit. extemp. lat.	dagl.	Nomenclatur.	Evang. Graec.
Sabbathi	Preces cum ex- plicatione Evangelii latino-graeci.	Catech. Cass. et Luth.	Syntax.	Arithmetica.	Feriae.	
Solis		deducuntur cum coeteris ad con- cionem.		Repetunt concionem.		deducuntur.

IV. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Lunae	Preces, lectio biblica conjunc- tis class.	Etymol. Gramm. Cassell.	Repetitionem Gramm.	Musica.	Exercit. extemp. lat.	Dialogos sacros.
Martis	dagl.	Flexiones vocum.	Exerc. lat.	dagl.	Dialogos sacros.	
Merc.	dagl.	Catech. Cass. et Luth.	Ex. domest. lat.	Arithmetica.	Feriae.	
Jovis	dagl.	Gram. graec. Gualperii.	Syntax.	Musica.	Exerc. extemp.	
Veneris	dagl.	Etym.	Ex. extemp.	dagl.	Nomenclatura.	Graec. Evangelium.
Sabbathi	Preces cum explicatione Evangelii lat. graec.	Catech.	Syntax.	Arithmetica.	Feriae.	
Solis	Accommodant se caeteris.					

NB. His adduntur notae morum et Germanismi, Scriptiones et collocationes menstruae. Tentamina. Singulis fere septimanis per Classes singulas horis 12—1 d. Sabbathi. Censurae incertis diebus.

3

Religionsreverse für die hessen-darmstädtischen Schulmeister.

1624 — 1629.



DER REVERS DER OBERGRAFSCHAFT.

Mit Beifügung der Abweichungen der Reverse für die Herrschaft Eppstein.

Ich Endts Unterschriebener Bekenne hiermitt wissentlich ¹⁰ und wholbedächtig, Alls der Durchlechtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgraue zue Hessen . . . Mein Gnediger Fürst und Herr, mir gnedige andeutung thun lassen, das Se. Fe. Gn. mich zum Pfarrer vel Diacono zu N. gnedig auf: und anzunehmen geneigt und willig seyen, So fernn Se. Fe. Gn. Ich ¹⁵ vorhin der Religion halben genugsamb sichern würde, darmit sich Dieselbe iez und künfftig vor denen daher besorgenden beschwer-nusen desto bass assecurirt, unnd gewahret wissen möchten.

Das Ich darauf in wahrer Gottesfurcht erwogen, daß welche in Religionssachen mit dem Munde ein anders alls in Ihrem Herzen ²⁰ billichen und bekennen, das Diesselbige den ewigen Gott verspotten, und Ihre weltliche Obrigkeit hieniden auf erden mit gefärbten Worten betrogen, und umbführen, und dasselbe hiernegst mit Ihrer Seelen teuwer und allzuteuwer werden bezahlen müssen. Dem allem nach, habe Ich auf hochgedachtes meines Gnedigen Fürsten ²⁵ und Herrn also insonderheit beschehene gnedige fernere befragung durchaus kein bedencken gehabt, mich nochmahls zu erkleren, was meine Religion seye: Bezeuge hierauf durch ausfertigung, auch in:

9 wissentlich . . . Alls] offentlich, Alls *E* 14 zum] zue dero *E*
Diacono zu] Diacono oder Schulmeistern zu *E* auf: und] *fehlt in E*
24—28 Dem allem nach . . . Religion seye] Wiewohl dann aus meiner bies
dato gefürthen Lehr, meine Glaubens bekandtius genugsamb (Gott Lob) am
Tag ist, So hab doch hochgedachtes meines Gnedigen Fürsten und Herrn
Hochrühmliche diesfalls tragende sorgfaldt Ich underthenigk angesehen, und
mich nochmahls zuerkleren kein bedenckens gehabt. *E*

und mit Crafft dieser gegenwertigen Schrift, mit anruffung der Heyligen Hochgebenedeyten Dreyfaltigkeit, bey Verlust meiner Seelen Seeligkeit, ahn eines geschwornen leiblichen Aidsstadt, das in meinem Herzen, in meinen Sinnen, und in meinen gedanken, 5 die ungeenderte Augspurgische Confession, wie dieselbe in Anno 1530 weyland Keyser CARL dem fünfften Allerhochlöblichsten gedechnus, von etlichen Protestirenden Chur: Fürsten und Ständen, und benanntlich auch von weyland Herrn Landgraue Philipsen dem Eltern Hochseeligen übergeben worden, auch dero Apologia, 10 Wittenbergische Concordia de anno 1536, Schmalcaldische Articul, und Catechismus Lutheri, wie dieselbe stückhe lauth fürstlicher hessischer allgemeiner Kirchen Agenden, bey Regirung weyland der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen des Eltern, Landgrauen zu Hessen, in Sr. Gottseeligen 15 F. Gn. Landen, auch under meinem Gnedigen Fürsten und Herrn Landgraue Ludwigen dem Jüngern bies noch zue, in Kirchen und Schuelen behalten worden, seyen in Gottes Wortt, Prophetischen unnd Apostolischen Schriften gegründet, in welcher Confession Ich durch die Gnade Gottes, mit unerschrockenem Herzen für den 20 Richterstuel JESU CHRISTI erscheinen, und deshalb Rechen-schaft geben, darwider auch nichts heimlich oder öffentlich lehren, reden oder schreiben, vielmehr die mir untergebene Pfarrkinder und Zuehörer (vel Schüler) zu solcher Christlichen Religion treuw-lich und von ganzem Herzen wie einem Gottsfürchtigen Kirchen- 25 diener (vel Schueldiener) eignet und wohl anstehet, alles angele-genen höchsten vleißes underrichten, und ahnweisen, Mein Ampt hierin, wie auch sonst in aller obligenden schuldigkeit verrichten und bei der obgehörten glaubens bekandtnus vermittelt der gnade Gottes bestendigk bleiben will. Ob es auch sach were, das der 30 ewige Gott mich aus gerechtem Urtheil also fallen ließe, das Ich künfftig einer andern meynung würde, warfür seine Allmacht de-

3 Aidsstadt, das] Aidsstadt öffentlich, das E 11—17 wie dieselbe Kirchen und Schuelen behalten worden] wie solche stücke, lauth der allgemeinen Fürstlichen Hessischen Kirchen Agenden, bies aufs Jahr 1604 einschlieslich, bey Regirung weyland des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen des Eltern Landgrauen zue Hessen, Christseligen, in Seiner Gottseeligen F. Gn. Oberfürstenthumb Hessen in Kirchen und Schulen behalten worden. E 22—28 vielmehr die mir und bey der obgehörten] nach derselbigen Religion dociren, Mein Ampt nach ausweisung der Fürstlichen Hessischen Allgemeinen Kirchen Agenden und des alten löblichen Herkommens in dieser Herrschafft Epstein, trewlich verrichten, auch in meiner vorgethanen und ietzt widerhohlten . . E

mühtigst gebetten sein, undt mich bey meinem izigen Bekandtnus bis in mein seelig ende hinein zu stärken und zuschützen geruhen wolle; Item, wann Ich vermercken oder spüren würde, das under Meines Gnedigen Fürsten und Herrn Landgraue Ludwigs zu Hessen des Jüngern Kirchen oder Schulbedienten yemandts der reinen ungeenderten Augspurgischen Confession nicht were, oder darwider 5 lehren, schreiben oder reden thete, So soll und will Se. F. Gn. und in mangell deroselben, dero Fürstlichen Erbenn Regirenden Fürsten zu Hessen Darmstadischer Lini, oder Ie zum wenigsten dero nachgesetzten geheymen Räten, wie auch meinen vorgesetzten Superintendenten Ich es Schriftlich sobalt ankündigen, und 10 zuerkennen geben, und mich daran gunst, Freundschaft, Feindschaft, gaab, geschenck oder einigen andern respect nicht irren lassen, Alles zu dem ende, das Gottes ehr befördert, puritas religionis gehandhabt, verführung und Irrthumb in religionssachen 15 abgewendet, zumahl auch Sr. Fn. Gn. heylsamen Verordnungk, in den puncten die Lehr, Kirchen und Schulen besagend, destoweniger contravenirt, sondern dero Inhätlichem Begrieff stetlich und allenthalben verantwortlich gelebt werde, wie Ich denn auch, wann Ich sonst etwas sehe, höre oder erfahre, das zu verbessern, 20 oder in acht zu nehmen stünde, dasselbe allezeit in Schriften mit Vleiß erinnern will und soll. In Urkundt meiner Handunterschrift, und aufgetruckten gewöhnlichen Pittschafft. Beschehen und geben . . .

3 Ich vermercken] Ich im geringsten vermerken *E* 3—6 das under Meines Confession nicht were, oder] das under den Kirchen und Schueldienern, obhochgedachtem meinem gnedigen Fürsten und Herrn, Landgraff Ludwigen zu Hessenn angehörig, yemand der obbemelten Religion nicht were *E* 12 gunst, Freundschaft] gunst, Ungunst, Freundschaft *E* 14—17 Gottes ehr Schulen besagend] die Ehr des Höchsten befördert, Verführung der Leuthe abgewendet, unnd der Testamentlichen Verordnung, die Weyland Herr Landtgrave Ludwig zu Hessenn der Eltere, Hochseeliger, hinterlassen hatt, in den Puncten die Lehr, Kirchen und Schulen besagendt, *E* 18 stetlich] statlich *E* 20 das zu] das Craff angeregtenn Fürstlichen Testaments. *E*

4

Gutachten über die Verwandlung der Darmstädter Lateinschule in ein Paedagog.

1626.



5 GUTACHTEN WIE ZU DARMSTADT EINE FEINE SCHUL ANZUORDNEN.

Auff E. F. G. sonderbare Genedige Verordnung haben wir Endtsunderschriebene uns des hiesigen Schulwesens halber ahn heut, den 9. Tag dieses vor undt nach mittag zusammen gethan, demselben collegialiter treulich nachgesonnen und den unvor-
10 greiflichen Anstalt folgender maßen, mit Vorbehalt E. F. G. genediger Censur undt Verbesserung vor rätlich undt gut erachtet.

Anfänglichlich können wir gar nicht befinden, dz die vorhabende hisige Schul Ewerer Fn. Gn. Paedagogio zu Marpurg, allerdings
15 undt durchaus werde gleich sein können. Sonst müste man entweder, alß wie in Marpurg, zwey unterschiedene Corpora, oder doch zum wenigsten 8 Praeceptores halten, welches deren ohne das erforderten hohen Uncosten wegen unrätlich. Were derent-
halben genug, wen man alhie, mit denen zu Marpurgk einerley
20 lectiones undt authores tractirte, auch die studirende Knaben so weit alß zu Marpurgk bringen könte, Ob schon in numero praeceptorum, distinctione classium und sonst in anderen solchen accidental-Puncten eines kleinen Unterscheids nicht geachtet würde. Dießem nach und zu möglichster einzihung der Uncosten, auch
25 zuvorkommung aller Weitleufftigkeit, alß darunder sonst das gantze löblich gemaynte Werck erliegen dörfte, halten wir unvorfänglichlich darvor, dz die hisige Schuel in vier unterschiedene classes zu ver-
fassen und in einer ieden class folgende principia zu tractiren seyen.

In quarta oder infima classe müsten die Kinder mit Alpha-
30 betiren, Syllabiren, Lesen, schreiben, decliniren und conjugiren angeführt, auch zum deutschen Catechismo und gebett allgemach gewehnet werden.

In tertia classe könten sie zu den leichtesten, gemeinsten grammatical-Reguln, auch zur Nomenclatur, Versiculis Catonis,
35 schlechten Colloquiis, und dergleichen geringen büchern angewißen,

mit täglichem schreiben geübt, über diss allgemächlich zu einem anfang des argumentschreibens, wie ingleichen zum singen, informirt werden, und were von wegen der Kinder anfangs zum schreiben, sonders nötig, das der praeceptor huius classis eine feine Handschrift hette. 5

In der höhern oder secunda classe könnte man exactiora Grammatices und Syntaxeos, praecepta auch altiora Colloquia, als Helvici oder anderer, desgleichen einen Classicum authorem gebrauchen, und könnten die Knaben zu richtigem Lateinischen argumentschreiben, desgleichen zu den principiis Graecis et poeseos 10 zum Catechismo Theoderici (sintemahl in den beeden andern Classibus nurt Lutheri Catechismus docirt würde) auch zum Lateinreden per notas linguae et morum, auch mit sonderm fleiß zur Figural-Music angewehnet werden.

In der obersten oder prima classe müste die Dialectic, Rhetoric, Poesis, auch alle solche bücher und praecepta, wie dieselbe zu Marpurck im paedagogio in Secunda et prima gebrauchlich, tractirt und praecise ersetzt, und in summa in allem dahin gesehen werden, das die Jugend (wie obsteht) alhir so weit gebracht, dz sie zu Marpurck vom paedagogio liberirt, undt ad publicas 20 lectiones so bald mit nutzen, adeoque absque transgressione admittirt werde.

Selbige vier Classes nun mit praeceptoribus der gepühr zu versehen, wirdt vor nötig erachtet, das fünf Personen bestellt undt angenommen werden, deren eine sey Rector, die andere Person 25 Conector, under den übrigen dreyen müste einer Musicus, der ander Vicemusicus und der dritte Organist mittsein, und were uff solchen fall dem jenigen, so die Orgel beneben dem Schuldienst versehe, uber die ordentliche schulbestallung 20 fl. von wegen der Orgell zu geben; dem ordinario Musico 25 fl. und dem Vicemusico 30 12 fl. zuverordnen, und da einer im Musiciren oder Orgellschlagen extraordinarie außer der Schuel bemühet were, solte der ander dessen stell inmittelst in der schuel zu vertreten schuldig seyn.

Was dan die ordinari besoldungen anbelangen thut, müsten dieselbe an dißem teuern Orth, und da keine spes sich weiter 35 zu exerciren oder ad altiora zu kommen furhanden, also gethan sein, damit thunliche qualificirte Personen zu solchen functionen zu pringen, auch fürters in gehörigem fleiß ohne Verdruß darbey zu erhalten seyen. Zu welchem endt dan dem Inferiori oder quartae 40 Classis praeceptoru ahn ordentlicher Jahrbestallung könnte

gegeben werden Ahn Geldt 100 fl. den fl. zu 30 alb. oder 60 Creutzer gerechnet.

Korn 10 mtr.
Gersten 3 mtr.
Wein 1 Ohm

5

und hette darbeneben 4 mastfreye schwein, freie Wohnung, und freie beholtzung, doch das er, wie es bis dahero gehalten worden, das Holtz uff seinen Kosten machen und hohlen lasse.

Tertiae Classis praeceptorii könnte gegeben werden

10

Ahn Geldt 130 fl.
Korn 15 mtr.
Gersten 4 mtr.
Wein 1 Ohm.

und 4 mastfreye schwein, freye Wohnung und beholtzung wie dem vorigen.

Secundae Classis praeceptorii möchte man reichen

20

Ahn Geldt 150 fl.
Korn 18 malter
Gersten 5 mtr.
Wein 1½ Ohm
5 mastfreye Schwein
freye Wohnung und beholtzung ut inferioribus.

Primae Classis Praeceptorii oder Conrepectorii könnte gegeben werden

25

An Geldt 170 fl.
Korn 20 mtr.
Gersten 5 mtr.
5 mastfreye schwein.
Wein 2 Ohm

30

freye Wohnung und Beholtzung.

Dem Rectori, so wegen der direction und inspection ein wohl qualificirter ansehnlicher man sein müste, und der bey solchen qualitäten amplitudine salarii hiher zu invitiren ist, könnte Jährlichs geraicht werden

35

An Geldt 230 fl.
Korn 24 mtr.
Gersten 6 mtr.
Wein 3 Ohm

40

6 mastfreye schwein
freye Wohnung und Beholtzung uti aliis.

Und hette derienige, so under Ihnen die Orgel versege, wie vorgemelt 20 fl. darneben der Musicus Ordinarius 25 fl. und der Vicemusicus 12 fl. Die andere accidentalia als Leich: oder Begräbnusgeldt, new Jahr, privat, auch Hochzeit suppen möchte derienige, so das Hochzeitgesäng thutt, selbiger suppen auch genießen. 5 Das New Jahrgeld wie auch das privatgeld solte zu eines Jeden Schulers arbitrio welchem Er das New Jahr geben, und zu wem er privat gehen, auch was und wie viel er einem jeden geben wolte, gestellt sein. Das Begräbnusgeld, so durch die geringste schuler (dan das gantze Paedagogium anderster nicht alß bey an- 10 sehnlichen furnehmen Leichen, wie zu Marpurk zu geschehen pflegt, mit zum Begräbnus gehet) gemeinlich, verdient würd, solte künfftiglich in eine gemeine Büchse zusammengethan, der Schlüssel von dem Superintendenten verwahrt die büchse jährlich aufgeschlossen, von deme, so sich darin befindet, zwey theil dem 15 Rectori, die ubrige vier theil aber den andern praeceptoribus werden, und solten die andere dessen (der zum Begräbnus singt) stell in der schul under dessen zuvertreten schuldig sein.

Das Holtzgeld und dessen bishero geführter Mißbrauch könnte gar abgeschafft, und an stadt desselben von E. F. Gn. Jährlichs zu 20 behöltzung zweyer öffen etwa 20 Claffter Holtz, beneben einem Karch Wacholder streuch gnädig gegeben werden.

So solten auch Jährlichs 10 fl. zu den praemiolis geordnet, und die Jugend, wie sonsten in schuelen bräuchlich ad exercitandam diligentiam angewend werden. 25

Obgesetztes alles nun, so außerhalb der Bawcosten uffs Schuelwessen unvorgreiflich geordnet, ertrüge Jährlichs

An geldt 847 fl.

Korn 87 Malter

Gersten 23 mtr. 30

Wein $8\frac{1}{2}$ Ohm

Mastfreie schwein 24.

Darvon abgezogen was ietzo die praeceptores haben, als nemblich der Rector hatt an Geld 100 fl. den f. zu 30 alb. Secundus praeceptor an Geldt 60 fl. Tertius praeceptor an geldt 35 60 fl. Thutt zusammen 220 fl. Diese 220 fl. von obgesetzten 847 fl. abgezogen, blieben 627 fl. Diese 627 fl. aus andern zuersetzen hatt man erstlich 100 fl. Jährlichs aus dem Stipendiaten Casten, 50 fl. Jährlichs von 1000 fl. Capital, so E. F. G. der Universität dabevor verehrt, 100 fl. Jährlichs so von der Universität 40

Marpurgk hiernechst von 2000 fl. Capital wider zurückfallen soll wegen überzahlter Leiningischer Pension. Von einem bewusten Orth Jährlichs 15 fl. von einem andern Ort 5 fl. Von Griesheim Jährlichs 10 fl. Von den vier Casten Langen, Nauheim, Zwingenbergk und Auerbach Jährlichs 50 fl. Summa 330 fl. Welche Summen von den obgesetzten 627 fl. abgezogen verpliebe noch zuersetzen und aus andern Mitteln gutt zumachen 297 fl., welche 297 fl. nun zuersetzen finden sich noch zur Zeit keine andere Mittel, als der Landt casten.

Item haben E. F. G. noch in Anno 1611, alß die Schul zu Gießen schon gewesen und alß E. F. G. ohne das schon ihre Musicanten gehalten, zehn arme Schüler undt einen Praeceptorem, umb Gotts willen alimentiret, und selbige bey Hoff speisen und kleiden lassen. Ist uff die Kost jårliche gangen, einem jeden die Woch uber ein gülden gerechnet 520 fl. uff Kleydung ungefher 100 fl. uff den Praeceptorem ausserhalb der freyen Wohnung Beholtzung undt Liecht ist jårlichs gangen 87 fl. thut in summa so uff die Schul undt praeceptorem jårlichs gangen, ohngefher 707 fl.

Ob nun E. F. G. auß itztvermelten Puncten oder sonst in genediger Betrachtung dz gleichwohl die 707 fl. nunmehr gefallen aus andern genedig ersetzen und die noch ermangelnde 297 fl. genedig gut machen lassen wöllen, stehet zu E. F. G. genediger Belibung.

An Korn ist obgesetztem anschlag nach von nöthen 87 mtr. dessen hatt anietzo der Rector Jährlichs 40 mtr. Secundus praeceptor 15 mtr. Infimus oder Organist 14 mtr. Thutt in allem 69 mtr. mangelten noch 18 mtr.

An Gersten wehre von nöthen 23 malter. Hatt ietzo der Rector an Gersten 3 mtr. Secundus praeceptor $1\frac{1}{2}$ mtr. Organist $4\frac{1}{2}$ mtr. Mangelten noch 14 mtr.

Jetzo haben die praeceptores in allem 9 mastfreie schwein, selbige von 24 so ietzigem anschlag nach erfordert werden, abgezogen, mangeln noch 15 so noch zu ersetzen.

In gleichem mangelte der Wein gantz, nemblich $8\frac{1}{2}$ Ohm, weil die ietzige keinen Wein haben. Wegen den gebew und an welchem Orth selbige am füglichesten könten gebawet werden, und mit was Costen hatt der Bawmeister berichtet, dessen Ueberschlag hirbey befindlich.

Weil auch der itzige Rector zu einem Conrectore künftigt kan gebraucht werden, der ietzige Organist aber bey der quarta classe pleiben, und die Orgell mittversehen kan, selbiger aber uff der

Schuel uf der obersten Wanderung seine Wohnung haben würd, der ietzige Rector auch seine eigene Behausung hatt, So könnten Ihm Jährlichs an statt der Wohnung 15 fl. gereicht werden, und ermangelten also in allem noch drey Wohnungen.

Weill aber M. Buch, der itzige secundus praeceptor nunmehr alt und verdrossen, sich auch außerhalb der Statt von seinen gütern schwerlich begeben wirdt, so stehet zu E. F. G. Genedigem Belieben, wie selbiger ettwa mitt einem Hoffdienstlein oder sonst mitt järlicher Provision die wenige Zeitt über könnte versehen werden, dann er alß ein Emeritus nicht wohl gantzlich zu verstoßen. Was nun E. F. Gn. hirin gestalten sachen nach ferner genedig befehlen werden, dem soll in Underthänigem Gehorsam gehörige Volge gethan werden.

Die größte difficultäten seind disse wo man Jährlich die 297 Fl. Franckfurter Wehrung, 18 Malter Korn, 14 mtr. Gersten, 15 freye Mastschwein, 8½ Ohm Wein, 20 Klaffter Holtz, Baw-Costen zur Schuel und zu 4 Wohnungen hernehmen solte.

Wan dissen difficultäten geholffen zweiffelten wir nicht, dz sich die vorhabende Vorschläge ansehlich und fein ergeben, und es mit der Zeit eine berühmte schuel, Gott zu ehren, Ewerer Fn. Gn. zu ewigem Nachruhm, dem Land und der gantzen Nachbarschafft zu Trost, der Burgerschafft zum Aufnehmen werden solte. Empfehlen hirmit E. F. G. dem Schutz des höchsten, zu allem hochgedeylichen, fürstlichen Wohlstandt, deroselben aber und sampt und sonders zu beharrlichen Fürstlichen Hulden und genaden. Datum Darmstadt den 9. Februarii Ao 1626.

E. F. Gn.

Underthenige, gehorsame Pffichtschuldige, zur Berhat-
schlagung des hiesigen schuelwesens verordnete
Diener

Anthonium Wolff D. Johan: Faber D.
Joh. Vietor Supint. Joh. Philip. Kleinschmidt
Adam Leuth.

5

Gießener Stadtschulordnung.

1627.



Nachdem Wir Georg von Gottes gnaden Landgrave zu
5 Hessen der Gottlichen Allmacht zu Lob und ehre, auch
Gottsforchtigen, frommen eltern zue trost, und dan der studierendten
jugendt zum besten, das bey Unserer suspendirten Universität zu
Gießen, gewesene paedagogium wohlbedächtlich abstellen, undt hin-
gegen die Stadtschuel daselbst also anordnen und erweitern lassen,
10 daß sie hinfuro auf vier unterschiedenen Classibus, einem Rectore
und dreyen Praeceptoren bestehen solle, So haben wier umb
wenigern Vergessens willen, dieses gegenwärtige Memorial daruber
begreifen lassen:

Verzeichnus der lectionum, die man in der schul zu Gießen in prima et secunda Classe treiben und lehren soll,

Die Solis explicatur Evangelium

Die Lunae	Preces et Etymologia	Testamentum Graecum	Dialectica Hora privata	Exercitium Metricum	Grammatica Graeca	Colloquia Helvici
Die Martis	Preces et Etymologia	Testamentum Graecum	Dialectica Hora privata	Musica Practica	Grammatica Graeca	Colloquia Helvici
Die Mercurii	Preces et Poetica	Vocabula separata	Hora privata	Musica theoretica	Exercitium Graecum	Feriae
Die Jovis	Preces et Syntaxis	Virgilius	Hora privata Rhetorica	Musica practica	Repetitio Etymologica	Colloquia Helvici
Die Veneris	Preces et Syntaxis	Virgilius	Rhetorica Hora privata	Musica theoretica	Repetitio Syntactica	Exercitium Extemporareum Latinum
Die Sabbathi	Preces et Catechesis	Exercitium domesticum		Musica practica	Repetitio Colloquiorum	Feriae

Verzeichnis der Lectionen, die man in der schnell zu Gleßen, in den ndern Classen treiben soll.

Die Solis		HORA PRIVATA.	
		MUSIC.	
Die Lunae	Preces, cum superioribus declinationes, cum inferioribus Alphabetum et Syllabicatio.	Comparationes, Alphabetum et Syllabicatio.	Etymologia, Alphabetum et Syllabicatio.
Die Martis	Preces, Declinationes, Alphabetum et Syllabicatio.	Comparationes Alphabetum et Syllabicatio.	Etymologia Alphabetum et Syllabicatio.
Die Mercurii	Preces Catechesis Germanica.	Psalterium Germanicum.	Feriae.
Die Jovis	Preces Conjugationes verborum regularium et irregularium quae probe sunt incu- candae.	Syntaxis Alphabetum et Syllabicatio.	Declinationes Nominum et pronominum, Alphabetum et Syllabicatio.
Die Veneris	Preces Conjugationes verborum regularium et irregularium quae probe sunt incu- candae.	Repetitio Syntactica, Alphabetum et Syllabicatio.	Declinationes Nominum et pronominum Alphabetum et Syllabicatio.
Die Sabbati	Preces Catechesis Germanica.	Psalterium et Evangelium.	Repetitio Declinat. et Conjugat. Alphabetum et Syllabicatio.

Tentamen cum superioribus ab hora 12 ad 2 uaque.

INSPECTION UND EXAMINA.

Die Inspection und Uffsicht solcher schuel zu Gießen soll unserm Superintendenten und Diacono daselbsten anbefohlen und in ihre pflicht eingebunden sein, alle Woche zum wenigsten einmahl die schuel sampt oder sonders zu besuchen, und zuzusehen, ob auch alles recht dahergehe, sonderlich aber sollen sie die einfallende fähler und Mängel, so viel möglich, verbessern, und ieweilens mit Unserm Paedagogiarcha zu Marpurg, biß auf Unsere weitere Verordnung daraus communiciren und mit gesambten Zuthun, als in einer Sache, die Gottes ehre und ihre consciencias betreffen thut, trewlich, schleunig und sorgfeltig darin verfahren.

Alle halb Jahr soll in derselben angeordneten schuel ein solenne Examen gehalten werden, und dem Examini Unser Superintendentens zu Gießen, Paedagogiarcha zue Marpurg (dem seine zimblliche bekostigung vom Oeonomo Unsers Geistlichen Landkastens zu Gießen beschehen und uns verrechnet werden soll) zusambs dem Diacono daselbst beywohnen, und wie es jedesmahls abgangen, und was vor defect sich darbey erreuget, oder nicht, Uns so oft als ein Examen vorgehet, berichten.

BESOLDUNG DES RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM.

Dem Rectori ein hundert und zwantzig gulden ahn geldt a 27 albs in 8 pfenningen, sechs achtel Korn, ein halber morgen Wiesen, ein Vierthel garten, funff Klaffter Holtz, und eine freye Wohnung.

Dem primario praeceptoru neuntzig vier gulden an geldt, vier achtel Korn, ein halben morgen Wiesen, ein Vierthel garthen, vier Klaffter Holtz, und ein freye Wohnung.

Dem andern Praeceptoru siebentzig gulden ahn geldt, dritthalb achtel Korn, ein halbmorgen Wiesen, und ein Vierthel Garten,

Dem dritten Praeceptoru sechtzig gulden ahn geldt, dritthalb achtel Korn, ein halb morgen Wiesen und ein Vierthel garten, und sollen die beede Undere Praeceptores an statt des Holtzes, den Uberrest, so viel desen von denen zur schul verordneten sechs Klafftern Holtz ubrig verbleibt, oder von den Knaben zu erwärmung des Losaments herbeygebracht, und nicht gebraucht wurd, haben,

Über das sollen Rector und Praeceptores sich derjenigen Freyheiten, mast und Holtz betreffend, in allem wie die Schöffen und Rahtsverwandten zu Gießen, auch zugebrauchen und zugenießen haben.

**WOHER DIE OBGESETZTE DES RECTORIS UND DER
PRAECEPTORUM BESOLDUNGEN ZU NEHMEN:**

Zu besserer fortsetzung dieses Christlichen Wercks haben
wier aus furstlicher milde gnedig bewilliget jährlich funffzehn
5 Klaffter Holtz aus Unser Oberforstmeisterey zu Romroht, vierzehn
achtel Korn aus Unseren Gießischen Kelnereygefällen, funff und
zwanzig gulden aus den vermögligsten Kirchenkästen der Gies-
sischen Superintendentz, item funffzig gulden zu 27 albus aus
Unserm zu milten sachen angeordneten Landtkasten. Hierzu aber
10 soll die besoldung der biß dato gewessenen, nunmehr beurlaubten
stadtschule praeceptorum, gezogen werden, so auf nach folgenden
posten bis dato bestanden, nemblich

53 fl. 13 albs. 4 ♁ ieden fl. zu 27 albs. aus dem Gottskasten.
12 fl. werden von dem Rahthauß geliefert, den fl. zu 27 albs.
15 25 fl. aus dem Gottskasten, ieden fl. zu 27 albs.
12 fl. 10 $\frac{1}{2}$ albs. aus den siechen und anderen pensionibus ieden
zu 27 albs.
13 fl. 3 orth von dem Rahthauß, ieden zu 27 albs. a 8 ♁
21 fl. 18 albs, ieden zu 27 albs, von dem Rahthauß geliefert,
20 11 fl. 2 orth, ieden zu 27 albs, aus dem Gottskasten geliefert,
den albus allenthalben zu 8 ♁
2 achtel Korn von dem Rahthauß,
2 achtel Korns aus dem Gottskasten,
Dan auch noch 120 fl. gleichfalls zu 27 albs, und den albus zu
25 8 ♁ , so aus dem Weinampt jährlich als newer Zuschuß
soll erhaben werden.

Hieraus haben die newangeordnete Rector wie auch die drey
praeceptores ihre besoldung nachfolgender gestalt einzunehmen.
Der Rector empfängt hundert und zwanzig gulden ahn geldt vom
30 Raht zu Gießen, so aus dem Weinampt zuerheben, und sechs
achtel Korn Gießler maas, vom Keller daselbst, ein halben morg
wiesen und ein Vierthel garten werden ihme vom Raht zu be-
meltem Gießen eingeraubt, funff Klaffter Holtz, aus denen von
Unserm Oberforst zu Romroht fallenden Holtzern und dan ein
35 frey losament ufm Paedagogio zu Gießen.

Der zweyte praeceptor neunzig vier gulden ahn geldt, vom
Kastenmeister zu Gießen, vier achtel Korn von Unserm Keln
daselbst, ein halb morgen Wiesen, und ein Vierthel Garthen vom
Raht zu bemeltem Gießen, vier Klaffter Holtz aus Unserm Ober-

forst zusambt eine freye Wohnung ufm Paedagogio zu gedachtem Gießen.

Der dritte praeceptor siebentzig gulden ahn geldt von dem Kastenmeister zu Gießen, vier achtel Korn aus der Kelnerey Gießen, ein halben morgen wiesen und ein vierthel garthen vom Raht zue Gießen. 5

Der vierdte praeceptor sechtzig gulden ahn geldt vom Kastenmeister zu empfangen, so dan vier achtel Korn, derer zweye vom Raht, und die andere zweye vom Kasten zu Gießen, ein halb morgen wiesen, und ein vierthel garten, weiset der Raht zu Gießen ahn. 10

Die ubrige sechs Klaffter Holtz, so in diesem Memorial nicht begrieffen, und von den obgedachtem funfftzehen Klafftern Holtz restiren thut, soll zu erwärmung eines schuelgemachs angewendet werden, dan das ander gemacht zu den understen Classen gehörig, empfanget seine Wärmung vom Holtz, so die schuelknaben täglich liefern. 15

Bey kunfftiger bestellung der schuldienst, soll mit gantzem fleiß dahin gesehen werden, wan Gießische Stadtkinder, zu einer oder andern erledigten stellen qualificirt, vorhanden seindt, daß man sie andern vorziehe und darzu befondere. Dem Raht zu Gießen gönnen wier Gnedig in den zwo understen praeceptoratstellen die Collatur zu haben, die zwo obriste stellen aber sollen durch Uns den Landsfürsten uff zutragende Fälle ergäntzet, von einem iedwedern praeceptore aber das gewöhnliche Examen ausgestanden, und ein religions revers ausgehändiget, auch so offter enderung vor ist, es von Unserem Superintendenten an Uns gebracht, und Unserer ratification erwartet werden, doch behalten wier Uns in alle Wege bevohr, diese Verordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzustellen. — In Uhrkunt Unserer Subscription und vor uffgetruckten Furstlichen Secrets, Geben zu Marburg den eylfften Martii ao. 1627. 20 25 30

GEORG L. Z. HESSEN.

6

Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini.

1629.



Dei Gratia Georgius, Hassiae Landgravius, Comes Cattimeli-
 5 boci, Deciae, Zigenheinae et Niddae etc.

Quandoquidem Principis officium est, salutaribus et rectis in-
 stitutis providere, cum ne quid populo desit, tum imprimis ut Scholae,
 tanquam officinae pietatis, religionis, doctrinae, virtutis et bonorum
 morum constituentur, ex quibus prodire possint, qui pietatem et
 10 justitiam aliquando in societate humana adjutum eant: Non tantum
 inclytissimus Princeps, Dominus Ludovicus Junior, Hassiae Land-
 gravius, parens noster honoratissimus, sanctae memoriae, pio et
 Christiano zelo commotus, summam curam circa Scholas aperiendas
 et conservandas re ipsa semper demonstravit, refulgentem etiam
 15 ex ultimo paternae ipsius clementiae elogio, ubi de Paedagogio
 aliquo in hac urbe instituendo pientissime disposuit, Verum et nos
 Ejusdem vestigiis insistentes sollicitudinem nostram ad Academiae
 nostrae Marpurgensis et aliarum Scholarum commoda promovenda
 extendimus, nec non auxiliante Dei Ter. opt. Max. gratia in ipsius
 20 solius honorem, et ad verbi ejusdem unice salutiferi conservationem
 et propagationem, ut et studiosae juventutis temporariam et aeter-
 nam salutem paedagogium in hac Urbe nostra Darmstato funda-
 vimus et instituimus, in quo doceantur omnia, quae ad pietatem
 virtutem, artes, linguas et bonos mores erunt necessaria.

25 Quoniam autem Nobis in memoriam revocamus, nullam Rem-
 publicam, nullum Collegium sine firmo sanctarum legum praesidio
 diu consistere posse: Leges et statuta quaedam, quibus hoc nostrum
 Paedagogium ceu Ecclesiae et Reipublicae seminarium, munitum
 volumus, conscribi, inque praesentes hasce pagellas conjici et colligi
 30 jussimus, clementer ac serio omnibus ac singulis, Inspectoribus,
 praeceptoribus et discipulis, quorum officia in hisce statutis descri-
 buntur, mandantes, ut ea sancte, fideliter et religiose observent et
 custodiant. Aeternus Dei Filius, Dominus noster Jesus Christus
 Scholae huic adsit Spiritu suo sancto, eandem gubernet et confirmet,
 35 impediatur quae nocitura sunt, atque docentibus ac discentibus gratiam
 largiatur, ut omne studium, omnis opera Ecclesiae ipsius aliquando
 proficua, Reipublicae salutaris, et multis ad pietatem, eruditionem,
 dignitatem, et laudem utilis existat.

Titulus I.

BREVIEM TOTIUS PAEDAGOGII DELINEATIONEM
COMPLECTENS.

Cum universa in hoc nostro Paedagogio hominum consociatio atque communitas in duo genera sit distincta et divisa, quorum in uno Praeceptores et Inspectores, qui et docendo et gubernando animorum curam agunt: In altero vero discipuli continentur, qui discendo et obtemperando suum aliis probare debent officium: De singulorum officii, cura, operis et laboribus seorsim dicemus. Ac primum quidem leges feremus, quas tam Praeceptores ipsi et Inspectores, quam discentes observare diligenter debent: Postea etiam communem studiorum rationem atque doctrinae apud cujusvis aetatis pueros exercendae breviter monstrabimus.

Titulus II.

DE RECTORIS ET PRAECEPTORUM CLASSICORUM
OFFICIIS COMMUNIBUS.

Cum in scholis primae exoriantur propagines, quibus vinea Domini deinde conseritur, quarum cura si negligitur in primis annis palmites succrescentes aut arescunt, et steriles maneant, aut labruscas faciunt: Clementer et serio mandamus, ut Rector et Praeceptores eam in educendis hisce palmitibus fidem, dexteritatem, prudentiam et industriam praestent, cujus rationem Deo et hominibus reddere non erubescant; non tantum memores promissionis divinae: Qui bene administraverint, gradum bonum sibi acquirent, sed etiam solícite perpendentes maledictionem, quae manet fraudulenter opus facientes in vinea Domini.

Et cum docendi gratia maxime in his functionibus versentur: id agant, ut in ipsis horarum punctis praesentes compareant, neque ultra tempus obambulent, vel discipulos ante tempus dimittant; providentes, ne quid vel damni studii puerorum ex cessatione et nimia festinatione accedat, vel ex licentia praeter aequum et bonum peccetur.

In omnibus classibus antequam auspicientur suas Scholas, faciant initium a precibus piis, a lectione biblica et Examine Theologico: quibus praemissis, omnia didascalice, alacriter, comiter, fideliter sine confusione, sine obscuritate, sine somnolentia, sine acerbitate, sineque invidia apud pueros aggrediantur, feliciterque absolvant.

In docendo industrie seligant praecepta necessaria, non admodum necessaria praetermittant, idque pro captu discipulorum cujusque classis, ne non necessariis ingenia turbentur. Praecepta haec sint brevia, perspicua, priusquam addiscantur a Praeceptore 5 exposita et explicata, numero pauca, ne obscuritate et multitudine ingeniis puerorum nausea cieatur.

Paterno amore et benevolentia suos discipulos complectantur, et tales omnino erga ipsos sese gerant, ut ab iisdem redamentur potius, quam metuantur: verbis ac blandis cohortationibus potius, 10 quam verberibus ad amandas disciplinas eosdem invitent et impellant: nec tamen vitiis eorundem indulgeant, sed tanquam in filios pro peccati, ac delicti ratione animadvertant.

Cumque puerorum alii doctrinae, alii disciplinae plus vel minus capaces et amantes sint: et alii timidi et formidolosi: alii audaces 15 et feroces: alii ingenio remisso, alii excitato: alii prorsus inutiles et vel eruditionis vel disciplinae desperatae: prudenter ingenia discernant, et in tanta ingeniorum varietate concilianda aurigam, equos dissimiles regentem, imitentur, flectant, incident, corrigant, et quantum fieri potest, curram aequaliter promoveant.

20 Discipulis suis non verbis tantum, sed re ipsa, hoc est, vitae sanctitate sint hortatores et authores pietatis: Ideo non sint voluptatibus dediti, sed sobrii ac temperantes: ament cum animarum, tum corporis castitatem et serio detestentur omnem vitae impuritatem.

Omnibus actibus publicis ea animi devotione, reverentia, 25 modestia, gravitate et attentione intersint, ut primam praesentiae Dei et Angelorum: alteram suae ipsorum conscientiae: et tertiam tum discipulorum, tum civium rationem habeant, memores comminationis divinae: Qui scandalizaverit unum ex minimis istis expedit ei, ut mola asinaria suspendatur de collo ejus, et in profundum 30 maris projiciatur.

Mutua inter ipsos vigeat benevolentia, consentiens animus, studia mutua: Ita erit benedictio Domini largior, discipulorum obedientia major, et labor omnis, per se satis molestus, multo ipsis erit tolerabilior. Denique ut virtutum omnium, ita observantiae 35 erga superiores, et humanitatis erga pares discipulis suis exemplo sint.

Titulus III.

DE OFFICIO RECTORIS.

Rector auctoritatem suam, doctrina, temperantia, diligentia, humanitate et gravitate tueatur, quibus omnibus collegis suis prae- 40 luceat, eosdemque fraterno, candido et humano animo tractet.

Totum Paedagogium, in eoque classes omnes, quantum ad disciplinam et docendi rationem, ut et praelectiones Classicas attinet, praecipue sibi commendatas habeat; cunctaque summa fide et diligentia regat ac gubernet.

Non suis tantummodo lectionibus assiduo intersit, sed et pro rei necessitate Collegarum suorum lectiones nonnunquam invisat, utque quotidianas operas scholasticas diligenter faciant, procuret: nihilque proponi et explicari, nisi discipulis utile esse videatur, concedat.

Quos in Paedagogium recipit, eorum nomina in Catalogum et Paedagogii librum asscribat, eundemque librum diligenter asservet.

Pro habita probatione, cooptatione in numerum discipulorum et pro inscriptione a singulis certam pecuniae partem, quam Inspectores determinabunt, accipiat: habita tamen ratione pauperum.

Exactae disciplinae studiosissimus sit, neque enim fieri potest quin illa, tanquam Magistra virtutis et fomite ac nutrimento bonae indolis, sublata, etiam optimae spei pueri corrumpantur, animi juventutis vitiis ac moribus pravis inficiantur, et ingenia liberalia, quasi torpore quodam obruta, languescant.

Provide tamen caveat, ut castigationes discipulorum classiorum sint tempestivae et moderatae: et ne justae disciplinae severitas in austeritatem et ferocitatem degeneret.

Nihil ipse privato consilio mutet, sed Inspectores et Scholarchas, cum quid immutandum videtur, adhibeat.

Delicta Classicorum graviora et cum scandalo aliquo conjuncta, communicato cum Inspectoribus consilio, coërceat.

Singulis mensibus, tentamen instituat, in quo lectiones et exercitia, tam publica, quam privata inspiciat, et profectus discipulorum cognoscat.

Duo quotannis instituat puerorum examina, quibus coram Inspectoribus puerorum profectus diligenter explorentur.

Pueros minus ad studia aptos, de quibus nulla plane spes est eruditionis diligenter notatos in examinibus publicis Paedagogii Inspectoribus et consequenter parentibus indicet, ut aliis honestis vitae generibus destinentur: Interim in studiis pietatis et morum honestatis ipsos fideliter informari sinat.

Ne pueri fidei suae commissi otiosi divagentur, lusibus, tempus perdant, periculo aquae se committant, vitiis sese dedant, aut malorum consortio se immisceant, sed, ut sedulo lectiones suas ediscant, exercitia conscribant, latine in Classibus et extra eas loquantur, et spei parentum satisfaciant, procuret.

Quae omnia Rector sibi commendatissima habebit, si se caeteris suis collegis praepositum et veluti in specula collocatum cogitaverit: tanto equidem feliciore successu, si et praeceptores reliqui se membra unius corporis esse meminerint, concorditer vixerint, omnesque rixas, discordias, harumque causas vitaverint, neque iis locum ullum concesserint.

Titulus IV.

DE PRAECEPTORUM OFFICIO IN SPECIE.

Praeceptores classici, numero quatuor, eandem diligentiam et fidelitatem cum Rectore praestent: quem amice admonentem placide audiant, honorent, omnia ex ipsius nutu et consensu, tam in Institutione, quam disciplina statuunt et perficiant, et, ipso nescio, nullus docendi horam negligat. Pietatem et sacrae Scripturae fundamentum discipulis suis diligenter instillent.

In classibus ad suum quisque officium, in tempore adsint, et post preces lectionemque Biblicam de praesentia suorum discipulorum, antequam docere incipiant, interrogent.

Si quid evenerit, quod graviore animadversione dignum, id in tempus reservent, quo omnes Praeceptores cum Rectore erunt congregati.

In docendo, praecepta verbis clavis et perspicuis inculcent, et exemplis tritis et vulgaribus ita illustrent, ut discipuli suavi facilitate lectiones percipere ac laudabiliter proficere possint. Theoriam omnem ad praxin unice dirigant, quae saepius, quasi praecipuus scopus non sit praeceptionum quarumvis, negligitur.

Horas liberas privatis negotiis tribuant, et praeter has a Schola nunquam absint, nisi gravi et honesta causa urgente. Neque tamen propter hanc absint sine consensu Rectoris: Sed et hic non sufficit ad excusandam absentiam, nisi Collegis suam commendent interim provinciam.

Ad nuptias aut convivia solennia vocati diebus illis, quibus operae Scholasticae fieri solent, non absint Rectore inscio: nec absint omnes, sed alter alterius locum interea compleat: Si tamen gravis et honesta causa omnes abesse cogat, alio tempore hanc rei Scholasticae jacturam sarciant.

In disciplina servanda non exhibeant se plagosos Orbilios, qui oculos vibicibus discipulorum pascant, sed abstineant ab omni saevitia, modosque vitent omnes, Praeceptorum non competentes: Ut sunt, imprimis apud tenellos puerulos, impulsiones, trusiones, projectiones, verberationes dorsi, cervicis et capituli.

Nihil tribuant affectibus, sed levia ac puerilia errata vel ob-
jurgatione, vel manuum extensarum verberatione: graviora autem
istiusmodi castigatione corrigant et emendent, quae non tam ad
cruciatum quam ad emendationem pueri directa sit. Delationibus
aliorum non cito credant, sed adhibitis testibus et re prius probe
explorata, in delinquentes animadvertant, nec cuiquam injuriam
faciant.

In mendaces serio animadvertant, neve ut hoc tam tetrum
vitium in mentes puerorum irrepit, patiantur.

In templa pueros modeste per plateas deducant, et ne quid
vel inter eundem in publico vel in templo committatur, quod in
reprehensionem incurrat, prospiciant. Eandem inspectionem in
funerum deductionibus, et in reliquis omnibus ad classes pertinen-
tibus actionibus diligenter observent.

Cantor praeter caeteras operas Scholasticas omnem Musicae
curam gerat: qualiscunque illa sit et quocunque loco et tempore
exerceatur, Scholasticosque ad praecepta et praxin ejus fideliter
assuefaciat: Ut cantilenae non in templis tantum, sed etiam in
nuptiis et alibi piae et honestae sint, provideat. Utriusque cantus
in templo partim immediatus sit moderator, partim eum per tertium
curet, cum ipse adesse non potest.

Titulus V.

DE OFFICIO INSPECTORUM.

Rei scholasticae interest, non tantum praeceptores idoneos
juventuti praefici, sed etiam Inspectores ordinari.

Etsi enim a Rectore pendere debent caeteri Collegae multa
tamen sunt, quae Inspectores non tantum scire, sed etiam guber-
nare, moderari ac perficere necesse est. Volumus igitur et man-
damus, ut Inspectores praeceptoribus autoritate et consilio in pro-
movendis studiis pueritiae et tuenda disciplina sint praesto: et quid
ab ipsis Scholae ministris fiat, sedulo observent.

Saepe itaque Paedagogium frequentent, nec studia et mores
puerorum, quos ipse Filius Dei ad se allicit, et promissione Regni
Caelorum ornat (quippe quorum custodiae ipsos destinavit angelos)
aversentur.

Quin saepe praesentes audiant, quid pueri proficiant, et quo-
modo a praeceptoribus erudiantur. Si qui sese dant honestius, eos
laudent et amica cohortatione ad eandem laudem tuendam incen-
dant: Quorum vero ignaviam et malos mores a praeceptoribus

accusari audiunt, pro autoritate sua objurgent et severius castigari mandent.

Examinibus a principio ad finem usque praesint: Et ut justa fiat per omnes classes inquisitio diesque unus atque alter huic labori tribuatur, procurent.

Prudenter etiam ingenia in examinibus hisce ad monitum tamen Rectoris et praeceptorum ab Inspectoribus discerni debent: Multi enim saepius sine omni respectu et vel invita, ut dicitur, Minerva studiis mancipantur, etiam non raro ea ingenia, quae studiis maxime idonea reperiuntur, aliis negotiis destinantur, stupidiora Scholis dedolanda consecrantur, qua re efficitur, ut illic talentum divinitus concessum defodiatur, hic ἀδύνατον postuletur.

Non hoc volumus, quasi non quorumvis ingeniorum pueri ad Scholas adduci debeant: Imo omnes ex aequo tam stupidos, quam ingeniosos Scholae tradi par est, cum, ut pietatem et capita doctrinae verae recte addiscant, tum, ut legere, scribere et numerare doceantur. ●

Sed haec est sententia nostra, eos, qui ex promiscuo caetu puerorum ad studia prae caeteris deprehenduntur apti, studiis quoque consecrandos reliquos aliis honestis vitae generibus, quibus societas humana carere nequit, quae Deo aequae grata sunt, ad quod unumquemque sua fert indoles et δρμῆ destinandos esse.

Inspectores bonam promotionis spem faciant, iis qui per annos aliquot laudabiliter juventuti praefuerunt: quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores condiciones juvent ac promoveant.

Titulus VI.

DE EXAMINIBUS ET CENSURA.

Rector quotannis duo examina instituat, ad quae adhibeantur Inspectores et reliqui praeceptores.

In examinibus hisce classis post classem, a suprema ad infimam usque procedendo, examinetur, ac primo quidem lectiones memoriae mandandae recitentur, deinde autorum juxta Grammaticam et Poëticam subsequatur examinatio.

Post examen omnibus iis, qui argumenta et carmina scribunt, Germanicum scriptum in latinum Latinumque in sermonem Graecum vertendum, et versuum materia, quae omnia in schola in praesentia praeceptoris componant, proponatur.

Haec confecta, eleganterque descripta argumenta et carmina a discipulis Rector poscat, et Inspectoribus ut ea videant et iudicent, tradat.

Diligenter autem reservet haec scripta, non solum ut ex eis in sequenti examine, quid quantumve in styli exercitatione profecerint discipuli, sed etiam quem in locum collocandus quilibet sit, appareat.

Examinatores inter examinandum desides et negligentes graviter objurgent, officii sui admoneant, et, ut imposterum diligentiores se praestent, severe hortentur. Diligentes vero collaudent, spe altioris loci ad diligentiam majorem excitent, utque hoc in cursu strenue currere pergant, ipsos moneant.

Si quid desideratum fuit in Praeceptoribus eorum vita, diligentia et institutione privatim moneant, corrigant, et ad melius instruant, qui sint cedere parati.

Finito examine fiat transpositio puerorum, qui profectus sui debitum exhibuere specimen in classes superiores, utque jucundam examinis memoriam retineant, studioque alacriori sese imposterum ad illud praeparent, praemiolis aliquibus ornentur.

In collocatione discipulorum Rector Collegarum suorum iudicia etiam attendat: Nemo transferatur in Classem aliam, nisi sit in suo perfectus ordine, ne, dum gratia quaeritur, studia jacturam facere necesse sit.

Altera septimana post collocationem puerorum Rector et caeteri Praeceptores, adhibito etiam, si videatur, uno ex Inspectoribus Censuram instituant.

Paucula praefetur Rector de morum honestate, obedientia discipulis digna, ut et studiorum ratione et occasione non negligenda.

Quo facto leges Paedagogii recitabuntur per Nomenclatorem, hoc ipso enim admonebuntur cum praeceptores, tum discipuli officii quisque sui.

Deinde Rector ex singulis, maxime ex peregrinis, quaerat, quam quisque domum inhabitet? quo utatur praeceptore? et si forte intellexerit Rector, eum vivere in otio, gaudere pravo sodalicio, mensa uti, ubi sint parum sobrii aut modesti, aut vivere in suspectis aedibus, ut locum protinus mutet, ad meliorem frugem sese recipiat, omnes etiam pravas conversationes vitet, admoneat.

Titulus VII.

DE MORIBUS ET OFFICIIS DISCIPULORUM.

Quamvis cura gubernandi mores pueriles in hac temporum corruptione valde difficilis et aerumnosa sit, quod et publica et domestica exempla maxime pueris noceant, et negligentia parentum confirmetur disciplinae contemptus: Attamen legum certarum habentis scholasticos nostros in officio retineri volumus, id enim, quod disciplina conservari potest, indulgentia negligi non debet.

I. Classis.

10 De pietate, moribus et officiis Scholasticorum communibus.

Primum omnium praecipimus, ut pueri vera pietate colant et timeant Deum, ab eoque quotidie sive a somno surgant, sive cubitum eant, domi vel foris ardentibus votis opem petant et expectent divinam, ut spiritu suo sancto universa ipsorum studia et actiones, totum denique vitae curriculum regere et gubernare velit: 15 Initium namque sapientiae est timor Domini, Impietatem vero, vitae profanitatem, nominis divini abusum, verbi divini contemptum, furta, mendacia et omnia scelera cum Decalogo pugnantly vitent et fugiant: Qui contra fecerint in hosce pro aetatis ratione et peccati genere graviter animadvertatur. 20

Et cum nulla res in tota vita magis deceat atque ornet pueros, quam vitae modestia et vera animi reverentia, erga majores natu, cujuscunque ordinis et dignitatis: Jubemus ac mandamus, ut pueri 25 in templis, Paedagogio, plateis, foro, domi, ubicunque occasio erit, omnibus, nobilitate aut dignitate et autoritate, vel alioqui eruditione et virtute praestantibus viris: Item honestis matronis et virginibus: Item senibus honorem habeant, nudatione capitis, aut si aliqua peculiaris personae dignitas fuerit, inflexione poplitis, modesta dejectione oculorum, cessione de via aut loco superiorum, et id genus 30 aliis verecundiae modestiaeque officiis. Qui vel publico vel privato ullo in loco irreverenter praetereunt personas honoratas, nec debitum honorem iisdem exhibent, virgarum verberatione ad civilitatem morum adigantur.

35 In classe et extra classem scholastici vitent omnem conversationem inhonestorum et malorum: Amicitiam et pacem cum omnibus colant: neque suos condiscipulos, ne quidem lacesiti, aut aliena injuria affecti, laedant, sed, si quam injuriam aut damnum

acceperint, ad praeceptores deferant, tempore nocturno se domi contineant, suaque tractant.

Qui verbis litigant, qui pugnis proeliantur, qui tempore nocturno in urbe vagantur, qui illicita tractant commessando, helluandove graviter et severe corrigantur et emendentur. 5

Magna etiam licentia, maximo tamen cum periculo conjuncta in natationibus, lotionibus et cursitationibus in area glaciale esse solet: Fugiant itaque scholastici nostri hyberno tempore glaciem, aestivo aquam praeterfluentem. Nam, qui amat periculum, in eo peribit, qui secus fecerint, pro ratione graviter puniantur. 10

Piscationes, aucupationes, iaculationes globorum plumbeorum, iactusque pilarum, quae ex nive conficiuntur, et similia Scholasticis non conveniunt: Quare illa prohibemus, iisdemque propter insigne periculum abstinere omnes volumus.

Sermo Scholasticorum in superioribus Classibus latinus sit, 15 tam in Paedagogio quam extra idem: Quam enim causam esse putamus, quamobrem Romani et Graeci Adolescentes quam celerime, dicendi facultatem assequantur? Domi prope in cunis ad matrum papillas lallare, condocesiebant, crescentibus viribus corrigebant: Vocabula suggerebant doctiores, coaetanei colludebant. 20

Qui sermone alio utuntur, quam latino, qui impudico: pro peccati genere, ratione bona puniantur.

II. Classis.

De officiis et moribus in templo.

Jubemus etiam ac praecipimus, ut diebus Dominicis et Festis 25 omnes tempestive in Paedagogio conveniant, e quo, lecto catalogo, bini justo ordine et silentio, praeunte Praeceptore Classico, templum petant, in plateis modeste et tranquille se gerant, modestiam suam Deo et hominibus probantes.

De loco et sede in templo pugnare, cum sit turpissimum, 30 nequaquam assuescant sed minores sedes suas statim occupent, in iisque taciti maneant.

Majores, qui canendo cantorem juvare debent, ordine ad pulpitum stent, pieque et praesenti animo canant minimeque oberrent, aut respectent, sed voce pariter et mentibus Deo laudes devote 35 cantent, finitaque cantione, si in templo manserint, concionantem ministrum studiose auscultent.

Cum exeundi tempus est, sine strepitu, sine murmure exeant, omnes impetuosos motus vitantes, hominibusque virtutis specimen exhibentes. 40

Cum a teneris pietati assuescere eandemque quasi cum lacte materno imbibere multum sit, clementer volumus, ut finita concione matutina, die solis pueri in scholam reducantur, et ibi brevi examine instituto, interrogentur, quid quisque ex audita concione ob-

5 servaverit.

A junioribus autem discipulis recitatio dicti alicujus scripturae a provecioris aetatis pueris enumeratio partium concionis, a supremas autem classis adolescentibus quaedam Analysis concionis exigatur.

10 Quoniam autem nervus publicae congregationis sanctorum est communio Domini, volumus, discipulos in Paedagogio nostro, qui in religione et fide confirmati sunt, hanc etiam ministerii partem reverenter et in anno quater usurpare, quo sacramenti usu et fides confirmatur et doctrina Evangelii de Christi beneficiis in cordibus

15 credentium obsignatur.

III. Classis.

De officiis et moribus in Paedagogio.

Frequentaturi Paedagogium Rectorem illius adeant, ab eoque ut recipiantur, petant: huic fidem dent et sancte promittant, se

20 omne id praestituros, quod deceat pios, modestos et diligentes discipulos.

Horis constitutis paedagogium intrent pexi et loti, vestitu et calceis mundis ac honeste compositis, cui rei corrigendae praeceptores intenti esse debent.

25 Et cum pium maximeque necessarium sit, ut Scholastici studia a piis votis et precibus auspicientur, in puncto temporis omnes adsint, ne tardo adventu pietatis et studiorum contemptum prodant.

Qui impexi, illoti et caetera immundi in scholam veniunt,

30 nec ad horas constitutas adsunt, primo comminatione et objurgatione corrigendi, quam si negligunt, virgarum verberatione coërcendi sunt.

Equidem tenellis, qui, nec nisi paulatim disciplinae Scholasticae assuefieri possunt, venia detur, si non in ipso horae puncto adfuerint: qui vero plane abfuerint, pro ratione virgis verberentur.

35 Si tamen causam absentiae vel adventus tardioris justam habeant, a praeceptoribus veniam petant aut probabilem excusationem adferant, causa simul indicata, de cujus veritate praeceptor inquiret.

Ingressi in classes suo loco taciti sedeant, libros aperiant, et

40 quae discenda sunt, relegant: Sub lectionibus attente auscultent,

linguas cohibeant, quae annotanda sunt, diligenter ascribant: Interrogati a praeceptoribus reverenter, modeste et imprimis clara voce respondeant: nec ex Paedagogio se clam subducant, neque sine potestate sibi facta exeant: Superiores non tantum aliena dictata excipiant, sed et domi aliquid ex se gignere conentur: exercitia 5 praelecta proprio Marte componant, Phrases et lectione bonorum autorum excerpant, annotent, inque succum et sanguinem suum convertant.

Qui negligenter auscultant, qui lectas et traditas res nec reputant nec ediscunt, qui interrogati respondere non possunt, qui caetera officia bonorum discipulorum negligunt, officii admoneantur: 10 bis terve admoniti, nec tamen obtemperare volentes pro ratione aetatis et delicti et errati puniantur: sed gravissima poena in his morbis erit virgarum verberatio: minima verborum prudens remedium.

IV. Classis.

15

De moribus in plateis, ut et funerum deductionibus.

Omnibus in Paedagogio peractis, cum ad suas quilibet aedes dimittetur, bini secundum ordinem classium et scamnorum surgant et exeant: In plateis omnis generis clamores, vociferationes, tumultuationes vitent: per easdem non cursitent aut oberrent, sed recta 20 domum pergant, nec in loco publico sine causa probabili diutius, quam pro eundo, commorentur. Delinquentes, a Custodibus et Corycaeis notati, castigentur.

Qui prodeunt in funus, in plateis absterneant ab omni discursione, strepitu et garritu, potius in haec intuentes, quod omnes 25 mortales simus, atque a Deo felicem migrationis horam rogantes.

Quando tota prodit frequentia Scholastica, posteriores, qui sunt vel primi, vel selecti ex tertia classe, canant, tacentibus prioribus, ne in tanta multitudine, ordine per longam seriem ducto, melodiae distractio fiat: Primarii autem et Secundarii funus se- 30 quantur, loco et ordine suo, praeceptore tertio praeunte.

V. Classis.

De lusibus et exercitiis puerorum.

Cum etiam refici velint Discipulorum animi seriis studiis fatigati, quippe durable non est, quod caret alterna requie, lusus 35 honestos et liberales, ut sunt lusus pilarum, cursuum, trochorum globulorum et similium concedimus: turpes autem et lucrosos, ut tesseras, aleam, chartas serio prohibemus. Nemo discipulorum in

locis publicis, ut foro, plateis, Cemeterio, sed in locis ad id destinatis et separatis: non cum aetate imparibus et sui haud similibus, sed cum aequalibus et in eadem vocatione Scholastica versantibus ludat: Qui contra fecisse deprehensus fuit, pro delicti qualitate
 5 puniatur.

Bis in septimana, diebus Mercurii et Saturni horis sc. pomeridianis absque rixis, nulla itidem deposita ludant pecunia: Provide etiam pericula vitent omnia, quorum in ejusmodi lusionibus permulta existunt.

10

VI. Classis.

De duplici Nota, officii Decurionum et Corycaeorum.

Ut vero haec omnia eo melius et exactius observentur, Nota duplex constituatur, Una, quae regat mores, Altera, quae Romanum gubernet sermonem; Ita enim pueri custodes sibi ipsis et praeceptores
 15 tores existent: Notati pro arbitrio puniantur, aut iisdem poenae loco, aliquid e memoria postridie reddendum, commendetur.

Accedant notis Decuriones singuli singularum decuriarum: quorum officium est hebdomadarium, adeoque ambulatorium: et Corycaei, a praeceptoribus clam constituti: Illi animadvertendo vitia
 20 puerorum, notando absentes, accusando petulantes officium suum diligenter faciant: Hi vero conciliabula puerorum clam lustrare, ipsorum malefacta notare, materna lingua loquentes observare, et praeceptoribus indicare teneantur: E quorum numero, qui negliger
 25 dagogii disciplina corrumpatur.

VII. Classis.

De officio Nomenclatorum.

1. Nomenclatores Rectorem imprimis observent, et ipsi in rebus Paedagogii obsequentes sint. 2. Claves Paedagogii mane a Rectore
 30 petant, et fores tempore aestivo quinta, hyberno vero sexta hora reaserent: Vesperi autem hyberno tempore hora septima: aestate vero hora octava ocludant, et claves semper Rectori tradant.

Catalogum puerorum habeant, eumque Dominicis, festisque diebus, antequam in templum eatur, legant, ac diligenter absentes,
 35 et non in templum venientes, notent et inscribant.

Aedes Paedagogii diligenter a temeritate quavis custodiant, neve permittant, ut fenestrae, fores, mensae, scamna etc. excutiantur aut frangantur.

Scopas semper in promptu habeant, quibus Paedagogii conclavia consueto tempore die sc. Mercurii et Sabbathi purgent.

Hyberno tempore sedulo Calefactoris fungantur munere: Vigilanter et studiose observent ignem, hypocausta in tempore calefaciant, modumque calefaciendi, pro ratione frigoris intensis aut remissi, prudenter servent.

Hae sunt leges et statuta, quae in Paedagogio nostro cum docentibus, tum discentibus praescribere volumus. Et cum fieri haud possit, ut mens humana omnes praevideat casus, serio hortamur omnes ac singulos, ut ex commemoratis similia aestimare discant munerum officia, vitamque suam sic plane instituant, ut cum pietatis et honestatis norma mores ipsorum pulcherrime congruant, et modestiae decus, in omnibus officii partibus, eluescat, cogitantes, se non tam hominum oculos, quam Angelorum etiam et ipsius Dei ubique habere spectatores suarum actionum et consiliorum omnium. Reservamus autem nobis et posteris nostris liberam potestatem statuta haec et leges pro arbitrio nostro et voluntate augendi, minuendi, mutandi, prout commodum NOBIS visum fuerit et Ecclesiae DEI et Reipublicae salutare.

Postquam de officiis cum docentium, tum discentium praecpta quaedam et numero pauca et observatu facilia praescripsimus: Visum est NOBIS, de studiorum etiam ratione et ordine, in Paedagogio nostro observando, aliquid adiicere, unde sciant, quibus hoc curae erit, quem fructum facturi sint, aut expectare debeant, quicumque studiorum causa ad Paedagogium nostrum liberos suos cujuscunque captus vel aetatis ablegaturi aut deducturi sunt: Et cum quinque sint, quibus potissimum invigilare discipuli Paedagogii nostri debeant: Doctrina sc. pietatis, lingua latina: Graeca: Logica et Rhetorica: In proponendis hisce diligens habeatur Ingeniorum ratio, et ea proponantur singulis, quae singulorum aetas et captus complecti potest: Exerceantur autem et promoveantur hoc modo.

Titulus VIII.

DE RATIONE PROMOVENDI STUDIA PUERORUM.

In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis, in qua vivimus, movemur et sumus, omnis docendi, discendique labor incipiatur et finiatur. Mane igitur in classibus publice ab aliquo puero recitetur benedictio matutina, vesperi vespertina cum oratione Dominica, Symbolo Apostolico, et aliquo Psalmo: aut oratio, si videatur,

scholastica: Ita pii praeceptores et discipuli gratiam DEI et Spiritum Sanctum sibi certo polliceri possunt, et in omnibus, quae agunt et meditantur, successum habebunt felicem ac eventum salutarem.

Elementarii ac syllabicantes, peractis precibus, mane ad semihorulam discant capita Germanicae Catecheseos: non enim est necessarium Catechesin proponere latinam: Psittaci carmen est, non hominis, sermo latinus aut Graecus, ab eo, qui loquitur, non intellectus: bene appellat DEUM, qui materna voce appellat DEUM.

Utque eo facilius Catechismum addiscere queant, praeceptor pueris auscultantibus verba unius atque alterius periodi ex Catechesi tarde et distincte praelegat, quae verba aliquoties prius audita et recte intellecta, deinde pueri quoque voce subsequantur.

Postea suas literas et syllabas tractent cum scribendi exercitio, quod inprimis post meridiem urgeri debet.

Et cum pueruli, qui primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manu-ductione toti dependeant, quotidie illis una atque altera litera aut syllaba non modo in libro et tabella, quem gestant: sed etiam in aliqua tabula, praescribatur, ad quam Tyrones ordine accedant, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur et clare, caeteris auscultantibus, pronuncient. Et, ne labor hic a solo Praeceptore sit exorbendus, doctiores discipuli inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae iam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur. Cum quoque ad iucunditatem Tyrunculi hi sua natura maxime feruntur, et ipsa literarum tractatio non nisi iucunda esse debeat, studiose omnino cavendum est, ne in tempestivis forte acclamationibus aut etiam plagis literas prius odisse, quam nosse incipiant.

His itaque multa indulgenda sunt, quae in aliis non feruntur: Et valde inepti sunt, qui tales puerulos nunquam oculos a libro dimovere patiuntur, cum per se tamen nihil agere aut efficere possint, etiamsi, non dicam, integrum diem, sed multos annos ita librum inspiciant.

Legentes praeter Germanicum Catechismum usurpent Grammaticam minorem, cujus declinationes paulatim eis familiares reddi possunt, si non modo quodvis paradigma saepius legere jubeantur, sed et formas cujusque Declinationis in Tabulas praescriptas, subinde commonstrante praeceptore, intueantur, et in librum quandam describant.

Declinantibus terminationes casuum non tantum in libro, sed etiam in Tabula seorsum monstrentur, et saepe ab illis exigantur. Quotiescunque vocabulum aliquod declinarunt, rursus exigendi sunt casus absque ordine. In qualibet declinatione tam diu subsistere debent Tyrones, donec exacte omnium casuum terminationes enumerare et quodvis oblatum exemplum ad eas accommodare queant. 5

Vulgaris illa comparandi ratio, Bonus, Melior, Optimus, Bona, Melior, Optima etc. cum nullum usum habeat in praxi et juventutis memoriam turbet, omitti debet, et si quis omnino conjungere velit plura variorum declinationum Vocabula, adiectivum et substantivum, 10 quod postea in praxi occurrere solet, jungat: ut, vir fortis, bona mulier.

Oblato aliquo verbo conjugando, statim inquiratur in perfectum et supinum, et ostendatur pueris in tabula, quomodo ab his tribus omnia reliqua tempora formentur. Ipsi etiam pueri inter se 15 committi debent, ut se mutua interrogent e paradigmatis conjugationum, praesente tamen Praeceptore, cujus praecipuae semper sunt partes: Ubi non refert, etiamsi puer e libro aperto respondeat: Ita enim sibi localem quandam memoriam parabit et confirmabit.

Quotiescunque tempus aliquod conjugarunt, semper eis usus 20 monstretur: adhibitis etiam communioribus syntaxeos regulis.

Ut paucis multa dicamus: fidelis praeceptor omnia ad praxin felicem dirigat: quid enim juvat macerari in ejusmodi rebus, quarum nullum usum aut fructum sentias: quod tamen in multis vel ob inhabilitatem ad docendum, vel ob iudicii et discretionis defectum 25 saepius desideratur.

Quam primum pueri declinandi et conjugandi rationem didicerunt, phrases latinae e Catechismo pueris faciliores in publica tabula proponi debent, quas illi, praeunte Praeceptore, interpretentur: quando vero ejusmodi formulae pueris aliquo modo fami- 30 liares factae sunt, rectissima via, iucundae variationis ergo, ad Germanica in latinum sermonem transferenda, quae etiam e Catechismo desumi debent, transiri potest: Ubi pueri nequaquam sibi solis relinquendi, sed praeceptor prius Germanicas phrases construat, latinam versionem saepius subjiciat, ut pueri videant, quomodo rem 35 aggredi debeant.

Tandem sibi solis sunt relinquendi, praepatore vitia, clara voce monstrante, eademque corrigente, ut pueri audire, eaque animadvertere et cavere discant.

Cum hisce exercitiis styli, rationem declinandi et conjugandi 40 apud omnes, etiam superiores, praceptor strenue urgeat, nec ean-

dem vel prorsus intermittat, vel negligentius et remissius tractet: Inde enim fieri solet, ut saepe multis annis exerceantur pueri in componendis argumentis, neque tamen quicquam proficiant. Causa potissima est, quia nesciunt, cuius declinationis aut conjugationis sit hoc vel illud vocabulum: Ignorant, quomodo habeant in Accusativo et Ablativo singulari, vel Genetivo plurali declinationis potissimum tertiae, item quomodo verbum aliquod habeat in hoc vel illo modo, tempore et persona, inprimis quomodo verba sua forment perfecta.

¹⁰ Inter alia ad stylum orationis formandum valde etiam prodest, si una eademque scripti materia alio atque alio modo vertatur.

Inprimis vero discenti fructuosum erit, si Adolescens aliquam epistolam Ciceronis Germanice vertat, et deinde seposito libro, Germanicum vicissim in latinum sermonem transferat, et suam elab¹⁵ orationem cum Ciceronis filo et stylo conferat.

In explicatione scriptorum Ciceronis hoc observari volumus, non necesse esse, ut res difficiliore, quae in Epistolis et orationibus ejusdem occurrunt, solícite declarentur adolescentibus: Obiter tantum, utcunque fieri potest, perstringantur, donec ipsi Romanas²⁰ historias et antiquitates legere possint, sufficiant eis hoc tempore sermonis imitatio et phrasium copia.

Adultioribus maxime conducet, si praeceptor ipse jucundas effingat et disponat sententias, quas postea discipulis suis latius deducendas tradat. Ita enim ea, quae in scriptoribus latinis obser²⁵ varunt, ad usum transferre poterunt, et in aliis tractationibus similibus deinde fient expeditiores.

Quando Adolescens hoc modo Grammaticae loquendi et scribendi facultatem aliquam consecutus est, eidem Prosodia proponi debet.

³⁰ Ad versus vero componendos Tyroni in hac arte Poetica phrases, et interdum dimidios versus, praecipue ad imitationem Ovidii dictari oportet, ut minus grave et taediosum ei sit hoc principium.

Similiter hic utile est, ut aliquod eruditum carmen in quales³⁵ cunque phrases, quas Adolescens versibus includere tentet, resolvatur et praeter emendationem versuum exhibitorum, etiam Carmen illud erudite elaboratum discenti ad Calamum dictetur.

Et haec probe attendat diligens et industrius Praeceptor: Carmen enim principaliter in dulci et grata tam verborum quam⁴⁰ sententiarum, phrasi, figura et collocatione consistit.

Quapropter non prius ex sese fingere carmen, quam exempla optima, et ea quidem plurima, considerare iubeatur puer: Non prius scribere versum cogatur, quam exempla phraseos et compositionis rectissima didicerit. Et quia contemptores Grammaticae et Poeticae saepe in lectione aut enarratione aliorum scriptorum caecutiunt, impingunt et nimis quam turpiter in ipsa accentuum pronuntiatione hallucinantur: Ideo serio volumus et praecipimus, ut diligenter assuefiat pueritia ad Grammaticam et Poeticam, eruditam Magistram intelligendi et formandi sermonis. 5

Quia vero et Graece declinandi et conjugandi labor, tardioribus interdum nimis magnus et difficilis esse videtur: Praeceptor suos discipulos, inter declinandum et conjugandum, in Tabula semper ad terminationes atque ad formas respicere iubeat, ut ita literarum ac diphtongorum quoque diversitatem, quae sono haud raro coincidunt, eo melius distinguere possint. Nam visu et auditu simul facilius ac jucundius pueri in discendo proficiunt. Regulas communiores de accentu et formatione casuum, in declinationibus, non prius memoriter recitari postulet fidelis ac prudens praceptor, quam saepe multumque eas in libro declararit et exemplis demonstrarit. 20

In verbis hoc utilissimum est, ut quaelibet forma Indicativi statim per omnes modos ducatur.

Et quemadmodum in Latinis: ita et in Graecis statim declinationum et conjugationum usum pueris monstret et in facilioribus phrasibus ex verbo aliquo trito, quas pueri in tabella aliqua describant et latine reddant. Sic nimirum non modo declinationum et conjugationum formas et usum melius sibi imaginari poterunt, sed etiam accentus rationem et Graecas loquendi formulas, cum Orthographica scriptura, brevi temporis spatio, longe rectius observabunt. Autoris loco, adolescentulis Novum Testamentum inculcetur, idque non tantum propter sermonis facilitatem, sed etiam ut Graecus textus Novi Testamenti pueris ab ineunte aetate familiarior et jucundior reddatur. Huic satis mature postea adjungantur Poetae Graeci ob insignem usum, qui ex iis profuit. 30

Factum enim saepius est, ut ii, qui integros et multos autores legendo percurrerunt, postquam ad poetas ventum est, vix duos versus intelligere potuerint, propter Dialectorum et phraseos varietatem. Quo ipso etiam fiet, ut indicatis ex hisce autoribus verbis et formulis, quae in numeros facilius cogi queant, pueri assuescant ad Graeca carmina componenda. 40

Fundamentis in linguis, Exercitiisque oratoriis et poeticis feliciter jactis, ita audire volumus puerum Dialecticam et Rhetoricam, ut seriem Praeceptorum memoriter recitare exacte sciat, id quod inprimis in publicis examinibus ab omnibus postulamus, certo tamen ordine adhibito: Ita ut inferiores nuda tantum Dialecticae recitent praecepta, medii praeceptorum explicationem addiscant. Superiores vero Canones et Elenchos Sophisticos addant, monstrante insuper praeceptore usum et Dialecticae et Rhetoricae in autoribus, quo maiori cum voluptate adolescens illa addiscere possit.

Atque haec sint Exercitia Paedagogii nostri Darmstadini, quae ita sunt comparata, ut iisdem feliciter absolutis, discipuli ad audiendas lectiones Academicas idonei immediate ex hoc Paedagogio prodire possint: Cumque fieri non queat, ut singulis classibus peculiaris nunc constituatur ordo, prudentes praeceptores facile ex his ordinem lectionum et Exercitiorum excerptent, quae ad aetatem, captum et numerum suorum discipulorum accomodent.

Precamur Filium *DEI AIOION* et Doctorem nostrum, ut ipse Scholas nostras doceat, regat, servet; ac furores Sathanae imminentes a cervicibus nostris clementer avertat ac depellat.

In fidem omnium has leges et statuta novi nostri Paedagogii Darmstadini propria manu subscribere, et majoris nostri Sigilli appensione muniri volumus. Actum Darmstati ipsa dedicationis die videlicet 12. Aprilis, quae erat Dominica Quasimodogeniti, Anno a Christo Salvatore nato, Millesimo, sexcentesimo, vigesimo nono.

25

GEORGIUS HASSIAE LANDGRAVIUS.

Antonius Wolff, D. Cancellarius.

7

Gießener Stadtschulordnung.

1629.



Obwohl Wir Georg, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen etc., bald nach unserer angetretenen mühsamen fürstlichen Regierung, der göttlichen Allmacht zu Lob und Ehre, auch Gottsförchtigen eltern zu Trost, und dann der studirenden Jugend zum besten, die Stadtschul zu Gießen also anordnen und erweitern lassen, daß dieselbe auf vier unterschiedenen Classibus, einem Rectore und dreyen Praeceptoribus hette bestehen sollen; so haben Wir jedoch auß unterschiedenen relationen verspüeret, daß über allen angewandten fleiß und schweren Unkosten, solche unsere wohlangesehene Meynung nicht recht zu frucht und fortgang erwachsen mögen, derowegen wir fast genötiget und bewogen worden, selbiges Schulwesen beileufig wieder in den Stand zu richten, wie es sich bey lebzeiten, weyland unsers in Gott ruhenden geliebten Herrn Vettern, Landgrave Ludwigs zu Hessen des Eltern, christmilden andenckens und eher anfangs das fürstliche Gymnasium, und nachgehends die Universität gen Gießen kommen ist, befunden hat, dergestalt und also, daß es von nun an diser unserer gegenwärtigen Verordnung gemees gehalten werden soll.

**Verzeichniß der Lectionum, die in der Schul zu Gießen in prima et secunda Classe zu lehren sind,
in dem obersten Gemach.**

Die	hora 7	8	9		12	1	2
Lunae	Catechesin Rector.	Etyrnologiam Conrector.	Testam. Graec. Rector.	Lunae	Musicam Rector.	Grammaticam Graecam Rector.	Colloquia Reisman.
Martis	Poeticam Rector.	Etyrnol. Lat. Conrector.	Test. Graec. Rector.	Martis	Musicam Rector.	Gram. Graec. Rector.	Colloquia Reisman.
Mercurii	Exercitium Graecum Rector.	Colloquiorum Repetitionem Conrector.	Examinate- rum Thema- tum Conrector.	Mercurii	Feriae.	Tentamen.	•
Jovis	Graec. Testam. Rector.	Etyrn. Latin. Reisman.	Exerc. Lat. Conrector.	Jovis	Musicam Rector.	Gram. Graec. Rector.	Colloquia Conrector.
Veneris	Graec. Test. Rector.	Etyrnologiam Reisman.	Carmina Rector.	Veneris	Musicam Rector.	Gram. Graec. Conrector.	Colloquia Conrector.
Sabbathi	Catechesin Rector.	Repet. Colloq. Reisman.	Thematum examinatio- nem Reisman.	Sabbathi	Intratur Templum.		

Verzeichniß der Lectionum, die man im untersten Gemach mitt den Knaben üben soll.

Die	hora 7	8	9	12	1	2
Lunae	Etymologiam Conrector.	Syntaxin Reisman.	Lectiones minorum Scriptur. exhibi- tionem Reismann.	Lunae Declinationis Exercitium Reismann.	Conjugationis Exercit. M. Confluentinus.	Lectiones minorum Confluentinus.
Martis	Etymologiam Conrector.	Syntaxin Reismann.	Lectiones minorum Reisman.	Martis Declina- tionem Reismann.	Conjugationes Confluentinus.	Lectiones minorum Confluentinus.
Mercurii	Catechesin per tres horas Reismannus.			Mercurii Feriae.	Tentamen inferiorum Rector.	
Jovis	Etymologiam Reismann.	Declinationes Confluentinus.	Examinationes minorum Rector.	Jovis Syntax Conrector.	Conjugationes Reismann.	Lectiones minorum Reismann.
Veneris	Etymologiam Reismann.	Declinationes Conrector.	Lectiones Conrector.	Veneris Syntax Conrector.	Conjugationes M. Reismann.	Lectiones minorum M. Reismann.
Sabbathi	Catechesin per tres horas Conrector.			Sabbathi Intratur Templum.		

Der Rector und die Praeceptores sollen diese Lectiones mit angelegenem fleiß exerciren, treiben und gedencken, daß die Jugend ihnen auf ihre Seelen anvertrauet und befohlen worden; sie sollen auch in der kirchen das gesang mit führen helfen, und
 5 zum Pult treten, deßgleichen auch den Leichbegängnissen, wan es begert würd, neben den Knaben beiwohnen, dan uf den fall in einem oder dem andern Puncten fernere Klag kommen solte, würde mit remotion gegen einen oder den andern verfahren werden.

DIE INSPECTION UND UFSICHT SOLCHER SCHUL 10 ZU GIESSEN,

soll unserem Superintendenten und Diacono daselbst anbefohlen, und in ihre Pflicht eingebunden sein, alle woch zum wenigsten einmahl, die Schul sambt oder sonders zu besuchen, und zuzusehen, ob auch alles recht daher gehe, sonderlich aber sollen sie die ein-
 15 fallende fähler und mängel, so viel müglich verbessern, an ihrem eyferigen Zusprechen, ohn einigen respect der Person nichts erwinden lassen, und ieweils nach gelegenheit der gebrechen, mit unserem Paedagogiarchen zu Marpurg, bis auf unsere weitere Ver-
 ordnung daraus communiciren, und mit gesambtem Zuthun, als in
 20 einer sache die Gottes ehre und ihre conscientias betreffen thut, trewlich, eyferig und sorgfaltig darin verfahren, und soll nichstoweniger auch der Statt Rhat, alle monaht einmahl sich mit ihnen conjungiren, und die Visitation mit verrichten.

Alle halbe Jhar gegen Ostern und Michaelis soll in derselben
 25 Schul ein solenne examen gehalten werden, und dem examini unser Superintendentens und Diaconus zu Gießen, neben etzlichen deß Rhats daselbst, beywohnen, wan aber das Michaelis examen gehalten würd, soll unser Paedagogiarcha zu Marpurg (deme sein ziemlich beköstigung vom Oeonomo unsers geistlichen Landkastens
 30 zu Marpurg beschehen und gebüerlich verrechnet werden soll) auch zu selbigem examine gezogen werden, und alßdan sie insgesamt, wie es iedesmahl abgeht, und was vor defect sich darbey ereugt, oder nicht, wie auch wie einem oder dem andern abgeholfen, uns gehörigen bericht erstatten.

35 BESOLDUNG DESS RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM.

Dem Rectori 115 fl. an geld a 27 albus in 8 ſ 1 Achteil Korn, 2 drittheil morgen Wiesen und ein drittheil garten.

Dem zweiten praepceptori 94 fl. an geld, ein Achttheil Korn, zwey drittheil morgen Wiesen, und ein drittheil garten.

Dem dritten praeceptor, so auch Organist darbey ist, 100 fl. an gelt, zwey Achttheil korn, zwey drittheil morgen Wiesen, und ein drittheil Garten, so dan vor eine Wohnung 10 fl. Und sollen der Rector und die zween praeceptores dasjenige Holz, so von denen zur Schul verordneten sechs klaftern überig verbleibt, oder von den Knaben zu erwärmung des Losaments herbey gebracht, und nicht gebraucht würd, under sich zu gleichen theilen distribuiren, wie auch das Schulgeld so alle Quartal erhaben würd, über das sollen Rector und Praeceptores sich derjenigen Freyheiten, mast und Holtz betreffend, in allem wie die Schöffen und Rhatsverwandten zu Gießen auch zu gebrauchen und zu genießen haben.

WOHER DIE OBGESETZTE DESS RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM BESOLDUNG ZUNEHMEN.

Zu besserer Fortsetzung dises christlichen wercks haben wir aus fürstlicher milde gnädig bewilligt, jährlich sechs klafter Holtz, aus unserer Oberforstmeisterey Marpurg, und 25 fl. zu 27 alb. in 8 d. auß den vermöglichsten Gottescasten in die Gießische Superintendentenz gehörig, sodan 15 fl. auch zu 27 alb. in 8 d. auß unserm zu milden sachen angeordnetem Landkasten, hierzu aber soll dasjenige, so von alters bey der Statt Schuel gewest, gezogen werden, so auf nachfolgenden Posten besteht, nemlich

- 53 fl. 13 alb. 4 d. ieden fl. zu 27 albus auß dem Gotteskasten zu Gießen,
- 12 fl. von dem Rhathauß den fl. zu 27 albus,
- 25 fl. auß dem Gottskasten zu 27 albus,
- 12 fl. 10¹/₂ albus aus den sichen und andern pensionibus ieden zu 27 albus,
- 13 fl. 3 orth von dem Rhathauß ieden zu 27 alb. in 8 d.
- 21 fl. 18 alb. ieden zu 27 alb. von dem Rhathauß geliefert,
- 11 fl. 2 orth ieden zu 27 alb. auß dem Gottskasten, den alb. allenthalben zu 8 d.
- 2 Achtheil Korn von dem Rhathauß,
- 2 Achteil Korn auß dem Gottskasten. So dan noch
- 120 fl. gleichfals zu 27 alb. in 8 d. so auß dem Wein Ambt jährlich zugeschossen werden.

Hieraus hat der Rector, wie auch die beede Praeceptores ihre besoldung nachfolgender gestalt einzunehmen.

Der Rector empfängt 40 fl. an geld vom Rhat zu Gießen, so auß dem Wein Ambt zuerheben, vom Rhathauß 47 fl. 5 tornus,

ausm Gottskasten 27 fl. 7 tornus, ein Achttheil Korn vom Rhathauß, zwey drittheil Morgen Wiesen, ein drittheil gartten vom Rhat.

Der zweite Praeceptor 40 fl. vom Weinambt, 20 fl. auß den vermöglichten Gottescasten, Gießischer Superintendentz und 34 fl. aus dem Gottskasten daselbsten zu Gießen, ein Achttheil Korn vom Rhathauß, zwey drittheil Morgen wiesen, ein drittheil Garten, auch vom Rhat daselbst.

Der dritte Praeceptor 40 fl. aus dem Weinambt, 5 fl. auß den vermöglichten Gotteskasten Gießischer Superintendentz, 15 fl. aus dem Landcasten und 40 fl. aus dem Gottskasten zue Gießen, zwey Achttheil Korn vom Castenmeister daselbst, zwey drittheil morgen Wiesen, ein drittheil garten vom Rhat auch daselbst, so dan vor eine Wohnung von ermeltem Rhat 5 fl. und 5 aus dem Gottskasten daselbst.

Bey künftiger bestellung der Schuldinst soll mit allem fleiß dahin gesehen werden, wan Gifische Stattkinder zu einer oder andern erlödigten stell qualificirt vorhanden sein, das man sie andern vorziehe und darzu befördere.

Dem Rhat zu Gießen gönnen wir gnädig, wie zuvor auch in den zwo understen praecceptoratstellen die Collatur zu haben, die obriste stelle aber solle durch uns den Landsfürsten uf zutragende fälle ergäntzt, von einem ieden praecceptore aber das gewöhnliche examen ausgestanden, und ein religion revers ausgehändig, so oft änderung vor ist, es von unserem Superintendenten an uns zuvor gebracht, und unserer ratification erwartet werden, doch behalten wir uns in alle wege bevor, diße Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum theil abzustellen, In Urkund unserer subscription und vorufgetruckten fürstlichen Secrets. Geben zu Darmstatt am neunthen Octobris anno 1629.

8

Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Definitorialexamen der oberhessischen Lateinschulmeister.

1629.

5



1. Quamvis pleraque eorum, quae hoc titulo comprehenduntur, Academiae nostrae jura principaliter non concernant, et maximam partem in nostra ordinatione, Definitoribus praescripta, sint expressa, attamen ea maioris perspicuitatis gratia et propterea hic inserta volumus, ut de Professorum Theologiae, quatenus Definitores sunt, functionibus tanto manifestius constare possit. 10

2. Quotiescunque Pastoratus vel Diaconatus, vel etiam in aliqua nostrarum Civitatum Praeceptoratus, sub inspectione Superintendentis Marpurgensis aut Gissensis, vacabit, toties Superintendens, cuius inspectioni locus vacans subest, primo quoque die Facultatis Theologicae Decano vacantiam fraterne significet, ipsique Superintendens nempe et Decanus, nulla interposita cunctatione, de hora, qua omnes Definitores congregentur, amice conveniant, Decano suos Collegas, Superintendente vero Marpurgensi reliquos Definitores convocante, totumque negotium maturante: omnino enim praecipimus, ut neuter alteri remoras injicere studeat.

3 Locus autem, quo conventum Definitorum posthac institui volumus, sit conclave illud in Schola Coemeteriana, quod Bibliotheca appellatur.

4. Per Definitores Marpurgenses intelligimus Superintendentes nostros Marpurgensem et Gissensem, nec non omnes Facultatis Theologicae Professores, Archidiaconum et Subdiaconum. 25

5. Convocati Definitores omnes et singuli determinato tempore et loco conveniant, iisdemque Superintendens Marpurgensis vel, si parochia vacans ad Gissensem Superintendentiam pertineat et Gissensis Superintendens Marpurgi praesens sit, tum praedictus Giss. Superint. aut eo absente is, cui partes suas commisit, (quo casu, cum totum negotium ad omnes Definitores pertinet, ad eos quoque universos literis directis et a Decano asservandis, ipsis prius id debet significasse) aut utroque absente Decanus Theologicae Facultatis locum vacantem nominet et qua ratione vacantia contigerit, oratione instituta aperiat, Collegasque religiose per Deum, Ecclesiae com- 35

modum propriamque animarum salutem obtestetur, ut virum eruditione et morum integritate praestantem, dono concionandi instructum, et muneri vacante sufficientem sine ullius honorarii, favoris, consanguinitatis, affinitatis aut externae alicujus qualitatis respectu
5 nominare velint.

6. Hoc praemisso omnes de una atque altera persona in locum vacantem succenturianda consultant, prolatis ordine votis sententias suas exponant et deinceps conclusione facta Nobis aut in absentia nostra Secretioribus nostris consiliariis personam vel personas vacante officio unanimiter dignas judicatas per literas, quae singulorum
10 Definitorum subscriptione et sigillis munitae sint, significant.

7. Quod si circa unius atque alterius personae nominationem suffragia Definitorum discordent, de majoribus et minoribus votis Nos aut in absentia nostra Secretiores nostros Consiliarios certiores reddant,
15 rescripturos id, quod e re Ecclesiae aut Scholarum fore judicabitur.

8. Quam primum voluntatem nostram declaraverimus et expresserimus, quam personam ex nominatarum numero vacantis officii causa examinari velimus, Definitores ad examinationem illius personae sese accingant et curent, ut examinandus concionem de dicto
20 aliquo Biblico a Decano praescripto habeat, cui ipsimet auribus patulis et vacivis auscultent et, quidquid in pronunciatione, dispositione, gestibus, verbis et rebus desiderabunt, annotent.

9. Concione finita Decanus Definitores ex ordine ad examinationem invitet et Definitores (articulos fidei praecipuos examinando)
25 proponant ea serie, ut, ubi antecessor desiit, subsequens pergat, Decanus vero examinationi Colophonem addat et ultimo tentet, num tota Biblia praelegerit, et num id, quod in Aug. Confessione ejusque Apologia, Artic. Smalcaldicis, Concordia Wittebergensi continetur, noverit. Neque tamen eo minus liberum erit Superintendenti, si velit, etiam post illam Decani tentationem aliquid monendo
30 vel examinando addere.

10. Quoniam multitudo Apostatarum magnam humanae voluntatis in religione inconstantiam propalam ponit, volumus, ut examinato statim in ipso examine exemplar reversalium literarum
35 religionis ergo exhibendarum praelegatur et indicetur, ipsum ad vacantem functionem aliter promotum non iri, nisi tales literas subscriptione et sigillo suo corroboratas ediderit, simulque interrogetur, an tales exhibere literas praedicto casu haud dubitet.

11. Formula Confessionis, cui omnes Pastores, Diaconi et Ludi
40 Magistri subscribere debent, mutatis ratione officiorum discrepantibus, convenit cum formula, cui Professores subscribunt, quam superius

titulo decimo nono posuimus. Postquam autem personam examinatam dignam ea sparta arbitrati sunt, protinus illa Superintendenti literas Reversales exhibeat, et nulla interposita mora cum impositione manuum ordinetur paroeciaeque juxta Hassiaca Agenda et Constitutiones Ecclesiasticas sistatur et commendetur, pro quo Superintendenti solitum honorarium numerabit. 5

12. Quo facto, et examinato extra conclave expectare jusso, Decanus Definitorum vota colligat et singulorum vota in protocollo consignet, examinatum revocet eique, an dignus promotione judicatus fuerit, quid Definitores in ejus eruditione et dono concionandi adhuc desideraverint, detegat, ut Biblia, Bibliorum interpretes et nostratium scripta nunquam e manibus deponat, conciones juxta dispositione et oratione describat et in orthodoxia Augustanae Confessionis perseveret, admoneat, nec non ei, si dignus promotione judicatus sit, vacantem conditionem assignet. 10 15

13. Examinatus pro labore examinis definitoribus singulis dimidium florenum numeret. Decano vero pro testimonio dimidium superaddat: pauperum tamen semper ratio habeatur.

14. Testimonium sit eruditioni, vitae et donis concionandi correspondens, munitum sigillo Facultatis Theologicae et subscriptum ab omnibus Definitoribus, qui examini interfuerunt. 20

15. His peractis Superintendens per literas Definitorum subscriptione et sigillatione munitas, Nobis significet, an persona examinata loco vacanti obeundo par inventa fuerit vel non. Si ea functione vacante indigna judicetur, iisdem literis Nobis alia persona examinanda nominetur. 25

16. Reservatum Nobis semper volumus potestatem, personas aliquas ad examina Definitorum mittendi, quamvis nulla certa functio Ecclesiastica sit vacans. Saepe enim accidit, ut multi, maxime autem Exules, doctrina et vitae integritate conspicui, Nos pro conferendo officio Ecclesiastico humillimis precibus rogent, quos ut obtingente postea occasione tanto expeditius promoveri possint, etiam nullo officio vacante, in omnem eventum examinari non raro necesse est. 30

17. Si jus Patronatus non Nobis, sed aliis in civitate vel pago aliquo competat, jus autem Episcopale ad Nos solos spectet, non est quidem, quod Definitores functione aliqua vacante de persona Nobis nominanda deliberent, cum praesentatio et nominatio ad Patronum et non ad Nos pertineat; praesentatione tamen legitime facta Definitores conveniant, et num persona a Patrono nominata officio digna invariataeque Aug. Confessionis penitus addicta sit, sententiis communicatis et praemissa examinis institutione, perspiciant. 35 40

18. Superintendens noster personam a Patrono nominatam nunquam officio vacanti praeficiat, nisi prius persona illa legitime examinata et functione vacante digna inventa fuerit.

19. Quodsi ejuscemodi persona Definitoribus in examine probe
 5 satisfecerit, Nos certiores ejus rei et omnium circumstantiarum reddamur et, subsecuta nostra approbatione, Superintendens, religionis ergo, literas Reversales consuetas, subscriptione et sigillo examinati munitas, ab eodem exigit, eam protinus ordinet et parociae sistat.

10

(Appendix:)

In universum autem, vacante aliquo Pastoratu, Diaconatu, Rectoratu aut Praeceptoratu in Territorio nostro, temperent sibi Superintendens et Definitores nostri a nominatione earum personarum, quae in Academiis versantes, humanioribus literis et scientiis
 15 sanioris Philosophiae neglectis, ad Theologiae studium proruperunt, neque gradum Magisterii, tanquam publicum eruditionis Testimonium legitime reportarunt: Huiusmodi enim personas, a spe praedictorum officiorum in Principatu et comitatibus nostris exclusas volumus,
 20 nisi vel jam ante permissionem a Nobis impetrarint, aut nisi specialis ratio, quam tamen ipsi dijudicaturi, et non nisi ex gravibus causis, admissuri sumus, aliud suadeat. Sic enim generali, ad omnes nostros Superintendentes et Definitores emissio Rescripto nuperime rescripsimus, cuius tenorem maioris perspicuitatis ergo, hic
 25 subjicimus:

Georg von Gottes Gnaden, Landgraf zu Hessen . . . Würdige und Hochgelährte, Liebe Getrewe! Wir seynd aus erheblichen Ursachen, auch um guter Ordnung und Richtigkeit willen sodann zu Vorkomm- und Verhütung allerhand eingerissener Gebrechen be-
 30 wogen worden, Unsere Hohe Schul Marpurg mit sonderbarer Verfaß- und Ufrichtung neuer Legum Academicarum Fürst-Väterlich zu versorgen, gestalt Wir dann im Werck begriffen, nach vorhergangener stattlicher und reiffer Deliberir- und Berathschlagung, selbige förderlich publiciren- und darüber ernstlich und steif halten
 35 zu lassen. Nun ist Uns bey solchem Unßerm Vorhaben und andern Gebrechen, auch dießer vorkommen, daß von der studirenden Jugend fast insgemein, beneben den humanioribus die gantze Philosophia beyseit u. hindangesetzt, und bey nahe gar negligiret werden will, also, daß zu besorgen, da hierinn keine verbesserliche
 40 Remedirung verfügt werden sollte, daß nicht allein der hochnützliche u. in Vorzeiten je und allweg in gebührlichem Werth ge-

haltene Gradus Magisterii ganz und gar in Abgang gerathen, sondern auch Kirchen und Schulen mercklicher Schad und Nachtheil daher zuwachßen mügte, wie dann jetzt angedeute incommoditäten sich allbereit mehr dann zuviel erzeugen, indeme viele, negligētis fundamentis et principiis humaniorum literarum, ad studium Theologiae properiren, und endlichen weder in Haltung ihrer Predigten, noch in asserir- und Vertheidigung der Christlichen, in Gottes Wort gegründeten Lehr, gegen die Adversarios, einige Geschicklichkeit an sich können scheinen lassen.

Weil Unß dann angelegen, solchem jezo erwehten Mangel, möglichen Dingen nach, vorzubiegen, auch den Gradum Magisterii uf Unserer Hohen Schul Marburg, wieder etwas mehrers ufbringen zu lassen: So haben Wir uns bedächtlich entschlossen, auß Unseren Stipendiaten wie auch insgemein allen Unseren Landskindern, so auf Unserer Universität Marburg den Studiis obgelegten, jedesmahl diejenige vor andern zu Kirchen- und Schul-Diensten kommen zu lassen, welche in humanioribus sich gebührlich qualificirt gemacht, auch dessen ein öffentlich Zeugnis, und nehlich den Gradum Magisterii, davon gebracht und folgendis progredirt haben werden.

Welche aber die Humaniora und Gradum asperriren, und mit voreilender praecipitanz ad studium Theologiae prorumpiren werden, dieselbe wollen Wir, auch auf ihr inständiges Ansuchen, Bitten und Flehen, ohnbefördert, und die Unterbleibung sonst erwartender promotion, eine Straf ihrer eigenen Verschuldung seyn lassen.

Hierin und damit diesem also gebührlich nachgelebt, und unsern Kirchen und Schulen zum Besten, auch zu Wiederaufbringung des beynahe fallenden Gradus Magisterii wohl angesehene Intention, erreicht werden möge: So haben Wir Euch solches zu euerer Nachrichtung anfügen u. darbeneben in Gnaden befehlen wollen, daß Uns Ihr hinführo bey vacirenden Kirchen- und Schuldiensten, jederzeit diejenige, welche die humaniora studia nicht also verächtlich, wie biß dato vielfältig beschehen, negligirt, sondern zu dessen Bezeugung den Gradum Magisterii uf Universitäten erlangt haben werden, zur Beförderung unterthänig vorschlagen, andere aber, welche Wir nicht selbst etwa uf Beförderung vertröset; und mit denen es nicht eine sonderbahre Bewandnis hat, darüber Wir jederzeit Selbst dijudiciren, und doch dieselbe nicht leichtlich gelten lassen wollen, abweißen sollet.

Daran geschicht Unsere zuverlässige gnädige Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Wolckersdorf am 12ten Novembris Anno 1629.

9

Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Paedagog und die Stadtschule zu Marburg.

1629.



Titulus LXXVII.

DE PAEDAGOGIO.

Cum ad Academiam bene constituendam apprime opus sit, ut inferiorum etiam et trivialium Scholarum, praecipue autem
 10 Paedagogiorum, in quibus a studiosa juventute optimarum artium fundamenta jaciuntur, accurata habeatur ratio, ne istis neglectis, cum ipsa Academia postmodum male agatur, leges Paedagogii nostri Marpurgensis huic corpori statutorum Academicorum omnino adjiciendas duximus.

15 In schola autem recte constituenda, duo potissimum sunt attendenda, quibus niti eiusdem fundamenta debent: Doctrina primum, quae animum informat: deinde disciplina, quae mores regit, ea quoque inter se ita sunt conjuncta, ut alterum sine altero esse nec possit nec debeat.

20 Ad utrumque igitur quod attinet, et quid in utroque cum a Praeceptoribus, tum a discipulis huius etiam Paedagogii Marpurgensis fieri debeat, quodque cuiusque futurum sit officium summatim et breviter proponetur.

Titulus LXXIIX.

25 DE OFFICIIS PAEDAGOGIARCHAE ET PRAECEPTORUM COMMUNIBUS.

Pietas, eruditio et diligentia ut ab omni Praeceptore requiruntur, ita auctoritatem eius quam maxime tuentur, quare in iis virtutibus praestandis cuiusque studium et cura maxima sit.

30 Paedagogiarcha et Praeceptores, nisi alacres, cum suavitate quadam graves ac viri boni et docti fuerint, et ita suo munere fungantur, quasi non hominibus sed Deo serviant, actum erit de discipulis, aut certe non optime cum illis agetur: Fiet enim, ut toto triennio non plus discant, quam alioquin uno anno discere
 35 potuissent.

Hi, cum docendi gratia maxime in his functionibus versentur, id agent, ut in ipsis horarum punctis praesentes compareant, ultra tempus in circuitu collegii non obambulent, neve discipulos ante tempus dimittant, ne quid vel damni studiis puerorum ex cessatione et nimia festinatione accedat, vel in moribus ex licentia praeter aequum et bonum peccetur. 5

In omnibus classibus, antequam auspicentur suas lectiones, facient initium a precibus piis, a lectione Biblica, et examine Theologico, quibus praemissis, omnia didascalice, alacriter, comiter, fideliter, sine confusione, sine obscuritate, sine somnolentia, sine acerbitate et sine invidia apud pueros aggredientur, feliciterque absolvent. 10

In docendo industrie seligent praecepta necessaria, non admodum necessaria praetermittent, idque pro captu discipulorum cuiusque classis, ne ingenia non necessariis turbentur: Praecepta haec erunt brevia et perspicua: priusquam addiscantur, a Praeceptore exposita et explicata, numero pauca, ne obscuritate et multitudine ingenii puerorum nausea cieatur. 15

Mutua inter ipsos vigeat benevolentia, consentiens animus, studia mutua: Ita erit benedictio Domini largior, discipulorum obedientia maior, denique labor omnis, per se satis molestus, multo ipsis erit tolerabilior. 20

Erga discipulos omnes animo paterno affecti erunt, non, ut vitiis eorum indulgeant, sed ut tanquam in filios animadvertant, nec enim severitas nimia, nec nimia indulgentia convenit, sed utramque inter se quasi temperatam esse decet. 25

Denique ut virtutum omnium, ita observantiae erga Superiores, humanitatis erga pares, discipulis suis exemplum praebebunt.

Titulus LXXIX.

DE OFFICIO PAEDAGOGIARCHAE.

30

Paedagogiarcha sua industria et diligentia collegis suis praelecebit, et, quando opus erit, officii sui eos admonebit.

Non suis tantum modo lectionibus assiduo intererit, sed et, pro rei necessitate, Praeceptorum Paedagogicorum nonnunquam lectiones inviset. 35

Ut aedes Paedagogii et cellulae purae serventur, et per Pedellos vesperi hora octava claudantur, et mane hora quinta aestivo, et hora sexta brumali tempore aperiantur, providebit, et

eos, qui conclavia tabulatorum inhabitant, vesperi, a clausis foribus, visitabit.

Nihil ipse privato consilio suo mutabit, sed Rectorem, Pro-cancellarium, et Philosophicae Facultatis Decanum, cum quid im-
5 mutandum videtur, adhibebit.

Vacante officio Praeceptoratus Classici, unam atque alteram personam idoneam Paedagogiarcha inter duas septimanas, a primo die vacantiae nobis nominabit, nostramque jussionem ea de re expectabit.

10 Quod si ipsimet proprio motu personam quandam huic officio praeficere velimus, illud nobis semper liberum erit.

Exactae disciplinae servandae studiosissimus erit, neque enim fieri potest, quin, illa, tanquam Magistra virtutis, et fomite ac nu-
15 trimento bonae indolis, sublata, etiam optimae spei pueri corrup-
pantur, animi juventutis vitiis ac moribus pravis inficiantur, et in-
genia liberalia, quasi torpore quodam obruta, languescant.

Provide tamen cavebit, ut castigationes discipulorum Paeda-
gogicorum sint tempestivae et moderatae, et ne justa disciplinae
severitas in austeritatem et ferocitatem degeneret.

20 Delicta Classicorum graviora, et cum scandalo aliquo con-
iuncta, communicato cum Rectore Academiae consilio, coercebit.

Cum adolescentem in disciplinam recipit, pro inscriptione
quadrantem thaleri imperialis pro Rectore, et tantundem pro se
accipiet.

25 In disciplinam receptos, sub finem anni, Rectori sistet, ut
eorum nomina ab ipso studiosorum albo inserantur.

Qui ex trivialibus scholis huc veniunt, et nomen suum apud
Rectorem profitentur, eos pro more huius Academiae Rector ad
lectiones publicas non admittat, nisi a Facultatis philosophicae
30 Decano, praesente Paedagogiarcha, examinati, et lectionibus publi-
cis digni iudicati fuerint, aut parentibus ipsorum gravibus et praeg-
nantissimis de causis, de quibus Rector et Decanus cum Paedago-
giarcha cognoscent, vel discrepantibus nimium suffragiis nobis
referent, aliud visum fuerit.

35 Quod si vero alienigenae adveniant, qui vel sinistro de Pae-
dagogica disciplina sermone corrupti, vel dulcedine licentiae et
libertatis Academicae inescati, prout hodie frequenter fieri assolet,
disciplinae Paedagogicae sese subiicere nolint, ii non statim ad
lectiones publicas erunt admittendi: Foret enim extrema eorundem
40 pernicies, et res periculi plena, si ad horum exemplum juvenus
universa, impatiens laborum et disciplinae arctioris (liberalis scilicet)

caeco quodam impetu ad libertatem ipsis non proficuum raperetur. Potius verbis blandis (ob oculos posito ingenti bono, quod solet comitari eiusmodi adolescentes) et, si necessitas flagitaverit, durioribus etiam, ad Paedagogium erunt invitandi: Parentibus quoque haec res patefacienda erit, qui aut nescii doli huius aut melius edocti 5 denuo imperabunt liberis, ut Paedagogium visitent, et disciplinae Scholasticae colla indomita subdant.

Singulis mensibus tentamen instituet, in quo lectiones et exercitia tam publica quam privata inspiciet, et profectus discipulorum cognoscet. 10

Ne pueri, fidei suae commissi, otiosi divagentur, lusibus tempus perdant, periculo aquae se committant, vitiis se dedant, aut malorum consortio se immisceant, sed, ut sedulo lectiones suas ediscant, exercitia conscribant, Latine in classibus et extra eas loquantur et spei parentum satisfaciant, procurabit. 15

Pauperum quoque curam geret, si quando in hoc Paedagogium venerint, quos conclavi in Paedagogio concesso, vel commendatione apud viros bonos, vel in mensam communem receptione pro virili iuvabit.

Paedagogiarcha attendet, ut pro Cellulae in Collegio Paedagogico reparatae inhabitatione quisque per semestre solvat dimidium florenum, iisdem reficiendis rursus impendendum, prout de Stipendiariorum cellulis rescripsimus. 20

Titulus LXXX.

DE PRAECEPTORUM CLASSICORUM OFFICIO IN SPECIE. 25

Praeceptores Paedagogici numero quinque, et in Academia aliqua promoti Mágistri, eam diligentiam et fidelitatem praestent, quam officii ratio ab iis postulaverit, et Paedagogiarcha ipsis praescripserit.

Paedagogiarcham amice admonentem placide audiant, et, ipso 30 inscio, legendi et docendi horam nullus negligat.

Pietatem et sacrae scripturae fundamentum discipulis suis diligenter instillent.

In Paedagogio ad suum quisque officium in tempore adsit, et de praesentia suorum discipulorum, antequam legere incipiat, 35 interroget.

Si quid graviore animadversione dignum evenerit, id quisque Praeceptorum in illud tempus reservet, quo omnes Praeceptores cum Paedagogiarcha erunt congregati.

Praeceptores Classici non exhibebunt se plagosos Orbilius, qui oculos vibicibus discipulorum pascant, sed sint animo paterno erga pueros, in disciplinam traditos et fidei suae commissos, itemque moderati, pii, diligentes, et dono docendi praediti.

5 In informanda juventute captui discentium se studiose accommodent, praecepta verbis claris et perspicuis inculcent, et exemplis tritis ac vulgaribus ita illustrent, ut discipuli suavi facilitate lectiones percipere et laudabiliter proficere possint; ad praxin theoriam omnem unice dirigant: Saepius enim praxis ipsa, quasi non praecipuus
10 quarumvis praeceptionum scopus sit, fere negligitur.

Ut quoque res et sermo latinus sensim quasi irrepant in mentes adolescentum, singulis annis Praeceptores Comoediam, quam pro lectione discipulis dilucide explicaverunt, sine prolixo vestium apparatu, et absque jactura studiorum instituant. Difficile creditu,
15 sed tamen verum est, quam exigua eruditi et industrii Magistri ope quantas res et quam multas assequi queat discipulus. Vide infra in Appendice noviter adjectorum § ne autem Praeceptores.

In templa pueros modeste per plateas deducant, et, ne quid vel inter eundem in publico vel in templo committatur, quod in
20 reprehensionem incurrat, prospiciant. Eandem inspectionem in funerum deductionibus, et in reliquis omnibus ad Paedagogium pertinentibus actionibus, diligenter observent.

Delationibus aliorum non cito credant, sed adhibitis testibus et re prius probe explorata, in delinquentes animadvertant, nec
25 cuiquam injuriam faciant.

Mendacia puerorum corrigant, et in mendaces serio animadvertant.

Ad nuptias aut convivia solennia vocati diebus illis, quibus operae Scholasticae fieri solent, non accedant, Paedagogiarcha inscio:
30 Nec absint omnes, sed alter alterius locum interea suppleat: Si tamen gravis et honesta causa omnes abesse cogat, alio tempore hanc rei Scholasticae jacturam sarciant.

Titulus LXXXI.

DE OFFICIO PRAECEPTORUM IN PROPONENDIS 35 ET CORRIGENDIS LATINI GRAECIQUE STYLI, UT ET CARMINUM EXERCITIIS.

Quum sine exercitio styli praecepta Grammatices mortua, neque ullius usus sint, Praeceptores in singulis classibus exercitia styli crebriora praelegant, habita tamen ratione discipulorum; aliis

enim sententiae breviores et faciliores ex Colloquiis, aliis Aphthegmata, aliis historiae et narrationes graviore praescribantur.

Incipientibus saepius latina germanice vertenda proponant: Ita enim puer non modo Orthographice et distincte scribere discet: 5
verum etiam facilius rationem compositionis intelliget.

In emendatione scriptorum publice et clara voce de causis commissorum vitiorum ad discipulos proloquantur, nec taciti eandem peragant: Ita enim pueri melius informari possunt, animadvertentes, quomodo ea deinceps cavere debeant.

Rationem declinandi et conjugandi apud omnes, etiam superi- 10
ores, strenue urgeant, nec eandem vel prorsus intermittant, vel negligentius et remissius tractent: Inde enim fieri solet, ut saepe multis annis exerceantur pueri in componendis argumentis, neque tamen quicquam proficiant. Causa potissima est, quia nesciunt, cuius declinationis aut conjugationis sit hoc vel illud vocabulum: 15
Ignorant quomodo habeat in Accusativo et Ablativo singulari, vel Genitivo plurali, declinationis potissimum tertiae: Item quomodo hoc verbum habeat in hoc vel illo modo, tempore et persona.

In resolvendis authoribus tum latinis tum Graecis, tam in prosa, quam ligata oratione, difficiliora vocabula, praesertim ex aliis linguis 20
petita, ex fundamentis eruant, phrases et modos loquendi extrahant, Etymologice, Syntactice (indicatis simul anomaliis et figuris Grammaticis) logice, rhetorice, per tropos et figuras, explicent, inprimis in orationibus Ciceronis: Artificium denique Rhetoricum et cohaerentiam partium orationis discipulis ob oculos ponant. 25

Inter alia ad stylum Orationis formandum valde etiam prodest, si una eademque scripti materia alio atque alio modo vertatur.

Quia vero Graece declinandi aut conjugandi labor tardioribus interdum nimis magnus et difficilis esse videtur: Praeceptor suos discipulos inter declinandum et conjugandum in tabula semper ad 30
terminationes ac formas respicere jubeat, ita ut literarum ac diphthongorum quoque diversitatem, quae sono coincidunt, eo melius distinguere possint. Nam visu et auditu simul facilius ac jucundius pueri in discendo proficiunt.

Regulas communiore de accentu et formatione casuum in 35
declinationibus, non prius memoriter recitari postulet fidelis ac prudens Praeceptor, quam saepe, multumque eas in libro declararit, et exemplis demonstrarit: In perpetuo enim declinandi et conjugandi labore pene tota vis Grammaticae sita est.

Et, quemadmodum in latinis, ita et in Graecis, statim decli- 40
nationum et conjugationum usum pueris in faciliore phrasibus

verbi alicuius triti monstret, quas pueri in tabella describant et latine reddant.

Denique, ne desit hic etiam pueris exercitium, proponatur aliqua latina materia, quam in Graecum sermonem vertant.

5 Ut quoque edoceantur rationem conficiendi versus, praescribuntur pueris verba et formulae, quae in numeros ab ipsis facilius cogi queant. Etsi autem revera haec initio tenuia sunt exercitia, tamen intermittenda non sunt, vel ob causam hanc, quod formulae Graecae facilius adhaerescere puerorum memoriae, et reliqua ad
10 linguam Graecam necessaria penitus hoc modo infigi possunt.

Quando adolescens hoc modo Grammaticae loquendi et scribendi facultatem aliquam consecutus est, eidem Prosodia proponatur.

Ad versus vero componendos Tyroni in hac arte Poetica phrases et interdum dimidios versus, praecipue ad imitationem
15 Ovidii dicent, ut minus grave et taediosum ei sit hoc principium.

Similiter hic utile est, ut aliquod eruditum carmen in qualescunque phrases, quas adolescens versibus includere tentet, resolvatur.

Exercitati in hoc exercitio interdum carmen aliquod in prosam, aut prosam in carmen vertere jubeantur.

20 Denique ut ingeniorum perturbatio evitetur, conformentur, quoad eius fieri potest, institutiones Paedagogii, et aliarum scholarum in nostro territorio.

Titulus LXXXII.

DE EXAMINIBUS ET CENSURA.

25 Paedagogiarcha circa Nundinas Francofurtenses examen instituat, ad quod adhibeantur Decanus Facultatis Theologicae in doctrina catechetica, et caeteri Professores Philosophiae, quorum iudicio in eximendis ad lectiones publicas adolescentibus, qui digni sunt, utatur.

30 Habito examine Theologico, Logico, Rhetorico, Grammatico, Poetico, Professores praememoratarum scientiarum pueros desides et negligentes, quos recentes in memoria habent, graviter reprehendant, officii sui admoneant, et, ut in posterum diligentiores se praestent, severe hortentur, diligentes collaudent, spe altioris loci
35 ad maiorem diligentiam excitent, eosque, ut hoc in cursu strenue currere pergant, moneant.

Si quid desideratum fuit in Praeceptoribus, eorundem vita et diligentia, ut et institutione, moneant, corrigant, et ad melius erudiant, qui sint cedere parati.

Paedagogiarcha, in collocatione adolescentum post examina, collegarum suorum judicia etiam attendat.

Die Dominica sequente censuram Facultatis Philosophicae Paedagogiarcha et caeteri Praeceptores Paedagogici, adhibito etiam, si videatur, Decano Facultatis Philosophicae, censuram in Paedagogio instituant: Paucula tunc praefetur Decanus aut Paedagogiarcha de pietate, morum honestate, obedientia Paedagogicis digna, ut et studiorum ratione et occasione non negligenda: Hoc facto leges Paedagogii recitentur per Pedellum, admoneantur cum Praeceptores tum discipuli officii quisque sui. 10

Deinde Paedagogiarcha ex singulis quaerat: Quam quisque domum inhabitet? quos habeat contubernales? cuius vivat mensa? quo utatur Praeceptore? et si forte intellexerit, eum inhabitare domum suspectam, aut mensa vivere, ubi convictores sint parum sobrii aut modesti, admoneat eum, ut locum protinus mutet, et nihil quicquam illorum, quae ad emendationem vitae et morum, ut et doctrinae comparationem faciunt, intermittat aut praetereat. 15

Titulus LXXXIII.

DE LECTONIBUS PAEDAGOGIARCHAE.

Paedagogiarcha in Classe prima et secunda, horis matutinis, intererit precibus et lectioni biblicae, quibus finitis, docebit Dialecticam, certo discentium ordine adhibito, ita ut inferiores nuda tantum praecepta recitent, medii Praeceptorum explicationem addiscant: Superiores vero Canones et Elenchos Sophisticos addant, inque Analysis et Genesi Logica se exercent. 20 25

Secundo proponet Rhetoricam, variisque exemplis sacris ac profanis adhibitis tropos et figuras eruet et ostendet.

Tertio orationem tractabit, et propositis singulis septimanis e quatuor causarum generibus variis thematibus et quaestionibus, juventutem classis primae artificium orationum conscribendarum edocebit. 30

Ut vero artificium hoc eo facilius addiscere queant discipuli classis praedictae, materiam ac dispositionem primo saepe suppediabit: Deinde nuda themata praescribet: Denique inventionem thematum perfectioribus permittet, proponet authores resolvendos, censors nominabit septenos singulis vicibus: Dum oratio habetur, errata notabit, censuras ex ordine requiret, et de iis iudicium feret, suum denique iudicium ultimo libere dicet. 35

Subinde orationem a Paedagogico conscriptam memoriter recitari curabit, ordine distributo per Decurias, cui recitationi intererunt Praeceptores et universi discipuli.

Catechesin Lutheri diebus Sabbathi explicabit, et verae pietatis, ut et doctrinae sacrae fundamenta, rejectis erroneis et falsis dogmatibus, commonstrabit, quotidie vero suos discipulos ad pietatem adhortabitur.

Diebus Dominicis Analysin Logicam Evangelii Dominicalis exiget.

10

Titulus LXXXIV.

DE LECTIIONIBUS PRIMI PRAECEPTORIS.

Primus in Classe prima, orationes ex Cicerone interpretabitur, secundum Logicam, Rhetoricam, et Oratoriam resolvet, et phrases excerpset, adhibita Grammatices repetitione: Singulis etiam septimanis exercitium, ut vocari solet, domesticum praeleget et corriget, simul et de causis commissorum vitiorum ad pueros proloquetur, quo informari possunt, quomodo posthac ea animadvertere et cavere debeant, singulis itidem mensibus unum atque alterum extemporale dictabit.

In Classe secunda Catechesin Lutheri repetet et exponet, Rhetoricam docebit, et, desumpta ex Epistolis Ciceronis materia Germanica, Latini sermonis conficiendi rationem ostendet (ita enim puer non modo orthographice scribere discet, verum etiam facilius rationem compositionis intelliget) indeque Grammaticam Latinam secundum Etymologiam et Syntaxin tradet.

In Classe tertia et quarta cum Colloquiis Helvici Syntaxin conjunget.

Titulus LXXXV.

DE LECTIIONIBUS SECUNDI PRAECEPTORIS.

Secundus Praeceptor in Classe prima et secunda Colloquia prius nominata proponet, in iisque accuratam Syntaxeos rationem ostendet, et Arithmeticam tractabit.

In Classe tertia et quarta Colloquia eadem exponet, et Grammaticae Latinae recitationem auscultabit, itemque declinationes et conjugationes sedulo inculcabit. Ut autem declinandi et conjugandi doctrinam jucundam pariter et fructuosam suae disciplinae alumnis reddat, etiam usum et finem fideliter demonstrabit. Quotiescunque enim tempus aliquod conjugaverunt, semper eis usus, commodis exemplis et quaestionibus propositis, monstrabitur.

Hoc modo pueri non tantum declinationum et conjugationum formas, cum jucunda quadam animi delectatione, firmiter et distincte cognoscent, verum etiam, quasi aliud agentes, generalem quandam Genesis Latini sermonis haurient.

Secundus Praeceptor in iisdem Classibus exercitia extemporalia praescribet et corriget.

Titulus LXXXVI.

DE LECTIONIBUS TERTII PRAECEPTORIS.

Tertius Praeceptor in Classe prima et secunda Virgilium interpretabitur, in eoque praxin et artificium Poeticum, tropos item et figuras Rhetoricas ostendet, historias, fabulas, et critica, quae occurrunt, recensabit, Poeticam inculcabit, et singulis septimanis materiam carminis praeleget.

In Classe tertia et quarta Grammaticae Graecae rudimenta, et Poeticas praecepta injunget. 15

Titulus LXXXVII.

DE LECTIONIBUS QUARTI PRAECEPTORIS.

Quartus Praeceptor in prima et secunda Classe, praemissa Evangelii secundum Lucam vel Actorum Apostolicorum explicatione et Analysisi, themata resolvat, et Grammaticam Graecam repetet, 20 sententias Theognidis Graecas exponet, et ex iisdem rationem Graecorum versuum conficiendorum monstrabit, singulis etiam septimanis materiam exercitii Graeci praeleget.

In tertia et quarta Classe Colloquia tractabit, et ex iisdem vocabulorum separatorum explicationem, loco Nomenclaturae, exiget. 25

Titulus LXXXVIII.

DE LECTIONIBUS QUINTI PRAECEPTORIS.

Quintus Praeceptor in Classe prima et secunda Colloquia cum Grammaticas repetitione sibi vendicabit, et Musicam exercebit. In Classe secunda exercitia extemporalia praelecta corriget. 30

In Classe tertia et quarta Catechesin Lutheri repetet, Colloquia exponet, vocabula separatim in Colloquiis posita, Grammaticae resolvat, declinationes et conjugationes inculcabit, et exercitium domesticum praeleget.

Hae pro hoc tempore erunt lectiones Paedagogii, praeter 35 quas omnes et singuli Praeceptores privata exercitia instituent, et

suae fidei et inspectioni commissos pro virili erudient, a Deo laboris huius sui scholici et sane molesti, retributionem, et negligentiae suae maledictionem sibi certo pollicentes.

Titulus LXXXIX.

DE OFFICIO PAEDAGOGICORUM.

Quoniam discipuli classici voluntate Dei ordinati sunt, ad discendam doctrinam de Deo, animi pietatem, morum honestatem, bonas linguas, et utiles humanae societati artes atque disciplinas, legum subsequentium praeceptis obtemperent.

10 Primo in Paedagogium qui recipi cupit, a Paedagogiarcha id petat, huic fidem astringat, et sancte promittat, se omne id praestitutum, quod deceat pium, modestum et diligentem discipulum.

Receptus in Paedagogium, in eodem constitutis horis adsit: matutino quidem hyemis tempore tertio quadrante in septimam: 15 aestate tertio quadrante in sextam: eo enim tempore habentur preces publicae, quibus omnes Paedagogicos interesse et pium et necessarium est. Nam, cum sapientiae initium sit timor Domini, operae pretium erit, ut scholastici quoque studia a piis votis auspicentur, et preces ad Deum ore pioque corde recitent: a meri- 20 die vero in puncto duodecimae.

Qui vero ad horas constitutas non adest, primo comminatione et objurgatione corrigatur, quam si negligit, virgarum verberatione coerceatur, nisi excusationem a parentibus, aut Praeceptoribus, vel heris domesticis probabilem adferat: Istud enim voluntatis peccatum 25 est, non ingenii imbecillitas.

Adolescens ingressus in classem, suo loco tacitus sedeat, libros aperiat, et, quae discenda sunt, relegat: sub lectione attente auscultet, linguam cohibeat, quae annotanda sunt, diligenter scribat, interrogatus a Praeceptore, reverenter, meditate, et inprimis clara 30 voce respondeat, nec ex schola se clam subducat, neve sine potestate sibi facta exeat, nec tantum aliena dictata excipiat, sed et domi aliquid ex se gignere conetur, exercitia praelecta proprio Marte componat, phrases ex lectione auctorum bonorum excerptat, annotet, in succum et sanguinem suum convertat.

35 Qui negligenter auscultat, qui lectas et traditas res non repetit, nec ediscit, qui interrogatus respondere non potest, qui caetera officia bonorum discipulorum negligit, officii sui a Praeceptoribus admoneatur, bis terve admonitus, nec tamen obtemperare volens, pro errato, pro peccato, pro ingenio, pro aetate puniatur.

In Paedagogio et extra Paedagogium adolescens vitet omnem conversationem inhonestorum et malorum, amicitiam et pacem colat, neque suum condiscipulum, ne quidem lacessitus, aut aliqua injuria affectus laedat, sed, si quam injuriam aut damnum acceperit, ad Praeceptores deferat, fugiat blasphemias, abusus nominis divini, juramenta et mendacia, revereatur Dei ministros et quosvis in sublimi honorum gradu constitutos, tempore nocturno domi se contineat, et sua tractet.

Qui malis delectantur consortiis et familiaritatibus, qui verbis litigant, qui pugnis proeliantur, qui jurant, qui mentiuntur, qui Praeceptores contemnunt, qui irreverenter praetereunt, aut alloquuntur indecenter eos, qui reverentia digni sunt, ut sunt homines praediti autoritate et virtute, qui lusui tesserarum vel chartarum se dedunt, computationibus et similibus flagitiis delectantur, vel tempore nocturno in urbe vagantur, ratione bona aut graviter aut severe emendentur.

In coetibus hominum adolescens versetur verecunde, ut decet morum, pietatis et literarum studiosos, fugiat hyberno tempore glaciem, aestivo aquam profluentem, neque se ei lavandum committat: Nam qui amat periculum, peribit in eo.

Qui in coetibus hominum et plateis non versantur verecunde, qui circumcursitant, ludos disciplina scholastica indignos cum aetate imparibus et sui haud similibus consectantur: Si coelum friget, in glacie aut nive, si calet, in praeterfluente, aliisque locis periculosis et suspectis latitant ac natitant, in hosce pro delicti gravitate advertatur.

Sermo omnium latius sit, non tantum in scholis, sed et in propriis contuberniis: Quam enim causam esse putamus, quamobrem Romani et Graeci adolescentes quam celerrime dicendi facultatem assequerantur? Domi prope in cunis ad matrum papillas lallare condoceiebant, crescentibus viribus corrigebant, vocabula suggerebant doctiores, coaetanei colludebant.

Qui sermone utuntur alio, quam latino, qui impudenti, qui impudico, pro peccati genere ratione bona puniantur.

Ut vero haec omnia eo melius et exactius observentur, nota duplex constituatur: una quae regat mores, altera quae Romanum gubernet sermonem. Ita enim pueri custodes sibi ipsis et Praeceptores existunt.

Notati pro arbitrio puniantur, aut iisdem poenae loco, aliquid memoriter postridie reddendum commendetur.

Accedant notis Decuriones singuli singularum Decuriarum, quorum officium sit hebdomadarium, adeoque ambulatorium, et Corycaei a Praeceptoribus clam constituti. Illi in animadvertendo et accusando officium suum diligenter faciant. Hi conciliabula
 5 puerorum clam lustrent, ipsorum malefacta notent, et Praeceptoribus significant. E quorum numero, qui negligenter officium suum facit, verbis et verberibus corrigatur, ne disciplina Paedagogii corrumpatur.

Quum etiam refici velint discipulorum animi, seriis studiis
 10 fatigati, quippe durable non est, quod caret alterna requie, vacationes a scholis in hebdomade bis concedantur docentibus et discentibus, die Mercurii et Saturni horis ex parte pomeridianis: et ludi permittantur a prandiis, coenis, et vacationibus a literis, qui
 15 sit ingenuus et moderatus, ut pericula vitentur, quorum in istius modi lusionibus permulta existunt.

Nullus discipulorum privatae Praeceptorum Paedagogicorum institutioni subesse cogatur, inprimis ii, qui Praeceptores alunt domesticos privatos.

20 Ad templum euntes, bini semper justo ordine et cum silentio per plateas, praeeunte Praeceptore Paedagogico, et, prout tempore Domini Ludovici senioris Hassiae Landgravii, inclytæ memoriae, moris fuit, insequente Paedagogiarcha, coram hominibus incedant, seque modeste et tranquille ubique gerant: De loco atque sede
 25 in templo pugnare, cum sit turpissimum, nequaquam assuescant: Inter canendum et concionandum non aliud agant, nec vagabundi, mox huc, mox illuc discursitent, sed, suo quisque loco, immoti consistant, et voce pariter ac mentibus Deo laudes devote canant, concionan-
 temque ministrum studiose auscultent.

30 In delinquentes pro ratione justa graviter animadvertatur.

Rogati quando prodeunt in funus, non frivolis cogitationibus mentem exerceant, sed multo magis haec intueantur, quod omnes mortales simus, et quia saepe subitanea est mortis oppressio, Deum rogent pro felici migrationis hora.

35 Denique nullus discipulorum proprio ausu et motu disciplinae Paedagogicae se subtrahat, sed collocatus in Paedagogio sententiam Professorum ac Praeceptorum suorum de exemptione et translatione ad lectiones publicas audiat, et modeste expectet. Deus enim, qui
 40 bono ac decente fieri iussit.

Titulus XC.

**SYLLABUS LECTIONUM AESTIVARUM ET HYEMALIUM
PAEDAGOGII MARPURGENSIS ACADEMICI.**

Dies Solis.

Ante Meridiem.

5

Prima, secunda, tertia, quarta classes, simul ac datum fuerit ad concionem signum, praelecto prius catalogo, e Paedagogio a Praeceptore, cui tum demandata est in templo disciplina, ad concionem deducuntur, qua finita et sacris peractis, nisi intolerabile frigus aliud suadeat, domum modeste dimittuntur.

10

A meridie.

Hora prima, classis prima et secunda in auditorio classis primae, classis tertia et quarta in auditorio classis tertiae conveniunt, Evangelii et auditae concionis rationem reddunt, de auditis interrogantur, sacra prolixius tractantur. Dato signo ad concionem vespertinam deducuntur, sacris peractis placide dimittuntur.

15

Dies Lunae.

Tertio quadrante in horam septimam.

In I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

Hora VII. ad VIII.

20

I. Logica.

II. Virgilius.

III. et IV. Etymologiae praecepta et praxis.

VIII. ad IX.

I. Etymologia eiusque praxis.

25

II. Grammatica Graeca.

III. et IV. Colloquia D. Helvici.

IX. ad X.

I. II. III. et IV. Horae privatae.

XII. ad I.

30

I. Colloquia Helvici.

II. Logica.

III. et IV. Colloquia.

I. ad II.

I. Virgilius.

35

II. Etymologia.

III. et IV. Praxis Grammatica.

II. ad III.

- I. Restitutio exercitii Graeci, novique praelectio.
- II. Grammatica Graeca.
- III. et IV. Grammatica Graeca.

Dies Martis.

Tertio quadrante in horam septimam.

- I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

VII. ad VIII.

I. Logica.

II. Virgilius.

III. et IV. Praecepta Etymologiae, eorundemque praxis.

VIII. ad IX.

I. Etymologia, eiusque praxis.

II. Testamentum Graecum.

III. et IV. Colloquia D. Helvici.

IX. ad X.

I. II. III. IV. Horae privatae.

XII. ad I.

I. II. III. IV. Docetur Musica.

I. ad II.

I. Virgilius.

II. Etymologia.

III. et IV. Praxis Grammatica.

II. ad III.

I. Grammatica Graeca.

II. Restitutio exercitii carminum et novi praelectio.

III. et IV. Repetitio Grammatica: Declinationes et conjugationes.

Dies Mercurii.

Tertio quadrante in horam septimam.

- I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

VII. ad VIII.

I. Colloquia D. Helvici.

II. Logica.

III. et IV. Explicatio carminum, quae compendio Poeticae annexa sunt.

VIII. ad IX.

I. Orationes Ciceronis.

II. Poetica.

III. et IV. Colloquia.

XII. ad I.

I. Testamentum Graecum.

II. Arithmetica.

III. et IV. Praxis Grammatica quoad declin: et conjugat:

I. ad II.

I. Restitutio carminis, novique praelectio. 5

II. Restitutio exercitii Graeci, novique praelectio.

III. et IV. Exercitium extemporaneum.

Dies Jovis.

Tertio quadrante in horam septimam. 10

I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

VII. ad VIII.

I. Oratoria.

II. Grammatica Graeca.

III. et IV. Poetica. 15

VIII. ad IX.

I. Ratio Syntaxeos, et praxis eiusdem.

II. Rhetorica.

III. et IV. Colloquia D. Helvici.

IX. ad X.

I. II. III. IV. Horae privatae. 20

XII. ad I.

I. II. III. IV. Musicae praxis.

I. ad II.

I. Grammatica Graeca. 25

II. Colloquia D. Helvici.

III. et IV. Syntaxis.

II. ad III.

I. Poetica.

II. Syntaxis. 30

III. et IV. Colloquia D. Helvici.

Dies Veneris.

Tertio quadrante in horam septimam.

I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

VII. ad VIII.

I. Oratoria. 35

II. Testamentum Graecum.

III. et IV. Grammatica Graeca.

VIII. ad IX.

I. Ratio Syntaxeos et praxis eiusdem.

II. Rhetorica.

III. et IV. Colloquia D. Helvici.

5 IX. ad X.

I. II. III. IV. Horae privatae.

XII. ad I.

I. II. III. IV. Praxis Musicae.

I. ad II.

10 I. Testamentum Graecum.

II. Colloquia D. Helvici.

III. et IV. Syntaxis.

II. ad III.

I. Arithmetica.

15 II. Syntaxis.

III. Colloquia D. Helvici.

Dies Saturni.

Tertio quadrante in horam septimam.

I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

20 VII. ad VIII.

I. II. III. IV. Catechesis.

VIII. ad IX.

I. II. III. IV. Exercitii latini domestici restitutio, novique praelectio.

25 XII. ad I.

I. II. III. IV. Praxis Musicae.

I. ad II.

I. et II. Exercitium extemporaneum.

A meridie.

30 II. ad III.

Paedagogiarcha tentamen singularum classium instituet, in quo, lustratis commentariis et libris exercitiorum ac dictatorum, tam diligentiam discipulorum, quam negligentiam sine magna molestia explorabit, ob quam rem omnes et singuli monentur, atque huc a collegis adigendi sunt, ut exercitia et dictatas lectiones numeris, adscripto etiam mense, die et Praeceptoris, a quo propositum fuerit, nomine, eleganter distinguant.

Revisionem etiam dictatorum Praeceptores saepius, quo tempore adolescentes minus providebunt, instituere plurimum conduxerit.

Tempore aestivo idem ordo lectionum observabitur, unico hoc excepto, quod Paedagogici Paedagogium tertio quadrante in sextam matutinam frequentare soleant.

Titulus XCI.

DE SCHOLA, QUAE EST MARPURGI AD TEMPLUM. 5

Duabus potissimum curis incumbere debent ii, quibus demandatum est informandae pueritiae munus: Prima est, ut studia puerorum provehant: Altera, ut mores eorum honeste regant. Quod ut felicius in quavis schola triviali, et inprimis in hac Marpurgensi fieri queat, totus coetus scholasticus in certas distributus classes, cum lectionibus, cuique classi destinatis, Praeceptoribus commendari debet, ut singuli in examinibus cum privatis tum publicis rationem reddant institutionis et profectus de pueris, suae disciplinae commissis. 10

Titulus XCII.

DE CURA PROVEHENDI STUDIA PUERORUM. 15

In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis, in qua vivimus, movemur et sumus, omnis docendi discendique labor incipiatur et finiatur.

Mane igitur in schola publice ab aliquo puero recitetur benedictio matutina, vesperi vespertina, cum oratione Dominica, symbolo Apostolico, et aliquo psalmo, aut oratio, si videatur, scholastica, iuxta morem scholae usitatum: Ita pii Praeceptores et discipuli gratiam Dei et spiritum sanctum sibi certo polliceri possunt, et in omnibus, quae agunt et meditantur, successum habebunt ac eventum salutarem. 20

Elementarii ac Syllabicantes, peractis precibus mane, ad semihorulam, discant capita Germanicae catecheseos, et quicquid in catechismo praegressis diebus didicerunt, illud diebus Sabbathi, singulis septimanis, per aliquot horas sedulo repetant: non autem est necessarium catechesin proponere latinam: Psittaci carmen est, non hominis, sermo latinus aut graecus ab eo, qui loquitur, non intellectus: Bene appellat Deum, qui materna voce appellat Deum. 25

Utque eo facilius catechesin addiscere queant, Praeceptor pueris auscultantibus verba unius atque alterius periodi ex catechesi tarde et distincte praelegat, quae verba aliquoties prius audita et recte intellecta, deinde pueri quoque voce subsequantur. 30

Postea suas literas et syllabas tractent, cum scribendi exercitio, quod post meridiem cumprimis urgeatur: et cum pueruli qui

primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manu ductione toti debeant, quotidie illis una atque altera litera vel syllaba non modo in libro et tabella, quam gestant, sed etiam in aliqua tabula praescribatur, ad quam Tyrones ordine accedant, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur, et clare, caeteris auscultantibus, pronuncient.

Et ne labor hic a solo Praeceptore dependeat, doctiores inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae jam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur.

Cum quoque ad jucunditatem Tyrunculi hi sua natura maxime ferantur, et ipsa literarum tractatio non nisi jucunda esse debeat, studiose omnino cavendum est, ne intempestivis forte acclamationibus aut etiam plagis literas prius odisse quam nosse incipiant.

His itaque multa indulgenda sunt, quae in aliis non feruntur, et valde inepti sunt, qui tales puerulos nunquam oculos a libro dimovere patiuntur, cum per se tamen nihil agere aut efficere possint, etiamsi integrum diem, imo multos annos ita librum inspiciant. Legentes, praeter Germanicum Catechismum, usurpent Grammaticam minorem: Cuius declinationes paulatim eis familiares reddi possunt, si non modo quodvis paradigma saepius legere jubeantur, sed et formas cuiusque declinationis in tabulas praescriptas subinde commonstrante Praeceptore intueantur, et in librum quandam describant.

Declinantibus terminationes casuum non tantum in libro, sed etiam in tabula seorsum monstrentur, et saepe ab illis exigantur.

Quotiescunque vocabulum aliquod declinarunt, rursus exigantur casus absque ordine.

In qualibet declinatione tam diu subsistant, donec exacte omnium casuum terminationes enumerare, et quodvis oblatum exemplum ad eas accommodare queant.

Vulgaris illa comparandi ratio, Bonus, melior, optimus: bona, melior, optima etc. cum nullum usum habeat in praxi, et juventutis memoriam turbet, omitti debet, et si quis omnino conjungere velit, plura variarum declinationum vocabula, adjectivum et substantivum, quod postea in praxi occurrere solet, conjungat, ut: vir fortis, bona mulier, melior conditio, optima ratio.

Oblato aliquo verbo conjugando, statim inquiretur in perfectum et supinum, et ostendatur pueris in tabula, quomodo ab his tribus omnia reliqua tempora formentur.

Ipsi etiam pueri inter se committi debent, ut se mutuo interrogent e paradigmatis conjugationum, praesente tamen Praeceptore, cuius praecipuae semper sunt partes: ubi non refert, etiamsi puer e libro aperto respondeat: Ita enim sibi localem quandam memoriam parabit et confirmabit. 5

Ut paucis multa dicantur: fidelis Praeceptor omnia ad praxin felicem dirigat: quid enim juvat macerari in eiusmodi rebus, quarum nullum usum aut fructum sentias, quod tamen in multis vel ob inhabilitatem ad docendum, vel ob iudicii et discretionis defectum saepius desideratur. 10

Quam primum pueri declinandi et conjugandi rationem didicerunt, phrases latinae e Catechismo pueris faciliores in publica tabula proponantur, quas illi, praeeunte Praeceptore, interpretentur: quando vero eiusmodi formulae pueris aliquo modo familiares factae sunt, rectissima via jucundae variationis ergo, ad Germanica in 15 Latinum sermonem transferenda, quae etiam e catechismo desumi debent, transeatur: Ubi pueri nequaquam sibi solis relinquendi, sed Praeceptor prius Germanicas phrases construat, et latinam versionem saepius subjiciat, ut pueri videant, quomodo rem aggredi debeant.

Tandem sibi solis sunt committendi, Praeceptore vitia clara 20 voce monstrante, eademque corrigente, ut pueri audire, eaque animadvertere et cavere discant.

Titulus XCIII.

DE OFFICIO PRAECEPTORUM.

Praeceptores, cum aliis ad verae pietatis doctrinae liberalis 25 et morum honestorum studium authores et hortatores esse debeant, efficiant id ipsum partim erudiendo, partim exemplis et vitae sanctionibus, partim disciplinae conservatione.

In docendo fidem praestent, dexteritatem, prudentiam et industriam: Erudiant autem pueros, suae commissos fidei, cum in 30 pietate, tum in linguae Latinae et Graecae studiis, ratione maximam partem in praecedente titulo monstrata, et imprimis operam dent, ut pueri non modo in scribendo orthographiam recte observare, et literas eleganter pingere discant: verum etiam ut in efferenda oratione aliqua ad claram, perspicuam, disertam et intelligibilem pro- 35 nunciationem assuefiant.

Ut pueri omnes et singuli cum horis matutinis, tum pomeridianis lectiones suas recitent, diligenter curent, hosce attente aus-

cultent, monenda moneant, corrigenda corrigant, nec eos dimittant, priusquam omnes auditi fuerint.

Ante omnia ad ingenia et captum puerorum se prudenter accommodare et arte eosdem tractare, nec non verbis et blandis cohortationibus potius quam verberibus ad amandas disciplinas eosdem invitare et impellere sciant.

Horas officio suo deputatas nec negligent, nec abrumpant, nec inturbent ex laborum taedio, nec consumant, aliena agendo vel obambulando.

10 Paterno amore et benevolentia suos discipulos complectantur, et tales omnino erga ipsos sese gerant, ut ab iisdem redamentur potius quam metuantur.

Duo quotannis habeant studiorum examina, quibus coram Inspectoribus, puerorum profectus diligenter explorentur.

15 Pueros minus ad studia aptos, de quibus nulla plane spes est eruditionis, diligenter notatos in examinibus publicis, scholarum inspectoribus et parentibus indicent, ut aliis vitae generibus honestis destinentur: Interim in studiis pietatis et morum honestatis ipsos fideliter informent, memores comminationis istius divinae: Qui
20 offenderit unum ex minimis istis, expedit ei, ut mola asinaria suspendatur de collo eius, et in profundum maris projiciatur, recte vivendo discipulis suis, ut et aliis, pietatis et honestatis lumen quoddam praeferant.

Abstineant a maledictis, blasphemis ac perjuriis, et reverenter
25 habeant ministerium publicum ac quosvis viros honoratos, sacrisque concionibus, habita tamen ratione officii, diligenter intersint.

Non sint voluptatibus dediti, sed sobrii ac temperantes: Ament cum animarum tum corporis castitatem, et serio detestentur omnem vitae impuritatem.

30 Castigatio sit paterna, nec tam ad cruciatum, quam ad emendationem pueri directa: Nihil igitur tribuant affectibus, sed abstineant ab omni saevitia, modosque vitent omnes, Praeceptori non competentes, ut sunt, apud tenellas hasce plantulas, impulsiones, trusiones, projectiones, verberationes dorsi, cervicis et capitatis.

35 Levia ac puerilia errata non protinus acerbe puniant, sed manus virga verberent, graviore autem transgressiones castigatione corrigant et emendent. Ante omnia autem cogitent, se non tantum Praeceptores esse, sed etiam parentum vicem sustinere.

Titulus XCIII.

DE OFFICIO INSPECTORUM.

Superintendens loci huius, una cum Decano Philosophicae Facultatis et Paedagogiarcha, nec non Ecclesiae Cathedralis ministris et Senatu Oppidano, pro more olim recepto, cuius supra 5 titulo XI fecimus mentionem, munus inspectionis scholasticae gerant: Quibus omnibus elementer praecipimus et severe mandamus, ut diligentiam adhibeant summam, quo constitutus et in actum productus scholae oppidanae ordo, omnibus in partibus, fideliter servetur, gloriaque Dei et discentium puerorum salus enixe promo- 10 veatur.

Inspectores hi Praeceptoribus autoritate et consilio in promovendis studiis pueritiae, et tuenda disciplina sint praesto, et, quid ab ipsis scholae ministris fiat, sedulo observent.

Saepe itaque scholas frequentent, nec studia et mores puerorum; 15 quos ipse filius Dei ad se allicit et promissione regni coelorum ornat (quippe quorum custodiae ipsos destinavit angelos) avertentur.

Quin saepe praesentes audiant et explorent, quantum pueri profecerint, et quomodo a Praeceptoribus erudiantur: Si qui sese 20 dant honestius, eos laudent, et amica cohortatione ad eandem laudem tuendam incendant: Quorum vero ignaviam et malos mores a Praeceptoribus accusari audiunt, pro autoritate sua objurgent, et severius castigari mandent.

In absentia horum, cura inspectionis Rectori scholae deman- 25 data sit, qui in id unice incumbat, ut omnia cum a collegis, tum a discipulis summo studio et diligentia indefessa fiant, et, ut lacte et cibo, ita etiam doctrina facili, teneri hi ventriculi enutrientur.

Singulis annis duo examina instituant, eisque a principio ad 30 finem usque praesint, in quibus a classe ad classem ab infima ad supremam usque procedendo, examinatio instituat.

Fiat autem examen hoc publicum non defunctorie, ut uno die absolvatur: Sed ut justa fiat per omnes classes inquisitio, dies unus atque alter huic labori tribuatur, quo finito excipiantur Examina- 35 tores convivio quodam in loco consueto sumptibus et impensis ordinis senatorii.

Fiat quoque transpositio puerorum, qui profectus sui debitum exhibuere specimen, in classes superiores, et, si fieri potest, praemiolis aliquibus pro Facultate ornentur, ut jucundam examinis 40

memoriam retineant, et alacriori studio sese imposterum ad illud praeparent.

Non nisi digni, qui Grammaticae praecepta cum declinationibus et conjugationibus exacte teneant, et gustum exercitii conscribendi habeant, eximantur, et Paedagogiarchae in Paedagogium recipiendi sistantur.

Prudenter etiam ingenia in examinibus hisce ab Inspectoribus ad monitum tamen Praeceptorum discernantur: Multi enim saepius sine omni respectu, et, vel invita, ut dicitur, Minerva, studiis mancipantur, et non raro ea ingenia, quae studiis maxime idonea reperiuntur, aliis negotiis destinantur: stupidiora scholis dedolanda consecrantur: quare efficitur, ut illic talentum divinitus concessum defodiatur, hic ἀδύνατον postuletur.

Non haec ideo dicuntur, quasi non quorumvis ingeniorum pueri ad scholas sint admittendi: Imo omnes ex aequo tam stupidos, quam ingeniosos primis annis scholae tradi aequum erat: cum, ut pietatem et capita doctrinae recte addicerent, tum ut legere, scribere et numerare docerentur.

Sed haec est sententia, eos, qui ex promiscuo coetu puerorum ad studia prae caeteris deprehenduntur apti, studiis quoque consecrandos: reliquos aliis honestis vitae generibus, quibus societas humana carere nequit, quaeque Deo aequae grata sunt, ad quod unumquemque sua fert indoles, destinandos esse.

Inspectores bonam promotionis spem faciant iis, qui per aliquot annos laudabiliter juventuti praefuerunt, quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores conditiones juventutis promoveant.

Titulus XCV.

DE OFFICIO DISCIPULORUM.

Pueri ante omnia vera pietate colant, et timeant Deum, ab eodemque quotidie, sive a somno surgant, sive cubitum eant, domi vel foris ab ardentibus votis opem petant, et expectent divinam, ut spiritu suo sancto universa ipsorum studia et actiones, totum denique vitae curriculum regere et gubernare dignetur: Initium namque sapientiae est timor Domini.

E contrario impietatem et vitae prophanitatem, nominis divini abusum, verbi divini, parentum, ministrorum ecclesiae, magistratus et Praeceptorum contemptum, furta, mendacia, obtretationes, et omnia scelera cum Decalogo pugnancia, summo studio vitent et fugiant.

Tempus frequentandi scholam sit matutina septima, ut et pomeridiana duodecima, quo temporis puncto omnes adsint, ne tardo adventu et mora pietatis et studiorum contemptum prodant, sed matura praesentia animum ad utraque promptum indicent.

Scholam intrent pexi et loti, vestitu et calceis mundis ac honeste compositis, cui rei corrigendae Praeceptores sint intenti.

Qui ad scholam tarde accesserint, objurgatione, saepe etiam virgis excipiantur: Ubi tamen tenellis, qui, nisi paulatim, disciplinae scholasticae assueferi non possunt, venia detur, si non in ipso horae puncto adfuerint, qui vero plane abfuerint, pro ratione virgis verberentur.

Si tamen causam absentiae justam habeant, possunt a suo Praeceptore veniam petere, causa simul indicata, de cujus veritate Praeceptor inquirat.

Qui vero absentiam suam tali modo non probabunt Praeceptoribus, pro contumaciter absentibus habeantur, et sine exceptione castigentur.

Studia a precibus inchoentur: ut autem in verbis ac gestibus devotio conspiciatur, fiat recitatio cum voce clara et distincta, modesta tamen et habente pietatis indicia, detecto item capite, complicatis manibus et stando, inflexis ad nomen JESU genibus: Severe etiam nugae, risus et precum contemptus coerceantur.

Precibus finitis operae scholasticae statim inchoentur, inter quas discipuli taciti, modesti et attentivi sint, libris necessariis armisque scholasticis instructi, et utraque conservent munda et integra: neque ante neque post preces clamitando, discursitando et aliena tractando disciplinam turbent.

In singulis classibus constituentur custodes, qui Praeceptoribus absentibus sint morum inspectores, et de omnibus, iisdem venientibus, rationem sibi reddendam esse norint.

Si quando inspectores vel alii viri honorati ludum ingrediuntur, statim in honorem ingredientium surgant, et capita aperiant.

Domum dimissi non catervatim prouant, sed bini secundum ordinem classium et scamnorum surgant, et modeste prodeant.

Per plateas clamabundi non cursitent, aut oberrent, sed recta domum pergant: Delinquentes a Custodibus notati postridie castigentur.

In templum et ex eodem prodeant bini, reverentiam et modestiam Deo et hominibus probantes. Vitent in eodem omnes nugae, discursiones, risus, et similia petulantiae indicia, quibus vel alii vel ipsi inter se offendi possint.

Hyberno tempore a jactu niveorum et a glacie: aestivo vero a lotionē frigida prorsus abstineant, quod ea res saepe cum alieno et proprio periculo conjuncta sit.

Denique cum discentium animis a studio nimio quandoque remittendi sint, et pueris sua laxamenta et corporis exercitia danda: Pueri bis in septimana, diebus Mercurii et Saturni, horis scilicet pomeridianis, ludant, sint autem exercitia talia, quae pueros decent.

APPENDIX NOVITER ADJECTORUM.

Ad Tit. LXXX. De praeceptorum classicorum officio in specie sub finem § ut quoque res et sermo.

Ne autem Praeceptores sumptuum erogatione ab hoc exercitio deterreantur, Oeconomus Academiae nostrae in singulas Comoedias decem florenos solvat, et in rationibus ascribat.

10

15 Verfügung über die Errichtung eines Schülertisches in Darmstadt.

1633.



Würdiger und hochgelährter, lieber getrewer. Wir haben ewer am 16. nechstverwichnen Monaths Septembris datirtes schreiben empfangen und aus dessen Verlesung ewern wohlgemainten Vorschlag, wie unser Darmstadisch paedagogium vermittelst anordnung eines tisches von 12 Knaben, gegen ein leidlich wochentlich Kostgeld, in einen besseren Wohlstand zu bringen sein möchte, genedig vernommen, hetten dasselbe zeitlicher beantwortet, so habens aber bißhero andere eingefallene geschäfte verhindert. Und wie wir mit sonderbarem wohlgefallen verspüren, daß ihr euch die aufbringung gedachtes, bishero wegen der gefährlichen infection, etwas in abgang gerathenen paedagogii hoch angelegen sein lasset, also haben wir zu euch das gnedige ohnzweifeliche Vertrawen, ihr werdet auch forters in solchem ewerem rühmlichen, zu Gottes ehre angesehenem und geraichenden intent beharrlich fortsetzen, gestalt wir unß ewere, in obangezogenem ewerem schreiben gethane Vor-

schläge genedig doch mit nachbemelter erleuterung gefallen lassen, und in genaden befehlen, daß ihr trewen fleißes befördern wollet, darmit diselbige allerforderlichst zu werck gerichtet werden, und zum effect gelangen mögen.

Haben darauf Verordnung gethan, daß von nun an, wan wir uns außerhalb unserer gewöhnlichen fürstlichen Residentz Darmstatt, etwa zu Marburg, Gießen oder anderswo befinden, und nicht die gemeine Kirchen besuchen, sondern in unsern Hofcapellen oder doch sonst absonderlich, predig halten lassen, iedes Sontags unß und unsern Mittzuhörern das almosensäcklein vor und umbgetragen, und was colligirt würd, alsbald nach geendigtem Gottesdienst iedesmahls, eh dan der Prediger aus dem gemach wegk gehet, in eine schon darzu bestellte zweibeschlüssige eiserne Büchse gestoßen, und sambt dem geld auch ein Zettul, wie viel allmosen bey ieder Predig erhoben worden, in die Büchse eingeschoben werden soll, also daß so manchmal Geld in die Büchs kombt, so mancher Zettel sich auch darin befinde. Noch darzu soll ein sonderbar Büchlein gehalten und in dasselbe iedesmahls stracks nach geendigter predig der nahm deß predigers und die summ deß colligirten geldß von ihm dem prediger selbthändig eingezeichnet, und dan euch und unserm Hofprediger, so oft ihr beede dasselbe gesambt begehret, die Büchse vorgestellet, durch euch beede (wie dan zwey unterschiedene schlößer daran sind, und ewer ieder zu einem schloß einen schlüssel haben würd) eröfnet; das darin befindliche Geld, auch die darin vorhandene Zettul und daß Büchlein conferirt, was an Geld in beraitschaft sein würd, und man nicht zu der, zu behuf deß von euch vorgeschlagenen tisches bewilligter Summ bedarff, dem hospital zu Darmstatt zum besten, wie ohne das schon vorhin angeordnet, gegeben werden: wie dan unsere mainung in beiliegendem rescript mehrers exprimiret ist.

Die 25 fl. Pension von denen 500 fl. Capital, so weiland Michael Daniel Lieberherr, unserm Darmstadischen paedagogio, einen armen Knaben darvon zu underhalten, legirt hatt, wird man nicht wohl füglich zu behuf solchen tischs verwenden können, angesehen es der stiftung, bey deren Worten man billich praecisissime bleibt, etwas zuwider gienge, und andere leuthe schew gemacht würden künftig etwas zu legiren, können also deß Lieberherrn 25 gülden an ihrem Ort, wie sie fundirt sind, bleiben: dargegen aber aus dem Almosensäcklein nicht nur 75 fl. wie ihr vorgeschlagen sondern gar 120 gülden jährlich erhoben, und zu haltung gemeltes tisches gebraucht werden.

Demnach wir uns dan auch ewer, uns under dato 5. Augusti gegenwertigen jahrs, eingeschicktes bedencken betreffend die collectorey der Donation-, Almosen-, Baw- und Schuelkästen allerdings in genaden gefallen lassen, so ist darauf ie eher ie besser, solche
 5 Collectorei nicht allein von euch vorgeschlagener maßen zu be-
 stellen, sondern auch, weil wir aus solchem ewerem bedencken
 vernehmen, das unserm Darmstadischen paedagogio zu guthen
 jährlich 20 Malter halb Korn und halb Gersten erspart werden
 können, etwas von solchen 20 maltern Frucht zu beforderung an-
 10 geregten tisches, wofern es nöthig, anzuwenden.

Belangend die von euch angedeutete Zustewer an erbsen, Linsen, Kraut, Rüben und Holtz, auch mastfreye Schweine verordnen wir hirmit, daß demjenigen, der die speisung der Knaben thut, jährlich aus Unserer Kellerey Darmstatt ein malter erbisen
 15 und ein Malter Linsen entrichtet; ferner von unserm Holzvogt zehen
 Klafter Holtz für das Haus geliefert, und von unsern Forstbeamten
 zu voller mastzeit zehen schwein mastfrey passirt werden, aller-
 maßen aus den inligenden befehlschreiben mehrers zu sehen. Eine
 Zustewer von Rüben und Kraut hatt nicht wohl füglich aus denen
 20 unserem Praesidenten bekandten Ursachen sein können, darumb
 wir dan die summ, welche man aus dem Schloß-Allmosensäck-
 lein erheben soll, desto stärker bestimbt. Werdet hierauf wissen
 Verordnung zu thun, darmit angeregt gemeinnützig werck gefasset,
 angeordnet, erhalten u. was zu solchem behuf ihr in ewerem ob-
 25 angezogenen schreiben vom 16. Sept. erinnert, wir aber hierinn
 nicht eben in specie beantwortet haben, alß nöthige und nutzliche
 Dinge, zugleich mitt in Acht genommen werden.

 11

Butzbacher Leichenkonduktordnung.

30

1635.



Demnach bey eingefallenen itzigen geschwinden leufften fast alle tage Leichtbegängnüssen gehalten werden, die Schüler aber welche denselben beywohnen, die Lectiones dardurch mercklich verseumen, so sollen Erstlichen zue abstellung solcher Verseumnuß
 35 undt befürderung der Jugent künftighen nicht alle Schüler Knaben

sondern nur ein dritter theill derselben zur Leichtbegengnuß kommen, zue welchem ende dan die praeceptores die Knaben inn drey dück-
 tige theill oder classes sollen abtheilen undt eine classis nach der
 andern auff begehren bey den begräbnüssen erscheinen undt singen.
 Wan aber die Leichte begraben worden, undt man nach der Kir-
 chen vom Kirchoffe gehet, darf solche classis nicht gantz in die
 Kirche gehen, sondern nurt einer oder vierzehen deroselben, die
 andern Schüler aber sollen sobaldt vom Kirchoff sich wiederumb
 in die Schul verfügen, solte aber einer in specie die Schüler
 Knaben alhie mit einander zum begräbnuß undt conductu begehren 10
 undt der abgestorbene eine solche persohn geweßen wehre, deren
 es ehren wegen vor andern gebühret, uf solchen fälle mögen alle
 Schüler Knaben zum begräbnuß gefordert werden.

Zum andern soll ordinarie nicht mehr allß ein praeceptor
 bey den Leichtbegängnüssen erscheinen undt deroselben beywohnen, 15
 die andere praeceptores aber ihre stunden undt horas mit den
 Schülern vleißig versehen undt halten, es seye dan, daß alle
 Schüler zum conductu begehret würden, uf solchen fall sollen auch
 die praeceptores mit einander, wie bißhero bey den Leichten er-
 scheinen. 20

Auch soll zum Dritten der glöckner alle tage oder wan
 Thoden zu begraben seindt, dem Pfarherrn alhie eine specification
 übergeben, wer undt wie viel zuebegraben mit benamung dero-
 selben auch wo solche abgestorbene zue Hauße undt waß religion
 sie zugethann geweßen, auch bey wehme sie sich in der Stadt 25
 alhie aufgehaltten, undt da sich solte befinden, daß die Verstorbene
 daß ministerium verachtet undt in der krankheit keinen Luterischen
 Pfarherrn zue sich kommen lassen, solche personen sollen ohne
 gesenge undt glockenklang auch ohne Leichtpredigten zur erden
 bestattet undt nicht umb zwölf Uhren wie andere, sondern umb 30
 Elf Uhrn Mittags begraben werden.

Wann zum Vierten eine Leichtpredigt gehalten worden, soll
 dem Pfarherrn oder Caplan welcher die Predigt thutt vor seine
 mühe zwey Kopstück gegeben werden, dem Schulmeister, der bey
 der Leicht daß gesenge helt, ein Kopstück, dem glöckener wegen 35
 des Leuthenß undt Dancksagung auch ein Kopstück.

PHILIPPS L. Z. H.

12

Religions-Revers für die Schulmeister der Butzbacher Herrschaft.

1636.



5 Ich Unterschriebener thue kund und bekenne hiemidt, das
ich von grundt meines Herzen zuegethan seye, der wahren Christ-
lichen Lehr, welche aus den Prophedischen undt Apostolischen
schriften, in denen von der Kirchen Gottes approbirten undt an-
genommenen symbolis, Unveränderten Augspurgischen Confession
10 undt deroselben Appologia, Schmalkaldischenn Articulis, Catechismo
Lutheri undt Libro Concordiae verfast undt begrieffen ist, verwerffe
undt verdamme auch alle deroselben wahren lehr zuewiederlauffen-
den Irthumb undt Schwermereyen der Papisten, Calvinisten, Wieder-
teuffer, Schwenckfelder, wie nicht weniger der Izigen newen
15 Weygelianer, Rossen-Creuzer, oder wie sie sonsten nahmen haben
mögen,

Dieweill dan der Durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr,
Herr Philips, Landtgraff zue Hessen, Graffe zue Cazenelnbogen,
Diez, Ziegenhain undt Nidda mein gnediger Fürst undt Herr, mich
20 zue dero Schueldiensten gnedigst vociret, Alß gelobe undt rever-
sire ich mich hiemit, daß Ich nicht allein I. F. G. trew undt ge-
horsamb sein, auch deroselben schaden warnen, selbsten keinen
zuefügen, sondern auch bey gedachter wahren religion undt lehr,
mit Gottes hülffe, die tag meines lebens verpleiben, die mir an-
bevollene Jugendt undt Schueler in Christlichen Tugenden undt
35 wahrer Gottesforcht auch solcher unverfälschter lehr undt Cate-
chismo Lutheri nach meinem eußersten Vermögen, vleißig undt
trewlich unterrichten, denselben auch nichts wölle lehren oder ein-
bilden, so angeregter unverfälschten Augspurgischen Confession
40 zuewieder, Sonderlich aber will ich durch Gottes Verleyhung eines
Erbarnn wandelß undt Exemplarischen lebens mich befleißigen,
undt in meinem thun undt wandell mich also verhalten, wie solches
einem getrewen ufrichtigen praeceptoru wohlanstehet, eygnett undt
gebühret, Inmaßen ich dan solchem also unverbrüchlich nach zue-
55 kommen gegenwärtigen revers mit eigenhanden unterschrieben,
undt mit meinem ufgetrückten Pitschafft undersiegelt, Auch mit
einem leiblichen Aydt zue Gott undt seinem heyiligen wortt be-

stettiget, alle gefehrte genzlichen außgeschlossen, Sonderlich aber die verdambliche Weygelianische lehr undt Exception, daß nemblichen nach dem eußerlichen menschen mit mundt undt handt, auch jure jurando etwaß asseverirt, nach dem Innerlichen aber illaesa conscientia ein anders gemeinet werden könne. 5

JURAMENTUM.

Wie mir izunder schriefftlich vorgeleßen worden, Ich darüber in trewen angelobt undt wohlverstanden habe, deme will ich also vest undt unverbrüchlich nachkommen, So wahr alß mir Gott helffe undt sein heiliges wortt. 10

- | | |
|--|--|
| <p>Petrus Hoenius Praeceptor secundarius Buzbachi die 16. Februarii Anno 1636 In Ihrer Fürstl. Gn. Gemach.</p> <p>Maternus Bleichenbach Schulmeister zu Butzbach d. 16. Febr: Ao. 1636 In I. F. G. Gemach.</p> <p>Johannes Vigelius Schulmeister zu Ostheim, den 16. Feb. Anno 1636, In Ihrer Fürstl. Gnaden Gemach.</p> <p>Caspar Runckell Schuldiener zu Griedell ahm 16ten Februarii Ao 1636 In Ihrer F. G. Gemach.</p> <p>Philipps Lesch Schuldiener zu Holtzesheim, den 14ten Martii Im Jar 1636 In Ihro F. G. Cantzley.</p> <p>Georg Friederich Dauber Schuldiener zue Philipseck den 28ten Martii, des 1636ten Jahres In Ihro Fr. G. Cantzley.</p> <p>Christophel Frantz Schuldiener uber die großen erwachsenen Mägdger wie auch frembte kinder Butzbach den 2ten May Ao 1636.</p> <p>Davidt Noll Schuldiener zu Münster den 16 Aprill deß 1638 Jahreß.</p> <p>Dieterich Kompf Schuldiener zu Gambach den 7ten Martii Anno 1638.</p> | <p>Martinus Nicolai praceptor primarius Butzbachii decimo sexto Februarii in Aula Ill. nostri Principis Anno 1636.</p> <p>Johannes Valentinus Dech schuldiener zu Gambach, den 16ten Februarii Anno Dmi. 1636 In Ihrer F. G. Gemach.</p> <p>Theodoricus Kompfius Schuldiener zu Fauerbach den 16ten Febr: 30 Im Jar 1636 In I. F. G. Gemach.</p> <p>Valentinus Ros Schueldiener zu Hohenweißell den 16t. Febr. Im Jahr 1636 In Ihro F. G. 35 Gemach.</p> |
|--|--|

Johann Henrich Vogtt Schuldiener zu Ostheim den 8ten Januarii Anno 1639.

M. Ludovicus Grynaeus Zwingenbergensis, Rector Scholae Buzbacensis, in Aula Illustrissimi nostri 25ten Septembris Anno 1639.

Johannes Michael Pistorius Marpurgensis, praeceptor Munsterii die 9 Octobris Anno 1639.

Nicolaus Sartorius Schuldiener zu Gambach subscripsit den 8ten September Anno 1640 zu Butzbach in Ihro F. Gn. Cantzley.

10 Ich Jacob Brem wohnhaft zu Eberstadt bekönn wie ob steht geben den 8 Tag Februarii Ao 1641.

Ich Johann Brem Schueldiener zu Hohenweißel bekenne daß ich obgesetzten Revers zu halten, mit einem leiblichen Eydt beteuert habe, geschehen uf fürstlicher Cantzley zu Butzbach den 24 Februarii Ao 1641.

15 Justus Henricus Ruppelius Praeceptor secundarius Butzbachi ao 1641 die 19. Aug.

Johann Jacob Ludwigg Schuldiener zu Holtzheim den 24ten Decemb. Anno 1642.

13

Landschulordnung.

1637.



20 Würdiger und hochgelährter, liber getrewer! Nachdem uns auß unterschiedlichen Relationen und nachrichtungen vilfaltig vor-
 25 kombt, es auch, laider, der betrübte augenschein ausweiset, daß sich unsere vor diesem und sonsten, durch Gottes gnade, zimlich bestelt gewesene Landschulen in solchem laidigen abnehmen und zerrüttetem Zustand befinden, daß derselbe, nicht genugsam zu beschreiben unnd wol zu besorgen, wo fern diesem Übel durch heilsame
 30 mittel und sonderbare fleißige anstalten, in Zeiten nicht begegnet würde, daß dem gantzen Vatterland, zumahl unserm Fürstenthumb und gebith, und der liben posterität ein unwiderbringlicher schad daraus erwachsen möchte, Alß will uns dahero umb so viel mehr lands-
 35 väterlich ob- und anligen, vor allem, unsere fürstliche gedancken dahin zu richten, wie die gemeine Jugend, alß welche zu diesen

bösen verführerischen Zeiten, und zerrüttetem elenden Zustand, von den Studiis gantzlich abstrahirt ist, durch gute und fleißige aufsicht, widerumb herbey gebracht, wie nicht wenigens bey den Praeceptorn und Schulmeistern, auch der studirenden Jugent Eltern, Vormündern oder Gefreunden allerhand unartige gewohnheit und eingerissene schädliche mißbrauch mit Ernst abgeschafft werden mögen; und ob zwar an sich selbst den dieses ietzige, laidige und hochverderbliche Krigs Unwesen vor die eusserliche haubt Ursach besagtes Abgangs der Schulen zuhalten, in deme nicht allein die Schulen zimlich zerstöret, sondern auch die eltern an allen Cräftten und mitteln, Ihre Kinder zur Schule zu halten, gantz enervirt und erschöpfft werden, welche Haubt Ursach, und so gar schädliche Verhinderungen, auch zwar aus dem Weg zu räumen, nicht in unsern mächten, sondern allein in Gottes Allmacht und hilfreichen händen bestehet: So ist doch, nechst Göttlicher Hülff, zu hoffen, es werde durch zeitliche wachsamkeit, gute ordnung und fleißige anstalt, solchem übel noch etwas können gestewert und dardurch viel ingenia salvirt und erhalten werden; Massen dan die tägliche observantz zeuget, daß wol etwa Eltern und Vormünder gefunden werden, die zwar wohl noch so viel Mittel übrig hetten, darvon Sie die Kinder zur Schulen halten könnten, welche aber ohne Unterscheid und rechter erkandnus Ihrer ingeniorum vilmehr mit denselben zu andern gewerb und Handwercken eylen, oder dieselbe wohl gar im müssiggang schweben lassen, wordurch viel feine, und vortreffliche Ingenia, denen etwan auch mit der Zeit unsere stipendia beygelegt werden könnten, zurück und gar sitzen bleiben; So seind auch mehrern theils die Eltern und Vormünder verstorben, also daß sich der hinterlassenen armen Kinder oder pupillen fast niemand, wie sichs gebürete, anzunehmen begehret: Also daß es an Personen so inskünfftig Kirchen und Schulen, so dan dem Politischen Regiment wohl und nützlich dienen und vorstehen könnten, betrüblich mangeln, und hirnechst besorglich der ausgang bezeugen würd, wie viel hiran versaumbt worden. Damit aber diesem und allem andern besorgendem Unheil, zum wenigsten in etwas, zeitlich vorgebawet, und an der möglichkeit ia nichts unterlassen werde, So achten wir hochnötig sein, wollen es auch Eweren uns gelaisteten pflichten hirmit trewlich eingebunden haben, daß ihr bey allen denen under ewerer Superintendentenz habenden schulen, und so wohl sonst, alß in deren ordentlichen examinibus, mit allem fleiß darauf sehen sollet, damit die examinatores und praecceptores ihr Ambt trewlich thun, die ingenia der Knaben recht erkennen,

und exploriren lernen; welche Sie nun zu den studiis tüchtig befinden, auf dieselbe sollet ihr ein sonderbares aug haben, Ihre eltern oder Vormünder und befreundte vor euch mit Zuzihung unserer Beambten, und selbiger orten Pfarrern und Kirchendienern
 5 (denen ihr zuvorhero von diesem unserm rescript communication thun, und Sie, kraft dieses sonderbahren befehls, auf dessen Vorzaigung, euch alle Handbithung, hilf und Vorschub darzu laisten sollen), fordern lassen, und Sie fleisigst mit gebürlichem ernst, zu fleißiger zur Schulhaltung anweisen, ermahnen und animiren, auch
 10 daran sein, daß auf den nothfall Sie von Amtswegen darzu angehalten werden; Würden nun selbige Eltern oder Vormünder, wie ohnschwer zu erachten, die Unvermögenheit und ermangelnde mittel vorschützen, und solche kundbarlich beybringen, sich auch darbey verlassene arme waisen und Pupillen befinden, könnten
 15 unsere Pfarrer und Beambte iedes orts, wie etwan, wo nicht durch deren zun studiis tüchtiger Kinder Eltern, Vormünder und befreundte, doch etwa sonst zu helfen sein möchte, auf mittel gedenden, Euch, alß unsere Superintendenten hierunder berichten und ersuchen, ia wohl gar, gestalten sachen, und erhaischender notturft
 20 nach, selbige ingenia unserm Ephoro Stipendiariorum commendiren, der alßdan mit zuthun unsers Paedagogiarchen dieselbige wohl examiniren, und die notturft, nach befindung, förters an uns underthenig zu überschreiben wissen würde: Zu welchem ende wir dan auch allen unsern Beambten special Befelch erthailt, daß Sie euch
 25 uff alle begebenheit und ewrer Communication nach, so wohl selbstnen, alß auch vermittelt Ihrer Nachgesetzten, mit gebürlichem ernst an die Hand gehen sollen.

Nachdem uns auch über diß vorkommen, daß auch auf seiten der Schulmeister und praeceptorum, vielmehr aber und ursprüng-
 30 lich bey den Inspectoribus unserer Landschulen, nicht geringe Versaumnus und Unordnung eingerissen, indeme sonderlich den praeceptoribus scholarum in den Stätten etwan Pfarrdinsten beygelegt, dardurch Sie dan an der Schularbeit alß in dem ordinario und principal werck, darauf Sie sich bestellen laßen, und deßwegen Sie
 35 da seind, mercklich verhindert werden, sintemahl es ia ohnfehlbar erfolgen thut, daß wan die Schulmeistere den Pfarrdinsten über Feld nachgehen sollen, Sie eben die ienige stunden, welche etwan sonsten examinationibus discipulorum et repetitioni lectionum destinnirt seindt, zur meditation und fassung der predigt verwenden,
 40 und sonsten darbey noch, anderer Zufall und hinderungen, die ihnen über feld sowohl, alß in ihrem haußweßen zustoßen mögen,

gewertig sein müssen; Alß ist hirmit in gleichem unser gnedige befehlende mainung, daß alle diese und dergleichen andere Unordnung oder mißgebräuch, welche ewers selbst eigenen befindens, und trewer mitsorge nach, das bessere aufnehmen Unserer Landschulen, nur im wenigsten hindern dörften, allerdingst removirt und 5 abgeschafft, oder da es ia etlichen praeceptoribus nicht nur umb etwas mehrern Verdinst, und Ihrer haußhaltung bessern Zubueß, sondern vielmehr umb Ihre exercitia concionatoria zu thun were, daß iedoch darinnen solche moderation gebraucht werde, daß gleich wohl, angeregter maßen, darbey die labores scholastici im 10 geringsten nicht zurückgestelt, noch die studirende Jugend versaumet werden möge; und waß ihr sonsten über diß alles, in Einem und andern, communicato consilio, und mit Zuziehung unserer Pfarrern zu heilsamer Erheb: auch erhaltung deß gemeinen Landschulwesens, und dieses Unsers dahin zihlenden Zwecks, nur immer 15 dinsam zu sein erachten werdet, daß wollen wir Ewerem getrewen fleiß und wachsamer anstalt gnedig concredirt und heimgegeben haben, und sollet unß ihr Ewere Gedancken und Erinnerungen, auch wie weit ihrs hirauß gebracht habet, gebürlich überschreiben.

Verlassen wir uns in wohlgewogenen gnaden. Datum Gießen, 20 den 4ten Octobris, anno 1637.

14

Leges scholae Gießensis.

1637.



Demnach alle unsere menschliche Actiones mit Anrufung des 25 göttlichen Beystandes angefangen werden sollen, auch außer allem Zweifel, ein darmit angefangenes, gemitteltes und geendetes Werck einen Gott und den Menschen gefälligen Ausgang und expedition erlangt, als sollen unsere Praeceptores sich an dieser instituirung der Jugend anbefohlen seyn lassen, und allen Morgen, wann die 30 Jugend in die Schul kommt, ihre institution mit einem gewöhnlichen Gebeth darauf das Vatter Unser und dann einem Morgen-gesang, als zum Exempel Ich dancke dir lieber Herre und dergleichen anfangen, auch den Ausgang aus der Schul, nach geendigter täglichen Institution aber mit einem Gebeth und Abendt- 35

gesang als Christe der du bist Tag und Licht und solcher geistlichen Abendgesäng geendet werden.

2. Weil durch vielfältige Lectiones offer der Jugendt mehr geschadet als genützet wird, als sollen die Praeceptores gantz
 5 keine neue Lectiones, kein ander distribution horarum et lectionum wie auch alle andere Neuerung in Kirchen und Schulen ohne Vorbewust und Bewilligung des Superintendenten und eines ehrbaren Raths alhier zu produciren sich nicht gelüsten lassen, bey Vermeidunge unten bemeldter Strafe.

10 3. Und nachdem drittens nicht gnug, daß ein Institution wohl angefangen, sondern auch nöthig, daß selbe fleißig und embsig fortgetrieben werde, so werden die Praeceptores hiermit ausdrücklich vermahnet, kein einige Stund ohne erhebliche und dem Herrn Superintendenten zuvor notificirte Ursachen zu versäumen, auch
 15 damit ja bey der blühenden Jugendt nichts verabsäümet werde, so soll derjenige, welcher sein ordinarias horas nicht selbst versehen kan, allezeit durch seiner Collegarum einen selbig verrichten lassen.

4. Wie denn vierdtens auch aus oben besagten Ursachen den Praeceptoribus ohn Genehmhaltung und Bewilligung des Herrn
 20 Superintendenten den discipulis ad placidum veniam zu geben, nicht gestattet sondern hiermit ausdrücklich sich dessen zu enthalten anbefohlen seyn.

5. Wie in gleichmäßiger Consultation auch dieses kommen, nachdem durch die tägliche Leichbegängnüßen viel Stund verabsäümet werden, als ist diesem vorzubauen, vor gut und nützlich
 25 erachtet, wie dann auch solches vor diesem in guter Obacht gehalten worden, daß allemahl die discipuli von der Leichbegängnuß in guter Ordnung wieder in die Schul gehen und die verseumbte Stunde hernacher wieder ersetzt werden sollen.

30 6. Weil die vocalische Music in Kirchen und Schuhen eines nicht der geringsten Mittel, dardurch Gottes Ehr gesucht und gepriesen wird, es aber mit selber ein Zeitlang etwas schlecht hergangen, als solle den Praeceptores und sonderlich dem Musico hiermit ernstlich eingebunden seyn, die Jugendt und sonderlich diejenige,
 35 welche mit feiner Stimm von Gott begabt seyn, zu der Figural Music ernstlich anzuhalten, und damit alles desto fleißiger getrieben werd, so soll er der Musicus, dem es bey den examinibus anbefohlen worden, zu solcher zwo ordinaristundt in einer Wochen als Mittwochens und Sonnabends jedesmahl von 12 bis uf ein Uhr
 40 destinirt seyn, welche Stundt dann alle Praeceptores wie auch die Musicanten uf dem hießigen Stadtthurn besuchen und mitmusiciren

helffen sollen, auch da es nöthig und der Zeit halben seyn kan, den Sontag Morgens vor der Predigt zusammen kommen und daß alsdann das musicirendes Stück versuchen und sich dessen gewiß machen. Und ist hierbey gleich bey dem vorigen, inacht zu nehmen, daß wofern durch eins oder das ander impediment die ordinariae singstunden nicht observirt werden könnten, daß alsdann solcher Angang künftige stundt eben selbiges Tages ersetzt werden möchten.

7. Und darmit nun dieses in der Kirchen auch desto ordentlicher vorgehe, und alles ad aedificationem gericht werde, als soll nachfolgender modus im Orgeln und Gesang gehalten werden, daß erstlichen zum Ingang der gewöhnlich Gesang Veni sancte spiritus gesungen, nach solchem uff der Orgell, mit einem kurtzen praeambulo das erste Gesetz des singenden Gesangs oder Psalmens geschlagen, drittens die drey erste Gesetz von den Schülern uf vier Stimmen gesungen, und viertens wieder ein Gesetz georgelt doch, daß allezeit unter die Orgel pura voce das gesetz gesungen werde, welcher modus dann bis zu Ausgang des Gesangs observirt werden soll.

8. Weil dann Achtens die Jugendt fast im Argen liegt, die disciplina sehr schwach, und die mores, so zu sagen fast unter die Banck gesteckt sind, deswegen zu besorgen, daß dasjenige wahr werde, was da gesagt wird, qui proficit in litteris et deficit in moribus, plus deficit quam proficit, sondern diß vielmehr in effectu gespürt und der Jugendt inculcirt werde, quod boni mores vitiiis sint praeferendi, als werden die Praeceptores hiermit zum höchsten ermahnet, die disciplinam scholasticam sowohl zu Beförderung der Studien als Sitten aller Orthen in Kirchen, Schuhen und Gassen zum heftigsten zu treiben, denselben wohl so mit der Lehr, als guten Exempeln vorgehen: Und weil das Wortstraffen bey der itzigen Jugendt nicht statt finden will, so sollen die Praeceptores ihnen auch selbes mit würcklicher Bestraffunge beybringen und sonderlich die petulantes in der Kirchen unter dem Gesäng in der Predigt selbst, auch im aus- und eingehen der Kirchen und Schulen, denn alles bis dato fast confuse, undisciplinirt, ergangen; derowegen dann die Praeceptores allmählig die garrientes u. currentes in der Kirchen uffnotiren lassen, nach geendeter Predigt, sobald in der Schul dieselbe uff frischer That abstraffen, und sowohl im ausgehen als eingehen der Kirchen, wie auch Ausgang der Schule dahin die Jugendt anhalten, daß selbiges allezeit in guter Ordnung geschehe, und jedesmahl zween und zween in einer feinen Ordnung aus-

und eingehen, und sie die discipulos sich aller Hofflich- und Ehrbarkeit gegen jeden nach standes Gebühr mit Entblößung des Hauptes und andern Höfflichkeiten zuverhalten ernstlich anhalten.

9. Und nachdem die Thorheit der Jugend besser nicht außer
 5 den Hertzen getrieben wird, als durch die Ruthen der Zucht, selbe Züchtigung aber allerdings doch moderate und dahin gericht seyn muß, damit selbe nicht mehr einer crudelität als vätterlicher Züchtigung verglichen, nicht größer Schaden als Nutzen der blüenden Jugendt dadurch beybracht, und mehr zu Verlassung der Studiorum
 10 als zu derselben Begierden veranlasset werden, so sollen unsere Praeceptores hierinn sich aller Freundlichkeit gleich einem Vatter, doch mit einem daraus scheinenden Ernst, gegen die discipulos als ihr eigene Kinder erzeugen, dieselbe nach Befindung des Verwürckens abstraffen und zu solcher Bestrafung anderst nichts als
 15 gute Ruthen, und gantz kleine Stecken, vielweniger der Ruthen Stiehl gebrauchen, auch sich des Schlagens umb die Köpffe gänzlich enthalten, denn was bossen effect offermahls die immoderatae castigationes und sonderlich das Steckenschlagen umb die Kopffe verursacht, ist ohnnöthig weitläufftig zu erinnern.

20 10. Weil auch viel enormitäten sonderbahr auf die Sontage mit barbarischem Geruff und Geschrey auf der Gassen fürlaufen, als sollen die Praeceptores ihre observatores bestellen, und die delinquenten dergestalt bestraffen, daß diesem Unweßen abgeholfen werde.

25 11. Weil nuhn zum Elfften allen avocamenten der Studiorum so viel möglich vorgebauet werden möge, und unter solchen zur Winterzeiten, nicht eine von denen geringsten ist, die kalte Losamenter, solches aber dannenhero bey hießiger Schul verursacht werden soll, weil von den meinsten Knaben Holtzgeld genommen
 30 und die Praeceptores dem alten Herbringen zu wieder, das Holtz täglich abtheilen und nach Hauß bringen sollen, als ist hiermit verordnet, daß in das künfftig alle Knaben, dieselbe seyen auch wer sie wollen, keinen ausgescheiden, außerhalb die von Adel und frembde Knaben, die gewöhnliche Scheider in die Schul selbst
 35 tragen, oder bringen lassen sollen, und damit die nobiles und vermögende ausländische auch zu solchen etwas thun, als sollen selbige jährlichen 20 Albus und mehr nicht an Holtzgeld erlegen, durch welches dann verhoffentlich täglich soviel Holtz beygetragen wird, daß beyde Losamenter unten und oben Morgen Vor- und Nach-
 40 mittags warm gehalten werden können.

Soviel nun Holtz Abtheilung selbst anlangt, soll selbe von denen Praeceptoribus anderer gestalt nicht vorgenommen werden, als daß sie Sonnabends gegen Abendt dasjenige Holtz, welches alsdann noch übrig ist, doch daß in solchem kein Gefährt gebraucht und nach dem Herbringen, unter sie abgetheilet werden, doch daß allezeit soviel verbleibe, damit man den Sontag einheizen und künftigen Montags zu morgens auch das Feuer anmachen und einheizen könne.

12. Ingleichem und zum Zwölfften, weil in vorigen Jahren nicht wenige Ungelegenheit bey Instituirung der Jugendt auch diß gegeben, daß die Praeceptores ihnen fast mit ärgerlichen Exempeln in unzeitigem Eyffer und Zanck gelebt, und sich nicht collegialiter vertragen, alß sollen sie hierinn die Jugend nicht ärgern und sich selbst einen Mühlstein sie zu der Höll stürzendt, an Halß zu hängen, aller Freundlichkeit und collegialischen Correspondenz, so wohl im Leben als Lehren, äußersten Fleißes bemühen, und gesambter Handt ihr von Gott hoch anbefohlen Ambt, ihren theuren geschwornen Eydtpflichten gemäß verhalten, auch ihre vorgesetzte also zu beweisen, derweil man den Ungehorsam nicht mit einer oder der andern exemplarischen Straff zu belegen veranlasset werde. Und damit nun letztlich diese wohlmeinende christliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten werde, als sollen die transgressores wissen, daß man denselben solchermaßen wird unter Augen gehen, daß er dessen kein Freund haben und erlangen wird, und sonderlich mit der Straff einer Remotion desselben nicht verschonet werden soll.

Es sollen auch die Praeceptores die Privatstund also austheilen damit dieselbe von den zween obristen Praeceptoribus alternatim gehalten, soll aber doch keiner der discipulorum dadurch mit einem oder dem andern Mittel hierzu benöthig sondern selbe zu besuchen freywillig gelassen werden.

Zu Urkundt haben wir das Ministerium und Raths Verwandten des L. L. eigener Handt unterschrieben. Geschehen Gießen, den 24ten tag Decembris Anno 1637.

Ex Commisione Senatus. 35

M. Ludovicus Seltzer P. et S. Georg Daniel Ebel.

M. Hartmann Mogius.

15

Alsfelder Stadtschul-Visitationsabschied.

1638.



Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn
 5 Georgen, Landgrafen zu Hessen . . . ist underthenig referiret worden,
 was dero gen Alßfeld abgeschickte, sonderbare fürstliche Commis-
 sarii, in Kirchen und Schulsachen daselbst vor Verrichtung gehabt,
 darauf seine F. Gn. eine solche resolution über verschidene puncten
 erthailt, wie hernach folgt.

10 Soviel zufferst die Alßfeldische Schulgebrehen betrifft, ist
 klar am tag, daß dieselbe großentheils darauß entstanden, weil
 M. Happelius ein zeithero fünf Cantzeln, in und außer Alßfeld zu-
 gleich zu bedinen, sich underwunden; nachdem Er aber im werck
 selbst befunden, daß ihm solche fünf Kirchendinste, und zwar an
 15 so weit abgelegenen Orten, zugleich zu verwalten, unmöglich falle,
 So hatt er beyde Schuldiner zu Alßfeld, Simonem Schencken, und
 Johannem Löckius hirzu gebraucht. Dardurch dan die Schul zu
 Alßfeld versaumet, und das Zanckeyen under die Praeceptores
 Scholae geworffen worden.

20 Damit dan disen und dergleichen gebrehen remediiret werde,
 So sollen

I. Die Praeceptores der Schulen zu Alßfeld hinfuro nicht zu-
 gleich Pfarrdinsten bedinen, sondern nur ihrer schularbeit getrewlich
 abwarten; damit Sie aber gleichwohl sich darbey desto besser aus-
 25 bringen mögen, so soll der Superintendens und Diaconus zu Alß-
 feld, sovil ihnen möglich, mitt daran sein, daß vom Raht der Statt
 Alßfeld dieienige Garten, darvon derselbe mit den fürstlichen Com-
 missariis in besagtes Superintendentis und Diaconi Gegenwart
 geredet haben, sobald möglich, ihnen eingeräumt, und zugenissen
 30 undergeben werden; Do auch sonsten gute mittel zu finden weren,
 dardurch ihre jährige besoldung füglich könnte verbessert werden,
 die wollen Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. gern ver-
 nehmen und sich darauf genedig erklären.

II. Nachdem auch zuvorgedachte beede praepceptores zu Alß-
 35 feld, Simon Schenck und Johann Löckius der schularbeit müde
 seind, und zu Pfarrdinsten Lust haben, ist von Herrn Landgraf
 Georgens zu Hessen Fer. Gn. allberait Verordnung beschehen, daß

sie ehist zu Dinstgelegenheit und Pfarrstellen befördert werden sollen und weill durch solche anderwertliche beforderung dißer itztbesagter zweyer Praeceptorum, zwo vacantien in der Schul zu Alßfeld sich ereugen werden, So sollen Herrn Landgraf Georgens Fer. Gn. zwey andere tüchtige Subjecta unaufschiblich vorgeschlagen, und also die Knaben nicht verseumet, sondern wohl in acht genommen werden, und würd der Paedagogiarcha zu Marpurg einen gewissen modum, maas und Ordnung, die Knaben in der Schul zu Alßfeld hinfuro zu informiren, weiter aufsetzen, wie er solches bey aufführung der newen Praeceptorum, zu thun verheissen hatt: 10 darvon hernacher bey dem Schulgebrechen num. 6 meldung geschehen würd.

III. der Superintendentens und Diaconus zu Alßfeld sollen daran sein, daß dise nachfolgende Posten, wie auch die beygelegte lateinische statuta Scholastica bey der Schul zu Alßfeld, allezeit fleissig und getrewlich in acht genommen, und den ietzigen und künftigen praecceptoribus alle Virtel Jahr einmahl vorgelesen, und sie zu steifer haltung deroselben, bey Vermeidung Gottes deß Allerhöchsten, und Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fer. Gn., alß deß Landfürstens, Ungnad, bewöglich ermahnet, und sie dahin gehalten werden, daß sie die festhaltung solcher schulposten und Gesätze mit handgegebener Trew an ayds statt verheissen, und was Sie verheissen, auch getrewlich halten müssen. 20

1. Die Schulmeister sollen sich hinfuro nicht mehr, wie bißhero etwa geschehen ist, übel zancken, noch die zarte Jugend durch ärgern, sondern durchauß einig sein, und da sie ie, wider Hoffnung, in strittigkeit gerahten würden, so sollen sie sich in gegenwart der Schüler, alß die bald und leichtlich dardurch geärgert werden können, deroselben nicht mercken lassen, vielweniger sich, sonderlich wans die Knaben sehen und hören, zancken und schelten, sondern ihre streitsachen dem Superintendenti und Diacono, alsbald eröffnen: Darauff Sie dieselbige selbst allein, oder, nach befindung, mit Zuziehung deß Rentmeisters und etlicher Rathspersonen, nach aller müglichkeit schlichten sollen. 30

2. Die Praeceptores sollen dem Volsauffen sich zumahl nicht ergeben, sondern sich alle Zeit, und sonderlich wan sie Ihre Stunde halten müssen, nüchtern und messig verhalten; auch nicht heimlich oder öffentlich einer den andern verunglimpffen, noch auch leichtfertiglich, ohn Hut und mantel, in oder ausser der Schul, auff dem Kirchplatz oder sonsten herumb schweiffen, sondern im Leben und Sitten, sich unsträfflich bezeigen. 40

3. Sie sollen auch Ihren discipulen mit feinen Exempeln gottseeliglich vorgehen, und Sie vermahnen, daß sie Gott vor augen haben, morgens und Abends, auch sonst, fleissig beten, sich sauber halten, auch des morgens, wan sie aufstehen, sich fleissig waschen und kemmen, und wan sie gessen haben, den mund und die Händ auff new wieder waschen, dardurch sie vielen Kranckheiten, wie die Medici bezeugen, zeitlich begegnen können.

4. Die Knaben sollen zu Sommerszeit des morgens umb fünff Uhr, in die Schul und umb 8 Uhr wieder herauß, nachmittags aber umb 12 Uhr, wieder zur Schul, und umb 4 Uhr wieder heraußgehen. Zu Winterszeit aber sollen Sie des morgens umb 6 Uhr in die Schul gehen und umb 9 Uhr wieder herauß, wie auch des nachmittags umb 12 Uhr sich zur Schul wieder verfügen, und biß umb 4 Uhr darin verharren, und folgens zur Bettstund in die Kirche gehen; doch sol man mit den kleinen Knaben, wan sie sich Sommers umb 5 und deß Winters umb 6 Uhr, des morgens nicht stracks würden einstellen, sondern etwaß später in die Schul kommen, gedult tragen.

5. Wan Kinder in die Schul gebracht werden, so sol solches nicht ohn, sondern mit Vorbewust und Raht des primi praeceptoris geschehen.

6. Gleichfals sollen die praeceptores die designation der öffentlichen und privatstunden, und der lectionum und exercitiorum (welche ihnen, so bald die Schul mit newen praeceptoribus, anstatt M. Schenckens und Johannis Löckius, wiederumb versehen ist, zukommen sol) stets und genaw in Obacht halten, und gedachte designation, rein abgeschrieben, auff einer Taffel, in der Schul, zur immerwehrenden nachricht, wie vor alters, auffhencken.

7. Sie sollen der Knaben ingenia fleissig kennen lernen, und ihnen nicht zu viel zu lernen auff einmahl auffgeben, sondern sich nach ihrer fähigkeit, hierbey richten. Denn gleich wie Unser Herr Gott nicht allen Knaben gleiche ingenia geben und mitgetheilet hat: also müssen auch die Praeceptores nicht ein gleiches von ihnen allen fordern.

8. Sie sollen alles, waß die Knaben auswendig zu lernen haben, zu erst ihnen mit lebendiger heller stim, und mit deutlicher fürmahlung auff der taffel genugsam erkleret und erleutert haben, damit Sie es verstehen. So wird folgens daß auswendig lernen Sie desto leichter ankommen.

9. In den castigationibus und Züchtigungen sollen sie nicht zu hart, sondern Vätterlich procediren, und bey diesem und jenem

Knaben Versuch thun, ob, wan er exorbitirt hat, mehr mit aufgebung dieses oder jenes auswendig zu lernen, oder dieses oder jenes besonders exercitium, an stat der straff, zuschreiben, als mit der wirklichen castigation, bey ihm gebawet werden könte.

10. Die Exercitia sollen sie fleisig treiben, und die Knaben, bey ein jeglichs exercitium den tag, an welchem es ausgefertigt ist, im rand auffzuzeichnen, anführen: Damit die Visitatores desto eigentlicher sehen mögen, wie die exercitia getrieben worden seyen.

11. Die privatos discipulos sollen sie unter sich gütlich theilen, also, daß der primus praeceptor, diejenige Knaben, so latein lernen, der zweite die, so declinirn und conjugirn: der dritte praeceptor aber die Ubrigen, so teutsch lernen, zu sich nehme, oder waß sonsten für ein gütliches mittel, nach Bewandnuß der Umstände, hierbey zur Hand genommen werden mögte.

12. Die Music sollen sie mit allem gebührendem Fleiß wieder einführen, und in den vorigen rühmlichen schwang bringen, und darzu die Knaben mit grosser sorgfalt und trew, statlich anführen, und da sonsten etliche der Music Verständige, unter der Burger-schafft, und ihren, ausser der Schul sich befindenden Söhnen oder unter andern Einwohnern vorhanden weren, die sollen sie, wie sonsten bishero geschehen, zur Music bitt-, freund- und bescheidenlich einladen, damit Unsere Statt Alßfeld, welche auch wegen ihrer feinen Music bishero ist gerühmet worden, in ihren vorigen Flor wieder komme.

13. Sie sollen die Knaben mercklich anführen, und getrewlich unterrichten, daß sie die Litaney an den wochentlichen und Monatlichen Bettagen, zierlich und andächtiglich, mit gebogenen Knien, am gewöhnlichen und gewissen bestimbten ort singen, und die ganze gemein gebührlich mitsinge. Würde aber itzo solches stracks, auß mangel tuglicher Knaben, nicht geschehen können, so kan der Diaconus, oder je der Praeceptoren einer, die litaney ein Zeitlang singen.

14. Die Praeceptores sollen die Knaben zur hertzlichen auffmerckung des gepredigten Göttlichen Worts, trefflich auffmundern, und so oft Sie die predigt angehört haben, sie zur Schul fordern, und einen jeglichen, waß er auß der predigt behalten, genaw fragen: Und hierauff die fleissigen sehr loben: die Unfleissigen aber schelten und abstraffen. Weil aber die Knaben zu Winters Zeit, wegen Frost, in der Kirchen nicht bleiben können, sondern nach dem gesäng, in die gewärmete Schul Stuben abgeführt werden, so sol jeder Zeit ein Praeceptor bey ihnen bleiben, und ihnen daß Evan-

gelium, oder was sonst gepredigt werden mag, oder, nach bewandniß der Umstände, andere sprüche der heyiligen Schrift erklären.

15 15. Die *Notas petulantiae*, *Germanismi*, *Priscianismi* etc. sollen sie in und ausser der Schulen, von den Knaben zu uben einführen, und die Verbrecher abstraffen, damit die Knaben auch hierdurch zur wahren Gottesfurcht und zur embsigen Lernung der lateinischen Sprache, wohl angetrieben werden.

16. Die Stunden, daran die Knaben ihre *Lectiones* zu lernen, und ihre *exercitia* zu schreiben haben, sollen Sie durch unordentliche Leichbegängnussen, oder sonsten, nicht verschlaudern, sondern Sie trew fleisigst halten. Deßwegen dan auch der Superintendentens und Caplan, die Leichbegängnussen nur zu denselben Stunden unfeilbarlich anstellen lassen sollen, die vor alters hier zu gebräuchlich gewesen sind.

17. Die *Praeceptores* sollen den *Visitoribus*, wochent- und Monatlich alle ihre verrichtete labores, in der Schul, dahin die *Visitatores* kommen sollen, getrewlich vorzeigen, und sie gebührlich respectiren und ehren, und ihnen gehorchen: nemblich dem Superintendententi und Caplan, deren einer umb den andern, wochentlich, und dan der Renth Meister und etliche Deputirte des Rathes monatlich die Schuel getrewlich visitiren, die Knaben tentiren, allen sich ereugenden gebrechen, zeitlich und ersprieslich abhelffen, und daß bonum publicum dem bono privato alzeit vorziehen, und sich hierbey also erzeigen sollen, daß Sie es vor Gott dem allerhöchsten, und dan auch fur Ihrem angebornen Landsfürsten, wohl verantworten mögen.

18. Damit die gemeine Schul in der Statt Alsfeld, desto eher wieder auffkomme, so sollen alle andere nebenschulen der Knaben, abgestellet, und sie zu gedachter Statt Schul angewiesen werden. Damit aber solches desto eher und leichter ins Werok nützlich gesetzt werden möge, so sollen alle *Praeceptores Classici* in ihrem *Praeceptoratu* und Leben, sich also gottseelig, getrew, fleissig und löblich bezeigen, daß niemand Ursach haben möge, seine Söhne ausser der Statt Schul, daheim zu behalten, und einen oder den andern Nebenschulmeistern zu suchen und zu gebrauchen.

19. Dieweil alle Knaben, nunmehr in einem Gemach zusammen sitzen, und sich zuträgt, daß zween *Praeceptores* zugleich dociren, und durch das gerüff und geschrey der Knaben einer dem andern in *docendo et discendo* verhinderlich ist, so sollen die Knaben, so lateinische *exercitia* schreiben, auch *declinirn* und *conjugirn*, die oberste gewöhnliche Stube, wie vor alters, wieder einnehmen:



welche auch den Winter über, mit wenigem Holtz gewermet werden kan.

Und dieses sind die Posten, welche neben den beygelegten latinischen Gesetzen, bey der Schul sollen gehalten werden. Wan auch dem Superintendenten und Diacono, oder sonst jemand auß dem mittel Ihrer F. Gn. Beambten und Raths zu Alsfeld hierbey noch ein mehrers, das nützlich oder auch nothwendig ist, beyfielen, daß können und sollen Sie unterthänig, ohn Aufschieben, erinnern und diese posten, neben den beygelegten legibus und statutis, alsbald, nach Empfang deß an Sie haltenden fürstlichen Schreibens, in Gegenwart deß Renthmeisters und etlicher deputirter vom Rath, den praeceptoribus classicis vorlesen und ihnen Abschrift darvon mittheilen.

16

Leges scholae Alsfeldianae.

1638.



In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis, in qua vivimus, movemur, et sumus, omnis docendi discendique labor incipiatur et finiatur.

Mane igitur in Schola publice ab aliquo puero recitetur benedictio matutina, vesperi vespertina, cum oratione Dominica, Symbolo Apostolico, et aliquo Psalmo, aut oratio, si videatur, Scholastica juxta morem Scholae usitatum: Ita pii Praeceptores et discipuli gratiam Dei et Spiritum Sanctum sibi certo polliceri possunt, et in omnibus, quae agunt et meditantur, successum habebunt ac eventum salutarem.

Elementarii ac Syllabicantes, peractis precibus, mane ad semihorulam, discant Capita Germanica Catecheseos, et quicquid in Catechismo praegressis diebus didicerunt, illud diebus Sabbathi, singulis septimanis, per aliquot horas sedulo repetant: non quidem, ut singuli omnia simul, quae per septimanam perdiderunt, soli sed vel duo, tres, quatuorve, alternatim recitent, ut, uno recitante, alteri auscultent, nonnunquam etiam eadem periodus, quae ab uno haesitanter fuit recitata, ab aliis repetatur, donec omnium memoriae firmiter inhaereat. Non est autem necessarium, iis Catechesin proponere Latinam: Psittaci carmen est, non hominis, sermo Latinus aut

Graecus, ab eo, qui loquitur, non intellectus: Bene appellat Deum, qui materna voce appellat Deum.

Utque eo facilius Catechesin addiscere queant, Praeceptor auscultantibus verba unius atque alterius periodi ex Catechesi tarde et distincte praelegat, quae verba aliquoties prius audita et recte intellecta, deinde pueri quoque voce subsequantur.

Postea suas literas et syllabas tractent, cum scribendi exercitio, quod post meridiem cumprimis urgeatur: Et cum pueruli, qui primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manu ductione toti dependeant, quotidie illis una atque altera litera aut syllaba non modo in libro et tabella, quam gestant, sed etiam in aliqua tabula praescribatur, ad quam Tyrones accedant ordine, ita ut una quatuor, quinque vel sex jungantur, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur et clare, caeteris auscultantibus, pronuncient. Ubi praeceptor ex asscripta syllaba vel vocula, modo ab initio, modo in fine, unam vel plures literas deleat, postea lectionem sive ab hoc sive ab illo exigat, eum, qui melius et rectius legit et pronunciat, laudet, unde inter adstantes puerulos tempestiva oritur aemulatio, ut tanto magis sint attentii et alter alterum vincere et superare studeat.

Scriptioem quod attinet, horis pomeridianis, junctis rursum quatuor, quinque ad methodum naturalem literas eos efformare Praeceptor doceat, facto initio a literis simplicissimis, et quae facillimo negotio formari queant, exempli gratia, i, l, et qua ratione ex his post levem quandam immutationem maxima literarum pars effingi possit, ostendat, ita fiet, ut facillime intra aliquot dierum spatium omnes literas effingere discant. Quae formatu sunt difficiliiores, eas primum dimidiatas effingere doceat, post et alteram partem conjungat, ita, ut imbecillioribus manum quandoque dirigat, quamque literam modo unus formavit, in ea effingenda reliqui ordine subsequantur.

Et ne labor hic a solo Praeceptore dependeat, doctiores inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae jam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur.

Cum quoque ad jucunditatem Tyrunculi hi sua natura maxime ferantur, et ipsa literarum tractatio non nisi jucunda esse debeat, studiose omnino cavendum est, ne intempestivis acclamationibus aut etiam plagis literas prius odisse, quam nosse incipiant.

His itaque multa indulgenda sunt, quae in aliis non feruntur, et valde inepti sunt, qui tales puerulos nunquam oculos a libro

dimovere patiuntur, cum per se tamen nihil agere aut efficere possint, etiam si integrum diem, imo multos annos, ita librum inspiciant.

Quandoquidem autem impossibile fere est, ut tenella ista aetas sibi soli relicta, non male agere discat, quin vel contentionibus et rixis, aliove petulantiae genere invicem pugnet, studiose cavendum, 5 ne praeceptores, relictis in conclavi pueris solis, exeuntes suis vacent negotiis.

Legentes, praeter Germanicum Catechismum, usurpent Grammaticam minorem: Cujus declinationes et Conjugationes, facto initio a verbo auxiliari: sum, paulatim aut alternatim eis familiares reddi 10 possunt, si non modo quodvis paradigma saepius legere jubeantur, sed et formas cujusque declinationis et conjugationis in tabulas praescriptas, subinde commonstrante Praeceptore, intueantur et in librum quandam describant.

Declinantibus terminationes casuum et conjugantibus terminationes cujusque temporis non tantum in libro, sed etiam in tabula seorsum monstrentur, et saepe ab illis exigantur. 15

Quotiescunque vocabulum aliquod declinarunt aut tempus aliquod conjugarunt, rursus exigantur casus nominum et persona verborum absque ordine. 20

In qualibet declinatione et conjugatione tamdiu subsistant, donec exacte omnium casuum ut et temporum et personarum terminationes enumerare, et quodvis oblatum exemplum ad eas accommodare queant. Vulgaris illa comparandi ratio, Bonus, Melior, Optimus, Bona, Melior, Optima etc., cum nullum usum habeat in 25 praxi, et juventutis memoriam turbet, omitti debet, et si quis omnino jungere velit, plura variarum Declinationum vocabula, adjectivum et substantivum, quod postea in praxi occurrere solet, conjugat, ut: Vir fortis, bona mulier, melior conditio, optima ratio.

Oblato aliquo verbo conjugando, statim inquiratur in perfectum 30 et Supinum et ostendatur pueris in tabula: quomodo ab his tribus omnia reliqua tempora formentur.

Ipsi etiam pueri inter se committi debent, ut se mutuo interrogent e Paradigmatis conjugationum, praesente tamen Praeceptore, cujus praecipuae semper sunt partes: Ubi non refert, etiamsi puer 35 e libro aperto respondeat: Ita enim sibi localem quandam memoriam parabit et confirmabit.

Ut paucis multa dicantur: fidelis praeceptor omnia ad praxin felicem dirigat: quid enim juvat macerari in ejusmodi rebus, quarum nullum usum aut fructum sentias, quod tamen in multis vel ob 40

inhabilitatem ad docendum vel ob iudicii et discretionis defectum saepius desideraretur.

Quamprimum pueri declinandi et conjugandi rationem didicerunt, Phrases latinae e Catechismo pueris faciliores in publica
 5 tabula proponantur, quas illi, praeunte Praeceptore, interpretentur: quando vero ejusmodi formulae pueris aliquo modo familiares factae sunt, rectissima via, jucundae variationis ergo, ad Germanica in Latinum sermonem transferenda, quae etiam e Catechismo desumi debent, transeatur: ubi pueri nequaquam sibi solis relinquendi, sed
 10 Praeceptor prius Germanicas phrases construat, et Latinam versionem saepius subjiciat, ut pueri videant, quo modo rem aggredi debeant.

Tandem sibi solis sunt committendi, Praeceptore vitia clara voce monstrante, eademque corrigente, ut pueri audire eaque anim-
 15 advertere et cavere discant.

Quia vero et Graece declinandi aut conjugandi labor tardioribus interdum nimis magnus et difficilis esse videtur, Praeceptor suos discipulos inter declinandum et conjugandum in tabula semper ad terminationes ac formas respicere jubeat, ita ut literarum ac
 20 diphthongorum quoque diversitatem, quae sono coincidunt, eo melius distinguere possunt: Nam visu et auditu simul facilius et jucundius pueri in discendo proficiunt, quam ad rem apprime conducet Tabula declinationum et conjugationum Dni. M. Henrici Hirtzwigii p. m.

25 Regulas communiore de accentu et formatione casuum in Declinationibus non prius memoriter recitari postulet fidelis ac prudens Praeceptor, quam saepe multumque eas in libro declararit et exemplis demonstrarit.

In perpetuo enim declinandi et conjugandi labore pene tota
 30 vis Grammaticae sita est.

Et, quemadmodum in Latinis, ita et in Graecis, statim Declinationum et Conjugationum usum pueris in facilioribus phrasibus verbi alicujus triti monstret, quas pueri in tabula describant et latine reddant.

35 Denique ne desit hic etiam pueris exercitium, proponatur aliqua latina materia, quam in Graecum sermonem vertant.

Ut quoque edoceantur rationem conficiendi versus, praescribantur pueris verba et formulae, quae in numeros ab ipsis facilius cogi queant.

DE OFFICIO PRAECEPTORUM IN GENERE.

Praeceptores cum aliis ad verae pietatis, doctrinae liberalis et morum honestorum studium authores et hortatores esse debeant, efficiant id ipsum partim erudiendo, partim exemplis, et vitae sanctimonia, partim disciplinae conservatione. 5

Pias proinde preces et sacrarum scripturarum fundamenta discipulorum animis sedulo instillent. Ut autem devotio in precando sit ardentior, haud alia ac vernacula preces et cantiones addiscantur lingua. Quovis virtutum ornamento vitiorumque detestatione, discipulis bono ac laudabili praeaeant exemplo. 10

In docendo fidem praestent, dexteritatem, prudentiam et industriam.

In tractandis lectionibus adsit alacritas, suavitati conjuncta gravitas, docilitas, solertia, facilitas, comitas, fidelitas: Absit confusio, obscuritas, somnolentia, invidia, acerbitas. Erudiant autem pueros, 15 suae commissos fidei, cum in pietate, tum in linguae Latinae et Graecae studiis, ratione maximam partem in praecedentibus monstrata, et inprimis operam dent, ut pueri non modo in scribendo orthographiam observare, et literas eleganter pingere discant: Verum etiam, ut in efferenda oratione aliqua ad claram, perspicuam, disertam et intelligibilem pronunciationem assuefiant. 20

Ut pueri omnes ac singuli, cum horis matutinis, tum pomeridianis lectiones suas recitent, diligenter curent, hosce auscultent attente, monenda moneant, corrigenda corrigant, nec eos dimittant, priusquam omnes auditi fuerint. 25

Ante omnia ad ingenia et captum puerorum se prudenter accommodare, et arte eosdem tractare, nec non verbis et blandis adhortationibus potius, quam verberibus, ad amandas disciplinas eosdem invitare et impellere sciant.

Proinde praecepta seligant necessaria, pauca, brevia, perspicua. 30

Nimia et non necessaria recitatione ingenia discipulorum ne gravent aut obtundant.

Memoriae mandanda discipulis probe et dextre prius exponant et illustrent.

In proponendis et resolvendis lectionibus et autoribus vocabula difficiliora et ex aliis inprimis linguis petita explicent, Phrases et modos loquendi extrahant, et textum, notatis anomaliis, exponant. Claris, facilibus ac tritis exemplis omnia declarent, et ad praxin studiose dirigant. 35

Pauperum semper habeant rationem, inopiae causa illos ne despiciant negligentve, aut a studiis deterreant, sed pro virili eos juvent et promoveant.

Mendacia, blasphemias ac juramenta pueris ne permittant, 5 sed transgressores pro re nata, graviter puniant.

A simulatibus, jurgiis, litibus, colloquiis pravis, verbis impudicis, gestibus inverecundis, ludisque prohibitis serio eos abstrahant, iisque paulatim assuescere caveant.

Ad convivia, nuptias, aliorumve vocati, prius ne abeant, 10 quam alter alterius vices in tractandis lectionibus susceperit et suppleverit.

Singulis ne credant delationibus, sed rem caute prius explorent, et in mendaces serio animadvertant.

Horas officio suo deputatas nec negligent, nec abrumpant nec 15 interturbent ex laborum taedio aut funerum deductionibus, nec consumant, aliena agendo vel obambulando.

Proinde praefixo tempore scholae intersint, et de absentibus causasque absentiae studiose inquirent.

Inter alia declinandi et conjugandi rationem in utraque lingua 20 diligenter urgeant, usum et praxin declinationum et conjugationum phrasibus et exemplis, ex authore consueto petitis, tum nominum tum verborum, gnaviter commonstrent.

Exercitia crebro e lingua latina in Germanicam et, versa vice, vertenda, pro captu discipulorum praelegant. Vitia in exercitiis 25 occurrentia publice et clare enarrentur, tum regulae, contra quas impeerunt, ostendantur, quaque ratione imposterum error iste evitandus, declaretur.

In tractandis autoribus stylum probe observent, elegantiores phrases excerpant, saepius repetant, utque memoriae mandentur, 30 curent; tum ex illis usum praeceptorum Grammaticorum probe inculcent.

Paterno amore et benevolentia suos discipulos complectantur, et tales omnino erga ipsos se se gerant, ut ab iisdem redamentur potius quam metuantur.

Duo quotannis habeant studiorum examina, quibus coram 35 inspectoribus puerorum profectus diligenter explorentur.

Pueros minus ad studia aptos, de quibus nulla plane spes est eruditionis, diligenter notatos, in examinibus publicis, scholarum inspectoribus et parentibus indicent, ut aliis vitae generibus honestis 40 destinentur; Interim in studiis pietatis et morum honestatis ipsos fideliter informent, memores comminationis istius divinae: Qui

offenderit unum ex minimis istis, expedit ei, ut mola asinaria suspendatur de collo ejus, et in profundum maris projiciatur, recte vivendo discipulis suis, ut et aliis, pietatis et honestatis lumen quoddam praeferant.

Abstineant a maledictis, blasphemis et contentionibus, et reverenter habeant ministerium publicum, Inspectores ac quosvis viros honoratos: Quod si vero contentiones inter ipsos exortae fuerint, modeste totam rem ad Superintendentem et reliquos Scholarchas deferant, qui dissidium component.

Sacris concionibus, habita tamen ratione officii, diligenter intersint, et cum egregium cultus divini ornamentum sit Musica, Musicam fideliter doceant, ejusdemque studium excolant, cogitantes, urbem Alsfeldiam prae aliis multis, insigni hoc ornamento decoratam fuisse.

Non sint voluptatibus dediti, sed sobrii ac temperantes: ament cum animarum, tum corporis castitatem et serio detestentur omnem vitae impuritatem.

Castigatio sit paterna, nec tam ad cruciatum, quam ad emendationem pueri directa: Nihil igitur tribuant affectibus, sed abstineant ab omni saevitia, modosque vitent omnes Praeceptorum non competentes, ut sunt, apud tenellas hasce plantulas, impulsiones, trusiones, projectiones, verberationes dorsi, cervicis et capitis.

Levia ac puerilia errata non protinus acerbe puniant, sed manus virga verberent, graviores autem transgressiones castigatione corrigant, et emendent. Ante omnia autem cogitent, se non tantum Praeceptores esse sed etiam parentum vicem sustinere.

Facinora si quae occurrant graviora et vehementiori castigatione digna, res ad Inspectores et Scholarchas deferatur et communicato consilio componatur, post scelera coerceantur, pro ratione delictorum in transgressores animadvertatur, parentibus quoque, quando et ubi necessarium est, res tota aperiatur.

DE OFFICIO PRAECEPTORIS PRIMARIJ.

Praeceptor primarius reliquis suis Collegis diligentia et industria praesit. Scholam dirigat, cumque reliquis re de ordine et methodo deliberata, lectiones et horas distribuatur.

Constitutionem et leges has non modo ipse diligenter attendat, sed et in eo sit totus, ut et caeteri, tum docentes, tum discentes, nulla ratione, ab illis recedant, sed illis morem in omnibus gerant: Ipse ne quicquam privato ausu immutet.

Cum reliquis suis Collegis, omnibusque aliis quiete et pacifice vivat, ita tamen, ut, si quid contra leges sive directe, sive oblique fieri animadvertit, nequaquam conniveat, sed transgredientes mature, moderate tamen, officii admoneat, et, nisi a proposito desistant, superiorum iudicium expectet, cui sine ulterioribus amagibus illi obtemperent.

Disciplinae moderatae non solum ipse quam maxime sit studiosus, sed etiam, ut reliqui eam observent, nec susque deque habeant, moneat, ita tamen ut correctiones sint tempestivae et moderatae, neque ad austeritatem et ferociam exorbitent.

Preces et lectiones simul cum reliquis inchoet et dirigat, reliquorum lectiones quandoque attente audiat, errores illorum decenter, at privatim, corrigat, ut discipuli morem illis gerant, et, quando, et, ubi decet, obsequantur, operam det.

Tentamen apud inferiores singulis mensibus instituat, et in discipulorum profectus inquirat, exercitia styli ab aliis praelecta subinde aspiciat, et qua ratione a reliquis tractentur, observet, ipse quoque pueris saepe praelegat et diligenter emendet.

Pueri ne sint otiosi, nimis et inanibus lusibus ne perdant tempus, malove se adjungant consortio, provideat. Ut conclavia Scholastica pura ac munda serventur, provideat: Ut fores praescripto tempore reserentur et claudantur, jubeat.

DE OFFICIO INSPECTORUM.

Superintendens una cum Quaestore, Diacono et Senatu munus inspectionis Scholasticae gerant: Quibus omnibus clementer praecipimus et severe mandamus, ut diligentiam adhibeant summam, quo constitutus et in actum productus Scholae ordo, omnibus in partibus, fideliter servetur, gloriaque Dei et discentium puerorum salus enixe promoveatur.

Quem in finem singulis semestribus bis leges et statuta Scholae hujus publice recitari debent, ut non tantum docentes et discentes, sed etiam inspectores sui admoneantur officii.

Inspectores hi Praeceptoribus autoritate et consilio in promovendis studiis pueritiae, et tuenda disciplina sint praesto, et, quid ab ipsis Scholae ministris fiat, sedulo observent.

Saepe itaque Scholas frequentent, nec studia et mores puerorum, quos ipse filius Dei ad se allicit, et promissione regni coelorum ornat (quippe quorum custodiae ipsos destinavit angelos) aversentur.

Quin saepe praesentes audiant et explorent, quantum pueri profecerint, et quomodo a Praeceptoribus erudiantur: Si qui se se dant honestius, eos laudent, et amica cohortatione ad eandem laudem tuendam incendant. Quorum vero ignaviam et malos mores a Praeceptoribus accusari audiunt, pro autoritate sua objurgent et severius castigari mandent.

In absentia horum, cura inspectionis praeceptori primo demandata sit, qui in id unice incumbat, ut omnia cum a collegis tum a discipulis summo studio et diligentia indefessa fiant, et, ut lacte ac cibo, ita etiam doctrina facili, teneri hi ventriculi enutrientur.

Singulis mensibus tentamen instituant, in quo lectiones et exercitia inspiciant, et profectus discipulorum cognoscant.

Singulis etiam annis duo examina instituant, eisque a principio ad finem usque praesint, in quibus a classe ad classem, ab infima ad supremam usque procedendo examinatio instituitur.

Fiat autem examen hoc publicum non defunctorie, ut uno die absolvatur: Sed, ut justa fiat per omnes Classes inquisitio, dies unus atque alter huic labori tribuatur, quo finito, excipiantur Examinatores convivio quodam in loco consueto, sumptibus et impensis ordinis Senatorii.

Fiat quoque transpositio puerorum, qui profectus sui debitum exhibuere specimen, in classes superiores, et, si fieri potest, praemiolis aliquibus pro Facultate ornentur, ut jucundam examinis memoriam retineant et alacriori studio se se in posterum ad illud praeparent.

Prudenter etiam ingenia in examinibus hisce ab Inspectoribus, ad monitum tamen Praeceptorum, discernantur: Multi enim saepius sine omni respectu, et, vel invita, ut dicitur, Minerva, studiis mancipantur, et non raro ea ingenia, quae studiis maxime idonea reperiuntur, aliis negotiis destinantur: Stupidiora Scholis dedolanda consecrantur, quare efficitur, ut illis talentum divinitus concessum defodiatur, hic *ἀδύνατον* postuletur.

Non haec ideo dicuntur, quasi non quorumvis ingeniorum pueri ad Scholas sint admittendi: Imo omnes ex aequo tam stultos, quam ingeniosos primis annis Scholae tradi aequum erat; cum, ut pietatem et capita doctrinae Christianae recte addicerent, tum, ut legere, scribere, et numerare docerentur.

Sed haec est sententia, eos, qui ex promiscuo coetu puerorum ad studia prae caeteris deprehenduntur apti, studiis quoque consecrandos, reliquos aliis honestis vitae generibus, quibus societas

humana carere nequit, quaeque Deo aequae grata sunt, ad quod unumquemque sua fert indoles, destinandos esse.

Inspectores bonam promotionis spem faciant iis, qui per aliquot annos laudabiliter juventuti praefuerunt: quorumque in officio
5 diligentia perspecta est, eos ad meliores conditiones juvent ac promoveant.

Si quid in vita, diligentia et institutione Praeceptorum desideretur, communicato prius consilio, in conventu inspectorum, absentibus illis, quorum non interest, fideliter et graviter moneantur.
10 et in ordinem redigantur.

DE OFFICIO DISCIPULORUM.

Pueri ante omnia vera pietate colant et timeant Deum, ab eodemque quotidie, sive a somno surgant, sive cubitum eant, domi vel foris, ardentibus votis opem petant, et expectent divinam, ut
15 spiritu suo sancto universa ipsorum studia et actiones, totum denique vitae curriculum regere et gubernare dignetur: Initium namque sapientiae est timor Domini.

E contrario impietatem et vitae prophanitatem, nominis divini abusum, verbi divini, parentum, ministrorum Ecclesiae, Magistratus
20 et Praeceptorum contemptum, furta, mendacia, obtreptiones, et omnia scelera, cum Decalogo pugnancia, summo studio vitent et fugiant.

Tempus frequentandi Scholam hyberno tempore sit matutina sexta, aestiva autem quinta, ut et pomeridiana duodecima, quo
25 temporis puncto omnes adsint, ne tardo adventu et mora pietatis et studiorum contemptum prodant, sed matura praesentia animum ad utraque promptum indicent.

Scholam intrent pexi et loti, vestitu et calceis mundis ac honeste compositis, cui rei corrigendae Praeceptores sint intenti.
30 Classes ingressi loco suo tranquilli sedeant, peractis precibus libros aperiant, lectiones relegant, dictata diligenter observent, notanda annotent: A Praeceptoribus interrogati surgant, praemeditate, articulate, clare et distincte respondeant: domi injunctas sibi lectiones probe meditentur, exercitia sua Marte componant, eaque relecta
35 munde libris suis inscribant.

Qui ad Scholam tarde accesserint, objurgatione, saepe etiam virgis excipiantur: Ubi tamen tenellis, qui nisi paulatim, disciplinae Scholasticae assueferi non possunt, venia detur, si non in ipso horae puncto adfuerint, qui vero plane abfuerint, pro ratione, virgis

verberentur. Scholam ingressi a lectionibus et Schola rursum ne se subducant, advocati, sine venia ne exeant, aut emaneant.

Si tamen causam absentiae justam habeant, possunt a suo Praeceptore veniam petere, causa simul indicata, de cujus veritate Praeceptor inquirat.

Qui vero absentiam suam tali modo non probabunt Praeceptoribus, pro contumaciter absentibus habeantur, et sine exceptione castigentur.

Studia a precibus inchoentur: Ut autem in verbis ac gestibus devotio conspiciatur, fiat recitatio voce clara et distincta, modesta tamen et habente pietatis indicia, detecto item capite, complicatis manibus et stando, inflexis ad nomen Jesu genibus: Severe etiam nugae, risus, et precum contemptus coerceantur.

Precibus finitis, operae Scholasticae statim inchoentur, inter quas discipuli taciti, modesti et attentissimi sint, libris necessariis armisque Scholasticis instructi, et utraque conservent munda et integra: neque ante neque post preces clamitando, discursitando, et aliena tractando disciplinam turbent.

In singulis classibus constituentur custodes, qui, Praeceptoribus absentibus, sint morum inspectores, et de omnibus, iisdem advenientibus, rationem sibi reddendam esse, noverint.

Si quando Inspectores vel alii viri honorati ludum ingrediuntur, statim in honorem ingredientium surgant et capita aperiant.

Sermo, quantum fieri potest, apud Superiores sit latinus: Quam enim causam esse putamus, quamobrem Romani et Graeci Adolescentes quam celerrime dicendi facultatem assequebantur? Domi prope ad matrum pupillas lallare condeceiebant, crescentibus viribus corripiebant, vocabula suggerebant doctiores, Coaetanei colludebant.

Ut vero hoc omne eo melius et exactius observetur, nota constituatur, quae Romanum regat sermonem: Ita enim pueri custodes sibi ipsis et Praeceptores existunt. Cumque tota vis latinitatis maximam partem in declinationibus et conjugationibus consistat, nota etiam Grammatica addi potest, ubi alter alterum interroget, vel ex loco Declinationum, vel ex loco Conjugationum vel e regulis Syntacticis.

Notati pro arbitrio puniantur, aut iisdem poenae loco aliquid memoriter postridie reddendum, commendetur.

Domum dimissi, non catervatim prouant, sed bini secundum ordinem Classium et scamnorum surgant, et modeste prodeant.

Per plateas clamabundi ne cursitent, aut oberrent, sed recta domum pergant: Delinquentes a custodibus notati postridie castigentur.

In templum et ex eodem prodeant bini, reverentiam et modestiam Deo et hominibus probantes. Vitent in eodem omnes nugas, discursiones, risus et similia petulantiae indicia, quibus vel alii vel ipsi inter se offendi possint. Conversationes cum immorigeris, inhonestis et impiis fugiant, pacem et amicitiam inter se colant: Absint ab illis longissime simultates, lites, objurgationes, detrectationes, calumniae: alteri alteros ne quidem lacessiti aut injuria affecti laedant, sed ad Praeceptores deferant.

Ludos tesserarum et chartarum, piscationes et aucupia serio devitent.

Conversatio inter homines sit verecunda: colloquia ne sint impudentia aut impudica.

Hyberno tempore a jactu globorum niveorum, et a glacie: aestivo vero a lotione frigida prorsus abstineant, quod ea res saepe cum alieno et proprio periculo conjuncta sit.

Denique cum discentium animi a studio nimio quandoque remittendi sint, et pueris sua laxamenta et corporis exercitia danda: Pueri bis in septimana, diebus Mercurii et Saturni, horis scilicet pomeridianis, ludant; sint autem exercitia talia, quae pueros ingenuos et modestos decent.

Hisce probe observatis, Deo ter Opt. Maximo benedicente, discipuli ad frequentandum paedagogium nostrum Marpurgense vel etiam ad audiendas lectiones Academicas ex hac Schola idonei prodibunt cumque fieri non queat, ut singulis classibus peculiaris nunc lectionum constituatur ordo, prudentes praeceptores facile ordinem lectionum et exercitiorum instituent, istaque omnia ad aetatem, captum et numerum suorum discipulorum utiliter accommodabunt.

In fidem omnium leges hasce et statuta Scholae nostrae Alsfeldianae propriae manus subscriptione et sigilli nostri appensione muniri volumus. Actum Gissae die vigesima quarta Maji, anno aerae Christianae post millesimum sexcentessimum trigesimo octavo.

17

Gießener Alumnatsordnung.

1639.



JÄRLICHES EINKOMMEN

DESS NEUW ANGESTELLTEN ALUMNATS ZUE GIESSEN 5
AN DER SCHUL AUF GNÄDIGEN FÜRSTLICHEN BEFELCH
UNDT RATHABITION ZUE VI ALUMNIS.

- 44 fl. 12 alb. gefallen vom Nassawischen Stipendio außm Langgönßer undt Lützellinder Casten, Ist darzue von Unserm G. F. und Herrn genädig verwidmett worden. 10
- 38^{1/2} fl. Järlich vom verkaufften Frühgut zue Langengünß von 640 fl. Capital, von 100 fl. 6 fl. Pension. Ist der Kauff 1500 fl. Darvon pleiben wie von Alterß dem Gottes Casten daselbst 42 fl. 18 alb. Jarlich.
- 18 fl. von 300 fl. Plockischer Übergab Pension 6 pro Cento. 15
Soltten die aufgeschwollene übergebene Pensiones darzu adjudiciret werden, gefiel noch so viel, von selben 300 fl. Pensionen, so ausstehet.
- 12 fl. die Gemeinde zu Lützellinden Järlich von 200 fl. Capit. ist von den Rusischen Erben an einer Jarßgulde, vermög 20
Verschreibunge, übergeben worden. Ist von Unserm G. F. und H., weil eß ad pias causas gegeben, zum Alumnat genädig angewissen worden.
- 10 fl. kan der Rhatt zue Gießen Järlich zum Alumnat geben, deren ohnmaßgeblich dahin zu befehlen, weiß die Statt 25
Kinder am meisten gnießen.
- 3 fl. von 50 fl. Cap. ist ein Legatum Henrich Schmalß von Wetzlar gibt Johan Bermer daselbst die Pension.
- 1^{1/2} fl. 1 Orth fallen järlich von 30 fl. Cap. zu Heuchelheim wegen einer Verschreibung bey Ludwig Hartmannen, 30
seindt von Herman Ludwigen Halbinnern, u. seiner Hausfr. darzu pcise gestiftet.
- 5 fl. Järlich vom Landcasten zu erheben auff genädige Disposition Unsers G. F. undt H. wie beym Herrn Vicecancellario gedacht worden. 35

Summa Geldtt Järlichen Einkommenß

132 fl. 18 alb. 6 ð

p. 27 alb. in 8 ð

Jedem Alumno an Stendigem Geldtt Järlich 22 fl. 3 alb. 1 ð

5

Unstendig Geldtt.

Die Alumni haben per plateas Stipem zue colligiren. Würde gesamlet in eine verschlossene Büchßen; weren zuvor zugeben dem darzu bestelten Provisori; kan Monatlich aufgeschlossen, undt was gesamlet worden figuraliter canendo, bey Ihnen zu nothwendigen

10 Büchern, Kleidungen undt anderer Notturfft angewendett werden. Der Superintendens hette den Schlüssell, der Provisor die Buchßen. Bey Auslehrung kämen beyde zusammen undt wurde ein Registerlein daruber gehalten.

Nota.

15 Zum Provisore deß Alumnats wolte sich bey dießem Anfang Henrich Plock, so obig gesetzte 300 fl. mit 30 fl. Pensionen cediret, gebrauchen lassen, ohn weitteren entgelt umb die blose Personal Befreyung darzu Er zu beeidigen were.

Järliches Einkommen an Früchten.

20

Amptt Gießen.

1 Achtel Korn die pfarr Großen Linden.

2 mesten Korn Diaconat daselbst.

6 mesten Korn die Pfarr Heuchelheimb.

4 mesten Korn die pfarr Rodheimb.

25

4 mesten Korn die Pfarr Kirchberg.

2 mesten Korn die pfarr Wissig.

3 mesten Korn die Pfarr Watzenborn.

3 mesten Korn die Pfarr Steinbach.

Summa Korn im Amptt Gießen 4 Achtel Korn.

30

Frucht im Buseckerthal.

4 mesten Korn die Pfarr Großen Buseck.

3 mesten Korn die pfarr Alten Buseck.

4 mesten Korn die pfarr Rödchen.

3 mesten Korn die Pfarr Beuern.

35

2 mesten Korn die Pfarr Reißkirchen.

Summa Korn im Buseckerthal 2 Achtel Korn.

Frucht im Hüttenberge.

4 Mesten Korn die pfarr Langgünß.

2 mesten Korn die Pfarr Kirchgünß.

3 mesten Korn die Pfarr Pfolgünß.	
3 mesten Korn die Pfarr Niederoleen.	
3 mesten Korn die Pfarr Hochlumb.	
1 mesten Korn die Pfarr Hirnßheimb.	
3 mesten Korn die Pfarr Rechtenbach.	5
3 mesten Korn die Pfarr Dudenhofen.	
4 mesten Korn die Pfarr Lützellinden.	
3 mesten Korn die Pfarr Haußen.	
3 mesten Korn die Pfarr Leygestern.	
Summa Korn im Hüttenberge 4 Acht. Korn.	10

Frucht im Ampt Nieder Weißell undt Cleeberg.

4 mesten Korn die Pfarr Niederweisell.	
2 mesten die Pfarr Eberstadt.	
2 mesten die Pfarr Obercleen.	
2 mesten die Pfarr Oberndorff.	15
1 mesten die Pfarr Eberßgünß.	

Summa Korn im Amptt Niderweisell undt Cleberg 1 Acht. 3 mesten.

Damit die 12 Acht. ergenzt würden, können Jarß auß denen Casten im Ampt Hüttenberg, da Korn feltt, die ubrige 5 mesten gehandreicht werden. 20

Summarum Korn zum Alumnat fällig 12 Acht.

Jedem Alumno . . 2 Acht.

Unterhaltt der Alumnorum durchs Jar.

Die Eltern der Inheimischen könten eines ieden Deputat an Geldt pro alimentacione entweder selbst empfangen, oder Ihnen ²⁵ vom Provisore ein Tisch bestellet undt quartaliter derselbe bezhalett werden, den Kostherrn desto williger zu behalten.

Die vom Lande, Pastorum, Schulmeister oder anderer Unterthanen zum Alumnat aufgenommene Kinder können sonderbar vom Ordinario Provisore an die Kost bey einem oder dem andern verdingt werden. Er kan auch bey den Kostherrn die aufsicht haben, daß Ihrer bey denselben der Gebür gepflegt werde.

**LEGES SO OHNMASSGEBLICH DEN ALUMNIS
FURZUSCHREIBEN WEREN.**

1. Ein ieder Giesischer Schulen Alumnus wirdtt verpflichtet ²⁵ dem Durchlaughtigen Hochgebornen Unserm G. F. undt Herrn alß ein Stipendiarius ad dies vitae. Deßwegen sich Eltern undt Vormund zu reversiren, da sich Ihre Kinder oder Pfleglingen von den

studiis abwenden solten, wollen sie, wz beym Alumnat auf sie gewendett worden, von Ihrem patrimonio restituiren.

2. Morgens undt Abents soll einer hebdomatim nach dem andern den Morgen undt Abentsegen lesen. Darauff 2 Capita auß der Bibell iedesmal: Alßbalden einen geistlichen Gesang figuraliter singen, undt sich dan zu ihren lectionibus wenden.

3. Für allem undt in allen Dingen sollen sie sich aller Gottseligkeit befeisigen; dan sich gegen iederman demütig, sonderbar auch gegen Ihre Praeceptores erweisen, auff daß sie andern ihren 10 Condiscipulis mit einem guten unärgerlichen Exempel furleuchten.

4. Unter sich selbstem sollen sie eintrechtig, fridlich undt brüderlich leben, allen Zanck und Widerwillen meiden. Undt da einer den andern molestias creiren wurde, soll er nicht allein poena virgae, sondern auch privatione stipis per mensem gestrafft werden.

5. In discendo, in exercitiis latinae, graecae linguae et poeseos 15 sollen sie sich fleisig; In moribus, gestibus et vestibus sittlich, demütig und reiniglich erweisen.

6. Ihre Wohnungen sollen sie auff der Schulen zue tag undt nacht behalten. Nicht sine venia außgehen. Es sey dan daß Sie 20 zu Tisch gehen, Sollen alßbalden sich wider zur Schul verfügen, und Ihrer Bücher abwarten.

7. Auß der Giesischen Stattschulen sollen Sie ehe nicht aussetzen, biß Sie cum laude ad primam Paedagogii Marpurgensis classem können promoviret werden. Derogestalt kan die succedirende Jugend, bey den Superioribus destomehr proficiren, undt 25 p. consequens die Schul in gutem Esse erhalten werden.

8. Welcher auß der Schul promovirt werden soll, naher Marpurg, soll von Rectore seines Verhaltens undt progressuum in studiis ein Testimonium vom Ministerio unterschrieben mittnehmen.

9. Eß sollen die Alumni verpflichtet sein, alle Monat auff 30 Erfordern eines u. des andern Ministri Ecclesiae ein exercitium extemporaneum zue schreiben, eß sey in der Schuelen oder zu Hauß.

10. Wan auserhalb der Schulstunden zum Gebett geleitet 35 wirdtt, sollen Sie Ihre Bettstund halten, mit demutigem hertzlichem gebett, undt Christlichem Gesang: Erhalt unß Herr bey deinem Wort, Item Verleih unß Friden genädiglich.

**Nomina Erstmalß aufgenommenener VI Alumnorum auff
Ratification Unserß G. F. undt H.**

- Philippus Greineiß den Gißensis, Abraham Greineisens Burgerß
in Gießen Sohn ist primus in der Schulen.
- Joes Daniel Langius, Johan Eberharden Langen Burgerß und
Schusterß Sohn zu Gießen, ist 4tus in der Schulen. 5
- Joes Gerhardus Spomer, Einer armen Wittiben Sohn, ist 8tavis
in der Schuelen.
- Joes Casparus Kleermundt, Johan Kleermunds Burgers Sohn,
7mus. 10
- Joes Bernhardus Welcker, Hans Welckerß B. Sohn, ist 10mus.
- Joes Eberhardus Willius, Hern Adami Willi Pastoris Leige-
sterani Filius.

18

Scholarchatsordnung des Darmstädter Paedagogs. 15

1646.



Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu Hessen . . . Vester
und Hochgelehrte, Rätthe, liebe getrewe. Euch ist bekandt, wie
hoch wir unß, auß landsväterlicher Sorgfalt anligen lassen, daß das
Paedagogium in Unserer Residenz Darmstatt, Kirchen und Schulen 20
und dem gemeinen weßen, zum besten wiederumb in besseres auf-
nehmen gebracht und dorbey erhalten werden möge. Nun ver-
nehmen Wir, daß es theils wegen gegenwertiger beschwerlichen
Zeiten, theils wegen vorgehender Unordnung und sonsten noch an
einem und anderm starck haften thue, weil Wir aber ohngern 25
sehen würden, wenn Unsere wohlmeinende intention nicht erraicht
und zumahl durch solche Dinge, denen vermittels anwendung nach-
trücklichen ernsts und guten anstalts, ohnschwer abgeholfen werden
kann, gehindert werden solte.

Alß haben Wir eine notthurfft zu sein ermessen, so wohl 30
gedachtes Paedagogium, mit mehrern Scholarchis versehen zu lassen,
alß auch den in einem und anderm vorfallenden obstaculis, und
befindlichen gebrechen, nach möglichkeit abzuhelffen. Und ist dem
allem nach unser gnediger Befehl, daß ihr kraft dießer Special-
Commission Unseren Raht, Eberhard Wolffen von Todenwart, zu 35

euch erfordert, und Ihme andeutet, welchergestalt Wir auß gnedigem zu Ihme gestelten Vertrawen gern sehen möchten, daß neben dir Unserem Oberambtmann und Unserm Superintendenten er die mühe-
 waltung eines Scholarchen und aufsicht auf unser Paedagogium mit
 5 übernehmen thäte, und gleich wie solches zu Ehre Gottes und dem publico zum besten gemeint und angesehen were, also wolten Wir es gegen ihn auch in gnaden erkennen.

Wann er dann unserm gnedigen Versehen nach sich hierzu willig erfinden lassen würd, habt ihr beneben ihme und mit Zu-
 10 ziehung Unsers Superintendenten zu Darmstatt D. Greberi davon zu reden, wie denen sich ereugenden defectibus, Clagten undt beschwerlichkeiten abgeholfen und remediirt werden möge, darbey Ihr dann Unseren Rectorem M. Arcularium nach befindung umb
 Bericht von einen undt andern mangeln und gebrechen und sein
 15 Bedencken zu erstatten zu Euch zu ziehen, dasjenige, was er vorschlagen würd, wohl zu consideriren und wie der Sach so viel möglich auß dem grund zu helfen, und unsere intention zu erreichen zu bedencken, auch unß von allem umbständlich zu berichten habt.

20 Under anderem habt Ihr hievon zu reden, ob die Collectorey besser bestellt werden möge; gestalt Wir vernehmen, daß der ietzige Collector noch niemahls Pflicht geleistet, noch einige Caution gethan habe, auch der Collectorey halben sich wenig bemühe, und doch
 jedes mahl seine völlige Besoldung vorausnehme, und sich selbst
 25 zum ersten bezahlt mache. Dessen allen Ihr Euch dann eigentlich zuerkündigen, die Rechnung Euch vorlegen zulassen und Unß darvon gründlich zu berichten wissen werdet. Darbey Ihr dann under andern zu erwögen, ob es verträglich, daß der Collector, so viel der Praeceptorum Besoldung anlangt, dem Rectori die gefäll ins-
 30 gesamt lieffere, und demselben die außtheillung under die Praeceptores überlasse, Quittungen von denselben nehme, und Er der Rector alß dan dieselbe dem Collectori mit einander zu stelle, maßen dann berichtet werden will, ob seye es also bey dem vorigen Rectore, M. Klingensußen, gehalten worden, dessen Ihr euch er-
 35 kündigen könnet, wobey Ihr doch auch die Statuta Paedagogii in dießem Posten aufschlagen, und Euch darin ersehen könnet. Nachdem nun auch in Vorschlag kommen, daß zu desto besserer Under- richtung der Jugent noch ein Praeceptor Classicus angenommen werde, alß habt Ihr den Überschlag zu machen, ob mann bey
 40 gegenwertigem Zustand durch Anwendung embsigen fleißes mit eintreibung der gefällen, zur Besoldung gelangen möge. Und weil

es dem Paedagogio oder dessen bestelten Praeceptoribus in reicherung Ihrer Bestallung nicht wenigen Abtrag thut, daß auß denen zum Paedagogio gewidmeten Collectoreygefallen M. Ebelio, in ansehung seines betrüblichen Zustands, jährlich noch ein gewisses geraicht, auch Ihme eine Wohnung im Paedagogio gegönnet würdt. 5
Alß habt Ihr darvon zu reden, ob nicht auß andern ohn das ad pios usus gestifteten gefallen demselben jährlich etwas deputirt und ihm also an dem, was ihm gegönt worden, ergetzung gethan werden, und er anderwertig, weil sein Fraw ein eigen Hauß haben soll, wohnen könne, damit den Praeceptoribus actu docentibus die 10
Collectorey Gefäll zu ihren Underhalt gelassen werden möchten, dorüber Ihr dann Unß ewere Vorschläg zu eröffnen, gestalt Wir gleichwohl nicht gemeint seind, demselben eben etwas entziehen zu lassen, biß anderwertliche mittel sich dießfals gefunden. Ihr habt euch auch zu erkündigen, ob alle Collectorey 15
rechnungen abgelegt seyen, und dafern deren noch eine oder mehr abzulegen weren, ist Unser gnediger Befehl, daß Ihr, die Scholarchae undt Inspectores, solche Rechnungen vom Collectori forderlich abnehmet, und sowohl für dießmahl alß auch künfftig Unsern jetzigen Rectorem M. Arcularium darzu ziehet, alle gebrechen mit fleiß notiret 20
und Unß ewern bericht und über die vorkommende gebrechen zugleich ewer rathsames Gutachten erstattet.

Alß Wir auch mißfällig vernehmen, daß die Stattschul von deren Praeceptore nicht zur gebühr beobachtet werde, gestalt derselbe zum öftern verraißen und zuweilen 3, 4 und mehr Wochen 25
außbleiben solle, so befehlen wir euch hiermit genedig, daß ihr bey den Inspectoribus deßwegen nochfraget, und dieselbige erinnert, gedachtem Praeceptoru der Stattschul zuzusprechen, daß er sich bey der Ihme anvertrauten Jugend fleißig erweiße und kein Versaumnuß weiters verspüren lasse, auch da Er etwa zu verreißen 30
willens, dasselbe den sambtlichen Inspectoribus zufforderst anzaige, undt von denselben erlaubnuß erhalte.

Wie Ihr nun dießes Werck beschaffen, und was Ihr in einem und andern vor gut und rahtsam befinden werdet, darüber wollen wir ewerer außführlichen Relation und angehengten Bedenckens 35
gnedig erwarten. V. U. Gießen den 7ten Decembris 1646.

19

Grünberger Stadtschulordnung.

1648.



Bey dem Oster-Examine Anno 1648 ist etlichen gebrechen
 5 so der Ordnung zuwiederlauffen abzuhelffen, anordnung geschehen.

1. Die Knaben kommen gar zu langsam nach den verord-
 neten Stunden, sollen sonderlich die, so die obersten subsellia in-
 haben, bey Zeiten dasein, das sie so nach dem glocken schlag mitt
 einander beten.

10 2. Bey dem Gebett vor undt nach den Lectionen mus der
 Praeceptor allezeit in der Person da sein, damitt daß gebett an-
 dächtigt verrichtet werde.

3. Dieweil viele Knaben gar unfleißig zur schulen kommen,
 soll man alle Zeidt den Catalogum ablesen, undt die Absentes auff-
 15 zeichnen. Auch da die eltern ungebürliche Antwortt ihrer aus-
 bleibenden Kinder geben werden, sol es dem Pfarrherr angezeigt
 werden, damitt man den selbige leute zuspreche.

4. Nach dem die Knaben mehr als großen muthwil in der
 Kirch undt under dem geleudt treiben, welches gar nicht länger
 20 an einem heiligen Orth zu dulden, als mus der punct, wie der
 H. Superintendens besonders zu beobachten befolen, hinfüro stricte
 gehalten werden, das alle Zeidt die schüler sich in der schul, ehe
 sie in die kirch gehen, samlen, undt nicht eher zur Kirche gehen,
 bis der Praeceptor, den die Ordnung trifft, mit ihnen gehe, undt
 25 unter dem geleut im Chor Aufsicht habe, das nichts Ungebür-
 liches vorgehe.

5. Eben das mus auch bey den mittags-Wochenpredigten undt
 betstunden geschehen, undt werden in diese Deduction, welche
 auch alle praeceptores classici verrichten müssen, hiesige praecep-
 30 tores sich nicht wegern, damitt Unordnung undt muthwillige Ver-
 wegenheit in der Kirchen abgeschafft werde.

7. Den Catalogum der Knaben, so da lesen können aus der
 teutschen schuhl, müssen die praeceptores alle Zeidt bey sich haben,
 undt ihre custodes ihn ablesen lassen, damitt die Absentes an den
 35 sonntagen undt monatlichen Bettagen gemerckt, undt dem teutschen
 schulmeister uberliffert werden, damit das geseng nicht so gar in

abgang gerahte undt man endtlich den Choral nicht recht führen könne.

8. Unter den Predigten mus alle Zeidt einer von den praeceptoribus bey den kindern in der Kirche sein, damitt dieselbige nicht so großen mutwillen treiben. 5

9. Das mus auch geschehen bey den mittags predigten undt kinder lehren.

10. Die große Knaben, so gutte Kleider anhaben, dörfen nicht, es sey den die Kälte gar gros, aus der Kirch gelassen werden. Die so heraus gehen, sollen nicht heim lauffen oder auff der gasse bleiben undt mutwille treiben. Sondern wan der Text gelesen, undt das Volck niedersitzet, mitt dem Praeceptore auff die schul gehen, da dan den teutschen [so noch klein sein] nicht gewehret soll werden, mitt auff die schul zu gehen undt sich zu wärmen. 15

11. Bey dießen Knaben mus der Praeceptor unter wehrender Predig sein, undt daß Evangelium, gebet undt die sprüch mitt ihnen tractiren.

12. Zu dem endt mus im gantzen Winter den sontag so wol als den Werocktag die Stube warm sein. 20

13. Damitt die stube gewermet werden könne, mus nicht den sonnabend das holtz weg getragen undt getheilet werden sondern die Theilung mus von einem Montag zu dem andern geschehen.

14. Den montag morgen nach dem gebet müssen die Knaben aus den sprüchen undt andren, so sie aus den predigten behalten, examiniret werden. 25

15. Die kleine Knaben sollen, wie itz der anfang gemacht, inskünftig des morgens, wan nachmittag das examen gehalten werden wirdt, auch alle in der schul sein undt sich examiniren lassen. 30

16. Die Arithmetica mus auch fleisig getriben werden.

17. Was wegen der Ferien der H. Superintendens geordnet, mus fleißig beobachtet werden.

18. Nach den Examinibus, weil vor einem halben Jahr der H. Superintendens hirvon gar ernstlichen befehl gegeben, sollen keinmahl die Feriae länger als 14 tage wehren undt nach ablauff derselbigen die lectiones sobalt wieder streng angefangen werden, auch die ausbleibende schüler sowohl große als kleine mitt Zwang angehalten werden. 35

19. Die Musicanten müssen den sontag vor der Predig sich exerciren, damit sie nicht unter den Predigten auff die Thurnstube 40

gehen dörffen, daraus, wie bekandt, unterschiedliche Ungelegenheiten entstehen.

[20. Wan Leichpredigten gehalten werden, so müssen die Knaben außer etlichen wenigen herauf zur Lection gehen, und 5 unterdessen verhört werden]

20

Butzbacher Schulvisitationsabschied.

1649.



Das Examen hab ich den 8. Maii zu Butzbach in der Schul
 10 des morgens alßbald umb 6 Uhr in Beysein des Braunfelsischen
 Inspectoris gehalten, da dann auch die H. Geistlichen in der Statt
 demselben beygewohnet, also daß ich in allem auf Hessischer Seiten
 das wort geführet, und selbst examiniret, auch endlich die ver-
 mahnung an die Knaben gethan habe, zum Schluß des examinis;
 15 und haben sich die Knaben in solchem examine zimlich gehalten,
 und fein respondiret, ohn daß ich die Erinnerung gethan an die
 Praeceptores:

1. Q. Sacra, daß sie hinfuro allemahl die Verzeichnus der
 erlernten Spruchen beylegen, auch die letzte Fragstück Lutheri:
 20 Glaubstu daß du ein Sünder bist hinzuthun und nichts im Latei-
 nischen die Knaben memoriren lassen sollen, was ihnen nicht vor-
 her deutlich expliciret worden.

2. Q. Latina, da hat man bißher getractiret die Epistolas
 Ciceronis, auch mit den Inferioribus; hergegen etwa nur ein oder
 25 ein $\frac{1}{2}$ Colloquium mit den Knaben tractiret ex Colloquiis Helvici;
 da doch in diesen die Latinitas am meisten bestehet, u. demnach
 verordnet, hinfuro loco Epistolarum die Colloquia zu tractiren, und
 in iedem examine sich dahin zu achten, damit die Knaben auf 3,
 4 oder mehr Colloquia gelernet haben, und zwar also daß sie die-
 30 selben nicht erst memoriter q. verba lernen, sondern per explica-
 tionem ihnen dieselbe wohl bekandt machen, die phrases excer-
 piren, nomina et verba ihnen wohl bekandt machen, und die
 Praeceptores ihnen dieselbe in succum et sanguinem convertiren,
 auch dictando exercitia mit einmengen sollen,

35 3. q. argumenta latina, da sollen allemahl die Ziffern bey-
 gesetzt werden, wieviel sie in einem iederm halben Jahr geschrie-
 ben haben,

4. q. Graeca soll ein gewisses Buch in N. T. fürgenommen und etwa 3 oder 4 Capp. mit ihnen tractirt, auch die phrases ihnen bekandt gemacht werden, daß die Praeceptores auch die Phrases darin befindlich, immutiren und die Knaben variando darin üben. Gestalt dann die Knaben nicht eben sonderlich in Graecis proficiert haben, sondern nur in declinando und conjugando aufhalten.

6. q. Musicam et Arithmeticam habe ich sie wegen Enge der Zeit nicht hören können.

Nach geendigtem Examine habe ich mit den H. Praeceptoribus, alß auch sonderlich mit den Herrn Pastoribus geredet, sie wegen ihrer religion examiniret und befraget, und zwar der gestalt:

Daß obschon ich keine diffidentz in sie setzte, sondern sie für richtig in religione nostra orthodoxa befinde, dennoch damit dem Herkommen wie auch dem fürstl. Befelch ich mich gemäß bezeigte, so fragte und erinnerte ich sie hiermit trewlich, Weil gleichwohl dem Vertrag, Ordnung und Reformation Anno 1577 getrucket, einverleibet sey, daß wie es bißher einträchtig in religion-sachen under Pfarherrn und Schuldienern zu Butzbach sey gehalten worden, also es auch hinfuro solle gehalten werden. Und aber biß dato in Kirchen und Schulen allein gelehret sey worden, dem Proph. und Apost. Wort gleichformig, so da kurtz verfasset sey in der unveränderten Augsp. Confession Ao 1530 Carolo V. übergeben, den 3 Heupt Symbolis, Apostolico, Niceno et Athanasiano, Apologia A. Confessionis, Formula Concordiae Lutheri cum Bucero initae, Articulis Schmalcaldicis Ao 1537 aufgerichtet und Catechismo Lutheri maiori et minori etc. Also ich sie fragte, ob sie diesem getrewlich seyen nachkommen, so wohl sentiendo et credendo pro seipsis, alß auch docendo alios, u. ob sie davon weder ad dextram noch ad sinistram weichen wolten, es habe Namen wie es immer wolle und keine andere Lehr, die sey auch wer sie wolte, weder glauben noch lehren, noch einigerley wise aufkommen lassen wolten zu Butzbach u. in Summa ob sie nur allein die wahre rechtglaubige, reine Lutherische Religion zu Butzbach in Kirchen und Schulen erhalten und propagiren und sonsten keine andere dulden wollen:

Sonderlich weil auch in der Ordnung u. Reformation Ao 1577 getruckt stehe, daß die Augsp. Confession in den Kirchen u. Schulen zu Butzbach bleiben und erhalten werden solle, auch solches von Königstein her komme, welcher dann auch eben dieselbe Lehr daselbst erhalten habe und sonsten keine andere, laut deren von Ihm eingeführten Kirchenordnung, deren sich ministri Ecclesiae daselbst annoch täglich gebrauchen.

Da haben sie sich einmütiglich erkläret, daß sie einen leiblichen Eidt darauf geschworen, und ihre Reverß darauf von sich gegeben hetten, davon sie nicht abweichen können noch wollen, seyen dem obigen all getrewlich nachkommen und wolten mit Gottes hülff demselben noch ferners in allen Stücken nachkommen u. im geringsten nicht davon abweichen, noch ein anders thun noch dulden in denen anbefohlenen Kirchen und Schulen. Bey welchem festen proposito ich sie dann ermahnete beständig zu bleiben.

21

Bedenken der Gießener Universität über die Reform des Gießener Paedagogs.

1655.



Die Lectiones belangendt, haben wir ohnmaßgeblich fur ein unumbgängliche Notturfft ermessen, daß das Evangelium alle Sonntag vom Paedagogiarcha selbst in Paedagogio superiori, in inferiori aber von den andern Praeceptoribus, so bishero etwas nachlässig geschehen, fleißig der Jugendt imprimirt, dieselbe auch darauff trewlich examinirt und in andern exercitiis pietatis wol geübt, auch wie die statuta Academica außweisen, der Kirchen procession, zu Vermeidung aller insolentien ein Praeceptor Classicus zum Vorgang, der Paedagogiarcha aber zur Nachfolge beygeordnet, und in wehrendem Gottesdinst ein wachtsames Auge auf die Paedagogicos gehalten, und dieselbe zu geziemender Andacht und Aufmerckung göttliches Wortts angehalten werden. Die Lectiones grammaticas belangend, könnte ein besser modus ergriffen, dieselbe auch mit den superioribus Classibus füglicher in praxi alß recitatione laboriosa tractirt werden. An stat der Colloquiorum Helvici könnten andere Autores Classici, alß Justinus, Q. Curtius, insonderheit bey den Superioribus, bey den geringen aber neben den Colloquiis Helvici auch die Epistolae Ciceronis familiares introducirt werden. D. Tonsoris Seel. Chria, so niemals getruckt, auch bey keinem Knaben gantz befindlich, könnte unterlassen, an dero statt ein Compendium Oratorium eingeführt werden. Die Orationes Ciceronis betreffend, spührt man, daß etwa alle halb Jahr die superiores deren eine auff beschehene explication der Praeceptorum

verteutschen lernen, da es doch für dieselbe heylsamer und besser
 sein würde, wan sie den sensum von sich selbst zu assequiren
 angeführt würden, oder aber die Praeceptores ihnen solche Orationes
 fein secundum Oratoriam, Rhetoricam, auch Logicam resolviren,
 und worin daß artificium bestünde, auch waß tam ad Constructionem
 quam ad ornatum orationis gehörig, per exempla et exercitia ad
 imitationem vorzeigeten. Die Graeca belangend, so befindet man,
 daß fast die Knaben, in utroque Paedagogio majori et minori, besser
 in graecis als latinis informirt seyen, iedoch aber würde die
 Griechische Poesis negligirt, deßwegen auff Besserung zu-
 gedencken, auch beneben dem Testamento graeco ein guter Autor
 Classicus zu introduciren wäre. Wegen der poematum latinorum
 vermercke man, daß die Knaben in recitatione Virgilii sehr ge-
 martert würden, und dahero es besser wäre, so man etwa den
 Virgilium Christianum, wodurch Historia Biblica imprimirt würde,
 introducirte, oder daß doch solcher Virgilius modo poetico, und
 durch rechtschaffene explicationem rerum poeticarum tractirt, und
 den Knaben, worin das artificium bestünde, gewiesen würde. Der
 Logic wegen ist auch eine große Ungleichheit, masen dan etzliche
 Logicam Ebelii, etliche Logicam Dieterici dociren, dahero
 eine confusion entstehet bey der Jugend, sonderlich in Lernung
 der Canonum topicorum, wäre also zuträglicher, daß eine Logica,
 und zwar die leichteste (wie dan des Dieterici bisher dafür ge-
 halten, auch mit großem nutzen dociret worden) durchs gantze
 Land von den Praeceptoribus tractirt, auch die Canones durch
 exempla illustrirt als auswendig zu lernen obtrudiret würden. So
 wäre gleichfalls besser daß die Rhetorica juxta praxin docirt
 würde, alß daß die Jugend mit Außwendig lernen vergeblich maceriret
 werde, und dan ist nothwendig anzuordnen, daß der Paedagogiarcha
 die Praeceptores in ihren Stunden fleißig visitire, und genawe
 wahrnehme, ob und wie sie die Knaben informiren, als woran viel
 gelegen. Damit aber dieses alles zu erwünschtem effect möge
 gebracht werden, befinden wir für gut, daß eine durchgehende
 gleichheit in allen schulen auff dem Land gehalten werde mit hiesigem
 Paedagogio, damit so Kinder vom Land in hiesiges Paedagogium
 geschicket werden, solche schon einen ziemlichen progreß hetten,
 auch nit erst genötigt werden müsten, sich einem newem modo
 docendi zu unterwerffen, gestalt man bishero gespührt, daß etliche
 derjenigen, so anderswo eximirt, sich nit allerdings in daß, daruff
 sie befragt worden, finden können.

22

Bericht über den Zustand des Darmstädter Paedagogs.

1655.



5 KURTZER BERICHT UNDT OHNVORGREIFFLICHES BEDENCKEN VON ERBAWLICHER BESTELLUNG EINES PAEDAGOGII ODER GYMNASII, WIE DIESELBIGE BEYM PAEDAGOGIO ZU DARMBSTATT UBLICH U. WAS NOCH DARAN ZU VERBESSERN.

10 1. Von dem Methodo eines wohlbestelten Paedagogii kürzt-
lich zu melden, so könnte selbiger in folgenden stücken betrachtet
werden, alß daß man erstlich sehe ad implantandam pietatem, so
der Grundt und Anfang aller Gott wohlgefelliger Weisheit ist,
2. Ad ipsas lectiones recte tractandas, 3. ad exercitia scribenda,
15 4. ad disciplinam.

2. Zur Gottesfurcht dienet, daß auff die sontägliche Feyer-
tage die Evangelien-Stundten fleisig gehalten würden von dem
Paedagogiarchen oder Rectore in superiori Paedagogio; von einem
Praeceptore in inferiori; doch hette man in etwas hieran zu
20 remittiren bey einfallender großer Kälte, wie bey dem Paedagogio
allhie zu Darmbstatt zu geschehen pfeget, alß bey welchem ver-
mög der Legum alßbaldt nach gehaltener Morgenpredigt, von dem
Rectore u. einem Praeceptore die discipuli in die classes geführt
undt ex concione examiniret werden.

25 3. In gleichem ist heilsam, daß zu Anhörung Göttliches Wordts
die discipuli a praeeunte Praeceptore classico in die Kirche geführt
werden, denen der Paedagogiarcha oder Rector nachfolget, so theils
in unsern Legibus versehen, theils auch vom Rectore allhie ge-
schiehet ohngeachtet daß unsere Leges vom selbigen wegen der
30 deduction nichts melden.

4. So ist auch hoch nothwendig, daß fleißige Achtung sowohl
von den Praeceptoribus selbst, als von den primis decurionibus,
nomenclatoribus, Corycaeis gegeben werde, damit die Knaben unter
wehrenter Predigt kein Gewäsch oder einigen Muthwillen verüben,
35 weil ohne das die Andacht sehr kalt und gering bey der
Jugend ist.

5. Zur Gottesfurcht ist auch nöthig, daß in puncto des 3 Vierteltheils die Praeceptores zugegen seyen, damit der Gesang, das Gebett und die Verlesung eines Capitels aus der heyligen Schrift andechtig verrichtet werde.

6. Lectio Biblica würdt allhier tractiret, daß der primus anzeigt summam et partes capituli praelecti, darauff ein jedweder secundum ordinem ein dictum allegiret, so er observiret, dasselbige ad locum aliquem catecheticum referiret, und nach diesen beschaffenheit ad Logicam und Rhetoricam: so etwas notabile vor-
kompt, würdts in superiore Paedagogio vom Rectore expliciret, undt die Knaben notiren die explication in ein absonderliches Büchlein, so liber Biblicus genennet wird.

7. Was ferner ad implantationem pietatis erfordert wird, giebt die praxis selbst, und ist nicht nöthig darvon zu schreiben.

DE LECTIONIBUS.

1. Nützlich undt nöthig ist auch, daß bey denjenigen Schulen, so in einem territorio begrieffen, ein gleichstimmender methodus mit dem Paedagogio gehalten werde, damit die Knaben, so darein sollen transferiret werden, bey Zeiten des gebräuchlichen methodi gewöhnen.

2. Es will aber darauß nicht folgen, daß das Paedagogium zu Darmstatt nach dem zu Gießen sich solte richten, inmaßen darauß keine in das Gießense transferiret werden, dasselbige auch keineswegs dem andern unterworffen, sondern zum wenigsten in pari gradu undt privilegiis mit jenem stehet. der hiesige Rector auch hactenus die privilegia hat, so der Paedagogiarcha Gießensis.

3. Darumb ist allein allhier nöthig, daß mit Universitäten eine Conformithät gehalten werde, damit die hiesige Exempti in lectionibus publicis desto glücklicher fortfahren und proficiren können.

4. Weil demnach verlauten will, alß hetten etzliche, so anderswo eximiret, sich nicht allen Dings in dasjenige, darumb sie zu Gießen befraget worden, finden können, undt aber in Ihrer F. Gn. Landen auser Gießen alß hier zu Darmstatt eximiret werden, will es fast die Meinung haben, daß man sich wolle unterstehen, die hiesige nomine et autoritate Illustrissimi Nutricii nostri eximirte discipulos von newem bey antretung des vitae academicae wegen ihrer progressen zu examiniren, welches doch directe wieder die f. privilegia läuffet, ist auch niemahls geschehen, geschiehet auch bey keiner Universität, gestalt hiervon Zeugnisse können eingebracht werden, daß die hiesige Exempti ad floren-

tissimas Academias, Jenensem, Lipsiensem, Argentinensem, Tübingensem etc. gereyset undt so bald sie dem H. Magnifico das von dem Rectore ertheilte testimonium vorgezeiget, man sie sine ullo examine admittiret, undt allen gebürlichen respect illustrissimo nostro und dem F. Paedagogio alhier erzeiget: deswegen man sich dergleichen nicht versehen will, zumahl auff solche Weise die hiesige exempti eher auff andere alß die Gießische Universität sich zu begeben würdten Ursach nehmen.

5
10
15
20
25
30
35
40
45
50
55
60
65
70
75
80
85
90
95
100
105
110
115
120
125
130
135
140
145
150
155
160
165
170
175
180
185
190
195
200
205
210
215
220
225
230
235
240
245
250
255
260
265
270
275
280
285
290
295
300
305
310
315
320
325
330
335
340
345
350
355
360
365
370
375
380
385
390
395
400
405
410
415
420
425
430
435
440
445
450
455
460
465
470
475
480
485
490
495
500
505
510
515
520
525
530
535
540
545
550
555
560
565
570
575
580
585
590
595
600
605
610
615
620
625
630
635
640
645
650
655
660
665
670
675
680
685
690
695
700
705
710
715
720
725
730
735
740
745
750
755
760
765
770
775
780
785
790
795
800
805
810
815
820
825
830
835
840
845
850
855
860
865
870
875
880
885
890
895
900
905
910
915
920
925
930
935
940
945
950
955
960
965
970
975
980
985
990
995

5. Sehr gut ist auch, daß der Paedagogiarcha oder Rector zusehe, daß die Stundten von den Praeceptoribus nicht verseümet werden, auch zuweilen in ihren horis visitire, wie selbige informiren, so gleichfals in hiesigen Legibus versehen.

6. Wie auch daß die Praeceptores ernstlich möchten befehlet werden, ihren vorgesetzten Paedagogiarchen oder Rectorem gebürlich zu respectiren.

7. Ante lectiones muß nota germanica, latina et Graeca insonderheit soviel diese betrifft in majori Paedagogio examiniret werden.

LOGICA.

1. In lectionibus stehet in fronti spicio die Logica. Bey hiesigem Paedagogio ist mit consens derer H. Scholarcharum, Consiliariorum und Examinatorum Logica Ebelii vor etlichen Jahren introducirt und bißhero mit großem Nutzen dociret worden nach dem Exempel vieler vornehmen Universitäten, und herrlicher Gymnasien nicht allein in Saxonia sondern guten theils auch sonst in Germania alß Wittenberg, Leipsig, Straßburg, Jehn, Helmstatt, Tübingen, Königsberg, Rindeln, Gryphswald etc.

2. Es ist Logica Ebelii eine Logic, darinnen alles, was zu einer rechtschaffenen Logic erfordert wird, methodice begrieffen, dahergegen in den andern viel Mangel.

3. Alle Studiosi in Academiis begeben sich ad Philosophiam Peripateticam, darauß dan folget, daß man in kurtzem keinen Praeceptorem mehr würdte können haben, der die andere könnte dociren.

4. Es wirdt in verschiedenen Schulen in Graff- und Herrschafften Logica Peripatetica und in specie Ebelii tractiret, auß welcher hernacher die discipuli zum theil in das Paedagogium Gießense kommen, solten die hernacher eine andere lernen, so würden sie viel eher an einen andern Ort sich begeben.

5. Es sint ihrer allbereit viele in Paed. Gieß; die Logicam Ebelii gelernet und feine progressus darinnen haben, die müste man zwingen, dasjenige wieder zu vergessen, was sie in lectionibus publicis hernacher mit großem nutzen gebrauchen können.

6. Ein rechter Methodus erfordert, daß sich das Paedagogium 5 Maius nach den Academicis lectionibus richte, bey denselben aber wird Philosophia Peripatetica tractiret, wan nun die Exempti zu denen gelangen, wissen sie nicht eine einzige definition darvon, fangen alsdann an, berewen ihre Unwissenheit, und unterstehen sich zum theil, die andere Logicam zu fassen, zum theil aber ver- 10 zweiffeln sie gar daran, undt lassen das herrliche Studium Philos. hinfahren: wie schädlich nun seye, daß die Jugendt hernacher noch so viel Jahr soll zubringen in denen sachen, so sie in Paedagogio hetten können fassen, ist leichtlich zu erachten: sie können auch eher ad studium principale gelangen. 15

7. Wolte man hergegen die andere Logic: in Academia publice dociren, so werden viel andere inconvenientia daraus folgen. Hic igitur opus est harmonia, ut inferius congruat cum superiore.

8. Solte eingewendet werden, jene were dienlicher ad Theologiam, Jurisprudentiam et Medicinam, so sindt dargegen zu oppo- 20 niren die obgedachte Universitäten, bey welchen feine Theologi, Jurisconsulti et Medici erzogen werden, so von keiner andern alß Logica Peripatetica wissen.

9. Wie aber Logica Ebelii bey der angehenden studierenten Jugendt methodo clara et facili solte dociret werden, davon ist 25 bey dem hiesigen Paedagogio beneben der praxi bericht vorhanden.

GRAMMATICA.

1. Diese wohl zu tractiren ist gut, daß man recitationem laboriosam in superiori Paedagogio nicht so scharff treibe: Es müste dennoch nothwendig wochentlich eine Stunde ad Etymologiam, 30 undt eine ad Syntaxin gewendet werden, ob fragilitatem memoriae discipulorum damit sie nicht wiederumb vergessen, was sie gelernet, so schwerlich allein per praxin erhalten wirdt.

2. Unnöthig ist aber, daß sie solten alles memoriren, sondern were nützlich, daß allein die necessaria würdten recitiret, das 35 ander aber per explicationem oralem Praeceptoris proponiret und von den discipulis repetiret.

3. Desgleichen were unnöthig, daß ein jedtweder die gantze Lection ordine recitire, sondern man könte eine decuriam vor sich nehmen, den einen dieses, den andern jenes fragen, daß also 40

zehen recitiren, was sonst einer recitiret, hernacher aber könnte der Praeceptor die ubrige Zeit mit guter examination derer notabilium, so in lectione vorkommen, vollents zu bringen, wie dan kein einige lection ist, darinnen nicht dieses oder jehnes zu observiren, auch was irgend in Unser Grammatic sich nicht befindet, auß dem Rhenio expliciren: desgleichen were in acht zu nehmen die teutsche signification derer in den exemplis vorkommenden Wörter etc.

4. Weil viele praecepta in der Grammatic sine discrimine
10 gesetzt sint, so wehre nothwendig selbige insonderheit bey den Quartanis und Tertianis cum discrimine zu dociren und clariora et necessaria ab aliis zu discerniren.

5. Es ist in etlichen regulis, das wohl auß könnte gelassen werden; daß sich die zarte ingenia damit nicht müsten maceriren.
15 E. G. in der regul Adverbia etc. omitti potest ad explicandas actionum circumstantias, so einem Tyroni schwerer fällt und nichts nutzt. Sic in regula Conjunctio aut simil. etc. omitti potest vel novam orationem superiori attexit, dises könnte zu den Scholiis gesetzt und per explicationem allein den Superioribus gezeiget werden etc.

20 6. Es sint auch darinnen etliche Regulae zwar artificiose gesetzt, aber in sensu sehr schwer der Jugent zu verstehen, die könnten verbis facilibus expliciret und gesetzt werden, alß Duo Ablativi consequentiam designantes etc. A et ab causam efficientem etc.

25 7. Es sint unterschiedliche regulae doppel gesetzt deren eine in die Scholia solte gebracht werden. Alß Praepositio quoque omissa etc., infinitivus adduntur etc.

8. Es sint auch viel regulae der gestalt gesetzt daß sie sich ad praecedentia referiren, wan nun in praxi hiervon die Tyrones
30 gefragt werden, können sie nimmer directe respondiren, sondern allegiren die regulas wie sie gesetzt sint, besser könnte man sie absolute setzen, und ad captum Tyronum et juniorum einrichten.

9. Bey den Incipienten in scholis Oppidanis könnte man ein feines Compendium verfertigen, darinnen allein die nothwendigste
35 regulae mit leichten und kurtzen Worten begriffen, und so baldt die teutsche explication bey sich hetten, wie Rhenius, Laurenbergius, Seidelius, Wahlius gezeiget, und ietzo zu Franckfurt wie auch bey hiesigem Paedag. ein solches teutsches gebrauchet wirdt, das aber könnte auff die vorgeschlagene Weiße gebessert werden.

40 10. Es ist auch unnöthig, daß man die juniores exempli loco gantze sententias lasse memoriren, alß Amicus certus, in re in-

certa etc. invenimus uxorem Ignatii etc. were genung das bloße Exempel, Amicus certus etc. caedis absolutum etc.

VIRGILIUS.

Virgilius ist ein Author classicus undt Princeps Poetarum, der in allen vornehmen Gymnasiis gebraucht wirdt, und deswegen billich zu behalten. Der wirdt bey hiesigem Paedagogio nützlich tractiret praevia explicatione hernacher in excerptis et examinandis phrasibus, observatis caeteris, quae ad Poeseos observationem requiruntur. Wie auch in imitatione, daß in ipsa hora dieser oder jener ad imitationem irgendt ein versum Heroicum oder ein distichon elaboriret, undt dem Praeceptorum vorzeiget. Die darinnen begriffene Rhetoricalia werden bey der tractation Rhetoricae examiniret, gleicher weiß geschieht es in Secunda bey dem Ovidio, könnte also füglich das verdriesliche memoriren außgelassen werden.

IUSTINUS ET COLLOQUIA HELVICI.

1. Colloquia Helvici sindt selectiora auß feinen Authoribus Latinis, werden bey unserm Paedagogio sehr nützlich gebraucht, in Maßen darinnen vorkommet, was in quotidiano loquendi usu allzeit von nöthen, welches die discipuli nimmermehr in classe Secunda ad perfectionem bringen, auch in einem Authore Classico nicht befindlich ist, könnten derothalben mit Nutzen behalten werden, doch also daß sie bey den Superioribus wochentlich einmahl tractiret würdten undt in der andern Stunt an statt derselbigen ein Author Classicus darzu Justinus sehr dienlich, alß der etwas leichter alß Q. Curtius, komet, hette man Lusten zum Q. Curtio, könnte selbiger wie allhier geschieht, nach eines oder des andern begehren privatim vorgenommen werden.

2. Die Colloquia werden füglich bey den Inferioribus tractiret, daß sie 1. Germ: latine vert: 2. den textum latinum in German: 3. die phrases excerptiren theils bey den Superioribus 4. imitationes und applicationes, daß Exercitia darauß dictiret werden. 5. Grammatica analysis etc.

3. Insonderheit were hierbey auch in acht zu nehmen die regula generali sin methodo informandi, daß die Lection kurtz sey, damit man verhüte die schädliche carnificinam memoriae in scholis usitatissimam, sed pestem juventutis nocentissimam und dan die Zeit desto besser in praxi anzuwenden und diese regul ist anima bonae informationis, wirdt aber mehrentheils darwieder pecciret.

4. Justinumfüglich zu tractiren, wirdt unter andern erfordert, daß a praevia aliquali manuductione Praeceptoris die Knaben den sensum erlangeten. 2. Der Praeceptor die vornehmste phrases darauß dictiret, welche heernacher die discipuli publice repetirten und einer den andern selbst fragte. 3. Die Grammaticalia per Etymologiam et Syntaxin. 4. Durch eine feine imitation undt application ad alia derer in vorhabender Lection vorkommender modorum loquendi et phrasium elegantiorum 5. ut notarentur historiae et exempla memorabilia. 6. Oratorie et Rhetorice etc.

ORATORIA.

1. Daß man an statt der geschriebenen Chriae ein Compendium oratorium einführe, ist nützlich, wie allhier dan mit Nutzen ordinarie tractiret wirdt Laurenbergii Euphradia, auß welcher ein Epitome herauß gezogen ist, so aber noch nicht zum truck kommen, darinnen allein dasienige sich befindet, so ad Theoriam nothwendig ist, das ubrige in Euphradia wirdt per explicationem et repetitionem ohne beschwerung der ingeniorum tractiret.

2. Weil aber Oratoria in praxi ihren Nutzen suchet, werden 3 oder 4 oder mehr orationes nach dem sie succincte oder prolixelaboriret sint, in den stunten, darinnen der Rector Oratoriam tractiret, privatim ex Cathedra gehalten, da man dan pfeget zu corrigiren, was ad Elocutionem und gestum corporis gehörig ist: die discipuli reliqui auscultiren, von welchem, primo, secundo etc. der Rector erfordert repetitionem dispositionis habitae orationis, ein Jedweder aber der anderen muß eine phrasin darauß observiren.

3. Neben dem Laurenbergio in praxi sint unsern discipulis recommendiret Dieterici institutiones Orat., Orator Extemporaneus Beckeri, Florilegium Neuhusii, Florilegium Langii, Medulla Arningii Crucii Suada etc.

4. Singulis mensibus werden etliche Orationes publice in Beysein aller discipulorum und Praeceptorum gehalten, der actuum solemnium ietzo nicht zu gedencken.

5. Worzu nutzlich und nothwendig sindt die zuvor vom Rectore dictirte dispositiones und folgende correctiones.

CICERONIS ORATIONES, ERASMI COPIA, RHETORICA.

Cicero ist bey Unß fons latinitatis, undt werth daß er fleisig und wohl tractiret werde: Bey Unß jetzo ist angefangen worden auff folgende Weise: 1. Wird vorheer kurtz ein Caput expliciret und repetiret, nicht aber memoriret, ex Erasmi Copia, die man bey

einer andern Lection nach Belieben auch kan tractiren, wan es die Zeit nicht leyden will. 2. expliciret man und zeigt in Orationibus Ciceronis, worinnen der sensus bestehe, und wie man in andern Authoribus den Sensum suchen soll, leicht und deutlich.

3. Wird die Lection resolviret, Grammaticae et Oratoriae und⁵ wan es die Zeit nicht leydet, versparet man die Rhetorica bis zu der Stunt, darinnen die Rhetorica tractiret wirdt.

4. Colliguntur phrases et examinantur.

5. Kompt was memoratu dignum ex Logicis vor, wird es nicht ubergangen.¹⁰

6. In imitatione et applicatione in aliis exemplis, et in alia materia.

7. Hergegen würdten bey den Secundanis in dieser Stunt wohl tractiret Epistolae Ciceronis familiares, die sehr schön von Rhenio expliciret und analysiret sindt, so ietzo in Leipsig auff new¹⁵ getrucket werden und in ermangelung solcher könnte man die gebrauchen, so hiebevör bey Chemlino sint getrucket worden, und weere nutzlich daß neben den Colloquiis Helvici in Secunda, doch in peculiari hora die Epistolae Ciceronis introduciret würdten.

8. Rhetorica wirdt bey den Superioribus sine Theoria per²⁰ praxin nicht füglich tractiret sondern was sie zuvor mit Mühe erlernet, würdte bald wieder ausschwitzen, weere also nutzlich, daß man selbige per quodlibet semestre zum wenigsten einmahl theoretice durchginge, eine decuriam nach der andern vornehme, die praecepta kürztlich bey selbiger repetirete, daß einer diesen, der²⁵ ander einen andern paragraphum recitirete, darbey der Praeceptor weitleufftig deducirte, wie sie die Lection in conscribendis Orationibus et legendis aliis Authoribus gebrauchen solten, hernacher käme man in eadem hora ad praxin, so allhier geschiehet auff folgende Weiß, erstlich in dem ihnen 8 tage zuvor ein gewisses stück alß³⁰ materia opponendi wird proponiret, davon hernacher einer dem andern etliche exempla proponiret. 2. examinando Rhetorica ex Virgilio vel. Ciceron: Orator:

GRAECA.

I. In Graecis muß nothwendig vorgehen, daß die Knaben³⁵ entweder auß Pasoris Syllabo oder dem zu Gießen getruckten Lexidio die themata lernen sowohl in prima, secunda et tertia, wie bey Uns geschiehet, da in einer iedweder stunde, so ad graeca destiniret, prooemii loco ein gewisse anzahl solcher vocabulorum wirdt succincte tractiret, daß der stunde nicht viel abgehet.⁴⁰

2. Testamentum Graecum zu behalten, ist gantz nöthig undt nützlich, darvon Pasor eine feine praefation in seinem doctissimo Lexico praemittiret hat.

Dasselbige wirdt bey unß tractiret 1. Explicando, 2. themata 5 *difficiliora apud Superiores elaborantur*, 3. Phrases a Rectore dicantur, 4. *Dialecti occurrentes* werden ex Wysii *Dialectologia* libro utilissimo et doctissimo colligiret etc., 5. *Lutheri versio cum textu Graeco confertur*.

3. Desgleichen ist nöthig und nützlich, daß die *Poesis Graeca* 10 *introduciret* werde, die wirdt bey unß geübet und darzu gebrauchet *Hesiodus* beneben *Coelemanni opere Prosodico*, so nach des Schmedii *methodo* verfertigt ist, et *Josephi Langii Epitome Prosodiae Graecae*, so bey des *Golii Grammatica* ist angetrucket.

4. *Hesiodus explicatur ex versione e regione addita Latina* 15 *colliguntur phrases Poeticae, examinatur scansio, themata, Dialecti etc.*

5. In *Grammatica Graeca* non solum tractatur *Etymologia* sondern auch *Syntaxis* da darbey zu observiren vorlauffet, was zum theil de *Grammatica Latina* ist erwehnet worden.

6. Insonderheit thut viel ad *facilitatem*, den *Syntaxin Graecam* 20 in denen *regulis* so mit dem *Latina Syntaxi* fast einstimmen, per *institutam harmoniam ex Syntaxi Latina* zu zeigen und zu dociren, dan also werden die *discipuli a notioribus ad ignota* nützlich geführt.

7. Ein *Author Classicus* ist ad *Graecismum Prophanum* sehr 25 nützlich, darzu füglich kan gebrauchet werden *Plutarchus de liberorum institutione*, wie im *Gymnasio Franckofurtensi* gleichfals geschieht, wirdt allhier noch *desideriret* auß Mangel der stunden, darinnen *inskünftig anordnung* soll ferner geschehen.

8. In *Conjugando* hat der *Rector* eine *Tabellam* verfertigt, 30 darinnen die *terminationes* bloß eines *Jedwedern temporis* per *singulos modos* gesetzt sind, so gleichfallß zu vielen sachen nothwendig, so anitzo *weitleufftig* nicht können erzehlet werden.

9. Undt damit in *maiori Paedagogio* die *Graeca* desto besser tractiret werden, pfeget man den *Superioribus* in *tertia Graece* 35 *vorzuschreiben* und ihre *imitation* im schreiben zu corrigiren.

CATECHESIS.

1. In *Prima* werden nützlich tractiret *Dieterici Institutiones maiores* folgender massen: 1. wird ein klein *Lection* injungiret, damit das *memoria* nicht ubeladen werde. 2. alle allegirte *dicta* 40 werden ex *N. T. post recitationem ex Testamento pure Graeco*,

ubi non est addita versio latina, in lingua originali proferiret undt expliciret. 3. die Argumenta ad formam Sylogisticam reducere. 4. die Explicationes minoribus typis expressae werden publice gelesen, und so etwas notabile vorkompt vom Rectore expliciret, von den discipulis repetiret und in ein sonderliches hierzu verfertigtes 5 librum catecheticum annotiret. 5. wirdt so baldt post explicationem textus Graeci Lutheri versio allegiret. 6. Ex Psalterio werden die textus auch Graece allegiret, dieweil die discipuli das Psalterium Graecum haben, sint subjecta vorhanden, so privatim etwas in Hebraicis proficiret, werden die textus auch ex Psalterio Hebraico 10 allegiret undt expliciret, in massen das Psalterium absonderlich in einer sehr schönen edition cum versione latina ediret ist.

2. Bey welcher Lection dan wie auch bey andern nothwendig zu erinnern vorkommet, daß es zuweilen sehr und zwar mehrentheils schädlich seye, daß alle dieienige, so in einer classe sindt, 15 eine gleiche Lection lernen sollen, sondern es wirdt erfordert, daß habita ratione lectionum, ingeniorum, translatorum et aliarum circumstantiarum etc. ein Classis in gewisse ordines werde außgetheilet.

3. Was sonsten noch bey andern Lectionibus, derer hie keine 20 meldung geschiehet, solte vorkommen, könnte man alles secundum analogiam et proportionem Praecedentium richten.

4. Undt damit alles desto besser in acht genommen werde, haben die discipuli allhier ihre eygene Büchlein, darin sie alle memorabilia notiren, als 1. Librum Logicum, 2. Catecheticum, 25 3. Biblicum, 4. Grammaticum Latinum, 5. Miscellaneorum Graecorum, 6. Colloq., 7. Comen., 8. Virgilio Rhetoricum etc.

5. Es will auch sein, daß der Praeceptor den Primum nicht lasse auscultiren sondern sein Ampt selbstn thue, die Knaben nicht mit Verseumung der stunden zu andern negotiis gebrauche. 30 Desgleichen ist alhier abgeschafft, daß man nurent eine stunde gehalten in der Wochen, wan man prediget, sondern ist besser, daß alsdan eine a 7 ad 8 und im Sommer a 6 ad 7 undt eine nach gehaltener predigt ab 8 ad 9 oder a 9 ad 10 gehalten werden. Item daß man strictissime die Leges observire, auch dieselbe den 35 Discipulis vorlese, wie hier des Jahres zweymahl geschiehet: Item daß alle neue ankommende Praeceptores selbige erstlich durch lesen undt heernacher mündt- undt schriftlich darauff sich verobligiren.

6. Auff besagte weise werden in minore Paed. zu Darmb- 40 statt Nomenclatura Zehneri undt Vestibulum Com: tractiret, und

alles so darinnen vorkommet nach Vermöglichkeit ad praxin appliciret.

7. Darneben werden gestattet die tägliche Certamina in Lectionibus, examinationibus etc. und die wochentliche in Exercitio extemporaneo, durch welche die Knaben zum Fleiß angereizet werden.

8. So wirdt auch in festis Apostolorum nach Mittag eine stunde gehalten, darinnen in superiori Paed: das Evangelium Graece et Latine expliciret wirdt, neben fleisiger Wiederholung der zuvorgehaltener Morgenpredigt: Die Minores aber recitiren das Evangelium Germanice.

EXERCITIA.

1. Bey den Superioribus werden 5 exercitia wochentlich vorgelesen 1. Latinum domest:, 2. Extemporaneum lat:, 3. Graecum, 4. Carminicum, 5. Privatum.

2. In Quarta ist es nicht undienlich, daß die discipuli das Exercitium secundum Syntaxin entweder gantz oder die Helffte analysiren, und nach dem Exercitio schreiben.

3. Ins gemein ist nothwendig, daß sie fleisig werden corrigiret, deswegen nach erforderung derer legum singulis mensibus auff einen Mittwochen nachmittag der Rector ein Tentamen allhie anstellet, die Exercitia visitiret und, so einiger Mangel darinnen vorlaufft, folgenden tags mit den Praeceptoribus conferiret.

4. Und weil der Knaben viel sindt, pfeget man in einem Monat Paed. Sup: vorzunehmen, und in dem andern die Inferiores.

5. In Exercitio Graeco wirdt ein materia gelesen ad imitationem textuum Evangelicorum vel Epistolicorum, den Superioribus aber wirdt daneben ex Authore profano etwas Weniges Graece vorgelesen, so sie in sermonem latinum, zuweilen latine, so sie Graece vertiren.

6. Insgemein muß ein Jedweder ein stück von dem Exercitio Graeco syntactice analysiren und darunter schreiben, die Superiores excerpirn nurent regulas difficiliore, thun darzu die in dem wochentlichen Evangelio und Epistola vorkommende Dialectos ex Wysii Dialectologia und andere im Exercitio u. praelecto carmine Graeco vorfallende annotationes Graecas.

7. Dergleichen wirdt den Primanis zu jedemmahl bey dem exercitio graeco ein materia Graeca carminica transposita vorgelesen, den Translatis in prima irgendt ein Distichon der andern

ordini 2 etc. den Superioribus vier etc., kommen notae darinnen vor, werden sie annotiret.

8. Zuweilen schreiben sie auch in dem halben Jahr neben dem Exercitio ordinario extemporaneo ein domesticum extempore desgleichen ein Graecum und Carminicum zum wenigsten einmahl in quovis semestri, ut eo melius eorum profectus explorentur.

9. Im Carminico versuchen die Superiores, nachdem sie ver-setzte materiam in ordinem redigirt, ein ander genus, da dan nothwendig ist, daß die praelecta materia wohl von dem Praeceptore mündtlich explicirt und paraphrasirt werde, dan sonst sehr schwer fellet aus einer materia ligata et ad certum genus restricta ein ander genus zu machen.

10. Es were auch nicht undienlich, daß in den Exercitiis latinis et Graecis zum wenigsten die feine darinnen vorkommende phrasen von den discipulis annotiret u. so baldt nach dem Exercitio zu gleich miteingeschrieben würdten, welche der Praeceptor mit dem Exercitio corrigirt und übersehe.

11. Sonsten könnte man die Exercitia zuweilen dictiren auß den Lectionibus Colloqq., Just., Cic: etc., so würdten die lectiones desto nützlicher tractirt, dan die repetitiones und variaae applicationes unius et eiusdem Lectionis bey der Jugent, so dasienige was proponiret würdt, gar leichtlich ohne Sorge undt angewandten Fleiß hinfahren lesset, sehr nützlich und nöthig sindt.

12. Desgleichen were nicht undienlich, daß man die Superiores zuweilen exercitii loco lese ein materiam latinam Germanice vertirn und die phrasen darauß excerpiren, weil sie ohne dz die teutsche Sprach sehr vitiose schreiben.

13. So könnte gleichfals das Exercitium nach den Epistolis Ciceronis in forma epistolarum dictiret werdten.

DISCIPLINA.

Dieselbige zu erhalten, wirdt neben anderm erfordert, vermög Unserer Legum daß man Corycaeos bestelle, undt hernacher eine publicam censuram anstelle und die transgressores Legum gebührlich abstraffe in quovis semestri nach erheischer Noturfft ein oder zweymahl. Letzlich were noch zu gedencken, daß bey den Lectionibus, so etwas schwer undt obscur sint, zu jedemmahl der Praeceptor, wan er eine Lection injungiret, so die Knaben inskünftig recitiren sollen, allzeit dieselbige zuvor kürztlich explicire und so viel möglich den discentibus deutlich undt leicht vor-mahle etc.

23

Darmstädter Paedagogordnung.

1658.



Landsfürstl. Declaration auf die von denen Deputirt gewesenen
 5 Commissariis H. Dieden und H. Superintendenten unterthänigst
 erstattete Relation, wegen des Paedagogii allhier zu Darmstatt,
 de dato den 26. Januarii 1658.

Demnach dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und
 Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen . . . die gantze Zeit
 10 Ihrer Fürstl. Gnd. Fürstlichen Regierung, sehr hoch angelegen, wie
 noch, daß negst erhaltung der Evangelischen seeligmachenden Reli-
 gion und wahren Gottesdienstes, das von Ihro furnehmlich zu
 solchem ende fundirte und auferbawte, und durch deroselben Lands-
 yätterliche sonderbahre Vorsorg, und sorgfaltige Bestellung, Kraft
 15 Göttlicher Benedeyung, auch nach der ausgestandenen langwierigen
 Kriegsunruhe wiederumb zu gutem aufnehmen gelangte Paedago-
 gium alhier, nicht allein in gutem weßen erhalten werden, sondern
 auch ie länger ie mehr zu fernerm erbawlichen Wachsthumb und
 Flor kommen möge, zu welchem ende hochermelte Ihre fürstl.
 20 Gnd. eine gewisse commission angeordnet, den Rectorem, Con-
 Rectorem und Praeceptores Paedagogii darbey furfordern, die Leges
 und Statuta Paedagogii durchgehen, und fleißig erkundigen laßen,
 ob und wie denenselben so wohl ratione informationis alß discipli-
 nae, nach gelebet werde, und was hie und da zu verbessern sein
 25 möchte: Und dann Ihrer fürstl. Gnd. von dero zu solcher Com-
 mission verordneten Fürstlichen Commissariis, von ihrer gehalten
 Verrichtung, so wohl über dasjenige, was von ihnen selbst, alß
 auch dem Rectore, Con-Rectore und Praeceptoribus, erinnert worden,
 underthanige relation gethann, und zu Ihrer Fürstl. Gnd. Fürstl.
 30 erklärungs und erleuterung etliche puncten in schriften eingeschickt
 worden, So haben Ihre Fürstl. Gnd. nach erwögun der sachen und
 deren Umstände, dero Landsfürstliche erklärungs darüber dahin
 ertheilt, wie unterschiedlich hernachfolget.

1. Und zwar anfänglich wird in mehr angeregten Statutis tit. 2
 35 De Rectoris et Praeceptorum classicorum officis communibus, § Et
 cum docendi gratia gemeldet, daß Sie, der Rector und Praeceptores,
 in ipsis horarum punctis, in den Classibus erscheinen solten. Die-

weil iedoch Herkommens ist, und bißhero also gehalten worden, daß die Discipuli morgens eine Viertel stund vor dem Uhr- oder völligen glockenschlag, im Paedagogio sich zum gebeth und lection der heyiligen Bibel und examine Theologico, einzufinden pflegen; So erklären Ihre Fürstl. Gnd. solches Landsfürstlich nunmehr dahin, 5 und befehlen in gnaden, daß derjenige, deme alßdann die Haltung der stund und information betrifft, also bald ein Viertel stund vor dem völligen Uhr- oder Glockenschlag der morgens und Mittags, damit sie noch vor anegung oder erfolung der stunde, das gebeth und Leßen verrichten, und durch längeres ausbleiben des Rectoris, 10 Con-Rectoris und Praeceptorum an solcher, zur information bestimmten stund nichts abgehen möge, bey Ihnen sein, und dem gebeth und lectioni biblicae mit beywohnen, undt was sich, kraft der Statutorum gebühret, beobachten sollen.

2. Alßdann auch zum zweyten die leges Paedagogii tit. eodem §. 15 In omnibus classibus erfordern, daß der Studirenden Jugend die praecepta undt sonsten alles fein leicht gemacht, und didascalice sine obscuritate tractirt werden solle, der Rector aber, beschehener relation nach, wohlmeinend in Underthänigkeit erinnert, daß es an einer leichten grammatica, deren die Incipienten sich gebrauchen 20 könnten, ermangle, So begehren Seine Fürstl. Gnd. hiermit gnädig, daß Ihro Er, der Rector, seine gedanken undt gutachten in schriften umbständig und ausführlich darüber erstatten wolle, werden alßdann Seine Fürstl. Gnd. sich darauf, befindenden Dingen nach, weiter zuerklären, nicht underlaßen, Inmittelst ist daran Recht, und 25 zue Seiner Fürstl. Gnd. gefälligkeit beschehen, daß dem Rectori, das überflüssige bey den Rudioribus zu übergehen, und zu dem ende die Wortte zu inclaviren, anzeige gethan worden.

3. Fürs dritte erfordern die leges Paedagogii tit. 3. De officio Rectoris, § Non suis tantum, daß der Rector nicht allein 30 seine lectiones und stunden fleißig halten, sondern auch, erheischender notturfft nach, seiner Collegarum lectiones iezuweilen, damit auch dieselbe ihr Amt und tägliche labores desto embsiger verrichten, visitiren, und auf ihren modum docendi achtung geben solle; weil iedoch solch nützlichliches werck hiebevorn schon in abgang kom- 35 men sein solle, Ihre Fürstl. Gnd. aber nöthig befinden, daß nicht weniger hierin alß sonsten denen statutis, ohne einige Hindansetzung nachgelebt werde, so dann daß auch die Scholarcha sambt undt sonders, allermaßen die leges ohne das auch gleichfalß haben wollen, uff das gantze Paedagogium, und also beedes auf des Rectoris, 40 Con-Rectoris und der Praeceptorum lectiones, labores quotidianos

Scholasticos, methodum instituendi und sonsten gute Achtung geben, dieselbe ieweils, und so oft es die notturfft erfordert, oder sie es sonsten vor guth befinden, visitiren, und, was zu endern oder zu verbessern, erinnern, So wird nicht allein dem Rectori hiermit befohlen, sondern auch den Scholarchis aufgetragen, solche Ihrer fürstl. Gnd. intention, wie Ihre Fürstl. Gnd. ohne das das gnädige Vertrawen zu ihnen haben, ohnausgesetzt zuerfüllen und nachzugeleben.

4. Dieweil auch der Rector sich beklagt, obwohl die Statuta disponirten, daß ihme die new ankommende Discipulos zu examiniren und zu inscribiren, etwas, habita tamen ratione pauperum, gegeben werden solle, Er auch von den armen gar nichts zu nehmen begehre, doch aber zu bestimmen gebethen, was Er von einem, so vermögend ist, zu fordern haben möchte, Und Ihre Fürstl. Gnd. es dann dießfalß allerdings bey dem Herkommen laßen, So hat es darbey sein Verbleibens, und erachten Seine Fürstl. Gnd. nicht vor unbillich, daß von einem, so vermögend ist, ein Reichsthaler pro examinatione et inscriptione gefordert werde, bey denjenigen aber, welche nicht reich seind, soll Er moderation brauchen, und von denjenigen, so gar arm seind, seinem selbst eigenen erbiethen nach, deswegen nichts begehren.

5. Gleichwie bey den vorigen Rectoribus alhier, nicht weniger alß sonsten gebräuchlich und Herkommens geweßen, wann der Rector Paedagogii einen Knaben, zumahl in classibus superioribus, mit rechten abstraffen zu laßen, nothig befunden, daß Er denselben in eine andere classem oder in das Paedagogium minus, deme alßdann docirenden Praeceptor ad castigandum zuschicken dörffen, So wird es auch darbey nochmahls gelaßen, und werden seine Collegae sich darnach zu achten wissen, doch soll der Rector, so viel möglich daran sein, daß hierdurch ietzt erwehnte seine Collegae an ihrer information in ihren stunden, wieder gebühr nicht gehindert, keiner vor dem andern hierunder beschwert, auch dießfalß kein eyffer, Verschimpfung oder sonsten etwas Ungleiches, gegen einen oder andern vorlauffen oder verspürt werden möge.

6. Ihre fürstl. Gnd. seind zufrieden, und verordnen hiermit gnädig, daß die Inspectores oder Scholarchae des Paedagogii sambt und sonders, den Eltern, welche Kinder in das Paedagogium gehen haben, und keine privat Praeceptores halten, besonders alhier zu Darmbstatt, in Güte zusprechen, daß Sie ihre Kinder, zu dero-selben selbst eigenem besten und nutzen, in die privatstunde schicken mögen.

7. So sehen Ihre Fürstl. Gnd. fürs siebende auch gern, daß nach anleitung der Statutorum, der numerus deren darin bestimmbten Praeceptorum wiederumb ergänzt were, wann mann nur auch dießer Zeit ratione salariorum und deren abstattung halber, sobald darzu gelangen könnte, weil aber die mittel darzu annoch ermanglen, So halten S. Fürstl. Gnd. darfur mann werde es noch zur Zeit biß zur Besserung, zwar noch etwas damit anstehen laßen, so bald aber Gott mehrere mittel erscheinen läst, und verleyhet, So werden Ihre Fürstl. Gnd. alßdann deswegen Verordnung zu thun nicht underlaßen.

8. Ist hochnöthig, und wollen Ihre F. Gnd. darüber gehalten wissen, wann die Discipuli zur Kirchen gehen, daß einer aus dem mittel der Praeceptorum, damit die procession der Knaben auf der gaßen und in der Kirch fein ordentlich und modest gehe, und aller sonst verspührender mühtwille verhüetet werde, für denenselben hergehe, und Sie führe; Befehlen derohalben hiermit gnädig, daß zu solchem ende derjenige Praeceptor, welcher iedesmahls die deductionem hat, so bald das dritte Zeichen zur Kirchen geleutet wird, sich in das Paedagogium verfügen, und forderst so wohl in den Wochen Predigten, alß auch auf Fest- und Sontägen im ein- gehen, in- und nach der Kirchen, und im Herausgehen, fur den Knaben her, der Rector aber allzeit hinden nachgehen solle.

9. Weil es nicht allein wohlstehet, sondern auch den armen Schülern dardurch eine Beyhülff zu ihrem Underhalt verschafft werden kann, wann die Discipuli Paedagogici, deren Eltern nicht vermögend seind, auf die Sontäg (wie auch an andern ortten üblich ist) vermittelst der Cantorey in der Statt alhier etwas samben, So laßen Ihre Fürstl. Gnd. Ibro solchen vorweßenden anstalt gnädig gefallen, Und soll ie eher ie besser darzu gethan, der anfang aber etwan in denen stunden zwischen denen zwey Statt Predigten uff die Sontäge, oder wie es sonst annoch für das beste angesehen werden würde, mit dem Herumbgehen und singen der Knaben gemacht werden.

10. Ihre Fürstl. Gnd. seind g. zufrieden, daß zu den praemiis für arme Knaben, welche fleißig geweßen, alle halb Jahr etwan zwey Reichsthr., biß sich andere mittel erzeigen, aus dem Hoff Klingel säcklein genommen, Bücher oder anders darfur erkaufft, und den jenigen armen Discipulis, welche in examine wohlbestanden, loco praemiorum verehrt werden, und soll hiernegst solch geld durch etwan furfallende straffen ad pias causas ersetzt werden.

11. Allermaßen auch vor nöthig befunden wird, wann vermög der Statutorum die leges des Paedagogii alle halb Jahr verleben werden, daß zum wenigsten einer von den Inspectoribus oder Scholarchis, umb mehreren respects willen, und damit nicht allein
 5 die discipuli, sondern auch der Rector, Con-Rector und Praeceptores ihrer Ämbter dardurch desto mehr erinnert werden, darbey seye: Also wiederhohlen Ihre Fürstl. Gnd. solch statutum anhero, Setzen und ordnen auch hiermit, daß sich allerseits darnach geachtet werden soll.

12. Zum Zwölfften verordnen und befehlen Ihre Fürstl. Gnd. hiermit gnädig, wann die Paedagogici, vermög der legum Paedagogicarum, des Jahrs einmahl oder vier sich zu dem Gebrauch des hochheyligen Abentmahls Unsers Herrn Jesu Christi einstellen, daß
 15 iedesmahls den Sonnabend vorhero, derjenige Praeceptor, so mit ihnen sich solches Heyl. Sacraments gebrauchet, eine stund mit ihnen halte, und damit sie dasselbe hochwehrte Sacrament heilsamblich genießen, dieselbe von dem heyl. Abentmahl und würdiger Vorbereitung zu demselben fleißig underrichten solle.

13. Vors dreyzehende laßen Ihre Fürstl. Gnd. es darbey
 20 gnädig bewenden, daß allein der Rector die schlüssel des Paedagogii zum Hauptbaw, worinnen die Classes seind, zum Thor und eingang des Paedagogii aber, Er auch zwar vornemblich und zufforderist den schlüssel in Verwahrung habe, doch daß den Praeceptoribus, welche ihre wohnung auch im Bezirck des Paedagogii
 25 haben, erlaubt seye, vor ihre Personen eigene Schlüssel nur zum Thor und eingang in den Hoff, und zwar dergestalt bey sich zu haben, daß sie derselben sich zu ihrer notturft gebrauchten, ihren Hausgenossen und gesind aber dieselbige außer nohtfällen nicht anvertrauen, noch auch sonst einig ohnnöthig gelauff verstatten
 30 sollen, wie dann Ihre Fürstl. Gnd. auch gnädig zufrieden seind, wann des tertii Praeceptoris itzo ohnbewohnet stehende Behaüßung im Paedagogio von ermeltem Praeceptore länger ledig gelaßen, und nicht gebraucht würde (wes wegen Ihme dem Praeceptor gleichwohl sein recht allerdings frey und seine notturft vorbehalten
 35 wird, auch vorher mit ihme daraus geredet werden soll) daß also dann der Rector den schlüssel biß auf fernere Verordnung, zu sich nehme, und mit aufsicht habe, daß sie in gehörigem baw und esse erhalten werde.

14. Und gleich wie den Statutis nicht gemees ist, wann die
 40 Praeceptores zuweilen in der stunde, da sie andere lectiones zu tractiren haben, der Knaben exercitia corrigiren, und so fort also

corrigirt wiederumb hingeben: So ist Ihrer Fürstl. Gnd. ernster Befehlch hiermit, daß solcher übele gebrauch nicht allein abgeschafft, und ein iedes zu seiner Zeit gebührlich verrichtet werde, sondern auch, damit die Knaben desto deutlicher verstehen und sehen, auch auf ein andermahl sich dießfalß desto besser inacht zunehmen und vorzusehen lernen, wann die geschriebene exercitia corrigirt seind, ihnen die vitia aus denen geschriebenen exercitien Büchern viva voce angedeutet und angezeigt, und sie so bald darbey eines andern und bessern, alß sie solchergestalt geschrieben haben, unterrichtet werden sollen.

15. Dieweil auch vors funfzehende Se. Fürstl. Gnd. gnädig gern vernommen, alß dem Rectori und seinen Collegis zu gemüht geführt worden, daß dem Paedagogio zu ruhm und zu mehrern progressibus der Jugend dienlich sein würde, daß noch ein Author latinus classicus, in prima et secunda Classe tractirt werde, daß ihrer underthänigen schuldigkeit nach, der Rector sich darzu willig, und zwar in prima den Justinum und in secunda Classe den Aemilium Probum, wann ihme von einem seiner Collegen sonsten eine stund abgenommen würde, einzuführen, sich erklärt, der Con-Rector aber, gleichwie Er vor billich befunden, daß alßdann dem Rectori, gestalten sachen nach, eine stund abgenommen werde, also auch dieselbe zu übernehmen und sich mit dem Praeceptore tertio deswegen zuvergleichen versprochen habe, So befehlen Se. Fürstl. Gnd. gnädig, daß solches allerseits ie eher ie besser also effectuirt und zu werck gestellt werden solle.

16. Damit auch in der Kirche ein feiner gesang ins künftigt geführt werde, und hierzu desto füglichler zugelingen sein möchte, wann nicht nur die gewöhnliche Kirchengesäng also geführt werden, daß die Paedagogici ein Gesetz auf stimmen, und das andere die Statt-Schüler in gemeiner choral singen und dardurch die Statt Schüler mit der Zeit zu einem rainen und besseren Gesang gewöhnet würden, So soll der Rector nicht allein solches also anordnen, und daß der vorgesezte Zweck erreicht werde, aufsicht haben, sondern auch die ohnfehlbare gewiße Verfügung thun, daß die studirende Jugend zur figural-music fleisig angeführt, und zu solchem ende, sonderlich die ordentliche musicstunden, vermög der statutorum, sodann wie herkommens und bräuchlich, ohnnachlässig gehalten, die Knaben mit sonderbahrem angelegenen und grossem fleiß darinnen unterrichtet, und under anderm alle Sambstäge dasjenige, was den folgenden Sontag in der Kirchen musicirt werden solle, in dem Paedagogio mit den Knaben repetirt,

und sich deßen dergestalt gewiß gemacht werden möge, damit die Knaben in der Kirchen mit der music wohlbestehen, und deßfalß kein fehler alßdann vorgehen möge.

17. Ihre fürstl. Gnd. vernehmen ungeru, daß der Baw des
 5 Paedagogii schadhafft, und ist deroselben gnädig befehlende mainung, daß dasjenige memoriale, welches der Rector deswegen übergeben haben solle, aufgesucht, oder aber von dem Rectore noch einmahl abgeschrieben, und gehörigen Orts eingereicht, forters aber unverlängt von S. Fürstl. Gnd. Cammer Raht Tilenio,
 10 mit Zuziehung des Bawmeisters Pfannmüllers, und ettlicher Bawverständiger und Werckleuthe, der Augenschein eingenommen, und Sr. F. Gnd. darvon ein schriftlicher Bericht und Bedencken forderlich erstattet werden solle; Würde alßdann darauf der reparation halber, gehörige Verordnung beschehen.

18. Auf des Rectoris underthänige erinnerung, daß nach anleitung eines, seinem Andeuten nach, hievor etwan ergangenen decretis, zu underhaltung armer Scholaren etwas auß denen Allmoßen bey der Fürstl. Hoff Capell verordnet werden möchte, Erklaren Ihre Fürstl. Gnd. sich dahin gnädig, Nachdem solche Hoff
 20 Allmoßen under anderm dahin gewendet worden, daß armen Pfarrern, Kirchen- und Schuhldienern, Wittiben und Waißen, daraus beystewer beschehen solle, Wann dasselbe, und was daraus zu entrichten stehet, zuzorderist daraus bezahlt, und alßdann noch etwas im Vorrath ist, daß so dann, befindenden Dingen nach, vor arme
 25 Scholaren daraus gleichfalß etwas deputirt und gehandrecht werden möge.

19. Wegen des Holtzhawens im Paedagogio zu behueff der Classen, und deswegen der Underthanen zu Traisa halber gethanen Vorschlags, wollen Ihre Fürstl. Gnd. in dero Fürstl. Renth-Cammer
 30 und sonsten erkundigung einziehen laßen, und darauf sodann sich zu resolviren, nicht ermanglen, und versehen Seine Fürstl. Gnd. sich darbenebens gnädig, es werde auch dasjenige Holtz, so sie zu Behuef solcher Classen durch Ihre Underthanen Jährlichs herbeyführen laßen, zu keinem andern ende, alß worzu es ordinarie
 35 deputirt, oder specialiter verordnet ist, verwendet werden.

20. Zum zwanzigsten, wann Ihrer Fürstl. Gn. der Rector wegen des methodi informandi seinen erfordernten underthänigen Bericht und Gutachten erstattet haben wird, deßen mann dann forderlichst erwartet, So werden Se. Fürstl. Gnd. sich alßdann
 40 darauf, befindenden Dingen nach, dahin erklären, daß solcher methodus, biß ein anders und besseres befunden wird, continuirt werde.

21. Allem obgesetztem wollen Ihre Fürstl. Gnd. von denen
 jenigen, welche es angehet, und betrifft, steet und fest zugeleben,
 in gnädigem ernst befohlen, insonderheit aber denen Scholarchis
 des Paedagogii hiermit aufgetragen haben, zumahl bey denen
 ieweiß anstellenden Visitationibus und sonsten darauf zusehen, und
 nachzuforschen, daß demselben der gebühr und ohnablässig nach-
 gesetzet werde. Und deßen zu Urkund haben Ihre Fürstl. Gnd.
 sich eigenhändig unterschrieben, und dero Fürstlich Secret-Insiegel
 hierauf trucken laßen. So geben und geschehen zue Darmbstatt
 am 26ten Januarii ao. 1658.

Georg L. z. Hessen.

24

Fundamental-Leges der Stadtschule zu Nidda.

(1667). 1676.



Nachdeme einige erinderung wegen der Schullen zu Nidda
 vorgangen, wie allem unordentlichen wessen möge abgeholfen und
 alles in gutem Gott wolgefälliger ordnung erhalten, und heilsamb-
 lich fortgeföhret werden, Alß ist sich dahin zwischen geist- und
 Weltlichen, Praeceptoribus und dem rath verglichen und abgeredet
 worden, es hinfüro bestendig also zuhalten.

1. Erstlich soll der rector die direction sowohl in den Choral-
 als auch in der figuralmusic führen, feine tüchtige Knaben darzu
 erwehlen und nehmen auch genawe achtung geben, und darüber
 fleißig halten, damit dieselbe wol zum Singen informiret und an-
 gezogen, auch vor der Zeit und wider seinen willen von den
 Eltern nicht abgezogen werden.

2. Der Rector soll nicht allein bey denen, die Lateinisch
 lernen, sondern auch bey den Teutschen Knaben seine richtige
 Stund halten, und fleißig informiren, damit alle Beede seiner sorg-
 fältigen getrewen information genießen mögen, und dißfals zumahl
 keine Clag bey einem und andern entstehe.

3. Die Knaben sollen zum teutschen schreiben also angeführet
 werden, das ihnen nicht allein fürgeschrieben, sondern die schriftten
 allezeit auch fleißig corrigiret und den Knaben die Feiler gezeigt
 werden, Ingleichen sollen alle schriftten, wie auch die Exercitia
 latina mit gewissen numeris bezeichnet und der Knaben Bücher
 beisammen gehalten werden, damit man alle halbe Jahr bey allen

Examinihus alß bald sehen möge, wievielmahl Sie geschrieben, und ihre Exercitia latina componirt haben.

4. Des tags sollen allemahl vier stund, zwey vor- und zwey nachmittag richtig und von den Praeceptoribus bey den Knaben
 5 fleißig gehalten werden, und zwar dergestalt, das es 4 völlige stunde seyen, welche mit den Kindern erbawlich, väterlich und trewlich zugebracht werden, daß auch die praeceptores selbst in eigener persohn die Knaben überhören, und solches nicht etwa andern Knaben anheim geben, über solche vier stunde aber soll iedes tages
 10 noch eine absonderliche musicstund gehalten, und durchaus nicht verabseumet werden, welche Eltern neben und über disen stunden ihre Kinder in eine privatstund und information gehen zulassen lusten tragen, denselben sollen die praeceptores gegen eine beliebung, so der müehe werth ist, wilfahren, und auch dergestalt an
 15 getrewer Unterrichtung nichts an sich ermanglen lassen, und damit die Knaben nicht umbgeführt werden, so sollen die Lectiones in dem Schemate, nach dem paedagogio zu Gießen regulirt werden, damit, wan Sie hiernegst dahin geschicket werden, Sie in den Lectionibus nicht vergebliche müehe angewendet haben, sondern
 20 gerad fortgehen mögen.

5. Die neben Schullen sollen zwar noch zur Zeit zu Nidda freygelassen werden, doch also, daß in der Statt- und Hauptschul des Fleißes wegen mit ihnen certiret werde, und darin der Vorzug disfals seye, welcher gestalt dan, weil ohne das die Stattschuel frey-
 25 gehet, die neben Schullen aber einen besondern Lohn erfordern, die Knaben weit eher und mehr in die Stattschuel als in die Neben Schullen werden verschicket werden, und die Eltern mehrern Lusten zu iener, als zu disen tragen werden, Item das alle Knaben welche in den nebenschulen sich befinden und zum Singen tüchtig sint,
 30 und gebraucht werden können, zugleich bey dem pulten in der Kirchen sich einstellen, und von dem Cantore regiret, auch die Ungehorsambe und muthwillige auch wol gar bey dem pulten abgestrafft und zum gehorsamb angehalten werden und solches ohn einiges widersprechen der Eltern, wie dan auch der Rector disfals
 35 die genawe aufsicht und direction haben und behalten solle über alle solche kinder, Sie seyen in der Statt oder in den nebenschullen Sie in guter ordnung zuhalten, damit alles löblich daher gehe, zu welchem ende dan auch der praeceptor der nebenschullen selbst mit seinen Knaben, damit dieselbe zu einen feinen gesäng und
 40 harmoni angeführt werden, zur Musicstund und, so oft es begeret wird und nöthig ist, sich unweigerlich einstellen soll.

6. Der Catechismus Lutheri soll mit den Knaben gantz getrieben, wie auch Sie zu memorirung der Biblischen Sprüchen aus dem bekanden Sprüchbüchlein, über den gantzen Catechismus und alle Hauptstück desselben angehalten, darzu auch der Psalter Davids fein ordentlich mit ihnen fürgenommen werden, damit Sie bey Zeiten und in ihrer zarten Jugent der gebrauchlichsten und nützlichsten Psalmen sambt den Sprüchen eine Christliche Wissenschaft und aus denselben eine heilsame erbawung haben, welches stück dan zumahl nicht underlassen werden soll, und soll fleißig zugesehen werden, was Sie von halben Jahren zu halben Jahren, oder von einem Examine zum andern darinen proficiret und zugenommen haben.

7. Die Gramatica latina soll mit den Kindern sowohl quoad Etymologiam, als q. Syntaxim mit großem Fleiß, trewer dexterität, methodice et secundum captum tractiret, alle Regula mit den Exempeln wol expliciret, und die rechte gründe ihnen deutlich gezeigt werden auch soll iedesmahl das pronomen hic, haec, hoc, in den decliniren hinzugesetzt, zugleich auch das teutsche darzu gethan werden, damit hierdurch iemehr und mehr die Jugent der Lateinischen Sprach inen werden.

8. Obschon dem Rectori das geleut zuverrichten, nicht injungiret und auferleget wird, danoch weil ein stück seiner fruchtbestallung daher rührt, soll er allemahl den fleißigen anstalt durch seine direction machen, damit dasselbe durch die Knaben wol und ohnschädlich verrichtet werde.

9. Alle und iede Eltern sollen gehalten und schuldig sein, ihre Kinder immerdar und aneinander zur Schullen zuschicken und Sie niemals aus derselben zuziehen, damit Sie nicht, was Sie heut gelernet, morgen wider vergessen, und also die angewendete Underrichtung vergeblich seye, dafern aber die Eltern eine nothwendige Ursach hetten, ihre Kinder etwa dismahl zu Hauß zubehalten, so sollen Sie solche Ursach den Praeceptoribus iedesmahl andeuten, und ihre Kinder des Außbleibens wegen gebührlich entschuldigen lassen, im übrigen sollen die Praeceptores allzeit und unaufhörlich durch die hirzu bestelte Custodes und Corycaeos den Catalogum absentium halten, und die absentes, welohe von ihren Eltern nicht selbst entschuldiget worden, abstraffen.

10. Die Dienstag sollen zwar die Knaben das gesäng in der Kirchen verrichten, doch aber nach demselben, wie auch nach der Predigt wider sich zur Schullen verfügen und ihre angefangene Lectiones zu ende bringen, den Freytag aber, wie auch auf die Apostel und Feyertäge, sollen Sie sambt ihren Praeceptoribus in

der Kirchen verbleiben, fleißig zuhören, und folgend in der Schuel aus der Predigt pro captu von den Praeceptoribus examiniret werden.

11. Wan die Schüller aus der Schullen gehen, sollen Sie nicht wie das Viehe under einander laufen, sondern in einer guten
 5 ordnung zwen und zwen daher gehen, bis das ein ieder zu seiner gassen, und zu seinem Haus komet, damit man außer der Schuel und in der Statt eine gute Zucht an ihnen sehen möge, wie dan auch die Eltern daran sein sollen, das ihre Kinder nicht auf der gassen ungebührlich und wild herumbstreichen, sondern daheim zur Zucht
 10 und Gottseeligkeit angehalten werden, dan da sonst die Praeceptores einen unbendigen und muthwilligen Knaben zur Ungebühr auf der gassen antrefen werden, Sollen Sie gar nicht verdacht werden, daß sie dieselben in der Schuel, oder auch wol gar auf der gassen, wegen ihres muthwillens abstrafen, und durch streich
 15 Sie zu mehrerm gehorsamb antreiben und zwingen.

12. Weiln bishero wahrgenommen worden, das die Schuel under andern auch umb deßwegen nothgeliden, weiln die praeceptores zu früezeitig Pfarrdienste gesucht, So soll hinkonfftig keiner mehr praesentiret und angenohmen werden, Er obligire sich dan
 20 vorhero schriftlich vor- und nachgeschriebenen puncten nach zugeleben, und zum wenigsten Sechs Jahr bey der Schuel unverruckt stehen zu bleiben wie dan

13. Diese puncten nicht nur den izig und konfftigen praeceptoribus offentlich vorgehalten, und solche eiferig zuhalten, und
 25 derselben nachzukommen, embsig eingebunden, sondern auch der gantzen Burgerschaft, soviel Sie und ihre Kinder berühret publicirt werden, damit die Kinder dan ernstlicher als bißher geschehen, zur Schuel gehalten werden mögen.

14. Haben die Herrn Geistlichen willig übernahmen, nach
 30 ihrem Belieben, die Woche ein: oder zweymahl die Schuel zu visitiren, die Lectiones zu examiniren und wo nöthig selbige vorzuschreiben, auch die praeceptores zu trewem fleis iederzeit anzuweisen, und damit auch gesehen werde, daß die Burgerschaft und Kinder auch das ihre thun, So ist vor gut angesehen worden, das
 35 vom rath ein paar Man denominiret und deputiret werden, welche nicht weniger in die Schuel gehen, und zusehen mögen, daß sowohl die praeceptores fleißig die Lectiones tractiren und disciplin halten, als auch daß die Kinder von den Eltern fleißig zur Schuel gehalten werden.

40 15. Die Schulstunden sollen hinkonfftig auf der vordern Oberstuben gehalten, und zu dem ende der Unterschlag herausgemacht,

die undere stuben zu des Rectoris Wohnung ausgeweißet und ge-
seubert werden.

16. Weiln auch großer mangel im Choralgesang in der Kirchen
vorgangen, und anstatt eines lieblichen gesängs ein heßliche dis-
harmonie gehört worden, So ist beliebet, das die Wochen zwey- 5
mahl ein Choralgesängstund, nemblich auf Mitwochen und Sonabent,
jedesmals nach gehaltener Bettstund und respective vor der Beicht
gehalten: und die Schüler zum guten Choralgesang angeführet
werden mögen; der figuralmusic halber, sollen die Knaben nicht
weniger besser als bisher informiret: und zu dem ende nicht allein 10
die in Schuelordnung im virten puncten derselben, benampte stund
observiret: sondern auch die Musicstund mit den Adjuvanten wie
von alters unnachleßig geübet werden; nemblich Son- und Feyert-
tag die stund vor dem Gottesdienst, der Choralgesang in der
Kirchen aber, soll hinkonfftig also geführet werden, daß ein gesetz 15
vom Organisten, welcher ohne das den gesang anfenzt zu schlagen,
geschlagen, daß andere gesetz aber von den Schülern und der
Gemein einhellig gesungen, und zu guter Fortsetzung solchens, die
praeceptores iedesmahl das gesetz anfangen, und bis zu end auß-
führen sollen. 20

17. Auf die Apostel- und andere Feyertage soll bey dem
heiligen Gottesdienst, gleich einen Sonntag die Orgel geschlagen,
auch ein bequemes stück musiciret werden.

18. Der Rector oder Oberschulmeister soll gleich in puncto
seiner Stund sich in der Schuel einfinden, seine horas nicht allein 25
fleißigst beobachten, und eher nicht aus der Schuel gehen, bis sein
Collega ihme ablößet, deßwegen der Unterschulmeister gehalten
sein soll, sich darnach zurichten, daß er nicht weniger sich zu be-
stimbter Zeit richtig einstellen, und bis zum ende der Schuel treu
und fleißig abwarten möge, auch keiner ohne Vorwissen und er- 30
laubung über feld weggehen, und soll der Oberschulmeister dahin
bedacht sein, daß er ie zuweilen in des Unterschulmeisters stund
gehe und zusehe, ob die Schüller fleißig angehalten und die Lec-
tiones tractiret werden, zu dem ende

19. Sie die praeceptores sich iederzeit aufrechter Lieb, Freund- 35
schafft und eines friedlichen Lebens befließigen sollen, wie dan,
welcher zu Streit, Uneinigkeit und andern Unbeliebigen Weßen
Ursach geben, auch disen und andern vorgeschriebene puncten
nicht trewlich und fleißig nachgeleben wird, seiner remotion und
anderer Andungen sich von den Superioribus zuversichern haben, 40
und deren gewertig sein sollen, Nidda den 4ten Octobris Anno 1676.

Stundenplan des Gießener Pädagogs.

1869.

Schema lectionum classis primae.

Dies	Pädagog. Logiam	M. Rosler Syntaxin		Loichinus Arithmetie.	M. Pistorius Graecam Gramat.	M. Leusler Colloquia
Lunae						
Martis	M. Rosler Logiam	M. Pistorius Hesiod. cum decl. graecis	Horam privatam	M. Rodaug Orat. Cicer. cum Rhetoric. Mag.	M. Pistorius Exerc. Graecum	M. Leusler Etymol. cum Comenio
Merc.	M. Leusler Etymol. cum Comenio	M. Pistorius Graec. Test.	Horam priv.	Exercitium extemporaneum cum Justino	M. Rosler	Veniam
Jovis	Concionem		Pädag. Breviar. Hist.	Loichinus Horam musicam	M. Rodaug Exerc. Carm. cum poetica	M. Rodaug Corn. Nep.
Veneris	Pädagog. Chriam	M. Rodaug Virgil. cum Poetica	Horam priv.	Loichinus Horam musicam	M. Rosler Justinum	M. Rodaug Comenium
Sabb.	Pädagog. Catechesin	M. Leusler Exerc. Domest.	Horam priv.	Loichinus Horam musicam	Veniam	
Solis	Deductionem ad templum				Horam Eyang.	Deductionem ad templum

Schema lectionum classis secundae.

Dies Lunae	M. Rosler Logicam	M. Rodaug Poeticam cum Ovidio		Lotichius Arithmetic.	Lotichius Syntaxin cum Sententiis	M. Rosler Colloquia
Martis	Paedagog. Logicam	M. Rosler Justinum	Horam priv.	Lotichius Musicam	M. Leusler Etyrn. cum Comenio	M. Pistorius Exerc. Graec. et conj. Gr.
Merc.	M. Rodaug Rhetoricam cum Breviar.	M. Leusler Etyrn. cum Comenio	Horam priv.	M. Leusler Exerc. extemp. c. Justino	Veniam	
Jovis	Concionem		M. Rodaug Exerc. Carminicum	Lotichius Horam musicam	M. Rosler Comen. cum Syntaxi	M. Pistorius Dragmata et decl. graecas
Veneris	Lotichius Chriam	Lotichius Syntax. cum sententiis	Horam priv.	Lotichius Horam musicam	M. Pistorius Graec. Test.	M. Leusler Etyrn. cum Comenio
Sabb.	M. Rosler Catechesin	M. Rosler Exer. dom.	Horam privat.	Lotichius Horam musicam	Veniam	
Solis	Deductionem ad templum				Horam evang.	Deductionem ad templ.

Schema Lectionum Classis tertiae.

Dies	M. Rodaug Poeticam	Lotichius Syntaxin		M. Pistorius Progymnasam.	M. Lensler Etyrn. e. exempl.	M. Rodaug Gramm. Gr. e. decl.
Lunae						
Martis	Lotichius Synt. e. Colloquiis	Lotichius Etyrn. e. Nomencl.	Hor. priv.	Lotichius H. musicam	Lotichius Conj. et decl.	M. Rosler Colloquia
Mercurii	Lotichius Nomenclat.	M. Rodaug Poeticam	Hor. priv.	Lotichius Exerc. extemp.	Veniarn	
Jovis	Concionem		Lotichius Synt. e. colloq.	Lotichius H. Musicam	M. Pistorius Gram. Graec.	M. Rosler Colloquia
Veneris	M. Rodaug Poeticam	M. Rosler Colloquia	Horam priv.	Lotichius Hor. musicam	M. Lensler Conj. et decl.	M. Pistorius Graec. Etyl. cum exerc.
Sabbath.	M. Lensler Catechesin	Lotichius Exerc. Dom.	Horam priv.	Lotichius Musicam	Veniarn	
Solis	Deductionem ad templ.				Horam evang.	Deductionem ad templ.

26

**Bedenken der philosophischen Fakultät in Gießen
über die Reform des Gießener Paedagogs.**

1669.



MEMBRUM PRIMUM.

Was von *eximendo et transferendo in aliam classem* auch von Knaben außer dem Paedagogio erfordert werde.

Hauptsächlich und generaliter hat man bey information der Jugend im Paedagogio dahin zu sehen, daß ein Knab, wan er ad *lectiones publicas academicas audiendas promovirt* werden soll, dießes wohl gefast habe, daß er verstehe

1. In *sacris potiora capita et fundamenta Theologica ex Dieterici Catechesi minori*, und, wo fern etwas desideriret, der defectus durch die *institutiones majores compliret* werde.

2. In *logicis wiesse accurate et perfecte enuntiationes et Syllogismos* zu resolviren, discerniren, und zu construiren, und solches desto eher zu erhalten, wird vor nützlich befunden, die *eximendos* oder *primi ordinis auditores* alle wochen einmahl *disputando* zu exerciren. Und *respondentibus* nur *Syllog. in forma malos* zu proponiren, damitt Sie die *formas a materia Syllog.* desto besser lernen unterscheiden.

3. In *latinis* solche Sprach fundamentaliter und terse zu reden, sich aber zu erkündigen deren *profectuum*, soll jederzeit bey der Exemption vom *praesente Orat. Profess.* ein *exercitium* dem *eximendo* gegeben werden, und nachdem solches gut laboriret, soll er *dimittiret* werden.

4. In *Graecis* daß er *Nov. Test. absque versione* lesen und verstehen könne, auch *prima rudimenta Carminis Graeci* gefast habe, welchs leicht zu erhalten, wofern ein rechter *Methodus observiret*. (Es were auch zu wünschen, wan in *Hebraeis* so viel könnte erhalten werden, daß beneben dem Lesen die *decl. et conj.*, auch eine gewisse Anzahl *radicum* aus dem Paedagogio gebracht würden, doch dergestalt, daß die gantze wochen hirzu nur eine Stunde zu nehmen, und die *Praeceptores ratione Authoris* an die *Profess. Heb. Ling.* zu remittiren.)

5. In Poesi ein fein und zimlich Carmen zu schreiben.

6. In Historicis aber, daß er mehr mit einer guten Manu-
duction und Lust, solch Studieren zu tractiren, als mit der Wissen-
schaft selbst, so eine große Zeit erfordert, versehen und ausge-
rüstet sey. Ein Anfang darin zu machen, kan hir gnug sein.

7. In Mathematicis, nebenß den vier speciebus Arith-
meticis, zum wenigsten generalissima Praeceptorum cognitio, welche
zu befördern der Mathematicus etwas kurtz elaboriren will.

Vom Secundano ehe er ad 1. transferirt wird, wird
10 requireret.

1. In Sacris notitia Catechetica Communiorum capitum.

2. In Logicis prima Elementa.

3. In latinis ein exercitium absque vitiis zu schreiben, und
seine fundamenta in Grammaticis et Syntacticis exactissime
15 zu geben.

4. In Graecis beneben den Fundamentis Grammaticis alle
radices N. T. und etwas ex N. T. zu vertiren.

5. In Poesi ein Anfang.

Vom Tertiano, ehe er ad Secundam promovirt wird,
20 muß er wiessen.

1. In Sacris Lutheri Catechesin lateinisch richtig zu ver-
stehen cum uno vel altero capite ex epitome Catech. Dieterici.

2. In latinis, beneben seiner Nomenclatur sein Compend.
Grammat. und ein zimlich exercitium zu componiren.

3. In Graecis ettlicher Masen privatim einen Anfang zu
25 machen, da nur die Woche uf höchste eine Stunde anzuwenden,
damitt die Latin. desto besser könne tractiret werden.

Vom Quartano, ehe Er ad Tertiam promovirt wird.

1. Catechesin Lutheri latine.

2. die Rudimenta Grammatica et Syntactica.

3. das Vestibulum verstehe und gelernet habe, so dan

4. Ettliche Colloquia, dz er aus diesen ettlicher Masen ein
exercitium schreiben kann.

Ehe ein Knab ins Paedagogium kommt und ange-
35 nommen werde, so wird erfordert, daß er ufs wenigste

1. Verstehe Luth. Catech. teutsch und etwas Lateinisch.

2. Perfect schreiben kann ein exercitium zu excipiren.

3. Perfect regulariter et ordinarie decl. et conj. beneben seiner kleinen Nomenclatur. Kan er aber mehr aus der Statt oder Land Schul bringen, so kompt er desto höher.

MEMBRUM SECUNDUM.

Lectiones Tractandae.

5

Solches solte erlernet werden aus nachgesetzten Büchern, daß tractiret würde.

In prima Classe.

In Sacris Dieterici Catechesis ob vorerwähnte weise.

In Logicis Ebelii Compendium.

10

In Latinis: Anstatt officio: Cicero: wird vor guth befunden publice Velleji paterculi Hist. Romana cum explicatione antiquit. Roman., privatim Curtius.

Sextactiae selectae ex Florilegio Ethico Kirchmanni, annexis exercitiis latinis consuetis.

15

In Oratoriis: Rhetorica Dieterici.

Orationes Ciceronis.

Aphthonii Progymnasmata.

cum exercitio Oratorio.

In Graecis: N. T. absque versione, cum exercitio Graeco. Anstatt des Hesiodi ist, neben den Dragmatibus, in publicis vor gut befunden worden, Posselius in Evangelia et Epistolas, worbey zugleich privatim etwas weniges aus dem Plutarcho, Demosthene oder Isocrate zu proponiren, wie dergleichen Orationes in usum Scholae Lubeccensis zusammen gedrucket sind.

25

In Poesi: Virgilius cum Poetica ex exercitio poetico.

In Historicis: Tabellae generales cum speciali quorundam explicatione.

In Mathesi generaliora.

In Secunda Classe.

30

1. Dieterici institutiones Catecheticae minores.

2. Rudimenta Logica.

3. Cornelius Nepos ad recentiora exempla applicatus.

5. Colloquia Helvici.

6. Sententiae ex Florilegio Ethico.

35

7. Nomenclatura Lübecensis.

8. Grammatica major latina Helvici.

9. Novum Testamentum Graecum cum Onomasia et Grammatica Graeca.

10. Ovidius cum Poetica.

11. Exercitia latina, Graeca et Poetica breviora.

In tertia Classe.

1. Lutheri Catechismus latinus, cum aliquot qq. vel cap. ex
5 epitome Dieterici.

2. Compendium Gramm. Latinae.

3. Colloquia Helvici. Cordevii Colloquia.

4. Nomenclatura Lubecensis.

5. Facillimae et communissimae sententiae selectae ex Flori-
10 legio Ethico.

6. Grammatica Graeca cum Onomasia privatim.

7. Exercitia tantum latina.

In quarta Classe.

1. Catechismus Lutheri.

2. Rudimenta Grammatica et Syntactica ex colloquiis faciliora
15 selecta.

3. Nomenclatura lübecensis quoad Communiora notata.

4. Vestibulum.

5. Exercitia latina.

20

MEMBRUM TERTIUM.

Methodus Generalis.

1. Alles mit dem Gebeth anzufangen, und die stündliche
Stoßgebeth in alle Schul einzuführen, und dan daß ein Praeceptor
niemahls als instructus et praemeditatus tractanda vor sich nimpt.

2. Wenig memoriter in praeeptis zu geben, wohl aber in-
25 culcirt, fleißig und klärlich explicirt, exercirt, und ad usum trans-
ferirt, also daß mehr arbeit uf den Praeceptor komme in den
Stunden, als die Discipulos, so zu Haus zu lernen und daß sie
lernen können, so müssen von den Praecept. zuvor die discenda,
30 wo es vonnöthen, durch eine gute Explication, proposition oder
andere instruction erleuchtet werden, damitt das vielfältige mole-
stirliche recitiren abgeschafft werde.

3. Allemahl, nachdem vier Lect. absonderlich tractirt, die
selbe gleich mit einander zu repetiren.

4. Alles ad captum discipulorum zu richten, das selbige ja
35 nichts lernen, als was Sie verstehen können, deswegen auch die
Grammat., Nomencl. und andere Bücher in Truck darnach zu

richten, damit nicht alle alles indifferenter lernen müssen, und mus hirbey, so die Schulbücher getruckt, observirt werden, daß sie correct und ohne Mutation oder Verrückung, *memoriam localem* nicht zu turbiren, iederzeit abgetruckt werden.

5. Die *Latinam Linguam* zu exerciren, und dessen *exercitia* zu promoviren, dienet sehr, daß so wohl die *discipuli* als *Praeceptores*, von welchen jene lernen, pur lateinisch reden.

In *propositione exercitiorum Latinorum*, welch sehr dinlich, sonderlich in den Untersten Classen, daß allemahl das *exercitium* vom *Praeceptore* würde uf ein groß Schwartz Taffel geschrieben, da die Knaben mit einander könten vortreten, und der *Praeceptor* zeigte die *constructiones*, liese auch einen und andern das *exercitium* erstlich etliche mahl *ex memoria* laut ubermachen, dahero würde entstehen, daß die Kinder wohl würden angewöhnet, auf die *reguln* Achtung zu geben, u. würde allemahl die *elaboration* besser sein, auch der *Praeceptor* hernach weniger mühe im *Corrigiren* empfinden.

6. Muß *gradatim* gangen sein, nicht alles zugleich und uf einmahl anzufangen, das 1. die *fundamenta latina* wohl geleget, ehe man *Graeca* anfangen, darnach in *Tertia* gantz wenig in *Graecis* angefangen, in *Secunda* allererst *Poesis* und *Oratoria*, sonsten eines andern Abbruch und *Verhindernus* bringet.

7. Die *exercitia* durchgehend müssen kurtz und nützlich sein, *non multa sed multum*.

8. Die *discipuli* müssen zur *attention* angewöhnet und gehalten werden, also daß, was einer gesagt, einer gefragt und *instruit* wird, uf alle komme, und solche zu erhalten, müssen genaue scharpffe *aufsicht*, *repetit. et examinationes extraordinarie* gepflogen werden.

9. Wan *memoriter* etwas sol *recitirt* werden, müssen die bücher gantz abgelegt, Also auch wan etwas *interpretirt* oder *vertirt* werde, die *Version* gleichfals zurück gelassen sein, besonders beim *examine*, dan Solches eingucken und nachsehen turbirt, hindert, schadet und *confundirt* mehr als *facilitirt*.

MEMBRUM QUARTUM.

1. *Tempus docendi.*

35

Geben die *vota* und stehet bey dem *H. Paedagogiarcha*.

2. *Disciplina.*

Die *Disciplina* mus mit einer sonderbahren *gravitet* und *prudenz* geführt werden, also daß nicht zu streng, auch nicht zu

gelingend gefahren werde, da dan sonderlich ein Unterscheid der ingeniorum zu halten, den Armen sowohl als den Reichen die Hand zu bieten etc.

3. Divisio Classium.

- 5 Die 2 untersten Classes zu theilen, wird auch vor guth und nützlich befunden, die exercitia dadurch besser zu tractiren doch in gewissen lectionibus könnte die conjunction bleiben, wie auch in prima und Secunda oder Secunda et Tertia zuweilen.

4. Examinatio publica et solennis.

- 10 Ob nun alles obbeschriebener und verglichener Masen H. Fürstl. Durchlaucht Gn. Befehl zu unterthänigstem Gehorsam zum Effect gebracht werde, mus sonderlich der H. Paedagogiarcha dahin sehen und bedacht sein, wie dan auch die H. Profess. beim examine dahin ihr Ufsicht zu richten, besonderst aber selbst zu examiniren und zu inquiren ein jeder sein Lection und was seine Professio publica mit sich trägt.

27

Interimsordnung für das Darmstädter Paedagog.

1670.



- 20 Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen . . . thun kund hirmit, demnach ohnlängst das Rectorat an unserm hießigen Paedagogio erledigt worden, und aber umb gewisser Ursachen willen dasselbe vor dißmahl anderweit noch nicht so bald füglich wieder bestellt werden mag, Inmittelst gleichwohl vonnöthen
 25 ist, daß biß zu anderwertiger Verordnung, so wohl die direction, alß auch die information und disciplin den statutis gemäß mit allem fleiß und eyfer fortgeführt werde; daß wir dannenhero nachfolgende interims Verordnung deshalb verfaßen und dieselbe denen Praeceptoribus Paedagogicis, derselben treulich und pflichtmäßig nachzuleben, gnedigst übergeben laßen, Thun das auch hirmit und
 30 krafft dießes, und wollen, daß solchem allem steet, fest und unverbrüchlich nachgelebt werde, ernstlich gebotten und befohlen, denen Inspectoribus gedachtes Paedagogii aber insonderheit com-

mittiret und aufgetragen haben, daß Sie mit fleiß, in denen gewöhnlichen Visitationibus und sonsten darauf sehen und forschen, damit von denen Praeceptoribus Paedagogicis demselben gebührend also nachgesetzt werd;

1. Und zwar bleibts vors erste in allem bey dem jenigen, 5 was in den statutis und seithero denselben ist appendicirt worden, verfaßet ist, und sollen die Praeceptores demselben in allen und jeden stücken ohnausgesetzt nachzukommen aufs new hirmit ernstlich erinnert sein.

2. Weil bey ermangelung eines Rectoris dasjenige, was demselben vigore statutorum sonderlich obligt, ad interim gleichwohl verwaltet werden muß, alß thun wir dieße gnedigste Verordnung, daß 10

3. Der bißherige Praeceptor classicus, Seippius, allerdings in seiner Stell und bey seinen bißherigen Lectionibus verbleiben, 15 dieselbe beneben Führung guter und erbawlicher ernster disciplin mit allem Fleiß treiben und sonderlich daran sein soll, daß die Music in beßeres aufnehmen gebracht werde.

4. Der bißherige Praeceptor Tertius, M. Gorr, soll auch in seiner stell verbleiben, künfftig aber und biß auf anderweite Ver- 20 ordnung, alle die lectiones, und auch in denen stunden tractiren und haben, welche und wann der Rector dieselbe biß daher vermög der Statuten und Observanz getrieben und zugleich mit vorerwehntem Seippio die Music führen und Sie beede mit allem Fleiß sich dahin bearbeiten, daß dieselbe beßer, als biß dahero geschehen, 25 excolirt und in aufnehmen gebracht werde, so wohl publice alß privatim, darüber Sie sich miteinander zu vergleichen haben.

5. Der Tertius Praeceptor, welcher schon benahmt ist, soll die lectiones und stunden halten, welche bißhero M. Gorr gehabt.

6. Aus des Rectoris ordentlicher Verwaltung soll biß zu 30 anderwertiger deßen Bestellung der Seippius ad interim haben, 1. Die Exemption mitanzustellen, 2. Testimonia den Exemptis zugeben, 3. das Examen zu dirigiren, 4. Alle vier Wochen eine Censur anzuordnen und Corycaeos zu bestellen, 5. auf die Deduc-tiones acht zu geben, 6. Veniam cum consilio Secundi Collegae 35 den discipulis zuweilen zu ertheilen, 7. die Knaben so aus der Statt Schul ins Paedagogium zu transferiren, zu benahmen.

7. Dagegen soll er, beneben denen Accidentien, von bemelten actibus Jährlich aus des Rectoris Bestallung 10 fl. 4 Malter Korn und 4 Malter Gersten über seine bißherige Bestallung haben. 40

8. M. Gorrius soll aus des Rectoris Verwaltung haben 1. das Examen und inscription der new ankommenden discipulorum, 2. den Chorum zu bestellen und das gesamblete gelt auszutheilen, 3. die Exercitia Monatlich zu revidiren, 4. das Paedagogium und die Classes auf- und zuschließen zulaßen secundum Statuta, 5. die Lichter des Winters zu verwalten, 6. die Matricul zu halten, 7. die Exercitia pro loco zu leßen, 8. die lectiones, Orationes und Privat Stunden, so einem Rectori sonst demandirt fleißigst zu halten, 9. die Inspection der Statt-Schul zu beobachten, 10. die Aufsicht auf alle Gebäwe im Paedagogio zu haben, 11. die Pedellen und deren officia zu dirigiren.

9. Dagegen soll Er, beneben denen von besagten Verrichtungen fallenden accidentien, aus des Rectoris Bestallung haben 10 fl. 3 Malter Korn und 3 Malter Gersten über seine bißherige Bestallung, desgleichen vom Holtz (wie der Rector herbracht) mitzubrennen und des Rectoris gärtten und Keller sich zu gebrauchen.

10. Des Rectoris Wohnung soll unbewohnt bleiben.

11. So bald ein Rector bestellt wird, soll demselben so wohl seine Ihme assignirte arbeit, Lectiones und stunden, so dann alle davon ihme bißher gefallene accidentien, wie auch Holtz, Keller und gärtten, ohnwaigerlich und ohne einigen abbruch oder einrede wiederumb völlig abgetretten und alles mit dem Rectore in den Stand gesetzt werden, wie es vor dießer interims Verordnung gewesen; Urkundlich Unßerer eigenhändigen Subscription und hierauf gedruckten Fürstl. Secrets. So geben und geschehen zu Wembach am 11. Aprilis anno 1670.

Ludwig.

28

Alsfelder Stadtschul-Visitationsabschied.

30

1677.



Alß den 12. Martii 1677 zu Alßfeld Schul visitation geschehen, hat man nötig eracht, die alte leges hervorzusuchen, die anno 38 von Ihro fürstl. Durchl: hohseligen Andenckens H. Landgr. Georgen anbefohlen und unterschrieben, und dan dabey nachfolgende Ordnung abzufassen.

1.

Ist ratione pietatis erinnert und vor gut befunden worden, daß 1. morgens bey dem Gebett ein Cap. aus dem Neuen Test. und alle Stundte die Stundtgebett [sampt einem von den in die Sontag ausgetheilten Sprüchen, so hier bei kommen], so den im ausgehen allemahl ein Psalmen gebetet oder gelesen werde.

Vors 2. Vor 3 Vierthel uf 12 Uhr sollen alle Knaben beim Gebet sein, und ein Cap. aus der Bibel, etwa aus den proverbiiis et Ecclesiaste oder sonst einem deutlichen libro biblico historico utpote Geneleos, omissis Genealogicis, verlesen werden. Ferners alle Stundt gebet, wie morgens und im Ausgang ut supra.

Vors 3. Den Sonnabend nach dem Beichtgesang soll das Evangelium gelesen, und zwar erstlich in continuo, darnach in distincto contextu, und hierbey alle Versicul nach der gemachten abtheilung kurtz explicirt und applicirt werden auf die Jugend und mores seculi praesentis. Und dann

vors 4 soll die Jugend ins gemein mit sonderlichem Ernst und Eiffer zur Gottesfurcht und Andacht angehalten werden, daß sie unter dem Gebett nicht umbhergaffen, sondern vor sich sehen, demütig und andächtig stehen, die aber beten, daß sie langsam, laut und articulate mit Verstand und Andacht ihr gebet verrichten.

2.

Ratione Methodi in latinis, daß alles leicht vorgemacht, expliciret, stetig examiniret, in latinis die Vocum significationes (Declinationes) und Conjugationes fleißig inculciret und die propaedi bey allen latinis lectionibus pro captu discentium getrieben werden. Erstlich muß man keine lection in latinis injungiren, sie seyen dan zuvor und bey der injunction leicht und deutlich gemacht, daß die Knaben alßobald einen praegustum haben, und wissen, was sie lernen sollen, auch nicht mehr und anders zulernen aufbekommen, alß sie fassen und verstehen können, dahin gar fleißig zusehen.

Darnach sollen zwar die lectiones in ihren Stunden vorher recitirt werden, damit die Knaben zum Fleiß und memoriren der nöthigen praeceptorum und Fundamenten getrieben, allein es soll nicht alles indifferenter, sondern allein die nöthigste praecepta recitirt, das ubrige gelesen und alles wohl erklärt und examinirt werden. Sonsten das bloße recitiren vergebens und ein carnificina ingenii were.

3. In disciplina Scholastica.

Weil bey den Leichen dieße Unordnung und respective beschwerung vorgangen, daß unter der Predigt die Knaben hin und her lauffen, und wan sie alle da pleiben, zuviel Versäumbnus gibt, 5
alß ist vor gut geacht worden, daß zwar alle Knaben, wie bißhero das Begleidnus thun biß zum Kirchhoff, von dannen aber wieder mit einem Praeceptore ab in die Schul geführt werden sollen, biß uf etliche, so etwa nöthig bey einem Praeceptore dazupleiben. Doch sind hiervon die vornehme Leichen ausgenommen.

10 Ferners sollen absque praevio consensu der H. Inspectoren Scholae die Knaben nicht aus der schul pleiben, auch nicht alß aus erfindlich - erheblichen Ursachen vergünstiget werden. Auch soll kein Knab aus der Lateinischen Schul in die teutsche aufgenommen werden, er sey dan dorten dimitirt.

15 Es ist auch die disciplin wohl und behutsam zuführen, nicht zu streng und nicht zu laulicht, auch hat man nicht zu oft veniam zu geben, die stunde müssen praecise gehalten werden, wenn (?) dieses nicht geschieht, wird deßwegen eine bestraffung zugewartten sein. Und sollen die H. Inspectores darauf sehen, auch einige 20
Knaben darauf halten, die es anzeigen. Darum sollen die H. Praeceptores von der schul nicht macht zureyßen haben, es soll dan erst dem H. Inspectori H. D. Haberkorn angezeigt werden.

4. Quoad inspectionem et tentamina.

Weil in den fürstl. legibus dem ministerio alß H. Inspectori 25
und H. Diacono, so dan der Weltlichen Obrigkeit, alß etwa in abwesenheit des H. Amptmans dem H. Rentmeister und ferners einem wohlweißen Rath die Inspection über die Schule zukompt, und dan vermög derselben alle Monat die tentamina und visitationes geschehen sollen, so wird auch solche Ordnung, alß gar nöthigst, 30
hierin observirt, und zum wenigsten alle halb Jahr 2 mahl solche visitation geschehen müssen, von obbenanten Personen, wie die leges lauten; damit aber auch solche Visitation desto genauer und fruchtbarer geschehe, so wird gut sein, daß ein gewisse Zeit darzu bestimbt pleibe, sonst es leicht vergessen, und durch an- 35
dere Geschäfte ufgeschoben und gar wieder ausgesetzt werden dörfte, und wird im Sommer darzu bequem ernent der Freytag nach Himmelfahrt und der Tag Jacobi, im Winter der Montag nach dem 1. Advent und der Tag Pauli Bekehrung. Bey der visitation und dem actu selbstem wer vorher vom H. Inspectore

in sermone anzuführen, welcher gestalt unter fürstl. Hand und Siegel ao 38 dieße Schul mit guten heilsamen legibus versehen, damit alles ordentlich und erbaulich zu Gottes Ehren und dem gemeinen besten, auch der Jugend zeitlicher und ewiger Wohlfahrt eingerichtet und beobachtet werde, vermög derselben den gegenwärtigen Herrn die Inspection auch daraus entstehende Sorg und Verantwortung ufegelegt worden, so hette man solchen legibus zugehorsamen und den gottseligen Scopum zuerreichen, ietzo darnach zusehen, ob den legibus were nachgelebt? (sonderlich, da dan pro re nata ein und ander statutum kan eingeführet oder gar etliche abgeleßen werden) und dan in tentamine uf nachfolgende puncta zusehen und zufragen.

1. Ob auch alle stunde praecise gehalten werden? davon der H. Rector, dem es per leges darauf zusehen mit zukommt, absonderlich zufragen, vorher aber der Calefactor und Primus vom H. Inspectore darauf zu examiniren.

2. Ob die Knaben auch fleißig, fromm und gehorsam sein? und da einige wiedrige weren, die musten der Gebühr nach vorgenommen, mit Worten, auch wohl nach befinden, und wan eine sonderliche Boßheit vorgangen, gar mit der ruthen in praesenti abgestrafft werden.

3. Uf das Gebet zusehen, ob sie gewöhnt, langsam, laut und andächtig zubeten? deswegen einer oder ander ein Psalmen oder ander Gebet zubeten.

4. die Exercitia und schreibbücher zusehen, was bißhero nach dem examine oder tentamine darin gethan, und damit solches von Herrn Inspectoribus gleich primo intuitu gesehen werden könne, so sollen die Knaben solches alles nach Anweisung der H. Praeceptoren in ihren Büchern nach dem monate [und tentaminibus] unterscheiden, so daß sie schreiben post 1 tentamen, wie auch post 2 tent: soll in margine alßo geschrieben und notirt werden, bey den exercitiis hat man zusehen, wie viel geschrieben in solcher bedeueter Zeit? ob sie alle corrigirt sein? wie sie darin proficiren? und dießeß muß auch bey den schreibbüchern angesehen werden.

5. Nach den lectionibus zufragen, was inzwischen gethan? und wie weit sie gelernet? Da auch zugleich ein wenig hin und wieder die profectus können tentiret werden, in sacris, latinis et aliis.

6. Ob die Hn. Praeceptores einige sonderbahre Klag und erinnerung der Schul zum besten vorzutragen? oder was sonst zuerinnern und zu visitiren oder anzuzeigen und zuthun nöthig

sein wird, nach Tenor der mehr besagten furstl. legum, dan mag man den Knaben veniam geben und dieselbe cum adhortatione dimittiren.

5. In disciplina Ecclesiastica.

5 Hierin hat man vor dießmahl, weil deren nicht gedacht, und nichts ermangeltes vorkommen, auch da etwas were, bey künftiger abhörung der Kirchenrechnung soll vorgenommen werden, weiter nichts abgeredt, alß was etwa die Schulknaben betrifft, und weil befunden worden, daß in den Kirchen durch singen auf die Wochen
10 alß Dienstag und Freytag einige Versäumbnüß bey der Schul beschehen, so ist abgered, daß die Knaben zwar vor der Predigt wie bißhero, ferner singen, nach dem gesang aber wieder in die Schul abgeföhret werden, biß uf etwa wenige, die ein Gesetz oder Versicul von einem gemeinen bekanten Gesang anfangen, so von
15 der Gemein mit Zuschlagung der Orgel ausgesungen werden kan.

Und endlich nachdem H. Schwartzenu nicht nur alt und bawfällig wird, sondern auch mit dem Gehör abnimpt, alß hat sich H. D. Haberkorn, Inspector gütig und ultro erbotten die Kinderlehr mitzuhalten, vornemlich aber H. Rector dahin sich erklärt, auch
20 bey der Kinderlehr mit zu arbeiten.

Damit dan dießes auch nicht nur abgeredt, sondern also geschlossen möge gehalten werden, so haben zu deren mehrer festhaltung, wir unterzeichnete solches eigenhändig unterschrieben, und zu künftiger observantz, Gott zu Ehren und der Jugend zum besten
25 unßere gedanken, ufsicht und Sorge willigst dazureichen versprochen, und wird dan bey den Kirchen visitationen und abhörung der Rechnung jederzeit nach solcher Ordnung gesehen und deren observantz gefragt werden. Geschehen in Alßfeld, den 12. Martii 1677.

20

Kilianus Rudrauff D.

Joh. Leußler m. p.

Justus B. Haberkorn D. s.

29 Niddaer Stadtschulordnung.

1679.



In Beysein des Herrn Amtsverwesers, der Herrn Pfarrer, und einigen von Burgermeistern und Rath der Statt und meiner D. Phil. Ludov. Hannekenii hat man Consultando in Communi zu besserem aufkommen der Statt Schuel folgende puncten abgeredt, nach welchen inskünftig das gantze Schulweßen solle gerichtet werden.

1. Damit die Herrn Praeceptores selbst die bishero angewiße limites ihrer functionen wissen mögen, und durch solche festhaltung alle Uneinigkeit vermieden werde, Alß soll der Herr Rector neben dem Orgelschlagen, welches ihm allein zukommt, und er destwegen den Orgelschlüssel haben mus, die direction der Music zwar behalten, aber des gesängs sowohl in der Kirchen für pulpet, alß auch auf der gassen zu Newem Jahr und für den leichen, enthoben sein, welches der Secundus Praeceptor gegen die recompens des Achtel Maltzes bey Rath und der accidentien, so sonst der Herr Rector vom Newen Jahrgesäng participirte, allein verrichten soll.

2. Weil dem Secundo Praeceptori eine eigene Haußbestellung von 8 fl. gemachet ist, als soll dem Rectori das Schulhauß allein eingeräumt werden.

3. Weil die oftmahlige mutation der Rectorum der Schuel großen Schaden, wie auch der Statt große Unkosten gebracht, alß ist man bedacht geweßen, durch ein erhebliches Salarium die Leuthe länger, die wohlgerathen, beyzubehalten, und weil der jetzo New installirte Rector, Herr Joh. Henrich Fauerbach, gute Hoffnung zu einer guten disciplin und information von sich scheinen läst, alß hat sich ein Ehrnvester Rath nicht allein dahin erkleret, auf mittel sehen und gedencen zuhelffen, wie daß Geld Salarium auf 100 fl. in 30 alb. zu erweitern sein möchte, sondern bey Serenissimae Fürstl. Durchlaucht soll auch mit gutem Nachtruck umb Vermehrung der Frucht bestellung underthänigst nachgesucht werden; damit die arbeit besser belohnet, und die Liebe zubleiben fester gemacht werde.

4. Die information soll mit Unterschied der Stuben, welche förderlichst fürzunehmen, also gehalten werden, daß die teutsche allein, und die Lateinischen besonders sitzen; der Herr Rector die

Latina, und der Secundus die Germanica tractire, doch daß der Rector auch seine Stunde bey den teutschen zuweilen habe, und dan der Secundus bey den Lateinern weiter nichts thue, als nur des Rectoris Lectiones repetire.

5 5. Der Methodus informationis soll dem Arbitrio Rectoris, bis auf künftiges Examen, freygelassen werden, und den auf befinden entweder behalten, oder geändert werden, doch müssen die bücher bleiben, die bishero, nach dem Paedagogio zu Gießen sich zu achten, sind üblich gewesen.

10 6. Die Kinder sollen miteinander fleißig von den Eltern zur Schuel gehalten werden, und weil die Obrigkeit und Geistliche der Kinder Vormund sindt, alß sollen die Eltern, da Sie in ihrem Ambt nachlässig weren, mit Geldstraff angehalten werden, die Kinder für ihrer Confirmation nicht aus der Schuel zulassen, den Sommer so-
15 wohl alß den Winter. Und da ja einiger ihrer nothwendig in Hausgeschäften bedürftig, doch nicht eigenwillig die licentz, die Kinder aus der Schuel zulassen, sich nehmen, sondern zuzorderst solche mit entdeckung der Ursach vom Herrn Rectore erhalten.

20 7. Weil sehr geklagt wird uber daß Buben und gassen lauffen, dadurch allerhand bößheit erwächset, alß sollen einige Aufmercker unter den Kirchen Seniorn sein, die solche muthwillige Buben mit grund den Praeceptoribus anmelden, damit Sie zur disciplin angewiesen werden.

25 8. Damit die Catechismus recitation in der Kirchen wohl gehalten werde, sollen die Knaben bey dem rectore sich den Sonabent zuvor anmelden, und soll ein Catalogus gemacht werden ihrer nahmen, damit der rector auf ihren außbleibenden fall, sie fordern lassen könne, und soll an dießer recitation niemand außgeschlossen sein, der capabel ist, auch in der andern Schuel.

30 9. Damit die Knaben, die tüchtig sind zu gesäng in der Kirchen, fleißig kommen, so sollen auch die in der andern Schuel sind, für der Statt Schuel erscheinen, und so in guter Ordnung mit den Statt-Schülern zur Kirchen gehen.

30

Stücke aus dem Alsfelder Schul-Saalebuch.

1682.



Classis IV.

DE OFFICIO PRAECEPTOR. VON ARBEIT UND BEDIENUNG 5
DERSELBEN.

I. Lect: Rector: antemerid:

so in allen halbjährigen Examinib: tractiret w. sind, pmissis
tn. Precibus. Lect. Bibl: Psalmis. Dict: bibl: vulgo Stund- und
Wochensprüch, et Catech: Germ: Luth: die gantze Woche hindurch: 10

1. Compend: Catech: Diet: Lat:

2. Logic: M. Ebelii.

3. Testam: Graec:

4. Compend: Gram: Lat:

5. Comp: Gram: Graec:

15

6. Propaed: Gieß: oftmals.

Lectio: pomerid:

1. Comen: Janua Ling: gantz Latein:

2. Eiusd: Orbis pictus.

3. Colloqu. Helv:

20

4. Propaed: Lex: Gieß:

5. Arithmet: p. quaest: et Expla.

6. Thema Chriae.

II. Lectio: Conrect: antemerid:

1. Compend: Gram: Lat:

25

2. Compend: Gram: Graec:

3. Propaed: Lexic: Gieß:

4. Evang: Graec:

5. Rhetor: D. Dieter:

Lectio: pomerid:

30

1. Comen: Orb: pict:

2. Colloqu. Helv:

3. Vestib: c. Nomenclat:
4. Poetic: Bachmann: et pro scansione
5. Habermanni precat: Carm: redd:
6. Musica Theoretico-pract:

5 **Lection: Praecept: III. Vor- und Nach Mittag.**

1. Den deutschen Catechism:
2. Die leichteste Fragstück darauß
3. Psalmen. Sprüch. Gebeth.
4. Vestib: Comen: sambt d.
- 10 5. Nomenclatur.
6. Declinat: et Conjugat: regular:
7. Buchstabiren. Lesen. Schreiben.

Dieße Lectiones und Schul-Stunden werden alle Vor- und Nach-Mittag in der Woche, von Rect: und Conrect: alterniret, u. 15 muß der III. Praeceptor allein bey den Inferioribus in der Unterstuben, Vor- und Nach Mittag verbleiben u. informiren; Ohn daß der Rector auff Montag und Dienstag, item der Conrect: auff Dienstag und Freytag, Ihme 2 Stund nach Mittag, u. also die Woch über die 4 letzte Stunden abnehmen, u. bey den Inferioribus 20 informiren, der 3. Praeceptor aber gehet hora 2 pomerid: nach Hauß.

Die Privatstunden werden in 3 Unterschied: Schulstuben, alle Tag, von 9 biß 10 Uhr vorsehen.

Deßgleichen die Evangel: stund alle Sambstag nach der Vesper u. alle Sonntag, nach der Morgen Predigt.

25 **Die Kirchen-Bedienung**

anbelangend, so dirigiret p. t. der Conrector die Music allein, u. alterniret sambt dem Rector mit dem Choral-gesang, in beyden Kirchen, so wohl in Predigten alß Bethstunden, die gantze Woche hindurch, wie auch in denen Leich-Gesängen, eß sey dann eine 30 vornehme Leiche, da Rect: Conr: u. Praecept: III. zugleich mitgehen, u. singen. Sonsten wird alles e. c. mit denen Tentaminibus, u. andern laborib: Scholast: nach dem Tenor derer in ao 1677. renovirten Schul-Statuten observiret u. in Acht genommen.

Classis V.

VON DEM JÄHRLICHEN SALARIO, U. ACCIDENTIBUS
DEREN PRAECEPTORUM.

1. Deß Rectoris.

28 fl. Alsfelder Wehrung, bekommt er jährlich aus dem Oberkasten welches einer von Rath entrichten muß.

17 fl. muß gemeiner Statt-Baumeister entrichten.

61 fl. 13 alb. müssen die beyde Unterkasten-Vorsteher alle Jahr lieffern.

Summa 106 fl. 13 alb. 10

Hierzu seynd noch, theils vor wenig Jahren, an Stiftungen kommen, wie folget,

13 fl. von der Lautterb: Volckmarischen Stift: welche anietzo der Stattweinwirth, mir jährlich, wegen Dienstleist: der Kirchen zur H. Dreifalt: reichen muß. 15

1 fl. welchen H. Burgermstr Johannes Finck jährlich auff seinen Nahmenstag auszuthailen gestiftet hat.

21 alb. 6 ſ . zu meinem $\frac{1}{3}$ theil, von der Susannen-Stiftung.

9 alb. zu meinem $\frac{1}{3}$ theil, von der Catharina Stiftung.

2 fl. à 30 alb. von der Kornmännisch: Stift: 20

1 fl. 19 alb. Alsf. Wehr:, so von der Adel: Jungf: Margreta von Eckartsberg seel: gestiftet, u. alle Jahr, auff Margreten Tag, von der Adel: Fr. Schätzelin auff der Altenburg wohnhaft, entrichtet, u. dem Rectori hießiger Schulen allein überreicht wird.

15 alb. zu meinem $\frac{1}{3}$ theil, wegen H. Schleiermachers Stift: auff Johannstag. 25

Summa 19 fl. 20 alb. 6 ſ .

Bestallung deß Conrectoris.

17 fl. 13 alb. Alsfeld: Wehrung, welche der Ober Kasten Vorsteher bey Rath ihm jährlich entrichten muß. 30

7 fl. welche der Statt Baumstr. lieffert.

20 fl. bey dem Testamentario einzufordern.

10 fl. noch absonderlich bey demselbigen, wegen direction der Music.

46 fl. von den 2 Unterkastenvorsteher: 35

Summa 100 fl. 13 alb.

Hierzu kommen noch an Stiftungen, wie folget:

10 fl. von der Lautterb: Volckmar: Stifft: welche anitzo theils der Feur-schillingsheber bey Rath; theils a. der Stattweinwirth jährlich entrichtet, wegen Dienstleist: d. Kirchen ad SS. Tr:

1 fl. welchen H. B. Joh: Finck jährlich auff seinen Namens-
5 tag auszuthailen gestifft hat.

21 alb. 5 ſ zu seinem $\frac{1}{3}$ theil von der Susannen-Stiftung.

9 alb. zu seinem $\frac{1}{3}$ theil, von der Catharin: Stifft:

1 fl. 4 alb. von der Kornmännisch: Stifft:

15 alb. zu seinem $\frac{1}{3}$ theil, von H. Schleiermach: Stifft: auff
10 Johann: Bapt: Tag.

Summa 13 fl. 23 alb. 5 ſ .

Bestallung deß Praecept: III.

20 fl. jeden in 26 alb. aus dem Oberkasten.

6 fl. 13 alb. aus dem Testament-register.

15 5 fl. von Hopfgarten, Johannes Eckstein daselbst.

6 fl. aus dem Hültzerischen Testament.

1 fl. auff S. Georgii Tag.

13 alb. Georgen Zinß, auff eben denselben Tag.

1 fl. aus dem Feur-schillings-Register.

20 Summa 40 fl.

Organisten-Bestallung, so hierzu gehört.

17 fl. 13 alb. vom Stattbaumstr.

17 fl. 13 alb. von denen 2 Unterkast: Vorsteh:

5 fl. aus dem Testament-Register.

25 Summa 40 fl.

Stiftungen, so auch hieher gehören.

8 fl. von Dienstleist: bey der Kirchen zur H. Dreifalt:

1 fl. von H. Burgmstr Finck auff Johannstag.

21 alb. 5 ſ Susannengeld, 9 alb Cathar: Stifft:, 1 fl. 4 alb.

30 Kornmännisch: u. . . . 15 alb. Schleiermach: Stifft: gleich wie im
vorigen.

Summa 11 fl. 23 alb. 5 ſ .

Die Accidentia.

I. Von der Privatstund, so morgens von 9 biß 10 Uhr,
35 gehalten wird, sind sehr unständig, dann bißweilen nur 10. 12. biß
in 15 Knaben solche frequentiren, u. gibt ein Knab in den Andern,
vom halben Jahr, dem Rectori 1 Rthlr., dem Conrect: 3 Kopfst.,
dem Praecept: III. 1 halben Rthlr. Welche Summa a. nicht alle-
mahl an barem Geld, sondern mehrentheils an solchen Sachen

einkommt, womit ein Handwercksmann Uns von seinen Wahren und Handeley bedient seyn, u. also bezahlen kan.

II. von Tauff- und Hochzeit-Accidentien erträgt es nichts. Ohne wann ein Vornehme Hochzeit ist, da wird der Direct: Music: sambt den Musicanten, umb eine Music in der Kirchen angesprochen, u. bekommen pro labore einen Trunck, sambt einem Stück zu essen. 5

III. Pro Introductione, u. Neu Jahr-Geschenck erträgt es auch nichts. Ohne wann etwa Vornehmer u. Wohlhabender Leut Kinder frequentiren, derer Eltern sich allezeit danckbar gegen Uns erzeigen. 10

IV. Die Leich-Accidentia sind auch unständig, u. befindet sich, nach fleißiger Aufzeichnung derselben, von ao 1670 biß auff ann: 1680, daß selbige fast alle Jahr 10. biß in 12. u. 15 fl. einem jeden pro sua parte, neml. Rectori u. Conrect:, ausgetragen haben. 15

Wann a. eine Vornehme Leiche soll comitiret w., so wird der Praecept: III. auch angesprochen, u. bekommen wir zusammen 1 Rthlr. Wovon der Rector 17 alb. 4 ♂ der Conrect: auch 17 alb. 4 ♂ u. der III. Praeceptor a. weil Er gar keine Bethstund oder Predigt in der Kirchen mit Singen vertritt, nur 10 alb. bekommt. 20 Und solches alles aus Verordnung deß H. Superintend: D. Haberkorns seel:

V. Das Accidens, so die Praecept: hießiger Schulen, auff fürstl. Verordnung, von ao 1638. biß hieher, nach gehaltenem Frühlings- u. Herbst-Examine, zugenießen haben, ist auch gar variabel.

Erstlich hat ein jeglicher Praeceptor, anstatt deß Convivii, damit sie sonst sind excipiret w., auff Verordnung deß H. Supint: seel: 1 Rthlr bey dem Statt weinwirth verrechnen dörfen.

Jetzo a. kommt es bißweilen auff 24. 28. 32. u. 36 alb. nach dem der Wein theur oder wolfeil ist, da wir uns dann mit 1 Vrtl. Wein, ein jeder pro sua parte aequaliter distributa, müssen begnügen lassen.

VI. Wann die Orgel, bey einer Hochzeitpredigt allein geschlagen, u. nicht musiciret wird, bekommt der Organist für sich allein 2 Kopfst: sambt einem Trunck, u. Stück zu essen. 35

Classis VI.

VON ALLERHAND SCHUL-INTRADEN, AN FRUCHT-,
HOLTZ-, GARTEN U. WIESS-GEWÄCHSS.

1. An Frucht, als Korn. Weitzen. Gersten. Hafer. Erbiß: nichts
2. An Brenn-Holtz, keiner nichts
3. An Freyer Wohnung: nichts
4. An freyen Mastschweinen: nichts
5. An Contributions-Freyheit, wegen seiner eig: gütter: nichts
6. An Freyheit deß Rindviehes, in der Contribution zu ver-
10 steuern: nichts
7. An freyer Huth deß Rindviehes, u. d. Schwein: nichts

An Garten-gewächs.

Ist ein wüster Garten, auff der Stein-Kautten, nach Endorff zugelegen vorzeiten bey dieße Schul gestiftt: worden, sind a. keine
15 Obs-Bäume, noch Grabland darinnen zu finden, ohne daß man deß Jahrs 4. biß in 6. Gebund Gras daraus haben kan. U. hat solches der Rector allein zu genießen.

Item hat eine alte Wittibe, eine Pfründnerin im Hospital allhier, Nickels Elßgen genannt, so 7 Männer successive zur Ehe ge-
20 habt, einen Gartenstrich, in der Hohl, nach dem Dorff Leußel zu gelegen, in letzter Ehe, bey hießige Schul gestifttet, welchen der Rector auch allein in possession hat.

Sonst ist weiter nichts an Güttern bey dieße Schul gestifttet.

Classis VII.

25 VON LEGATIONEN U. STIFTTUNGEN BEY HIESSIGE
SCHULE.

I. H. Burgmstr Jost Stumpffen Haußfrau allhier, Nahmens Susanna, hat jährlich auff ihren Nahmens-tag, welcher in etlichen Calendern den 19te Febr: in etlichen a. in der Wochen
30 nach Pffingsten, einfällt, gestifttet an Capital

50 fl. Alsfeld. Wehrung,

von welch: die sämbl: 3 Praecept: hießig: lat: Schulen jährl:
2½ fl. zu empfangen, u. in gleiche partes unter sich zutheilen haben. Muß ietzo Johannes Scharch Becker, dem verordnet:
35 Testamentar: entrichten. Erträgt einem jeden zu seinem ⅓ theil
21. alb. 5 ♂

II. M. Peter Bückings Rathsverwandt: Hausfrau Catharina, hat jährlich auff ihren Nahmenstag, welcher d. 25ten Novembr: einfällt, an Capital bey hieß: Schul gestiftet

20 fl. jeden in 27 alb. gerechn:

Von welch: die Sämtl: Praecept: jährlich 1 fl. à 27 alb. zu empfangen, u. gleich unter sich zu theilen haben. Erträgt einem jeden 9 alb. 5

III. H. Johannes Finck, Burgmstr u. Rahtsverwandter allhier, hat jährlich auff seinen Nahmens- neml: auff Johann: Bapt: tag, an Capital gestiftet: 10

60 fl. Alsfeld: Wehr:

von welch: die Sämtl: Praecept: h. schol: jährlich 3. fl. auff Johans tag zu empfangen, u. in gleiche partes unter sich zu theilen haben. Erträgt einem jeden 1 fl.

Dieße Stiff: theilet der Legator, alle Johans - Tag ietzo 15 noch Selber aus u. wird verhoffentlich, nach seinem Tod, also continuiret u. fortgeführt werden. aetat p. t. 81.

IV. H. Justus Kornmann, Kauffherr u. Rathsverwandt: in Franckfurt hat ao 1677. 28. Vrthl. Korn, zu 70 fl. Ffurt: Wehr: angeschlagen, denen Praecept: hieß: lat: Schulen 20 legiret u. gestiftet. Ingleichen noch 30 fl. Ffurt: Wehr: welche Johannes Pfannmöllern, Bürger u. Leinweber allhier ihme H. Kornmann: schuldig gewesen, u. also zusammen 100 fl. à 30 alb. Wovon der verordt: Testamentar: alle Jahr 5 fl. pension erheben, u. dem Rectori 2 fl. dem Conrect: 1 fl. dem Praecept: III. 1 fl. entrichten muß. Der 5. und letzte fl. aber pleibt dem Testamentregister zum besten. 25

V. Ferner hat vorermeldt: H. Kornmann, bey hießige Schul, an Capital gestiftet hundert fl. jeden in 30. alb. gezehlet, wovon der Testam.-Ord: alle Jahr, auff Justus-Tag, so den 20ten Septembr. 30 einfällt fünf fl. Franckfurt: wehr: ietzo bey Johannes Pfannmöllern, Leinweb: allhier, an pension einmahnen, u. der Rector, unter die Arme Schüler hieß. lat: Schulen, alle Jahr, nach gehaltenem Examine, an Büchern, Papier u. Geld austheilen u. verrechnen muß. 35

VI. H. Johann Bartholomaeus Schleiermacher, Medic: Pract: Ord: allhier, auff Johann: Bapt: Tag 20 Rthlr. Capital, bey hießige Schul gestiftet, wovon der Verordtn: Testam: jährlich 1. Rthlr. pension, ietzo bey Henr: Rothen Leinweb: erheben, a. uns 3 Praeceptorib: jedem 15 alb: einlieffern muß. 40

VII. Anno 1679 hat Ehrnbemeldter H. Schleiermach:
 Medic: Ordin: allhier, gleichfals auff Johann: Evangelist: tag,
 vor die arme Schüler hießiger Schulen gestiftet 30 fl. Alsfelder
 Wehr:, welche alle Jahr, mit 1 $\frac{1}{2}$ fl. ietzo von H. Johann Georg
 5 Lippen, Rathsverwandtem allhier, verpensioniret, u. dem Rector:
 hießiger Schulen verhandreichet w., welcher selbige auch so bald
 an Büchern u. Papier unter die pauperes Scholae huius Alumnos
 distribuiret u. austheilet.

VIII. Anno 1679 den 15ten Mart: ist die Hoch Edelgeborne
 10 Jungfer Anna Margreta Eckartsbergerin, auff dem be-
 nachbarten Adel: Hauß Altenburg, in Chro seelig ent-
 schlaffen, u. hat bey hießige latein: Schul, an Capital gestiftet
 20 Rthlr., davon alle Jahr dem Rectori auff S. Margretentag
 1 Rthlr. an pension, eingelieffert wird. U. stehet das völlige Capital
 15 anitzo bey Ihrer Fr. Schwester, nemlich der Hoch Edelgeborn Fr.
 Ursula Eckartsbergerin, weiland deß Hoch Edelgeborn: Gestr. u.
 Grosmanvest: H. Wilhelms von Schetzel seel: Fr. Wittib, Welche
 pension ao 1679 auff Margreta Tag, nemlich d. 13ten Julii, dem
 hießigen Rectori dz erste mahl, u. also consequenter, wohl ist ein-
 20 gelieffert worden.

Die Stiftungen an Immobilien u. Feldgütern ist kurtz zuvor
 annotiret w.

Nota. Über dieße Kornmännische u. Schleiermacherische
 Stiftungsgelder, so denen pauperioribus scholae huius Alumnis
 25 legiret u. gestiftet sind, wird vom Rectore ein richtiges Register,
 in Quart eingebunden, gehalten u. die Jährliche Einnahm u. Aus-
 gab deroselben darinn verzeichnet, u. im Examine, denen H. Superiorn
 öffentlich vorgelegt u. gezeiget.

Classis VIII.

30 VON ALLERHAND NOTABLEN SACHEN INSGEMEIN,
 SO BEY DIESSER SCHUL ZU OBSERVIREN UND IN ACHT
 ZU NEHMEN SIND.

I. Ein Inventarium über alle Mobilia, so in der
 hießigen Lateinischen Schule, in der Unter- u. Ober-
 35 stuben zu finden seynd, ist im braun-eingebundenen Schul-
 Catalogo, durch 10 Rubricken ausgetheilet, zu finden.

II. Ein Inventarium über alle Musicalische Bücher,
 welche bey hießiger Alsfeld: Schul, so wohl getruckt als auch

geschrieben seynd, ist gleichergestalt in vorbenahmtem Catalogo, juxta Ordin: Alphabetic: aufgezeichnet zu finden.

III. Ein Inventar: aller Musical: Instrumenten, so von unterschied: Jahren hero, bey die Alsfeldische Cantorey sind erkaufft worden, ist auch in vorbesagt: Catalogo anzutreffen. 5

IV. Zwey sonderbare Schul-Catalogi, in Braun- und Weiß-Pergament eingebunden, darinn

κ. alle Knaben, so von ao 1644 biß auff Annum 1682 et seqq. frequentiret.

μ. alle Directores Musicae, item alle Organisten; wie 10 auch alle Vocal- u. Instrumental-Musicanten, so innerhalb 50 Jahren bey hießiger Kirchen u. Schulen aufgewartet haben, mit Nahmen, zu finden sind.

ν. Ein Catalogus aller derjenig: Studiosorum, welche innerhalb 30 u. mehr Jahren, dieße Alsfeld: Schul frequentiret u. her- 15 nach theils Theologiam; theils Jura; theils a. Medicinam studiret, u. endlich zu gewissen Officiis sind beruffen u. befördert w.

ξ. Leges seu statuta Scholae Alsfeld: a Serenissimo Principe ac Dom. Georgio Hassiae Landgravio, ao 1638 transmissa in lateinischer Sprach. 20

π. Statuta renovata scholae Alsfeld: in deutscher Sprach, sub hac praefatione: „Alß d. 12ten Mart: ao 1677 zu Alsfeld Schul-Visitation geschehen, hat man vor nötig eracht, die alte leges herfur zu suchen, die ao 1638 von Ihro fürstl. Dlaucht: Hochseel: Andenk: H. Landgrav. Georgen anbefohlen u. unter- 25 schrieben, u. dann darbey nachfolg: Ordnung abzufassen.“

ι. Ein Memorial, wie es mit denen Leich-Accidentien deß Praeceptoris III. item mit der Ordinar-Bestallung eines Praeceptoris zu verhalten sey, wann Er dießer Schul valediciren soll.

κ. Die Allmosen-Büchs, so auff Erlaubniß deß hiesigen Ehr- 30 würd: Ministerii alle Sonntag unter denen Musicanten herumbgetragen wird, hat der Rector in Verwahrung, u. wird die Einnahm alle Sonntag in ein absonderlich Büchlein aufgezeichnet, u. hernach zu Erkauffung etlicher Musicalischen Sachen angewendet u. verrechnet.

λ. Es hat auch der Rector, auff seinen Kosten S. H. einen 35 Schwein stall, in dz Schul-gäßlein pro 10 fl. aufschlagen u. mit Ziegeln decken lassen, welchen Er, bey seinem Abzug, wieder mitzunehmen, Macht u. Recht haben soll.

μ. Es muß auch der Verordnete Testamentarius, den gantzen Vor- und Nachwinter über, das Holtz zur Schul kauffen, worüber 40 hin der Rector gebürlich alle Jahr quittiren muß.

7. Deßgleichen muß der Oberkastenvorsteher alle Frühlings-Examen für 1 fl. Weck, item die 2 Unterkastenvorstehere alle Herbst-Examen für 1 fl. Weck, so unter die sämmtl: Schulknaben bey der Collocation ausgetheilet w., hergeben, u. zur Abrechnung bringen.

Item für 1 fl. Lichter, so man den gantzen Winter über, bey Ablesung der Bibel gebrauchet.

31

Zwei Schulordnungen der Homburger Lateinschule.

(17tes Jahrhundert.)

10



a.

DIE LEGES FÜR DIE LEHRER.

Requisita Praeceptorum praecipua.

1. Werden und sollen sie sich selber der wahren Gottes-
15 furcht befeissigen und darinnen ihren anvertrauten Schulkindern mit einem feinen und löblichen Exempel fürleuchten.
2. Auf alle Lectiones und waß sie ihre Schüler lehren wollen, selber vorher fleißig meditiren.
3. Alle die bestimpte Schulstunden nicht allein in recht
20 gebührender Zeit anfangen, sondern auch fortführen und vollenden, und solche nicht leichtlich, ohne erhebliche Ursachen, versäumen, noch in wehrenten Stunden etwaß anders in der Schul zu thun vor sich nehmen.
4. Wann sie von nothwendigen Ehehafften von der Schul
25 abgehalten werden, sollen sie ihren Herrn Collegam gebührend ansprechen. Auch ohne Vorwissen der Herrn Pfarrer nicht über Feld gehen.
5. Im Aufsagen der Lectiones fein genaw aufmerken und die Kinder bey Zeiten darzu gewehnen, daß sie sonderlich im
30 Betten, Catechismo, Psalmen und Sprüche sich nicht übereilen, sondern alles gantz laut, langsam, deutlich und verständig nach den Worten und Syllaben lernen aussprechen.
6. Die Exerocitia und alle Schrifften sollen sie, sowohl das Teutsche alß Lateinische aufs fleissigste corrigiren, die vitia ortho-

graphica, oder wo sie falsch geschrieben, treulich zeigen und sie darvon abhalten.

7. Die Music-Stunden oft und fleisig halten, auch die Kinder darzu anführen, daß man sie auch in der Kirchen musiciren höre, und sonderlich soll der Director in der Wochen vorher auf die Sonn- und Festtage sich schicken. Damit man nicht Ursach habe, unter den Predigten hinter der Orgell die Music zu versuchen, womit nicht allein Ergernuß bey der Gemeinde wird gegeben, sondern es werden auch sowohl die Praeceptores und Adjuvantes selbst alß auch die Kinder vom Gehör des Worts Gottes mit ihrem Seelen Schaden abgehalten.

8. In Bestraffung ihrer Schulkinder sollen sie gebührende Moderation halten, nicht zu gelind noch all zu scharff darinnen verfahren, auch sich nicht durch den Zorn übereilen lassen ihnen etwa ungefehr einen schaden zu thun; Insonderheit nicht nach den Köpfen schlagen, indeme man sie sonst doch treffen kann, daß sie es fühlen. Sondern sich gegen alle so verhalten, daß sie spühren, man meine es gut und trewlich mit ihnen allen, ohne Ansehen der Personen.

9. Sie sollen nicht leichtlich eine Veränderung mit den wochentlichen Feriis vornehmen, sondern nach uralten landüblichen Brauch halten, nämlich auf die Mitwochen und Sambstag nach Mittag. Item nach den gehaltenen Hochzeit- und Leichpredigten sollen Sie die gewöhnliche Stunden halten, es sey dann daß je zuweilen mit Genehmhaltung der H. Pfarrherr nach gestalten sachen die Kinder nacher Hauß gelaßen werden; darumb sie auch jedesmahl die Bücher von den Hochzeit- und Leichpredigten mit sich in die Schul nehmen sollen.

10. In den Psalmen sollen sie einen feinen Delectum halten, nicht alle nach der Ordnung sondern die außerlesenste am ersten, und darzu nicht alzuviel sondern wenig und wohl lernen lassen.

11. In der Arithmetica in der Wochen eine ordentliche Stund halten, wer aber mehr begehret, kann die Privat-stunde besuchen.

12. Die beyde Herren Praeceptores sollen auch, wie vor diesem breuchlich gewesen, mit der letzten Stund nach Mittag auf Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag abwechseln, daß der Superior zu den Teutschen und der Inferior zu den Lateinischen komme.

b.

DIE LEGES FÜR DIE SCHÜLER.

Trinuno!

Leges discipulorum in ludo literario
Montano-Hombergensi.

1. Alle Schüler sollen täglich morgens frühe aufstehen, ihre Kleider hurtig anziehen, das Haupt kämmen, Mund und Angesicht mit frischem Wasser waschen, ihr Morgengebet zu Hause verrichten, ihre Lectiones, so sie den abend zuvor gelernet, überlesen, bey
10 Zeiten, nemlich $\frac{1}{4}$ Stunde vor der bestimmten Zeit, so wohl morgens als auch mittags in der Schul seyn, sich still an ihren behörigen Ort niedersetzen, die Lectiones heimlich überlesen, damit sie ihre andere Mitschüler nicht verhindern, noch irre machen.

2. Deßgleichen sollen sie auch auf alle Sonn- und Festtage,
15 so wohl morgen als Mittags zum Kirchengehen bey dem zweyten Zeichen in der Schuhl sich einstellen, stille an ihren Ort sich niedersetzen, und die verordnete Kirchengesänge in ihren eigenen Gesangbüchern aufsuchen und überlesen. Bey dem Ausläuten nicht mit Ungestüm und Geschrey; sondern fein still und nach der
20 Ordnung je zween und zween in die Kirche gehen, darinnen nicht hin und herlauffen sondern ein jeder sich an seinen Ort stellen, und im Niedersitzen kein Geräusch machen, noch einander trucken, stoßen, oder bey den Haaren rupfen, sondern fein andächtig und frisch mitsingen und das Gebet auf beyden Knien verrichten, auch
25 nicht von dem Ort hinweg gehen, es seye dann, daß etliche der Music müssen beywohnen. Unter währenden Predigten sollen sie fleißig und andächtig zuhören, die größern sollen die Summ und Inhalt der Predigt mercken, die andern aber die fürnehmste Sprüche behalten, damit ein jeder, wann sie nach der Predigt in
30 die Schule gehen und examinirt werden, seinen eigenen Spruch verständlich hersagen könne.

3. Alle Schüler sollen allezeit morgens und Mittags ihre nöthige Bücher, Dinten, Federn u. Papier mit sich in die Schul nehmen.

35 4. Wann bey Anfang der Schul die gewöhnliche Morgenlieder gesungen werden, sollen alle, die lesen können, aus ihren eigenen Gesangbüchern andächtig mitsingen, und darauf die Schulgebet (welche von allen Schülern einem nach dem andern in der Ordnung herfür tretend, laut, langsam, verständig sollen vorgebetet werden)

mit zusammen gefalteten Händen, in der Stille andächtig nachsprechen und also miteinander Gott umb gnädige Hülff u. Beystand seines heil. Geistes zu ihrem Lernen hertzlich anrufen.

5. Im Aufsagen sollen sie sich fein strack und aufrecht stellen, den Catech., Psalmen und Sprüche, wie auch alle andere Lectiones gantz laut hersagen, sich darinnen nicht übereilen, oder ohne Verstand dahin plappern, sondern sich gewöhnen, daß sie alle Wort und Syllaben fein, langsam deutlich und verständig aussprechen.

6. Wann ein Schüler seine Lection aufsagt, so sollen die andern unterdessen alle in der Stille ihm fleißig zuhören, und wann er fehlet, ihn nicht auslachen, sondern wohl mercken, daß was einem gesagt wird, sie alle solches angehe.

7. Sie sollen einander nicht beleidigen, daß etwa die größere die Kleinen unterdrucken wollen, jedoch sollen die Kleinen den großen gebührend weichen. Es soll auch keiner dem andern Bücher, Papier, Federn, Dinten, oder dergleichen nehmen und wann sie etwas Verlohrnes finden, sollen sie es gern denen, so es von rechtswegen gebühret, wiedergeben. Wann aber einer von dem andern beleidiget worden, sol er sich nicht selbst rächen, oder trohen, vielweniger zancken oder schelten, sondern es ihren Praeceptoribus gebühlich klagen und umb Hülffe bitten.

8. Sie sollen ohne gebetene Erlaubnuß nicht aus der Schul bleiben, noch neben die Schul gehen; sondern da ein- oder der andere genugsame Ursache hette, aus der Schul zu bleiben, sollen sie bey allen beyden Praeceptorn umb Erlaubnuß bitten.

9. Es soll auch keiner ohne Erlaubnuß aus der Schul lauffen, sondern wann ers hochnöthig hat, umb Erlaubnuß bitten, auch nicht ohne Huth hinausgehen, und alsbald wiederkommen: Jedoch solten sie sich alle gewehnen, und vorher, ehe sie in die Schule gehen, sich so bereiten, daß sie hernach nicht Ursach haben, hinaus zu lauffen. Sie sollen sich auch hüten in der Schul, daß sie nichts ungeziemendes von sich hören lassen, wie auch nicht auff öffentlicher Strassen in Zuschauen der Leute ihre Nothdurfft verrichten.

10. Sie sollen keine Essenspeise mit in die Schul bringen, sondern sich gewöhnen, zu warten, biß sie nach Hauß kommen.

11. Sie sollen sich hüten für allem Fluchen und Schwehren, auch für allem unzüchtigen Reden und Lügen.

12. Sie sollen ihre Kleider und Schue rein und sauber halten, nicht allzulange Haar tragen, die Nägel an den Fingern, wann es nöthig, beschneiden, auch sich vor allem Ungeziffer auf dem Haupt und Kleidern fürsehen, nicht ohne Rock, Schue, Strümpf

oder Huth auf der Gassen herum lauffen oder in die Schul kommen; sondern als bürgerliche Statt-Schüler in ehrbarer Kleidung einhergehen.

13. Sie sollen ihren beyden Lehrmeistern gleiche Ehre an-
 5 thun und dafern sie von denselben ihrer Boß- u. Faulheit wegen mit Worten oder Schlägen gestrafft werden, sollen sie ihnen nicht wiederbellen, oder trutzige Antwort geben, noch sich ungebärdig gegen sie stellen oder ihnen gram werden, auch ihnen hinterwerts nichts übels nachreden oder sonst aus der Schul schwatzen, weniger
 10 ihre Lehrmeister bey ihren Eltern beliegen.

14. Wann ihre Lehrmeister oder sonst fürnehme und ehrliche Leute in die Schulstube kommen, sollen sie ihnen zu Ehren aufstehen.

15. Wann sie auf der Gassen oder Straßen vor den H. Pfarrern oder vor den H. Beamten, Rathsherren oder sonst ehrlichen alten Männern oder auch fürnehmen Weibspersonen fürüber gehen, sollen sie ihre Hüthe bescheidenlich vor ihnen abziehen, auch sich sonst gegen männiglich bescheidenlich verhalten.

16. Sie sollen die Thüre, Tische, Bäncke, Stühle und Wände
 20 in der Schule noch ihre Bücher nicht muthwillig mit Dinten beschmutzen, oder daran schneiden, viel weniger die Catalogum, Sanduhr oder Taffel beschädigen.

17. Wann die Schul aus ist, und sie nach Hauß gelassen werden, sollen sie keinen Muthwillen treiben mit Lauffen, ruffen
 25 u. schreyen, auch nicht einander werffen, oder sich mit den Büchern schlagen; sondern fein still und sittsam mit ihren Büchern unter den Armen nach Hause gehen, und so wohl auf die Spieltage als täglich ihre Lectiones zu Hause fleißig lernen.

18. Sie sollen ohne erhebliche Ursachen in keine Hochzeit-
 30 häuser lauffen, oder dem Tantz zusehen, vielweniger selber tanzten, noch muthwillen darbey treiben, am wenigsten aber sollen sie des Nachts ohne Ursach auf der Gassen herumb lauffen.

19. Sie sollen den Leuten nicht in die Garten lauffen oder steigen, Obst und anders zu nehmen. Item: Sie sollen sich aller
 35 unehrbaren gewinsüchtigen Spielen enthalten, ihren Eltern nichts heimlich stehlen oder sonst entwenden, ihre Bücher oder anders ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Eltern u. Lehrmeister nicht verkaufen, noch vertauschen. Item alle böse Gesellschaft meiden.

20. Sie sollen fleißig meiden im Sommer das kalte Bad, im
 40 Winter das Schleiffen auf dem Eiß, mit Schneebällen sich zu werffen. Sie sollen auch solchem Muthwillen nicht zusehen, son-

dern die es thun, gebührlich anzeigen. Item: Sie sollen auch mit keinen schädlichen Waffen umbgehen als: Rohren, Schlüsselbüchsen und dergleichen, damit sie kein Unglück stiften.

21. Wann sie aus der Schul bleiben, und nicht mehr hineingehen wollen, sollen sie vorher bey ihren Praeceptoribus gebührlich Abschied nehmen, und vor ihren treuen Unterricht schuldigen Danck sagen, sich auch nachgehens fein ehrerbietig gegen ihre gewesene Lehrmeister erweisen. 5

22. Die Custodes (von deren Ampt keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der H. Praeceptorum soll befreyet seyn) sollen: 10

1. Vor- und Nachmittag allezeit zuerst in der Schule seyn, auch auf die Sonn- und Festtage.

2. Die Schulstuben, Tische, Bäncke und Stühle reinigen, die oberste in der Wochen zweymahl, die unterste täglich, ohne am Sontage nicht, kehren. 15

3. Die Absentes aufzeichnen und solche neben den Übertretern dieser Gesetze anzeigen.

4. frische Ruthen und Stecken in die Schul bringen.

5. am letzten aus der Schul gehen und

6. alle Thüren zumachen. 20

32

Ordnung der Lectionen für die Homburger Lateinschule.

1692.



1. DEREN SO ZUM CHRISTENTHUMB GEHÖREN, 25
INSGEMEIN:

1. Teutsche u. Lateinische gemein- u. absonderliche Gesänge.

2. Morgen-, Abend-, Schul-, Tisch- und andere Gebete, teutsch und lateinische.

3. Symbola α) Wer da wil seelig werden 30

β) Ich glaube an einen einigen allmächtigen

γ) Herr Gott, dich loben wir

4. des teutschen Catechismi Lutheri 5 Hauptstücke. Frag:
Von der Beicht. Item Glaubstu daß du ein Sünder, mit der Haußtaffel.

5. Leß- u. Erklärung der Bibel. Die Bücher Mosis V. T. —
Im N. T. vom Evang. Marco biß zu der Epist. Pauli an die Römer.

6. Über einige Glaubens Articul die leichteste Fragen nach
den gemeinsten Sprüchen, Sontäglichen Evangeliis u. Catechismo
5 zur Erkänntnuß des Glaubens, Gottseligkeit u. Trost gerichtet.

7. Examen aus den Sonn-, Fest-, Bettags-, Leich-, Wochen-
u. andern Predigten.

2. ABSONDERLICHE LECTIONES DER LATEINISCHEN.

Ordo 1 mus.

10 Ex Epitome Catech. Diet. Cap. 2 de symb. Apost. usque ad
communicationem idiomatum.

Ex Compendio Log. libr. 1 mus ad Praedicamenta usque.

Ex Rhetor. Diet. ab initio usque ad Cap XIV de Figur.

Ex Epist. Cic. a XXI ad XXX usque.

15 Ex Corn. Nepote Histor. de Miltiade et Themistocle.

Ex Portula Versus 10 prior. decur.

Ex Orbe Picto a Cap. 137 usque ad 144 de Regno et Bello.

Ex Poetica Praecepta praecipua.

Exercitia Domest. et privata.

20 Indicem Comp. Gram. Lat. p. notis moris et linguae.

Ordo 2 dus.

Ex Epit. Catech. Diet. Cap. 2 de Symb. Apost. usque ad
communicationem idiom. cum ordine 1mo.

Ex Colloquiis Helvic. Cap VI de Schola.

25 Ex Orbe Picto Cap. 25 usque 35 de quadruped.

Quidam ex Portul. versus ex 10 prioribus decuriis.

Reliqui ex libr. IV Nomencl. Zehn. Cap. 34 ad 42.

Compend. Gram. Latinae.

Exercit. extemp. et domestica.

30 Pro notis mor. et linguae Indic. Comp. Gram. Latinae.

Ordo 3 tius.

Ex Catech. Luth. Cap. IV de Baptismo.

Ex Comen: Vestibulo Cap. 2 usque de Actionibus hum.

Ex Portul. Vocab. 10 prior. decur.

35 Ex Nomencl. minor. libr. 2 Verba Conjugat.

Ex Compend. Gram. Latinae Regul. praecipuas cum Decl. et
Conjugationibus.

Exercitia domest.

Ordo 4tus:

Ex Comp. Gram. et Donat. necessaria praecepta.

Ex Nomencl. min. Vocabula a pag. 14 ad 24.

Declin. et Conjug.

**Lateinisch lesen und schreiben durch alle Ordnungen. Epist. 5
u. Evang. lesen 3. et 4. Ordo; I mus et II dus explic.**

3. DER TEUTSCHEN.

Der außerlesenste Psalmen

Ordo I: Vom 100. bis zum Ende.

II: Vom 50. bis zum 100.

10

III: Vom 1. bis zum 32.

IV: Den 1., 6., 23.

Aus des Mogii Kinder Schul

Ordo I: den zwölfachen Trost, Tag und Stund Sprüche.

II: Sprüche auf alle Tage der Woch u. Stunden.

15

Die Franckfurter Fest Sprüche

Ord. III. von Pfüngsten biß zu Ende.

Das N. Testament lieset

Ord. I. Hält die Ordnung wie in den Betstunden.

Den Syrach lieset Ordo II.

20

Die Evangelia u. Episteln I., II., III.

Der Catechismus IV.

Die Kleinere das Nahmenbuch.

Lateinisch- u. Teutsch schreiben, lesen u. Buchstabiren.

4. ÜBRIGE GEMEINE LECTIONES.

25

Aus der Arithm. die 5 Species sampt der Regula de tri.

Die Musicalische Praecepta Ahlenii mit Hammerschmied u.

Kriegers Arien.

**NB. Zu diesen beyden werden wöchentlich nur 2 Vierthel
Stunden gegeben.**

30

Lateinisch u. Teutsch Vorschreiben.

33

Butzbacher Schulordnung.

1703.



Nachdem von Gottes Gnaden Uns Elisabethen Dorotheen,
 5 Landgräfin zu Hessen.. der unterthänigste Bericht geschehen,
 welchergestalt das Schuhlwesen in hiesiger Stadt eine Zeither in
 nicht geringen Abgang gerahen und Wir daher vor eine hohe
 Nohtturfft ermessen solches der Jugend zum besten wieder in
 behörigen guten Stand und Aufnehmen dergestalt zu setzen, damit
 10 durch die Gnade, Hülffe und Seegen des Allgütigsten Gottes der
 daraus quellende und sich in alle Stände austheilende erwünschte
 herrliche Nutzen so viel mehr erreicht werden möge; Alß ver-
 ordnen, wollen und befehlen Wir

vor das 1. hiermit, und in Krafft dieses gnädigst, daß hin-
 15 führo die drey Praeceptores, Rector, Conrector und Cantor, in
 denen bißherigen zur Schuhl verordneten dreyen Stuben, nach der
 geschehenen Eintheilung der Stunde, mit der Information alterniren,
 jeder aber doch seine besondere Stub oder Claß und zwar der
 Rector Classem primam, Conrector secundam und Cantor tertiam
 20 behalten und hauptsächlich dafür wie auch für ihre in denen
 übrigen Classen ihnen anbefohlene Lectiones stehen und Rede und
 Antwort geben sollen.

2. Damit die Stuben nicht übersetzt und also die Schuhl
 nicht mit allzuvielen Knaben angefüllet noch einer mit dem andern
 25 dardurch versäümet werden möge, soll sich die Zahl der frequen-
 tirenden in der gantzten Schuhl über 170 nicht erstrecken und auf
 solchen numerum die Eintheilung der Knaben in gemelte 3 Stuben
 nach deren Capacität, jedoch dergestalt eingerichtet werden, daß
 wo höhere Lectiones zu tractiren weniger Knaben seyen, inmaßen
 30 dan in primam Classem 30, in secundam 60 und in tertiam 80 Knaben
 gesetzt, und solche in jeder Claß in gewisse Ordnungen ein-
 getheilet werden sollen.

3. So lang nun ietzged. numerum fixum der 170 Knaben
 hiesige StadtSchuhl vollkömlich hat, und noch mehrere Knaben,
 35 so das fünffte Jahr zurückgeleget, vorhanden, sollen deren Eltern
 angewiesen werden, solche ihre Kinder in des Organisten Schuhl,
 gegen das wochentlich gewöhnliche Schuulgeld, so lang biß sich

in der gemeinen Stadt-Schuhl vor sie einiger Raum finden wirdt, zu schicken und selbige zum Gebeth auch Erlernung des Catechismi, so dan Lesen und Schreiben anführen zu lassen.

4. Dieweil auch theils Eltern ihre Kinder gar nicht zur Schuhl halten oder dieselbe doch gar zeitlich meistentheils aber wann sie zum H. Abendmahl gelassen worden, zu der Kinder größtem Schaden, und Nachtheil der Schuhlen, herausnehmen, woraus dan erfolgt daß, wie bißher und noch, mehrernteils kleine Kinder in der Schuhl befindlich, mit denen so wenig höhere Lectiones alß die Music tractiret oder ein rechter Choralgesang geführet werden kan; So sollen, umb diesem schädlichen Werck vorzukommen, die Kinder nicht eher, sie seyen dan würcklich 14 Jahr alt, confirmiret und zum H. Abendmahl gelassen, die Eltern aber bey 5 fl. Strafe angehalten werden, ihre Kinder, welche nicht studiren sollen, so lang biß sie das 14te Jahr zurückgeleget, die aber studiren sollen, so lang biß sie zur Exemption tüchtig erkannt worden, in die Schuhl gehen zu lassen, auch nicht befuget seyn, solche ohne Vorbewust und Erlaubnus des Rectoris und übriger Praeceptorum eine Stund versäumen zu lassen.

5. Soll der Rector Scholae einen richtigen Catalogum der discipulorum halten, selbigen von einem Examine zum andern, nachdem die Collocation geschiehet, verändern, damit mann allezeit denselben bereit finden und sehen könne, was vor eine Jugend in der Schuhl seye und wie es sich desfalls mit einem und anderem geändert habe.

6. Befehlen Wir ernstlich, daß die Information nach denen aufgesetzten und hierbey befindlichen Schematibus Lectionum täglich in denen angeordneten Stunden von denen Praeceptoribus alternatim in allen Classen und zwar mit größerem fleiß und Dextertität, alß wie sonst bißhero geklaget worden, geschehen solle, inmaßen sie es nicht nur bey dem bloßen Stundenhalten und opere operato bleiben lassen, sondern, nach geschehenem recitiren der Knaben, mit fleißigem expliciren, examiniren, und anderen nöhtigen Dingen, die kostbare Zeit, welche sie sonst unter sich außerhalb der Schuhl Stuben mit ohnbefugtem discurriren zugebracht, der Jugend zum besten wohl anwenden und sie nicht versäumen sollen. Worauf dann

7. Unser ietziger Stadt Pfarrer und Metropolitanus alhier, Johann Conrad Heß, deme das Directorium Scholae übergeben und anvertrauet ist, ernstlich zusehen hat, daß die Schuldigkeit von jedem Praeceptore der Gebühr nach beobachtet und alßo die In-

formation behörigermaßen verrichtet werden möge, zu welchem Ende dan die Woche über von ihme fleißige Visitation in allen Classen, wann die Praeceptores der information pflegen, zu halten und genaue Achtung zu geben ist, wie sie die information treiben und ob ihr führender Methodus docendi gut und zulänglich seye, damit, nach befinden, solcher geändert und verbessert werden könne. Dieweil Er sich auch, zu unserm gnädigsten Wohlgefallen, von selbst erbotten, nebst ietzgedachter schuldigen Schuhl Visitation, der Schuhl zum Besten, alle Woch 2, 3 oder 4 Stunden, nach seiner Gelegenheit, mit informiren in prima Classe, von 3 bis 4 Uhr Nachmittag, als zu welcher Zeit die ordentliche Schuhl Stunde der Praeceptorum aus seynd, anzuwenden; So zweifeln Wir nicht, Er werde solches sein freywilliges Erbieten, zu besserer Aufnahme der Schuhl, zu bewerkstelligen nicht ermangeln, und soll es ihme zu keiner nachtheiligen Consequenz oder Schuldigkeit erwachsen.

8. Soll gleichfaß der Rector Scholae, alß welcher vor die gantze Schuhl zu stehen und dafür Red und Antwort zu geben hat, nicht nur Macht haben sondern auch gehalten seyn, öfters wo Er müßige Stunden von seiner information hat, selbst in die Classen, wo die andere informiren, zu gehen und zu sehn, wie die information von ihnen getrieben wirdt, und da Er etwas zu verbessern findet, solches alßdan der Nohtturfft nach beobachten zu lassen.

9. Dieweil zu besserer Beforderung der lateinischen Sprache, in der Schuhl unter denen, so nun ein lateinisch argument machen können, auch nicht anders alß lateinisch geredet werden muß, soll die Nota linguae, wie nicht weniger zu Erhaltung guter Zucht und disciplin die Nota morum wieder eingeführet und beyde täglich examiniret werden.

10. Sollen die Praeceptores, welchen die information zukompt, jedesmahls des Morgens $\frac{3}{4}$ vor 7 Uhr und des Mittags $\frac{3}{4}$ vor 12 Uhr sich in der Schuhl einfinden und nicht allein zusehen, daß die Knaben zeitlich in der Schuhl seyen, sondern auch mit dem Schlag der Uhr das Gebeth verrichtet und sogleich darauf die information angefangen werden möge.

11. Sonntags Morgens sollen die Knaben gleich nach Läutung des zweyten Zeichens in der Schuhl zu erscheinen angehalten, darauf der Catalogus discipulorum abgelesen, das Gebeth nebst einem Gesang verrichtet, und sofort das ordentliche Evangelium nebst der Epistel vorgelesen, wie auch daraus von dem Praeceptore,

welchem alßdann vi alternationis die deduction in die Kirche zukompt, eine kurtze ad pietatem abzielende Erklärung gethan, nachmals zu gewöhnlicher Zeit die Knaben in die Kirche geführt, selbige darinn zur Stille und in guter Ordnung, auch zu fleißiger Anhörung der Predigt gehalten, die so des Schreibens wohl kundig, 5 die potiora der Predigt nebst denen vornehmsten Sprüchen in ihre Schreib Tafeln zu consigniren angewiesen, nach gehaltenem Gottesdienst aber sämptliche Knaben in guter Ordnung wieder aus der Kirche geführt und alßdan nach Hauß gelassen werden.

12. Sonntags vor der Nachmittags Predigt soll, wie in allen 10 wohl angeordneten Schuhlen gewöhnlich, eine sogenannte hora Evangelica gehalten und darinn von bemeltem Praeceptore die Morgen Predigt examinirt, auch die Knaben dabey angehalten werden, die Sprüche selbsten, nachdem sie vorher wie die Biblische Bücher auf einander folgen unterwiesen worden, nach- 15 zuschlagen.

13. Wann bey kalter Winthers Zeit die kleine Knaben während der Predigt aus der Kirchen in die Schuhl Stube, sich zu wärmen gehen, soll der Praeceptor, so die vorige Woche die deduction in die Kirche gehabt, mit ihnen in die Schuhl gehen und 20 sie die Zeit über in Catecheticis und Biblischen Sprüchen exerciren; im Fall aber solches wegen des Gesängs in Unserer Hofkirche von dem Conrectore oder Cantore selbsten, wann die Ordnung an ihnen ist, nicht geschehen könnte, soll es alßdan von einem der größten Schüler verrichtet und daß dennoch alles dabey der Ge- 25 bühr nach beobachtet werde, von dem Rectore ernstlich darauf gesehen werden. So viel auch sonst bemeltes Gesänge in Unserer Hofkirchen betrifft, da wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß inskünfftige Sechß Schüler Knaben, so die schönste Stimmen haben und am besten singen können, von dem Conrectore aus- 30 gesondert und zu dem Choralgesäng in Unser Hofkirche, bey Predigten und Bethstunden Sonntags und in der Woche ernstlich angehalten werden sollen.

14. Sollen die Praeceptores gehalten seyn Sorge zu tragen, daß die Schuhlknaben auch außer der Schuhlzeit von denen Gassen 35 bleiben und keinen Muthwillen darauf treiben, auch so fort die frembde Leuthe und deren Kinder so wohl alß Einheimische unangetastet lassen und sich jederzeit alß wohlgezogene Kinder auf- führen mögen, zu welchem Ende sie dan gewisse Corycaeos be- stellen und durch dieselbe darauf Achtung geben lassen, so dann, 40 wann sie dergleichen muhtwillige wilde Buben ausmachen werden,

solche nach der Schwehrigkeit, andern zum Abscheu, publice in Gegenwart aller Schüler, abstrafen sollen.

15. Bey Bestrafung der Knaben sollen die Praeceptores sonderlich der Köpfe der Knaben schonen und sich nur der Ruhe bedienen, auch dabey sich also aufführen, daß die Knaben ohne Unterschied eine ernstliche Furcht, dabey aber doch auch eine hertzliche Liebe zu ihnen tragen und ihnen vor die treue information und gute Zucht immerwährenden Danck zu sagen Ursach haben mögen.

16. Dieweil das Certiren einen sonderlichen fleiß und Aufmerksamkeit bey denen Knaben erwecket, so soll solches auch in hiesiger Schuhl eingeführet, dabey aber unpartheyisch gehandelt, und keinem, zu der Knaben und deren Eltern verdrüßlichem Unwillen, Unrecht gethan werden.

17. Soll die privat Stund von dem Rectore von 9 biß 10 Uhr, wie vor diesem auch, gegen den jedes Jahr gewöhnlichen Rthl von jedem darinn gehenden discipulo, außer denen Armen, so es gratis haben, richtig gehalten und von denen Knaben, welche ein Lateinisches argument machen, frequentirt werden, worinn aber diejenige, so zum Studiren nicht gewidmet, dieweil doch auch an andern Orten die Privat Stund in arbitrio frequentantium gestellt ist, ihren freyen Willen haben. Je mehr Fleiß nun der Rector in solchen seinen privat Stunden der Jugend zum Besten anwenden, je mehr Knaben er solche zu frequentiren obligiren wirdt.

18. Damit auch die Jugend zum guten Choralgesang und zugleich zur Vocal Music besser alß bisher geschehen, angeführet werden möge, soll der Conrector nicht allein in denen darzu geordneten Stunden die Music mit allem Ernst und Fleiß treiben sondern auch wochentlich extraordinarie zur gelegenen Zeit die Musicos insgesamt in die Schuhl fordern und sie der gestalt exerciren, daß nicht allein sonntäglich in denen 2 Predigten und auf die hohe Feste, sondern auch bey andern zufälligen Gelegenheiten eine gute zierliche Music gehalten werden könne.

19. Zu Winthers Zeit soll jeder Knab einen Karrn Brennholtz zu Wärmung der Schuhl führen und auch hauen zu lassen gehalten, das Scheiter bringen aber eingestellt seyn und soll alsdann solches Holtz in 3 gleiche Theil getheilet, und jedem Praeceptoru zu Wärmung seiner Claß, es mögen darnach viele oder wenige Knaben darinn sitzen, geliffert, und dardurch denen bißherigen Beschwerden abgeholfen werden.

20. Hingegen sollen die 6 fl., welche eine Zeit her aus hiesigem Kugelhauß dem Rectori und Conrectori, wegen des Brennholtzes in die Schul Stuben entrichtet worden, dem Cantori vor seine Wohn-Stube, so zur dritten Claß oder Schuhl Stube verordnet ist, jährlich gereicht werden. 5

21. Was die sonsten gewöhnliche Schuhl Accidentia betrifft, sollen dieselbe jedem Praeceptor, so in der Claß, welche ihme anbefohlen ist und dafür er vornehmlich stehen muß, allein verbleiben.

22. Soll denen Praeceptoribus gleich denen hiesigen Bürgern 10 aus hiesigem Stadtwaldt jährlich etwas an nohttürftigem Brennholtz gegen die Bezahlung, von Burgermeister und Raht angewiesen und abgefolget werden.

23. Damit nun obigem allem treulich und eyfrig nachgelebet, auch denen Geistlichen und Praeceptoribus die Hand der Gebühr 15 nach gebotten werden möge, so befehlen Wir den hiesigen Beampten hiermit gd., daß Sie ernstlich darauf sehen und desfalls in allen stücken die Nohtturfft beobachten sollen; Urkundlich dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstl. Secret beytrucken lassen. Geben und geschehen zu Butzbach den 20 1. 10ber 1703.

CATALOGUS HORARUM ET LECTIIONUM
Classis primæ.

	von 7 bis 8	von 8 bis 9	von 12 bis 1	von 1 bis 2	von 2 bis 3
Horæ	Rector 1. Logica 2. Etymologia 3. Etymologia	Conrector 1. 2. 3. Syntaxis	Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. 2. Cornelius Nepos 3. scribit exercit. latinum	Cantor 1. 2. Hebraica 3. orbis pictus
Lunæ	Rector 1. Logica 2. Etymologia 3. Etymologia	Conrector 1. 2. 3. Syntaxis	Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. 2. Cornelius Nepos 3. scribit exercit. latinum	Cantor 1. 2. Hebraica 3. orbis pictus
Martis	Rector Eben wie Montags	Conrector Eben wie Montags	Conrector Eben w. Montags	Rector Eben w. Montags	Rector 1. 2. 3. orbis pictus
Mercurii	Rector 1. Catech. Epitome Dieterici 2. 3. Catechismus minor lat. et dicta biblica Germ.	Concio	Cantor 1. 2. Arithmetica 3. catech. teutsch		Venia
Jovis	Rector 1. Rhetorica 2. 3. Syntaxis	Cantor 1. 2. Græca 3. Etymologia	Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. 2. Cornelius Nepos 3. orbis pictus	Rector 1. Castellionis dialogi sacri 2. 3. dictatur exercitium
Veneris	Cantor 1. 2. Græca 3. Syntaxis	Concio	Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. Castell. dial. sacri 2. 3. orbis pictus	Rector 1. 2. Exerc. domesti- cum 3. declin. et conjugationes
Saturni	Rector wie Mittwoch	Conrector 1. 2. Poetica 3. Declin. et Conjug.	Conrector 1. 2. 3. Evangel. teutscher Catech.		Venia

CATALOGUS HORARUM ET LECTIONUM
 Secundae Classis.

Horae	von 7 biß 8	von 8 biß 9	von 12 biß 1	von 1 biß 2	von 2 biß 3
Dies Lunae	Conrector 1. Etymologia 2. Etymologia 3. Declinantes, legentes	Cantor 1. Syntaxis 2. Conjugationes 3. Declin., legent.	Rector 1. 2. 3. Schreib Stund	Conrector 1. Orbis pictus 2. Declinationes 3. Declin., legent.	Conrector 1. Vocabularium 2. Conjugationes 3. Declin., legentes
Martis	Conrector wie Montags morgens	Cantor Eben wie Montags	Rector 1. 2. 3. Schreib Stund	Conrector 1. Orbis pictus 2. Conjugationes 3. Decl., legent.	Cantor 1. Vocabula 2. Declinationes 3. Declin., legent.
Mercurii	Conrector 1. Psalmen und Sprüche 2. lectio Psalmorum 3. deutsche Catech.	Concio	Rector 1. 2. 3. teutsche Catechismus	Venia	
Jovis	Cantor 1. 2. Pronomina 3. Declin., legentes	Conrector 1. Verba latino- Germ. 2. lectio ver- borum latino-germ. 3. Declin., legentes	Rector 1. 2. 3. Schreib Stunde	Conrector 1. Orbis pictus 2. Declinantes 3. Declin., leg.	Conrector 1. Exercitium lat. 2. Conjugation 3. Decl., legent.
Veneris	Rector 1. verba lat. germ. 2. lectio verborum. 3. legentes	Concio	Rector 1. 2. 3. Schreib Stund	Conrector 1. Orb. pictus 2. Conjugationes 3. legentes	Conrector 1. Vocabularium 2. Declinationes 3. Declin., legent.
Saturni	Conrector 1. Psalm. et dicta classica. 2. 3. teutsche Cate- chismus	Rector 1. 2. 3. teutsche Catechismus	Rector 1. 2. 3. Evange- lium u. teutscher Catechismus	Venia	

CATALOGUS HORARUM ET LECTIIONUM
Classis tertiæ.

	von 7 bis 8	von 8 bis 9	von 12 bis 1	von 1 bis 2	von 2 bis 3
Horæ	Cantor von 7 bis 8	Rector von 8 bis 9	Cantor von 12 bis 1	Cantor von 1 bis 2	Rector von 2 bis 3
Dies Lunæ	1. 2. 3. Spruch, die übrigen lesen und buchstabiren	Rector läst lesen	Cantor Vorschreibstund	Cantor läst lesen	1. 2. lesen Brief, die übrigen lesen und buchstabiren
Martis	Cantor 1. 2. 3. Spruch, die übrigen lesen und buchstabiren	Rector läst lesen	Cantor Vorschreibstund	Cantor 1. 2. lesen Brief, die übrigen lesen und buchstabiren	Corrector läst lesen
Mercurii	Cantor Catechismus	Concio	Corrector Catechismus	Venia	
Jovis	Corrector 1. 2. 3. Psalmen, die übrigen lesen und buchstabiren	Rector läst lesen	Cantor Vorschreibstund	Cantor 1. 2. 3. dicit Teutsch, die übrigen lesen und buchstabiren	Cantor 1. 2. 3. einmahleins und rechnen, die übrigen lesen und buchstabiren
Veneris	Corrector 1. 2. 3. Psalmen, die übrigen lesen und buchstabiren	Concio	Cantor Vorschreibstund	Cantor 1. 2. lesen Brief, die übrigen lesen und buchstabiren	Cantor 1. 2. 3. Einmahleins und rechnen, die übrigen lesen und buchstabiren
Saturni	Cantor Catechismus	Cantor Catechismus	Cantor 1. 2. 3. Ewangeli- um, die übrigen Catechismus	Venia	

34

Gutachten des Conrectors Thomas Hasius zur Darmstädter Paedagogreform.

1704.



Zu folge gn. Verordnung habe versprochener maßen nicht 5
ermanglen sollen, Ew. wohledlen Magnificentz beyläufig zu ent-
decken u. in Vertrauen zu hinterbringen die Mängel unsers Paeda-
gogii u. wie denen begegnet werden könnte. Dieselbe sind also
folgende und findet sich

1. Der erste in der Statt schul, da die lateinische schüler 10
in den fundamentis declinationum et conjugationum nicht genugsam
u. daß man in dem Paedagogio nach vorgeschriebenem typo lec-
tionum glücklich darauf bauen könne, unterrichtet werden, über
diß kommen auch anderswoher novitiū pueri u. werden in numerum
Paedagogicorum angenommen, so ebenmäßig in den rudimentis un- 15
geübet sind. Wann nun die Eltern zu Hause ihre Kinder nicht
weiter unterweisen lassen, müssen diese miserias praeceptorum ver-
mehrten, bis sie nach etlichen Jahren sich selbst erholen, oder sie
bleiben semicocti und Hümpler.

2. Der andere Mangel ist jetzo hauptsächlich groß, nemlich 20
nimia Primanorum festinatio, die bey den Knaben sehr ein-
gerissene u. herrschende Abeilung von dem Paedagogio zur ver-
meinten academischen Freyheit, dann sie ungeacht erwünschter
gelegenheit, etwas rechtschaffenes zu lernen u. sich zu solidiren,
ihren Eltern so lang u. viel anliegen u. unser schulwesen ver- 25
nichten, bis sie dieselbe zu ihrem willen gebracht haben, u. wann
ein Praeceptor zur nöthigen und verdienten Züchtigung kaum die
Hand aufhebet, sie entweder fort zu gehen dreuen, oder wirkklich
weglaufen; hieraus erfolget

3. Der dritte nicht minder große Mangel, die unzeitige 30
promotiones der Knaben in höhere Classes, indem man
die in Prima gemachte lücken suchet wieder vollzumachen, u. man
fast allein auff die große statur des Leibes siehet, die profectus
mögen seyn wie sie wollen, und so gehet es weiter durch die
übrige Classes, woraus aber nichts anders als confusiones classium 35
erwachsen, u. dadurch mancher asinus ad lyram wird, so nichts

thut, als daß er docentem mit seinem gewäsch zum zorn reizet, u. die fleißigere discentes hindert, contra statutum 8 tituli VI.

4. Das vierte membrum ist, daß etliche Knaben mit Verwilligung ihrer Eltern sich der Poetic u. Griechischen sprach entziehen wollen, da doch unsere Statuta beede stücke fleißig zu treiben uns ernstlich anbefehlen, weil jenes in das Lateinische weiter hineintreibt, dieses aber gantz nöthig zur gründlichen erudition erachtet wird.

Was die übrige momenta belanget, velim aliis lampada tradere, doch, ne quid resp. detrimenti capiat, scapham dicam u. will amicissimam mihi veritatem einem hochfürstlichem geheimen Consilio gehorsamst anvertrauen, u. von der landesväterlichen Hulde hoffen, sie werden höchst affectionirt nicht zugeben, daß ich, ohne diß gedruckter, wegen erhaltung ihres so theuren Kleinods des hochf. Paedagogii noch weiter, oder gar cum damno juventutis gedämpft werde, ist also

5. der fünffte Fehler suscepta a Dn. Weilero *πολλή διδασκαλία*, die verschiedene wichtige Lehr-ämter, indem eines das andere hindert, u. einem Mann genug ist, daß ein jedes seine plage habe. Wie schwehr das Rectorat seye, lehret der gantze Titulus III, mit seinen elf legibus, ja die gesamte statuta. 2. ist solches ausdrücklich in der schrift verboten Jacobi V v. 1. *μη γίνεσθε πολλοὶ διδάσκαλοι*, werdet nicht viele Lehrer, dann es eine species *περιεργίας*, so aus ehr- und Gewinnsucht herkommt. 3. werden dadurch die übrige Collegae laborantes laediret, indem der zweite Collega, dadurch deformiret, bey den schülern seine vorige existimation fast verlohren hat: der dritte, ohne bequeme Wohnung außer Ehe sich misere behelffen muß bey der schwehren arbeit; der vierte, ob er zwar dignissimus war weiter zusteigen, doch mit Schimpf hören muste, daß er nicht weiter kommen könnte. 4. lauffet es ausdrücklich contra statutum 5 Tituli quinti: *Inspectores bonam promotionis spem faciant iis, qui per aliquot annos laudabiliter praefuerunt, quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores condiciones juvent ac promoveant.* 5. ist solches die ursach aller uneinigkeith, die sonderlich ein Rector nach dem statuto undecimo Tituli III hätte verhüten sollen, weil sie wieder die christliche Weißheit streitet, welches Jacobus an gemeldtem 5. cap. v. 9 bis zu end desselben an einem Lehrer hefftig straffet, ja sie nimmet einmal allen segen den sonst die brüder haben, so einträchtig bey einander wohnen, hinweg ps. 130. Nicht weniger ist

die Veränderung aller Lectionen u. stunden darauff erfolget, wodurch ich sonderlich bin deformiret worden etc.

6. Die sechste ursach ist der zu hefftig, hart u. streng scheinender ernst in der disciplin des H. Paulini, so die Knaben überaus scheuen u. fliehen, daß auch etliche, um dessen Joch vom Halße zu werffen, davon geloffen sind. Zwar ist anfangs ein Schärffe nöthig u. muß solche noch gebrauchet werden, sie hat auch bereits durch ihn guten effect gethan, u. hoffe noch von demselben das Beste. Weil aber dessen Umgang *parum socialis* andern personen in u. außer dem *paedagogio* vorgekommen u. gefunden, daß es streite wieder die christliche weißheit an bemeldten Ort Jacobi, so dörrften die schüler sich daran gestoßen haben, u. davon schüchtern worden seyn. Doch mag hier ein Gold liegen, davon die schlacken durch *tentationes* u. obrigkeitliche erinnerungen herunter müssen, die er selbst dem Statuto 4to tituli II. u. stat. 5to tituli III gemäß befinden wird.

7. Der siebende ist gewesen *informatio palliativa et superficaria* Dn. W. *contra statuta hinc inde*.

8. Der achte ist Conrector *pressus*, *contra praeceptum Apostoli 1. Thess. V, v. 19,20*.

9. Der neunte, die lateinische Neben-Schulen auff dem Lande, zum Exempel die zu Gerau, woselbst *Latina, Graeca et Hebraea* und andere Wissenschaften zu beschimpffung des fürstl. *Paedagogii* getrieben werden, ist aber nichts als Vorwitz u. Hümpelerey, *περιεργία, πολλή διδασκαλία, vitium πολυπραγμοσύνης* deterrimum einem pfarrer, der allen bösen schein meiden soll u. mit seinen pfarrkindern, wie er ihnen den rechten Grund eines lebendigen Glauben in das Hertz u. die Welt aus dem Herten predige, genug zu thun hat. *Hic Rhodus, hic salta*.

Diesen gesamten Mängeln am kräftigsten zu begegnen, muß *Serenissimi interpositio et gubernatio* das beste thun, daher vonnöthen, daß sowol den *praeceptoribus* in der stattschul als denen im *paedagogio* nachtrückliche erinnerung geschehen in sachen, da, wie oben gemeldet, ist gefehlet worden, item, daß jährlich eine solenne schulpredigt von dem Superintendenten oder Inspectore den Eltern vornehmlich, dan gesamten schulkindern u. *praeceptoribus* zu Vermahnung, wie zu Straßburg, Ulm, Worms u. anderswo geschicht, mit großer erbauung gehalten werde: sonderlich auch daß die fleißige Landes Kinder mit der Hoffnung einer gewissen Beförderung zu mehrerem fleiß im studiren auffgemuntert werden etc.

U. damit auch den Fehlern in docendo abgeholfen werde, ist zuvörderst nöthig, daß die so das Schulwesen gouverniren und die hochfürstl. statuta Inspectores nennen, zusammen treten u. zuvor außmachen 1. Ob die Grammatic u. wie dieselbe in Latinis, Graecis et Hebraeicis mit den Knaben zu tractiren sey? Dieser Punct ist zu erörtern nöthig, weil davon verschiedene meinungen sich hervorgethan, u. in dem schulwesen zimlicher schade davon erwachsen. 2. Ob Terentius auß einer christlichen schul außzuschließen. 3. Ob Secundani C. Nepotem nicht mehr treiben. 4. Dieselbe nicht mehr Logicam lernen sollen. 5. Ob die Knaben täglich exercitia latina machen sollen. 6. Ob alle u. jede Primani et Secundani zur Griechischen Sprach u. zum Vermachen anzuhalten seyen. 7. Ob u. wie Hebraea in unserem Paedagogio zu lehren.

1. Was das erste betrifft, Ob die Grammatic, u. wie sie in Latinis und Graecis zu tractiren sey? so wird, meiner geringen meinung nach, so doch unvorgreiflich sey, derjenige so Grammaticam, tanquam Latinitatis compendium, vorher nicht gefasset, ob er gleich etliche autores durchgelesen u. verstehet, auch im reden sich lange Zeit geübet, manche schnitzer u. soloecismos begehen, deren er bey gelehrten Leuten sich zu schämen hat. Es ist zwar usus magister optimus; es heißet aber auch: serio venit usus ab annis, u. wird der, so ohne erlernung nöthiger reguln fortgeeilet, endlich ipso usu zu spät finden, daß er sine fundamento gebauet, und was er gebauet, bald wieder über einen Hauffen liegen, u. vergessen werden können. Unsere Statuta, wann sie de ratione promovendi puerorum studia handeln, erfordern tit. octavo § 26, 31 ein weit anderes. Wie aber die Praecepta sollen proponiret werden, nemlich quod sint pauca, brevia, non necessariis omissis, et pro captu discipulorum perspicue explicata, zeigt unter anderem statutum 3 Titul. III. Praemissis praeceptis kan u. soll ein Praeceptor freilich in lectione autorum tapfer fortfahren u., so viel er Zeit u. Gelegenheit hat, damit anhalten. Aber die erlernte praecepta in autore zu demonstrieren u. bey den Knaben zu repetiren, soll er nicht vergessen. Muß man also dieses thun, u. jenes nicht unterlassen. Quintilianus lib. 1. c. 4 minus sunt ferendi, qui haec artis Grammaticae praecepta cavillant: quae nisi Orator futurus fundamenta jecerit, quicquid superstruxerit, corruet, necessaria pueris jucunda senibus.

2. Terentium belanget, ist derselbe autor der Jugend ad

quotidianum sermonem sehr dienlich, dessen stylus purus, tersus et elegans gar schöne judicia von Erasm., Lud. Vive, Jacobo Sadoletto, Philippo Melancthone, J. G. Vossio, Buchnero u. anderen erhalten hat, u. der Jugend höchstens recommendiret, auch von Cicerone selbst geliebet worden ist. Deßwegen er bey den übrigen autoribus, 5 so alhier getrieben werden, Cicerone, Nepote, Virgilio, Curtio, sehr wohl stehen könnte, u. so ja einige scenae etwas anstößiges hätten, dieselbe übergangen werden. Weil aber den Theologis alhier una cum lingua verae pietatis rudimenta anständiger sind, dürfte man nicht reussiren, noch in den examinibus damit hervorkommen, 10 nisi quid diversi ab his Serenissimo placeat. Verba Jacobi Sadoleti libro de liberis instituendis haec sunt: Terentium ceu sedatum amnem, qui admodum fluat pure et leniter, nihil secum turbidum neque fecatum deferens atque se accomodet ad omnia quae incident apte, secte, eleganterque et narranda et respondenda, quis legens 15 non cum quadam animi delectatione miretur? in quo mihi videtur habitare ipsa modestia. Sic enim cavet ab obsceno spuroque ut interdum quidquam deceat personam parum attendere videatur. Philippus Melancthon sic judicat:

Terentius sic superat, ut neminem habeat 20
 Secundum, tanto is comicus est prae omnibus,
 inde nihil pericli instat Sanctimoniae
 nec sunt qui sanctos corrumpunt sales,
 nec est delectu, velut in Plautinis, opus,
 sic omnes casti sunt, et omnes utiles. 25
 Sermo venustus, elegans, purus, gravis,
 ut puerorum decet pabula esse primulum,
 Quibus mentes alantur ab incunabulis
 Honestatem ut prae cunctis penitus induant,
 Mundeque dicant, et loquantur splendide 30
 Utriusque ex isto naturam sibi facient.

3. Was dan den dritten punct, ob Corn. Nepos in Classe secunda zu treiben sey, betrifft, so ist zu wissen, daß dieser autor in derselben Claß mit großem nutzen getrieben u. ad eius imitationem Weißii kluger Hoffmeister, u. nachdem derselbe zu 35 end gebracht, Hübneri Einleitung in die neue Histori der Königreichen in Europa stylo potissimum Corneliano in das Latein meo ductu von den Knaben übersetzt, u. von mir nachmals publice gutentheils examiniret worden. Dieses Institutum ist zwar nachgehends bey ankunfft H. Paulini unterbrochen worden, weil man 40

aber solche änderung ietzo der Jugend nachtheilig zu seyn erkennen, dörfte dieses werck leicht cum approbatione superiorum durch Verwechselung der Lectionum wieder in den vorigen stand gebracht werden.

5 4. Was viertens von Uebersetzung der Schul-Exercitien ins Latein zu erwegen vorgeleget wird, ob sie täglich seyn solle? so erachte diese tägliche arbeit der gesamten schuljugend sehr förderlich zu seyn, inmaßen man denen Quartanis methodo Rheniana praxin declinationum et conjugationum, wie auch
 10 communiorum regularum syntaxeos, per quam plurima duarum saltem linearum exercitia, ex tempore reddenda, überauß nützlich zeigen könnte. Denen Tertianis dienete sonderlich Seiboldi officina virtutum, die er in etliche 100 argumentlein sehr erbaulich verfasset hat. Denen Secundanis aber u. Primanis würde die Beschreibung
 15 der vier Haupt-Monarchien, so Tobias Franck in multas quaestiones der schuljugend zum besten abgefasset hat, sehr nützlich seyn. Wobey sonderlich zu mercken, daß hac methodo universa historia, tam antiqua quam recentior, wie im vorigen dritten punct gemeldet, una cum latinitate, Geographia et Genealogia, bey den Knaben
 20 durchgebracht werden könnte u. dörfte zu solchen exercitiis in allen Classibus nicht mehr als die erste stunde nachmittag von ein biß zwo Uhr employret werden. Konte also vermittelst dieser u. obgedachter, und annoch anderer im Paedagogio üblicher mediorum u. lectionum die jugend facultatem Grammaticae loquendi et scribendi mit der Hülffe Gottes glücklich erlangen. Die adultiores
 25 aber könnten weiter allerhand periodos theils zu imitiren theils mit ihren eigenen worten außzudrücken, theils zu connectiren modo per Chriam, modo per antecedens et consequens, modo per thesin et hypothesin; item durch alle scribendi genera lateinische epistoln
 30 zu elaboriren angehalten werden.

5. Betreffend die Logic in Secunda, könnten unmaäßgeblich die leichtesten partes derselben, e. gr. secunda mentis operatio, de Enunciatione, et tertia, de Syllogismo, mit den Secundanis, daß sie nicht müßig säßen, nützlich getrieben; aber die
 35 übrige partes difficiliore, als de terminis, de demonstratione, de Syll. Topico et sophistico, weil diese meistens mit in metaphysicam lauffen, denen primanis allein gelassen werden.

6. Ob sechstens, alle u. jede Discipuli proveciores in poesi u. graeca lingua sich üben sollen? davon finden
 40 wir titulo octavo de ratione promovendi pueror. studia acht schöne statuta, so deutlich zeigen, wie in beeden stücken alle Knaben mit

ernst u. fleiß sollen angewiesen werden, und daß sonderlich *Novum Testamentum loco graeci auctoris* ihnen zu incliniren, idque non tantum propter sermonis facilitatem; sed etiam ut Graecus textus novi testamenti pueris ab ineunte aetate familiarior et jucundior reddatur. Aber da sind guten theils faule Landskinder samt dero Eltern, bey denen nichts, wie oben gemeldet, als ein hochf. landsväterl. einsehen, durch nachrückliche erneuerung der statuten, verfangen kan.

7. Zum Siebenden, ob u. wie die *Hebraea* mit unsern *paedagogicis* zu treiben? davon wird zwar in den *Statutis* ausdrücklich nichts gedacht, doch finden wir bey dem beschluß derselben folgendes: *Reservamus autem Nobis et posteris nostris liberam potestatem statuta haec et leges pro arbitrio nostro et voluntate augendi, minuendi, mutandi, prout commodum nobis visum fuerit, et ecclesiae Dei et reipublicae salutare.* Aus welchen Worten, daß die *Hebraea* billich in unser hochfürstl. Darmstattisches *Paedagogium* ietzo einzuführen u. alda ernstlich zu treiben seyen, ich mit folgendem Grund erweise: *Quae institutio Paedagogio Darmstatino commoda et sine detrimento caeterarum lectionum deprehenditur ac praesertim hoc tempore ecclesiae Dei et Reipublicae salutaris est, illa nunc merito addenda et urgenda est. Hebraica institutio Paedagogio Darmstatino commoda et sine detrimento caeterarum lectionum deprehenditur, et praesertim hoc tempore ecclesiae Dei et Reipublicae salutaris; ergo etc.*

Die *Warheit Maioris* bejahet *illustrissimus Princeps*, *Dominus Georgius Hassiae Landgravius, sanctae memoriae*, u. kan von keinem als Feind der Kirchen u. des gemeinen bestens gelegnet u. umgestoßen werden. *Minoris primum membrum*, daß der Unterricht in dem *Hebraeischen* leicht und unserem *Paedagogio* bequem sey, wird bewiesen, weil *Tertiani* daselbst nur in dem Lesen u. verbo *קרא* (*pakad*) zu unterweisen sind. *Secundani* in quatuor saltem capitum *Geneseos* accurata resolutione *Grammatica* und sechs *anomaliis verborum* zu unterrichten. *Primani* aber dadurch schon *capables* werden, *praeunte praeceptore* die fontes aller historischen Bücher zuerst u. hernach der *Psalmen* und *Propheten* zu lesen u. zimlicher maßen liberaliter zuverstehn. *Minoris alterum*, daß solcher Unterricht ohne abgang der übrigen *lectionen* geschehe, ist die Ursache, weil die *Hebraea* der letzten nachmittagsstund angehencket werden, u. *latina* wie obengemeldet, u. *graeca* nicht allein in ihrem Lauff ungehindert bleiben, sondern auch durch diß *pium institutum* größeren segnen von göttlicher güte erhalten

werden; Lectio Theologica aber consultis et inspectis fontibus gewaltig befördert, u. mehr liechts davon bekommen wird. Minoris tertium, daß solche Unterrichtung in der hebräischen Sprach der Kirchen Gottes heylsam seye, ist jetziger Zeit, da sie Gott lob in
 5 mehrerm schwang ist, genugsam bekant. Ich füge nur hiebey gravissimam Lutheri adhortationem ad linguas discendas et imprimis Hebraeam, quae exstat in enarratione Ps. 45: Saepe monui, inquit, ut ebraeam linguam disceretis, ne eam ita negligeretis. Scio quantum mihi contra hostes meos profuerit. Quare hac
 10 tuncunquē cognitione infinitis aureorum millibus carere nolim. Et vos dabitis operam, qui aliquanto docebitis religionem, ut hanc linguam discatis, si non pecora campi et indoctum vulgus haberi vultis, quod editis germanicis libellis adjutum, utcunquē evangelia dominicalia et catechismum docet etc. Quartum minoris, quod
 15 haec institutio sit Reipublicae salutaris, will ich ietzund nur dathun aus dem ersten Psalm v. 2, 3 wol dem, der seine Lust hat an dem Gesetz des Herrn, u. redet von seinem Gesetz Tag u. Nacht, der ist wie ein Baum gepflanzt an den Wasserbächen, der seine Frucht bringet zu seiner Zeit, u. seine Blätter verwelcken
 20 nicht u. was er macht, das geräth wol. Wann wir nun die gesamte Schüler unsers Paedagogii zu Darmstat, nach dem Exempel des löblichen Paedagogii zu Gießen (dem sonst das Unserige ein muster seyn solte), an den lustigen Wasserbächen setzen u. pflanzen lassen, daß sie die Worte des gantzen Gesetzbuchs in des h. Geistes
 25 sprache vor sich haben, lernen Christum zu suchen u. zu finden, werden sie nicht darauß, als aus dem rechten Brunnen einen waren glauben zu Gott u. ihrem Heyland schöpfen u. aus derselben in Krafft des redenden Geistes zur himmlischen Weißheit, warer Furcht des Herrn, hertzlicher Liebe zu Gott, zum Vertrauen auff
 30 Gott, zur Demuth gegen Gott, Verleugnung ihrer selbst tieff einwurtzlen können? werden sie nicht ihrer lieben Obrigkeit u. allen Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten, gegen jederman freundlich, demüthig u. gerecht zu wandeln, mit so kräftigen Worten angetrieben werden, u. andere dazu anfrischen? und wan ferner
 35 solche pflanzen fortgesetzt werden aus dem seminario in Kirchen u. schulen, fürstl. Höfe, rathäuser in dem gantzen Lande, u. sich alda ausbreiten, wie werden alsdan zu rechter Zeit ihre schöne fruchte des Geistes sich zeigen, daß alles was sie im Lande thun wolgerathe, der lieben Obrigkeit zur Freude.

35

Johann Konrad Arnoldis Schulordnungen
für das Darmstädter Paedagog.

1708.



a. DAS SCHEMA LECTIONUM VOM JULI 1708. 5

Schema lectionum una cum methodo docendi in Illustri Paedagogio Darmstatino servanda, secundum Classium singularum ordinem breviter delineatum. Anno 1708. Mense Julio. Superiorum judicio atque censurae expositum ab Illustris Paedagogii Rectore M. Joh. Conrado 10 Arnoldi.

Classis Quarta.

Finis est: cum Pietate a teneris unguiculis inculcanda, Declinationum ac conjugationum, Graecarum aequae ac Latinarum, quas discendi initium in scholis trivialibus, urbanis atque paganis, factum 15 sit, per frequentiore repetitionem solidior tractatio, cum inductione ad exercitia latina componenda conjuncta, simulque orthographica scribendi ratio demonstranda, ubi perpetuum scripturae elegantioris exemplum peti debet. Hic inserviunt:

Libri, quoad Pietatem: Catechesis B. Lutheri minor Germanica, cum scripturae dictis, cuivis loco sacro propriis et memoriae 20 mandandis; deinde

Compendium Catecheticum Latinum Dieterici, quibus jungi possunt Psalmi, tum poenitentiales cum alii selectiores memoriae 25 imprimendi et recitandi.

Quoad linguas et artes: Grammatica Graeca Welleri, cum Testamento Graeco. In Latinis: Grammatica minor Gissensis, Colloquia Castellionis, Cornelius Nepos.

Methodus Docendi sit: primo omnium frequens a pietate ad bonos mores admonitio, exemplo praeceptoris praeuentis confirmatio, sedula ad scripturam sacram legendam et evolendam institutio; Catecheseos, dictionum sacrorum atque psalmorum recitatio, atque eorum ad mores et vitam Christianam per praeceptorem diligens facta applicatio.

In artibus: Accurata praeceptorum grammaticorum et regularum recitandarum explicatio: per exempla pro captu discipulorum

declaratio: Castellionis Colloquiorum expositio, grammatica eorum, secundum partium orationis accidentia, resolutio; phrasium elegantiorum consignatio, proprietatis et perspicuitatis vocabulorum commendatio. His subjungatur Cornelii Nepotis a tertia classe
 5 praeunte explicati repetitio, ut paulatim ad auctoris classici tractionem adsuescant teneriores artium discipuli, per quotidianam vocabulorum ex libris explicatis petitorum, declinationes, comparationes et conjugationes frequenter exercendi.

Imprimis igitur urgenda declinationum harum atque conjugationum secundum paradigmata, tam regularia quam irregularia seu anomala, recitatio distincta, clara, tarda, ut ad unguem repetita in succum, quod aiunt, sanguinemque vertantur atque ita in elaborandis Latini sermonis exercitiis facilitetur usus: in quibus praecipue modus componendi et construendi praemonstretur a praecceptore, secundum ordinem methodumque facilimam.
 15

In Graecis legere primum discant pueri, accurate syllabas secundum dimensionem accentuum, distinctionem vocalium et diphthongorum pronunciando. Deinde declinationes addiscant et conjugationes simulque ad explicationem alicuius textus sacri, vel
 20 latine vel germanice vertendi, manucentur, inculcando quaenam et quales sint partes orationis in vocabulis lecti textus observandae.

His addantur stato tempore recepta hactenus simpliciora proverbialia Latino-Germanica, a discipulis memoriae mandanda, recitanda et subinde a praecceptore plenius explananda.

Hac in classe praecipue desideratur Thesaurus seu vocabularium aliquod simplicius, tam nominum quam verborum ac reliquarum orationis partium, ut ex illo singularum vocum propriam significationem perdiscant pueri, et ita copiam rerum simul atque verborum sibi comparent, aditumque ad latine loquendum scribendumque patefaciant.
 25
 30

Si deesset tale vocabularium, substitui illius loco posset index grammaticae minori latinae subjectus; vel commendaretur thesaurus locupletissimus partium orationis Latino-Germanicus, Compendio Grammaticae Latino-Germanicae pro schola inferiore Gymnasii
 35 Trarbacensis collectae additus. Quod vocabularium omnibus perpetuo inculcandum erit, tum paedagogicis, tum urbanae scholae discipulis.

Classis Tertia.

Finis huius cum reliquis classibus ratione pietatis promovendae communis est. In artibus hic potissimum respicitur, ut quae in Quarta classe per conjugationum, tam Graecarum quam Latinarum, fundamenta posita, utriusque linguae facilius reddatur et explicatio et cognitio, simulque ad scribendum et loquendum promoveatur facultas. Hic requiruntur.

Libri, quoad pietatem: praeter Catechesin Germanicam, Compendium Catecheticum Latinum Dieterici, Psalmi, Dicta scripturae, Cantiones sacrae etc.; quoad linguas, in Graecis: Welleri Grammatica, Testamentum Graecum, Pasoris Syllabus vel Manuale. In latinis: Grammatica minor Gissensis, Cornelius Nepos, Rhetorica Dieterici, Poetica Gissensis Bachmanni minor.

Methodus circa pietatem: primo singulis diebus lectionibus ordinariis praemittatur in hac et in quarta classe recitatio alicuius capitis doctrinae christianae, sine prolixiori explicatione tantum repetendi, ad verba textus catechetici firmiter imprimenda. Addatur diebus Mercurii atque Sabbathi Compendium Dieterici latinum catecheticum, ex quo injuncta lectio a discipulis ex memoria recitetur, a praeceptore explicetur, dictis scripturae confirmetur, quin et particulae atque versiculi nonnulli, pro rei necessitate et memoriae juvenilis capacitate, discendi ex cantionibus sacris injungantur, et suo tempore ab iis exigantur, qualis etiam diligentia in Psalmis addiscendis praestetur. His addatur sedula ad mores secundum praecepta salutaria adhortatio, ad scripturam s. devote legendam incitatio, ad preces pias assidue faciendas, malitiamque omnem fugiendam seria excitatio, ut vita christiano digna semper et ubivis geratur.

In artibus: hac aequae ac in altera classe praecepta et regulae grammaticae tam etymologicae quam Syntacticae sedulo urgeantur ediscendae, accurateque memoriae mandandae, ita ut regulae etymologicae horis matutinis, syntacticae vero pomeridianis tractentur, ex iis in Analysis autorum rationes reddantur, exempla earum enucleentur, per alia ad imitationem proposita illustrentur.

Cornelius Nepos ita tractetur, ut lectio futura primum a praeceptore indicetur, proposita explicetur, deinde sequenti die, pro ordine lectionum, a discipulis repetatur, Germanice pro ratione construendi reddatur, constructio secundum regulas resolvatur, phraseologiae elegantiores notentur, breviores sententiae Germanicae a Praeceptore formentur, eae a discipulis latine reddantur, bis vel

ter repetantur; vel latinae etiam propositae in vernaculam transponantur, constructiones syntacticae ostendantur, regulae exigantur, quaeque hinc et inde elegantia, idiotismus aut anomalia occurrunt, monstrentur, et sequenti repetitione inculcentur retinenda et ob-
5 servanda.

Pari quoque ratione Castellionis Colloquia, uti in Quarta ita et in tertia hac Classe pro conditione temporis atque ingeniorum tractentur, repetantur.

Rhetoricae Dietericianae praeceptorum definitiones et divisiones troporum ac figurarum ediscant discipuli, ut iis probe prae-
10 ceptis deinde in secunda Classe tanto facilius ad themata, secundum et per tropos atque figuras varianda, progredi queant.

Sic et Poeticae praecepta et regulae memoriae mandandae erunt, deinde ad scansionem atque resolutionem versus poeticam
15 progrediendum, ut syllabarum quantitates discant evolvere, quarum notae syllabis imponantur in tabula aut scripto, regiones dimetiri, pedes enumerare, metrum discernere, atque successu temporis ad versus turbatos restituendos seu in ordinem redigendos, eruditi fiant, cui exercitio proderunt carmina ex Ovidii Tristibus Poeticae Gissensi
20 subjecta.

In Graecis eo, quo hactenus coeptum est, modo pergatur, per frequentem lectionem atque analysin textus sacri, exercitia resolutionis Grammaticae instituantur, spiritus, accentuum sedes, nomina et mutationes indicentur, declinationes et conjugationes
25 sedulo exigantur, atque ita aditus ad pleniorum N. T. expositionem in secunda et prima classe continuandam praeparetur.

Ideo vocabula etiam Graeca ex Pasoris syllabo vel Manuali, uter liber praesto fuerit, addiscantur, et quidem singulis diebus decas vel dodecas eorum, non secus atque ex vocabulario
30 latino, tot etiam memoriae mandentur, ita tamen ut pro ratione temporis et arbitrio docentis haec horis matutinis, illa vero pomeridianis, semper lectionibus reliquis ordinariis praemittantur et examinentur.

Exercitia seu argumenta quoque latine reddenda domestica singulis septimanis duo proponantur, quae domi a discipulis
35 elaborata, diebus Mercurii atque Sabbathi publice in schola, a Praeceptore praesentibus discipulis corrigantur, ita nempe exercitium die Mercurii dictatum, die Sabbathi corrigatur, hocque die aliud propositum Mercurii die emendetur. Exercitia pariter duo
40 horis pomeridianis, die certo proposita, vel ad tabulam adscripta, eodem temporis articulo ad imitationem vel auctoris vel regularum

syntacticarum elaborentur, rationes constructionum cum modo faciliori elaborandi ostendantur, simulque errata publice ita corrigantur. Notae morum atque linguae severe transferantur, singulis diebus vel sub primordium vel finem laborum examinentur, in peccantes et petulantes serio et severe animadvertatur.

Classis secunda.

Finis huius classis secundae est, instar ventriculi concoquere ea atque digerere, quae in classibus prioribus tam quoad pietatem quam doctrinam fuere primum ingesta atque praecepta; hinc eo tendunt omnes eius lectiones, ut generaliores cum Graecae tum ¹⁰ Latinae linguae regulae, solidiori applicatione intellegantur, exercitia frequentiora reddantur, atque ita ad classem supremam primam transitus facilitetur.

Libri potiores et media quoad pietatem sint: catecheticae Institutiones D. Dieterici, cum adjuncta tamen repetitione Cateche- ¹⁵ seos minoris Germanicae, ne verba eius et principia elementaria oblivioni tradantur: quibus et jungi possunt Psalmi tum poenitentiales, tum alii selectiores, cum frequenti precum devotarum supplicatione et concionum sacrarum attentam auscultatione.

Quoad Eruditionem in lingua latina sit: Cicero in Epistolis ²⁰ familiaribus. Curtius. Simul etiam Vocabularium latinum, quale hactenus Cellarii Thesaurus fuit, plenius tamen esset Propaedia Gissensis lexica, in hac aequae atque prima classe tractanda. Grammatica Maior Gissensis. Poetica minor Bachmanni. Virgilius. Logica Ebelii hactenus recepta. Rhetorica B. Dieterici. ²⁵

In Graecis: Vocabularium, Pasoris Syllabus vel Manuale. N. Testam. Graecum.

Methodus: Pietatis praxis et principia solidiora articulorum fidei secundum ductum institutionum Dietericianarum, ex quaestionibus earum et responsionibus, confirmantur, ita ut quaestionum ³⁰ sensus ipse primum a Praeceptore explicetur, responsiones accurate a discipulis memoriae mandentur, qui quaesiti prompte, clare et tarde respondeant, Germanice pro temporis et progressuum ratione explicentur, dicta scripturae probantia et in Germanico et Graeco ³⁵ textu evolvantur, potiora memoriae mandentur, in quibus probationis nervus et primum punctum consistat, a Praeceptore ostendatur, medius probandi terminus eruatur, atque modus syllogismo includendi commonstretur, simulque haec classis excitetur, ut diligenter attendendo ex superioribus classis primae addiscat syllogis-

morum ab adversariis objectorum solutionem, pariterque ex capite exposito vitam christianam in vera pietate instituere.

In Logica huius classis primum *ἔργον* erit, recitare praecepta, difficiliora in explicatione praeceptoris notata observare, simulque ad modum formalis syllogismi conficiendi assueferi, ubi terminorum atque propositionum syllogisticarum natura et dispositio a Praeceptore notetur et inculcetur.

Poesis ita doceatur, ut primo rudiora et simplicia Praecepta, de quantitate syllabarum cognoscenda, de pedum distinctione dijudicanda, de metro carminis recte formando addiscantur, exemplis illustrentur, in scansione et resolutione poetica discipuli exercentur, turbati et metro suo soluti versus restituendi primo proponantur, quibus in ordinem redactis postea manuducantur, qui eandem similemque materiam in aliud carminis genus transformant, elegiacum vertendo in heroicum, vel utrumque in aliud lyricum, vel trochaicum, jambicum, sapphicum etc. ubi variandi principium fiet a versu adonico, primum solo, deinde in stropha sapphico subjiciatur, et ita ad alia carminis variati genera procedatur. Explicationem poeticam vero ex Virgilio petant, unde quandoque versus notatu digniores quidam seligantur, memoriae imprimantur, in versum quendam Germanicum vertantur, cuius componendi principia quoque monstrentur. Caeterum exercitium quoque poeticum domi elaborandum semel in septimana proponatur et suo tempore Praeceptorum corrigendum, aequae ac in Classe prima, scripto exhibeatur.

Rhetoricae praecepta memoriae mandanda serio tradantur, sensus eorum per exempla adducta exponatur, ut quinam sint tropi, quatenus figurae pernoscat, et tandem secundum Dieterici ductum thema seu sententia aliqua per tropos et figuras deducenda atque varianda injungantur, variandi modus monstretur, ut hoc quasi Progymnasmate ad elaborationes chriarum, apologorum, epistolarum, praeparentur discipuli, quin et secundanis his chria aliqua, vel ex parte vel toto elaboranda singulis mensibus proponatur.

Ciceronis epistolae primum Germanice reddantur, proprietates et perspicuitas sermonis seu idiotismi monstrentur, phraseologiae elegantiores notentur, inscriptiones juxta et subscriptiones cum Calendario Romano exponantur, sententiae formentur, modo ex vernaculo in latinum, mox hoc in vernaculum vertendo, tandem etiam ad imitationem auctoris, vel epistolae, vel alius exercitii materia petatur, extempore elaboranda et corrigenda, idque semel de septimana, qui labor erit secundae classis proprius, hoc autem tempore superior seu prima classis, dum secunda scribit, exponet

Curtium, ex quo sequenti die haec exercitium scribet, eodem tractandi ordine, et explicando praeibit ita secundae classis, ut et haec paulatim stylo et explicationi Curtianae adsuescat.

Testamenti Graeci explicationem continuabit secunda classis, ea methodo, qua coepit in tertia, addita tamen vocabulorum difficilium resolutione Grammatica, quam ut facilius addiscat, difficiliora huiusmodi, ut vocant, themata peculiari libello inscribat, et descripta ex manuali in promptu habeat, ne inter explicandum, evolvendo tempus pereat, quo pacto resolutio et explicatio textus multo reddetur facilior; ad juvandam vero An-
 5
 10
 15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100
 105
 110
 115
 120
 125
 130
 135
 140
 145
 150
 155
 160
 165
 170
 175
 180
 185
 190
 195
 200
 205
 210
 215
 220
 225
 230
 235
 240
 245
 250
 255
 260
 265
 270
 275
 280
 285
 290
 295
 300
 305
 310
 315
 320
 325
 330
 335
 340
 345
 350
 355
 360
 365
 370
 375
 380
 385
 390
 395
 400
 405
 410
 415
 420
 425
 430
 435
 440
 445
 450
 455
 460
 465
 470
 475
 480
 485
 490
 495
 500
 505
 510
 515
 520
 525
 530
 535
 540
 545
 550
 555
 560
 565
 570
 575
 580
 585
 590
 595
 600
 605
 610
 615
 620
 625
 630
 635
 640
 645
 650
 655
 660
 665
 670
 675
 680
 685
 690
 695
 700
 705
 710
 715
 720
 725
 730
 735
 740
 745
 750
 755
 760
 765
 770
 775
 780
 785
 790
 795
 800
 805
 810
 815
 820
 825
 830
 835
 840
 845
 850
 855
 860
 865
 870
 875
 880
 885
 890
 895
 900
 905
 910
 915
 920
 925
 930
 935
 940
 945
 950
 955
 960
 965
 970
 975
 980
 985
 990
 995

Vocabulorum vero Graecorum, ut et Latinorum, copiam haec classis cum prima comparabit sibi ex Pasoris syllabo
 15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100
 105
 110
 115
 120
 125
 130
 135
 140
 145
 150
 155
 160
 165
 170
 175
 180
 185
 190
 195
 200
 205
 210
 215
 220
 225
 230
 235
 240
 245
 250
 255
 260
 265
 270
 275
 280
 285
 290
 295
 300
 305
 310
 315
 320
 325
 330
 335
 340
 345
 350
 355
 360
 365
 370
 375
 380
 385
 390
 395
 400
 405
 410
 415
 420
 425
 430
 435
 440
 445
 450
 455
 460
 465
 470
 475
 480
 485
 490
 495
 500
 505
 510
 515
 520
 525
 530
 535
 540
 545
 550
 555
 560
 565
 570
 575
 580
 585
 590
 595
 600
 605
 610
 615
 620
 625
 630
 635
 640
 645
 650
 655
 660
 665
 670
 675
 680
 685
 690
 695
 700
 705
 710
 715
 720
 725
 730
 735
 740
 745
 750
 755
 760
 765
 770
 775
 780
 785
 790
 795
 800
 805
 810
 815
 820
 825
 830
 835
 840
 845
 850
 855
 860
 865
 870
 875
 880
 885
 890
 895
 900
 905
 910
 915
 920
 925
 930
 935
 940
 945
 950
 955
 960
 965
 970
 975
 980
 985
 990
 995

Pariter quoque exercitium domesticum Latinum, privatim scilicet elaborandum, de septimana unum dictetur, domi elabo-
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100
 105
 110
 115
 120
 125
 130
 135
 140
 145
 150
 155
 160
 165
 170
 175
 180
 185
 190
 195
 200
 205
 210
 215
 220
 225
 230
 235
 240
 245
 250
 255
 260
 265
 270
 275
 280
 285
 290
 295
 300
 305
 310
 315
 320
 325
 330
 335
 340
 345
 350
 355
 360
 365
 370
 375
 380
 385
 390
 395
 400
 405
 410
 415
 420
 425
 430
 435
 440
 445
 450
 455
 460
 465
 470
 475
 480
 485
 490
 495
 500
 505
 510
 515
 520
 525
 530
 535
 540
 545
 550
 555
 560
 565
 570
 575
 580
 585
 590
 595
 600
 605
 610
 615
 620
 625
 630
 635
 640
 645
 650
 655
 660
 665
 670
 675
 680
 685
 690
 695
 700
 705
 710
 715
 720
 725
 730
 735
 740
 745
 750
 755
 760
 765
 770
 775
 780
 785
 790
 795
 800
 805
 810
 815
 820
 825
 830
 835
 840
 845
 850
 855
 860
 865
 870
 875
 880
 885
 890
 895
 900
 905
 910
 915
 920
 925
 930
 935
 940
 945
 950
 955
 960
 965
 970
 975
 980
 985
 990
 995

Classis Prima.

Finis huius classis: quoad pietatem idem est cum reliquis, solidius nempe illius in vita christiana exercitium, atque plenior linguarum Latinae, Graecae, quin et Hebraicae, simulque partium
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100
 105
 110
 115
 120
 125
 130
 135
 140
 145
 150
 155
 160
 165
 170
 175
 180
 185
 190
 195
 200
 205
 210
 215
 220
 225
 230
 235
 240
 245
 250
 255
 260
 265
 270
 275
 280
 285
 290
 295
 300
 305
 310
 315
 320
 325
 330
 335
 340
 345
 350
 355
 360
 365
 370
 375
 380
 385
 390
 395
 400
 405
 410
 415
 420
 425
 430
 435
 440
 445
 450
 455
 460
 465
 470
 475
 480
 485
 490
 495
 500
 505
 510
 515
 520
 525
 530
 535
 540
 545
 550
 555
 560
 565
 570
 575
 580
 585
 590
 595
 600
 605
 610
 615
 620
 625
 630
 635
 640
 645
 650
 655
 660
 665
 670
 675
 680
 685
 690
 695
 700
 705
 710
 715
 720
 725
 730
 735
 740
 745
 750
 755
 760
 765
 770
 775
 780
 785
 790
 795
 800
 805
 810
 815
 820
 825
 830
 835
 840
 845
 850
 855
 860
 865
 870
 875
 880
 885
 890
 895
 900
 905
 910
 915
 920
 925
 930
 935
 940
 945
 950
 955
 960
 965
 970
 975
 980
 985
 990
 995

Libri et media quoad pietatem sunt: frequentes ad probitatem vitae Christianae dignae exhortationes et sedula attentaque concionum sacrarum visitatio, Praeceptorum praeuentium exempla. Institutiones Catecheticae B. Dieterici diligensque ex iisdem locorum
 5 theologicorum pertractatio, quibus jungi potest praelectio tabellarum Catecheticarum Speneri, hactenus in Paedagogio receptarum, facta ad illas collatione. Sique fieri posset, per temporis copiam, Psalmorum quorundam selectorum injunctio, aliorumque librorum sacrorum, cuiusmodi Arndii de Christianismo Libri, imprimis sacri
 10 codicis tum Graeci, tum Germanici, tum Hebraei lectio.

Quoad artes Philosophicas: Logica Ebelii hactenus recepta cum Rudrauffii Institutionibus Logicis conferenda, sique tempus et conditio discipulorum patiantur, huius cursus vel praecepta Metaphysica, ut et aliquod Compendium Ethicum, ubi commendanda
 15 omnino et juvenili aetati apta erit Ethica Itteri ob concinnam brevitatem et perspicuitatem.

Curtius, cui aliquando jungi posset ex historia Romana Suetonius.

Virgilius, eidemque subinde addendus Horatius, cum poetica
 Maiori Gissena.

20 Grammatica item maior Gissensis.

In Hebraicis: D. Maii Grammatica cum Genesi subjuncta.

Rhetorica Dieterici eiusque Oratoria.

Officia Ciceronis.

In Historia universali: Breviarium Historicum Dieterici.

25 Methodus: praemissis, in universo discipulorum coetu, precibus una cum lectione Biblica, subjiciatur in prima et secunda classe examen Notarum et absentium singulis diebus, quibus peractis, vocabula latina ex Propaedia Gissensi vel Cellarii Manuali, et Graeca ex Pasoris Syllabo recitanda examinentur, et difficiliora
 30 vel ex origine sua, vel idiotismo secundum phraseologias aut probverbiales sententias illustrentur.

In Theologicis secundum ordinem Institutionum Dietericianarum loci Theologici quaestionibus suis propositi, a classe secunda recitati et Germanice expositi, a superioribus classis primae
 35 repetantur, dicta scripturae ab inferioribus ex textu authentico, et potissimum Graeco, praelecta explicentur, nervus et fundamentum orthodoxiae demonstratur ex eodem, syllogisticae formae includatur, aliis et parallelis scripturae dictis pro rei necessitate porro confirmetur. Thesi orthodoxa sic formata et firmata, antithesi heterodoxa
 40 et quorum illa sit, indicetur, rationes eius, unde petantur, afferantur, dicta scripturae, in adversam partem citata, evolvantur, medius ex

illis terminus syllogismo includatur, modus solvendi proponatur, atque infirmitas adversariae sententiae ita ostendatur: quo facto porismata, ad mores pios vitamque Christianam gerendam eruantur. In definitionibus vero locorum resolutio logica semper adhibeatur, ut quae in definitione legitima requiruntur, ex ratione tum definiti, tum definitionis accurate enumerentur. Sic bono cum Deo ad salutarem Dei cognitionem discipuli perducentur, ac ad utilem Systematum maiorum lectionem feliciter praeparabuntur, imprimis si ad privatam et diligentem Scholiorum lectionibus et quaestionibus Dietericianis subjunctorum perfectionem ex manuactione Praeceptoris se frequenter applicuerint.

Linguae Graecae discendae primarius nobis scopus est, ut in N. Testamenti lectione et explicatione, inoffenso, quod aiunt, pede discipuli tandem procedant, et sic, qui ampliori literarum Graecarum notitiae studuerint, feliciter ad profanorum quoque auctorum et poetarum evolutionem progrediantur. Hunc in finem primo ex Welleri Grammatica injunctae regulae mandentur memoriae, exemplis a Praeceptore illustrentur, variae dialectorum mutationes ex notis ostendantur, declinationes et conjugationes, tam simplices quam contractae, urgeantur, rationes constructionum, ubi a latinis discrepant, accentuum, contractionum, temporum, deductionum etc. exigantur. Deinde pericope textus sacri, prius a Praeceptore prolegente explicati, a discipulo repetente legatur, exponatur, partes orationis qualescunque grammaticae resolvantur, et omnia ex regulis grammaticis dijudicentur. Porro Praeceptor sententias ex eodem formet vel graece vel latine reddendas, orthodoxiae usum, heterodoxiae abusum, morumque doctrinam ex spiritus s. et scripturae sensu eruat, tandemque exercitii alicuius materiam ex loco exposito petat, graece ab utraque classe cum delectu tamen profectuum vertendam. Sique profectus paulo uberiores fuerint, poeseos graecae et versus componendi graeci ratio, ex Prosodia et syllabarum quantitate ostendatur, subinde etiam materia aliqua Graeca latine reddenda dictetur, ubique temporis ratio permiserit, libellus Plutarchi de institutione puerili graecus subjungatur, atque ita ad lectionem profanorum auctorum qualiscunque aditus paretur.

In Hebraicis vix insignes nobis promittere profectus possumus, ob imbecillum juventutis vagae docilitatem aetatisque incertitudinem simul etiam laborum multitudinem, qualescunque autem possunt esse curetur, ut praecepta ex D. Maii Grammatica praelegantur, explicantur, notis literarum, vocalium, accentuum ad tabulam adscriptis, legendo, scribendo discipulis exercentur, ad inventionem

radicis alicuius, atque sic ad analysin textus ipsius Hebraici, manuducatur, ut tandem in Academiis profectus suos tanto facilius augere ac promovere queat.

Latinae linguae in praecedentibus jacta fundamenta, hic
 5 solidius firmentur et elegantius excolantur, secundum regulas syntaxeos tum regularis tum irregularis, imprimis ornatae, ex qua via variandae orationis praemonstretur, vocabula in lectionibus occurrentia, notis philologicis, phraseologiis, sententiis autorum, proverbii illustrentur: exempla regulis subjecta aliis formis transformantur,
 10 quin et ipsae autorum sententiae occasio sint, vel thematis alicuius ad regularum applicationem elaborandi ex tempore vel in versum quandoque vel latinum vel Germanicum redigendi atque ita quovis modo facultas huius linguae comparandae juvetur.

Curtius igitur tractetur eo fere modo, quo Cornelius Nepos
 15 atque Epistolae familiares in classibus prioribus exponuntur; ex explicato enim phrases et constructiones et idiotismi notabiliores eruantur, sententiae aliae, quibus vel eadem verba, vel eadem constructio aliis verbis vel eadem verba et constructio, alio sensu tamen et conditione contineantur, formentur; Axiomata politica, moralia,
 20 historica, pro captu discipulorum et tempore, excerpantur, exercitia ad imitationem ex tempore, vel ex ore dictantis elaboranda proponantur, geographicae notae subjiciantur, et quaecunque aliae ex lectione injuncta, deduci possunt, observationes notentur, quin et subinde pars lectionis Germanice vertenda et scribenda, eademque rursus seposito libro, verbis autoris reddenda, injungatur, ut germanicae
 25 quoque orthographiae rationem et curam habere discipuli discant.

Ciceronis Officia pro modo et limitibus scholasticae informationis, ita exponantur, ut non solum puritas et elegantia latinitatis Ciceronianae, ad comparandam eius copiam, explicando
 30 et germanice vertendo ostendatur, sed et fundamenta Philosophiae moralis, ex naturae principiis ab autore educta commonstrentur, et quoad cum Ethica christiana vel convenient vel dissentiant, expendatur, unde regulae vitae moralis ex gentilium quoque exemplis formentur. Quae plenius deinde et planius ex Ethica Itteri, ad
 35 modum justae disciplinae tradantur, secundum praecepta eius et axiomata memoriae inculcata, et a praeceptore uberius explicata.

Rhetoricae in secunda classe traditae nunc monstretur usus oratorius, ubinam et qua in orationis parte, hic vel tropus vel illa figura commode adhiberi queat; quem in finem et ipsa oratoriae
 40 Dietericianae praecepta erunt ediscenda et explicanda, ut calleant non solum partes orationis alicuius elaborandae et earum ordinem,

sed et genera diversa, horum classes, inventionis locos et argumenta, quibus postea dispositiones orationum ex methodo praescripta, post chrias elaboratas, componendarum a praeceptore proponantur, publice etiam habendarum et pro cathedra recitandarum, ita etiam ut themata ac materiae earum elaborationum vel ex Curtianis, Cornelianis, Ciceronianis lectionibus, vel quotidiano rerum usu ac tempore petantur, quarum orationum publicarum actus solenniores programmata indicandi.

Hisce orationum, chriarum, epistolarum, sententiarum elaborationibus egregie inservire possent adagia atque sententiae proverbiales, quales jam in tertia ac quarta centuria quaedam fuere traditae, sed nunc merito penes primanos augendae essent; huiusmodi autem insignem et egregiam copiam collegit Seyboldus in Adagiis suis Germanicis et latinis, quae si superiorum jussu et auctoritate in Paedagogii usum reciperentur, ita essent tractanda, ut primo certum eorum numerum discipuli dato tempore edicerent, praeceptor postea proverbiorum horum origines et causas ex historiis, mythologiis et phraseologiis evolveret, occasionem applicandi ea, in communi vita vel erudita conversatione, vel in epistolis, chriis ac orationibus scribendis enarraret.

Poesis in hac et secunda classe pari tractetur modo; praecipua poetica repetendo, ad analysin Virgilii poeticam applicando, in cuius explicatione phraseologiae poeticae eruantur, usus et applicatio in carmine faciendo monstretur, declinantes ab oratione prosa, figurae tum grammaticae, tum poeticae ostendantur, tropi et figurae rhetoricae occurrentes requirantur, tandem exercitium proponatur carmine reddendum, idque vel cum secunda classe in ordinem restituendum, atque in aliud carminis genus variandum: vel materia uno vel pluribus verbis omissis sed Marte et ingenio proprio supplendis, vel alia brevior, unde carmen fieri debeat, proponatur, pro ratione profectuum componenda: Tandem ad versus Germanicos, aut etiam pro captu scholastico ad Anagrammatismos, Eleosticha etc., inscriptiones seu lapidaria componenda eaque tum poetice tum rhetorice exornanda manucentur. Ubi commode insigni esse poterit, quando sententiae et versus memoria digniores ex Virgilio ediscendi exciperentur, sed huic etiam lectio Horatii aut Oweni jungeretur, ex quibus versus nobiliores, quorum copia abundant isti, seligerentur, usui poetico et oratorio applicandi, qua occasione, ut et in Curtii atque Ciceronis lectionibus modus excerpenti ex autoribus lectis et legendis atque ratio locos communes conscribendi simul eodem cursu traderetur.

Logica veritatis inquirendae et demonstrandae norma et

instrumentum tradatur, ut methodo faciliori ex Ebelii recepto compendio praecepta, Definitiones ac divisiones terminorum, enunciationum atque syllogismorum accurate discantur, variis exemplis illustrentur, componendi syllogismi methodus explicetur, vel ad
 5 tabulam quoque terminorum syllogisticorum loci, tempora, nomina adscribantur, figurarum differentes formae, terminorum distinctiones et propositionum delineentur, syllogismi secundum regulas et modos examinentur, fallaciae et principia solvendi eas monstrentur, perpetuum autem syllogismos componendi, assumendi atque resolvendi
 10 exercitium jungatur simulque theses ex lectionibus vel logicis vel theologice eruantur, quas examinare, objectiones contra eas formare et ita opponendo et respondendo se exercere discant discipuli, ut aliquando etiam ad disputationes scholasticas publicas progredi et huiusmodi praeexcitamenti tanto felicius ad academias progredi queant.

15 Logicae jungi posset Metaphysicae tractatio, ut ex ea tanquam communi Lexico philosophico terminorum communium definitiones variaeque divisiones discantur, axiomata potiora memoriae mandentur, exemplis undecunq̄ue petitis illuminentur, atque ita discendum intellectus ad autorum philosophicorum ac theologorum lectionem melius praeparetur, atque informetur, ubi cursus
 20 Rudrauffii Metaphysicus inservire quiret, donec brevius aliquod compendium Metaphysicum procurari posset.

Breviarium Dieterici Historicum, ad historiae universalis cognitionem deducat, quare in illo explicando discipuli dum navant
 25 operam, Praeceptor Synchronismos rerum gestarum aliarum addat, quin et Geographicas, Topographicas, Chronologicas, subinde etiam Genealogicas, pro re et occasione nata, annotationes et observationes adjiciat, et hinc ex historia universali ad particulares, tum antiquiorum, tum recentiorum regnorum, regionum, imperiorum, urbium, nationum
 30 viam aperiat, autores et scriptores commendet privato studio legendos, usuique huic si fieri posset jungat, lectionem et explicationem publicam Novellarum hebdomadariorum, imprimis relationum latinarum, si copia istarum nobis in Paedagogio explicandarum fieri posset.

Musica in singulis classibus tractanda, stas quoque suas
 35 habet horas, pomeridianarum nempe duodecimam ad primam, in qua tradenda Cantor suarum quoque rerum sataget.

Arithmetica quoque suam postulat tractationem in singulis classibus, ut minimum vel rationes computandi secundum quinque species vulgo dictas, atque Regulam Detri addiscant discipuli, ampliorem et usum et notitiam aliquando tempore, lectionibus scholasticis
 40 minus impedito reservantes.

Horas privato publicas Conrector et Cantor in classibus Quarta et Tertia ita instituant, ut semper lectionibus ordinariis sint conformes, et ad profectus discipulorum augendos inserviant, quare et libros et modum tractandi rectori indicent et exponant.

Rector etiam in Secunda et Prima classe parem informandi in hora privata publica rationem ineat, ut, ubi et in quibus ordinariae lectiones ob angustiam temporis deficiunt, illa privatis operis compensentur, discipulis vel Epistolographiam tradendo, vel orationum aut carminum componendorum methodum amplius explanando, vel aliis ex Philosophiae partibus, prout captus discipulorum et temporis conditio permiserit, eos instituendo, regendo, docendo suo satisfaciat officio; in quibus si nec hae suffecerint horae, privatissimas quoque promittit operas, vel in Theologicis, Physicis, Ethicis, Historicis, Politicis, vel aliis etiam in linguis exoticis habendas et suscipiendas pro lubitu discipulorum ac desiderio parentum.

Disciplina alterum scholasticae rei momentum maximum, suo in vigore ac rigore ex praescripto legum ac statutorum saluberrimo semper servetur ac observetur, eumque in finem et haec statis temporibus praelegantur, censuraque menstrua iusto ordine instituat.

Schola urbana, cum seminarium sit paedagogii, suis quoque limitibus atque legibus uti est circumscripta, ita necesse omnino est, ut praeceptores eorum non suo solum satisfaciant diligenter officio, sed et in dignitatis suae atque ordinis gradu protegantur, multitudo scholarum clanculariarum sic et numerus Praeceptorum domesticorum coerceatur, illique ad rectorem amendantur, ut informationem suarum methodum exponant, cum legibus atque methodo Paedagogii publica conformes se praebeant, discipulosque suos ex publica hac informatione non abstrahant, sed easdem cum hac lectiones tractent, nec temerario ausu illustre hoc Serenissimorum nutritionem privilegiis munitum Collegium violent.

Quod reliquum est, Praeceptorum nemini conceptae formandae informationis formulae praescribi vel possunt vel debent, quippe ipsorum fidei, prudentiae, dexteritati atque industriae committitur, quomodo et verba et formulas et modum proponendi accommodare queant tempori, loco, ingenio atque captui juventutis, quibus ubivis inservire necessum est omnibus, qui exoptatum informationis suae fructum, profectus scilicet felices suorum discipulorum expectare atque decerpere voluerint; qui, ut ex hoc illustri quoque paedagogio, secundum factam per lectiones praescriptas sementem, surgant et excrescant semper, salutare Reipublicae, Ecclesiae singulisque utiles, faxit Deus aeternus Pater filius atque spiritus sanctus. Amen.

b. DER STUNDENPLAN VOM DEZEMBER 1708.

Systema et Typus Lectionum in Illustri Pædagogio Darmstättino tractandarum delineatus Mens. Decemb.

Anni MDCCVIII.

Dies	Horæ	Classes	Horis Matutinis a V ad IX hybernis a VI ad X	Horis Meridianis a XII ad III
Solis			Ad signum secundum Templi, praeparatio ad Concionem sacram per Cantionem et Analysin textus Dominici Evangelici, hinc deductio et post sacra finita Examen	XII Ad signum Templi secundum par ad Concionem Praeparatio, Explicatio textus Epistolici, post Reductio et concionis Repetitio
	a 5 ad 6 1. a 6 ad 7		2. — 7 3. — 8 4. Hora privato publica — 9 10 a 12—1	2. — 2 3. — 3 — 4
Lunae		I	Lectio Theologica	Poesis ex Poetica
		II	ex Institutionibus Catecheticis D. Dieterici	Min. Gissensi, Virgilius Elegiae, Ovidianae. Exercit. Poeticum utraque Classi dictatur domestic. D. Veneris exhibendum
		III	Lectio Catechetica	Poetica minor Gissensis, versuumque Scansio et restitutio
		IV	ex Catechesi Germanica cum dictis S. Scripturae	Ethymologia lat. Declin. et Conjugationes
Martis		I	Logica Ebelii	Syntaxis latina cum
		II	eius praxis et Examen	Exempl. applicatione
		III	Ethymologia latina	Graeca Lectio ex
		IV	ex Grammat. min. Gissensi	Welleri Grammat. Conjug. Graecae
			Musica	
			Arithmetica	
			Exercitium disputatorum Adagia Seyboldi	Officia Ciceronis Cornel. Nepos cum Imitatione
			Colloquia Caestlionis cum Exercit. Extemp. ad imitationem	N. T. Graecum explicatur in Templum
			Congregatio Discipulorum, et quadrantem ante labores quod excipit in Classibus I et II horis matutinis recitatio et IV eadem utroque tempore ex Cellario, vel, si visum	

Mercurii		Jovis		Veneris		Saturni	
I	Epist. famil. Ciceron. Imitat. Autoris dictatur Exerc. latin. Domestic. d. Saturni exhibendum	I	Lectio Hebraica	I	Lectio Graeca ex Grammatica Welleri	I	Lectio Theologica ut die Lunae
II		II	Etymologia latin. ex Gramm. Maiore Gissensi	II	dictatur utriusque Classi ex Graecum vertendum d. Mercurii exhibendum	II	Catechesis latina et Germanica ut die Lunae cum Psalmis
III	Colloquia Caestlionis cum Exercitium extemp. ad imitationem	III	Lectio Graeca et Vocab. Graecorum declinatio	III	Etymologia latina cum Declinat. et Comparationibus dictatur ex. lat. domest. d. Lunae exhibendum	III	Corn. Nepos et Vestib. latinitatis cum Imitat. extemp.
IV	Etym. latina dictatur ex. lat. domest. d. Saturni exhibendum	IV		IV		IV	
Singularis mensibus actus Oratorius		Deductio Coetus scholastici in templum ad Concionem sacram		Metaphysica ex Tabellis Rudrauf. Declin. et Conjug. Graecae		Ethica Itleri dicta Catechetica cum psalmis	
Feriae		M u s i c a		M u s i c a		M u s i c a	
Oratoria Dieterici eiusque Rhetorica dictatur I. Classi singulis mensibus Chria vel Oratio							
Syntaxis latina et Conjugationes							
Corn. Nepos cum Imitatione extemp. Vestibulum latin. Comenii							
Breviarium Histori- cum J. C. Dieterici Adagia Seyboldi							
Imitatio Autoris extemporanea							
Corn. Nepos et Proverbiales sententiae Latino-Germanicae							
Deductio ad preces vespertinas in Templum							

lectionum: Cantio, Preces, lectio Biblica, cum examine tum Biblico tum absentium et notarum, vocabulorum ex Cellarii libell. memor., pomeridianis autem Graecorum ex Pasoris Manuali. In III venit Superioribus, ex Vestibulo Latinitatis Comenii lectionibus praemittenda.

Caeterum labores et lectiones huius systematis ita partiti sunt inter se Praeceptores:

Rector docebit Theologiam, Logicam cum Metaphysica, Ethicam, Oratoriam cum Rhetorica, Graeca ut et Historica, simulque
 5 pro ratione temporis, loci et discipulorum actus oratorios et disputatorios instituet, atque in hisce et reliquis Philosophiae ac politici-
 oris literaturae studiis, Geographicis etc., collegia et horas habebit
 privatas, easque semper discipulorum captui ita accommodabit, ut ad
 superiores facultates progressuris, facilius pareatur aditus.

10 Conrector curabit Latinitatis formandae et ornandae culturam
 ex autoribus classicis: Poesin quoque in superioribus cum lingua
 hebraica, simul et Catechesin in inferioribus docebit classibus, in-
 que his studiorum scholasticorum partibus pro captu et desiderio
 discipulorum, horis privatis satisfaciet.

15 Cantor in classibus inferioribus Poesin tractabit et Graeca
 quin et rudimenta Latinitatis, posito in scholis oppidana et rura-
 libus fundamento, firmabit ex Colloquiorum aut Corn. Nep. expli-
 catione et imitatione. Utque Musicam universos docet cum Arith-
 metica horis ordinariis, ita juxta latinae linguae informationem, in
 20 illis, Musica imprimis vocali et instrumentali, ex voto discipulorum
 horas habebit privatas.

Praeceptores ambo scholae oppidanae cum Principiis chris-
 tianismi catecheticis, pro diversitate discipulorum et germanica
 docent et latina ac in his per rudimenta Grammaticae pueros ad
 25 Paedagogii informationem praeparant, utque legendi, scribendi, com-
 putandi peritiam suis inculcant, ita in iisdem frequenter petentibus
 impendent operam extraordinariam.

Si qui vero nobiliorum artium exercitiis imbui desiderant, atque
 peritia saltandi, pingendi, equitandi, gallice loquendi, instrui cupient,
 30 illorum desiderio artifices atque aulici istarum magistri libentes
 assurgent.

c. DAS DEUTSCHE PROMEMORIA VOM DECEMBER 1708.

Was 3. die manglende Profectus discipulorum anlanget,
 scheineth es offenbahr, daß die principia und rudimenta gram-
 maticae et reliquarum disciplinarum instrumentalium meistens prae-
 35 terirt, keine conformitaet in denen büchern gehalten und fast in
 ieder Classe eine absonderliche grammatica, bald teutsche, bald
 lateinische nebst andern Büchern, pro lubitu docirt und oft ge-
 ändert worden, welche sache die vaga et lubrica puerorum ingenia
 40 turbiret, gantz ungewiß gemachet, und also in superioribus classibus

auf solches incertum fundamentum nichts solides können erbauet werden. Solcher Unordnung aber glücklich abzuhelfen, habe ich Rector gleich anfangs nach beschöhener solennen introduction, nach meiner damahligen Einsicht, qualemcunque Sciagraphiam et Schema lectionum aufgesetzt, darinnen finem, libros et Methodum docendi, secundum seriem et ordinem classium entworfen, unterthänigst überreicht und gnädigster Censurae zu vermehren, zu ändern und zu verbessern übergeben, auch bißhero, solange nichts daran erinnert worden, in solchem tramite mit meinen Collegis fortgefahren und Gottes Seegen gespüret.

Daß aber 4. dieses werck des Herrn glücklicher möge geführt werden, muß vor allen Dingen der anfang in der Statt Schule, als dem Seminario Reipublicae et paedagogii quoad literaturam, sich hervorthun, also daß in selbiger erst die principia christianismi aus dem teutschen Catechismo Lutheri, und denen deswegen colligirten Sprüchen heiliger Schrift, nach denen Hauptstücken christlicher Lehr, doch cum selectu nach der capacitaet der discipulorum, ferner treulich inculcirt, die Kinder den text, wie des Catechismi also der Sprüche und Fragstücke, wohl ins Gedächtnus fassen, auswendig herzusagen, und demnach mit der Muttermilch bethen, und ihr Christenthumb verstehen lernen; worneben sie zum recht buchstabieren, deutlich lesen und orthographisch schreiben angeführt, die zum Studieren lusthabende, gleich anfangs zum Latein gehalten und gewiesen werden müssen, wie sie decliniren, conjugiren nach den vorgelegten paradigmatis und allgemach vocabula lernen mögen: und solchen Zweck zu erlangen, ist vor der Zeit allhier eine teutsche Grammatica vor die elementarios gedrucket, aber nachmals die kleinere lateinische grammatica Gissensis recipirt worden, weil aber selbige als pur latein denen Kindern allzu unverständlich und daher schwer zu fassen, könnte, doch unmaßgeblich, so ferne noch exemplaria von gemeldter teutschen Grammatic vorhanden wären, solche repetirt, oder in mangel deren eine andere teutsche, entweder Idsteinensis oder Cellarii angenommen, in dem orbe picto Comenii applicirt, oder, in dem sonst gerühmten und zu Gießen recipirten Vestibulo latinitatis Comenii glücklich fortgesetzt werden. Weil aber durch

5. die menge und vielerley sorten der Kinder in der Statt-Schule, die labores der praeceptorum turbirt und sehr gehindert werden, als habe ich Rector dieses durch ein Memorial unterm 10. Julii 1708 eines hochfürstl. Consistorii hochvernünfftiger deli-

beration vorgestellet: ob nicht möglich diese Schule in zwei classes zu separiren, und iedem praeceptorum eine absonderliche anzuweisen, in welcher sie beyde zu gleicher Zeit und Stunde arbeiten und also zu denen profectibus, sonderlich in latinitate ein
 5 mehreres contribuiren könnten. Worauff eine gn. Resolution zu anstellender Commission ergangen, welche auch die separation in so weit thunlich befunden, wan nur gleichfals ein fundus erfunden werden könnte, denen Praeceptoribus wegen der künftighin vermehrenden laborum, auch zu besserer Subsistence und unverhinderter
 10 abwartung ihres ampts, einige besoldungs addition zu verschaffen, welches E. Hochf. Durchl. gn. Disposition überlassen . . . wird.

6. Wan also ged. Statt-Schule ohne erhebliche Klage der Gemeinde bestellet, oder auch wohl mit einem tertio Collaboratore, so die Music und Orgel verstünde, befindender sache nach
 15 könnte unterhalten, auch zu einer öffentlichen Mägdgen Schule, autoritate publica, anstatt gemacht werden, solten die hin und wieder von privatleuthen absque magistratus autoritate haltende Neben und Winckel-Schulen von sich selbst fallen, nicht weniger denen bey privatis, so vielen sich aufhaltenden Praeceptoribus domesticis maße gegeben werden, ihre untergebene discipulos
 20 ab informatione publica nicht abzuhalten, sondern Gottes und gndster Herrschafft Ordnung sich gemäß zu verhalten, und deme publice approbirten Methodo docendi et libris zu conformiren, so würde vieler unordnung in Kirchen, Schulen und andern Orten
 25 des gemeinen wesens vorgebeuget, das aufnehmen des hochf. paedagogii befördert und Gottes Nahmens Ehre allenthalben verherrlicht werden.

7. Demnach auch nicht aus der Statt-Schul alleine, sondern von frembden orten, und denen hin und wieder im hochlöbl. Fürstenthum befindlichen Land-Schulen das hochf. Paedagogium ersetzt werden muß, als wäre dahin zu sehen, daß selbige so publici als
 30 privati praeceptores, eine gleichmäßige Harmonie mit dem hochf. Paedagogio hielten, und also ihre Informationes nicht durch selbst, nach iedes arbitrio erwehlte, sonder in dem paedagogio
 35 recipirte Bücher fortsetzeten, damit ihre habende discipuli nach und nach ins paedagogium mit nutzen recipirt, und nach denen profectibus, quisque in suam classem, collocirt werden mögten. Worzu ein hochf. gn. Befehl dieselbe anhalten und, doch unvorgreiflich, dem Rectori anbefehlen könnte, ie zu Jahren, in den Aemptern mit
 40 Zuziehung der Metropolitanorum et Pastorum eine Visitation solcher Landschulen zu thun, die profectus der Kinder zu ex-

ploriren, und darüber Ew. hochf. Durchl. unterth. Relation abzustatten, damit nicht etwa eines oder das andere feine ingenium negligirt, oder anderwärts in frembde Schulen verschicket, sondern die etwan verschickte revocirt, und also dero hochf. gnd. intention und Verordnung zum heilsamen aufnehmen gesambten Landes nicht zu wider gelebet werde.

8. Was dan insonderheit das hochf. Paedagogium alhier anlangt, wird demselben verhoffentlich durch obgemeldte Befürderung wieder aufgeholfen und in solchen Stand gebracht werden, damit nicht nur einheimische sondern auch frembder Landen Eltern bewogen werden, ihre Kinder zu hießiger information zu schicken, auch, nach den Worten hochf. Verordnung pag. 1 adliche und vornehme andere Leuthe ihre Kinder dahinschicken, und dem Burger Nahrung etwas zuwachsen möge. Welcher Zweck desto eher durch Gottes Seegen wird erreicht werden, wan nach deme hierbey liegenden Systemate et Typo Lectionum die labores getreu und fleißig zu ihrer Zeit und Stunden tractiret, constans docendi methodus erhalten und die discipuli mit gehörigem fleiß, Gehorsam und Liebe zu Gott, zu Künsten und Tugenden gehorchen werden.

9. Es gehet aber dieses Systema oder Typus lectionum mehrentheils dahin aus, zu zeigen, was, welche und wie die lectiones in ieder Classe nach ihrer Zeit, Ordnung und Stunde richtig, deutlich und ordentlich vorgenommen, tractiret, erkläret und nach eines ieden Discipuli fähigkeit appliciret werden; welche Special application doch auff die dexteritaet, prudence und discretion eines ieden praeceptoris ankommet, denen man weder concepta verba, noch formulas informandi vorschreiben kan: generaliter aber dahin absehen, daß in allen classibus die Gottesfurcht mit Ernst getrieben, die Tugenden gepflanzt, dem muthwillen und Boßheit der Jugend gesteuert und also dem gemeinen wesen tüchtige Subjecta erzogen werden mögen, welche Gott und dem Vaterlande in Geist- und weltlichen auch bürgerlichen Aemptern dermaleins mit nutzen dienen sollen. Demnach werden

10. in Quarta et infima classe die rudimenta grammaticae latinae, so in der Statt- und anderen dergleichen Land-Schulen gefasset worden, durch beständiges repetiren, declinando et conjugando solidirt; regulae etymologicae et syntacticae, vocabula latina et sententio lae proverbiales erlernen; der Methodus einen Authorem zu expliciren obiter gewiesen, und allgemach zum Griechischlesen ein anfang gemacht: zu dem ende nebst der Grammatica Min. Gissensi die Colloquia sacra Castellionis hauptsächlich placidirt,

auch Corn. Nepos admittirt worden, umb, wan in *tertia classe* selbiger expliciret wird, diese *classis* nachlesen, und durch ein und anderes gefragte *vocabulum*, die *Nomina et verba, caeterasque orationis partes distinguiren* und *resolviren* lerne; worzu unmaßgeblich zugleich das oben gemeldte *vestibulum* nicht undienlich wäre mit einzuführen, umb durch desselben leichte *formulas loquendi et periodos breviores*, die Kinder zum latein reden, desto leichter anzuführen.

11. In *Tertia classe* wird das in *quarta* angefangene *Exercitium latinitatis* weiter fortgesetzt: *Castellionis colloquia*, nebst der *Grammatica perpetuo jungenda*, beyhalten, daraus *modus componendi, construendi et resolvendi sententias et phraseologias* gezeiget: *breviora themata et exercitia ex tempore elaboranda* dictiret, oder *ad tabulam vorgeschrieben*; nicht weniger auch *ad probandas vires, argumenta domi componenda* aufgegeben: zu dem ende man alhier *Corn. Nepotem paulo accuratius tractiret*, durch expliciren, vertiren und appliciren, also daß die *discipuli* angehalten sind, die ihnen vom *Praeceptore* zuvor ausgelegte und explicirte *lectionem ex Cornelio ut et Castellione* zu Hauße *de verbo ad verbum* aufzuschreiben, das aufgeschriebene vorzuzeigen, daraus zu expliciren, und also sich gewisser zu machen, worbey nebst einer ordentlichen *lection ex Etymologia et Syntaxi, distinctis tamen horis, ad regulas, declinationes et conjugationes repetendas* immer Gelegenheit genommen wird; desgleichen auch hier in *tertia* der in *quarta* gemachte anfang in *graecis* fortgesetzt, was sie lesen, teutsch zu geben und *themata* oder *vocabula Grammaticae* zu *resolviren* Anleitung gegeben, also daß selbige von denen *Superioribus* aufgeschrieben und zum Griechisch *decliniren et conjugiren* ein anfang gemacht wird. Desgleichen thut man auch in *tertia* einen Versuch in *Poesi ex poetica Min. Gissensi, scandendo, quantitates syllaborum evolvendo et in ordinem turbatos versus restituendo*. Auch solte noch vielleicht *practicable* sein, daß die *superiores Tertiani*, nach der Hand die *Praecepta Rhetorices secundum Marpurgensium Explicationem latino-Germanicam* erlernen, damit sie in *secunda classe* hernach desto fertiger fortkommen könnten.

12. In *Secunda classe* wird demnach das *Exercitium latinitatis, ex Cornelio Nepote et Epistolis famil. Ciceronis, explicando, imitando, variando et vertendo* fortgesetzt, also, daß *ad imitationem exercitia pro loco et tempore elaboranda* vorgeleget, nach denen *regulis Grammaticis* construirt, auch zugleich *tropologia et schematologia ex rhetorica* gezeiget wird; zu dem ende alhier *praecepta*

Rhetorica erlernet, und iezuweilen ex lectionibus simpliciora the-
mata per tropos et figuras rhetorice vertenda proponirt: in Logicis
praeceptis addiscendis ein anfang gemacht: die lectiones, expli-
cationes et resolutiones graecae fortgeföhret: modus quaedam
Graece domi vertendi gezeiget, aliqualis versio dictatae ad calamum 5
materiae latinae, von denen Superioribus huius classis gefordert,
denen imbecillioribus aber solche noch zur Zeit teutsch zu vertiren
erlaubet wird. Nichtweniger wird ex Poetica minori Gissensi diese
classis ad compositionem et restitutionem carminis juxta perpetuam
versuum resolutionem poeticam ex Elegiis Ovidianis poeticae sub- 10
nexis nostrae angeführet, und zugleich modus variandi ex simpli-
cissimis carminum generibus gewiesen, in lectione catechetica aber,
nebstdem durch alle classes beständig wiederholten teutschen Ca-
techismo Lutheri und biblischen Sprüchen auch jezuweilen auß-
erlesenen Psalmen, der anfang in Institutionibus Catecheticis Die- 15
terici auswendig zu lernen und zu expliciren gemachet, worzu in
tertia et quarta classe schon der Grund geleget worden ex Epitome
Catechetica Dieterici latina.

13. Die also in praecedentibus classibus gelegte fundamenta
Latinitatis müssen in Prima ad Elegantiam et ornatum sermonis 20
applicirt, ex Syntaxi ornata extendirt und solidirt werden; zu dem
ende Ciceronis Officia, Curtius, und mit demselben, so es die Zeit
zuließe, alternis vicibus Justinus vel Suetonius: in Historia uni-
versali Breviarium Dieterici: et ex illis iehmalige exempla et argu-
menta orationum Chiarumque componendarum zu nehmen, actus 25
Oratorii aufs wenigst singulis mensibus Chria pro cathedra reci-
tanda anzustellen sind; desgleichen wird poesis desto glücklicher
ex Virgilio, und so es möglich ex Horatio, variando et componendo
per varia carminum genera teutsch und lateinisch fortgesetzt werden,
jemehr secunda classis die principia carminis elaborandi gefasset, 30
und in prima die potiora eiusdem genera ex Poetica maiori Gissensi
gezeiget, und ad praxin per imitationem et phraseologias poeticas
applicirt werden können. In Hebraicis, obschon die Statuta davon
nichts melden, wird doch der Anfang zum lesen und resolviren
denen capacioribus et amatoribus in einer ordentlichen Stunde ge- 35
wiesen; in Graecis aber müssen die Discipuli solche profectus ex
Grammaticis machen, daß sie absque interprete Lexico endlich
Testamentum Graecum lesen, expliciren, auch eine materiam
latinam sine vitiis Graece vertiren, zuletzt noch ein carmen Grae-
cum restituiren und resolviren können, dan Poetas aliosque oratores 40
Graecos man auff andere Ort, Zeit und Fleiß versparen muß. In

Philosophicis wird Prima classis ad interiorem et accuratiorem Logicae cognitionem et praxin Syllogisticam geführt, auch aliqualis notitia terminorum Metaphysicorum ex Rudrauffii Cursu Logico et Metaphysico beygebracht und durch wochentlich einmahl vorgenommene
 5 actus disputatorios privatos ex thesibus dictatis zum exercitio disputandi academico anweisung gegeben: dergleichen Theses man in Logicis angefangen und durch Gottes Gnade, in Ethicis secundum Itterum, et Theologicis ex institutionibus Dietericianis fortführen wird, um also in thesi Orthodoxiae firmanda, et antithesi heterodoxiae refutanda die discipulos vester und gewisser zu machen.

14. Nach diesem also überhaupt entworfenen methodo docendi, so der in Statutis Artic. 8 vorgeschriebenen rationi promovendi puerorum studia, allerdings conform sein wird, werden die in Systemate oder Typo designirte lectiones biß itzo und mit
 15 hochf. gn. Genehmigung ferner tractiret. Was auch sonsten weiter in politiori literatura, historicis, geographicis et aliis philosophiae partibus, auch etwa Erklärung der lateinischen und anderer Zeitungen in dem hochf. paedagogio könnte tractiret werden, muß man ad horas et collegia privata reserviren, dieweil die Zeit
 20 zu enge und der numerus praeceptorum zu wenig, solche publice zu dociren, solte aber dieser, bey verhoffentlich anwachsender Schuljugend, und etwa ausgefundenen Mitteln zu salariis, können vermehret und demnach eine classis discipulorum selecta oder exemtorum separirt werden, wird solchermassen der Vorschlag
 25 diese und noch mehrere partes studiorum publice zu tractiren, auch die nobiliora ingenia, bey denen alhier sich findenden Sprach und Exercitienmeistern sich zu excoliren, keinen mangel noch anstoß finden.

15. Auff die labores werden und müssen auch einige lusus
 30 und Ergötzungen, ad recreandos studiis defatigatos animos erlaubt seyn, dergleichen aber nur honesta et licita recreandi genera, vi statut. class. V. vergönnet seind; welche aber schädlich, turpes, lucrosi et illiberales ludi, sollen nimmer gestattet; noch auch über die gewöhnliche ferien keine andere, praeter morem, erlaubt und
 35 zugelassen, hingegen in die Verbrechen gebührend inquirirt et pro delicti ratione dieselbige bestraffet. Wie dan

16. die disciplina scholastica, das nebst der doctrina höchstnöthige Stück et morum malignorum repagulum, nach inhalt der statutorum, also wird und soll in acht genommen werden, ut nec
 40 nimis laxa sit, nec nimis remissa, sed lenitate aequae ac severitate ita temperata, ut sive verbis, sive verberibus, sive carceris etiam

inclusionem in immorigeros animadvertendum fuerit, vitia potius quam personas odisse videantur praeceptores; dahero die custodes et corycaei in observandis et transferendis notis, tum linguae, tum morum, constituti perpetuosi severe admonebuntur officii.

17. Diese also gemeldte Schulamptsverrichtungen, sowohl in 5
doctrina tradenda, als disciplina exercenda, erfordern auch billig ihre gehörige Zeit und Stunden; diese aber sind entweder horae statae et definitae, oder extraordinariae et indefinitae: jene, wann und wie viel zu denen ordinariis laboribus erfordert werden, sind zwar in denen Statutis Tit. 2 de offic. praecept. commun. § 1. und 10
in der weitern Erklärung § 1 nur dahin benennet: ut praeceptores et discipuli in ipso horarum puncto adsint, und zwar zum Gebeth, ein Viertheil Stunde vor dem Glockenschlag; welcher Verordnung wir itzige praeceptores mit der Hülffe Gottes stricte nachleben, und gleichfals die discipulos darzu anhalten: solches aber geschieht 15
tempore aestivo des Morgens um 5, hyberno um 6 Uhr, zu welcher Zeit zum erstenmahl als die Weck-Uhr geläutet, solches um halbe zum Ausgehen repetiret, und ein Viertheil vor der Stund zum Gebeth, darauff zu allen Stunden bis zum schluß der Arbeit iedemahl ein Zeichen mit der Glocke des paedagogii gegeben wird, 20
um sich in docendo et repetendo lectiones desto füglicher darnach zu richten; worauff nach der obged. Versamblungs und Bethfrühstunde, zwei stunden zu denen laboribus ordinariis, die dritte und letzte informationi privato publicae nach bißheriger Gewonheit und hochf. Consens, zubringet, und man also zusammen Morgens 25
4 stunden, nachmittags aber 3 stunden, von 12 bis 1 zu Music und die übrige bis 3 in reliquis lectionibus, auch Dienstag und Freytags noch die 4te wegen deduction in die Kirchenbettstunde occupirt, und demnach schier alle tage ad 8 stunden in actione sein muß, wordurch sonderlich in Wintertagen, wenig Zeit und 30
stunden, so wohl praeceptoribus als Discipulis übrig verbleiben, etwa auff begehren horas privatas oder andere exercitia extra ordinem vorzunehmen, dergleichen doch nöthig wären, so man obgestalten sachen nach, auch in reliquis scientiis artium et disciplinarum denen Eltern und Kindern satisfaction geben solte, wie man 35
gern wolte.

18. Es ist zwar von einigen Eltern geandet worden, obs nicht möglich seye, zu Winterszeiten morgens erst umb 7 zu der congregation und precibus, um 8 aber zu denen laboribus zu läuten, weil selbige Frühstunde manchen jungen und zarten Kindern zu 40
beschwerlich, und, da sie offers von weitem in der finstere und

Kälte gehen müßten, gefährlich und der Gesundheit schädlich seye; weilen es aber auch dießfalls bey der Jugend auff die Gewohnheit ankommet, lässet mans auf seiten der Praeceptorum gern bey der observance, verhoffende, es werde die Jugend also von selbst
 5 viel aufgemunterter und zum nützlichern Gebrauch der Morgen und Frühestunden befließener und angewöhnter werden: wiewohl bey denen zarteren Kindern ieweilen eine moderation in Examine
 tarde venientium und connivendo in denen excusen des etwa längern außenbleibens etwas zu concediren ist, doch daß bey andern kein
 10 offendiculum oder böße consequence verursacht werde.

19. Ob nun diesem allen, so wohl von Praeceptoribus alß Discipulis fleißig nachgelebet werde, ist nicht nur Rectori ex officio eine iemahlige visitation seiner collegarum in lectionibus, sondern auch dergleichen denen H. Scholarchis et Inspectoribus vi Statu-
 15 torum Tit. V. et Declarationis § 3. des gantzen Paedagogii Visitation gdat anbefohlen worden, auff des Rectoris, Conrectoris et Praeceptorum lectiones, labores quotidianos scholasticos, methodum docendi etc. achtung zu geben. Dergleichen Visitation auch führohin die Praeceptores gerne sehen, und dieselbige denen Discipulis mehrern
 20 Eyffer zu den Studiis und Veneration derer Praeceptorum dienen werden, absonderlich wan in ihrer der Scholarcharum Gegenwart die Leges et Statuta abgelesen würden, davon wir schon einen Anfang zu verrichten gemacht, wan der Coetus scholasticus ad sacram coenam solle geführet werden, damit selbiger durch solche
 25 praelectionem legum desto mehr zu solchem heiligen werck prae- parirt werde.

20. Noch eine solennior Visitatio paedagogicorum laborum pflegen zu sein die consueta examina semestria; solche aber mit mehrerm Nachdruck ad incitationem studiorum zu halten, wird
 30 unterthänigst doch unmaßgeblich gebethen, wans möglich wäre, daß tempore consueto habendi examinis von gndater Herrschafft wegen, ein oder zween tage expresse darzu benahmt würden, an welchen die H. Scholarchae et Examinatores von andern wichtigen Re- gierungs- oder Consistorial Geschäften gantz befreyet, dem Examine
 35 gesambter Hand unausgesetzt beywohnen, und alsdan nachmals communicatis consiliis conferiren, überlegen und beytragen mögten, was zu approbiren oder in lectionibus, methodo docendi et disci- plina etwan zu verbessern, zu vermehren oder gar abzuschaffen wäre, so würde in tam sollenni et splendido examinatorum praesentium
 40 consessu mehrer attention und authoritaet bey denen discipulis an- wachsen. Insonderheit wan

21. Aus hochf. gnädigsten intention Statut. Tit. V. § 7 nach gehaltenen Examine nicht nur die exemptiones, translocationes item in superiores classes geschehen, sondern auch ex verbis statut: ut jucundam examinis memoriam retineant, studioque alacriori sese impostorum ad illud praeparent discipuli, praemiolis aliquibus ornamentur: dergleichen praemiola zwar unsers wissens in langer Zeit keine ausgetheilet worden, und ob zwar dieselbe in dem Ihro hochf. Durchl. Landgraff Ludwig dem V. höchstseligen Andencken erstem überreichten Gutachten § „So sollen auch jährlich 10 fl. zu denen praemiis gewidmet“ solche also definirt worden, so wird doch hinführo Ew. hochf. Durchl. hohen Milde und Gnade gegen die Studia und dero paedagogium unterthst überlassen, welcherley praemia, wan und weme dieselbige bey, Gott gebe, glücklicheren und friedlichern Zeiten und gesegnetem Wachsthum des hochf. Paedagogii alhier außzuthailen, Sich gn. wolten gefallen lassen.

22. Dieweil auch zu besserer unterhaltung der armen discipulorum, so eine zeithero und noch itzo den meisten Numerum ausmachen, vi hochf. declaration § 9. ein Chorus musicus gndst erlaubet anzustellen, dessen direction vi rescripti principalis den 11. April 1670 § 8. dem Rectori anbefohlen, derselbe auch solch biß itzo ohne einiges entgeld versiehet, damit die discipuli paedagogici, deren Eltern nicht vermögend, auff die Sonn- und andere Tage etwas zu ihrem unterhalt samben mögen. So wird auch dieser gndsten Verordnung unterthgst ferner nachgelebet, und aller unordnung, so man in Erfahrung wird bringen können abgeholfen werden. Wann auch nach hochf. gn. Declaration § 10 et 18 noch ferner denen pauperibus eine Beysteur zu Büchern, aus dem Hoff-Klingelsäcklein aus gndster Verordnung könten zugeleget; desgleichen denn beyden Nomenclatoribus oder Pedellen etwas an Korn, wie vor Zeiten, so mir doch unwissend ist, gereicht werden würden solche hohe Gnade diese Beneficarii mit unterthgst gehorsambstem danck zu erkennen, und das Corpus paedagogicum desto mehrers aufnehmen zu gewarten haben: insonderheit wan dahero spes stipendii in academiis percipiendi et futurae promotionis certior, diligentiam et oboedientiam noch mehr auffmuntern würde. Solche aber solten nur zu gewarten haben, welche

23. in denen Examinibus solennioribus tüchtig erachtet würden, sie legitimo modo zu eximiren et decenti testimonio instructos ad academias zu dimittiren. Dan wan obbesagter maßen die lectiones et labores in paedagogio mit fleiß und treue tractiret, ungehindert fortgesetzt, auch von denen discipulis selbst sine interruptione

ausgehalten werden, ist der bißhero geklagte hiatus inter studia paedagogica et academica gnugsam gehoben, man verhoffet noch darzu, wan Zeit, mittel und Gelegenheit es zulassen, collegia privata in denen anderen politioris literaturae studiis et superioribus 5 facultatibus, mit denen discipulis zu halten, es werden dieselbige ein gutes darin zunehmen, und wohl mehr alß eines Jahres frist auff academien avanciren können. Nur wolte unmaßgeblich hirbey in unterthänigster devotion gebethen haben, bey hochlöbl. Universitaet Gißen gdste Erinnerung zu thun, um auch mit andern 10 Academien zu communiciren, daß, vi decreti Principis Landgraff Ludwig VI. höchtsel. gn. unterm 29. Augusti 1670. kein von inferioribus scholis kommender studiosus absque testimonio exemptionis, vel praevio examine in Album studiosorum academicorum et ad lectiones publicas recipirt werde, so würde die bekandte und 15 auch auff andern Gymnasiis geklagte vaga abeundi licentia leichtlich coercirt, und man in Institutionibus paedagogicis nicht vor der Zeit, ohne gehörige profectus, deserirt werden.

24. Wolte man auch bey künftigen Promotionibus ad officia publica, tam ecclesiastica quam politica, eine gn. Reflexion auff 20 solche Testimonia studiorum, cum paedagogicorum tum academicorum, bey denen Candidatis machen, insonderheit aber die Candidatos ministerii, nach befindender Zeit, Orts und Capacitaet, zuvor in Schulen docendo sich exerciren, und habilitiren lassen, ehe Sie ad ministerium befördert würden; ist nicht zu zweiffeln, es werden 25 solcher Gestalt die Land-Schulen und Kirchen desto tüchtigere subjecta bekommen, ruhiger versehen, hiesiges hochf. paedagogium in mehrers aufnehmen und Ansehen gerathen, auch die in studiis sich fleißig exercirende Landeskinder an künftiger Hoffnung promotionis per gradus obtinendae umb so viel weniger zu zweiffeln 30 haben, wie dan vornehmlich ratione Praeceptorum Paedagogicorum die Stat. Tit. 5 § 5 befehlen.

36

Die Darmstädter Paedagogordnung von 1711
und deren Kritik durch Rector Arnoldi.

a.

Nachdem uns seidhero verschiedentlich vorgekommen, wir uns
 auch von unserm Consistorio haben unterthänigst referiren lassen,
 daß in unserm Paedagogio allhier verschiedene Mißbräuche gegen
 die von unsern fürstl. Vorfahren gegebene statuta und alte obser-
 vantz eingeschlichen seyn und vorgehen solten; Wir aber dieselbe
 ungesaumt abgestellt, und gute Ordnung und Disciplin unnachlässlich
 gehalten wissen wollen; alß befehlen wir euch insgesamt und
 einem jeden insonderheit hiermit in gnädigsten Ernst, daß ihr
 1. die Schüler weder publice noch privatim (außer in interpretation
 derer Authorum) teutsch reden lasset, und zu dem Ende die notam
 linguae täglich scharff examiniret, 2. in allen Classen ebenfallß
 täglich und beständig ohne Unterscheid in allen Lectionibus, sie
 mögen Nahmen haben wie sie wollen, certiren lasset, dergestalt,
 daß ohne Ansehung der Person die besten ingenia erhöht und
 hervor gezogen, hingegen die faulen und liederlichen erniedriget
 werden mögen; auch 3. keinen discipulum, der einem Praeceptor
 zu trutz aus denen Stunden bleibt, ohne Consens des beleidigten
 privatim oder publice duldet, sondern hierinnen vor einem Man
 stehet, nicht weniger auch 4. die unfleißigen und ungehorsamen
 mit denen verordneten Strafen unnachlässlich ansehet. 5. dieselben,
 wann sie gleich groß und alt wären, und doch nach ihrem Alter
 zur Exemption nicht qualificirt wären, keiner solennen exemption
 würdiget, sondern sie aus dem Paedagogio fortweiset. 6. die Knaben
 von dem Herlesen aus denen Büchern ab- und zu auswendiglernung
 derer nothwendigen Sachen angewehnet, 7. hinfort bey exemption
 aus der Stadt Schul in das Paedagogium nichts vor euch, sondern
 alles mit und nebst unserm Hof- und Stattpredigern thut, und
 keinen, der nicht die erforderliche profectus hat, in das Paedago-
 gium transferiret, 8. mit denen eine Zeithero gehaltenen Disputa-
 tionibus et orationibus darum an euch haltet, weilen in denen
 Examinibus wahr genommen worden, daß kaum die Knaben das
 latein von dem, was ihnen vorgeschrieben wird, verstehen, und

die argumenta denen opponenten und die responsiones darauf denen Respondenten ad calamum dictiret werden; welche sie hernach sine iudicio ex schedula daher lesen, an statt dessen der stylus mit allem fleiß zu excoliren ist, damit sie zu seiner Zeit ad elaborandas
 5 Chrias et alias oratiunculas tüchtig seyn mögen.

Darmstadt, den 23ten Julii 1711.

b.

Was demnach 1. Exercitium latinae linguae anbelanget, wird solches täglich urgirt, auch in allen classibus, nach proportion durch
 10 die transferirende notas observirt, wornach die peccantes bald mit 1 hr. Geld, bald plagis ad manus, bald mit injungirung etwas zu memoriren, bestraft werden, worüber alle discipuli, ex quacunque classe libuerit et tempore, auf erfordern werden antworten können; deswegen auch ich in meiner information, so mehrentheils die pro-
 15 vectiores angehet, selten ein teutsches Wort rede oder von denen discipulis annehme, wo nicht, um besser verstanden zu werden, solches zur explication der in latein proponirten sache geschiehet; in welchem absehen ich ungern sehe, daß man hin und wieder die recipirte Grammaticam latinam improbirt, und überall eine teutsche
 20 einzuführen suchet; gleichfals auch daß compendium catecheseos latinae in inferioribus classibus beyseit gesetzt worden, davon nicht weiß, ob die bey dem ersten examine vom Conrectore proponirte rationes seyen publica autoritate Dnn. Scholarcharum approbirt worden. Zweiffle auch ob der in einigen Gymnasiis, auch auf
 25 Universitäten, angenommene methodus teutsch zu informiren zum erlangenden Zweck in Latinitate zulänglich sein werde.

2. Die Certamina in denen Lectionibus sind auch biß daher überall recipirt und getrieben worden, nur daß hierin cum discrimine ordinum et profectuum zu verfahren gerathen, damit denen
 30 discipulis durch einige Verschimpfungen die Studia nicht gänzlich verleidet, oder ich auch in denen lectionibus superioribus nicht möchte gehindert werden. Und weiß ich auch

3. noch keinen discipulum, welcher einigem Praeceptoris zu trutz aus dessen Stunden geblieben seye, ohne daß durch Veran-
 35 lassung Conrectoris, so seinen Domesticum, den von Breidenstein, bißhero aus denen lectionibus theologicis, Logicis et Graecis Rectoris zurückbehalten, einige eine böse consequens genommen, aus desselben Lectionibus latinis, absonderlich deswegen zu bleiben, weil er etliche primae classis superiores, als sie wegen einer in
 40 certamine exercitii (so doch in einer zu andern laboribus gewid-

meten Stunde angestellt ware) ihnen vermeintlich angethanen Beschimpfung, sich gegen ihn beschwert, Er selbst in fervore ausgewiesen hatte, welche doch hernach von Ihme wieder revocirt, durch seine persuasion und meine ernstliche admonition sich wieder zum Gehorsam eingestellt haben. Sonst wird pro ratione delicti 5 auch keines mit der straffe verschonet, welche auch denen, so man bemercken kan, daß sie ihre recitirende lectiones aus den büchern herlesen wollen, iederzeit parata ist.

Was dan 7. wegen Exemption der Knaben aus der Statt Schule gdst. befohlen wird, ist selbige, nach der mir angewiesenen 10 Observance, bißhero also geschehen, daß nach deme in beysein derer Hoff und Statt-Prediger gehaltenem Examine und feriis, auf die im Examine beschehene exploration, auch mehrentheils praevia commendatione der Statt praeceptorum, der Selectus vom Rectore vorgenommen, und solcher ins Paedagogium ist recipirt worden. 15 Worbey doch in unterthänigster pflicht nicht ungemeldet lasse, daß bißhero verschiedene Eltern ihre Kinder auß der Statt-Schule, unter dem Vorwand, wie sie nichts lerneten in ihren lectionibus noch überhört würden, selbst weggenommen, privat-praeceptoribus anvertrauet, und hernach gebethen, solche ins Paedagogium zu recipiren, denen man endlich etwas nachsehen müssen, umb anderen inconvenientien vorzukommen; denen doch nebst mehrern Unordnungen nunmehr verhoffentlich wird abgeholfen werden, nach deme ein tertius praeceptor in die Statt-Schule verordnet, deme die kleinere Kinder zur information übergeben sind, daß also die 25 übrige praeceptores bey wenigern Kindern bessere Zeit haben können, derselben information abzuwartten, absonderlich wan durch gnädigste Verordnung die hin und wieder noch befindliche privati praeceptores domestici in ordinem gebracht, und denen Eltern befohlen würde, ihre Kinder nebstdeme auch in informationem publicam, so wohl der Statt-Schule, als des Paedagogii zu schicken, so würde bey haltender solcher harmonie salus publica desto mehr bey der Jugend befördert werden.

Was aber N. 5 bemerkte Exemptionem solemnem ex Paedagogio betrifft, habe ich jederzeit gewünschet und gerathen, daß 35 selbige nicht so zeitlich von denen Eltern der Discipulorum verlangt würde, welche zuweilen, praematur affectu, ihre Kinder fortzuschicken suchen, die man auch nicht allezeit abhalten kan, ne invitis canibus venemur. Dennoch, so viel die Zeit meiner Rectoratsfunction vorgenommene Exemptiones sollemnes, dan privatae 40 keine geschehen, ohne daß etliche postico discedentes in Krieg

und zur Schreiberey, zu eigenem Verderben, ausgewichen sind, anbelanget, sind selbige theils praevia Illustris Dn. Cancellarii exploratione et data licentia theils nicht anders, als post exploratos in examine solemniprofectus, und nur solchen concedirt worden, bey
 5 welchen spes futurae diligentiae et maturescentis iudicii sich gezeigt, zweiffle auch nicht, daß selbige gegen anderer Gymnasiorum exemptos werden auff Universitäten bestehen können; welche Universitäten auch denen inferioribus Paedagogiis hierin kräftig und nachdrucklich rathen könnten, wan nicht daselbst quilibet pro lubitu
 10 accedens, sine examine praemisso vel testimonio profectuum fide digno, recipirt würde, dergleichen accuratesse doch bey academien nimmer zu hoffen ist.

Was dan 8. an denen eine Zeithero gehaltenen disputationibus et orationibus ac declamationibus solemnioribus gdst. geahndet
 15 wird, respectire ich in schuldigster Unterthänigkeit, verhoffe dabeneben auch, es werde meine bißdaher hierin angewendete Sorge, Mühe und Verlangen, die Jugend zu löblichem Fleiß aufzumuntern, von Ew. Hochf. Durchl. nach dero offers gnädigst bezeugten Genehmhaltung, in hochf. Gnaden ferner befördert werden, absonderlich da in allen dergleichen extra ordinem angestellten solemnibus
 20 exercitiis, ich meines orts keinen Heller Privatinteresse oder recompense weder gesucht, noch jemals bekommen habe, sondern nur dahin getrachtet, wie die vormahls dem Paedagogio beygewohnte Renomme wieder hergestellt mögte werden.

25 [Führt dann auß, daß er an ein Gymnasium und keine Trivialschule berufen worden sei]

Obwohl in disputationibus prioribus nöthig gewesen, denen discipulis, so von dergleichen actibus ihr Lehtag nichts gehöret noch gesehen, die mehriste Wort und formales alloquendi, argu-
 30 menta assumendi, probandi, connectendi etc. in den mund zu legen, worin es auch, wie die erfahrung gibt, manchem Candidato academici et ecclesiastici gradus sehr sauer wird, so ist doch solches bey denen nachfolgenden nicht mehr erfordert worden, sondern sie haben sowohl in denen letzten als in denen ordentlichen exercitiis
 35 disputatoriis hebdomadariis ie länger ie besser sich darin zu finden und ihre Argumenta zu formiren wissen, obschon selbige memoriae juvandae causa sind aufgezeichnet worden, so auch bey denen eruditissimis nicht verachtet wird. Dergleichen actus habe ich auch in denen exercitiis oratoriis folgen müssen, worin anfangs die
 40 discipuli weder principium noch modum elaborandi im geringsten gehabt, also pflege ich denenselben per dispositionem dictatam

zuvor *materiam et formam exercitiorum rhetoricorum, Chriarum et oratiuncularum* bald teutsch, bald lateinisch an Hand zu geben, welche sie hernach in Ordnung setzen und *correctioni* übergeben müssen, wie die in denen *Examinibus* jederzeit *producirte libri chriarum et orationum elaboratarum, et manuum componentis et correctoris* zeigen werden, wie dan also dieser *exercitia ordinaria menstrua* eingerichtet habe, daß sie alle Monat, bald *chriam*, bald *oratiunculam*, bald *gratulationem, vel pro re et tempore dato aliam materiam historicam et moralem elaboriren* und *pro cathedra recitiren* müssen, wie noch ohnlängst zwey *orationes suasorias de electione futuri imperatoris*, nebst anderen *Chriis ex cathedra peroriren* lassen, auch schon verschiedemahl dergleichen von denen *discipulis ex methodo ante proposita elaboritas orationes in examine solemniproduciret*, in welchen sonderlich die *superiores* ihre *stylum et studium mitexerciren* müssen, ohne daß in denen *actibus panegyricis*, welche auff Ew. hochf. Durchl. hohen Geburths, Nahmens und Beylagers Festen ich aufgeföhret, man sonderlich denen *declamatoribus ex inferioribus classibus* und ihrem jugendlichen Unvermögen mit *Materien* und Worten an Hand gehen müssen, welche auch Ew. hochf. Durchl. durch gn. approbation in hohen Gnaden aufgenommen haben.

[Er bittet, der Landgraf möge nicht zugeben, daß durch abgünstiger Leute ungleiches censuriren er solt gehindert werden. Er möge die Herrn Canzler und Räte veranlassen, den halbjährigen *Examinibus* von Anfang bis Ende beizuwohnen, damit sie sich selbst überzeugen könnten.]

37

Die Sciagraphia lectionum für das Darmstädter Paedagog von Johann Friedrich Mickelius.

1717.

30



SCIAGRAPHIA LECTIONUM ET METHODI IN CLASS. I. ET II.

Montags frühe

werden *post preces ipsa hora septima finiendas* zwey Seiten aus *Pasoris Manuali Graeco* nebst den im N. T. vorkommenden *Temporibus* von beiden Classen *memoriter recitirt*, da dan lateinisch

gefragt, und Graece geantwortet, oder Griechisch, und die Bedeutung lateinisch hergesagt wird.

Hierauf folgen irgend 20 dicta sacra aus dem gewöhnlichen Spruchbuch, so nicht nur classis secunda sondern auch prima recitirt. Wann solches geschehen, werden non servato dictorum ordine nach der Spenerischen in Catechismo gebrauchten Methode, den mannigfaltigen Nutzen der Sprüche in confirmanda thesi et emendanda vita zu zeigen, viele Fragen proponirt und ipsissimis Scripturae verbis beantwortet. Hierdurch bekommen die discipuli einen reichen Vorrath von allerhand Sprüchen, sehen die Application, werden zur pietät ermuntert, behalten im Gedächtniß, was in untern Classen gelernt worden, und bringen die Theologiam catecheticam quovis semestri zu Ende.

Das dritte Pensum sind Dieterici Institutiones Catecheticae. Dieses Buch ist weitläufig und kostet viele Zeit durchzugehen. Alles, was in Catechesi Germanica steht, lateinisch zu memoriren, wird vielen als eine Pedanterey, Carnificin der memorie und Zeitverderb in futuram oblivionem angesehen werden, wie dann auch von dieser Schulmarter schlechten Nutzen erlangt habe.

Daß man dem genio seculi etwas willfahre, achte am besten gethan zu seyn, wo man nur die schwerste fragen, so nicht deutlich und umständlich in Catechesi minore erörtert sind, zu memoriren injungirte. Ist nun ein Pensum, welches bey letzter lection zuvor teutsch exponirt worden, recitirt, so läßt man die provectiores classis primae sepositis libris mit eigenen Worten die Antithesis anzeigen und auf die in Autore vorhandenen Objectiones memoriter antworten, worauf sie sich zu Haus praepariren müssen. Die Secundaner lesen indessen die annotationes nach, deren attention durch öftters provociren unterhalten wird. Die dicta N. T. werden von beyden Classen Griechisch aufgeschlagen, der nervus probandi nebst dem πρώτω ψεύδει der adversarii jederzeit kürztlich doch deutlich gezeigt.

Das vierte Pensum, so in der dritten Stunde abzuhandeln, ist Dieterici Breviarium historicum, welches die Secundaner exponiren; die Primaner aber recitiren mit eignen Worten den Inhalt, lesen anbey des Hübners Historiam Universalem, erzehlen aus dem . . . , was remarquables sich zugetragen, lateinisch.

Montags Nachmittag

werden sämtliche Classen peractis precibus von 12 bis 1 an der Tafel in Arithmeticis informirt. Von 1 bis 2 werden 2 Seiten aus

Cellarii libello memoriali von beyden Classen recitirt, das vorige repetirt, einige phrases formirt, und etliche extantiora adagia beygefügt. Darauf folgt die Poetic, nach deren Recitirung ein Examen durch allerhand Exempeln angestellt wird. Gleich darauf werden 3 disticha turbirt in calamum zur restitution dictirt, eines distichi syllabarum quantitas gewiesen, und restituirt; der übrigen distichorum restitution wird dem privat fleis überlassen; das vorige vom praeceptore zu Haus corrigirte exercitium poeticum wird gleichfalls ausgetheilet, nebst den teutschen und lateinischen Variationen abgelesen und jede gehörige Erinnerung gegeben. Nach diesen dreyen Pensis kommt der Virgilius von 2 bis 3 zu erklären, worinnen 60 Verse die Primaner, die Secundaner aber 30 exponiren, und leßen nach, da die Primaner ihre übrige 30 ins teutsche bringen. Wie die exposition geschehen soll, müssen sie zu Haus ex notis Minellii, Junckeri, Farnabii etc. lernen, daß also docens mit der bloßen Version sich nicht lang aufhalten darf, sondern auch das vorige Pensum noch repetirt. Darauf extrahirt man phrases poeticas, zeigt die tropos, figuras, antiquitates, moralia, application ad regulas poeticas etc.

Gegen Ende jedes Semestris wird eine Ecloga zur Hand genommen, aus welcher zuvor wochentlich vier Verse den Secundanern zur analysi poetica aufgegeben worden, da sie nebst Aufzeichnung der quantität der Syllabarum zugleich die Ursach beyfügen müssen. v. g.

	acc. term.	term.	auct.	acc. diphth.	
Tȳ	tȳrrē	tū	pā	tu	lāē

Hierdurch lernen sie nachdencken, und menagiren publice die Zeit, so zu andern Sachen zu employiren.

Dienstags frühe

wird das Manuale Pasoris recitirt, wie des vorigen Tags. Darauf wird bis gegen neun Uhr das nöthigste in der Logic recitirt, durch Exempel erläutert, und jedes halb Jahr absolvirt, doch kan man auch ein Jahr dazu anwenden, wiewol solches nicht rahtsam halte, weiln das erste am Ende in Vergeß gestellt wird. Ob aber bey dem Ebelio, so bishero nebst Ruddrauffii Cursu logico tractirt worden, zu bleiben, oder des Grosseri Logica zu erwehlen, steht bey den H. Scholarchen. Grosserus recommendirt sich für dem Ebelio, da er nebst dem alten auch neue Zusätze hat. Das pretium kan so groß nicht seyn, angesehen nicht völlig ein Alphabet

Mitwochs frühe

recitatur Cellarii libellus memorialis, ut supra. Gleich darauf werden die regulae syntacticae memoriter recitirt, mit Exempeln erläutert. Zum dritten Penso wird ein Brieff pro Exercitio domestico privatim elaborando et stato die exhibendo dictirt. In der zweyten Stunde werden 12 Verse in Curtio exponirt, die phrases herausgezogen, die antiquitates, so vorkommen, erläutert und die regulae syntacticae examinirt. Das vorige Pensum wird abermals wiederholet. Hierauf wird ein Exercitium pro loco den Primanern dictirt. Dieses dient die profectus zu exploriren, bringt die beste Gemühter in die Höhe, demüthiget den Hochmuht der nichtstaugigen, die meistentheils die hoffärtigsten, incitirt zum fleis und nachdencken und die discentes in der Poesie zu ermuntern. Verspricht man allen ein Fehler nachzulassen, so eine Variationem poeticam zuvor exhibiren.

Donnerstags frühe

wird die Etymologie in beyden Classen tractirt. Die übrige halbe Stunde wendet man auf des Sviceri Physic, so schon vor vielen Jahren introducirt worden, und die peripatetischen und Cartesianischen Lehrsätze gar deutlich in sich hält. Dieses Pensum wird auf eine so leichte Art abgehandelt, daß auch Secundaner davon profitiren und die Beschaffenheit der Natur erlernen können. Doch kann man auch ihnen indessen ein Lied zu vertiren geben, und bey Verlauf der Stunde publice corrigiren. Hirauf werden die Classen zur Predigt geführt.

Donnerstags Nachmittag

ist von 12 bis 1 die Music-Stunde. Von 1 bis 2 wird das nöthigste in der Rhetoric recitirt, ein Thema per tropos und figuras an der Tafel variirt. Nach solchem folgt die Helfte von einer Chria oder Oration, so kurtz gefasset, von den Primanern ex tempore, von den Secundanern zu Haus componirt wird. Die Primaner amplificiren solches Pensum zu Haus, und exhibiren es zur bestimmten Zeit zur Correction; die Secundaner aber ohne amplification. Es müssen also monatlich zwey Chriae oder Oratiunculae exhibirt und jeden monatlichen Bettag nach der Kirche und Censur öffentlich e cathedra abgelesen werden. Das dritte Pensum sind 10 bis 12 Adagia aus den Adagijs Seyboldi. Von 2 bis drey wird das Breviarium Historicum Dieterici vorgenommen, ut supra die lunae.

Freytags frühe

wird das Manuale Pasoris recitirt, ut supra. Die Grammatica Graeca folgt darauf, worinnen das nöthigste vormemorirt wird. Von acht bis neun wird das N. T. Gr. exponirt, ut supra die Martis. In der
 5 dritten Stunde, nachdem zuvor ein Exercitium Graecum dictirt worden, werden die Orationes Ciceronis selectae exponirt, die phrases excerpirt, die Antiquitates erklärt, die tropi und figurae angezeigt, der modus variandi und amplificandi, der numerus oratorius und zierliche Versetzung der Worte gewießen, die argumenta
 10 ex periodis longioribus zusammen gesucht, die partes orationis gezeigt, Dieterici Oratoria dabey conferirt, aus den periodis eine propositio logica herausgezogen, damit die oratorische Erweiterung besser erkant und nachgemacht werde: man sagt nach geschehener Exposition das teutsche vor und läßt lateinisch memoriter antworten,
 15 damit mehr application gebraucht, und der Autor bekanter werde, oder man dictirt das pensum teutsch und läßt es lateinisch sepositis libris nachschreiben.

Freytags Nachmittag

wird hora musica finita von 1 bis 2 die Genesis hebräisch tractirt,
 20 über drey Verse eines besonderen Capitels wird die Analysis geschrieben, examinirt, recitirt, und über 3 Vers eines andern Capitels wird die Analysis an der Tafel gezeigt, dictirt, recitirt, conjugirt. Die kein Hebräisch lernen, vertiren indessen die introducirtes Imitationes Ciceronianas, welche nach der Hebräischen Stunde corrigirt
 25 werden. In der letzten Stunde wird der Curtius vorgenommen, ut supra die Mercurii.

Samstags frühe

ist das erste Pensum Pasoris Manuale Graecum, ut supra. Zweytens werden die dicta Biblica Germanica, und drittens Dieterici Institutiones Catecheticae bis neun Uhr abgehandelt, wie des Montags.
 30 Von neun bis zehn wird die Ethic tractirt. Nun ist zwar bishero Itteri Ethic nach der Aristotelischen Verfassung erklärt worden; da aber solche gar dürr und mager ist, wäre zu wünschen, daß Musigs Licht zur Weisheit angeschafft würde, angesehen darinnen
 35 ein Historie der Philosophie, Logic nach der neuen Façon, Physic, Ethic, Jus naturae und Politic enthalten ist. Das Buch kostet 4 Kopfstück roh. Hieraus bekommen discentes eine rechte Connexion von der Philosophie, und reichen Vorrath, wo eine Epistel Chrie oder Oration zu schreiben. Ist dieser Vorschlag nicht an-

ständig, zieht man einen kleinen Extract von 2 Bogen aus der neuen Ethic und läßt es abschreiben. Die Secundaner können indessen die Imitationes Ciceronianas ins Latein bringen, so gegen Ende der Stunde corrigirt werden.

KURTZER ENTWURF DER LECTIONEN UND METHODI IN CLASS. III. U. IV.

Montags frühe.

Post preces recitantur dicta S., Catechesis Germanica und Psalmi poenitentiales, nebst einigen andern. Die erste Anfänger nehmen aus den Pensis, so irgend noch nie gelernet worden, nur ein Stück. Nach diesen Pensis wird ein Viertel vor 8 bis zwey Viertel vor 9 Speneri Catechismusfragen abgehandelt, solche aufs deutlichste zergliedert und verbis scripturae beantwortet. Hierauf folgt der Cornelius Nepos, in welchem die Tertianer ein besonderen Imperatorem zu Hand nehmen, 3 Verse zu Haus, nebst den phrasibus u. vocabulis lernen, solche ohne weitleuftige Hülfe des Praeceptoris erklären; das vorige repetiren, eine Imitation ex tempore vertiren etc. Indessen leßen die Quartaner ihren Vers in einem andern Imperatore nebst den phrasibus und vocabulis durch und recitiren solchen so bald die Tertianer fertig, welche besagten Verses exposition anhören, und sogleich auch erklären. Die übrige Zeit wendet man auf das Exercitium der Quartanorum, so an die Tafel geschrieben, construiet, von den beyden Classen geschrieben und stato die exhibiret wird. Solches Exercitium enthält die Exempel der Syntactischen Regula, so in der vorigen Wochen recitirt worden. Ueber ebendieselbe syntactische Regula wird zu gleicher Zeit den Tertianern ein exercitium pro loco dictirt, so in einer Viertel Stund muß componirt und ad correcturam domesticam exhibirt werden. Mittlerweil examinirt man die Quartaner abermal aus dem Cornelio Nepote, oder läst sie einige Sprüche ins Latein vertiren.

Montags Nachmittag.

Post horam Arithmetica recitiren die Tertianer eine Seite in Cellarii libello memoriali, die Quartaner aber die Helfte davon. Hierauf folgt das Vestibulum, so die Quartaner und die Tertianer repetiren, Grammaticae resolviren. Aus diesem Penso müssen die Quartaner ein klein exercitium nebst den Tertianern schreiben. Die Quartaner aber componiren es, indem die principia poetices

den Tertianern gezeigt werden, da denn auch ein distichum turbatum von den letztern restituirt wird. Wan solche restitution geschehen, siehet man etlicher Bücher durch, schreibt die gantze Composition an die Tafel und alle müssen es ohne Fehler abschreiben. Hierdurch lernen die Quartaner modum construendi und die Tertianer werden fertiger. Von 2 bis 3 werden Castellionis Dialogi erklärt von beeden Classen. Das Pensum wird ihnen bey letzter Lection von Cantore exponirt, die Version wird zu Haus geschrieben, und von beeden Classen zur perlustration exhibirt. Drauf exponiren sie es, wie ihnen gezeigt worden, resolviren Grammatice und müssen jedes Comma durch Casus, tempora und modos variiren.

Dinstags frühe.

Von 7 bis 8 Cellarii libellus memorialis, Vestibulum, Etymologia cum declinationibus et conjugationibus recitantur. Von 8 bis 9 Castellionis Dialogi, wie des vorigen Tags. Von 9 bis 10 wird ein Exercitium ad imitationem dialogorum Castellionis dictirt, construirt, componirt und an die Tafel geschrieben, davon es alle corrigiren.

Dienstags Nachmittag.

Recitatur Cellarii libellus memorialis, Vestibulum, einige Adagia, Syntaxis und Cornelius Nepos eadem Methodo, qua supra. Mit diesen 5 pensis werden 2 Stunden zugebracht.

Mittwochs frühe

werden eben dieselben Pensa abgehandelt, so den Dienstags frühe von 7 bis 9 tractirt worden.

Donnerstags frühe.

Von 7 bis 8 recitatur Cellarii libellus memorialis und Vestibulum. Hierauf werden einige Verse in Test. Graeco teutsch exponirt, die vocabula gefragt, an die Tafel geschrieben, gelernt et pro ratione temporis Grammatice resolvirt. Die Version müssen beede Classen in ihren adversariis zu Haus aufzeichnen, damit sie es nicht so bald vergessen und zugleich Griechisch schreiben lernen.

Donnerstags Nachmittag.

Post horam Musicam recitatur Cellarii libellus memorialis, Vestibulum, Syntaxis und Cornelius Nepos, wie droben.

Freytags frühe

werden von 7 bis 9 eben die Pensa tractirt, so den Mittwoch tractirt worden. Von 9 bis 10 schreiben die Tertianer eine Imitation über den Cornelius; die Quartaner aber ein exercitium aus den Dialogis Castellionis. Beyder Classen exercitium wird zu Haus 5 corrigirt, publice memoriter recitirt, vitiis tam latinis quam Germanicis in margine notatis. Die nachlässigen werden degradirt oder bekommen sonst eine Züchtigung.

Freytags Nachmittag.

Hora 1 ad 2 facta recitatione Cellarii libelli memorialis et 10 vestibuli ut supra conjugationes declinationibus Graecis praemissis exiguntur. Von 2 bis 3 Novum Test. Graecum exponitur, addita 15 Analysis Grammatica ut die Jovis.

Samstags frühe

werden eben die Pensa tractirt, so den Montag vorkommen. Hora 15 dimidia nona wird den Tertianern ein exercitium domesticum dictirt, da die Quartaner ihr zurückbekommenes exercitium domesticum durchsehen, daß sie es nach dem teutschen memoriter hersagen können. Die übrige Zeit wird auf den Cornelium Nepotem gewandt, aus welchem nach verrichteter Erklärung die phrasae und 20 vocabula gezogen und die regulae Grammaticae examinirt werden.

38

Darmstädter Singchorordnung.

1721.



Demnach nicht nur zur Erweckung einer Gott-gefälligen An- 25 dacht ein Chorus Musicus nach Beschaffenheit gegenwärtigen Seculi vor nöthig geachtet wird, sondern auch der in Musicis bezeugter Fleiß einen Weg zur leiblichen Glückseligkeit bahnet, als hat man gleich andern auswärtigen fürstl. Gymnasiis dem beym fürstlichen Darmstädtischen Paedagogio befindlichen choro Musico und denen 30 darinnen befindlichen Subjectis folgende leges hiemit intimiren und einzuschärffen vor nöthig geachtet.

1. Sollen diejenigen, so das Beneficium des chori Musici genießen wollen, vor allen Dingen der Gottes-Furcht nebst eines stillen, ehrbaren und bescheidenen Wandels sich befeißigen, um dadurch so wohl der Gnade Gottes als auch der Menschen Gunst und Freundschaft beständig theilhaftig zu seyn.

2. Nechst diesem sollen alle und jede darauf bedacht seyn, daß sie Fleiß anwenden in der Music was rechtschaffenes zu erlernen, um als tüchtige Subjecta zur Ehre Gottes bey öffentlichem Gottes-Dienst, so dann auch bey dem choro Musico selbst auf denen Gassen nützlich gebraucht zu werden und also wiedrigen-Falls keiner durch Unfleiß oder Nachlässigkeit sich dieses beneficii theils unwürdig theils gar verlustig mache.

3. Dahero insonderheit darauf wird gesehen werden, daß man den chorum Musicum mit lauter tüchtigen und zur Music sich applicirenden Subjectis bestelle, deren bey jeder Haupt-Stimme ohne die 4 Concertisten 3 oder 4 zu gebrauchen wären, damit sie, wann und wo es begehret wird eine vollständige Mottette oder geschickliche Arie mit zusammen gesetzten Stimmen figuraliter absingen und bestellen können.

4. Zu welchem Ende dann allen Choristen nachdrücklich befohlen wird so wohl die öffentliche Montags und Dienstags von 12 biß 1 Uhr gratis zu habende, als auch um sich eher zu perfectioniren gegen gewöhnliches gratial die von 3 biß 4 wochentlich haltende privat-Music Stunden, da letztere insonderheit vor diejenigen so im figural-Singen noch weit zurück, und also vor andern noch zu üben haben, gehalten wird, fleißig zu frequentiren, ihre Stimmen als dann wohl zu excoliren, mithin gute profectus zu machen sich mit allem Ernst angelegen seyn lassen, damit sie nach und nach geschickter und folglich bey der distribution um ein mehrers können bedacht werden.

5. Wie aber durchgehends die Klage ist, daß unter denen Choristen eine besondere Nachlässigkeit und Trägheit einreißen, auch ein närrischer Hochmuth ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend in acht zu nehmen verhinderlich seyn will; Als wird ihnen hirmit ernstlich befohlen sich mehrer Demuth zu befeißigen, auch dasjenige, was einem jeden obliegt, treulich und fleißig zuverrichten und so dann weder Kirchen noch Schulen ohne erhebliche Ursachen zu versäumen, so daß ob sie gleich krank oder andere wichtige Ursachen hätten sie sich dennoch bey ihren Herrn Praeceptoribus sollen entschuldigen lassen.

6. Da auch alle Morgen in dem großen Auditorio des fürstlichen Paedagogii die gewöhnlichen preces gehalten werden, sollen vor allen andern die Choristen zuerst daseyn, damit sowohl der Choral-Gesang richtiger geführt, als auch die übrigen Paedagogici, so eben nicht allemahl, weil sie in der Music unerfahren, einen reinen musicalischen Thon halten können, durch gutes Harmoniren der Choristen zum Lobe Gottes, mehrer Andacht und besserer Excolirung der Stimmen aufgemuntert werden mögen.

7. Zu solchem Ende sollen alle Symphoniaci ihre Gesang-Bücher bey sich haben, um sowohl bey den precibus als auch bey denen Leichen, welche bißweilen ohnvermuthet bestellet werden, dieselbe aufzuschlagen und daraus mitzusingen. Diejenigen aber, so hierinnen saumseelig und ungehorsam sich bezeigen, sollen nicht allein so bald auf der Stelle einer exemplarischen nachdrücklichen correction gewärtig seyn, sondern auch über dieses 1 alb. zur Straffe bey der nächst bevorseyenden distribution ihnen angesetzt werden.

8. Ermeldter Leichen wegen, soll künftig hin diese Ordnung gehalten werden, daß man keine andere Zeit darzu bestimme, als nach geendigten Classen Vormittags oder um 9 Uhr so die Classen um 9 Uhr sich endigen oder 10 Uhr an ander Tügen, Nachmittags aber um 3 Uhr, als zu welcher Zeit kein einziger vorhero seine Bücher nacher Hauße zutragen oder anderswo hinzugehen, soll befugt seyn, sondern vielmehr sich angelegen seyn lassen, daß sie alle zugleich vor dem Trauer Hauße in der Stille zusammen kommen, miteinander anfangen zu singen, darunter aber keiner mit dem andern plaudere, lache, hin und herlaufe oder auch zu langsam komme, als woher die in der Trauer befindlichen Leuthe aus solchem unordentlichen Singen mehr Mißfallen und Betrübnuß als Trost schöpfen möchten. Es hat aber der praefectus, so bald eine Leiche zu singen befohlen worden, solches in allen Classen ohnverzüglich anzuzeigen, auch diejenigen Leichen, welche kurtz vor der Sepultur etwa halber 5 Uhren des Abends gesungen werden sollen, gleicher Weiße, nachdem der praefectus die Choristen durch einige expectanten hat lassen zusammen ruffen, nicht versäümet werden. Wer in allem darwieder handelt, soll bey der Austheilung mit 3 Kreuzern Straffe angesehen werden.

9. Wer unter denen Choristen die Classem oder lectiones publicas versäümet, soll jedes mahl, wo er Rectori nicht hinlängliche Entschuldigungen darthun kan, und solche an eben demselben oder gleich folgenden Tage nicht schriftlich überreicht, damit

solcher Zettel in den Chor-Kasten gelegt werde, bey der Chor-Gelder Austheilung auch 2 Kreuzer cariren.

10. So einer von den gewöhnlichen Music- oder andern von H. Cantore jezuweilen den Choristen zu frequentiren anbefohlenen
5 extraordinairn probations-Stunden absque venia abwesend wäre, dem soll jedesmahl 3 Kreuzer, denen tarde venientibus aber benebenst einigen plagis 2 Kreuzer zur Straffe vorbehalten seyn.

11. Die ohne erhebliche Ursachen auf die Sonn- und Fest-Tage von der Kirchen-Music wegbleiben, wie auch bey denen
10 Leichen-Musiquen nicht zugegen seyn, sollen mit 6 Kreuzern zu gebührender Straffe gezogen werden. Und weil bey denen Kirchen Musiquen nicht alle können gebraucht werden, so sollen keine andere auf die Orgel gehen, als welche jedesmahl bey der Music
15 nöthig sind, die andere sollen an ihren gehörigen Ort in ihre Ordnung sich begeben; diejenige aber, so auf der Orgel mit gesungen, sollen nach dessen Endigung sich herunter in ihre Stühle begeben, nicht aber auf der Stiege und im Gang stehen bleiben, viel weniger gar aus der Kirche weglauffen. Wer dagegen handelt, soll jedesmahl mit Straffe angesehen werden.

20 12. Wer auf unten benahmte Tage den Singe-Chor versaumet, soll 3 oder 4 alb. erlegen, es sey dann daß derselbe bey dem Rectore veniam und zwar schriftlich, damit die gesuchte Erlaubnüß nach 4 Wochen nicht vergessen werde, petiret habe, so soll er nur 4 Kreuzer cariren, allernaßen ein anderer nicht verbunden ist,
25 ihme sein Chor-Geld vor zu verdienen.

13. Solte aber ohnvermuthend ein oder der andere um wichtiger Angelegenheiten willen nicht abkommen können, bey dem choro Musico zu seyn e. g. bey eräugnenden Trauer-Fällen nechster Freunde und Anverwandten oder so einer hier in loco
30 selbstn krank wäre: Ferner so er etwa vom Cantore um etwas abzuschreiben oder einem derer übrigen Praeceptoren gebraucht und vom Chor abgehalten würde: und wie dergleichen Fälle mehr obhanden seyn könnten; so soll diesem kein Straff zuerkant werden. Jedoch soll er zuvor jedes mahl dem praefecto davon
35 Nachricht geben, auch bey zustoßender Unpäßlichkeit es ihme durch andere anzeigen lassen, damit nicht dießer oder jener unter denen negligentibus unbillig annotirt zu seyn vorgebe und bey der Austheilung einen allzulangen Anstand und Verhindernüß mache. Haben aber Rectori einige Zeile wegen seiner Abwesenheit zu
40 senden, damit bey der distribution der Chor-Gelder aller weitläufftigkeit vorgebogen werde.

14. Ob auch schon bey andern occasionen ein Symphoniacus von Rectore anderwärtig nöthiger Verrichtung halber Erlaubnüß gebeten hätte, soll er doch auch jedes mahl dem praefecto hirvon Anzeige thun, damit der Catalogus absentium desto richtiger und accurater geführet und bey vorseyender distribution die fernere 5 Untersuchung gesparet werde.

15. Alle und jede Choristen sollen dem praefecto, welcher nachdem er vom Rectore mit Zuziehung Cantoris zu dießer Stelle vor tüchtig erkant, in Gegenwart des sämtlichen Chori Musici vorgestellt und ihme zugleich der Wohlstandt des chori Musici wie 10 auch gute Ordnung auf denen Gassen zuhalten bestens recommendiret und anbefohlen wird, gebührende parition und Folge leisten. Wer aber demselben halsstarriger Weiße will entgegen seyn, es geschehe mit Worten oder Wercken, soll der Straffe nicht entgehen, sintemahl ein solcher nicht nur dem praefecto sondern 15 auch allen guten Gesetzen und Ordnungen sich entgegen setzet.

16. Es soll aber auch im Gegentheil der praefectus in sonderheit darauf bedacht seyn, daß er selbstem dem choro Musico mit einer geziemenden modestie und unsträfflichem Wandel vorgehe, keinen unzeitigen Haß oder affecten gegen diesen oder jenen aus- 20 übe, einen jedweden, von dem er einen Muthwillen und andere ungebührliche Dinge wahrnimmt, ernstlich warne, das Verbrechen desselben Tags Rectori anzeige und diesem die weitere Bestrafung überlasse, vor sich selbstem allen puerilischen Händeln absage und in sonderheit in seiner ihm anbefohlenen Sache sich weder durch 25 Nachlässigkeit verdächtig mache, noch durch schlechte Aufführung bey dem gantzen chor sich außer reputation setze.

17. Es soll auch unter andern demselben ernstlich befohlen seyn, daß er alle Morgen bey dem Gebeth, davon bereits oben im sechsten periodo gemeldet worden, zu erst gegenwärtig seye, um 30 so wohl auf die nachlässigen choristen desto besser Achtung geben zu können, als auch den Choral-Gesang, wenn es ihm von dem zur Zeit gegenwärtigen Praeceptore classico anbefohlen wird, in seinem richtigen Thon anzufangen und fortzuführen.

18. Neben dem Praefecto soll auch ein Corycaeus, er sey aus 35 welcher Claß er wolle, wenn er nur fromm und aufrichtig ist, gehalten werden, der ihme zugleich von denen absentibus, tarde venientibus, petulantibus und garrientibus richtige Anzeige thun könne; Mit demselbigen demnach der praefectus, bevor der chorus Musicus sey wo es wolle, auseinander gehe, zum öfftern zu conferiren hat, auch 40 die auf jeden Tag colligirte Chor - Gelder beym Rectore, wo die-

selbe von einem Monathe zum andern im Chor-Kasten verwahrt werden, zu zehlen und ins Chor-Buch, was so wohl von Leichen als auch von andern ordinairn Chor-Tagen einkommet, richtig einzutragen und aufzuzeichnen. Damit aber solche Leichen-Gelder richtig geliefert werden, wird Rector einen insgeheim bestellen, der alle zu erwartende Gelder von Tag zu Tag annotiret.

19. Der Chorus Musicus soll gehalten seyn auf folgende be-
 nahmte Tage, nemlich Sonntags, Mittwochs, Donnerstags, und Sonn-
 abends in denen auf jeden Tag gewidmeten Gassen, Orthen,
 10 und Enden zu singen und nichts von einem Tag zum andern zu-
 verschieben, dadurch nur Unordnungen entstehen. Wiedrigenfalls
 die Verantwortung von dem praefecto soll gefordert werden.

20. Und damit es ihnen auf einmahl nicht zu viel werde, noch
 viel weniger dadurch einige Hindernüß haben, sich auf ihre Lec-
 tiones in den Classen zu praepariren, soll Sonntags mit dem Singen
 der Anfang gemacht werden halber 12 Uhren vor dem neuen Thor,
 und so lange angehalten biß $\frac{3}{4}$ auf 1 Uhr, um welche Zeit der prae-
 fectus praecise schließen soll, bevor sie aber aus einander gehen,
 nach den absentibus zufragen, die praesentes aber alle bescheident-
 20 lich zu erinnern hat, daß ein jedweder nach dem Paedagogio, um
 ohnfehlbar bey der deduction zur Kirchen zu seyn, eile. Wer aber
 hierinnen säumig oder gar abwesend seyn solte, müsse zur Straffe
 1 alb. cariren.

21. Mittwochs soll der chorus Musicus mit dem residuo des
 25 Sonntäglichen Theils in der neuen Vorstadt und zwar praecise um
 12 Uhr zu singen den Anfang machen; darnach an dem sonst ge-
 wöhnlichen Mittwochs-Theil fortfahren, nemlich an H. Merckens
 Apotheck nach der Schloß-Gassen zu, von dannen wieder zurück
 in den so genannten Birngarten, hierauf nach dem Bau, von daraus
 30 in die Alte Vorstadt zur Lincken hienunter und zur Rechten wieder
 hienauf biß an den Gasthoff zum Storchen genannt, von dar wieder
 auf beyden Seiten fort durch die lange Gasse, als womit dießer
 Theil geendiget wäre.

22. Donnerstags fängt der Chorus an zusingen, so bald die
 35 Kirche oder der Gottes-Dienst aus ist, wenn aber nicht geprediget
 worden oder keine Kirche gehalten worden, nach geendigten
 Classen und zwar von dem Adelichen Uetterottischen Hause an
 über den Marckt nach der Superintendur zu biß ins Paedagogium,
 allwo abermahls geschlossen wird.

40 23. Sonnabends soll der Chorus anfangen zu singen halber
 zwölf Uhren, und zwar an dem den Mittwoch übrig gebliebenen

Theil der langen Gasse über den Ritsch-stein in die Ochsen-Gasse, aus dießer an der einen Seite des Marokts vom Landgräflichen Hauße nach dem Rathhauße hienauf und in dessen Gegend herum, alsdann kann die Hinckel-Gasse und das Paedagogium, wenn nemlich der gantze Chor wiederum beysammen ist, genommen werden. 5

24. Es wird aber nicht an allen Orthen verstattet, daß der Chorus Musicus sich in 2 Chöre theile, nemlich in der neuen Vorstadt, über dem Marckt und in dem so genannten Birngarten, als worüber stricte soll gehalten werden. Wiedrigen-Falls die Verantwortung auf den praefectum ankommen soll. 10

25. Sollte aber ein starcker anhaltender Regen oder eine excessive Hitze, oder zur Winters-Zeit eine harte Kälte eintreffen, so sollen sie auch an diesen obgemeldten Orten sich in 2 Chöre zutheilen Erlaubnüß haben, doch solcher Gestalt, daß dem Rectori zuvor davon Nachricht gegeben werde, und ohne dessen Vorbewust sich zu separiren keine Freyheit haben. Inzwischen hat der praefectus die Supernumerarios, welche sonsten nach ihrem Belieben nur Sonntags mit zugehen pflegen darzu zu beruffen, damit der Chorus auf keinem Theil nicht zu schwach werde. Die Supernumerarii sollen hingegen an den Straf-Geldern ihr Antheil haben. 20

26. Auf denen Gassen sollen sie ordentlich und stille von einem Hauße zum andern gehen, und ein jedweder an dem ihme von seiner parthie oder Stimme, so er zusingen hat, angewiesenen Orth und Stelle sich jedes mahl finden lassen alsdann fleißig mit singen, nicht den Mantel um sich schlagen, nicht plaudern, nicht lachen, noch andern Muth-Willen treiben, oder ohne Erlaubnüß des praefecti gar vom Chor weggehen. Wer also darinnen excediret, soll jedesmahl ein alb. zu den Strafgeldern erlegen. 25

27. Es ist auch über dießes ein jeder Symphonicus verbunden, sein eigen Buch allezeit bey sich zu haben, damit er sowohl choraliter als figuraliter daraus mit singen könne. Zu welchem Ende dann insgemein compartes von denen mulctis oder denen offt dictirten Strafgeldern (welche sonsten ohne das ad pias causas anzuwenden, oder wo nichts zur Aufnahme des Chori Musici zu verbessern vorhanden wäre, denen Concertisten, Corycaeis, Supernumerariis, und andern fleißigen auszutheilen sind) gehalten werden, worinnen die musicalischen Stücke, Mottetten und Arien zusammen getragen, und von denen zur Zeit tüchtigsten Subjectis geschrieben sind, als nach welchen ein jeder seinen eigenen partem einrichten 40

und schreiben kan, damit bey einfallendem Regen-Wetter diese großen partes können zu Hauße gelassen und geschonet werden.

28. Soll der praefectus darauf sehen, daß an allen Orthen ein runder Kreiß geschlossen werde, der praefectus nebst denen
5 übrigen Bassisten und Tenoristen mitten in der Straße, nach dem-
jenigen Hauße, vor welchem gesungen wird, sich wendend, stehe,
die Altisten und Discantisten, näher nach denen Fenstern zu, doch
nicht an der Wand sich lehrende, diesen Chor schließen.

29. Wo irgend der ordinaire praefectus Chori nicht zugegen
10 seyn könnte, soll der vom Rectore und Cantore substituirte Sym-
phonicus alle auctorität des ordinairn praefecti haben, und eine
recompens von den Strafgeldern geniesen auch bey ereignender
vacantz zur praefectur auf erzeigtes Wohlverhalten der nächste seyn.

30. Soll jeder Symphonicus seine Büchse, so im Chorkasten
15 verwahret wird, halten und darinnen sein bey der distributio em-
pfangenes Geld legen, und ohne Meldung, wozu solches anzuwenden,
heraus zunehmen nicht macht haben, damit aber Rector, der den
Chor, Kasten in Verwahrung hält, nicht alle Tage angelauffen
werde, ein jeder, so was verlangt, den Donnerstag nach geendigtem
20 Chor, da ohne dem, was wochentlich eingetragen, gezehlet wird,
sich melden, und außer dießer Zeit nisi allegata sontica causa
nichts erlangen.

Wie nun hin und wieder in Fürstl. Residentz und andern
Städten der Chorus Symphonicus vor ein Kennzeichen und orna-
25 mentum eines wohlbestellten Gymnasii angesehen wird, also sollen
auch unsere Choristen, damit der chorus Musicus allhier, zu besserer
Aufnahme emporkommen und folglich im Stande guter Ordnung
erhalten werden möge, dießen vorgeschriebenen Regula und Ge-
setzen in allen Stücken gehorsamlich nachzuleben sich ernstlich
30 angelegen seyn lassen. Gott aber als ein Gott der Ordnung und
des Friedens wolle die Gemüther der Jugend also regiren und
führen, daß sie im Guten beständig auf einem Sinne bleiben, ihren
Weg unsträfflich gehen und so wohl diesen als andern heylsamen
Gesetzen treulich und gehorsame Folge leisten, damit also insonder-
35 heit seines heiligen Nahmens Ehre und Ruhm auch dadurch möge
erweitert, der Nächste erbaut, die Jugend je mehr und mehr in
guten Sitten gebessert und endlich deren zeitliche und ewige
Wohlfahrt befördert werde.

39

Gießener Paedagogordnung.

1735.



a) BENNER'S BERICHT.

A. Von den Lectionen.

5

I. Die Lectionen überhaupt betr., so ist es eine höchstverderbliche Sache, daß die Fundamentalbücher in Sprachen, als Ebräische, Griechische und Lateinische Grammatiquen, nicht durchgehends, entweder im gantzen Lande, oder doch wenigstens in hiesiger Stadt- und theils Landschulen gleichförmig sind, sondern in specie die hiesige Stadschule, als gleichwohl ein seminarium Paedagogii, sich der Gießener Lateinischen, und das paedagogium der teutschen Hallischen Grammatic bedienet, wodurch die in unser paedagogium überbrachte Schüler nothwendig turbiret, und mit Mühe- und Zeit-Verlust anders, ja gleichsam von neuem gewöhnet werden müssen. Dieser schädlichen Unordnung abzuhelfen ist bereits von Anno 1723 unterm 24ten Martii durch ein gnädigst ertheiltes aber dato nicht befolgtes Rescript die ermeldete Hall. Grammatic einzuführen befohlen worden.

II. Im Hebräischen wäre die Dantzische Grammatic, wenigstens von denen, so Theologiam studiren wollen, um so mehr zu gebrauchen nothwendig, als hernachmahls auf der Universität, an welche das paedagogium unmittelbahr anschließet, darüber gelesen wird.

III. Es würde die Erlernung der Griechischen Hauptsprache gar sehr erleichtert werden, wo man die in teutscher Sprache, zu Halle, in usum paedagogii gedruckte unverbesserlich schöne Grammatic gleichwie nach und nach in hiesiger Stadschule, also auch successive im paedagogio einführen, und nachgehends auf der Academie zum Grunde legen, hiernächst auch nebst dem Neuen Testament einen noch etwas schwereren Scriptorum, wie bey dem s. Prof. und Paedagogiarch Mayen geschehen, mit selectioribus ingeniis tractiren könnte.

IV. Die so genandten Auctores classici latini sind bey uns in so guter Verfassung, daß sie schwerlich auf einem Gymnasio besser gefunden werden, wie dann auch das Wormsische Gymnasium vermittelst einer zu diesem Ende erbetenen Visitation vom s. Prof.

und Paedagogiarch Mayen die Lectionen nach unserer Einrichtung reguliret hat. Nur müste statt eines in classibus inferioribus gebrauchten zweyfachen Wörterbuchs das eine abgeschafft, und der Phaedrus, welcher dato noch fehlet, substituïret werden. Sodann werde bedacht seyn, aus den Comicis die unanstößig- und zu Erläuterung der Ethic dienende Stücke separatim denen Schülern in die Hände zu bringen.

V. In Philosophicis wäre schon längst Zeit gewesen, eine nach dem heutigen Geschmack eingerichtete Logic, und zwar in Gleichförmigkeit derjenigen, worüber auf der Universität gelesen wird, einzuführen, damit die Studia uno et aequali nexu fortgesetzt und nicht von Professoribus die academische Arbeit auf einen frembden Grund gebauet, oder diejenige Collegia, darinnen ein weiteres gebauet werden soll, hernach gänzlich öde und desoliret bleiben müsten.

Gleichwie eine gesunde Logic den Mängeln des Verstandes, oder der Begrif- und Beurtheilungskraft, also muß die Ethic denen Kranckheiten des Willens abhelfen, und möchte künftig ein tüchtiges Compendium ethicum mit gutem Nutzen zu gebrauchen seyn, gestalten es billich zu bewundern seyn würde, wofern in einem paedagogio solches studium gänzlich ausgesetzt bliebe, daraus das menschliche Gemüth in die Erkänntnis seiner selbst eingeführet werden muß. Die Conformitas eines solchen Compendii mit demjenigen, welches der Professor Moraliu nachgehends in Collegiis tractiret, wäre, gleichwie bey der Logic erinnert worden, ebenfals nöthig, und könnten die zeitigen Professores dieser Disciplinen durch einen kurtzen Aufsatz solcher Wissenschaften, nach denen besten, von ihnen selbst approbirt- und supponirten principiis, dem paedagogio vielen Vortheil erzeigen, auch nachgehends, da die philosophische Facultaet in examinibus paedagogii jederzeit beysitzet, die profectus unserer discipulorum, als ihrer künftigen Zuhörer desto besser kennen lernen. Weilen aber bey dermahligen Umständen dieses schwerlich zu hoffen stehen dürfte, so würde indessen des hochberühmten Heineccii compendium Logices et Ethices, welches kurtz, nett und gründlich geschrieben, und weilen beydes zusammengedruckt, mit wenigen Kosten auch von armen Schülern angeschafft werden kan, zu einer Grundlegung in beyden Wissenschaften dienlich seyn.

Zur Historie ist die bisher in jeder Woche ausgesetzte nur einzige Stunde nicht hinlänglich, und wenigstens noch eine zu bestimmen, mithin die Anweisung in diesem studio, nebst der

Geographie (welche jedoch besonders, und auser den historischen Stunden zu tractiren) nicht zweyen magistris, wie bisher geschehen, sondern wegen Gleichförmigkeit der Lehrart und genauen Verwandtschaft beyder Wissenschaften, einem Docenti zu übergeben, dabey des Direct. Gymnasii zu Essen, M. Zopfens schönes und ordentl. Compendium der Universal Historie zum Grund ge-
5
leget werden könnte.

VI. In Theologicis hat man bis anher des Seel. D. Dieterici institutiones catecheticas maiores in prima classe, und eben desselbigen kleineres Compendium in secunda, gleichwie
10
des S. D. Rudraufs teutschen Catechismus in tertia dociret. Nachdeme aber in allen drey erwehnten, sonst gelehrten Büchern, theils viele Sachen vor die Jugend zu schwer und scholastisch vorgetragen, theils die Ordnung und Zusammenhang der Grundlehren daraus nicht wohl erlernet werden kan; Also wäre in prima classe ein
15
compendium academicum um so mehr zu wünschen, als nachgehends die zur Theologie gewidmete paedagogici eben dasselbe unter einer weiteren und ausführlichern Erklärung des Professoris theologiae begreifen, die im paedagogio zur Zeit ausgesetzte schwere Materien, gleichsam als neue Zugaben zu ihren schon gefaßt- und
20
erlerneten Anfangs-Gründen, mit nur halber Mühe hinzufügen, und solcher Gestalt ihre Erkänntnis aus der schon bekandten Quelle bereichern könnten. Und weil die mehresten Studiosi theologiae an D. Langii Oeconomiam salutis, unter Anführung dero ersteren Superintendenten D. Rambachs, wie bisher, also künfftighin ge-
25
wöhnet werden; so möchte solches vor andern zu erwehlen, mit den beyden unteren Classen aber, es solange in statu quo zu lassen seyn, biß ein allgemeiner Catechismus vor das gantze Land von ersterwehntem D. und Super. Rambach herausgegeben und auch von unserer Jugend mit vielem Nutzen gebraucht werden
30
könne.

Annebst würde aber gar nützlich seyn, wann jedesmahl bey den täglichen precibus in alle Bücher des A. und N. Testamentes eine historische Introduction gegeben, und die Momenta, die zu besserem Verstand eines jeden Buches dienen, erklärt würden, um
35
dadurch den Weg ad lectionem scripturae zu erleichtern.

So fodert auch die grose ruditas morum, die oft bey jungen Leuten ex prava educatione angetroffen wird, daß man in jeder hora privata ordinaria, etwan die letzte Viertelstunde darzu anwende, daß eine Anweisung zu Ablegung unanständiger Sitten,
40
und zu einer höfl. Conduite gegeben würde, darzu der Docens die

in usum paedagogii Hallensis edirte Handleitung zu wohl-
anständigen Sitten gebrauchen könnte.

B. Von den Ferien.

Die Einziehung der allzuvielen Ferien ist nach Maasgabe ver-
5 schiebener Hochfürstl. Rescripten allbereiit unterthänigst theils von
meinen Antecessoribus theils von mir proprio motu bewerkstelligt
worden, solcher gestalt, daß jede Messe nicht mehr dann 14 Tage;
auf das Christ- und Pfingstfest aber, nur einige Vorbereitungs-Tage
verstattet werden, welches sowohl ohne Nachtheil der Lernenden,
10 als auch zu einiger Respiration der Lehrenden, die das gantze
Jahr hindurch an eine continuirliche schwere Arbeit angespannt
sind, verhoffentlich in gegenwärtiger Verfassung bleiben und fort-
geführt werden kan; da indessen Ew. Hochfürstl. Durchl. gnä-
digster Verordnung jedennoch auch in diesem Stücke alles unterthst.
15 submittiret wird. Sonsten aber könnte die von undencklichen Zeiten
gewöhnl. venia auf die Jahrmärkte, der nur zum Herumlaufen und
Versündigungen angewendet wird, abgeschafft, und das paed-
agogium wenigstens vormittags gehalten werden.

C. Von andern zur Verbesserung dienlichen Anstalten.

20 Was noch schließlich andere zur Aufnahme des paedagogii
gereichende Anstalten betrifft, so würde sonderheitlich folgendes
sowohl zum Besten der Universität als paedagogii gar vieles bey-
tragen, wann

I. Vom jedesmahligen Rectore magnif. nicht promiscue alle,
25 wenigstens von Landeskindern sich zur Inscription angebende junge
Leute, welche mehrentheils, ohne die geringste fundamenta in linguis
et philosophicis, in numerum studiosorum einschleichen, und sodann
kein einzig Collegium mit Nutzen anhören können, folglich aus
Ungedult sich auf die liederliche Seite legen, und die edle Zeit zu
30 ihrem eignen Schaden, anderer Aergernis, und künftigem Nachtheil
des publici, mit Ueppigkeit und Frevel erbärmlich verderben, so-
fort ohne hinlängliches examen eingeschrieben sondern vi statutorum
der Decanus facultatis philosophicae, und der Paedagogiarch zum
examine der Novitiorum concurriren, und manche von denenselbigen
35 bey Entstehung Mangels der erforderlichen Tüchtigkeit besage der
Statuten und besonderen hochfürstl. Rescripten de anno 1670 und
1693 in das paedagogium verwiesen, und zu besserer Grundlegung
ihrer Studien vorher angehalten würden. So ist auch

II. dem unvermeidlichen Verfall der Haupt-Schulen, welche
40 gleichwohl vor die Landes-Kinder hauptsächlich gestiftet und mit

schweren Kosten unterhalten werden, nicht aufzuhelfen, es werden dann die meisten Eltern, sonderlich auf dem Lande, laut ebenfals angeführter hochfürstl. Rescripten, dahin angewiesen, daß sie solche beneficia künfftig besser erkennen, und nicht die Wolfarth ihrer Kinder auf Discretion eines jeden Privat-Informatoris hingeben, 5 welche öfters, sowohl in litteris als moribus, weniger als die Kinder selbst, gelernet, oder doch kein donum didacticum, oder die gebührende application und getreue Absicht vor ihre Untergebene nicht haben; worauf aber bey Annehmung eines praeceptoris publici mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit gesehen, und wann ein 10 ganzes Collegium solcher tüchtigen Leute zu einem Zweck getreulich arbeitet, nothwendig ein mehreres als von einem einzelnen auch völlig geschickten Menschen praestiret werden muß. Da hingegen, wann auch jeweilen Kinder von solchen Privat-Informatoribus irgend ein Jahr vor der Exemtion ins paedagogium geschickt 15 werden, man sie in einem incurablen Stande vorfindet, und das vitium primae concoctionis zu heben nicht mehr vermögend ist. Daher es dann geschicht, daß von solchen, wann sie aus Mangel der ersten Gründe, nicht bey uns fortzukommen fähig sind, und folglich nichts profitiren; das paedagogium aufs ärgste blamiret, vor 20 äußerst verderbt und verwerflich ausgeschrieen, mithin bey andern, die nichts weiter davon verstehen, als was sie aus der gemeinen Sage auffassen, ein Grauen dafür erwecket, und solche ungleiche Opinion durch das ganze Land propagiret wird.

Obwohlen aber die Privat-Informationes deshalb nicht alle 25 verwerflich, noch auch, insonderheit wegen der dürfftigen Zeiten, schlechterdings aufzuheben sind: so würde jedoch, um die Verwahrlosung der armen Jugend desto leichter zu verhüten, und den vorgesetzten Zweck eben so wohl durch selbige, als in öffentlichen Schulen zu erhalten, das beste Mittel seyn, wann entweder kein 30 studiosus, der nicht in humanioribus sich gnugsam legitimiret, und desfals von professoribus derselben ein gewissenhaftes Zeugnis oder Specimen disputatorium aufzuweisen hätte, zum informiren admittirt; oder zu gewissen Zeiten Visitationes und examina der Privat-Informationen gehalten würden, welches entweder bey den 35 gewöhnlichen Kirchen- oder bey künfftig anzustellenden hochnöthigen Land-Schul-Visitationibus bewerkstelligt werden könnte.

III. Es ist ehe diesem üblich gewesen, wie besonders aus einem hochfürstl. Rescript de anno 1706, sub dato 18ten Octob. zu ersehen, daß die von Landschulen anhergekommene Schüler, nicht 40 unmitttelbah zur academie, sondern zuvor einige Zeit, und wenig-

stens ein Jahr, zur weitem Unterrichtung ins paedagogium gebracht worden, um in oratoriis und philosophicis sich besser zu fundiren, welches aus vielerley Ursachen auf Landschulen nicht geschehen kan. Fals diese löbl. Anstalt wiederum in Gang gebracht würde, so hätten die praeceptores der Landschulen desto mehr Ursache ihre Lectiones und Methoden nach dem paedagogio zu richten.

IV. Ins besondere gereicht es dem paedagogio zu mercklichem Abgang, daß aus dessen seminario, nemlich der hiesigen Stadschule, öftters in zwey bis drey Jahren kaum 4 oder 5 Schüler geliefert werden; da sonsten, nach Ausweisung der vorigen Catalogorum, manches mahl in einem halben Jahr 12, 13 biß 20, ins Paedagogium translociret worden. Und da gleichwohl Kinder von 12. 14 und mehr Jahren in gedachter Stadschule annoch verweilen, und solchen die nöthige Vorbereitung zum paedagogio dennoch fehlt, so wäre zu wünschen, daß auch diesem Verfall mit der Zeit könnte aufgeholfen werden.

V. Es würde zur Verbesserung der äuserlichen Zucht im paedagog gereichen, wann, im fall schon erwachsene oft zwanzigjährige discipuli eines Verbrechens halber sich strafbar gemacht, solches nicht mit Schlägen und Ruthenstreichen, welches zu vielen Inconvenientien und mehrentheils stärkerem Empfinden der praeceptorum als der gestrafften Anlaß gibt; sondern vermittelt eines erbauten Carceris, worzu im paedagogio gnugsamer Raum vorhanden, geschehen und der fiscus academiae, sobald er sich aus der gegenwärtigen Dürfftigkeit in etwas erhohlen möchte, das nöthige etwan contribuiren könnte.

b. AUS DEM LANDGRÄFLICHEN RESCRIPT.

Gleichwie Wir nun bey denenselben durchgehends nichts zu erinnern finden, mithin solche Euere ohnabgesetzte Treue und sorgfalt zu Unßerm gnädigsten gefallen gereicht, Also habt ihr die in erwehnten Paedagogiarcae Schreiben enthaltene puncten und Vorschläge, in so fern sie gleich practicable seind, sofort und ohne Umbgang ins Werck zu setzen, wegen derjenigen aber, die noch einige Zeit und anderwärtige praeparation erfordern, suo tempore fernerweite erinnernde anzeige und allenfallß weithere überlegte Vorstellung zu thun, auch verordnen Wir inzwischen anbey hiermit gnädigst, daß zu tractirung des in Vorschlag gekommenen Compendii theologiae wöchentlich wenigstens 4 an statt der bißherigen 2 Stunden genommen und solche dem zum prae-

ceptore classico benahmten Burgprediger Fresenio nebst denen philosophischen und historischen lectionibus aufgetragen werden sollen.

Darmstadt, den 4. Febr. 1735.

40

Plan einer Stundenverteilung für die Homburger
Lateinschule.

1736.



CANTORIS OFFICIUM.

- a) Music überhaupt in der Kirch und Schule. 10
- b) A. B. C, Buchstabieren, lesen und schreiben teutsch und lateinisch, die 5 species zu rechnen.
- c) Den kleinen Catechismum Lutheri zu tractieren.
- d) Hübners biblische Historien zu tractieren.

CONRECTORIS OFFICIUM.

- a) Grammaticam, Orbem pictum, Vestibulum und Colloquia Castellionis zu tractieren. 15
- b) Den großen Catechismum et Biblia V. et N. Testamenti.
- c) Kleine lateinische Exercitia zu tractieren.
- d) Item die Rechenkunst zu perfectionnieren. 20
- e) Graeca et Hebraica zu lesen.

RECTORIS OFFICIUM.

- a) Cornelium Nepotem et Epistolas Ciceronis zu tractieren.
 - b) Rectoris Mickelii Imitationes ad Cornelium Nepotem.
 - c) Graeca et Hebraica weiter zu tractieren. 25
 - d) Teutsche und lateinische Poesi zu tractieren, wenigstens in letzterer die Scansion vest zu setzen, worzu der Ovidius zu gebrauchen wäre.
 - e) Oratoriam zu tractieren.
 - f) Principia Matheseos praesertim in Geometria. 30
 - g) Principia Geographica secundum quatuor mundi partes.
 - h) Rudimenta Historica generalia von Erschaffung der Welt und den Haupt Monarchien.
-

41

Bericht des Rechenmeisters Menzzer über seine Methode im Rechenunterricht.

1737.



METHODUS GENERALIS.

Obgleich die Rechenkunst methodice und analyticæ zu unterweisen, von einigen deßwegen alß unnöthig und überflüssig geachtet werden wollen, weil Sie zubegreifen zu schwehr scheint, und man dahero solche nicht nur aus denen vielen Rechen Büchern von selbst sich bekant machen könne, sondern darinne auch gnug gethan zu haben vermeinet, wann man nur nach gemeiner Art die prima elementa derer Rechnungsarten mit einem simplen Regula de Tri nur taliter qualiter gefasset habe; so wird doch im Gegentheil bewiesen, daß durch eine gründliche Anweisung die vier ursprüngliche Rechnungs-Arten oder Operationes primariae so wohl unbenannt- alß benannter Zahlen, ingleichen die allgemeine Aussprüche und Haupt-Wahrheiten aus denenselben, weniger nicht die Eigenschaften der gebrochenen Zahlen, die Criteria und Kennzeichen der Zahlen, die Zergliederungen oder Zerfällungen und gar vielerley Compendia und Vortheile, so darinnen, sonderlich in der practischen Multiplication und Division, vorkommen, von einem angehenden Schüler viel geschwinder und raisonabler gefasset, sodann in weiterem Verfolg nicht alleine in der Regula de tri mit denen darinn vorkommenden vielen Vortheilen sondern auch die Aequationes numerorum und geschwinde einsicht der Abkürzungen, undt modi argumentandi in der Proportion desto leichter begriffen werden können. Ich habe demnach bis daher in der Information mehrentheils nach denen ingeniiis und captu Subjectorum mich richten, und meine Unterweisung darnach anstellen müssen, darinne auch nicht fehl gängen, sondern unter Gottes Beystand es so weit bracht, daß ohne Ruhm zu sagen, verschiedene meiner Scholaren in gantz kurtzer Zeit sehr weit darinnen avanciret sind.

Meine Methode aber ist eigentlich diese

1. Tractire ich die Species der bloßen oder unbenannten Zahlen,

2. dieselbige mit benahmbten Zahlen, beedes auf practische Weise, und weilen in der Multiplication und Division (worinn ohnlängbar die gröste force der Rechenkunst bestehet) die schönsten Compendia enthalten sind; so setze ich die lernende darinne feste, und kan bey so gefaßten principiis auch sogleich bey jeder Arth schon die Regulam de tri, das ist die Multiplications- und Divisions Exempla mit anweisen, welches mir

3. bey denen Eigenschafften und Rechnungs Arthen der gebrochenen Zahlen, große Erleichterung giebet, und wann diese nach ihren Arten wohl gelernet sind; so gehe ich

4. zur ordentlichen Regula de tri, so wohl in gantzen als gebrochenen Zahlen, welches die so genannte kurtze Arth oder welsche Practica ist, und handele dieselbe nach ihren 3 Haupt Puncten und vielen Unterscheiden ab. Sodann unterweise ich

5. auf eine gantz begreifliche und kurtze Arth die Extractionem radicum, tam quadratorum quam cubicorum, und anderer polygonal- und Central-Zahlen. In denen Handels Rechnungen undt übrigen componirten Regula, bediene ich

6. mich des seel. Herrn Kunstkämmerer Beutels und anderer Authorum an Hand gegebenen Regula und Arthen, wohin aber noch keiner meiner hießigen Scholaren gelanget ist, sondern allezeit mehrentheils in principiis haerendo davon abgetreten sind.

Was nun aber

7. den laudirten Rechnungsgebrauch in Facultäten und Disciplinen betrifft: So ist außer aller Contestation, wie wohl ich mich hierinne fast gar nicht geübt zu haben gerne gestehe, daß der heil. Schrift beflossene allerdings auch einer hüfl. arithmetischen Hand bedürffen, und solches deßwegen, weil so wohl die Patres als die neuern Außleger der heil. Schrift derselben geheimnißvollen Verstand in Zahlen untersucht und erkläret haben, wie nicht allein cum aliis D. Hamberger in Dissert: de Usu Matheseos in Theologia sondern auch der H. Hoffrath Wolff in der Theologia naturali, da er notionem intellectus divini durch die Wercke der Natur illustriret hat,

in specimine Physices ad Theol. natur. applicatae nachzusehen sind. Hingegen ist

8. die Nothwendigkeit derer Ausrechnungen in der Jurisprudenz (da das mehreste aufs meum et tuum ankommt) besser bekannt, als ich etwa melden mögte; und will ich nur, damit ich nicht zu weit ausschweiffe, von unzehligen Nutzungen des Calculi, in der rechtlichen Rabatt und Interesse-Rechnung, der Testaments-

quotae pro quarta falcidia und verschiedene anderer in Erbschaften vorkommenden Theilungen so viel gedencken, daß solche (wie sie, neml. die rechtl. Rabatt oder Anticipationsrechnung, der seel. H. von Leibnitz calculiret, und seithero in Observanz ist,

5 vid. Acta Erudit. Lipsiensia A. 1683 mens. Oct. p. 425.

den modum computandi quartam falcidiam aber, wann nemlich die Legata dodrantem haereditatis übertreffen, und dahero anderst zu proportioniren seyn, daß die Erben ihren 4ten Antheil frey-
 behalten, der H. Licent. Wieger, ehemahliger Professor Matheseos
 10 zu Straßburg

in Specimine usus Matheseos in rebus civilibus oder in
 Dissert: de modo Comput: 4tam falcidiam anno 1721.

illustrirt und deutlich demonstirt hat) einer weit mehreren Aus-
 arbeitung als gemeine proportions-Aufgaben benöthiget seind.

15 Wie nützlich und nöthig die Application des Calculi in Praxi
 Medica sey, ist

9. aus denen neuern und accurateren Observationibus derer
 löbl. Societäten der Wissenschaften und vieler andern gelehrten
 Männer nicht an einem Orte zu sehen; Ich will dahero Kürtze
 20 halber nur bemerken: daß in dieser Facultät man die Mixturen
 zweyer ungleich schwehren Liquidorum müsse examiniren, die Ge-
 wichte beyder vermischten Dinge insonderheit wissen, 2 Medica-
 mente, deren Doses bekannt, also misciren, daß sie zusammen
 eine gegebene Schwehre und eine gewisse Anzahl Dosium aus-
 25 machen, neml. wie weit es die Condition des Problematis zulasset,
 item die Dosis eines Medicaments nach dem Alter einer Person
 berechnen können. Was endlich

10. die Anbringung des Calculi in der Philosophie concerniret,
 davon lehret der vorschon belobte Herr Hoffrath Wolff in seiner
 30 Aerometrie und der H. D. Liebknecht in der Pyrometrie, wohin
 ich mich bezogen haben will; wiewohl auch der Herr von Leibnitz
 in arte Combinatoria viele brauchbare Exempel anhand gegeben
 hat, wann er zeigt, daß in dieser Disciplin öfters das Funda-
 mentum Divisionis müsse beobachtet werden, und wie weit etwa
 35 die Versetzung gantzer Propositionum statt finde. Letzlichen und

11. zeigt auch die Rechenkunst ihren weitausschweiffenden
 Nutz in der Kauffmannschaft und sonderlich auch in der Aesti-
 mation der Juwelen, und daß man darinne nicht gerade nach
 der Regula de tri sondern in ratione duplicata verfahren und in-

feriren müsse, welches der berühmte Juwelier Tavernier selbst approbirt hat, wie davon

meldet. Dethl. Cluverus in nova crisi temporum

Ich habe also mit gnädigster Permission nur einige curiose 5 Aufgaben annectiren undt berechnen wollen. Alß:

a) Aus denen componirten Reguhn:

10 Teichgräber verarbeiten 48 Quadrat Ruthen, so 2 Stich tieff, in 9 Tagen, wie lange machen 16 Arbeiter über 72 Q. Ruthen, so 3 Stich tieff? Facit $12\frac{1}{2}$ Tag oder $15\frac{1}{2}$ Stunden. 10

a	b	c	d	e	f	g	
10 —	: 48 —	: 2 —	: 9 —	: 16 —	: 72 —	: 3. ?	
	<u>96</u>				<u>90</u>		
	576				ad = <u>6480</u>	(3 = g	
bce = :	1536				<u>19440</u>		15
4)	<u>384</u>				<u>4860</u>		
4)	<u>96</u>				<u>1215</u>		
8)	<u>12</u>				<u>151$\frac{1}{2}$</u>		
3)	<u>4</u>				<u>50$\frac{1}{2}$</u>		

Facit $12\frac{1}{2}$ Tage 20

it. Zu einer Composition von 24 Untzen kommen 3 Ingredientien, von A 10, von B 9, von C 5 Untzen; Nun will einer solche Composition nur von 16 Untzen machen. Fragt sichs, wie viel er von jedem Ingrediente muß dazu nehmen?

24 giebt 16,	was giebt 10:	Facit $6\frac{2}{3}$ von A.	25
3 " 2	9? " 6	von B.	
	5? " $3\frac{1}{2}$	von C.	
		<u>fac. 16 Untzen.</u>	

it. Einer hat Silber 4 Marck 6lötiges, 9 Marck 10lötiges u. 16 Marck 14lötiges, will solches alles zusammen schmelzen, wie viel lötig wird die gantze Massa werden? facit

4 6		24	1	(11 $\frac{1}{2}$ lötig.
9 10		90	49		
<u>16 14</u>		<u>224</u>	338		
29		338.	29)		
			<u>29</u>		35

b) Aus der recht. Rabatt und Anticipations Rechnung, wie solche nach des H. v. Leibnitz Tabellen berechnet wird. Alß

Wann auf 3 Jahr ein Capital a 100 000 Rthlr. soll anticipirt werden, so inferiret man also:

1. Unität anticipiret auf 3 Jahr $\frac{3}{100}$, was 100 000 Thlr.?

Facit 86384 Thlr beynahe

oder schärfer gerechnet:

	800 000 000	
9)	88 888 888 $\frac{3}{100}$	
3)	29 629 629 $\frac{1}{10}$	
7)	4 232 804 $\frac{1}{10}$	
7)	604 686 $\frac{1}{10}$	
7)	604 686 $\frac{1}{10}$	

fac. Rthlr. 86 383 $\frac{3}{100}$

it: Caius soll von Titio erst in 6 Jahren 8400 Thlr. gezahlt bekommen, Caius aber findet jezo eine gute Gelegenheit sein Geld zu employiren und will ihm Titius deßfalls gerne helffen, fragt sichs, wieviel Caius vor iezo bekommt?

(5 pro Cento gerechnet)

So ist der Ansatz jx. Tabell. D. de Leibn.

	100 000	74 622	8 400
			298 488		4
20			895 464		3
		facit	6268 248		7
				(90	
		xr.	22 320		(4
			1 280		
25			100	$\frac{7}{10}$ theil $\frac{1}{10}$	
		Facit	6268 Thlr. 22 xr. $1\frac{7}{10}$ $\frac{1}{10}$		

(Hierauf folgen noch Beispiele zur Berechnung der quarta falcidia, von Erbschaftsteilungen, aus der Medizin und dem Juweliergeschäft. Dann fährt M. fort:)

Die Unterweisung in der Schreibkunst belangend, so kan solche bey der Vielheit der Discentium anderst nicht besser gewiesen werden, als entweder an der Taffel mit Kreide oder, daß 10 u. 10 auch mehr am Tisch zusammen stehen, und achtung geben, wie ihnen die ductus literarum vorgezeichnet werden, den habitum darinne befestiget eine gute und oft nachzumachende Vorschrift, so entweder in Kupffer zu kauffen oder eine geschriebene seyn mag, und es jedoch bey beyden auf die manuduction ankommt, wie die ductus anzuheben und ferner vollkommen zu machen seyn.

Darmstadt, den 29. Jan. 1737.

Menzzer.

42 Butzbacher Schulordnung.

1738.



Actum Butzbach am 13ten August 1738.

In praesentia Mein des Rath und Amtmanns.

Herrn Metropolitani Hessen

Herrn Pfarrer Hernbrods.

Nachdeme die dahießige sonderlich Lateinische Schuhl von Zeiten zu Zeiten in mehreren Verfall gerathen und also eine allmögliche remedur umb so mehr nöthig, alß sonsten jener immer weiter gehen, mithin dem publico der schon starck eingerissene Schade und Nachtheil größer zuwachßen möge; so hat man nöthig zu seyn erachtet, sich wie anietzo geschiehet zusammen zu setzen, umb die letzteren von der höchst seel. Fürstl. Frau Wittib Elisabethen Dorotheen Landgräfin zu Hessen unterm 1ten Decembr: 1703 enthielte Verordnung zu durchgehen, sodann was zu deren Verbesserung dienlich seyn möchte, zu verabreden, demnechst Hochfürstl. gnädigster Herrschafft solches zur gnädigsten Genehmigung und Verfassung nachdrücklicher Verordnung einzuschicken.

1. Bey dem 1 § vorgedachter Schuhlordnung funde man das sonst beliebte alterniren nicht dienlich sondern vielmehr vor gut, daß ein jeder Praeceptor in seiner Claß die deputirte Stunden allein halte.

2. Bey dem 2 § möchte es sein Verbleibens haben, zumahlen gegenwärtig der numerus sich höher nicht alß auf 170 erstrecket, weilen aber bey der prima Classe bey der interims information des Prorectoris Soppe die Zahl der 30 mit 8 vermehret worden, wären letztere ad secundam hinwiederum zu verweißen.

3. Bey dem 4ten § fand sich kein weiterer Anstandt, zumahlen durch die inzwischen ergangene Fürstl. Verordnung, daß kein Knab vor dem 14ten Jahr confirmiret wird, selbige in die Schuhl gehalten werden, und würden, soviel die studirenden Kinder anbelangt, selbige gar gern biß zur exemtion bleiben, wann die Schuhl in den Stand gesetzt werden könnte, daß selbige darin dasjenige finden, was sie anderwärts mit schweren Kosten suchen müssen.

4. Dieweilen ad 5 von 1720 her ein besonder Buch über die Schüler gehalten worden und solches ein zeitlicher Rector in Händen gehabt, bliebe es bey dessen Continuation.

5. Ad § 6 hätten die Praeceptores dem hierin verordneten ohnaufsetzlich nachzuleben, und nach dem Zustandt der lernenden ein Schema lectionum zu übergeben.

6. Bey dem 7. § übernahmen beyde H. Pfarrer, die Direction und genaue Aufsicht über die Schuhen und die Visitationen, davon unten ein mehreres in Vorschlag kommen wird, exacte zu verrichten.

10 7. Der § 8 möchte jedoch mit der Einrichtung stehen bleiben, daß indeme der Rector eben in denen Stunden, da die andern Praeceptores informiren, auch zu lehren hat, er das auferlegte Mittwochs Nachmittags, da ohne dem die Schuhl nur 1 stund wehret, am füglichsten verrichten, und eine Claß um die andere
15 besuchen müsse.

8. Dem 9ten § wäre, soviel die notam linguae anbelangt, bald thunlich nachzusetzen, die notam morum aber hätten die Praeceptores sobald mit Aller schärffe einzuführen, um die Jugend auß der eingewurtzelten Grobheit zu bringen.

20 9. Der 10te § wäre, wie er zeithero beobachtet worden, zu continuiren.

10. Deßgleichen der 11te §. Nur daß der Jugend, das nach der Entlassung vorgehende zaumloße Lauffen über die Gassen, verbotten werde.

25 11. Der 12te § wäre mit mehrerem Ernst, da solcher zeithero nicht beobachtet worden, zu erneuern.

12. Der 13te § möchte soviel das Lehren der zarten Kinder unter der Predigt betr. stehen bleiben, zumahlen gegenwärtig keine Schloßkirche gehalten wird.

30 13. Weilen durch die notam morum dießem am füglichsten zu steuren, hätte es dabey sein Bewenden.

14. Bey dem 15ten § findet sich nichts zu erinnern.

15. Da man bey dem 16ten § das Certiren vor ein gutes Mittel hält, die Jugend zum Fleiß aufzumuntern, wäre solches zu
35 continuiren.

16. Da sich befunden, daß dem 17ten § die gehörige Achtung nicht erwiesen worden, wäre zu dessen ohnnachbleiblicher Befolgung erstere Verordnung zu thun.

40 17. Bey der Music wäre, weilen sonderlich die Vocal-Music in schlechtem Stand, auf Mittel zu deren Verbesserung zu denken.

18. Dießer Punct wird observirt, und also ferner zu continuiren seyn.

19. So wäre auch dem § 20 nachzusetzen, da inzwischen dem Cantori ein Hauß gebauet worden.

20. Wäre, wie dießer § zeithero beobachtet worden, ferner zu continuiren, so wäre auch

21. Bey dem § 22 nichts zu erinnern.

Da oben § 7 bemercket worden, daß das Schuhlwesen durch fleißige Visitationen in eine Verbesserung zusetzen, ist guth befunden worden, daß alle Monathliche Bettag Nachmittags eine Visitation und Examen von beyden Pfarrern dergestalt anzustellen, daß die 3 Praeceptores die Schuhl Jugend auf geziemende Art vorstellen, und dieße auf dasjenige, was jenen vor Lectiones zu tractiren aufgegeben worden, examiniret, mithin erkundiget werden müsse, wie der gebührende Fleiß sowohl bey Lehrenden als Lernenden außgeübet worden, dem Befund nach also ist das Weitere zu besorgen.

Weilen auch durch den Leichen Gesang nicht geringe Versäumniß der Schuhen vorgehet, auch Mittwochß sowohl Vormittags durch die Predig, als Nachmittags mit der gewöhnlichen einen stund zuviel abgehet, hielte mann vor dienlich, daß die Jugend der ersten Claß, so denen Studiis gewiedmet, nur allein zu dem Gesang bey Begräbnüssen, worzu der Rector selbst erfordert worden, gezogen werden möchten; auf den Mittwoch früh aber der Rector seine Schuhl forthalten solte.

43

Gutachten Johann Martin Wencks über die Darmstädter Paedagogreform.

1752.



UNVORGREIFLICHE VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DES SCHULWESENS BEY DEM HOCHF. PAEDAGOGIO ZU DARMSTADT.

Bey einer christlichen und nach dem neuern Zustand der Gelehrsamkeit einzurichtenden Schule fragt man billig

I. nach den tractandis et docendis.

II. nach der Lehrart.

III. nach der Zucht.

Ad I.

So stehet das Christenthum oben an in allen Classen. Die Worte und Grundlehren des Christenthums auch nach dem Catechismus müssen nicht in Vergessenheit gestellet sondern immer geübt werden. Das Fragbuch, welches von denen, so aus der Stadt Schule zu uns übergehen, schon gelernt worden, muß bey uns, zumahl in den 3 untern Classen, sonderheitl. bey denen, so nicht confirmirt sind, fortgeführt, erkläret und erbaulich angewendet werden.

In Classe prima glaubte, wäre statt des Catechesis Dieterici, so wohl zum theoretischen als practischen Gebrauch Freylinghausens Compendium wegen seiner Deutlichkeit, Ordnung und jedesmahligen Anwendung des abgehandelten Glaubensartickels einzuführen, sehr dienlich: wie es dann auch durchgehends den besten Beyfall erhalten, auch künftigen Predigern auf alle Weise nützlich seyn kan in ihrem Amte; und halte ich es vor einen grosen Vortheil, wann man zeit Lebens bey einem nützlichen Schulbuche bleiben kan, und damit erfähret, daß uns die Schule nichts auf die künftige Vergessenheit gelehret habe: zu geschweigen, daß auch auf manchen Universitäten darüber gelesen wird, und namentlich der grose Baumgarten es würdig gehalten, es mit seinen Anmerkungen im Druck zu erläutern. Die Jugend wird auch in Zeiten dadurch zu einem Geschmack an den Kernschriften Lutheri angewöhnt, welche häufig mit dessen beygefügtten Worten angeführt werden. In Secunda könte etwa der Auszug daraus tractirt werden. In beyden Classen wären die definitiones wohl zu memoriren, und zu zeigen, wie die gantze Abhandlung daraus fließe. Die beweisende Sprüche wären von den gröseren auch in der Grundsprache zu lesen, und die Kraft des Beweises zu zeigen, und alles ad praxin vitae auch anzuwenden.

II. Wie die gantze Schuleinrichtung, in ihrem völligen Zusammenhang betrachtet, die allgemeine Wohlfart bezielet: also muß auch unsere Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und die examina aus demselben wie auch das öffentliche Schulgebät und Gesang diese Absicht befördern, und die Ehrerbietung gegen Gott und die Vorgesetzten keineswegs verletzen sondern befestigen. Solches würde mit so mehrerer Andacht erhalten werden, wann sich die Schüler, ieder in seiner Classe versammlete; so dann, nach Verlesung des bibl. Capitels und dessen kurtzer Anwendung in Prima Classe zum Gebät und Gesang sich einfände in Beysein der Praec. ieder Classe. Auf solche Art wird das spät kommen

und das beständige interpelliren der Andacht verhindert, ein vollständiger Gesang geführt und allerley alte Aergernisse und inconvenienzen vermieden werden.

III. Wäre die Frage, ob nicht Cellarii Grammatic statt der alten Gießisohen einzuführen gut wäre. Letztere hat eine schwehre 5
Ordnung, ist nicht vollständig, hat manches unrichtiges, welches man in den folgenden Zeiten besser eingesehen. Cellarius ist von dem ohnstreitig heutzutage allergrösten Schulmann H. Professor Geßnern zu Göttingen vortrefflich eingerichtet worden. Dieser Inspector über alle Schulen der Braunschweig - Lüneburgischen 10
Lande hat sie mit hoher Genehmigung in diesen gesamtten Landen eingeführt; und zudem befindet sie sich schon bey dem schon lange hier gebrauchten Vocabulario Cellarii; macht daher der Jugend keine neue Kosten, und würde außer dem Einführungsfall fernerhin vergeblich von ihr mitgekauft werden. 15

III. So wäre auch des berühmten Rect. Bernholds aus Heilbrunn Sammlung lateinischer Aufsätze, so nur einen Orthsgulden kostet, ein nützlich Buch vor die 3 untere Classen. Er trägt in dem reinsten Latein die nöthigste biblische und alte weltliche Geschichte vor. Davon sich ein Theil vor die erste Anfänger, ein 20
Theil vor die provectiores schicket, und nach eines ieden Begriff eingerichtet ist. Er folgt anbey der Ordnung des hier schon eingeführten Freyerischen Compendii historici. Darüber lernt die Jugend Sprache und alte Geschichte zugleich, ohne welche wir unsere Schulauctores nicht verstehen. Bey Erklärung der Historie 25
könnte dieser neben dem Freyer auch noch in prima Classe aufgeschlagen werden, und wäre dieses daher ein durchgängiges Schulbuch, welches die Geschichte der vier Monarchien deutlich vor Augen leget nebst der Historie des Volckes Gottes; dem docenten andurch auch Zeit erspart, die er auf die neuere Historie 30
sovielmehr verwenden kan. Und da auch laut der Schulmatricul ehemem Justinus öffentlich tractirt, aber, ich weiß nicht durch welchen Zufall, bey uns abgekommen, so könnte dieser Abgang dadurch ersetzt werden; daß wie man sonst aus Justino die 4 Monarchienhistorie, aus Cornelio Nep. besonders die Griechische 35
Republiquen Geschichte, und aus dem Eutropio die römische nebst der Sprache füglich beybringen kan; also aus diesem Bernhold alles dieses in einer anmuthigen Kürze zu erhalten stünde. Zudem hat er die fabelhafte Götterhistorien, ohne welche unsere alten Poeten, die wir lesen, nicht können verstanden werden; wie auch 40
einige Fabulas Phaedri und Poemata der alten christlichen Dichter.

V. Zu fruchtbarer Behandlung der docendorum trägt ein groses bey, wann die Jugend nicht ohne die gehörige Reiffe übereilig aus einer Classe in die andere fortgesetzt, noch mit unreifen Jahren und Studiis aus der obern Classe auf Universitäten fortgelassen wird.

5 VI. Dieses bey den letztern zuverhüten, und den Nutzen der größern sowohl als untern in prima classe zu befördern, wäre eine längst verlangte Classis selecta so nöthig als diensam. Es ist dieses von einsehenden und der Schulen bestes unpartheyisch, ohne zu betrachten ob es waß altes oder neues seye, prüfenden Männern,
10 auch vor meiner Ankunft allhier gewünscht worden, und es haben mich vornher Mitglieder aus den hohen Collegiis belehret, daß schon vor vielen Jahren dieser Abgang in Erwegung seye gezogen worden. Alle Schulen, so einigen Ruhm sich erworben, zumahl die Sächsische, sind mit einer solchen preißwürdigen Anstalt ver-
15 sehen. Man rühmet die Landesfürsten noch in ihrer Asche, welche dergleichen gestiftet. Waß wir an andern Schulen loben, müssen wir auch bey der unsrigen, als der Hauptschule in einer fürstl. Residentz, billig als löblich ansehen. Es verbieten es auch die hiesige Umstände und Beschaffenheit des Orts eben so wenig
20 als anderstwo, wie man allezeit darthun kan. Doch ich weiß, daß die eigne erlauchte Einsicht die hohen und vornehme Mitglieder der fürstl. Collegiorum auch ohne meine vorgängige Vorschläge und geziemende Empfehlung solch einer Anstalt, auf diese gemeinnützliche Gedancken geleitet hat. Ich finde mich aber verbunden,
25 einige besondere Ursachen hievon anzuzeigen, und meine unvorgeiffliche Gedancken über dieser Classe äußere und innere Einrichtung zu eröffnen. Ich habe oben gesetzt, daß eine solche Classis selecta vor die oberste Primaner nützlich seye, und daß auch die untere Primaner, welche nicht dazugehören, Nutzen davon
30 ziehen. Man begreift leicht, daß ein schon 2jähriger und älterer Primaner durch den untern und langsamern versäumt werde, und manches mit Verdruß hören müsse, waß er schon lange weiß, und mittlerweile waß neues hätte lernen können. Man verstehet eben so leicht, daß die geringere Primaner manches hören müssen,
35 welches den größeren dienet, aber ihnen weder faßlich noch dienlich ist. Waß ist natürlicher, als hierinn in gewissen Stunden auf eine Absonderung denken; da hingegen die größere doch auch in etlichen Stunden mit ihnen, nemlich den jüngern, verbunden blieben, und ein Corpus oder coetum mit ihnen ausmachten. So
40 ist es in den besten Schulen eingerichtet und ich selbst habe in einem dergleichen Gymnasio gelehrt, welchem eben solche Anstalt

seinen meisten Ruhm und Wachsthum gegeben; wie mir solches durch viler Briefe bezeugt worden, auch manche Eltern gewünscht haben, wie gleichfalls darthun kan, daß hier in Darmstadt eben dergl. *Classis selecta* angelegt würde. In welchem Fall sie ihre Kinder lieber anhero als außerhalb schicken und länger hier halten 5 wollten: wie dann auch die Kinder selbst mehrmals ihr Verlangen darnach bezeugt; und würde alsdann der Vorwurf wegfallen, daß man nichts weiter hier lernen könne. Mit diesen *Selectanern* würde die Theologie und Philosophie, die Redekunst, das Disputiren und alles nun ernstlicher getrieben als vorher. Die Sprachen bleiben 10 auch bey diesen, wie auf der gantzen Schule, eines der Hauptwerke und eben die vorgedachte *Lectionen* müssen Gelegenheit geben zu Ausübung derselben, und zur Prüfung ihrer Schwäche oder Stärke darinnen dienen. Dergleichen *Lectionen* können etwa in 7 Stunden wöchentlich absonderlich tractirt und sie anbey in 15 allerley Arten größerer Aufsätze in einer guten Schreibart geübt werden. Man will dadurch keinen über die Nothdurft aufhalten, doch auch keinen unreiff fortlassen. Wenigstens wäre 1 Jahr solchen *Lectionibus* zu widmen, wann der *paedagogicus* alsdann zur höhern Schulen geschickt ist. In der äußerlichen Tracht müssen 20 *Selectani* meines Erachtens nichts vor den andern Schülern besonders haben; man mögte ihnen dann etwa erlauben wollen, daß sie außer den Schul Stunden mehr mit Stöcken, die andere aber in ihren Mänteln gehen könnten. Degen ihnen anzuhängen hielte auf keine Weise rathsam, und würde dieses die ohnehin von Natur 25 etwas freye Jugend all zu *licentiös* machen. Es würde auch dieserhalb nicht thulich seyn, weil sie, nach andrer Schulen Verfassung, wie auch nach hiesiger Umstände Erforderniß in manchen Stunden mit den andern *Primanern* und auch mit dem gantzen *Coetu* in der Kirche und Gebätzusammenkünften müssen verbunden bleiben. 30 Doch würde ihr Lehrer durch einige andre geringe und unschädliche, iedoch der aufwachsenden Jugend angenehme Vorzüge, von den andern geringern, sie nach dem Beyspiel andrer Schulen bey Gelegenheiten zu unterscheiden wissen: dann freylich das anwachsende Alter nach und nach mit einer gewissen *Distinction* 35 tractirt seyn will. Doch gebe ich nach meiner hiesigen und sonst-erworbenen geringen Schulerfahrung hiebey die Versicherung, daß diese *Selectaner* auff eine andre Art um so mehr auch geschränckt seyn, und so viel leichter vor Ausschweifungen verwahrt werden sollten; welches dann auch durch solche Absonderung so viel füg- 40 licher bey dem *Coetu* der übrigen *Primaner* zu erhalten seyn würde;

da solches sonst von langen Zeiten her immer viele Schwierigkeiten gehabt, und manche an andern Orten unerhörte Ausbrüche sich gezeigt haben.

VII. Wäre die Frage, ob es nicht rathsam seye, gleichfals nach dem Beyspiel andrer wohlbestellten Schulen, in der Mitten jeden halben Jahres einen actum disputatorium et oratorium, minus solemnem iedoch publicum, ohne ein öffentl. programma drucken zu lassen anzustellen? um dadurch die grössere, wie im öffentl. reden also im disputiren, unter einander zu üben. Dann freylich eine einmahlige Uebung im gantzen halben Jahre auf keinem Gymnasio vor hinlänglich wird gehalten werden.

VIII. Ob nicht eine Nachricht durch den Druck von hiesigen Schulanstalten bekannt zu machen vorträglich seyn möchte? Selbst manche einheimische haben bezeugt, daß sie wünschten, wie von andern Schulen, von der Schule ihres Vaterlandes benachrichtigt zu seyn, waß und in welcher Ordnung und Art hier gelehret würde. Auswärtige habe noch mehr ihre Unwissenheit hierinn gestanden, und gewünscht, dergleichen Nachricht von Unserm Paedagogio zu sehen, als man fast von allen Schulen lieset, die sich nur in etwaß über die triviales erheben.

Ad II dum von der Disciplin.

I. So ist dieselbe mit einer mit Liebe und Ernst gemäßigten Schärfe verbaliter, realiter und exemplariter zu führen: so daß sich der Lehrer auch selbst der ihm anvertrauten Jugend zum Muster darstellt.

II. Die Zucht erstreckt sich nicht allein auf die Schul Stunden sondern auch auf die andre Zeiten, und das Betragen außer der Schule, auf der Straße und in den Quartieren. Manche Eltern und Schüler finden sich hierinn auff einem grosen Irrweg und betrüglichen Wahn.

III. Zur Handhabung der Schulzucht durch den Weg guter Vorstellungen wollte eine, alle vier Wochen, den Donnerstag nach dem Landbetttag von 9 bis 10, da die Schüler ohnehin frey sind, von dem Rectore ordentlicher Weise, oder wem es auch von den Collegen desselben jemand belieben mögte, zu haltende erbauliche Rede zur Besserung vorgeschlagen haben. Hier hätte man die Schüler nahe bey sich, man könnte sie zur Aufmercksamkeit anhalten; sich im Vortrag nach ihrem Begriff richten; ihnen nach ihren Umständen am besten das Wort an das Hertz legen. Man adplicirte es besonders auf ihren Schul Wandel: man bemerkte da allerley

defectus: man gäbe ihnen auch bey dem studieren heilsame Regeln und Vortheile an die Hand. Hier könnte auch bey dieser in prima classe anzustellenden erbaulichen Schulversammlung, welcher gesamte praeceptores beywohnten, mit so viel mehrerem Ansehen und Nachdruck bekannt gemacht werden, wann etwas von dem löbl. Scholarchat und Schulconvent, oder sonst von höheren Orten zu erinnern wäre. Die Erfahrung und das Zeugniß anderer hat mich gelehrt, daß solche erweckende Reden und Stunden einen starken Einfluß in die Schulzucht und Verbesserung der jugendlichen Gemüther gehabt, und niemals ohne Seegen geblieben.

III. Die Verbesserung des Chori musici, welcher allerdings einer Schule auch zur äußerl. Zierde und Wohlstand dienet, wird man sich nach thulichen Umständen bestens angelegen seyn lassen.

V. Einige Ausbrüche jugendlicher Thorheiten hat man nicht gleich als Würckungen einer üblen Schulzucht anzusehen; wo nicht bewiesen wird, daß man nicht die beste Mittel zu Verhinderung derselben gebraucht habe. So wissen auch die Lehrer nicht alles. Eine willfährige Anzeige der Vergehungen wird einen Lehrer allzeit mehr verbinden, und die Jugend mehr bessern, als ein wildes und schmähfüchtiges raisonnement.

Ad III tium von der Lehrart.

I. Diese soll gründlich, leicht, deutlich, überzeugend, ordentlich und adplicative seyn, wie auch angenehm und dieses sowohl in den verbal- als realwissenschaften.

II. Die Schulauctores soll man grammaticae, rhetoricae, logicae et oratoriae durchgehen, und nicht allein pueriliter sondern auch viriliter die gantze Gestalt ihrer Rede suchen auszudrücken. Man siehet leicht, in welche Classen jedes dieser Stücke insonderheit gehöre.

III. Diese Schulauctores soll man um der Sachen willen lesen. Ihre Verfasser waren keine magere Wort Krämer, sondern die weiseste Leute, welche auch ihre Geschichte nicht ohne kluge Staats und Lebens Regeln gelassen, sondern dieselbe als eine angenehme Würtze überall eingestreut haben.

III. In den real Wissenschaften sucht man den Satz auf. Man erklärt ihn. Man sucht die Kraft des Beweises (nervum probandi) auf. Man erläutert und erweitert alles mit anserlesenen jedoch leichten Beyspielen, zumahl in abstracten und den Sinnen nicht unterworfenen Ideen und Sätzen.

44

Darmstädter Paedagogordnung.

1752.



VON DER VORBEREITUNG IN DER STADT SCHULE
 ZU DER VIERTEN CLASSE.

Zu Gründung des Christenthums werden von den Lateinisch-
 lernenden gleiche Bücher, wie mit der gesamten Jugend dieser
 Lande gebraucht, nemlich außer dem Catechismo Lutheri
 das darüber gestellte Frag- nebst dem Spruch Buch.

Zur Erlernung der lateinischen Sprache hat man darinne
 nur ein einziges wohlfeiles Buch vonnöthen, welches dreyerley in
 sich hält:

1. Cellarii Vocabularium, woraus nur die nöthigste mit
 einem Sterngen bezeichnete Wörter gelernt werden.
2. Cellarii Grammatik, woraus bey diesen Anfängern die
 Haupt Regeln auswendig gelernt, das übrige nur aufgeschlagen wird.
3. Die Colloquia Langiana, und kan nebst der Er-
 klärung und Analysis auch hiebey der Anfang zu kleinen Compo-
 sitionen, welche mit lebendiger Stimme von dem Lehrer vor zu
 construiren sind, gemacht werden.

IN DER VIERTEN CLASSE

des Pädagogs werden die aus der Stadt-Schule mitgebrachte
 Bücher beybehalten, und weiterer Gebrauch davon gemacht. Die
 Uebung in der Erkänntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit, im decli-
 niren, conjugiren, auswendig lernen der Wörter und Regeln, im
 componiren, wie auch im schön schreiben wird fortgesetzt: in-
 gleichen wird das Deutsche nach der Rechtschreibung
 verbessert, und nicht allein das Lateinische. Außer den mit-
 gebrachten Langischen Gesprächen werden auch die leichteste
 in lateinischer Sprach geschriebene Historiae, zumahl sacrae, aus
 der beliebten Samlung des Herrn Rector Bernholds tractirt, und
 der Cornelius Nepos, nebst dem lesen der griechischen
 Sprache und dem Anfang des decliniren. Man könnte auch hier
 das Einmahl eins lernen lassen. In den lateinischen Autorn
 verdeutschet man die Worte nicht nach der Folge, sondern nach der

Constructions Ordnung: als welches auch noch in den obern Classen zu beobachten, wann der Scholar stutzt, oder die Uebersetzung nicht richtig trifft.

IN DER DRITTEN CLASSE

wird alles weiter fortgesetzt: außer daß die Langische Gespräche 5 wegfallen. Der Cornelius Nepos wird hier stärker und öfter abgehandelt. Es pflegen auch die kleinere Briefe des Cicero gelesen zu werden. In der Bernholdischen Sammlung wird der zweite Theil vorgenommen, welcher die alte Welt Geschichte in einer schönen und leichten Schreib Art vorstellet. Es werden 10 deutsche Uebersetzungen dieser Schrift Steller gemacht, abgelesen und mit dem lateinischen des Autors zusammen gehalten, auch wohl das deutsche gefragt, und lateinisch von dem Schüler beantwortet. Die Exercitien, worinne der lateinische Autor sowohl nach den Redens Arten als Partikuln zuweilen nachgeahmet wird, 15 welche auch besonders über die syntactische Regeln gegeben werden, sind in dieser Classe etwas gröser und höher als in Quarta. In der lateinischen Poesie wird der Anfang zum scandiren gemacht, und die vornehmste Regeln der Prosodie auswendig gelernt, und die Anwendung auf eine leichte Ovidianische Elegie aus Bachmanns Poetik gemacht. Noch wird in dieser Class. tertia darauf gesehen, daß der Vorrath an Wörtern (*Copia vocabulorum*) nicht sehr mangelhaft erscheinen möge bey der Fortsetzung in die zweite Classe.

Im griechischen wird die Epist. Johannis, als sehr leicht, 25 oder die Evangelien, weil die Schüler manchmal den Obern Sonntags nachzulesen begehren, durchgegangen. Die vorkommende Wörter werden, nebst Schreibung der Analysis, durch öfteres fragen bekannt gemacht, um zu einigen Vorrath an Worten zu gelangen. Die Uebung im decliniren wird fortgesetzt. In den 30 Conjugationen thut man zu den verbis barytonis auch die contracta, und alle Theile der Rede werden analysirt. Die vorkommende verba in μ und Anomala werden durch Aufschlagen bekannt gemacht. Ueberhaupt aber macht man in dieser Classe noch kein Hauptwerck aus der griechischen Sprache, und verwendet daher auch nicht so viel Zeit darauf, daß dadurch der Erlernung der lateinischen Sprache im mindesten etwas entzogen werde.

VON DER CLASSE SECUNDA.

Nebst dem Spruch- und Frag Buch der vorgemeldten Classen sind auch die Worte des kleinern Catechismi noch immer 40

zu wiederholen; als welche auch der größte Gymnasiast nicht vergessen soll. In der Theologie sind kurze Definitionen zu lernen, auch wohl die leichtere beweisende Sprüche aus dem griechischen zu lesen: Der Satz ist kurz, ohne Erzählung vieler Streitigkeiten
 5 und schwerer Fragen, zu erklären und praktisch anzuwenden. Aus Bernholds Sammlung wird hier der dritte Theil gelesen, welcher die Mythologie etc., ohne welche unsere Autores nicht verstanden werden, erklärt. Der Cornelius wird ferner gebraucht, und hier muß diesem hauptsächlich der rechte Geschmack ab-
 10 gewonnen werden. In den Exercitien kan man halbjährlich den Syntax zweimahl erläutern und durchbringen. Diese können auch zuweilen die gantze Beschaffenheit der periodischen Einrichtung nach den Gliedern und Bindwörtern ausdrucken; welches zumahl bey der obern Tafel Statt hat. Im Q. Curtius, welcher hier
 15 darzu kommt, muß man langsam gehen, und ist den folgenden Tag eine Uebersetzung aufzuweisen. Julius Caesar und die grössere Ciceronische Briefe werden hier auch zum erstenmahl gelesen.

Die Ovidianische Gedichte aus Bachmanns Poetic
 20 und die Carmina selecta, welche der hochberühmte Herr Doct. Benner ienen beyfügen lassen, werden ebenfalls in dieser Classe erklärt, übersetzt und dabey verworfene Verse zum restituiren gegeben.

Man weist die Jugend hier zugleich auch am ersten zu der
 25 heut zu Tage so beliebten teutschen Dichtkunst an. In der Vers Materie, so von dem Lehrer an Hand gegeben wird, versteckt man zuweilen den Reim, damit der angehende Dichter nachdencken und in Redens Arten abwechseln lerne. Man lässet ein Beywort, oder gleichgeltendes (Synon.) aus, und dictirt, nach versuchter Aus-
 30 arbeitung der Schüler, seine eigene Verbesserung. Und da man auch nebst Herrn Rect. Baumeisters Logik zugleich die beliebte zu Breslau herausgekommene Elementa Oratoria in dieser Classe zum ersten abhandelt; so kan man nun auch anfangen den Haupt Satz, wie auch die Tropen und Figurn in der Periode auf-
 35 zusuchen. Man gibt ferner oft einen Satz vor, welcher zu Hause, nach Vorschrift der in Händen habenden Rede Kunst, in teutscher und lateinischer Mund Art erweitert, und ihm die Gestalt eines Worts Begrifs gegeben wird.

In der Griechischen Sprache werden die grammatische
 40 Kleinigkeiten noch immer getrieben, und die Verba in μ nebst den übrigen Anomalis darzugethan. Die Schüler lernen Delii Wörter-

buch, und vermehren dadurch, und die beständig damit verbundene Lesung des Neuen Testaments, ihren Vorrath griechischer Wörter. Sie schreiben zu gleichem Zweck kleine Griechis. Exercitien, um anbey das Vermögen zu schreiben, und die Zusammensetzung in dieser Sprach zu üben. 5

Die hebräische Sprach wird endlich in dieser Classe II. auch angefangen, wie auch die Historie und Geographie: iene nach Freyers, diese nach Hübners Anleitung.

IN CLASSE PRIMA.

In Sacris wird nebst der leichten Speise auch etwas stärckere 10 vorgesetzt. Insonderheit müssen kurtze und bündige Erklärungen recht bekannt gemacht und gezeigt werden, wie der gantzen Glaubens Artikul in allen seinen Sätzen daraus hergeleitet werden könne, und wie man in einer solchen Definition die reichste Materie zum reden finde. Die Bernholdische Sammlung wird 15 hier bey Abhandlung der Historie nur mit Freyers größern Einleitung, als wornach sie eingerichtet, verglichen, und dadurch behält der Lehrer so viel mehr Zeit zur Abhandlung der neuen Geschichte übrig.

Auch gehet die Geographie, darunter nebst der politischen 20 auch die mathematische zu verstehen, hier fort, und in den Sprachen Cicer. Episteln und Curtius. Es kommen darzu Cicer. Orationen und Virgilius: deren iener wöchentlich drey-dieser zweymahl anietzo abgehandelt wird. Zur Abwechslung und allerley Arten von Gedichten und Dichtern kennen zu lernen, mögen auch 25 wohl eine Zeitlang die bey Class. II. gemeldte Carm. sel. noch gelesen werden. Die Exercitien stellen hier öfters männliche Nachahmungen der alten Auctorn vor, davon sehe man das 2te Stück der 1. Hauptabtheilung.

Chrien und Reden macht keiner, bis er ein Jahr in prima 30 gesessen, vorher aber Perioden und Briefe: damit er aber doch allgemach einen Vorschmack von ienen überkommen möge, so übersetzen die untere die iedesmahl deutsch anzugebende Dispositionen als ein Exercitium in das lateinische.

In der 2ten Ordnung Class. prim. können auch schon ex- 35 temporalia mit der obern Ordnung geschrieben werden; früher aber damit anzufangen würde mehr zum Schaden, als zur Förderung einer guten Schreib Art dienen. Daß die untere oder dritte Ordnung ein Jahr durch in den Exercitien noch certire, ist von hohen Orten befohlen, und wird sehr heilsam befunden. 40

Die poetische Ausarbeitungen müssen in dieser Classe theils über eine vorgegebene Materie, theils gantz eigen seyn, und müssen auch Reden in gebundener Schreib Art verfertigt werden.

Im Griechischen werden grössere Stücke gelesen, und 5 wichtigere Anmerkungen, so auch die Eigenschaft der Sprache und den Sinn des Textes betreffen, gemacht.

Im Hebräischen wird aus Danzens Grammatik die Analysis genauer angestellt, der Interpretes aufgeschlagen, und mehrere Bücher als Genesis durchgelesen.

10 In der Weltweisheit wird mit der gesamten Class. I. die Baumeisterische Logik weiter getrieben, und aus dessen Element. Philosoph. in der practischen Philosophie besonders die Sitten Lehre. Dieses wird iedoch in solche Schrancken gefasset, daß der Sprach Wissenschaft, worzu das Jugend Alter der mehrsten 15 am fähigsten ist, die gehörige Zeit nicht entzogen werde.

IN CLASSIS PRIMAE ORDINEM PRIMUM, ODER CLASSEM IN CLASSE PRIMA SELECTAM,

Welche nach denen hierzu gethanen Vorschlägen, auf besonders Gutfinden der hohen Collegien, einzurichten von unserm Durchl. 20 Lands Vater gnädigt verordnet worden, sollen aus den obern Gymnasiasten Leute von auserlesenen, reiffen Köpfen, von vernünftiger und wohlgesitteter und gesetzter Aufführung gewehlet, mithin nicht eben allezeit nach der Ordnung des sitzens, aufgenommen werden. Und allerdings wird ein Kopf vor dem andern 25 reif, und die Sitten ernsthaft. Läßt man nun dem langsamen Zeit zu seiner Zeitigung, so setzt er sich vorher so viel fester in den Sprachen und Sitten, und hohlt den andern schnell angewachsenen so viel gewisser wieder ein.

Diese Selectaner sind in gewissen Stunden, nach dem Bey- 30 spiel der besten Schulen, mit den übrigen Primanern verbunden; in andern abgesondert. Man siehet leicht, wie dadurch dem Wachthum der grössern und geringern gerathen wird. Diese Obere werden nun immer weiter in den Sprachen, und zu höheren Uebungen angeführt. Im Griechischen wird man, außer der beständigen Lesung 35 des N. Test. auch einen Profan Autorem mit ihnen lesen, bey welchem auch die zweite Ordnung zugegen seyn kan. Darzu ist zu Anfang Plutarch von Erziehung der Kinder, und Paläphatus vom Unglaubl. beliebt worden; weil sie kurtz und noch am ersten ohne beygefügte schädliche Uebersetzungen zu haben sind. Die

Hebräer unter ihnen lesen gantze biblische Bücher A. T. durch, dabey auch auf die beweisende Hauptprüche, so die Woche über in dem theologischen Lehr Begriff vorgekommen, gesehen wird. Sie accentuiren auch, und der Nutze davon wird ihnen an manchen sonst schwehren Stellen gezeigt. Die Philosophie und Theologie werden ihnen in zusammenhängender Ordnung ausführlicher und gründlicher vorgetragen, durch Einwürffe und deren Beantwortung alles befestigt, und der Nutze in andern Wissenschaften gezeigt. Hiervon sind auch die mathematische Wissenschaften nicht ausgenommen, in sofern solche die Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie in sich begreifen, und auch wohl einen practischen Theil, als die Geogr. Chronol. Gnomonik.

Die Uebung in der Rede- und Disputir Kunst soll auch noch unsre Obern von dem andern Hauffen unterscheiden, und ist verordnet worden, daß auch im halben Jahr ein Actus oratorio-disputatorius minus solemnus solle gehalten werden; welche beyde Uebungen auch außer dem in der Classe öfters vorzunehmen.

Anm. 1. Diese Lectionen sind meist so gelegt, daß jede wenigstens zwey Tage nacheinander abgehandelt wird, um einen stärckern Eindruck dem Gedächtnis zu machen, als wann mehrere Tage darzwischen wären. Ist jemand dran gelegen, auch die Stunden in ihrem Zusammenhang zu wissen, und was in jeder abgehandelt werde, dem kan künftig mit einem Schema öffentlich gedienet werden.

Anm. 2. Bey diesen bisher erzehlten Lehr Stücken wird man auch auf die, so nicht ausstudiren, immer mehr zu sehen suchen. Solche könnten z. E. die mathematische Vorlesungen mit besuchen, bey habender Fähigkeit; wann sie schon noch nicht unter den Obern sich befänden: Gleichwie sie auch die Schreib Kunst, das Rechnen und Frantzösische ohne Entgeld, wie die andern alle, erlernen können.

Anm. 3. Bey solcher geordneten Einrichtung aller nöthigen Lehr Stücke wird kein vernünftiger Vater den Classen zu Schulden legen, wann vielleicht seines Sohnes gar zu stumpffer Verstand nicht zu fein ausgeschliffen worden; noch jemand sein forteilendes Verlangen nach höhern Schulen mit dem Vorgeben rechtfertigen dürfen, daß ihn die Classe nichts weiter lehren könne. Doch werden auch die neue Anstalten niemand zur Ungebühr und zu seinem Nachtheil zurückhalten. Die geprüfte Tüchtigkeit, wie es zu allen Zeiten hat seyn sollen, wird einem jeden sein Abschieds-Patent ertheilen.

45

Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs.

1769.



CATALOGUS

5 LECTIONUM ILLUSTRIS PAEDAGOGII ACADEMICI.

I. In Theologicis werden

a) in Classe Prima, Dieterici institutiones catecheticae tractirt, dabey die dicta probantia in der Grundsprache nachgeschlagen und der nervus probandi gezeigt.

10 b) in Secunda, wird ein Auszug aus diesem Compendio, der lateinisch und teutsch abgefasst ist, erklärt, mit den nöthigen Beweisstellen unterstützt und sorgfältig eingeschärft.

c) in tertia, hat man einen geschriebenen Catechismus, der nach der Ordnung des kleinen Catechismi Lutheri eingerichtet, und
15 zugleich die gantze Beweißstellen bey jeder Frage enthält.

Den Confirmanden wird, von Neujahr bis Ostern, eine privat-Stunde zu ihrem besondern Unterricht gehalten.

II. In Linguis

1. in latina lingua werden tractirt

20 A. Grammatica latina in allen Classen und hat man bisher noch nöthig gefunden, die lateinisch geschriebene Gieser, die ehemals zum Gebrauch der fürstl. Paedagogiorum ausgefertigt worden, mit der Langischen zu verbinden, bis die neu vermehrte und verbesserte Langische Grammatik des M. Rambachs im Druck
25 erscheinen kan, welches bald zu wünschen, weil kein Exemplar der Giesischen Grammatik mehr zu haben ist. Auf gründliche Einschärfung der Grammatik wird in allen Classen, besonders aber in den untern der gröste Fleis verwendet.

B. Autores latini

30 a) Prosaici,

in prima Classe: 1. Q. Curtius, 2. Ciceronis Officia,
3. Orationes selectae, 4. epistolae ad Familiares.

in secunda: 1. Cornelius Nepos, 2. Ciceronis epistolae selectae.

35 in tertia: 1. Langii colloquia, 2. Castellionis Dialogi,
3. Ciceronis epistolae selectae.

Dabey werden aus Cellarii libro memoriali fast täglich einige Seiten in den untern Classen gelernt, um der Jugend bey Zeiten copiam vocabulorum beyzubringen.

β) Poetae

in prima: 1. Virgilius Maro, 2. Chrestomathia poetica, 5
oder carmina selecta e potioribus veteris aevi poetis,
Horatio, Ovidio, Statio, Ausonio, Claudiano.

in secunda: 1. Ovidii elegiae selectae et Horatii odae
faciliores, 2. Phaedri fabulae.

in tertia: Catonis disticha et Symposii aenigmata. 10

Bey Tractation alle dieser auctorum siehet man in den beiden untern Classen besonders auf richtige und genaue Construction, Uebersetzung in reines Teutsch, analysis, Etymologie, Syntax und phrases. In der ersten Classe wird crisis philologica, logica, rhetorica und antiquaria 15 hinzugefügt. Man disponirt besonders die Reden Ciceronis und zeigt das gantze artificium oratorium. Man gibt bey dem Virgil eine kurtze, doch gründliche Einleitung in die Natur des Hirten-, Lehr- und Heldengedichts. Man macht die Hauptlebensumstände eines 20 jeden Auctors, der tractirt wird, bekannt.

C. Praxis.

a) in Prosa, wird in allen Classen getrieben

α) täglich, durch extemporaneas phrasium imitationes.

β) wöchentlich 3mal, durch exercitia, die gemeinlich 25 ad imitationem eines Autors classici dictirt, und theils zu Hauß, theils ex tempore, in Gegenwart der Lehrer, elaborirt werden müssen.

b) in ligata

α) durch die Scansion und Einschärfung der Prosodie, 30 in allen Classen.

β) durch exercitia poetica in den beiden obern, da versus corrupti dictirt werden, auch in prima classe denen, die ein Genie zur Poesie zeigen, nur materia versuum angegeben und variatio per genera gewiesen 35 wird.

2. in lingua Graeca wird tractirt

a) die Hallische griechische Grammatik, durch alle Classen, daraus wird den Tertianern besonders das decliniren und conjugiren beygebracht, in secunda die gantze Etymologie und Syntax gelehrt 40 und in prima auch die Lehre von den Dialecten hinzugefügt.

b) in Secunda: Novum Testamentum graecum, wobey wöchentlich ein exercitium graecum geschrieben wird.

c) in prima: Nov. Test. gr. und Hesiodus, wobey auf die Scansion und Dialecten sorgfältig gewiesen und auch wöchentlich ein exercitium graecum dictirt wird.

Alle Classen müssen daneben Pasoris manuale graecum leviren.

3. in lingua hebraica

a) Danzii grammatica.

10 b) Genesis.

Die Tertianer werden sonderlich im lesen, die Secundaner in declinationibus pronominum und in conjugatione, auch in analysi der leichtesten Wörter geübt. Die Primaner analysiren alles, und exponiren nach dem Interprete.

15 Wer sich der Theologie nicht widmen will, wird nicht zum Hebräischen gezwungen, und ihm dagegen eine andere nützliche Lection aufgegeben.

4) in lingua vernacula übt man die Jugend

a) durch eine reine und nette Exposition der lateinischen auctorum und werden die Primaner angehalten, ihre lateinische Lectiones auch gantz deutsch daher zu sagen.

b) durch wol ausgearbeitete Uebersetzungen (nach gegebenen Regeln) die sie als exercitia exhibiren müssen, wozu man ihnen auch nicht selten ein schönes Stück aus solchen auctoribus, die im Paedagogio nicht tractirt werden, als aus dem Valerio, Maximo, Gellio, Velleio Paterculo, Cellarii orationibus civilibus und dergleichen (um sie zu lesung derselben zu reitzen) angibt oder dictirt. Dabey wird mit Sorgfalt auf die teutsche Rechtschreibung gesehen.

c) durch teutsche Reden, die sie am Ende des Monats zu weilen halten müssen; wie denn nächstkommenden Bettag einer unserer Schüler von dem vortheilhaften Einfluß einer geschmackvollen Muttersprache auf den Flor berühmter Schulen öffentlich reden wird.

Man recommendirt auch fleißig die beste teutsche Schrifften zum Lesen, wodurch man leichter als durch eine teutsche Grammatik, zur Fertigkeit in dieser Sprache gelangen möchte.

5. in linguis exoticis, gallica et italica, kan unsre Jugend nicht nur bey den akademischen Sprachmeistern, sondern auch gegenwärtig bey zwey ihrer eignen Lehrer, die diese Sprache grammaticae und gründlich verstehen, privatissime einen Unterricht geniesen.

III. In Scientiis et connexis artibus.

A. in Oratoria wird in prima classe

1. Dieterici rhetorica examinirt und explicirt, womit man das künftige halbe Jahr Gottscheds Vorübungen der Beredsamkeit zum Gebrauch der Gymnasien und gröseren Schulen ⁵ verbinden wird.

2. wöchentlich ein exercitium oratorium, in elaborandis periodicis, Christi, epistolis, orationibus auch in amplificandis syllogismis, von dem Paedagogiarchen angestellt, und alle Bettage von einem Schüler, aus der ersten Ordnung, eine lateinische oder teutsche, ¹⁰ auch zuweilen griechische oder hebräische Oration, in Gegenwart des gantzen Pädagogs, von dem Catheder gehalten.

Zuweilen findet sich bey einem Schüler so viele Geschicklichkeit, daß er seine Rede in lateinischen, Griechischen oder teutschen Versen ausarbeiten kan. ¹⁵

B. in Philosophia wird in prima classe tractirt

a) Logica, worin es die meiste so weit bringen, daß man zu Vergnügen exercitia disputatoria mit ihnen anstellen kan, welches denn auch nicht selten geschiehet.

b) Philosophia practica, sowol diese, als iene nach Bau- ²⁰ meisteri elementis Philosoph. recent.

c) Mathesis, nach den Anfangsgründen, die M. Krebs edirt. In Secunda docirt man die Arithmetica nach eben dieser Anleitung.

C. in Historicis wird in prima

Zopfens Universal-Historie gelesen. ²⁵

D. in Geographicis tractirt man

Geanders Erde in einem kleinen Raum, mit Zuziehung der Hübnerischen Geographie, dabey die nöthige Landcharten vorgelegt.

E. in Musicis wird das Chor die Woche zweymal geübt, und ³⁰ können auch andre von diesem Unterricht profitiren.

Wer noch weitere Unterweisung in Sprachen und Wissenschaften verlangt, als er nach der Einrichtung des Pädagogs öffentlich erhalten kan, der findet bey ⁵ Lehrern Gelegenheit, alles, was er wünscht, privatissime zu hören. ³⁵

IV. Die Uebung der Gottseligkeit, die der Weisheit Anfang ist, geschiehet

1. täglich zweymal in Gegenwart aller Classen in den so genannten Precibus, dabey nach Absingung eines geistl. Liedes und

andächtig verrichteten vorgeschriebenen Gebet, ein Kapitel in der Bibel abgelesen wird, welches der Lehrer kurz und erbaulich nach seinem Hauptinhalt, erklärt und erwecklich anwendet, wobey jederzeit die heilsamsten Ermahnungen, vor die Jugend mit väterlichem Hertzen eingestreut werden.

2. durch fleißiges Besuchen der Kirche, in welche die gesamte Jugend zur wöchentlichen Donnerstags wie auch Sonntags früh und Nachmittags Predigt von einem Lehrer begleitet und zur devoten Anhörung des göttlichen Worts ernstlich angehalten wird.

10 3. durch eine heilsame Praeparation zur Beicht und Abendmal, wozu die Confirmati alle Viertheil Jahr geführt werden, da denn eine Stunde zuvor die Wichtigkeit der Sache ihnen vorgestellt und ein erwecklicher Spruch nachdrücklich und beweglich ans Hertz gelegt wird, wovon schon oft ein erwünschter Segen
15 verspürt worden.

V. Auf gute Aufführung und Sitten

wird stets ein wachsames Auge gehalten und keine Ausschweifung ungestraft gelassen. Alle Bettag nach der Kirche hält man eine Zusammenkunft im Paedagogio, wobey zuförderst die Classen ihre
20 Exercitia vorzeigen müssen und dabey zu Fleiß, Ordnung, feinen Sitten und Gottesfurcht ermahnt werden, alsdenn aber auch ihre Aufführung vom verflossenen Monath untersucht, und was zu bestrafen unpartheyisch bestraft wird: Zu welchem Ende auch die Pedellen in einem Büchlein vorlegen müssen, was etwa außer dem
25 Paedagogio sträfliches vorgefallen und ihnen bekant worden. Wer durch bewegliche Ermahnungen und ernstliche Strafen nicht zu bessern, wird vermittelt eines Anschlags an ein schwarzes Brett, das dem Paedagogio a. 1670 zu dem Ende von Hof verstatet worden, öffentlich relegirt, und ist dadurch nach fürstl. Befehl auch
30 von der Universität dergestalt ausgeschlossen, daß er nicht inscribirt werden soll.

VI. Bey Exemptionibus publicis

werden vom Paedagogiarchen Programmata in den Druck gegeben, welches in vorigen Zeiten nicht geschehen ist.

46 Darmstädter Singchorordnung.

1772.



REGULATIVUM

Wie gegen die Paedagogicos, welche Choristen sind, 5
verfahren werden solle.

Erstlich: Soll Unser Cantor bey einem jeden Choristen ohne Unterschied, auf erfolgende Excesse, allemahl vorerst eine vernünftige Vermahnung unter Vorstellung des demselben dadurch zuwachsenden Schadens voraussetzen und, wenn diese nichts fruchtet, 10 alsdann dem Excedenten einen nach Beschaffenheit derer Umständten einzurichtenden derben Verweiß geben und am Ende, wann alles dieses nichts verfangen wollte, den Stock bey denen Jüngern und Mittlern zur Hülfe nehmen und selbige modice castigiren — bey denen Höhern aber, jedesmahlen in continenti Unsern 15 Rectorem mit zu Hülfe nehmen — und mit demselben über die modos coercendi freundschaftlich et communicatis consiliis sich berathschlagen; daferne aber, wieder Verhoffen, Sie sich nicht vereinigen könnten, alsdann an das Paedagogiarchat recurriren.

Zweytens: Sollen die Choristen in denen beyden höheren 20 Classen, nehmlich prima et secunda, von dem didactro Musico frey bleiben, die in denen folgenden zwey niedern Classen hingegen zu dessen Entrichtung, nach wie vor, angehalten werden, nur mit der einigen Limitation, daß wenn sie zu ihrem Antheil von dem Chor-Geld weniger erhalten, als das Didactrum Musicum 25 ausmachtet, sie das übrige nicht zulegen sollen.

Drittens: Soll die Chor-Büchse mit einem frantzösischen Schloß wohl verwahret, der Schlüssel darzu Unserm Rectori überlassen und in diese Büchse zugleich auch das eingehende Leichen-Geld geworfen, alle Samstag aber selbige in Gegenwart des Praefects 30 und Büchsenträgers eröffnet, das darinnen vorfindende Geld in deren Gegenwart gezählet, dessen Betrag in zwey bücher, wovon eines Unser Rector und das andere der Praefect behält, alsbalden gleichstimmig eingetragen, der Ertrag der Leichen-Gelder aber Unserm Cantori sogleich durch den Praefect vorgezeigt, auch 35 eben demselben, auf Verlangen sowohl in Ansehung der Chor- als Leichen-Gelder, Nachricht gegeben werden.

Viertens. Soll es mit Eintheilung derer Chor-Gelder also gehalten werden:

Der Praefect bekommt vom Gulden 6 Kr.; der Sub-Praefect, wenn einer da ist, 5 Kr.; wiedrigenfalls der nächste nach dem Praefect $4\frac{1}{2}$ Kr. Ferner erhält der Concertist in jeder Stimm 4 Kr., der nächste in der Ordnung und denen Verdiensten nach $3\frac{1}{2}$ Kr., die übrigen in dieser Stimme 3 Kr. nur mit der Ausnahme, daß diejenige, die im Chor noch Anfänger sind, sich eine Zeitlang mit 2 Kr. oder auch wohl weniger begnügen müssen.

Um der Versäumnüß so viel eher vorzubeugen, soll wie von jeher geschehen, vor jedesmahlige Versäumnüß des Chors 2 Kr. abgezogen, dieses Geld denenjenigen, welche in der ordentlichen Besuchung des Chors und musicalischen Fähigkeiten sich auszeichnen, zu kleinen praemiis bestimmt, diese aber jedoch, um allen Klagen vorzubeugen bey jedem einzelnen Subjecto nicht über 15 Kr. verabreicht werden.

Jedes Viertel Jahr, wo die Theilung vor sich gehet, soll Unser Cantor Unserm Rectori eine Distribution zuschicken, nachdem Ihme von demselben die gantze Summe gemeldet worden, oder Er Sie selbst aus dem Verzeichniß des Praefects ersehen.

Ist nun die gemachte distribution diesen vorgeschriebenen Gesetzen gemäs eingerichtet; So hat Unser Rector nicht dargegen einzuwenden und Unser Cantor kann selbst aus denen Chor-Büchern, in welche bey der Theilung jedem Choristen sein Ertrag eingeschrieben wird, erkennen, ob der Chorist die nach denen Gesetzen ihm gebührende portion erhalten habe.

47

Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs.

1773.



30 I. WISSENSCHAFTEN UND DISCIPLINEN.

I. Die Theologie lehrt in Prima Herr Pädagogiarch D. Benner, nach Dieterici Institutionibus cateheticis so, daß er nicht bloß auf das Gedächtniß, sondern vorzüglich auf den Verstand der Schüler siehet, die Beweißstellen aus dem alten und

neuen Testament im Grundtext nachschlagen läst und Einwürfe und Zweifel faßlich beantwortet.

In *Secunda* lehrt sie Mag. Paedag. Kreußler, nach einem Auszug aus diesem Compendio, der lateinisch und teutsch abgefast ist. Dabey wird auch so wenig als möglich memorirt, alles aber deutlich erklärt und sonderlich der nervus probandi in den Beweisstellen aufgesucht. 5

In *Tertia* giebt eben derselbe den Unterricht, nach dem Panzerbieterischen Catechismus. Hier läst er die nöthigste Beweisstellen auswendig lernen. 10

Den *Confirmanden* ertheilt er von Neujahr bis Ostern noch eine besondere Unterweisung in einer Privatstunde.

Zum thätigen Christenthum durch die ascetische Theologie, zwecken die tägliche *Preces* ab.

2. Die Vernunftlehre wird in *Prima* von M. Rambach 15 nach Baumeisters *elementis philosophiae recentioris* vorgetragen. Dabey stellt er fleißig *Disputirübungen* an.

3. Die practische Philosophie lehret M. Paedagog. Röchling, in *Prima*, nach Baumeisters *element. recent. philos.* so weit sie Anfängern faßlich ist, und verbindet damit wechselsweiß *Fischeri* 20 *selectas e profanis scriptoribus historias*.

4. Die Mathematik erklärt in *Prima* M. Paedag. Röchling nach den Anfangsgründen des sel. M. Krebs.

In *Secunda* docirt er allein die Arithmetik nach eben diesem Buch. 25

Zur practischen Meßkunst gibt er zuweilen auf dem Felde eine Anleitung:

5. Die Historie docirt in *Prima* M. Paedag. Kreußler nach Zopfens *Universalhistorie*.

6. Die Geographie tractirt eben derselbe in *Prima* nach 30 Geanders *Erde* in einem kleinen Raum, mit Zuziehung der Hübnerischen Geographie, und Vorlegung der nöthigen Landcharten. Zu Anfang des halben Jahres erklärt er den Globum.

Den *Secundanern* bringt er das nöthigste aus der Historie und Geographie nach der beliebten Grundlegung der Wissenschaften 35 bey, nebst dem übrigen Inhalt dieses nützlichen Büchleins, wobey besonders auf diejenige gesehen wird, die nicht studiren wollen.

7. Die Oratorie lehret Herr Pädagogiarch in *Prima* mehr durch Uebungen als Regeln. Auf solche Art giebt er, mit Voraus- 40 schickung nur der nöthigsten Regeln eine practische Anweisung zu guten Perioden, vernünftigen Chrien, Briefen, Reden etc. Die

Ausarbeitungen läst er sich vorlesen und corrigiret sie öffentlich. Alle Bettag aber wird eine nach solchen Mustern ausgearbeitete Declamation, von einem Schüler der ersten Ordnung vom Catheder gehalten.

5 M. Rambach erklärt Dietrichs Rhetorik und bisweilen Gottscheds Vorübungen zur Beredsamkeit.

8. Die Poesie trägt M. Rambach vor, so, daß er stets bey Erklärung der Poeten auf das Eigenthümliche der Poesie in Gedanken und Ausdrücken, auf das Malerische, auf die Gewalt der
10 Begeisterung, auf die schöne Harmonie und auf die Verschiedenheit der Anlage, des Gangs und Tons der Schäfergedichte, der lyrischen Poesie, des Heldengedichts, des Lust- und Trauerspiels etc. führet. Er dictirt auch zur Uebung in der lateinischen Versification versetzte und mit Fleiß corruptirte Verse in allerley Generibus, die
15 er in Ordnung setzen und ergänzen läst. Denen die ein Genie dazu zeigen, gibt er bisweilen nur Materie zu Versen. Als das einzige Mittel aber, bey Fähigkeit und Neigung, ein Poet zu werden, empfiehlt er die besten griechischen, lateinischen und teutschen Dichter zum fleißigen Lesen und Nachahmen.

20 9. Die Vocalmusik übt M. Paedag. Kreußler mit den Choristen.

10. Die Calligraphie lehret M. Paedag. Bork in Tertia nach hällischen Vorschriften.

II. SPRACHEN.

25 1. Die lateinische Sprache. Hierinnen wird die privilegirte Rambachische Grammatic in allen Classen zum Grund gelegt.

In Tertia siehet man vorzüglich darauf, daß niemand im Decliniren und Conjugiren versäumt bleibe, weswegen stets auf die Typen der Declinationen und die Formationstabelle der Con-
30 jugationen gewiesen wird, die man nun auch auf zwo große Tafeln mit lebendigen Farben mahlen und in dieser Classe aufhängen lassen. Man schärft dabey die nöthige Begriffe der partium orationis samt den etymologischen Regeln mit großem Fleiß ein, und bedient sich im Syntax des Auszugs der nöthigsten Regeln. In
35 Secunda wird der gröste Fleiß auf den Syntax gewendet, aber auch nur der Auszug tractirt und über jedes Pensum und schwere Regel der ausführliche Syntax zur weitem Aufklärung nachgelesen. Im Syntaxi ornata werden die nöthigste Regeln gezeigt. In Prima aber sucht man die Schüler durch fleißiges nachschlagen mit dem
40 ausführlichen Syntax wohl bekant zu machen und bey jeder Ge-

legenheit auf die Ellipses und die Abweichung und Uebereinkunft der teutschen Sprache zu führen. Daneben wird Syntaxis ornata und figurata fleißig eingeschärft und auf die Orthographie gewiesen. Die Prosodie tractirt man nach Nothdurft in den untern Classen, vorzüglich aber und ausführlich in Prima. 5

Die Classische Scribenten sind folgende: In Prima erklärt Herr Pädagogiarch die von ihm ehemals edirten Carmina selecta aus dem Horaz, Ovid, Statius, Ausonius und Claudian; den Virgil, M. Rambach; den Curtius und Velleius Patere. abwechselnd M. Paedag. Röchling; die Officia Ciceronis samt dem Dialogo de senectute cet. M. Paed. Bork; Fischeri selectas e prof. Scriptor. historias M. Paed. Kreußler; Ciceronis orationes selectas und Epistolas ad Familiares einer der Collegen wechselsweiß, in einer Privatstunde.

In Secunda tractirt den Cornelium Nepotem (der hier der 15 Hauptautor ist) M. Paedag. Röchling; Den Eutropius M. Paedag. Kreußler; Den Phaedrus M. Sommer; Den Bachmannischen Auszug aus Ovids Elegien und den Oden des Horaz, M. Rambach; Ciceronis epistolas selectas (und die Grundlegung der Wissenschaften) einer der Collegen wechselsweiß, in einer Privatstunde. 20

In Tertia lehrt Catonis disticha und Symposii aenigmata, M. Rambach; Castellionis dialogos, M. Paedag. Röchling; Das epimetron practicum der neuen Grammatik, M. Rambach und Röchling; Die kleine Briefe des Cicero, M. Paedag. Röchling. Eben diese werden auch wechselsweiß in der Privatstunde docirt. Dabey 25 wird Cellarii liber memorialis in Tertia und Secunda fleißig getrieben.

Bey Erklärung aber der benannten Autoren siehet man in den beyden untern Classen besonders auf richtige und genaue Construction, Uebersetzung in reines Teutsch, Analysis, Etymologie, 30 Syntax und Phrases; bey Poeten auch auf die Scansion und Prosodie, überall aber nicht bloß auf die Worte, sondern auch auf die Sachen, die den Verstand aufklären.

In der obersten Classe läst man sich hauptsächlich angelegen seyn, recht in das Genie der Sprache zu führen, das Schöne, Natürliche, Erhabene und Rührende in Gedanken und Ausdrücken zu zeigen, die Stärke oder Schwäche der Beweise zu prüfen, geschickte Wendungen anzumerken, auch alle nöthige Erläuterung aus der Historie, Mythologie und Alterthümern anzubringen. Man disponiret die Reden Ciceronis und zeigt das ganze artificium 40 oratorium; man macht die Hauptlebensumstände eines jeden Scri-

benten, der tractirt wird, bekannt; man läßt sich die gelesene Historien erzählen und zeigt die Ordnung und den Zusammenhang der Geschichte etc.

Aber mit dem fleißigen Lesen und Erklären der lat. Scribenten verknüpft man auch eine fleißige Uebung in Ausarbeitungen. Daher werden (außer obigen oratorischen Uebungen) fast täglich, sonderlich in Prima und Secunda, exercitia dictirt, die theils in Gegenwart des Lehrers, theils zu Haus elaborirt und hernach wieder vorgezeigt werden müssen. In Tertia läst man vorzüglich den neuen Speccius übersetzen.

2. Die griechische Sprache lehret allein M. Paedag. Bork. Er bedient sich darzu in allen Classen der Hallischen Griechischen Grammatik, daraus wird den Tertianern besonders das Decliniren und Conjugiren beygebracht, in Secunda die ganze Etymologie und der Syntax geübt, und in Prima auch die Lehre von den Dialecten hinzugefügt. Er erklärt aber in Prima das neue Testament und den Hesiodus; in Secunda das neue Testament; In Tertia die Episteln oder das Evangelium Johannis. Auch werden in Prima und Secunda exercitia graeca dictirt und Wörter aus Pasors Manual gelernt.

3. Die hebräische Sprache wird nach Danzens Grammatik gelehrt, M. Sommer gibt darinnen Unterricht in Prima und Secunda, M. Paedag. Röchling in Tertia, beyde über den Genesis.

Die Tertianer werden sonderlich im Lesen, die Secundaner im Decliniren der Pronominum und im Conjugiren, auch in der Analysis der leichten Wörter geübt. Die Primaner führt man weiter und lehrt sie nach dem Interprete exponiren.

Wer sich der Theologie nicht widmen will, wird nicht zum Hebräischen gezwungen und ihm dagegen eine andre nützliche Lection aufgegeben.

4. Die teutsche Sprache übt man mit der Jugend.

a) Durch eine reine und nette Exposition der lateinischen Autoren, wobey sie auch angehalten werden, das ganze lat. Penum teutsch daher zu sagen.

b) Durch wohl ausgearbeitete Uebersetzungen nach gegebenen Regeln, die sie als exercitia vorzeigen müssen. Dazu gibt man ihnen nicht selten ein schönes Stück aus solchen Scribenten die im Pädagogio nicht tractirt werden, als aus dem Valerio Maximo, Gellio, Cellarii orationibus civilibus und andern, um sie zur Lesung derselben zu reitzen.

c) Durch teutsche Reden, die sie am Ende des Monaths zuweilen halten müssen.

Auf die Rechtschreibung wird bey allen Ausarbeitungen sorgfältig gesehen.

Man empfiehlt auch fleißig die beste teutsche Schriften zum 5 lesen, wodurch man leichter als durch eine teutsche Grammatik zur Fertigkeit in dieser Sprache gelangt. Um aber die Armuth hiebey zu unterstützen, hat man nun eine eigne Pädagogbibliothec unserer besten Schriftsteller, die sonderlich zur Bildung des Herzens und Geschmacks dienen, errichtet, woraus jeder die ihm nützliche 10 Bücher gelehnt bekommt.

5. Die Französische und Italiänische Sprache kann unsre Jugend gegenwärtig von einem ihrer Lehrer, dem M. Paedag. Kreuzler, privatissime profitieren.

Wer sonst noch weitem Unterricht in Sprachen und Wissen- 15 schaften verlangt, als er nach der Einrichtung des Pädagogs öffentlich erhalten kann, der findet bey 5 Lehrern Gelegenheit, alles, was er verlangt, privatissime zu hören.

Auch ist nun bey einem öffentlichen Tanzmeister wöchentlich 2mal so viel Anweisung im Pädagog zu erlangen, als zum 20 Complimentiren und einer guten Stellung des Leibes nöthig ist.

48

Hauptvotum von Professor Köster für die Gießener Paedagogreform.

1773.

25



UEBER DIE VERBESSERUNGEN AM PAEDAGOGIO.

Daß das hiesige Paedagogium einiger Verbesserungen bedarf, braucht nicht noch von mir erwiesen zu werden. Das beynahe allgemeine Urtheil, das in der Stadt davon gefällt wird, und die fast durchgängige Uebereinstimmung der Hochgeehrtesten Herrn 30 Mitglieder Löblicher Universität, welche vor mir votirt haben, lassen wenig Zweifel hierinnen übrig. Ich seze nur hinzu, daß die ganze Einrichtung und Vertheilung der Lectionen so beschaffen

ist, daß viele unentbehrliche Kenntnisse theils gar nicht, theils nicht hinlänglich erlernt werden können. Meine Herrn Vorgänger haben meistens nur einzelne Bemerkungen gemacht, deren Brauchbarkeit ich in einem andern beyliegenden Aufsatz gezeigt habe.

5 Aber es hat sich Niemand über das ganze Lections Verzeichnis, und über den Plan, der auf jeden Tag, und jede Stunde, in jeder Klasse vertheilten Lectionen ausgebreitet. Die Ursache scheint zu seyn, daß das bey den Acten liegende gedruckte und schriftliche Verzeichnis der Lectionen, so künstlich eingerichtet ist,

10 daß man zwar hier und da einige Flecken, aber die fehlerhafte Einrichtung des Ganzen nicht so leicht gewahr wird. Denn es werden bloß die Lectionen namhaft gemacht, aber nicht angegeben, wie oft eine jede Lection wochentlich vorgenommen wird. Daher ist es unmöglich einzusehen, ob ein gewisses System beob-

15 achtet, oder wenn man lieber will, eine rechte Proportion der Lectionen getroffen worden. Denn auf die gehörige Mischung und Vertheilung derselben kommt fast alles an.

Ich halte dafür, daß nicht alles fehlerhaft sey, daß man nicht alle bisherige Auctoren und Bücher auf einmal wegwerffen,

20 daß man das Gebäude nicht ganz umreißen, und ein neues auf dem nemlichen Plaz aufführen, sondern daß man das, was würcklich gut ist, stehen lassen, nur hier und da die nöthige Aenderungen treffen, und die Gemächer bequemer und zusammenhängender einrichten müsse.

25 Ich würde die fehlerhafte Einrichtung nicht so deutlich bemerkt haben, wenn ich nicht aus eigner langen Erfahrung wüste, daß so gar viel auf der Vertheilung der Lectionen beruht, und mir nicht durch einen Zufall ein solcher nach Stunden vertheilter Plan in die Hände gefallen wäre. Da ich über zwölf Jahre an

30 einem Gymnasio, das freylich bey unsern menschlichen Schwachheiten auch nicht ganz vollkommen seyn konte, gestanden bin, und auch bereits zwey Schriften über diese Materien, als erstlich Anweisung die Sprachen und Wissenschaften vernünftig zu erlernen, und ordentlich zu studiren, und hernach:

35 Gedanken von den Schulen, herausgegeben habe, so wird man mir die hierzu nöthige Kenntnisse wohl zutrauen. Daß ich aber die Sache unpartheiisch vorstelle, das wird das folgende von selbst lehren. Außer der allgemeinen Ursache des öffentlichen Wohls habe ich auch noch die besondere, daß ich selbst Kinder

40 habe, die ich gern in das Paedagogium schicken möchte, aber bey der gegenwärtigen Einrichtung unmöglich hineinschicken kan.

Es muß aber nicht gerade alles umgeschmolzen, viel weniger auf jedes Schul- und Erziehungs-Projekt gebaut werden, indem viele solcher Vorschläge nur an gewissen Orten, z. B. bey wenigen oder vortrefflichen Subjekten brauchbar sind, die in einem großen Gymnasio platterdings nicht in Ausübung gebracht werden können, andre aber von Leuten erdacht worden sind, die niemals die geringste Erfahrung in Schulsachen gehabt, noch weniger jemals selbst Hand angelegt haben. Es läßt sich zum Exempel überaus vielartiges über bessere Bücher sagen, die eingeführt werden, und wie sie beschaffen seyn sollten. Aber die Frage ist eigentlich: wo sie zu finden sind. Denn nirgends fehlt es mehr als an bequemen Schulbüchern.

Nach meiner Meinung könnten die meisten bisher eingeführten Autores und Schulbücher bleiben, und nur hier und da eine kleine Abänderung gemacht werden. Denn man muß auf der andern Seite nicht gerade slavisch an dem Alten, insonderheit an Statuten hängen bleiben. Wer heutiges Tages nach einer Methode unterrichtet wird, die zu der Zeit der Stiftung der Universität gewöhnlich war, der wird in vielen Stücken gar nicht, in andern nicht genugsam und wiederum in andern zu viel unterrichtet werden. Die Schulen müssen sich immer nach dem gegenwärtigen Zustand der Welt richten, und man muß nicht gleich glauben, daß das, was neu ist, eben deswegen weniger gründlich sey.

Unter die Verbesserungen, welche das Aeuserliche des Paedagogii angehen, rechne ich nebst manchen Kleinigkeiten, die ich hier übergehe, die Verbesserungen der Besoldungen, wozu durch die Einziehung der fünften Stelle, deren Besoldung den übrigen Praeceptoribus zu gut käme, allerdings etwas beygetragen werden könnte, zum mahl da vier Personen völlig hinlänglich sind.

Ferner die verbesserte Einrichtung der hin und wieder zerstreuten Trivial-Schulen, von denen man einige vielleicht ganz eingehen lassen, oder mit wenigern Lehrern besetzen, die übrigen aber so einrichten müste, daß dieselbigen in Ansehung der Schulbücher, Lectionen und Methode mit dem Paedagogio in eine schickliche Harmonie gebracht würden, damit junge Leute von da mit Vortheil auf das Paedagogium, und nicht so roh wie bis anhero gerade zu auf die Universität ziehen möchten.

Weiter die Besezung des Paedagogii mit tüchtigen Lehrern. Es sey ferne, daß ich den vorhandenen Praeceptoribus ihre Geschicklichkeit absprechen will. Ich habe sogar gefunden, daß

sie sich in verschiedenen Stücken ganz gern weisen lassen. Man muß also die Verbesserung des Paedagogii nicht bis zur Ankunft anderer Lehrer hinaussetzen: sondern den gegenwärtigen gehörige Instructionen ertheilen und hernach durch unvermuthete Besuche
 5 in ihren Stunden zusehen, ob sie ihrem Amte ein Genüge thun. Findet man alsdenn, daß einer oder der andere nicht Geschicklichkeit oder auch nicht Lust genug zum informirn besitzt, so muß man ihn ohne seinen Schaden anderst wohin befördern. Aus dem bloßen discours läßt sich zumahl wenn man nicht autorisirt ist, nicht
 10 völlig von den Qualitäten eines Docenten urtheilen. Es würde verwegen seyn, ein Urtheil von der Untauglichkeit irgend eines Lehrers zu fällen, ohne daß man mancherley specielle Beweise anführen könnte. Aber nun entsteht die grose Frage: Wer soll diese Besuche machen?

15 Ich lasse also die bisherigen Praeceptores in ihrem Werth, ob ich gleich auf der andern Seite auch noch nicht data genug habe, um denselben entscheidend zu bejahen.

Was endlich den Zwang betrifft, welchen man den Landeskindern zur Besuchung des Paedagogii anthun könnte, so halte ich
 20 zwar dafür, daß man verbieten müsse, daß Niemand unmittelbar von einer Trivialschule die Universität beziehen darf. Aber man muß denen Leuten die Wahl lassen, ob sie ihre Kinder nach Giesen oder nach Darmstadt schicken wollen. Denn auch in hiesigen Gegenden dürften manche seyn, welche ihre Kinder nicht
 25 gern an einen Ort senden möchten, wo die Aufführung der Studiosorum so manche böse Impression auf die zarte Gemüther zu machen pfeget. Es ist genug, wenn ein Schüler ein Paedagogium besucht hat. Beyde Paedagogia werden dadurch aufmerksam auf einander: und dasienige, so seine Sachen am besten
 30 macht, wird den meisten Zulauf haben.

Ebenso verhält es sich mit den Privat-Informationen. Sie werden sich von selbst geben, wenn die Paedagogia im Stande sind. Wenigstens wird Niemand hier in Giesen mit grosen Kosten einen Privat-Infomatorem halten, wenn er versichert ist, daß er
 35 das Nöthige ohne Kosten in den publicquen Anstalten findet. Aus Privat-Informationen solte man Niemand erlauben, auf Universitäten zu gehen, sondern er müste sich zuvor dem Examen der hiesigen Praeceptorum in Beyseyn des zeitigen Rectoris und zeitigen Decani Facultatis Philosophicae unterwerfen, und ein gut Zeugniß erhalten
 40 haben. Praestirt er alsdenn praestanda, so ist es gleich viel, wo er solches erlernt hat. Die natürliche Freyheit muß man jedem

lassen, so lange noch andere Auskünfte möglich sind. Ein gutes Gymnasium tödtet die Winckel-Schulen und Privatinformationen stillschweigends.

Die inneren Verbesserungen des Paedagogii betreffend die Bücher, die Methode bey einer jeden einzelnen Lection, die Vertheilung derselbigen nach Classen und Stunden, und die Zucht.

Es ist nicht zu leugnen, daß manche heutiges Tages untaugliche Bücher eingeführt sind, als Dieterici Institutiones catechet. und Rhetor. Es ist hier zu weitläufig andere und bessere Bücher vorzuschlagen.

Die Methode ist keine Sache, die sich mit ein paar Worten sagen läßt. Es wäre zu wünschen, daß die Docenten die Bücher lesen möchten, die bereits darüber geschrieben sind. Ich merke nur an, daß das Auswendiglernen der Declinationen, Conjugationen und lateinischen Wörter auch einiger so genannten Kernsprüche, und des kleinen Katechismus, unumgänglich nöthig seye, jedoch eine vernünftige Erklärung theils vorhergehn, theils damit verbunden werden müsse. Aber alles übrige Auswendiglernen, z. B. des Dieterichs, der syntactischen Regeln und so ferner ist ein wahrer Zeitverderb. Uebrigens müssen alle Lectionen so getrieben werden, daß der Verstand zugleich beschäftigt und gestärkt, der Geschmack gebildet, und das Herz mit nützlichen Moralien und Klugheitslehren versorgt wird, welche gelegentlich und ohne Zwang eingestreut werden müssen, und bey jungen Gemüthern mehr wirken, als eine trokne und systematische Moral. Woraus leicht abzunehmen ist, daß nicht ein jeder, der die lateinische Sprache versteht, hierzu tauglich ist. Ob die gegenwärtige Lehrer hierzu tauglich sind, das muß in der Folge durch die anzustellende Besuche entschieden werden.

An der Zucht finde ich auszusetzen, daß die Schläge, insonderheit das barbarische Peitschen zu häufig sind, daß die geringste Kleinigkeiten bis auf den Betttag verspart und solemniter abgestrafet werden, da ein jeder Praeceptor solches mit weniger Mühe in seiner Classe thun könnte, und daß die Leute durch die öftern Schläge hartschlägig werden. Je seltner sie sind, desto besser. Doch kan man sie bey ungezognen Knaben nicht immer entbehren.

Da mir aber die ganze Einrichtung des Plans und der Vertheilung der Lectionen misfällt, so ist es nöthig, daß

ich mich hierüber erkläre. Ich setze voraus, daß die Absicht eines Paedagogii sey: 1) die Gelehrten Sprachen vornemlich einzuschärfen, ohne das deutsche und französische zu vergessen. 2) diejenige Stücke vorzüglich zu traktiren, die zum Verstand der alten Autören erforderlich sind, und die man humaniora nennt, als die alte Historie, die Antiquitäten, die Mythologie u. s. w. 3) von den übrigen Wissenschaften als Philosophie, Mathematik und dergleichen, einen Vorschmack und historische Notiz zu geben, damit man auf Universitäten weiter darauf bauen könne. 4) die Dinge, die ein gutes jugendliches Gedächtnis erfordern, vorzüglich zu treiben als Historie, zumahl wenn man nicht leicht auf Universitäten Gelegenheit dazu findet, oder sie bereits vorausgesetzt werden, als Geographie u. s. f. 5) die Dinge, die man im gemeinen Leben am häufigsten braucht, vor allen Dingen zu traktiren, als das saubre Schreiben, das Rechnen, wie auch der Unterricht in der Religion. 6) die Dinge wegzulassen, die theils von wenigem Nutzen sind, als das Auswendiglernen lateinischer Stellen aus Autoren, Rhetorische Figuren, Philosophische Definitionen, theils ein besonderes Genie erfordern, das unter tausenden nicht einer hat, als das Versemachen, an dessen Stelle es besser seyn würde, prosaische und zwar deutsche, Aufsätze zu verfertigen, deren man alle Augenblicke im gemeinen Leben nöthig hat. 7) alle Lectionen so einzurichten, daß Leute, welche nicht förmlich studiren, doch aus der Schule Nutzen ziehen könnten, ohne mit unnöthigen Lectionen, als z. B. Griechisch oder Hebräisch aufgehalten zu werden: welches alles durch eine geschickte Vertheilung der Lektionen bewürkt werden kan.

Will man die Einrichtung der Lectionen hiernach prüfen, so wird man finden, daß fast gegen einen jeden Saze verstoßen wird. Ich will aber, um nicht zu weitläufig zu werden, nur einige Beispiele anführen.

Es fehlt fast durchgehens an der rechten Proportion der Lehrstücke nach dem Grad der Nothwendigkeit. In prima ist eine Stunde der Historie und Geographie bestimmt: in den übrigen Classen, wo doch junge Kinder solche Sachen leicht hören und fassen, gar keine. Und was hilft wöchentlich eine Stunde? so gehts auch mit der Mathematick, und so gar für das Rechnen ist in Secunda nur eine Stunde ausgesetzt. In tertia aber wird gar nicht gerechnet, da doch solches zur Schärfung des Verstandes der Knaben so nöthig ist. Aber davor sind selbst in tertia 3 griechische und eine hebräische Stunde, da das Griechische erst in secunda mit 2 Stunden anzufangen wäre u. s. f.

Das französische fehlt in allen Klassen, das doch in den heutigen Zeiten so unentbehrlich ist. Auch habe ich in meinem Plan keine Stunde zum Schreiben gefunden. Der lateinischen Stunden sind indessen zu viel. Es ist ein altes Vorurtheil, als wenn man nicht Stunden genug im lateinischen nehmen könnte. 5 Aber die Menge desselben obrüirt den Schüler, macht ihn verdrüßlich. Junge Leute wollen, so jung sie sind, doch auch etwas zu denken, und eine gewisse Abwechslung haben. Ich weiß wohl, daß man ansehnlichen Gymnasiis Vorwürfe macht, wenn sie nicht von Morgen bis in die Nacht am Latein leyern. Aber man könnte 10 Beyspiele genung vorbringen, daß junge Leute daselbst die schwersten Autores vernünftiger exponirn gelernt als an andern Orten, wo man den ganzen Tag mit dem Phrasesmachen zubringt.

Eben so fehlt es dem Plan an einer gewissen Symmetrie und Ordnung, bald ist eine Lection morgens, bald die nemliche 15 Lection des Nachmittags, bald folgen sie einander unmittelbar, bald ist ein allzugroser Zwischenraum darzwischen. Heute hat sie dieser Praeceptor, morgen ein anderer. Kurz alles ist so beschaffen, daß man glauben sollte, man hätte das Verzeichnis der Lectionen und Stunden in einen Glücks-Topf gethan, und hernach auf ein 20 Ungefähr herausgeschüttet.

Aber wie soll man allen diesen Fehlern, die ich nur obenhin berührt habe, abhelfen? Diese Frage begreift zweyerley. Erstlich wo soll man die Zeit herbekommen, da man keine neue Arbeit den Lehrern mehr auflegen darf? Vors andere: wie müssen denn 25 nun die Lectionen besser vertheilt werden?

Ich antworte, die Zeit, um Lectionen einzuschalten, oder zu vervielfältigen, bekommt man, wenn man

1) die unnöthigen Dinge ganz wegläßt z. B. die sogenannten horas Carminicas, da man die Prosodie gleich beim 30 Virgil oder Ovid oder auch bey der Erklärung der lateinischen Grammatik, dahin sie eigentlich gehöret, zeigen könnte,

2) einige Lectionen, deren Dosis zu starok ist, abschneidet, etwas z. B. dem Griechischen und Hebräischen haupt- 35 sächlich in beiden untern Classen,

3) die Privat-Stunde, die ein jeder Lehrer mit willkührlichen Dingen anfüllt, mit in den Plan bringt, ohne ihm jedoch die Accidentien, die davon fallen, zu nehmen,

4) den Donnerstag morgens Schule hält, anstatt des gewöhnlichen Kirchengangs, und das Arbeiten nicht über dem Beten 40 vergißt,

5) zwey Classen manchmal combinirt, welches in manchen historischen und Sprachlectionen angeht, welches hier begreiflich zu machen zu weit führen würde,

6) in einer jeden Stunde traktiret, was dahin gehört, und die Zeit nicht zubringt, den Versäumten nachzuhelfen, wodurch die bessern in der That zurückbleiben. Denn die ersten gehören in eine geringere Classe, und man muß einen jeden in eine Classe setzen, wohin er gehört, und den oft unverständigen Aeltern in diesem Stück nicht nachgeben, welches auch bey promotionen zu beobachten ist, welche nicht nach der Zeit, sondern nach der Geschicklichkeit der Schüler bestimmt werden müssen.

Die andere Frage: wie sind die Lectionen zu vertheilen, daß keine Collision entsteht, keiner Lection zu viel noch zu wenig abgewartet wird, und ein jeder Schüler, auch wenn er nicht förmlich studiren will, an den rechten Ort gelangt? ist nicht wohl ohne Weitläufigkeit zu beantworten. Dabey ist zu befürchten, daß man dem, der nie Hand angelegt, doch unverständlich fallen würde. Das kürzte Expediens wäre, ich machte selbst einen Plan, im detail, nach Lectionen und Stunden. Alsdenn ist freylich zu besorgen, erstlich, daß mancher die Richtigkeit dieses Plans nicht wird einsehen wollen, zu mahl wenn er nach alten, oder auch neuen Vorurtheilen urtheilen wird. Zum andern wird der beste Vorschlag ohne Nutzen seyn, wenn er nicht befolgt wird, wenn die Praeceptores nicht dazu angewiesen werden, und wenn es allenfalls der Herr Paedagogiaroh vor eine Beleidigung ansehen möchte, wenn sich löbliche Universität tiefer in diese Sache einmischte. Drittens gehören zu einem solchen Plan noch manche Erkundigungen, die man mir versagen dürfte, sobald man die geringste Absicht vermerkt. Und solche Sachen lassen sich nicht schlechterdings a priori entwerfen. Man muß z. B. sich zuvor erkundigen, ob der Praeceptor, dem man eine Lection im Plan zugetheilt hat, dieselbe auch übernehmen will oder kan. Ohngeachtet dessen und des Verdrusses, der mir hierdurch nicht ausbleiben wird, wolte ich mich gleichwohl entschliesen, einen solchen Plan zu entwerfen, wofern ich die dazu nöthige Befehle erhielt. Dabey erbierte ich mich 1. diesen Plan unentgeltlich zu verfertigen, wofern die Praeceptores classici nur angewiesen werden, mir auf mein befragen die nöthige Erleuterungen zu geben, 2. den Plan seiner Richtigkeit nach ordentlich zu demonstiren, wovon aber viele Leute unmöglich einen Begriff haben können, ehe sie die Art und Weise

dieses Verfahrens gesehen haben, welche ich also bitte, bis dahin Geduld zu haben. Es ist diese Sache wenigen Direktoren der Gymnasien bekannt. Ich habe sie aber in dem 2ten Stück meiner Gedanken von Schulen, welches bald herauskommen wird, weiter aufgekläret. 3. discursive denen Praeceptoribus classicis, wenn sie an irgend einer Sache Anstand haben solten, die richtige Methode zu zeigen. 4. die Stunden derselben von Zeit zu Zeit zu besuchen, und mich von der Güte der Methode zu überzeugen, denn was hilft der beste Plan, wenn die Leute entweder nicht Fähigkeit oder Willen haben, den Plan zu befolgen? 10

Wegen des Französischen muß ich noch erinnern, daß man hierzu einen besonderen Mann nöthig habe. Denn 1. dürften die vorhandenen Praeceptores hierinnen nicht stark genug seyn, 2. würde es ihren andern Lectionen zuviel benehmen, 3. muß es ein Franzos von Geburth seyn, wenn es möglich ist, der jedoch unumgänglich die lateinische Sprache verstünde, um die Gründe wohl zu legen, auch einige französische Litteratur hätte, um den größern Schülern Nutzen zu bringen. Zwey Sachen, welche den gewöhnlichen Sprach-Meistern zu fehlen pflegen. Hierzu kan der Universitäts-Sprach-Meister aus den angezeigten Ursachen also nicht gebraucht werden. 20

Aber ein besonderer Lehrer kostet Geld; vor hundert Thlr. fixe Besoldung solte man jemand bekommen, wenn man ihm zugleich unter den studiosis Privat-Stunden zu geben erlaubte, welches auch nöthig wäre; da ein Mann nicht alles bestreiten kan. Von der jezo erledigten Besoldung kan man nicht wohl etwas nehmen, weil es höchstnöthig ist, dieselbige unter die vorhandenen Lehrer auszutheilen. Es findet sich hierzu Rath, wenn das beyliegende Gutachten über H. Deinas Vorschlag annehmlich befunden wird. 30

49

Darmstädter Paedagogordnung.

1774.



LECTIONEN

5 DER SELECTENORDNUNG UND ERSTEN CLASSE.

Die Einrichtungen der Lectionen dieser Classe stehn mit der Zeit in Beziehung, die erfordert wird, die verschiedenen Ordnungen derselben durchzugehn. Hierzu sind 3 Jahre nöthig, und keiner, der studieren will, wird eher eximiret; die meisten aber halten
 10 freywillig länger aus. Auf diese Art wird ein junger Mensch, ehe er die Universität bezieht, wenigstens 18 Jahr alt, und sie ihn eher beziehen zu lassen, ist Thorheit.

Wissenschaften.

Religion.

15 Im Sommer kommen alle Classen Morgends um 7 Uhr in dem Hörsaale zusammen, und fangen ihre Arbeiten mit einem Gesang nach dem neuen Darmstädtischen Gesangbuch, mit einem Capitel aus der Bibel, und einem Gebet an.

Die Religion selbst wird in der ersten Classe wöchentlich
 20 zweymahl, jedesmahl nicht völlig eine Stunde, zwar ziemlich ausführlich, aber so populär vorgetragen, als es der Endzweck der Schulen erfordert, die überhaupt Christen vor alle Stände, nicht gerade Theologen anziehen sollen. Der Rector nimmt hier den populären Religionsbegrif vor die obern Classen der
 25 Evangelischen Schulen und Gymnasien, der 1771 zu Nördlingen heraus gekommen, und jezo wieder neu aufgelegt wird, zum Leitfaden. Zu gleicher Zeit wird, so oft es die Zeit erlaubt, ein Capitel aus Seilers Geschichte der geoffenbahrten Religion vorgelesen, und wenn es nöthig ist, erläutert. Der ganze Cursus
 30 der Religionslehren wird in dieser Erweiterung wenigstens alle anderthalbe Jahre geendigt. Eben so ließt der Rector wöchentlich zweymahl das N. T. in der Grundsprache mit der Selecten und ersten Classe cursorisch, und sucht es durch kurze Erklärung dem Verstand begreiflich, und dem Herzen fühlbar zu
 35 machen. Er gewöhnt sie besonders bey den orientalischen Bildern

und Ausdrücken der Bibel nicht mehr zu denken, als ein Deutscher dabey denken kann, und soll, und ließt ihnen daher mehrmals Stücke aus einer guten deutschen Paraphrase, oder Uebersetzung vor. Auch müssen die fähigern Köpfe zuweilen selbst nach der ihnen gegebenen Erklärung über schwere Stellen Paraphrasen machen.

Philosophie.

Eigentlich kunstmäßige Philosophie gehört unsrer Meynung nach für Schulen wenig. Wir suchen unsern jungen Leuten lieber gute Sinnen auszubilden, (wozu nur leider den bisherigen Schul-¹⁰ anstalten noch genugsame Subsidien fehlen) ihr natürliches Gefühl zu veredeln, und den Geist zu jener Philosophie des Lebens zu erheben, wovon sie im Buche Ciceros von den Pflichten, und in Xenophons Denkwürdigkeiten des Socrates Muster lesen. Der Rector geht daher wöchentlich in 2 Stunden die Logic¹⁵ und Metaphysic nach des Wittenberg. Prof. Hn. Eberts kürzlich herausgekommenen nähern Unterweisung in den philosoph. und mathemat. Wissensch. für die obern Classen der Schulen und Gymnasien ohne Weitläufigkeit durch, so daß er zu jedem Cursus nicht über Dreyviertheile des Jahres²⁰ braucht. Noch fehlt uns eine gute Schulmoral. Ich lese davor, so oft es die Zeit erlaubt, ein Stück aus Gellerts Moral, oder der ganzen Pflicht des Menschen vor. Eine allgemeine Kenntniß aller Theile der Philosophie geht ohnehin vor der Logic her.²⁵

Mathematic.

In der Mathematic läßt sich mit jungen Leuten außerordentlich viel thun, wenn es der Lehrer recht anzugreifen weiß, und meiner Meynung nach sollte dieser unter allen Arten von wissenschaftlichem Unterricht auf Gymnasien der fürnehmste seyn. Es³⁰ war mir deßwegen sehr angenehm, daß Herr Ebert, in dem angeführten Lehrbuch, die Arithmetica, Geometrie und Trigonometrie gerade am weitläufigsten, und das vortreflich, abhandelt. Ich widme wöchentlich zwey außerordentliche, aber öffentliche und freye Stunden dazu; auch haben wir zur practischen Uebung der³⁵ ersten Anfangs-Gründe der Feldmeßkunst die nöthigen Instrumente, und brauchen sie mehrmals in schönen Sommertagen.

So oft der Cursus der reinen Mathematic geendigt ist, wird das nächste halbe Jahr, und drüber, auf die im gemeinen Leben brauchbarste Kenntnisse der angewandten Mathematic gewendet.⁴⁰

Die Erd- und Himmelskugel, sowie den Gebrauch des Planiglobiums, lernen sie nach des Leipziger Professor Herrn Funcks Anfangsgründen der mathematischen Geographie in Schulen (Leipzig 1771) kennen. Die übrigen Theile der applicirten Mathematic sind, die nöthigen Begriffe von der Mechanic, Chronologie und Gnomonic ausgenommen, für Schulen entweder entbehrlich, oder erhalten schon in der Physic einige Erläuterung. Die Theile einer Festung, und was dahin gehört, erkläre ich an einem guten Modell: in der Civilbaukunst hoffe ich noch ähnliche Hülfsmittel zu erhalten.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Diese folgen nach der Logic und Metaphysic (und einer kurzen philosophischen Geschichte) so wie in Eberts Lehrbuch, also auch in meinem Vortrag, und in eben den Stunden. Dazu fehlen freylich den Schulen gewöhnlich gehörige Instrumente, Zeichnungen, Kupferstiche und Naturaliensammlungen. Wer also diesen Unterricht lieber auf die Universität verweisen will, wo ihn doch meistens eben diese Schwierigkeiten drücken, vergißt, daß Schulen nicht allein Gelehrte, sondern auch vernünftige Bürger — ein sehr weitläuftiges Wort — bilden sollen. Ich suche also lieber diesen Fehlern abzuhelfen, und werde mit einer kleinen Mineraliensammlung den Anfang machen, die ich durch Hülfe gütiger Freunde nächstens zusammenbringen werde.

Schöne Wissenschaften und Künste.

Hier fehlt es an einem guten Lehrbuch vor die Jugend, und wird wohl auch noch lange daran fehlen: denn es gehört mehr dazu, als ein trockner Auszug aus Batteux, Winkelmann, oder Caylus. Bey den schönen Wissenschaften, im engern Verstande, wird endlich ein Lehrer, der selbst Geschmack hat, mehr seyn, als jedes Compendium; und bey den schönen Künsten würde auch das beste Lehrbuch ohne intuitiven Anblick von Kunstwerken, außer den historischen und allgemeinen Kenntnissen, wenig helfen.

Ich habe indes, in Ermanglung eines bessern, in den schönen Wissenschaften die nöthigsten Theoretischen Kenntnisse in einen eignen kleinen Aufsatz zusammengetragen, und in den schönen Künsten nehme ich Büschings Geschichte und Grundsätze der schönen Künste und Wissenschaften im Grundriß zu Hülfe. Diese machen mit einem kurzen Unterricht in der Beredsamkeit — nach des Göttingischen Herrn Professor Millers An-

leitung zur Wohlredenheit — einen kleinen Cirkel aus, der sich alle zwey Jahre endigt, und wöchentlich nicht völlig eine Stunde Zeit übrig hat.

Der beste Unterricht in den schönen Wissenschaften sind gute Muster, die eigne Uebung, und eine vernünftige Critic. Ich gebe ihnen daher wöchentlich ein Thema zu einem Briefe oder andern Ausarbeitung, zwey deutsche gegen eine lateinische. Oft bringen sie auch einen historischen mündlichen Vortrag zu Haus in einen Aufsatz, und machen wöchentlich eine oder die andere Uebersetzung der schönsten Stellen des Alten, den wir die Woche über gelesen. Alle Correctur wird mündlich gegeben, und nur um dieses so viel besser thun zu können, sehe ich ihre eigne Ausarbeitungen vorher zu Haus durch. Dann mündliche Correctur hilft bey jungen Leuten mehr, als die genauste schriftliche. In ein verdorbenes ganzes läßt sich keine Vernunft hinein corrigiren: aber es läßt sich sagen, daß, und wo es verdorben ist; auch ließt niemand seine Fehler gern. Wer am besten gearbeitet, ließt seine Arbeit öffentlich vor, oder lernt sie auswendig, und perorirt sie vom Catheder. Noch öfters lese ich Stellen aus guten deutschen Schriftstellern, zumahl erst neu heraus gekommenen, vor, und das im Ton, den mir mein eignes Gefühl stimmt. Dann junge Leute gut lesen lernen, heißt beynah eben so viel, als sie gut empfinden lernen, wann sich das anders lernen läßt: wenigstens hilft eins dem andern.

Die Selectanerordnung macht alle 14 Tage teutsche Verse über einen ihnen selbst beliebigen Gegenstand. Lateinische machen wir keine, weil kein Römer teutsche würde gemacht haben; zumahl wann vor ihn die teutsche Sprache so todt gewesen wäre, als die seinige vor uns. Einen guten lateinischen Prosaischen Aufsatz zu fertigen, kann einem Gelehrten in mehr als einem Fall Ehre, oft nothwendig seyn: aber zu lateinischen Versen zwingt ihn kein Beruf; und wenn er ihn dazu empfindet, so laß er sich wenigstens nicht in Klopstocks teutscher gelehrten Republic betreten, oder er mag sehr unrömisch Hund und Sattel tragen. Indeß lernen unsere jungen Leute die Latein. Prosodie im allgemeinen genommen, um wenigstens an andern Schnizer finden, und wenn dann doch nachgeahmt seyn muß, die Nachahmung dieser Sylbenmaase im teutschen beurtheilen zu können. Auch macht ihnen die Kenntniß der Prosodie den Wohlklang in der Poesie der alten fühlbarer. Diesen aber kann man in einer Sprache fühlen, ohne selbst Verse darin zu machen.

Sprachen.

Lateinische Sprache.

Das Lateinische bleibt immer nach dem einmal angenommenen
 Zuschnitt der Wissenschaften eine Hauptsache vor Gymnasien,
 5 ob es gleich Thorheit ist, diese Sprache allein zum Nachtheil
 reeller Kenntnisse mit einem Aufwand von Zeit und Kräften zu
 treiben, als wenn kein gröser Interesse vor die Menschheit wäre,
 als lateinisch zu lernen. Auch lernen junge Leute, wie ich aus
 eigener Erfahrung weiß, eben so viel und mehr, wenn man diesem
 10 Unterricht einige Neuheit läßt, und sie in wenigern Stunden so
 viel sichrer im Feuer erhält, als wenn man ihnen mit einer vor sie
 noch schwierigen, abgebrochen, und also eben nicht immer ganz
 angenehmen Lectüre beständig in den Ohren liegt. Wir suchen
 hierinn, wie man schon aus dem obigen schließen wird, ein weises
 15 Mittel, und widmen dem Lateinischen überhaupt in der obersten
 Classe, die Zeit mitgerechnet, die auf die Angabe und Correctur
 der Exercitien gewendet wird, wöchentlich 12 Stunden. Von diesen
 erklärt der Prorektor den Primanern (also die Selectaner ausge-
 schlossen) und Secundanern zusammengenommen den Curtius, und
 20 in anderthalben Stunden den Selectanern und Primanern allein
 Ciceros Briefe. Mit eben diesen liest der Rector wöchentlich in
 4 Stunden des Cicero Reden, sein Buch von den Pflichten, den
 Sallustius, Suetonius und Pompon. Mela; und von den Poeten in
 zwey Stunden den Virgil, Horaz und die Metamorphosen des Ovids.
 25 Die Selectaner lesen noch in 2 besondern Stunden (denen, wie
 ich oben gemeldet, die Literargeschichte alle zwey Jahre etwas
 entzieht) des Tacitus Buch de moribus Germ., des Horaz Dicht-
 kunst, Plinius Briefe, den Juvenal, Plautus und Terenz cursorisch.
 Diese Autoren können sie sich beynahe alle nach den wohlfeilen
 30 Hallischen Ausgaben um einen sehr geringen Preiß anschaffen,
 und dafür haben sie das Vergnügen, daß sie die vornehmsten
 Schriftsteller dieser Sprache wenigstens in beträchtlichen Stücken
 haben kennen lernen. Den Cicero allein, oder auch nur mit Ver-
 nachlässigung andrer Autoren auf Schulen zu lesen, das stößt, dünkt
 35 mich, gegen alle analogische Sprachfähigkeit unsrer Seele an: man
 lernt andre Sprachen nicht leichter und angenehmer, als aus histo-
 rischen und dramatischen Schriften, die ihrer Natur nach interes-
 siren, und — ich wünschte es auch beym Lateinischen sagen zu
 können — aus guten Romanen. Aber eben deßwegen lesen wir
 40 den Caesar nicht, so vortreflich sonst das Buch ist, weil Bataillen-

stücke, zumahl abgebrochen gelesen, junge Leute nicht interessiren können.

Es wird niemals mehr als ein Prosaiste und ein Poete zu gleicher Zeit erklärt. So wird z. B. eine Rede aus dem Cicero ununterbrochen fortgelesen, und erst, wann sie ganz geendigt ist, zur Abwechslung ein Leben aus Sueton, oder der Catilinarische Krieg des Sallustius u. s. w. angefangen. Ob das vernünftiger sey, als jeden Tag ein neues Stück aus einem andern Autor vorzubrocken, und so den grosen Geist der guten Alten wegzuschwemmen, wird niemand fragen; auch haben Geßner und Ernesti die Frage schon beantwortet. Wenn ein gutes Stück im Zusammenhang wegexplicirt worden, so werden alsdann nur die zum Verstand der Stelle nöthigste Anmerkungen gemacht, aus der Sprache nur die Anomalien und besonders schöne Wendungen bemerkt: und dann sagt der Lehrer mit allen Nerven, die er seinem Ausdruck geben kann, das ganze Stück seinen Zuhörern teutsch vor, worauf es die untern Ordnungen noch einmal expliciren. Mit blosem Phraseologisiren halten wir uns unterm Lesen wenig auf: es ist das sicherste Mittel, einen Autor zu vereckeln, und man kann es weit besser in Exercitien anbringen. Lieber rathen wir unsern Zuhörern aus dieser Classe, sich ganze Stücke, die sie wohl verstanden, zu Hauß laut und in angemessnem Affect vorzulesen, um ihr Ohr an den lateinischen Numerus und den Gang der Sprache zu gewöhnen. Von den Uebersetzungen habe ich oben geredet. Besonders wird keine Rede des Cicero geendigt, ohne daß sie einige geübtere Selectaner stückweis übersezten, auswendig lernen, und dann vom Catheder im Zusammenhang abhalten. Aber hier ist vorher sorgfältige Correctur nöthig, damit die ungeweihten Cicerone ihren Zuhörern nicht den Geschmack verderben.

Exercitien schreiben wir wöchentlich zwei. Das eine enthält jedesmahl eine lehrreiche Stelle aus einem guten lateinischen Schriftsteller, die nach der Correctur vorgelesen wird; das andre sonst interessante Gegenstände. So trage ich ihnen gegenwärtig die Hessische Historie in Exercitien vor, und mache ihnen die Correctur durch Einstreuung der nähern Umstände der Begebenheiten angenehm. Die Correcturen geschehen, wie ich oben gesagt, öffentlich und mündlich: und dann erst schreiben sie es in ein besondres Buch ein, das der Lehrer zu Hauß noch einmal durchsieht.

Die griechische Sprache.

Die Griechische Sprache ist die Quelle auch der lateinischen Gelehrsamkeit, sie hat mehr und grössere Schriftsteller, als die lateinische, es wäre also nichts natürlicher, als daß ihr wenigstens
 5 eben so viel Zeit und Eifer, als dieser gewidmet würde.

Allein was thut Bedürfniß, und Vorurtheil nicht? Die lateinische ist einmahl für den Gelehrten Brodsprache, und die Griechische für den größten Theil nur Liebhaberei. Von dem N. T. habe ich oben geredet. Zu den Profanautoren haben wir wöchentlich eine
 10 außerordentliche Stunde, in der wir den Paläphatus, meines sel. Vaters *Historia graece loquens*, und Geßners *Chrestomathie*, hintereinander lesen. Weil aber diese Zeit zu dieser Art von Unterricht kurz ist, so gebe ich freiwillig noch so viel Stunden dazu her, als ich mir abmüßigen kann, und habe bißher mit einigen fähigern
 15 Köpfen *Xenophons Memorabilia Socratis*, nach Ernestis Ausgabe, cursorisch durchgegangen, und des *Euripides Phönizierinnen*, nach Eyrings *Chrestomathia Tragica* (Goett. 1762) näher erklärt. In *Xenophons Cyropädie*, die jezo in Leipzig besonders abgedruckt wird, werden wir ein vortrefliches Schulbuch bekommen, wenn sie
 20 nicht zu theuer wird. Dann meiner Meynung nach ist kein griechischer Autor fähiger, die Liebe zur griechischen Sprache zu erwecken und zu unterhalten, als *Xenophon*, und unter seinen Büchern keines mehr als dieses.

Die hebräische Sprache.

In dem Hebräischen gibt der Conrector in 4 außerordentlichen
 25 Stunden Unterricht. In zweyen davon werden die Anfangsgründe der Grammatik auf einen leichten Text angewendet; in den 2 andern einige Bücher des A. T. cursorisch und so gelesen, daß zugleich vorkommende Schwierigkeiten, sowohl in der Sprache, als
 30 in dem Verstand, kurz aufgeklärt werden. Wir vermeiden ins besondere die weitschweifige ängstliche Danzische Methode in der Analysis, die das Hebräische Anfängern so leicht zum Eckel macht. Eben deswegen sehen wir uns nach einer kürzern, faßlichern Grammatik um, als die Danzische ist, die ohnehin schwerfällige Latinität
 35 Anfängern noch mehr erschweret, und wir hoffen hierin in *Biedermanns Einleitung in die hebräische Sprache* wohl zu fahren.

Geschichte.

Daß die Geschichte eine Hauptsache in dem Unterricht der
 40 Jugend seyn müsse, brauche ich nicht zu sagen: ich würde weiter

nichts sagen, als daß man leere Fächer füllen müsse, und daß hierzu Facta vor den Resultaten vorhergehen müssen. Die Kunst ist nur diese Facta so zu stellen, daß Resultate daraus kommen können. Was hilft es einem jungen Menschen, wenn ich ihm einen rohen Haufen Begebenheiten vorwerfe, die sich untereinander finden, wie Epicurs Atomi? Die Geschichte soll dem Menschen ein lehrreiches Gemälde der Welt und des Menschen, ein Schauplatz der göttlichen Vorsehung seyn, die sich die Schicksale der Welt, wie Planetenbahnen, durchkreuzen, und doch ein ordentliches Ganzes daraus entstehen läßt, eine Erfahrungsschule der Weißheit und Tugend seyn: aber dazu muß man sie schon dem Jüngling machen, ehe noch die Begebenheiten den Reiz der Neuheit und das Interesse verlieren, wodurch sie Mittel zu jenen erhabenen Absichten werden können. Hier fehlte uns bisher noch ein gutes auf den Schulgebrauch eingeschränktes Lehrbuch, und ich wollte daher lieber gar keines, als ein schlechtes brauchen. Herr Schrökh hat uns endlich in letzter Messe in seinem Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauch bey dem ersten Unterricht der Jugend das beste Compendium in dieser Art gegeben, das ich kenne; ein Lehrer, der es recht braucht, wird viel thun können.

Nach diesem trägt der Prorector wöchentlich in 2 Stunden den Primanern die alte Geschichte bis auf den Untergang des Röm. Kaysertums vor: der Rector aber in eben so viel Stunden den vorgesezten vorläufigen Begriff der allgemeinen Weltgeschichte, und dann besonders die neuere Geschichte den Selectanern und Primanern zusammen. Die teutsche Geschichte wird natürlicher Weise etwas weitläufiger erklärt, und eben so unter den übrigen Europäischen Staatengeschichten die Englische, weil diese noch am meisten Menschengeschichte, nicht das Puppenspiel Mechanischer Staatsverfassungen ist. Dieser ganze Cursus wird künftig alle anderthalbjahre geendigt, so daß ihn ein Schüler der obersten Classe zweymal durchhören kann.

Es ist zwar nichts gewöhnlicher, als daß Teutsche lieber die ganze Welt, als ihr Vaterland kennen: aber alle unsre Patriotische Klagen werden diesem Vorurtheil nicht abhelfen, wenn ihm nicht die Erziehung zuvorkommt. Es sool ins künftige keiner von unserm Gymnasium kommen (es versteht sich Leute, die etwas lernen können und wollen: dann stumpfe Köpfe kann man nie zu Documenten ihres empfangenen Unterrichts brauchen) der nicht in der Hessischen Geographie und Geschichte ziemlich umständlich unterrichtet wäre. Auch sollen sie eine hinlängliche litera-

rische Kenntniß aller einzelnen Schriften über die Angelegenheiten ihres Vaterlandes erhalten, die ich vollständig genug zusammen habe.

Die Literargeschichte trage ich den Selectanern alle andert-halbjahre in 2 besondern Stunden nach Millers Anleitung
 5 zur Kenntniß der besten Bücher in allen Wissenschaften für Anfänger (Leipzig 1768) vor, und dazu ist ein halbes Jahr genug. Meiner Meynung nach ist es vor junge Leute sehr wichtig, daß sie eine hinlängliche Bücherkenntniß mit auf die Universität bringen: Dann mehrentheils haben sie ihr ganzes Leben durch
 10 nicht wieder so gute Gelegenheit, diese Bücher näher, und wenn ich so sagen soll, in natura kennen zu lernen, als auf der Academie. Ist dieses nicht, so kann einem Studenten die schönste Universitätsbibliothec wenig mehr nutzen, als hier und da schöne Titel anzugaffen, weil er zu mehr nicht vorbereitet ist, oder es erst alsdenn
 15 ist, wann er die Universität bald wieder verlassen muß.

Die Geographie übet der Prorektor wöchentlich eine Stunde, nach Büschings Auszug: Teutschland nach Specialcharten, die übrigen Europäischen Reiche aber nach Generalcharten.

Die philosophische Geschichte folgt nach Endigung
 20 eines jeden Cursus in der Philosophie, aber freilich kurz und nur nach ihren Haupttheilen. Auch hier fehlt es noch an einem guten Lehrbuch vor Schulen. Ich wünschte, ein wahres Genie lieferte uns historische Gemähldte nur über einige der fürnehmsten Philosophen aus der alten und neuen Welt, die aber nicht sowohl Register ihrer Meynungen und Sprüchelgen (wie Fleury) als Geschichte
 25 ihres Kopfs wären. Das wäre freilich ein schweres Werk; aber es würde jungen Leuten mehr nutzen, als ein ganzes Systema Philosophiae.

Von der Naturgeschichte habe ich oben geredet.

30 Die Alterthümer erhalten zwar schon in der Geschichte die nöthigste Erläuterung; aber sie fordern eine nähere Einsicht im ganzen Zusammenhang, und weil ich hierzu in den öffentlichen Stunden nicht Zeit genug finde, so halte ich alle zwey Jahre ein halbes Jahr durch Privatstunden darüber, worin ich die Heb-
 35 räische, Griechischen, Röm. und Teutsche Alterthümer ausführlicher vortrage.

LECTIONEN DER ZWEITEN CLASSE.

Ich kann bei den Lectionen der folgenden Classen kürzer seyn, da ich die Methode und Grundsätze, wonach wir lehren, schon bei der obern Classe umständlicher erklärt, und diese auch bei den übrigen Classen gelten, in so fern sie darauf applicable sind. 5

Theologie.

Der Prorektor trägt den Secundanern das Christenthum nach dem oben angeführten populären Religionsbegrif wöchentlich zweimahl vor; nur wird das letzte Capitel, das die Beweise vor die Wahrheit der christlichen Religion enthält, hier noch ausgelassen. 10 Die Beweissprüche, die in diesem Lehrbuch nur am Rande angezeigt sind, werden nicht auswendig gelernt, sondern durch mehrmaliges Aufschlagen und dadurch erleichterte Einsicht des nächsten Zusammenhangs, dem Verstand begreiflich, und dem Gedächtnis faßlicher gemacht. 15

Der Prorektor hat zugleich die Confirmandenstunden, worinn die aus allen Classen zu confirmirende in zwei außerordentlichen Stunden Dreyviertheiljahre hindurch nach unsern eingeführten kirchlichen Religionsbüchern vorbereitet werden. Vier Wochen vor der Confirmation kommen sie in 4 eignen ihnen wöchentlich und 20 allein bestimmten Stunden in den Unterricht der Herrn Stadtgeistlichen.

Sprachen.

Lateinisch.

Auf die Lateinische Sprache werden in der zweiten Classe, 25 die Exercitien mit gerechnet, wöchentlich 10 und eine halbe Stunden gewendet, wovon der Prorektor 7, und der Conrektor 3 und eine halbe hat.

Sprachen lernen jüngere Anfänger, die noch keinen grossen Zusammenhang übersehen können, unfehlbar am besten aus Chrestomathien. Von diesen machen wir daher in den untern Classen am meisten Gebrauch, und lesen in den beiden mittlern nur einen Autor im Zusammenhang. Dieser ist in Secunda der Curtius. Der Prorektor ließt ihn mit den Secundanern allein wöchentlich 30 eine Stunde, und zwei Stunden in Verbindung mit den Primanern. 35

Eigene lateinische Dichter ließt diese Classe noch nicht, sondern die zu Gießen herausgekommene nützliche Sammlung Carmina selecta, wovon aber die Exemplare zu mangeln anfangen,

und die hinter Bachmanns lateinischen Poetic stehende Gedichte. Hierzu wendet der Prorektor wöchentlich eine Stunde an, und noch eine halbe Stunde auf die lateinische Prosodie.

Der Conrektor theilet 3 und eine halbe Stunde zwischen
 5 Büschings Liber latinus, und Bernholds schönen Sammlung latein. Aufsätze, wovon aber die Exemplarien selten werden.

Was ich bei der erstern Classe von den Exercitien und Uebersetzungen geredet, gilt auch hier.

Griechische Sprache.

10 Der Prorektor wendet wöchentlich nicht völlig 3 Stunden dazu an, und übet die Ethym. und Synt. an einigen Büchern des N. Test. Wer sich nicht zur Theol. bestimmt, und gegen das Griechische Abneigung zeigt, wird zwar auf Verlangen der Eltern
 15 frei gesprochen; es haben es uns aber schon mehrere in spätern Zeiten verdankt, wann wir ihnen hierinn nicht gleich Anfangs allzu nachgiebig waren. Aus Delius Wörterbuch lernen sie kleine Pensa auswendig.

Hebräische Sprache.

In dieser Sprache machen künftige Theologen in dieser Classe
 20 den Anfang, und das in den oben erwähnten außerordentlichen Stunden. Es treiben aber auch bei uns mehrmals fähige Juristen, wenn ich sie so nennen soll, das Hebräische freiwillig und mit gutem Fortgang, hauptsächlich um die poetische Bücher des A. Test. lesen zu können.

25 Geschichte und nöthigste Realkenntnisse.

Der Prorektor wendet auf Historie und Geographie wöchentlich 2 Stunden, und zwar die erste nach Schröckhs angeführtem Lehrbuch. Zur Geographie und nöthigsten Realkenntnissen haben wir in der Unterweisung in den vornehmsten Künsten
 30 und Wissenschaften, zum Nutzen der niedern Schulen die 1771. zu Leipzig herausgekommen, und wovon das oben gemeldete Ebertsche Compendium eigentlich nur eine Erweiterung ist, eine sehr nützliche Anleitung. Der Prorektor erklärt nach diesem Buch wöchentlich in einer Stunde die nöthigsten Kenntnisse aus der
 35 Chronologie, den Alterthümern, Mythologie, Heraldic, und das Capitel von den alten Autoren. Der Conrektor widmet nach eben diesem Buch eine andre Stunde zu der Naturgeschichte, Naturlehre (zu welchen beiden auch Büschings Liber latinus Gelegenheit

giebt) und dem, was darin von den ersten Begriffen der mathemat. und philosophischen Wissenschaften vorkommt. Bei der Oratorie, wovon dieses Buch gleichfalls die ersten Gründe enthält, verweilet er etwas länger.

Aufs Rechnen wird in dieser Classe wöchentlich eine Stunde gewendet, worin die 4 Species und Regel Detri in schweren Exempeln geübt, und die Brüche zu dem, was sie schon in der dritten Classe gelernet, hinzugethan werden.

Der Prorector ließt, zur Bildung des Geschmacks, so oft es die Zeit erlaubt, Stücke aus Iselins Sammlung dem Nutzen und Vergnügen der Jugend geheiligt, und der Conrector das aus Sulzers Vorübungen u. s. w. vor, was er vor die Tertianer noch zu schwer fand. Die Secundaner werden auch in kleinen Aufsätzen, besonders Briefen, geübt.

LECTIONEN DER DRITTEN CLASSE.

15

In den beiden untern Classen haben gewöhnlich noch die wenigsten junge Leute ihre künftige Lebensart gewiß bestimmt; hier ist also vor allen Dingen drauf zu sehen, daß der Unterricht so viel möglich allgemein sey, und nicht bloß Gelehrte bilde: dann freilich kann einen künftigen Handwerksmann, Künstler, Schreiber u. s. w. der sogenannte lateinische Terminus nicht schadlos halten, wenn er darüber reelle Kenntnisse entbehren muß.

Religion.

Den Religionsunterricht gibt der Subconrector wöchentlich in ungefähr 2 und einer halben Stunde. Hierzu rechne ich die Zeit, worin er zweimahl des Nachmittags die Lectionen mit einem kurzen Pensum aus den biblischen Büchern, besonders aus dem Leben Jesu, anfängt und erläutert. Bey dem Religionsunterricht selbst liegen unsre eingeführten kirchlichen Religionsbücher zu Grund. So oft eine einzelne Materie geendigt ist, wird eine dazu schickliche Unterredung aus Seilers Religion der Unmündigen vorgelesen, und auf den Verstand und das Herz der Jünglinge angewendet.

Aus der biblischen Geschichte wird wöchentlich zweimahl ein Stück vorgelesen, das A. Test. nach denen zu Zürich herauskommenen biblischen Erzählungen für die Jugend, (1772) und das N. Test. (weil jenes schöne Buch noch nicht ganz heraus ist) nach des Gött. Herrn Prof. Millers erbaulichen Erzählung der vornehmsten biblischen Geschichten.

Sprachen.

In der dritten Classe werden aufs Latein., die Angabe und Correctur mit gerechnet, 12. und eine halbe Stunde gewendet. Davon nimmt der Conrector den Cornelius in zwey Stunden, in eben
 5 so vielen Bernholds lateinische Aufsätze, eine zum Phädrus, und eine zu dem letzten und schwerern Theil von Pet. Millers lateinischen Chrestomathie. In der lateinischen Poesie macht eben dieser wöchentlich in einer Stunde die ersten Versuche mit einigen Elegien, die Bachmanns lateinischen Poetic angehängt sind, und
 10 übt hier zugleich die Anfangsgründe der Prosodie. Der Subconrector hat wöchentlich in einer Stunde den Eutropius, und erläutert ihnen bey dieser Gelegenheit die Röm. Geschichte; öfters wechselt er auch mit einem schönen Stück aus Millers angeführter Chrestomathie ab. Der Cantor erklärt als Collaborator, welches Amt
 15 gegenwärtig mit der Music verbunden ist, den Tertianern in 2 und einer halben Stunde den Corn. und läßt aus Cellars Wörterbuch kleine Pensa auswendig lernen. Ueberall werden bey diesen Lectionen die grammatischen Uebungen eingestreut, dem Syntax aber insbesondere widmet der Conrector eine eigne Stunde, worin er
 20 zugleich einigen Unterricht von der Sprachlehre überhaupt gibt. Das letztere ist bey jungen Leuten sehr nöthig: die meisten lernen Sprachen, ohne von einer Sprache und ihren Theilen den geringsten Begriff zu haben, und sie erlangen ihn so viel schwerer, da, was in den gewöhnlichen lateinischen Grammaticen davon vorkommt, in
 25 lauter lateinische Terminologien eingehüllt ist. In todten Sprachen, wo der Unterricht kunstmäßig seyn muß, muß das nothwendig Verwirrung machen; es verwirrt schon in Lebendigen. — Er sucht diesen Unterricht insbesondere durch Anwendung auf die teutsche Sprache faßlicher und lehreicher zu machen.

30 Historie, Geographie, und andre nützliche Kenntnisse.

Historie und Geographie lehrt der Conrector wöchentlich in zwey Stunden, beyde nach der oben angeführten Unterweisung in den nöthigsten Künsten und Wissenschaften. In der Historie erzählt er die griechische und römische Geschichte, zur Vor-
 35 bereitung zu den lateinischen Autoren, etwas umständlicher, die neuere Geschichte aber nur von der Reformation an im Zusammenhang. In der Geographie geht er nicht über die Charte vom Globus, die vier Welttheile, und die Generalcharte von Teutschland.

Die Naturlehre, und andre nützliche Kenntnisse werden ihnen bei Gelegenheit kurzer Vorlesungen aus Sulzers Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens, auch in Exercitien beigebracht. Aus dem vorgelesenen macht ein und der andere fähige Schüler auf der Stelle eine Erzählung, oder zu Haus einen kleinen Aufsatz, den sie öffentlich vorlesen, oder auch wohl zur Uebung in der Action und einem freymüthigen Anstand, auswendig lernen, und vom Catheder abhalten. Besonders wird hier auf die Orthographie genau gesehen.

Das nöthigste aus den Alterthümern und Mythologie erzählt ihnen der Subconrector wöchentlich in einer Stunde.

Um auch das Gefühl des Schönen frühzeitig auszubilden, liebt der Conrector mehrmals, und auch seine Schüler selbst, Stücke aus Funcks kleinen Beschäftigungen für Kinder, oder auch Fabeln aus Gellert vor.

Aufs Rechnen wendet der Conrector wöchentlich ungefähr 2 Stunden, und lehret sie die 4 Species und Regel Detri.

LECTIONEN DER VIERTEN CLASSE.

Religion.

Den Religionsunterricht in der vierten Classe besorgt der Subconrector gleichfalls, um so viel besser die Stufen abmessen zu können, nach denen er ihn in der dritten Classe weiter ausführt. Er wendet darauf eben die Zeit, und braucht eben die Bücher dazu, die ich bei der dritten Classe angeführt habe.

Sprachen.

Wann junge Leute in ihren ersten Lehrjahren zum voraus die Lebensart gewiß bestimmen könnten, der sie sich dereinst zu widmen gedenken, und dann die künftigen Gelehrten von künftigen Ungelehrten, wie ich sie nennen will, auf Gymnasien könnten getrennt werden: so würde ich rathen, mit den erstern das Lateinische vor dem 12. oder 14ten Jahr nicht anzufangen: sie würden alsdenn, wie ich aus eignen Versuchen weiß, in kurzer Zeit eben so weit kommen, als andre durch die Plage langer Jahre. Aber so wächst der Vorsatz zu einer zu ergreifenden Lebensart insgemein erst unter der Hand auf, so viele verlassen mit der Confirmation die Gymnasien, und wollen doch eine gute Vorbereitung in der latei-

nischen Sprache mitnehmen. Es ist also nichts übrig, als die Sache so gut einzurichten, als es das allgemeine Bedürfniß aller Stände zu erfordern scheint.

Der Latinität werden in der untersten Classe überhaupt
 5 13 Stunden gewidmet, weil mit der Schwäche des Alters auch die
 Zeit wächst, die man auf die Ethymologie, Exercitien, Versionen,
 und deren Verbesserung und besonders eine frühzeitige und sorg-
 fältige Anweisung zur Orthographie wenden muß. Die erste An-
 leitung zum Expliciren giebt der Subconrector in den leichtesten
 10 historischen Stücken der angeführten Bernholdischen Samm-
 lung, und der erstern Abtheilung von Millers Chrestomathie.
 Des Phädrus Fabeln geht er schon etwas geschwinder durch, und
 eben so den Cornelius, aus dem er aber nicht ganze Feldherrn
 wählt, sondern nur ausgesuchte Stücke, die einzelne edle Hand-
 15 lungen dieser großen Männer enthalten. Dann ohne eine solche
 Auswahl ist Cornelius das Buch nicht für die ersten Anfänger,
 das man insgemein draus macht.

Der Cantor theilet 6 Stunden, in denen er als Collaborator in
 dieser Classe zu unterrichten hat, zwischen den erstern Abtheilungen
 20 des Bernholds und der Millerischen Chrestomathie, und übet ins-
 besondere die Grammatic.

Das Auswendiglernen der Vocabeln ist, man sage, was man
 wolle, in den geringeren Classen nicht ganz zu verwerfen: aber
 wir treiben es mäßig.

25 Zum Griechischen braucht der Subconrector wöchentlich
 2 Stunden und lernt sie lesen, decliniren, und etwas vom conju-
 giren. Aus dem ersten Brief Johannis, der zu Gießen mit
 den unter dem Text stehenden Wörtern abgedruckt worden, machen
 sie einen schwachen Anfang im Expliciren, und sammeln einige
 30 Wörterkenntniß.

Nützliche Kenntnisse.

Die Historie wird hier noch in keinem Zusammenhang vor-
 getragen, sondern einzelne merkwürdige Stücke daraus, die ins-
 besondere das Herz bilden. Zu eben diesem Endzweck werden
 35 ihnen angenehme Merkwürdigkeiten aus der Natur erzählt, und aus
 den mehrerwähnten Sulzerischen Vorübungen die leichtesten
 und einfachsten Stücke ausgesucht, und so wohl von dem Lehrer,
 als dem Schüler selbst vorgelesen. Diese müssen einige sogleich
 nach erzählen, andre zu Haus in einen kleinen Aufsatz bringen.

Oeffters ließt der Subconrector auch Weisens Lieder für Kinder, und ausgesuchte Fabeln von Gellert vor.

Das Einmaleins müssen sie in dieser Classe schon vollkommen kennen, ehe sie in der folgenden das Rechnen anfangen.

Allgemeine Lectionen.

5

Die Französische Sprache.

Ein besonders dazu bestellter Sprachmeister giebt wöchentlich vier freie und öffentliche Stunden, zwei für die ersten Anfänger, und zwei für die größeren Schüler. Außerdem hat man hier Gelegenheit genug, das Französische, auch bey gebohrnen Franzosen, noch in Privatstunden zu treiben, und das um einen sehr billigen Preis. Der höchste Preis ist, wenn sich drey zu einer Stunde vereinigen, vor 16 Stunden monatlich 1 fl. auf die Person; man kann es aber auch für einen halben Rthlr. und geringer haben. Um den ersten Preis kann man auch das Italiänische lernen.

15

Schreiben.

Es werden wöchentlich 2 freie Schreibstunden gehalten, worin sich die Schüler aus den 3 untern Classen, unter Aufsicht des Prorectors, nach guten Vorschriften üben.

Singen.

20

Der Cantor hält wöchentlich vier öffentliche Singstunden für die Choristen; es können aber auch andre um ein billiges Lehrgeld hineingehen.

Clavier.

Auch dieser Unterricht ist frey, obgleich nicht für alle Schüler ohne Unterschied. Die Choristen empfangen darin wöchentlich in zwei Stunden, und in eben so vielen die künftigen Theologen, aus der obern Classe, von einem dazu besoldeten Hofmusicus unentgeltlich Unterricht.

Eben so hat man hier zu allen andern Arten von Kenntnissen und Uebungen vor junge Leute die beste Gelegenheit. Das Englische lehre ich, so oft sich einige Liebhaber dazu finden, in Privatstunden. Im Zeichnen kann man sich um einen geringen Preis, monatlich um 1 fl., bei einem sehr guten Meister üben. Daß es auch zu den eigentlich sogenannten Exercitien hier nicht an Gelegenheit fehlen könne, wird man von selbst vermuthen.

35

Der mathematische Unterricht ist, wie ich schon oben erinnert, gleichfalls frei.

Unsre Schulbibliothec, die ziemlich ansehnlich ist, steht so wohl Lehrern als Schülern offen.

5

ANHANG.

Von der Verköstigung und anderm nöthigen Aufwand.

Die Gymnasiasten können hier, wie ich schon oben erwähnt, so wohlfeil leben, als vielleicht an wenig andern Orten. Ich will, um keine willkührliche Taxe zu machen, lieber wirkliche Kost-
10 preise mehrerer hier studierender junger Leute angeben.

Man kann die Accorde entweder nach Tagen, Wochen, oder Jahren machen, und diese sind verschieden, je nachdem sie entweder mit honetten Bürgern, oder Lehrern, und andern Fürstlichen Bedienten geschlossen werden. Der erstern Art sind die meisten.
15 Man kann bei wackern wohlgesitteten Bürgern die Mittagsmahlzeit zu 7, auch wohl 6 kr. und die Abendmahlzeit zu 3 bis 4 kr. haben. Alsdenn muß Holz, Logis und Licht noch besonders bezahlt werden, wovon die beiden erstern hier nicht in hohem Preiß stehen. Arme, die an öffentliche Tische gehen wollen, können es noch geringer
20 haben.

Wochenaccorde kann man zu 4. 5. 6 Kopfstück machen, je nachdem man gehalten seyn, und Logis und Holz einaccordiren will oder nicht.

Die meisten haben Jahracords, und diese kann man auf 70.
25 80 und 100 fl. machen, Holz und Logis eingerechnet; doch müssen sie sich, zumahl die beiden erstern, gefallen lassen, in einer Nebenstube oder Kammer ihr Quartier zu nehmen, und Winters sich allenfalls auch bei den Hausleuten in der Stube des Tags über aufzuhalten. Das letztere kann wenig schaden, weil Leute, die
30 sich mit dergleichen Verköstigungen abgeben, selten starke Familie, meistens gar keine, oder nur erwachsene haben. Indes ist auch hier viele Verschiedenheit, und kann sich beinah jeder die Umstände einrichten, wie er will. Vor 12 bis 15 fl. kann einer ein eignes Quartier haben, und wenn er sich einen andern zugesellet,
35 ein recht schönes.

Um 100 Rthlr. kann einer bey honoratoribus, und, wenn er es verlangt, bei Lehrern logiren, und hat davor alles frei. Je nachdem er wenig Bequemlichkeit verlangt, kann er es auch wohl bei manchen etwas geringer finden.

Der übrige Aufwand will hier wenig sagen; für den ganzen Unterricht wird halbjährlich nicht mehr als ein Rthlr. gezahlt. Die Neujahrs- und Nahmentagsgeschenke bestimmt das Urtheil der Eltern nach dem Wohlstand und ihrem Vermögen.

Dagegen können sich ärmere Schüler hier mancherlei Vortheil machen, theils durch den Chorus musicus, theils durch Privatinformationen, wozu es hier häufige Gelegenheit gibt, und die meistens einem guten und erwachsenen Schüler mit 1 Rthlr. monatlich bezahlt werden, theils auch durch freie Tische bei wohlthätigen Menschenfreunden, oder kleine Geldbeneficien. 10

50

Beschluß der Paedagogkommission in Sachen der Gießener Paedagogreform.

1775.



Aus den bisher verhandelten Acten haben wir beyde Decani die übrigen wichtigsten Verbesserungs Puncten herausgezogen und den Professoren der beyden Facultäten vorgelegt, worauf dann sämtliche Membra über folgende Puncten einig geworden sind, nach welchen wir des unterthänigsten Dafürhaltens sind, daß es sehr nützlich wäre, wann 20

1. Künftig auf allen Examinibus einige Reden in verschiedenen Sprachen von den Schülern in Gegenwart von Standes Personen und Zulassung ihrer Eltern gehalten und zu Zeiten auch ein Schul Programm von dem Paedagogiarchen geschrieben,

2. Die Mäntel, welche die Schüler zu tragen pflegen, verschiedener dadurch verursachten Mißbräuche und Unbequemlichkeiten halber, abgeschafft,

3. Schüler ins Pädagogium aufgenommen würden, wofern sie lateinisch lesen könnten,

4. Der Donnerstägige Kirchgang fernerhin unterbleiben und zu Schulstunden verwendet, Winters aber die Schüler des Sontags nur einmal abwechselnd in die Kirche geführt würden,

5. Die Geldstrafen wie auch die bisherige gewöhnliche Verschiebung der Strafen bis auf den Bettag abgeschafft, dagegen auf der Stelle in der untersten Classe mit der Ruthe, in den obern mit dem 35

Stock und einem honorablen Carcer gestraft, überhaupt aber darauf gesehen würde, daß die jungen Leute mehr durch Vorstellungen und Ehre, als durch häufiges Schlagen gelenkt werden mögten,

6. Die Translocationen aus einer Classe in die andere nach 5 Verdiensten, insonderheit nach dem Fortgang im Latein vorgenommen würden, zu welcher Absicht das sogenannte Certiren unter den Schülern zwar beybehalten, jedoch vorzüglich die Fehler, die in einem jeden halben Jahr in den lateinischen Exercitiis gemacht werden, aufgeschrieben und darnach die Translocation eingerichtet 10 würde,

7. Den Lehrern des Paedagogii eine hinlängliche Instruction so wohl über die Sachen, die sie zu unterrichten hätten, als auch über die Methode ertheilt würde, zu deren Verfertigung der Professor Köster als ein ehemaliger Schullehrer sich erboten hat,

15 8. Die Schulstunden nicht mehr so frühe als bisher, sondern wegen der Gesundheit der Kinder im Winter des Morgends um 8, im Sommer aber um 7 Uhr den Anfang nehmen würden,

9. Eltern und Vormündern erlaubt würde, ihre Kinder nur in diejenigen Stunden zu schicken, welche nach der Absicht, die sie 20 sich mit ihnen zu erreichen vorgesezt haben, nach vorhergegangener Befragung bey den Lehrern nöthig und nützlich seyn mögten, ohne daß ein jeder Schüler, er mag werden wollen, was er will, genöthiget würde, allen Lectionen, wie bisher, beyzuwohnen.

10. Endlich halten wir unterthänigst unmasgeblich dafür, daß 25 vier ordentliche Lehrer, außer dem Paedagogiarchen, am Paedagogio hinlänglich seyen, und daß denen neu zu vocirenden Lehrern die für eine jede Stelle bestimmte Besoldung wie von Alters her angewiesen, dem Magister Borck aber, weil er mehr Arbeit übernehmen muß als er vermöge seiner Vocation verbunden ist, das 30 vierte Theil der fünften Besoldung als eine Zulage, bis zu seiner sehr zu wünschenden anderwärtigen Beförderung verabreicht, der Ueberrest aber künftig auf einen französischen Sprachmeister, und auf einen Schreib- und Rechenmeister verwendet werden mögte.

Da aber die besten Lections Plane und andere Anstalten 35 vergeblich sind, wenn nicht bey gegenwärtiger Vacanz tüchtige Lehrer angestellt werden, so ist es unumgänglich erforderlich, daß Niemand zu einer solchen Stelle befördert werde, der nicht durch ein ordentliches Tentamen, so wohl in Absicht auf die nöthigen Kenntnisse, als auch die Methode im dociren, genau geprüft worden 40 ist, ob er die gehörige Erfordernisse besitzt.

51

Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs.

1775.



A. WISSENSCHAFTEN.

1. In der ersten Klasse.

5

1. Theologie, nach Seilers Compendium doctrinae Christianae.
2. Philosophie, nach Koesters kurzem Begriff der Weltweisheit.
3. Mathematik, nach Krebsens Lehrbuch.
4. Historie, nach Koesters Lehrbuch der politischen Geschichte. 10
5. Geographie, nach Büschings Auszug der Erdbeschreibung mit Zuziehung der nöthigen Landcharten, wie sich solches von selbst versteht.
6. Aesthetik, nach dem Büchlein, das den Titel führt: Grundsätze des guten Geschmacks. In Ansehung der Oratorie werden 15 Regeln und practische Ausarbeitungen mit einander verbunden.

2. In der zweiten und dritten Klasse in Verbindung mit einander.

1. Theologie, nach Seilers Lehrgebäude des Glaubens und Lebenslehre für untere Klassen. 20
2. Encyclopädie, nach dem Büchelchen: Grundlegung aller Wissenschaften.
3. Historie, nach obigem Lehrbuch.
4. Arithmetik, nach Krebsens oben angeführtem Lehrbuch.
5. Geographie, nach obigem Büschingischen Auszug. 25
6. Aesthetik, wird durch das bloße Lesen und die Erklärung deutscher klassischer Schriftsteller beygebracht.

B. SPRACHEN.

1. In der ersten Klasse.

1. Latein: a) Horaz. b) Virgil. c) Curtius. d) die Orationen 30 des Cicero und seine Briefe. e) Exercitia.

2. Griechisch: a) Hesiodus und abwechselnd ein prosaischer profan Autor nach der Gesnerischen Chrestomathie. b) Das neue Testament. Für die Anfänger wird Millers griechische Grammatik, für die grössere aber die Hallische gebraucht.

5 3. Hebräisch, wobey man sich der Michaelischen Grammatik bedient.

4. Französisch, mit den Erwachsenen wird Koesters Recueil de diverses pièces, mit den mittlern die Amusemens historiques, mit den Geringern aber die der Koesterischen Grammatik, welche
10 von Herrn Sprachmeister Chastel neu herausgegeben worden, angehängten Gespräche exponirt. Diese Grammatik dient auch zur Grundlegung der Sprache.

2. In der zweiten Klasse.

1. Latein, ohne und in Verbindung mit der dritten Klasse.

15 a) Curtius. b) Ovid. c) Cornelius Nep. d) Phädrus. e) Epistolae selectae Cic. f) Syntax und Etymologie nach der Rambachischen Grammatik. g) Exercitia.

2. Griechisch. Siehe oben.

3. Französisch. Siehe oben.

20

3. In der dritten Klasse.

1. Latein, in und ohne Verbindung mit der zweiten Classe.

a) Phädrus. b) Cornel. c) die Röchlingische Chrestomathie. d) Syntax und Etymologie. e) Exercitia.

2. Französisch. Siehe oben.

25 Ein jeder Lehrer docirt in allen Klassen. Sie befolgen einerley Methode im dociren, welche ihnen in einer von den beyden hochlöbl. Facultäten verfertigten Instruktion vorgezeichnet worden ist.

Die vorfallenden Vergehungen sucht man bey der Jugend mehr und mehr durch ernsthafte Vorstellungen, als durch strenge
30 Züchtigungen zu ahnden. Nur Boßheiten, werden mit einer nothwendigen Härte bestraft. Ueberhaupt sucht man den Jünglingen, als Leuten von edlern Stande zu begegnen. Was die Beköstigung fremder Schüler betrifft, so sind die Lebensmittel in hiesiger Stadt bekanntlich wohlfeil, und also die Kosten leicht zu bestreiten.
35 Die Lehrer sind geneigt, einem jeden Auswärtigen, der sie darum ersucht, mit Rath an die Hand zu gehen, damit sie ihre Kinder in gute Häuser bringen mögen.

Jährlich wird zweymal ein feyerliches Examen gehalten, welches zwey Tage dauert, und im Frühling auf den Montag in

der Charwoche, im Herbst aber auf den ersten Tag der Frankfurter Herbstmesse seinen Anfang nimmt. Auf den letzten Nachmittag eines jeglichen Examens werden öffentliche Reden von Schülern aus allen Classen gehalten, womit bereits auf das verfloßene Examen der Anfang gemacht worden ist. Auch sind die ordentliche Schulferien ansehnlich abgekürzt, und alle Zwischenferien gänzlich aufgehoben worden. Von allen diesen Dingen wird auf künftigen Osterexamen durch ein Programmata weitere Nachricht ertheilt werden.

52

10

Darmstädter Singchorordnung.

1776.



Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Landgraf zu Hessen . . .

Nachdem seit geraumer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß das bey Unserm Fürstl. Paedagogio allhier sich befindende Sing-Chor nach und nach in mehreren Verfall gekommen; gleichwohl aber die gute Unterhaltung und bestmögliche Aufnahme dieser Anstalt besondre Aufmerksamkeit verdient, inmaßen dieselben denen armen Schülern sehr nützlich, dem Gymnasio rühmlich, dem Publico erbaulich, und dem ganzen Land, weil dadurch gute Sänger in Kirchen und Schulen erzogen werden, heilsam ist; auch die statuta des Paedagogii, wie auch der Gesang in Unserer Fürstl. Schloß-Kirche, welchen die Choristen unterhalten helfen müssen, die Erhaltung und Verbesserung dieser Stiftung von allen Seiten erheischen; So haben Wir zu Abhelfung aller bisher eingeschlichener Unordnungen und Mißbräuche und zu guter Unterhaltung dieses Sing-Chors folgende Chor-Ordnung zu erlassen für gut befunden, wollen und verordnen dahero

§ 1.

Daß der Cantor das Chor dirigire, mit möglichstem Fleiß und der größten Treue sämtliche Choristen in der Vocal-Music unterrichte und zu ihren Chor-Geschäften völlig tüchtig mache, zu dem Ende auch Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Mittags von 3 biß 4 Uhr die von je her gewöhnlich gewesene Sing-Stunden, in welchen jedesmalen alle Choristen aus allen

Classen erscheinen sollen, ordentlich halte, die Stunde von 12 bis 1 Uhr aber bloß mit Unterricht im Clavier zubringe, davor derselbe von jedem, den Praefect ausgenommen, und wem er es aus gutem Willen schencket, halbjährl. 1 fl. und von einem jeden Andern, der kein Chorist ist, doch aber entweder aus Schuldigkeit oder aus freyem Willen nach Noten singen lernen will, halbjährlich Einen Reichsthaler bekommen soll, jedoch mit dem Unterschied, daß die Choristen, so lange sie im Chor sind, dieses Didactrum, die Andern aber nur 1 Jahr lang bezahlen und diese alsdann das Singen frey haben sollen.

Was hier von solchen Schülern gesagt wird, die keine Choristen sind, doch aber aus Schuldigkeit nach Noten singen lernen wollen, ist also zu verstehen: Alle diejenige, welche Theologiam studiren wollen, ob sie gleich nicht in das Chor gehen, sollen gegen Bezahlung eines Reichsthalers für das halbe Jahr ein Jahr lang in die Sing-Stunde gehen, und sich auf diese Weise die Geschicklichkeit erwerben, dereinstens entweder als Praeceptores oder als Prediger ein Lied gehörig anzufangen und fortsingen zu können; unter denen aber, welchen es frey stehet nach Noten singen zu lernen, werden diejenige verstanden, welche jura studiren oder sonst etwas ergreifen wollen, und in diesem Fall sollen diese wegen Bezahlung des Didactri gleiche Rechte mit den Theologen haben; Welches ein jeder Lehrer des Paedagogii denen ihm in seiner Classe untergebenen Schülern zur genauesten Nachachtung bekannt machen soll.

Die Boßhaften und muthwilligen Excedenten, sie seyen aus welcher Classe sie wollen, soll der Cantor auf der Stelle, jedoch mit einer vernünftigen und affectenlosen Mäßigung züchtigen, hauptsächlich aber darauf sehen, daß seine Untergebenen nach der gemessenen Vorschrift des Paedagogial-institutii § 1 sich hierunter achten, mithin mehr durch vernünftige und liebeiche Vorstellungen und Ehre als durch häufiges Schlagen gelencket werden.

Würde aber ein Cantor im Bestrafen die Schrancken überschreiten und nicht als Lehrer und Vatter sondern als Peiniger verfahren, so soll dieses auf das nachdrücklichste an ihm geahndet werden. Ist der Excess eines Choristen so beschaffen, daß die Strafe des Carcers ihm gebühret, so soll solche auf vorgängige Anzeige nicht vom Cantor sondern vom Rector zuerkannt werden. Wofern aber dieser Schwierigkeiten machte, so soll es der Cantor sogleich dem Paedagogiarchen anzeigen, der sodann auf der Stelle entscheiden, und mit dessen Urtheil, es falle auch aus, wie es wolle, sich der Rector sowohl als der Cantor beruhigen, eine völlige Re-

motion aber gantz allein von dem Gutbefinden des Scholarchen, keineswegs von dem Urtheil eines oder des andern Praeceptoris abhängen, und Geld-Strafen gar nicht mehr statt finden sollen, weiln auf diese Art die armen Eltern mehr als die ungezogenen Kinder leiden würden. Wenn ein Chorist dringende Ursachen vorbringt, worum er das Chor zu quittiren genöthiget sey; So soll über die Gültigkeit dieser Ursachen nur der Scholarch erkennen, der Cantor oder sonst ein Praeceptor aber nicht befugt seyn, sich zum Nachtheil des Schülers hierinnen etwas anzumaßen.

§ 2.

10

Der Cantor soll dafür sorgen, daß das Chor und Leichen-Singen beständig zu rechter Zeit, aber auch auf eine andächtige feyerliche Art, wie es der Würde der Sache gemäß ist, geschehe. Zu dem Ende soll derselbe dem Praefect, den er auswählet, und der etwa ein Selectaner oder Primaner ist, und welchen der Rector und er dem Chor vorstellt, scharf einbinden, daß jeder Chorist bei dem Singen sich so betrage, daß Niemand dadurch geärgert und die Ehre des Chors selber verletzt wird. Außerdem soll der Cantor alles thun, was den wahren Flor und die Aufnahme des Chori Musici befördern kan, insonderheit Anstalten machen, wie die Gelder bei dem Singen gehörig eingesamlet werden, nach angestellter Probe neue Chor-Schüler annehmen und davor sorgen, daß die Zahl der Choristen nie über 20 höchstens 22 steige, und wie einer abgeht, einen neuen wieder annehmen. Wollten sich mehrere in das Chor begeben, so soll ihnen solches zwar frey stehen, dieselbe aber als Supernumerarii angesehen werden und kein Geld ziehen, bis sie nach Erledigung einer Stelle, einrücken können. Keiner der Choristen soll auch, ohne Urlaub vom Cantor zu haben, den Chor-Gesang versäumen.

§ 3.

30

Soll die Verwahrung der Chor-Gelder dermaßen geschehen, daß die Einnahme der ordinären Chor- und Neujahrs-Gelder in Zukunft wechselsweiß von einem jeden Praeceptore, den Cantor ausgenommen, ein Jahr lang besorgt werde, zu dem Ende derjenige, an welchem in dem laufenden Jahr die Reihe ist, die grose Sammel-Büchse zu denen Chor-Geldern in seiner Verwahrung und der Cantor allein den Schlüssel dazu haben, die Büchße zu denen Leichen-Geldern aber der Cantor in seiner beständigen Gewahrsam und besagter Praeceptor allein den Schlüssel dazu haben, der Praefect und Büchßen-Träger, nach geendigtem Singen, alles an die

40

Behörde sogleich überbringen, solches sodann gezehlet, in die Büchße geworfen, und der Betrag in des Praefects und der Praeceptorum Bücher getreulich aufgezeichnet werden.

§ 4.

5 Alle Viertel-Jahr soll getheilet und durch den Cantor die Repartition nach den Verdiensten und Geschicklichkeit eines jeden Choristen gemacht werden, dabei aber demselben auf das schärfste eingebunden und befohlen wird, nicht die geringste Partheilichkeit zu beweisen. Für das Sammeln der Leichen Gelder soll der
10 Praefect nichts abziehen, dagegen aber bei der Theilung vorzüglich besser als die Andere bedacht werden. Für das Tragen der Sammel-Büchße soll auch nichts gegeben werden, sondern solches sollen die untern Choristen Wochen- und wechselsweise thun. Die gemachte Repartition soll der Cantor vor der Theilung denen
15 sämtlichen Praeceptoribus des Paedagogii in Collegialischer Freundschaft jedesmalen communiciren, und wann einer oder der andere etwas zu erinnern fände, sich solches auf eine freundschaftliche Weise gefallen lassen, oder die Sache ad votandum circuliren, wo sodann die Maiora gelten sollen. Nach geschehener Communication
20 der Repartition soll der Rector den Tag der wirklichen Austheilung ansetzen, dabey alle Praeceptores, keinen ausgenommen, erscheinen, damit sie aus eigener Erfahrung das Chor und seine wahre Beschaffenheit kennen lernen. Der Praefect soll sofort aus seinem Buch laut ablesen, wie viel eingekommen, die Austheilung selbst
25 nachhero ohnentgeltlich, ohne das geringste Zehl-Geld fernerhin zu nehmen, geschehen. Sämtliche Choristen sollen von Beysteuern zu Nahmens-Tägen völlig frey seyn, und für Pedellen- und Lichter-Geld jährlich jeder nur 12 kr. zahlen.

Was einer oder der andere Schul-College gegen böshafte
30 Choristen, sie seyen aus welcher Classe sie wollen, etwa besonders zu erinnern hätte, soll demselben bey dieser Versammlung getrost zu entdecken frey stehen, damit alles unanständige verbessert und zur Zufriedenheit eines jeden Praeceptoris eingerichtet werden könne.

Vor Auseinandergehung der Versammlung soll jedesmal das
35 Lied gesungen werden: Nun dancket alle Gott.

§ 5.

So bald das Chor wiederum in etwas hergestellt u. längstens innerhalb 3 Monathen a dato angerechnet, soll der Cantor die in der Stadt-Kirche gewöhnliche Sonntägliche Music, so wie es der

Observanz gemäs ist, wiederaufführen, auch alle übrige mit dem Amt eines hiesigen Cantoris verbundene Geschäfte an gehörigem Ort und zu gehöriger Zeit mit der besten Treue und Sorgfalt beobachten und erfüllen.

§ 6.

5

Soll der Rector perpetuus custos dieser Chor-Ordnung seyn und darauf sehen, daß nicht nur er selbst, sondern auch jeder Anderer, den sie angehet, alles getreulich nach ihrem gantzen Inhalt erfülle. In die eigentliche Einrichtung des Chors aber und derer sich darauf beziehenden sogenannten Chor-Geschäfte soll sich derselbe nicht mischen, inmaßen solche der Direction des Cantor überlassen bleiben, der dahero auch vorzüglich in Zukunfft dafür haften soll, wann das Chor aufs neue gegen Vermuthen in Verfall kommen würde.

Es ist dahero Unser ernstlicher und gnädigster Befehl hiermit, daß sich nach vorstehender Chor-Ordnung so wohl die sämtlichen Lehrer als auch Schüler Unsers Paedagogii, und ein jeder insonderheit, den sie angehet, bey Vermeidung scharffer Einsicht von nun an in allen Stücken unterthänigst achten solle.

Darmstadt den 11ten Decembris 1776.

20

53

**Bericht über die Einrichtung der Grünberger
Stadtschule.**

1777.



VON DER HAUPT ABSICHT.

25

Diese ist und darf keine andere seyn, als wahre Christen und gute Bürger zu bilden.¹⁾

1. Man muß also sorgen, daß die Lehren des Christenthums, Verstand und Herzen eingepräget auch die Hülfsmittel zu weiterer Erkenntniß und Wachsthum desselben nach den Schuljahren dar- gebotten werden.²⁾

2. Man muß so viel es die Schranken der Zeit und die Umstände erlauben, auf weltliche Wissenschaften sehen, welche einem Bürger nützlich sind, und den Verstand der Jugend aufzuklären suchen.³⁾

3. Strenge und vernünftige Zucht muß alle Bemühungen begleiten.⁴⁾

VON DER ZWECKMÄSSIGEN EINRICHTUNG DER LEKTIONEN.

5 Morgenstunde. Von 7—8: 1. gesungen und gebätet, und zwar Abwechslungsweise aus einem andern Buch;⁵⁾ 2. Wird ein Capitel aus der heiligen Schrift gelesen.⁶⁾ 3. Catechismus und Heilsordnung mit den Kleinern, welche darauf in die lateinische Schule gehen, um in den Anfangsgründen des Lesens geübt zu werden.⁷⁾

10 Von 8—9: 1. Heilsordnung mit den Größern.⁸⁾ 2. Ein Stück gelesen aus Seilers Religion der Unmündigen.⁹⁾ 3. Nach der bekannten und beynahe in ganz Deutschland eingeführten Grundlegung aller Wissenschaften, docirt.¹⁰⁾ 4. Gerechnet. Hierauf gehen die Lateiner in ihre Stube.¹¹⁾

15 Von 9—10: Die Lateiner gehen in ihre Stuben, wo die ihnen angemessene Lektionen, vorgenommen werden. In deutschen Stuben werden die kleinern Lateiner im Lesen geübt, und die Deutschen müssen ihre aufgebene Lektionen hersagen.

Von 10—11 ist mit den Lateinern Privat-Stunde.¹²⁾

20 Die Nachmittags-Stunden von 12—3 sind in der lateinischen Schule, den ihr eigenen Lektionen und Exercitiis gewidmet und in der deutschen dem Lesen der Ordnungen.¹³⁾

Zum Schreiben ist, was die Größere betrifft, eine besondere Stunde von sehr langer Zeit her aus gesetzt.¹⁴⁾

25 Anmerkungen.

1) Wir reden nur hier von unserer Schule. Sie ist zwar ihrer ersten Einrichtung nach darzu bestimmt, daß solche welche studiren wollen darinnen hinlänglich vorbereitet werden können, allein es fehlet an Schülern dieser Art. Nun das muß eben auch nicht seyn. Amtmann
30 und Pfarrer sind es eben nicht allein welche dem Staat dienen. Die welche die lateinische Classe besuchen eilen mit dem 14ten Jahr aus dem Unterricht, und es ist leicht zu gedenken, wie weit es in den Sprachen gebracht werden kann. Solten sich aber solche finden, welche sich dem Studium widmen, so soll es weder an Lehrer, Zeit noch Treue
35 fehlen. Nach unserer jetzigen Lage aber müssen wir nichts weiter zur Haupt-Absicht haben, als ächte Christen und gute Bürger zu erziehen.

2) Man muß erstaunen, wie sehr verkehrt der Unterricht im Christenthum oft angewendet wird. Bloss aufs Gedächtnus wird gearbeitet, dasselbe mit Worten erfüllet, wobey die Schüler so wenig denken,
40 als wenn solche aus einer fremden Sprache genommen wären, und Verstand und Herz bleibt leer. Vom 7ten Jahr bis ins 14te einen jungen

Menschen den kleinen Catechismus einblauen ohne ihm Verständnuß oder intuitive Begriffe bezubringen, den Kopf mit Psalmen auszuproffen, die weder Lehrer noch Schüler verstehen, oder vielmehr die Zunge geläufig machen solche auszusprechen, an statt, daß man in die Seele erhabene Vorstellungen von Gott, und dem Wege des Heils, Empfindungen, Furcht und Liebe gegen Gott, Empfindungen der Liebe gegen den Neben-Menschen eingraben sollte, ist unverantwortlich. Wir haben es uns also zum Gesetz gemacht, vorher auf Verstand und Herz zu arbeiten, ehe wir das Gedächtnis auffordern. Den allerkleinsten sucht man den Inhalt des Catechismi, oder die Heils-Ordnung nach ihren Begriffen und Fähigkeiten in der Kürze, doch im Zusammenhang, bezubringen, ehe sie noch einmal lesen, ehe sie noch die eigne Worte des Catechismi wissen und hersagen können. Wann also die Eltern wissen wollen, ob ihre Kinder dieser Art etwas gelernet haben, so müssen sie solche nach dem Verstand fragen und nicht nach einer geschwornen Formul.

3) Es waren Zeiten, wo man kaum lesen und schreiben konnte, und wo man zufrieden ware, wenn einige auswendig gelernte Töne, welche die zehen Gebotte und den Glauben ausdrücken solten, sie aber in der Seele dessen der sie herstammelte gewiß nicht ausdrücken, hergesagt werden konnten. Die Zeiten ändern sich: sie werden aufgeklärter, es giebt mehrere Hülfsmittel; es ist also auch ein stärkerer Ruf von Gott dem Regierer aller Dinge, und eine größere Pflicht in heilsamen und nützlichen Erkenntnissen weiter zu gehen. Es werden hier noch viele leben, die sich zu entsinnen wissen, daß manche im ABC Buch Confirmiret worden. Jetzt wird es seit langer Zeit niemand mehr gesehen haben, es müsse denn ein ganz außerordentlicher Fall vorhanden gewesen seyn. Dank seye es den preißwürdigsten Verfügungen unserer hohen Vorgesetzten, daß wir solche Verordnungen haben, welche hierinnen zu statten kommen, indem sie die in vormaligen Zeiten unterlassene Besuchung der Schule befördern. Wir tadeln unsere Vorfahren nicht. Nein, wir bewundern vielmehr ihre Gedult, womit sie in Noth und Arbeit gerungen haben. Bis aber Ordnungen in Schwang kommen, darzu muß die Zeit die Hand bieten. Die Welt ist gar zu sehr ans Alte gewöhnt, es mag etwas taugen oder nicht; ja sie ist viel zu bequem um hierüber Nachdenken und Untersuchungen anzustellen. Einem Bürger sind auch weltliche Känntnisse nöthig, wenigstens zieren sie ihn, und machen ihn tüchtiger zum Wohl seiner Mitbürger Aemter mit Einsicht zu führen. Ueber dieses tragen sie etwas zur Bildung milderer Sitten bey. Das ist aber die Haupt-Absicht, daß der Verstand aufgeklärt, und also auch fähiger wird die erhabenen Wahrheiten des Christenthums zu fassen und zu empfinden. Wir legen deswegen die in ganz Deutschland so beliebte, und fast in allen Schulen eingeführte Grundlegung aller Wissenschaften zum Grund, wovon in der Folge noch etwas wird berührt werden.

4) Sollen wahre Christen und gute Bürger und überhaupt dem Fürsten und Staat gute Unterthanen erzogen werden, so ist die Zucht und Anführung zu guten Sitten eines der wesentlichsten Stücke. Hierin wird jedermann mit uns einig seyn; aber bey der Frage wie? werden sowohl wir als unsere Vorfahren so wie unsere Nachfolger einem ewigen Tadel ausgesetzt bleiben, weil die Meinungen gar zu verschieden sind.

Einige rechnen zu Schwachheiten, was sie zu Bosheiten zehlen solten ; andere verlangen, daß man erstere eben so wie letztere solte bestrafen. Manche wollen sogar, daß natürliche Schwachheiten z. Ex. Dummheit, mit dem Stock solten curiret werden, und bedenken nicht, daß solche

5 Heilungs-Mittel die Krankheit nur heftiger machen. Ferne sey es, daß alle gute Zucht und Ermahnung zu guten Sitten nicht anders geschehe, als jedesmal mit der Ruthe oder dem Prügel in der Hand. Manche Eltern werden es aus ihrer eigenen Erfahrung wissen, daß sich die Bosheit ihrer Kinder gerade in dem Verhältniß mit der Menge der Schläge

10 und Stöße vermehret, oder solche blöde werden. An manchen Orten ist man gewohnt, daß wenn man bey der Schule vorbey gehet, man weinen, schreyen und heulen mit untergemischten Drohworten hören müsse. Ja es gibt Leute, welche sich so weit vergessen, daß sie das ungesunde Urtheil von mancher Schule fällen, sie taue nichts, man höre ja, wenn

15 man vorbegehe nicht mehr daß geschlagen und geheulet würde. So lange der Mensch noch blos nach Thierischen Trieben handelt, so lange er noch beynahe an der Mutter Brust ist, gerade da, wo manche in vermeintlicher Klugheit den tiefsinnigen Ausspruch thun, das Kind verstehet es noch nicht, gerade da sind die Ruthen als thierische Mittel am nöthig-

20 sten. Wo man Ueberzeugungen, wo man Empfindungen für Religion und gute Sitten erwecken kann, da muß man auch solche, als Mittel zur Vertheidigung der Lehrer, theils zur Besserung der Schüler-Bosheiten, z. Ex. Verspottungen der Lehrer, wie es leider hier gewöhnlich ist, National

25 Laster, Lügen u. dergl. dürfen nie ungestraft hingehen, nie unter dem Vorwand des Unverstands entschuldiget werden, damit auch bey andern ein Eindruck gemacht wird. Wer aber stets den Stock in der Hand führet, wird nichts gutes ausrichten, die Schüler gewöhnen sich endlich daran, und finden so gar eine Art des Vergnügens den Lehrer zu bemühen.

30 Wann man straft, so strafe man recht, ohne Affect, ohne Nachtheil der Gesundheit, aber empfindlich, damit die Straf Furcht erwecke und ihre Absicht erhalten werde, so daß durch eine einzige Bestrafung zehn andere können ersparet seyn. Was die Zucht betrifft, so sind wir, Gott sey Dank! nicht mehr in jenen Zeiten, wo der Lehrer auf der Schule vor

35 den Eltern nicht sicher ware, wann er ihre Kinder bestrafte. Billig verdienet die jetzt lebende Burgerschaft alles Lob. Um zu beweisen, wie sehr sich die Zeiten ändern, die Sitten sich bessern, und es also sehr gut seye, wann es nicht in allem beim Alten bleibt, wollen wir folgendes aus einem alten Protocoll von Anfang dieses Jahrhunderts aus-

40 zeichnen.

(Es folgt eine Darlegung eines besonders gravirenden Falles.)

Der Gegenstand der Zucht muß reel seyn. Den Knaben aufs Eis nachlaufen, ihnen die Spielsachen aus der Tasche prügeln, um ein guter Schulmann zu heisen, dieses der einzige Gegenstand . . das ist schwach ;!

45 Der Gegenstand der Zucht muß überhaupt seyn: Ordnung und Gehorsam. Ohne Ordnung und Gehorsam giebt es weder gute Unterthanen des Staats, noch auch des Reichs Gottes. Ordnung und Gehorsam ist die Sele alles Wohlstands. Die Natur verleihet diese so kostbare so nothwendige Eigenschaften eines gesitteten Menschen und wahren Christen

den Menschen nicht. Nein! nur durch eine anhaltende und ununterbrochene Gewohnheit und Uebung wird sie erzeugt. Kein einziges Gesetz darf daher muthwillig gebrochen werden, es seye so wichtig, oder so wenig bedeutend es wolle. Hieraus siehet man, daß gute Zucht zu erhalten, nicht ein bloßes Werk der Lehrer ist, weil sie ihre Schüler nicht stets unter den Augen haben. Hier müssen die Eltern selbst, ja sogar die Policei Hand anlegen. Wann man z. Ex. Schullehrern es zu einem Vorwurf macht, ja es von ihnen fodert, daß kein Baum auf dem Feld kann erzogen werden, weil ihn die Jugend muthwilligerweise verdirbt, daß sie Gärten und deren Früchte mishandelt, so ist dieser Vorwurf eben so unbillig, als wenn Väter über die Lehrer klagen, wenn sie selbst ruhig sehen, daß sich ihre Kinder vor ihren eigenen Häusern balgen. Wann etwas angebracht wird, so wird es gestraft, und überhaupt jederzeit vor allem Frevel gewarnet. Custodes der Sitten werden auch bestellt; es ist aber von ihnen als Knaben nicht mehr zu verlangen als von Alten. Ohngeachtet aller Schützen, welche doch erwachsen sind, wird dennoch gefrevelt. Was kann es helfen, wann man die Schüler ermahnet, daß sie auf der Strafe sollen friedlich seyn, wann die Eltern selbst sie als Werkzeuge gebrauchen, ihre Feindschaft gegen einen oder den andern Nachbar oder deren Kinder auszuüben? Was kann es helfen, wann man vor Muthwillen warnet, und Eltern jugendlichen Muthwillen mit vielem Ruhm erzehlen, und die Neigung dazu auflodern? Was kann für eine Zucht entstehen, wann die Schulzucht der ehemaligen Lehrer verdächtig gemacht wird? Ja wenn man es vor eine kleine Sache ansiehet, einen Lehrer zu spotten? So weit! in der Zukunft wollen wir zur Einsicht so vieler rechtschaffenen Bürger Dinge vorlegen, welche sie längst mit höchstem Abscheu hätten angesehen, wenn sie solche recht wüßten, die aber in einem dichten Ueberzug vor Unwarheiten versteckt liegen. Aus diesen angeführten allgemeinen Gründen bewogen, bitten wir alle Eltern in der Zucht mit Hand anzulegen, damit sie die Freude an ihren Söhnen wohl geartete und beliebte Bürger zu sehen, in der Folge mit uns theilen können. Wir bitten demnach 1. keine einige Unart, welche sie sehen, unbestraft zu lassen; allein durch unordentliches vieles Schlagen in welchen Fehler manche Eltern aus guter Meinung verfallen, das Zutrauen ihrer Kinder nicht zu rauben. 2. In deren Gegenwart niemals etwas von Muthwillen, der entweder auf den Gassen, oder in der Schule gegen die Lehrer, oder auch andern, in vorigen Zeiten es seye hier oder an anderen Orten geschehen, zu erwehnen, damit die jetzige Jugend kein böses Exempel nehme; 3. Nie tadelnd von den Lehrern zu reden, sondern wohl bedenken, daß alle diejenigen keinen einzigen ausgenommen, deren Andenken jetzo gepriesen wird, zu ihren hiesigen Lebzeiten getadelt und bekümmert worden sind; So etwas pflanzt fort und streuet keinen guten Saamen; 4. Besonders auf die National Laster ein sehr wachsameres Auge zu haben, und keine einzige Unwarheit zu dulden. Mit Betrübniß müssen wir es sagen. Die Lügen und Calumnien finden hier ein wahres Vaterland. Dieses herrschende Laster, benimmt allen Glauben, auch andern welche es nicht an sich haben; verunehret von außen; und störet die öffentliche Sicherheit. Eine Calumnie ist wie ein Dolch in der Hand eines Italiänischen Bravo. Wir sind

versichert, daß viele redliche Bürger vom Eifer für gute Zucht belebt sind und daß sie gerne mit Hand anlegen, so bald sie einsehen, man könne von uns allein nicht alles fodern: Wir sind versichert, daß sich die meisten gern aller Mittel bedienen, und es daher nicht überflüssig
 5 seye, wenn man ihr Nachdenken darauf richtet.

5) Es ist bekannt, daß in der so wichtigen Sache des Christenthums im Gebät zween Fehler obwalten, gegen welche man arbeiten muß; 1. man setzt es in Formeln und denkt nichts dabey; 2. Es wird daher als eine Last, als ein verdrießliches Werk, ja als ein völlig absolvirter Gottesdienst angesehen, da es doch eine der grösten Wohlthaten des wahren Christenthums, und nur theils ein Theil, theils ein Hülfsmittel des Gottesdienstes ist. Ein Fehler folgt aus dem andern. Immer die nemliche Formul ermüdet, schläfert die Gedanken ein, und macht endlich das Gebät, als eine so leichte und trostvolle Pflicht, zu einer
 15 sauren Last. Daher wechseln wir ab um Nachdenken zu erwegen und führen auch aufs Gebät aus dem Herzen, damit die Jugend zum Umgange mit Gott gewöhnet wird.

6) Darzu werden wechselsweise die Kernhaftesten Schriften Neuen Testaments erwehlet.

7) Lutheri Worte des kleinen Catechismi werden nicht vergessen. Daß man uns das nicht vorwerfen kann, wie es uns doch nebst ganz offenbar falschen Dingen vorgeworfen worden ist, ist der ganzen Gemeinde bekannt, weil Sommerszeit alle Sonntage bey dem öffentlichen Gottesdienst zween Knaben dieselbe hersagen müssen. Dieses macht
 20 aber noch nicht allen Unterricht aus, wie wir not. 2 erwehnet haben. Es muß ehender auf den Verstand, als auf das Gedächtnis gearbeitet seyn. Den Kleinern wird daher die Heilsordnung nach ihren Begriffen und Fähigkeiten so erkläret, daß man auf eine ihnen angemessene Deutlichkeit und Ordnung der Begriffe siehet. Ein jeder auch der schwächste
 30 Christ muß sein System haben. Bey diesem Unterricht der Kleinern müssen die Größern ebenfalls aufmerksam seyn, und wo es manchmal fehlet, antworten.

8) Der Unterricht muß sich nach der Fähigkeit und dem Wachs-
 thum derselben richten. Was für Kleinere hinreicht, ist für Größere
 35 noch nicht genug. Man muß ihre Einsichten und daß System der heilsamen Erkenntniß erweitern.

9) Das beliebte Buch ist fast durchgängig eingeführet, warum sollen wir unserer anvertrauten Jugend nicht eben das Hülfsmittel gönnen, welches viele andere so begierig ergreifen? Die Knaben müssen es
 40 selbst lesen und sich darauf präpariren, werden also zugleich in einer reinen und der Sache angemessenen Aussprache geübt; wie auch die übrigen, welche das Gehörte wieder vortragen, müssen in Achtsamkeit und Nachdenken, indem bald dieser, bald jener den Vortrag wiederhohlen muß, unterhalten werden.

10) Dieses beliebte Buch ist schon eilfmal in wenig Jahren aufgelegt. Ein deutlicher Beweis, in wie viel Schulen es eingeführet wird. Man siehet, wie oben n. 3 ist erinnert worden, auf die Aufklärung des Verstandes, welche gewiß in das Christenthum einen Einfluß hat, und auf die Erkenntnisse, welche einen Bürger geschickter machen, Historie,

Geographie, wenigstens das allgemeine desselben, Physik, in wie fern sie dem Aberglauben und manchen Versündigungen gegen den Neben-Menschen wehret, und die Erkenntnis und Ehre Gottes aus seinen Werken befördert, Kenntnis von Manufakturen u. s. w. Ist dieses einem Menschen unanständig? Hätte mancher in seiner Jugend einen Fingerzeig, so wie hierdurch geschiehet, bekommen, er würde bey zunehmenden Jahren weiter gegangen seyn, und sich im Nachdenken geübet haben, so daß er nicht alles, was alt ist, für ein unverbrüchliches Gesetz ansiehet, es seye gut oder böse, und sich der Welt wirklich durch geübtes Nachdenken auf Mittel Schaden abzuwenden und Gutes zu befördern, viel nutzbarer auch geschickter gemacht haben, sich guten Ordnungen zu unterwerfen, und auf sein eigenes Hauswesen und Erziehung seiner Kinder Manufakturen u. dergl. zu raffiniren.

¹¹⁾ Mit dem Rechnen wird es folgender Gestalt gehalten: Ein Knabe gehet mit andern abwechselnd an die Tafel. Ein Exempel wird numeriret. Hiernach ein Exempel addiret, subtrahirt, multiplicirt, dividirt, und eins nach der Regul de tri. Ferner gehet es so: zweymal vier =, die andern müssen antworten und alle aufmerksam seyn, damit alle entweder das schon gelernte wiederholen oder weiter gehen. Es ist die Anordnung gemacht, daß jeder um die Aufmerksamkeit zu erhalten, eine Tafel oder Papier zum Nachschreiben mitbringen soll, man hat es aber noch nicht dahin bringen können. Daß das Rechnen einem Mitglied des gemeinen Wesens viel Nutzen bringe ist bekannt. Das ist aber das geringste unserer Absicht, diese aber ist das größte derselben, daß der Verstand frühzeitig geschärft, zum Nachsinnen gewöhnt, und also zu den höhern Erkenntnissen der Glaubens Wahrheiten und Sittenlehre fähiger und empfänglicher gemacht werde.

Es fragt sich, warum hier die Lateiner erst abgehen, da sie sonst um 8 Uhr abgiengen 1. Damit sie in den wichtigsten d. i. im Christenthum und einem Burger nützlichen Erkenntnissen hinlänglich können unterrichtet werden. Man überlege obige Lektionen, und man wird finden, daß die Zeit von einer Stunde viel zu kurz ist. Hierzu kommt, daß in den dunklen Wintertagen um 7 Uhr nicht so genau kann angefangen werden. Lichter zu kaufen, dazu ist kein Fond da. Der Burgerschaft noch Unkosten zu machen, daran ist nicht zu gedenken, weil sie ohnehin hart beschweret ist. Die gedachte Lektionen, worauf wir mehr, als auf Latein zu sehen haben, sind allgemein nützlich, und die wenigsten Schüler sind es, welche lateinisch lernen. Sie haben, wann sie die Privat-Stunde besuchen und zu Haus fleißig sind, zu ihrer Absicht noch Zeit genug. 2. Müssen die Kleine in dieser Stunde in die lateinische Stuben gehen, um im Lesen geübt zu werden, weil darinn auf sie, bis das Eis gebrochen ist, mehrere Zeit als auf die Großen verwendet werden muß. Freilich wäre zu wünschen, daß solche etwas von Haus mitbrächten, damit durch das unaufhörliche A, B, C, wodurch Größeren nur die Schule verdrüßlich wird, nicht zuviel Zeit weggenommen würde; oder eine besondere Schule vor diese seye, wie ehemals. Allein die Lehrer können alsdann bey ihrer so geringen Besoldung, gar nicht subsistiren. Die Ursache, warum die Kleinen abgehen müssen, ist nicht nur eine grössere Stille und Aufmerksamkeit zu erhalten, welches von

kleinen Kindern und ihrer Menge unmöglich so genau kann erhalten werden, sondern damit keine Gattung versäumt werde.

¹²⁾ Eigentlich ist diese Stunde in Ansehung der Lektionen an die vorhergehende Stunde angeknüpft, und das Privat-Geld zur Besoldung angewiesen, so daß alle grössere Lateiner hineingehen müssen. Allein welche Schwierigkeit dieses findet, wird unten erwehnet werden.

¹³⁾ Aus vorigem ist klar, daß noch wenig oder nichts der Uebung im Lesen ist gewidmet worden. Das Lesen ist nothwendig; allein es ist ein grober Irthum, wann man glaubt hierinnen bestehe alle Schularbeit, so wie im auswendig lernen. Das Lesen ist theils ein Hülfsmittel zu weiterer Erkenntnis im Christenthum, theils zu weltlichen Geschäften; also höchstnothwendig. Nothwendiger aber ist noch die Erkenntnis der seligmachenden Lehre. Diese muß vorgehen. Vielleicht ist es ein Hauptfehler vieler Schulen, daß dieses jenem nachgesetzt, und dadurch die Ausbildung vieler Seelen versäumt wird. Wir fragen jeden vernünftigen, welches vorzuziehen seye, wann etwas leiden müsse, die Anführung zur Gottesfurcht oder zum Lesen. Beydes muß getrieben werden, aber letzteres nie zum Nachtheil des ersteren. Um nun dieses zu leisten, sind die Vormittags Stunden als die besten der heilsamen Erkenntnis der göttlichen Wahrheiten und den einem Bürger unentbehrlichen Kenntnissen, die Nachmittags Stunden aber dem Lesen, als einem Hülfsmittel dazu, gewidmet.

Hier müssen wir den Unterschied der jetzigen und der vorigen Einrichtung anzeigen. Von 7—8 ist keine Veränderung gemacht, ohne dieses, daß mit den kleineren Knaben catechisiret wird, und wir hoffen nicht, daß dadurch etwas verschlimmert worden seye. Von 8—9 wo die Lateiner schon abgesondert waren, wurden folgende Lektionen genommen. Es lese 1. die Bibelordnung; 2. die Testamentsordnung; 3. die Psalterordnung; 4. die Evangeliumsordnung; 5. die Catechismusordnung; 6. die ABCordnung. Man hat dabey folgende Fehler bemerkt: 1. Wo bliebe der Unterricht im Christenthum? Etwan des Nachmittags? Da wurde es eben so gehalten oder geschrieben. Der Verstand muß erleuchtet und aufgekläret werden; und dieses konnte da nicht geschehen. 2. Der gröste Theil der Schüler bliebe müßig, in Verdruß versetzt, und die an welchen der meiste Nutzen geschafft werden konnte, wurden versäumt. Wann die geringere Ordnungen aufsagten, was thaten die, deren Verstands-Kräfte bearbeitet werden musten? Es ist sehr leicht zu gedenken. Es entstunden Neckereien, Anzeigen, wovon die längst verstorbene Lehrer oft geklagt, daß sie aus Bosheit und Feindschaft falsch geschehen, und der Rektor mußte mit der Ruthe von einem zum andern laufen, und die Schule ware ein Martyrthum. Wann die Selenkräfte hervorkeimen, und Tags etliche Stunden nichts als ein weinerliches ABC oder Buchstabiren in den Ohren klingt, so ist das ein Mittel die Selenkräfte eben so zu unterdrücken, als wenn man hervorkeimende Pflanzen zertreten läßt, an deren Stelle hernach nichts als Unkraut wachsen kann. Wer Erkenntnis von der menschlichen Seele hat, wird uns gewiß den Beifall nicht versagen, und das erklären können, was der selige Rudrauf sagt „es seyen die radices so tief“. Wodurch wurden die Selenkräfte bearbeitet? Etwann durch Lektionen,

welche sie dem Gedächtnis anvertrauen musten? Dieses kläret den Verstand nicht auf, gehöret nach Haus und ist einer beständigen Unterhaltung in Aufmerksamkeit und Nachdenken nicht vorzuziehen. Jetzt wird die Jugend insgesamt beynahe jede Minute in Aufmerksamkeit und Nachdenken durch den abwechselnden Unterricht für Verstand und Herz unterhalten. Man wird deswegen in der Schule wenig schlagen hören. Der Lehrer hat freilich mehr Arbeit; und es ist bequemer Buchstabiren und Lesen beständig abzuhören; dann man kann mit dem Geist ruhen, oder seine Gedanken unter dieser mechanischen Arbeit auf etwas anders lenken. Ueberhaupt so ist diese Methode nach unsern Zeiten, wo man auf Verbesserungen und Erleichterung des Unterrichts denket, nicht einmal recht bequem, man mag sehen auf die Materien, oder auf das Lesen. In Ansehung des letzteren, soll wohl das der Zweck seyn, daß man vom leichteren Lesen zum schwereren, das ist vom groben Druck zum feineren fortgethet. Dieses ist aber nicht, indem das Evangelium Buch eben den Druck hat wie der Catechismus Lutheri, und die Psalmen welche darauf folgen einen viel gröberem, und nun wieder ein feinerer folgt, wie im Testament, das eben die Schrift hat, wie die Bibel. Wir lassen nun Vernünftige urtheilen. Ferner. Die Materien sind alle in der Bibel enthalten. Ist es nun nicht besser, man richtet sich nach den wahren Umständen, wo ein groser Theil der Eltern das Geld für Bücher nicht aufbringen kann, und sparet ihnen dasselbe, so daß es im Lesen mit Lutheri Catechismo und der Bibel genug ist. Ordnungen können dennoch bleiben. Mann könnte freilich das harte Vorurtheil entgegenzusetzen, man solle es bei dem Alten lassen. Es ist wohl bequem, indem es alles Nachdenken ersparet. Eigentlich sollte es aber heissen, man lasse es bey dem Alten das gut ist und keiner Verbesserung bedarf. Wer wird aber sagen, daß alles alte gut seye.

(Folgt eine ausführliche Beweisführung für diesen Satz.)

¹⁴⁾ Aus gesagtem erhellet genug, das keine Zeit zum Vorschreiben in den ordentlichen Stunden übrig bleibet, und daß es bey dem Anwachs der Schule nicht übel gethan gewesen seye, eine besondere Stunde dazu zu widmen. Nur ist es Schade, daß die Schreib- so wie die lateinische Privat-Stunde, zur Besoldung gerechnet wird.

(Folgt eine ausführliche Darlegung hierüber.)

54

Butzbacher Schulordnung.

1777.



ERNEUERTE SCHUL-ORDNUNG FÜR DIE SÄMMTLICHE
 5 ÖFFENTLICHEN SCHULEN IN DER STADT BUZBACH.

Von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Hessen . . .

Gleichwie Uns das gesammte Schul- und Erziehungswesen in
 Unsern Landen vorzüglich am Herzen lieget, immaßen davon nicht
 nur das zeitliche sondern auch das geistliche Wohl Unserer Unter-
 10 thanen abhanget, und Wir auch daher diese Landesväterliche Sorg-
 falt Unserer lieben und getreuen Stadt Butzbach angedeihen zu
 lassen, gnädigst entschlossen sind; als wollen und befehlen Wir
 hiermit gnädigst, daß die bishero in der dasigen Schulverfassung
 eingerissene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen schleunigst abge-
 15 stellet, sofort eine den Bedürfnissen der dortigen zahlreichen Jugend
 mehr anpassendere und zweckmäsigerer Einrichtung getroffen, und
 die dazu erforderliche Schul-Lehr-Aemter mit solchen Männern
 besetzt werden, welche die gehörige Talente, Fleiß und Treue
 haben, allem demjenigen nachzukommen, was eines jeden besondere
 20 Pflicht mit sich bringet: alles dieses aber in der Maase, wie solches
 in nachfolgenden Punkten begriffen ist.

Erstlich.

Damit die dasige zahlreiche Jugend in mehrerer Ordnung
 gehalten und zu besserem Unterricht angeführt werden kan; so
 25 sollen anstatt der bisherigen vier Schulen und vier Lehrer von
 nun an und inskünftige fünf Schulen angeordnet und fünf Lehrer
 bestellt werden, dergestalt, daß der gegenwärtige Glöckner Moritz
 Bruckmann wegen der ihm beygelegten guten Zeugnisse als fünfter
 Lehrer eintreten und die sogenannte Glöcknerstelle jedesmalen
 30 so wie jetzt mit dem untersten Lehr-Amte verbunden, mithin bey
 künftiger Besetzung der Glöcknerey nicht blos auf die Glöcknerey
 sondern vornemlich auf das von ihm zu beleitende fünfte Schul-
 Amt gesehen werden solle.

Zweytens.

35 Besagte fünf Schulen werden also vertheilet, daß die Knaben-
 Schule drey Lehrer und die Mädchen-Schule zwey Lehrer erhält,

nemlich der Rector soll die erste Knaben-Schule, der Conrector die zweyte Knaben-Schule, der Cantor aber die dritte Knaben-Schule, hingegen der gewöhnliche Mädchen-Præceptor die erste Mädchen-Schule, und der Glöckner als nunmehriger Mädchen-Schulmeister die zweyte Mädchen-Schule versehen, und zwar 5 jeder in denen Haupt-Lectionen, welche vor jede Schule vorgeschrieben sind.

Drittens.

Keine weder von den Knaben noch von den Mädchen-Schulen, soll auf eine bestimmte Anzahl Kinder gesetzt werden, 10 noch weniger soll es der Willkühr der Eltern überlassen bleiben, in welche von diesen Schulen sie ihre Kinder schicken wollen. Vielmehr soll die Gattung Kinder in derjenigen Schule seyn, wohin sie sich nach dem vor jede Schule angeordneten Unterricht und nach eines jedes Kindes Alter und Fähigkeit schicket, und so wie es das 15 Schul-Aufseher-Amt für gut befindet.

Viertens.

Alle Kinder sowohl Knaben als Mädchen, sobald sie das fünfte Jahr zurück gelegt haben, sollen von ihren Eltern kurz vor 20 Ausgang eines halben Jahres, als um Ostern und Michaelis auf einen hierzu festgesetzten Tag, welcher dann vorher bekannt zu machen ist, zu dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schul-Anstalt gebracht und von demselben geprüft werden, ob sie die Fähigkeit in Absicht des Verstandes und der Aussprache haben, um in die unterste Schule aufgenommen zu werden, welcher dann 25 auch das weitere andeuten wird, was von Seiten der Eltern und Kinder zu beobachten ist, und wann die Einführung der neuen Schüler geschehen soll.

Zwischen einem halben Jahr soll keine Aufnahme in die Schule statt haben, weil sonst der Unterricht der übrigen gestöhrt 30 werden würde. Diejenige Eltern aber, welche ihre Kinder nicht um diese ihnen bestimmte Zeit anzeigen und solches aus dieser oder jener Ursache, sie mag Namen haben, wie sie will, unterlassen, ohne sich deßfalls an dem benannten Tag auf eine statthafte Art zu entschuldigen, sollen zum Besten der Schul-Anstalt in eine 35 Straffe von Drey Gulden verfallen seyn.

Fünftens.

Die Zeit des Unterrichts und der Erziehung in den öffentlichen Schulen, bleibt bis auf die wirklich geschehene Confirmation fest gestellt, welche bey Knaben nicht unter dem 15ten und bey 40

Mädchen nicht unter dem 14ten Jahre vorgenommen werden soll. Während dieser Zeit sollen die Kinder die ihnen angewiesene Schulen sowohl Winters als Sommers ohnausgesetzt besuchen; und nur diejenige Zeit wird davon ausgenommen seyn, wo um der
 5 dringenden Feldgeschäfte willen einige Wochen frey gelassen werden, welche jedoch jedesmalen durch den Kirchen- und Schul-Convent angegeben und bekannt gemacht werden sollen. Diejenige Eltern, welche dringende Ursachen haben, ihre Kinder auf einen oder mehrere Tage zu Hause zu behalten, sollen sich deßfalls bey
 10 dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schule melden, welcher ihnen sofort nach Befinden der Umstände einen Schein geben wird, den sie sodann dem Schul-Lehrer vordersamst vorzuzeigen haben. Ausser diesem soll keine Versäumniß der Schule statt haben, und wofern sich solche ergeben würde, ohne daß eine
 15 Anzeige geschehen wäre, soll es als ein Leichtsinns der Eltern angesehen werden, welcher Leichtsinns der Eltern für jede Schul-Versäumniß mit Einem Gulden angesehen werden- und solche Strafe zum Besten der Schul-Anstalt verfallen seyn solle.

Sechstens.

20 Zu dem Ende sollen alle Schul-Lehrer ein ordentliches Verzeichniß der zu ihrer Schule gehörigen Kinder halten, in demselben bey dem Anfange jeder Schule genau anmerken, welche Schüler gefehlet, und wann er auch noch während der Schule kommen sollte, wie lange er außen geblieben seye. Dieses Verzeichniß
 25 wird alle Monathe dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schul-Anstalt von jedem Lehrer in einer saubern Abschrift übergeben, damit die darwider handelnde in den gewöhnlichen monatlichen Schul-Conventen deßfalls zur Rede gesetzt, die Straffällige aufgezeichnet und solche der Behörde zur Einziehung dieser
 30 Strafe zugestellt werden können.

Siebentens.

Jede Schule hat täglich vier Stunden zu ihrem Unterricht, nemlich Vormittags von 8. bis 10. und Nachmittags von 1. bis 3. Uhr. Diese Stunden, welche vollkommen hinlänglich sind, den Kindern
 35 das Nöthige beyzubringen, sollen aber ununterbrochen die ganze Woche fortgehen, ausgenommen den Samstag Nachmittag. Damit aber in dieser Schul-Einrichtung keine Stöhrung durch den gewöhnlichen Wochen-Gottesdienst oder andere kirchliche Vorfälle, denen die Kinder wegen des Gesangs mit beywohnen sollen, ge-
 40 schehe, so sollen die Predigten, Bät- und Begräbnis-Stunden so

verlegt werden, damit solche erst nach völlig geendigten Schul-Stunden angehen und mithin keine Schulversäumniß veranlassen, vielmehr die Kinder unmittelbar nach geschlossener Schule Paar und Paar zur Kirche und zwar jede Schule nach der Ordnung hintereinander durch ihre Lehrer geführt werden; wie dann jedes Kind um solche Zeiten sein Gesang-Buch schon bey sich haben soll, damit alles Nachhauslaufen aus diesem Vorwand abgeschnitten und Unordnung verhütet werden möge.

Achtens.

Außer jenen gewöhnlichen Schul-Stunden ist jeder Lehrer verbunden, noch eine Stunde für den besondern Unterricht dieser oder jener Kinder, es mag nun im Lateinischen, Französischen, Griechischen, Hebräischen Sprachen, Musick oder andern Uebungen der Kinder bestehen, zu halten, wovon unten einem jeden die nähere Anweisung gegeben werden soll. Und daher ist sonderlich bey Benennung der Lehrer darauf zu sehen, daß wenigstens die beyden erstere Lehrer in der Knaben-Schule, des Lateinischen, Französischen, Griechischen und Hebräischen soweit kundig sind, daß sie den Schülern, welche sich etwa dem Studiren wieden, genügliche Anweisung verschaffen können. Ingleichem muß der Cantor der Instrumental-Musick nebst der Singkunst, welche letztere auch von den übrigen Schul-Lehrern zu fordern, so mächtig seyn, daß er darinn gründlichen und öffentlichen Unterricht ertheilen und jeder wenigstens einen reinen und tactmäßigen Choral mit den Schul-Kindern singen kann.

Damit aber in den dem öffentlichen Unterricht und Erziehungswesen gewidmeten Stunden sowohl von Seiten des Lehrers als auch von Seiten des Schülers aller Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue bewiesen, somit die Absicht einer öffentlichen Schul-Anstalt erreicht werde, so sollen alle sogenannte Privat-Stunden von Seiten der Lehrer von nun an gänzlich aufgehoben seyn und unter keinerley Vorwand statt haben, sondern alles, was zum Unterricht und Erziehung der Jugend durch den Lehrer beygetragen werden kann, soll in den ordentlichen Stunden geschehen, als woran ein Kind wie das andere ohne allen Unterschied Theil nehmen soll. Nur allein in den Lehrstücken soll es verstattet seyn, Privat-Unterricht zu geben, welche eine stärkere Uebung erfordern, als einzelne musikalische Instrumente zu spielen etc., welches sich bey dem öffentlichen Unterricht ohne Schaden des grösern Theils Kinder nicht füglich thun lässet; Ausserdem aber nicht, weil sonst der

öffentliche Unterricht, worauf es doch bey einer solchen Schul-Anstalt vornehmlich angesehen ist, darunter leiden würde, und der ärmere Theil der Kinder, welcher den Privat-Unterricht nicht bezahlen kann, zu kurz käme, so durchaus wider die erste Grund-
 5 Verfassung einer öffentlichen Schule streitet, und keineswegs zu dulden ist.

Zehentens.

Bey jedem Gottesdienste, so nicht unmittelbar nach der Schule sondern auf einen Sonn- oder Feyertag gehalten wird, soll
 10 sich die sämtliche Schuljugend, ausgenommen die untersten Klassen zur Winters-Zeit, in der Schule gleich bei dem zweiten Geläute einfinden, und es dabey mit dem Ausbleiben der Kinder gehalten werden, wie oben bey den Schulen N. 6. erinnert worden ist. Solche Versammlung ist zu dem Ende, damit der aufgegebene
 15 Kirchengesang mit den sämtlichen Kindern geübt, und nachdem solches geschehen, ihnen die Aufmerksamkeit dessen, was jedes Kind bey Anhörung der Predigt für sich nützlich findet, eingeschärft, und wie das Geläut angehet, sie in eben der Ordnung, wie auf die Werkstage geschieht, paarweise und Schule vor Schule zur
 20 Kirche durch ihre Lehrer geführt werden. Eben dasselbe wird auch Nachmittags so gehalten, wo dann noch jeder Lehrer von den Kindern sich erzählen lässet, was ihnen besonders merkwürdig in der Predigt gewesen, um dasselbe zu benutzen und die Jugend in den bemerkten Schullehren und Vermahnungen zu befestigen.

25

Eilftens.

Es hat jeder Lehrer von Zeit zu Zeit bey den Eltern der Kinder sich zu erkundigen, wie sich solche zu Hause und in den häuslichen Geschäften bezeigen; da aber solches nicht so oft geschehen kann, als es nöthig ist, um Kinder in einer beständigen
 30 Aufmerksamkeit in Absicht ihrer Aufführung zu erhalten, als welche nicht zu früh in sie gepflanzt werden kann, so soll jeder Lehrer drey kleine Zettel mit dem Namen des Kindes schreiben, und auf den einen gute Aufführung, auf den andern mittelmäßige Aufführung, und auf den dritten schlechte Aufführung sezen, von welchen
 35 Zetteln jedes Kind alle Samstag Einen, welchen seine Eltern in einem dazu gemachten kleinen versiegelten Umschlage dem Kinde mitgeben, aufzuweisen hat. Diese Zettel trägt der Lehrer in eine eigene Conduiten-Liste, welche verschiedene Rubriken hat, unter der Kinder Namen ein, und benutzet alsdann den nächsten Montag
 40 solches, um die unordentlichen zu beschämen, die ordentlichen und

fleißigen aber immer mehr zu ermuntern. Die Rubriken dieser Listen mögen folgende seyn: Natürliche Talente: Fleiß: Aufführung in der Schule: Aufführung ausser der Schule: Aufführung zu Hause: Alter des Kindes etc. Diese Conduiten-Listen werden alle Monate dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schulen ohn- 5
ausgesetzt übergeben, welcher dann nach einer der Wochen-
Kirchen entweder in der Kirche selbst oder an einem sonstigen
Orte, wo sich alle Schulen versammeln können, die gesammte
Jugend wenigstens alle Monat einmal wegen ihres Fleißes und
Aufführung vermahnet, und ohne jedoch die Kinder zu nennen, aus- 10
genommen in ganz ausserordentlichen Fällen, welche verdienen
ausgezeichnet zu werden, diese oder jene in dem einen oder andern
so auszeichnet, daß jedes weiß, wann es getroffen ist, und sich
ermuntert siehet, entweder von seiner schlechten Aufführung abzu-
lassen oder aber in seiner guten Aufführung fortzufahren. 15

Zwölftens.

Geringe Vergehungen, Unachtsamkeiten, kindischer Muth-
willen u. dgl. werden dem Lehrer zur Bestrafung überlassen, je-
doch dergestalt, daß er sich bemühet, mehr seinen Unwillen und
Kränkung oder sonstige gelindere Arten von Beschämungen zu 20
einer Strafe zu machen, als jedesmalen wirkliche Züchtigungen
vorzunehmen, sondern in den letztern sehr sparsam zu seyn. Sollten
aber Beschimpfungen bey diesen oder jenen nichts fruchten, und
endlich wirksamere Zuchtmittel zur Hand genommen werden müssen,
so hat er die Bestrafung doch immer um etliche Schulen aufzu- 25
schieben, und sich in dem schwersten Falle der Ruthe zu bedienen;
Härtere Bestrafungen sind der Inspection der Schulen vorbehalten,
in welchem Fall er sich dann an solche mit seiner Anzeige zu
wenden hat: wie dann christliche Sitten-Schulen nie das Ansehen
von Zuchthäusern annehmen sollen. 30

Dreizehtens.

Keinen Eltern, welche etwas gegen den Lehrer, dessen
Unterricht oder Schulzucht u. d. gl. einzuwenden haben, soll erlaubt
seyn, den Lehrer selbst darüber entweder öffentlich oder besonders
anzugehen, zur Rede zu stellen, zu bedrohen, u. d. gl. sondern was 35
Eltern oder Verwandte auf eine oder die andere Art an diesem
oder jenem Lehrer zu tadeln oder auszusezzen finden, es wäre dann
eine freundschaftliche Erinnerung, sollen sie der Inspection der
Schulen anzeigen, und von deren Erkenntniß und Verfügung in
Absicht des Lehrers das weitere gewärtigen. Würden aber gleich- 40

wol Eltern aus Bosheit und Rache sich begeben lassen, einen öffentlichen Lehrer an der Schule zu beschimpfen oder sonst zu beleidigen, so sollen sie nach Befinden der Umstände entweder mit Geld oder anderer Leibes-Strafe ohne Ansehen der Person
5 härtiglich belegt werden.

Vierzehntens.

Die Aufsicht über das Stadt-Schulwesen wird dem eigends dazu ernannten Schul-Convent, welcher aus dem Fürstlichen Beamten, dem Metropolitan, und dem zweiten Pfarrer besteht,
10 übertragen, und hat sich derselbe deßfalls alle Monate ordentlich einmal zu versammeln, und nach Maasgabe dieser Verordnung auf die Handhabung des Schulwesens zu halten, auch darüber ein eigenes Protokoll zu führen. Weilen aber der Beamte nicht immer zugegen seyn kann; so wird dem Metropolitan die besondere Auf-
15 sicht auferleget, dergestalt, daß derselbe nicht nur wöchentlich alle Schulen visitiren, die Ordnung und den Fleiß sowohl der Lehrenden als Lernenden beobachten, und wo es nöthig ist, nachhelfen, selbst allenfalls vorarbeiten, wenn es dem Lehrer in der Lehrart fehlen sollte, ohne jedoch das Ansehen des Lehrers zu schmälern, welches
20 er vielmehr mit aller Klugheit in solchen Fällen zu schonen hat — und alles besorgen soll, was diese allgemeine Verordnung sowohl, als auch die solcher gemäse anderweitige Convents-Schlüsse erfordern, nicht weniger auch alle Monate mit den Lehrern eine Berathschlagung halten, wie diesen und jenen Gebrechen abzuhelfen
25 und das Beste der ganzen Schule zu befördern, und dann diese zu aller Treue, Fleiß, Sorgfalt, und klugen Amtsführung anzuweisen und zu vermahnen.

Funfzehntens.

Die Beförderung der Schüler aus einer Ordnung, und sofort
30 auch aus einer Schule in die andere geschieht ordentlich alle Halbjahr in dem gewöhnlichen Schul-Examen, ausserordentlich und im Fall eines besondern Fleißes auch am Ende eines Vierteljahres, letzteres jedoch nur sehr sparsam, und nur an ganz vorzüglich hervorstechenden Kindern, damit nicht Kinder durch über-
35 eilte Beförderungen anstatt fortzuschreiten zurückgehen und mastleidig werden. Diese Beförderung wird von dem Schul-Convent vorgenommen, so wie er die Kinder in ihrer wahren Fähigkeit hierzu am tüchtigsten findet: Solohemnach wird hierdurch die willkührliche Beförderung sowohl der Lehrer als auch der Eltern
40 gänzlich untersagt.

Sechszehntens.

Das halbjährige Schul-Examen wird öffentlich auf dem Rathhaus, und zwar das erste Halbjahrs-Examen den Tag nach Ostern, das zweite Examen aber auf Michaelis, oder wenn solcher ein Sonntag wäre, auf den folgenden Tag, gehalten. Acht Tage vorhero wird der ganzen Gemeinde das bevorstehende Examen von der Kanzel verkündigt, und nicht nur die Gemeinde überhaupt, sondern auch die Eltern und Vormünder insbesondere dazu eingeladen, auch alljährlich eine besondere Schul-Predigt gehalten. Nachdem nun dasselbe mit einem schicklichen Gesang und Gebät eröffnet worden; so läßt der Metropolitan jede Klasse von der untersten bis zu der ersten alle Arten des genossenen Unterrichts die öffentlichen jedoch nur kurzen Proben ablegen, sobald solche geendigt sind, verkündigt er die Beförderung der Schüler, und belehret die Zuhörer von den Gebrechen in der häuslichen Erziehung, lobet den Eifer derer, so es verdienen, und den Fortgang einer heilsamen Kinderzucht unterstützen und befördern, und leget sofort einem jeden die Wichtigkeit der Schul-Anstalt und der Mitwirkung eines jeden redlichen Vaters und treuen Mutter an das Herz, da dann nebst kurzem Gebät und einigen Versen aus einem Gesang die ganze Handlung beschlossen wird.

Siebenzehntens.

Da durch diese veränderte Gestalt der bisherigen Schul-Verfassung auch eine Veränderung in dem Besoldungs-Zustande vorgehet, indem solche guten Theils aus dem Schulgelde herrühret: so wird in Absicht der bereits angestellten Lehrer, welche etwa durch die verminderte Anzahl der Schüler in ihren Schulen am wirklichen Schulgeld einen Schaden leiden würden, verordnet, daß vor den Abgang dieses Besoldungs-Stückes dem ersten Mädchen-Schulmeister jährlich 30. fl. und dem zweiten Mädchen-Schulmeister jährlich 20. fl. aus denen Buzbacher Kugelhaus-Gefällen einweilen bis deren Fond sich verbessern wird, gereicht werden sollen.

In dem übrigen Schulgeld aber vor die ordentliche Schulstunden in allen fünf Schulen soll es so lange bey dem herkömmlichen Schulgelde ohne irgend eine Erhöhung, jedoch dergestalten, daß vor die Mädchen in der ersten Mädchen-Schule jährlich 1. Reichsthaler, und in der zweiten Schule jährlich 1. fl. und zwar halbjährlich mit resp. 45. kr. und 30. kr. bezahlet werden sollen, belassen werden und bleiben, bis sich nach und nach ein Fond ausmitteln lässet, daß sämtliche Schulen in Frei-Schulen verwan-

delt werden können. In Absicht der Lateinischen, Französischen, Griechischen oder Hebräischen Schulen hingegen wird vor jeden Schüler von jeder Schule jährlich zwey Gulden Schulgeld hiermit festgesetzt, über welchen jährlichen Ansatz jedoch keine fernere
 5 Anforderung mehr Statt finden soll.

Achtzehentens.

Zu mehrerer Unterscheidung der Schulen und des jeder Schule insbesondere zugetheilten Unterrichts setzt folgendes näher Ziel und Maas, und ist sich darnach pünktlich zu achten, mithin
 10 bey den vorgeschriebenen Lectionen zu belassen und keine eigenmächtige und willkürliche Veränderung vorzunehmen, sondern vielmehr genau darauf zu sehen, daß allem dem in den festgesetzten Lehrstunden ein Genüge geschehe, mithin die Kinder in jeder Schule und deren Ordnungen hinlänglich geübt und gehörig
 15 vorbereitet seiner Zeit nach geschehener Prüfung, welche der Metropolitan alle halbe Jahr besonders vorzunehmen hat, entweder in eine höhere Ordnung oder eine höhere Schule versetzt und befördert werden können.

Erste Knaben-Schule.

In derselben wird gleich Anfangs in der Früh-Schule nach abgesungenen etlichen Versen aus einem Gesang und gesprochenem Schulgebät ein Stück aus der Bibel gelesen, und durch den Lehrer mit Anwendung auf die Kinder selbst kürzlich erklärt. Diese
 20 Lection soll nur höchstens dreiviertel Stunden währen, und zwar nur 3. Tage in der Woche, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags vorkommen, Donnerstags werden geschriebene Sachen gelesen und geübet, auf die übrige Tage aber der Katechismus hergesprochen und erklärt, sofort darnach ihnen die Christliche Religion
 25 beigebracht werden. Die folgende dreiviertel Stunden durch alle Tage in der Woche wird die sämtliche Jugend und zwar abwechselnd im Schönschreiben, Rechtschreiben und Briefschreiben geübet, wovon ihnen wenigstens alle Woche zweimal ein Brief und ein ander Stück zur Uebung im Schön- und Brief-Schreiben mit
 30 nach Hause gegeben wird, welches sie Mittwochs und Samstags in der Schule vorzeigen sollen. Alle diese Probschriften werden
 35 in einem besondern Schrank von halb zu halb Jahren aufbehalten, damit solche von Zeit zu Zeit der Schul-Inspection vorgezeigt werden können. Die letzte halbe Stunde werden abwechselnd durch die ganze Woche theils Historie, sowohl biblische als auch

andere Historie, sonderlich von Teutschland und Hessen, theils aber Erdbeschreibung und Natur-Geschichte getrieben, so daß Montags Historie, Dienstags Erdbeschreibung u. s. w. auf einander folgen, als worzu seiner Zeit eigene Lehrbücher verordnet werden sollen.

Nachmittags wird von Zeit zu Zeit in der ersten halbe Stunde ⁵ eine Prüfung in der Conduite, worinn abwechselnd dieser oder jener Schüler, so wie er von dem Lehrer aufgefordert wird, jedoch darf keiner zurückgelassen werden, daher sollen die Aufgeforderte jedesmal in der Liste angestrichen werden, zu erzählen hat, womit er sich ausser den Schulen zu Hause beschäftigt, wie er seine ¹⁰ Zeit zugebracht, und zwar namentlich ob- und was er darinnen Gutes oder Schlechtes gethan hat, damit der Lehrer Gelegenheit hat, jeden sanftmüthig und in Liebe zurechte zu weisen, und auf sein Leben und Handlungen aufmerksam zu machen. Uebrigens ¹⁵ aber wird gewöhnlich in der ersten Stunde abwechselnd das Rechnungswesen, die Führung eines Manuals, Schreibung einer Quittung und dergleichen dahin gehörige Stücke getrieben. In der zweiten Stunde wird die Zeichnung, Arithmetie, burgerliche Baukunst und Mechanic, die Haushaltungslehre und die Historie der Handwerker und Manufacturen abwechselnd gelehret, und sollen die erforderliche ²⁰ Bücher auf gemeine Kosten angeschafft werden.

Die zweite Knaben-Schule.

Deren Lectionen werden also regulirt. Gleich nach der auf vorerwähnte Art eröffneten Schule wird gelesen und zwar in Hübners biblischer Historie, so daß die erste halbe Stunde lediglich ²⁵ mit Lesen, die andere halbe Stunde aber mit Erzählen der gelesenen Historie von den Kindern zugebracht und sie darinn geübt, in der zweiten Stunde die ganze Woche hindurch abwechselnd das Schreiben und Rechnen, letzteres aber so, daß nicht nur das Einmal Eins ³⁰ fleißig getrieben wird, sondern auch die fünf Species und zwar sowohl in benannten als unbenannten Zahlen gelehrt und geübt werden sollen, und zwar mit den Untern an der Tafel, mit den Obern aber in eigenen Schreib-Büchern. Mittwochs und Samstags wird nur an deren Statt der kleine Katechismus Lutheri hergesagt und ihnen katechetisch erklärt, somit die Christliche Glaubens- ³⁵ und Sitten-Lehre geübt.

Nachmittags in der ersten Stunde wird auf eben die Art wie Vormittags gelesen, und zwar vor jezo in Herrn von Rochows Kinderfreund, wobey wohl zu merken, daß die Lese-Stücke so oft gelesen werden, bis die Kinder im Stande sind, solche ins Ge- ⁴⁰

dächtniß zu fassen, und alsdann auswendig zu erzählen — und in dem Gesangbuch, in letzteren doch so, daß die Lieder vornehmlich ausgewählt werden, welche den Kindern am faßlichsten sind, und welche sie auf eine nützliche Art auswendig lernen mögen; beide
 5 Lese-Bücher wechseln täglich durch die Woche ab.

Bey diesem Erzählen und Hersprechen aber muß wie überhaupt also hier absonderlich auf die reine teutsche Aussprache wohl Acht gegeben und genau gehalten werden. In der folgenden Stunde wird abwechselnd die Erdbeschreibung und die Natur-
 10 geschichte, beide aber nach eigenen Lehrbüchern, welche der Fähigkeit der Kinder gemäß sind, gelehrt.

Die dritte Knaben-Schule.

Solche theilet sich in Anfänger und dann in Buchstabirende, und hat also 2. Ordnungen. In der untersten Ordnung werden die
 15 einzelne Buchstaben, ingleichem zusammengesetzte Buchstaben und ganze Sylben gelehrt, und dabey sonderlich auf die deutliche Aussprache der Buchstaben und Sylben gesehen, und die Kinder fleißig darinnen geübt. Eben das wird in der obern Ordnung der Buchstabirenden beobachtet, diese aber in dem eigentlichen rich-
 20 tigen Buchstabiren, oder Abtheilung der Sylben und Zusammensetzung ganzer Worten unterrichtet und geübet. Damit aber die eine Ordnung nicht ganz unbeschäftigt ist und Langeweile habe, wann die andere Ordnung vorgenommen wird; so soll einerlei Lehrbuch für beide Ordnungen eingeführt werden und zwar Weisens
 25 A B C-Buch, oder an dessen Statt ein anderes schickliches Buch für Anfänger, wo dann während der Zeit, als eine Ordnung an die Reihe kommt, die andere nachsehen kann.

Mit diesen Haupt-Lectionen in beiden Ordnungen wird jede Schule sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde zugebracht, so
 30 daß jede Ordnung ihre eigene halbe Stunde hat. Die übrige Zeit in den Vormittagen, wird abwechselnd mit der Uebung einer deutlichen Aussprache von ganzen Wörtern, wovon jedoch diesen Kindern die Sachen bekannt seyn müssen, so daß die Kinder blos auf den Lehrer Acht haben, und dann mit Erlernung kurzer
 35 biblischer Sprüche oder sonderlich Denk-Sprüche, Regeln, auch einzelner Verse aus leichten und lehrreichen Liedern, welche nützliche Lehren für Kinder enthalten, zugebracht.

Nachmittags wird ihnen an dessen Statt in der Zeit nach der Haupt-Lection das Zählen und Einmal Eins beygebracht; in-
 40 gleichem werden ihnen Erläuterungen über solche Dinge gegeben,

die sie zwar täglich vor Augen haben, aber nicht verstehen, jedoch nur soweit als es ihre Neugierde beschäftigt und es ihren Begriffen gemäs ist, wovon seiner Zeit eigene Lehr-Bücher verordnet werden sollen.

Die erste Mädchen-Schule.

Diese theilet sich in zwei Ordnungen, wovon die erste und zweite Ordnung ein Lese-Buch, nemlich Rochows Kinderfreund, und Hübners biblische Historien haben, so daß wenn die eine Ordnung lieset, die andere nachlesen und sich zugleich mit üben kann. Vormittags wird die biblische Historie gebraucht und Nachmittags der Kinderfreund. Jeder dieser Lese-Lectionen wird eine Stunde gewiedmet, und ist eben das bey dem Lesen zu beobachten, was oben überhaupt erinnert worden. Montags und Dienstags Morgens ist die biblische Historie. Donnerstags und Freitags Rochows Kinderfreund. Mittwochs und Samstags an deren Statt bei der ersten Ordnung die Bibel, bei der zweiten aber der kleine Katechismus Lutheri. Nachmittags ist das Lesebuch theils die dem Neuen Testament angehängte biblische Stücke als die Psalmen Davids, Jesus Sirach etc., theils aber das Gesangbuch, beide so, daß in den drei ersten Tagen der Anhang des Neuen Testaments in den beiden folgenden aber das Gesangbuch, und zwar wie oben bei der zweiten Knaben-Schule erinnert worden, zum Grund legen sollen. Nach den Lese-Stunden Vormittags wird das Rechnen und Schreiben abwechselnd mit den Tagen durchgängig mit allen Kindern vorgenommen, nur wird Mittwochs und Samstags an deren Statt der Katechismus hergesprochen, und zwar in der obern Ordnung der grössere, in der untern aber der kleinere, und nachdem solches geschehen, ihnen ein gewisses Stück davon katechetisch erklärt.

Nachmittags werden nach dem Lesebuch abwechselnd die Natur-Begebenheiten, nützliche Haushaltungs-Regeln, letztere aber absonderlich mit Beziehung auf die Geschäfte des weiblichen Geschlechts, kurze Erdbeschreibung und Historie, wobei die Einrichtung so zu nehmen, daß zweimal die Woche, nemlich Montags und Freitags mit der obern Ordnung das Rechtschreiben und Briefschreiben vorgenommen werden, dergestalt, daß der Lehrer vorpricht und die Kinder schreiben, sodann das Geschriebene zurücklassen, damit der Lehrer nach der Schule die Fehler verbessere und anmerke, und sofort den folgenden Tag am Schluß der nemlichen Schulstunden jedem sein Schreibbuch zustelle, und die Fehler ihm noch besonders vorhalte. Alle vierzehnen Tage aber soll von

der obern Ordnung anstatt des dictirten Briefes durch solche über eine gewählte Begebenheit ein Brief aufgesetzt und eben so, wie bey dem dictirten geschieht, von dem Lehrer ausgebessert und sofort jedem wieder zugestellt werden.

5 Die zweite Mädchen-Schule.

Diese hat ebenfalls zwei Ordnungen, wie die erste, und wird es in allem so gehalten, wie oben bei der dritten Knaben-Schule ausführlich vorgewiesen ist.

Nebst diesen gewöhnlichen Schulstunden sollen noch ferner
10 Extrastunden gehalten werden, für diejenige, welche das Lateinische, Französische, Griechische, Hebräische und das Klavier erlernen wollen, oder sich auch dem Studiren wieden.

In solcher Rücksicht sollen drei Schulen seyn, nemlich eine vor die Musik, eine vor die Anfänger im Lateinischen und Fran-
15 zösischen, sodann eine für die in diesen Sprachen bis zum Uebersetzen fortschreitende, ingleichen für den Anfang im Griechischen und Hebräischen. Allen diesen Schulen wird täglich von jedem dazu verordneten Lehrer eine Stunde gewiedmet, und zwar die
20 Stunden folget. Ihre Lehrer sollen so in selbige vertheilt seyn, daß in der ersten der Rector, in der zweiten der Conrector, in der dritten aber der Cantor Unterricht ertheilet. Im übrigen hänget es lediglich von dem Willkühr der Eltern ab, ob- und welche von
ihren Söhnen sie in solche schicken wollen, jedooh mit der Ein-
25 schränkung, daß wer Eins oder mehrere von seinen Kindern in diese Schulen bringen will, solches zu der Zeit zu thun gehalten seyn solle, wann solche noch in der ersten Knaben-Schule sind, nicht aber, wann sie ein oder mehrere Jahre den gewöhnlichen Schul-Unterricht zurückgelegt haben. Es verstehet sich von selbst, daß diejenige Eltern, welche Kinder diesem Unterricht bestimmen,
30 ihr Vorhaben der Schul-Inspection vor Ausgang des halben Jahrs anzeigen und das weitere gewärtigen.

Nach der wesentlichen Verfassung einer jeden dieser Schulen werden sich solche durch folgendes unterscheiden.

35 Die erste Lateinische Schule.

Der eigentlichen Lateinischen Sprache werden wöchentlich in derselben 2. Stunden, der Französischen ebenfalls 2. Stunden, und wann sich mehr als zwei Schüler zum Griechischen und Hebräischen finden, jeder dieser 1. Stunde bestimmt, jedooh so, daß noch neben

diesem die von den Schülern zu Haus verfertigte Aufsätze im Lateinischen und Französischen in diesen Stunden durchgegangen, und die Verbesserungen erläutert werden, welche der Lehrer ausser der Schule beigefügt hat.

Würde es aber an Schülern zum Griechischen und Hebräischen 5
fehlen; so soll diese Stunde dem Lateinischen und Französischen
zugesetzt werden. Fänden sich aber Ein oder Zwei Schüler zum
Griechischen und Hebräischen, so soll in solchem Fall dem Rector,
jedoch unter Genehmigung der Schul-Inspection erlaubt seyn, eine
Privatstunde zu geben, jedoch soll mehr nicht, als eine einzige 10
Privatstunde zugestanden werden. In den Haupt-Lectionen des
Lateinischen und Französischen wird vornemlich der Syntaxis und
denn das Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Teutsche und aus
dem Teutschen ins Lateinische getrieben, so wie es die Schranken
einer solchen Trivial-Schule gestatten. 15

Die zweite Lateinische Schule.

Diese begreift eben die Sprachen, ausgenommen das Griechische
und Hebräische, dagegen wird an dessen Statt die teutsche Sprach-
lehre, als ein Hülfsmittel für alle übrige Sprachen, da es die Mutter-
sprache der Schüler ist, mit den Anfängern das erste halbe Jahr 20
getrieben. In dem Lateinischen und Französischen aber mit der
ersten Ordnung vornemlich das Lesen, Etymologie in allen ihren
Theilen, und dann das Rechtschreiben in diesen Sprachen getrieben,
und auf eine richtige Mundart und Aussprache gearbeitet.

Die dritte Schule

ist die Musikalische. Diese wird Nachmittags von drei bis vier
Uhr gehalten, damit die zur Lateinischen Schule gehörige ohne
Abbruch dieses Unterrichts daran Theil nehmen können, und wird
darinn nebst der Anleitung zum Klavier-Spielen auch Anleitung 30
zum Musikalischen Gesang gegeben. Nur wird Mittwochs eine all-
gemeine Singstunde gehalten, wozu alle des Singens fähige Kinder
ohne Unterschied gezogen werden sollen, damit solche sämtlich
nach und nach zum Musikalischen Singen angeführt und darinn
fest werden.

Neunzehntens.

In denen sämtlichen Schulen soll allwochentlich einmal zu
mehrerer Aufmunterung des Fleißes derer Lernenden certiret
werden.

Zwanzigstens.

Schließlich soll diese Verordnung zum Druck befördert, und sowohl der gegenwärtigen, als künftig bei den sämtlichen Stadt-Schulen zu Buzbach anzustellenden Dienerschaft Ein Exemplar zu ihrer Instruction und Nachachtung beliefert, und selbige darauf verpflichtet werden.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Geheimen Innsiegel bedrucken lassen. Darmstadt den 13. September 1777.

10

(L. S.)

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

55

Karl Philipp Michael Snells Bekanntmachung wegen Gründung einer Privatrealschule.

15

1778.



Bekantmachung.

Mehr als die Hälfte derienigen jungen Leute, welche bisher unser akademisches Pädagogium frequentirt haben, sind nicht zum Studiren, sondern zu andern honnetten Lebensarten, zur Kaufmannschaft, zum Militare, zur Oekonomie, zu allerley Künsten und Professionen, bestimmt. Sie durchlaufen nur die Klassen, nicht um Gelehrsamkeit zu samlen, sondern um sich zu ihren künftigen Geschäften habil zu machen, und in denjenigen schönen Künsten und Wissenschaften, die sie als civilisirte Leute nicht bey Seite setzen können, so viel zu perfectionniren, als ihnen nötig ist, um in der Welt fortzukommen. Sobald sie confirmirt sind, werden sie mehrentheils aus dem Pädagog wieder zurückgenommen, und ihrer näheren Bestimmung entgegen geführt.

Man hat sich bisher alle Mühe gegeben, um das Pädagog auch für solche nicht-studirende nutzbar zu machen. Allein ich habe bemerkt, daß dieienigen Aeltern, welche ihre Kinder in dieser Rücksicht dem Pädagog anvertrauet haben, gar selten ihren Endzweck erreicht haben. Der Grund davon ist nicht in einer üblen Einrichtung des Pädagogs, sondern vielmehr darin zu suchen, daß die meisten Zöglinge desselben es zu bald verlassen, ferner darin,

daß die Aeltern den Lehrern nicht anzeigen, wozu sie ihre Kinder
 eigentlich bestimmt haben, und auf welche Lectionen sie vorzüglich
 regardiren. Daher dann alle Lectionen allgemein gemacht werden,
 ohne unter den Schülern, nach ihrer künftigen Bestimmung, einen
 Unterscheid zu beobachten. Nothwendiger Weise werden allezeit 5
 dieienigen Lectionen, welche für Studirende gehören, vorzüglich
 stark getrieben; dieienigen aber, welche die nicht-studirenden
 hauptsächlich suchen, werden als Nebenlectionen angesehen, und
 nicht stärker getrieben, als daß die Hauptlectionen der studirenden
 dabey bestehen können. Der Unterricht in der französischen 10
 Sprache, im Tanzen, in der Kalligraphie, in der Arithmetik, in der
 Geographie, und kurz, in allem, was die nicht-studirenden vorzüg-
 lich angehet, kann daher lange nicht so reichlich gegeben werden,
 als wenn wir keine studirende hätten, um welcher willen wir die
 lateinische Sprache, und was sonst zur Gelehrsamkeit gehört, als 15
 Historie, Mythologie, Alterthümer, schöne Wissenschaften, Grie-
 chisch u. s. w. zur Hauptsache machen müssen. Mit dem Lateinischen
 beschäftigen sich die niedern Klassen täglich vier Stunden, ohne
 das übrige Gelehrte, welches wöchentlich noch viele Stunden weg-
 nimmt, so daß für die Nebenlectionen nur wenige Stunden übrig 20
 bleiben. Dieienigen, welche studiren, und ihre gehörige Zeit im
 Pädagog aushalten, verlieren dabey nichts: Denn bis sie alle
 Klassen durchgehen, fassen sie von allem so viel, als sie nötig
 haben. Diejenigen aber, welche nicht studiren, und etwa gleich
 nach der Confirmation das Pädagog verlassen, verfehlen ihren End- 25
 zweck: sie kommen mehrentheils zwar zimlich gelehrt, aber zu
 ihren eigentlichen Geschäften noch untüchtig, zurück. Sie wissen
 vielleicht das Geschlechtsregister aller heidnischen Götter und
 Göttinnen, wissen die ganze Grammatik fast auswendig, können
 Autores expliciren, lateinisch discurriren, lateinische und griechische 30
 Verse scandiren; und wissen dagegen noch keinen Brief zu schreiben,
 keine Rechnung zu machen, verstehen noch wenig französisch und
 dergleichen. Was thut also nun der Vater, der da siehet, woran
 es seinem Sohn noch fehlt? Er läßt ihm, nach durchlaufenen
 Klassen, noch mit großen Kosten Privatlection in denienigen Dingen 35
 geben, die er eigentlich im Pädagog hätte lernen sollen: und die
 darin gesamlete Gelehrsamkeit ist hernach all umsonst, wird wieder
 vergessen, oder in ältern Jahren zum Scherz repetirt; dann heißt
 es zuweilen beym Glas Wein und guten Freunden: τυπτο, τυπteis,
 τυπtei, τυπτοmen, τυπtete, τυπtusi — — Das hat mich in meiner 40
 Jugend auch einmal vexirt, wozu brauch ich es jetzt? — — —

Man verstehe mich recht; ich rechne dieses unserm sonst vortreflichen Pädagogium nicht für einen Fehler an, sondern es hat dieses mit allen Schulen gemein. Es ist in allen Schulen so, ist auch hier von je her so gewesen, ist noch jetzt so, und kann auch nicht ge-
 5 ändert werden.

Ich habe mir daher vorgenommen, diesem Mangel wo möglich abzuhelfen, und die hiesige Stadt mit einem Privatinstitut zu versorgen, welches allen jungen Leuten, die nicht studiren, und doch etwas mehr, als in deutschen Schulen geschehen kann, lernen, und
 10 dereinst civilisirte und brauchbare Leute werden wollen, Gelegenheit verschafft, sich in allen für sie nötigen und nützlichen Dingen hinlänglich zu perfectionniren, ohne daß sie sich mit entbehrlichen Dingen aufhalten, und mit unnötigen Büchern Kosten machen. Sie sollen in allem, was sie bey ihrem künftigen Metier nur einiger
 15 Masen brauchen können, hinlänglichen Unterricht genießen; von allem andern hingegen, was für sie unbrauchbar ist, nicht das geringste lernen. Das ist hierbey meine Absicht. Nebstdem soll sie der ganze Unterricht nicht so theuer zu stehen kommen, als wenn sie ins Pädagog gingen.

20 Ich will nämlich, um dieienige Zeit, die mir meine ordentliche Geschäften übrig lassen, wohl anzuwenden, und zugleich einige Zimmer, die mir bey dieser schlechten Zeit ledig stehen, zu benutzen, in meinem Hause eine Privatschule für solche jungen Leute, die zu Officieren, Kaufleuten, Oekonomen, Künstlern und Profes-
 25 sionisten bestimmt sind, anlegen. Die ganze Einrichtung derselben lege ich hiermit dem ehrsamem Publicum vor Augen:

Täglich sollen meine Lehrlinge 4 Stunden haben, 2 Morgens früh, und 2 gleich nach Mittag: nur Mittwochs und Samstags wird Vormittags noch eine Stunde zugesetzt, daß sie also auf diese
 30 Tage 5 und in allem wöchentlich 26 Stunden haben, wobey weiter keine Privatstunde zu halten nötig ist, indem diese überflüssig hinreichend sind zu ihren Lectionen, welche folgende sind:

1. Christenthum. Nicht allein jede Morgenstunde soll mit Gebet und Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel angefangen,
 35 sondern es sollen auch noch wöchentlich 2 Stunden besonders dazu ausgesetzt werden, um die christliche Lehre, nach Luthers kleinem, und Seilers historischem Katechismus, dem evangelisch-lutherischen Lehrbegriff conform zu tractiren.

2. Natur- und Kunstgeschichte. Darin sollen sie nicht
 40 nur alles, was in die drey Reiche der Natur gehört, vorläufig kennen lernen, sondern auch von den vornehmsten Künsten und

Gewerben, z. B. von der Oekonomie, von der Schiffahrt, vom Handel, von der Artillerie, der Baukunst, und dergleichen einige allgemeine Wissenschaft bekommen. Wöchentlich bestimme ich dazu 2 Stunden.

3. Geographie und Statistik, wöchentlich in 2 Stunden. 5

4. Arithmetik, und zwar nicht nur die 4 Species, sondern alles was zu dieser Kunst gehört, wöchentlich in 4 Stunden.

5. Historie, nur allgemein, wöchentlich 1 Stunde.

6. Latein; so viel man in der Haushaltung braucht, und mehr nicht. Sie haben zu dieser Lection weiter kein Buch nötig, als den einzigen Cellarius nach der neuen Edition; und sollen nie weiter darin kommen, als daß sie die Colloquia Langiana, und wenns hoch kommt, Phädrus Fabeln, expliciren können. Darauf dürfen sie sich aber niemals präpariren, sondern es soll ihnen in der Stunde alles vorgesagt, erklärt und gleichsam mechanisch bey- 15 gebracht werden, und das wöchentlich in 3 Stunden.

7. Französisch, so wie es im Pädagog gelehrt wird, wöchentlich 4 Stunden. Dieses wird bey uns eine Hauptlection seyn, indem das Französische fast für alle Stände eine unentbehrliche Sache ist. 20

8. Englisch, blos um der Kaufleute willen, damit sie es auf allen Fall ein wenig lesen können, wöchentlich 1 Stunde.

9. Italiänisch, ebenfalls 1 Stunde. Zum Behuf dieser beiden Lectionen gedenke ich das wichtigste und brauchbarste, sowohl aus der englischen, als italiänischen Grammatik ins kurze zusammen 25 zuziehen, und auf ein Paar Bogen drucken zu lassen, damit wir zu diesen Lectionen weiter keine Bücher nötig haben.

10. Anweisung zum Briefschreiben, und nebenher auch zum Buchhalten, ingleichen eine Rechnung zu führen, wöchentlich in 2 Stunden. 30

11. Kalligraphie, nach der Menzerischen Vorschrift, wöchentlich 2 Stunden.

12. Tanzen, ebenfalls wöchentlich 2 Stunden.

Es versteht sich von selbst, daß ich auf diese Art einen französischen Sprachmeister, einen Schreibmeister, und einen Tanz- 35 meister annehmen muß. Dieser ihre Lectionen werde ich auf die-ienigen Stunden vertheilen, in welchen ich ohnehin abwesend seyn, und meinen ordinären Geschäften abwarten muß; welches sich auf einige Tage der Woche trifft. Die übrigen Lectionen gedenke ich, wo möglich, alle selbst zu geben. Sollte aber das Institut Beyfall 40 finden und einen solchen Zulauf erhalten, daß ich meine Lehrlinge

in mehrere Klassen zu theilen genötiget wäre, so würde ich mir freilich auch noch mehrere Mitarbeiter annehmen müssen.

So bald ein Kind im Lesen, Schreiben und Latein so weit gekommen ist, daß es für die unterste Klasse im Pädagog tüchtig wäre, nehme ich es an, und überlasse es hernach eines jeden freien Willen, wie lang er sein Kind bey mir lassen will. Solten einige länger, als bis zu ihrer Confirmation, bey mir aushalten, oder Leute von reiferem Verstand mir zugeschickt werden, so verspreche ich zu obigen Lectionen noch die Mathematik, besonders die Geometrie hinzuzuthun.

Und was wird es dann nun — — das ist die Hauptfrage — — was wird es kosten? Freilich sind im Pädagog alle Lectionen frey, aber die Anschaffung der Schulbücher und Landkarten, die Privatstunden, die sich jeder nebenher hält, und andere Nebenausgaben, belaufen sich doch, wenn einer alle Klassen durchgeht, wenigstens auf 100 fl. und eine völlig freie Schule ist nicht möglich.

Jeder, der an meinem Institut Theil nehmen will, zahlt für das Sommerhalbjahr einen alten, für das Winterhalbjahr aber einen neuen Louisdor, also zusammen jährlich 20 fl. und hat dafür alle obige Lectionen frey, so daß er unter keinerley Vorwand oder Benennung weiter das geringste zu zahlen hat. Die erforderlichen Bücher und Landkarten werden nicht über 6 fl. kosten, und ich stelle es jedem frey, entweder seine Bücher selbst anzuschaffen oder bey dem Eintritt ein für allemal 6 fl. zu bezahlen, wofür ihm, so lang er in der Schule bleibt, alle Bücher und Karten frey gegeben werden sollen.

Gleich nach der nächstkünftigen Ostermesse soll mit der Ausführung dieses Plans, so Gott will, der Anfang gemacht, und das Werk hernach so lang, als mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, und keine unvermutete Hindernisse dazwischen kommen, beständig fortgesetzt werden. Damit ich aber die erforderlichen Zimmer dazu einsweil zurechte machen, die Bücher herbey schaffen, die Mitarbeiter bestellen, mit einem Wort alle nöthige Anstalten treffen könnte, und damit ich wisse, auf was für einen Numerus ich mich zu richten habe; so will ich alle und jede, die mir auf Ostern ihre Kinder zuschicken wollen, höflichst gebeten haben, längstens zwischen hier und Ende Februarii Sich bey mir zu melden. Giesen den 10ten Jan. 1778.

Karl Philip Michael Snell

der W. W. D. u. des Pädag. öffentlicher Lehrer.

56

Erneuerte Statuten des Fürstl. Pädagogs in Darmstadt.

1778.



Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen . . . ⁵

Fügen hiermit zu wissen: Es haben zwar Unser um Sein Fürstl. Haus und Land unsterblich verdienter UrUrGrosHerrVater bei Stiftung der hiesigen hohen LandSchule zu näherer Bestimmung deren Einrichtung umständliche Statuten verfassen lassen: Nachdem aber bei neuer Uebersetzung derselben durch veränderte ¹⁰ Sitten, Denk- und ErziehungsArt vieles unsern Zeiten weniger angemessen befunden worden, ausserdem aber die Grenzen der dem jugendlichen Alter bestimmten Wissenschaften und nützlichen Kenntnisse sich seit jener Zeit nicht wenig erweitert, und die daraus entstehende neue Bedürfnisse des Unterrichts auch eine neue Aus- ¹⁵ dehnung hiesiger SchulAnstalten zu fordern schienen; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Pflicht und Sorgfalt für die mit dem besten jeden Staats so unzertrennlich verbundene jugendliche Erziehung in Unsern Fürstlichen Landen, als eine der ersten Quellen innern Wohlstands, jene Erweiterung hiesiger SchulAnstalten nicht ²⁰ nur dringend und nothwendig ermassen, sondern auch zu Erreichung dieses Zwecks, und zu näherer Bestimmung der jezigen Pädagogial-Verfassung, gegenwärtige FundamentalStatuten dergestalt verfassen lassen, daß sie völlig an die Stelle der alten Statuten treten, und nachdem alles brauchbare derselben in jene übergetragen worden, ²⁵ nur diese gegenwärtige führohin für Lehrer und Lernende gesetzliche Kraft haben und behalten sollen. Wir verordnen also, wie folget:

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Einrichtung des Pädagogs. ³⁰

§ I.

Das Pädagog bleibt fernerhin in vier HauptClassen eingetheilt, nur daß durch gegenwärtige Einrichtung die SelectenOrdnung noch in mehrern Stunden von den untern Ordnungen der obern Classe getrennt wird. Morgens von halb Acht- bis Zehen Uhr, und des ³⁵ Nachmittags von Ein- bis Drei Uhr, geht der ordentliche und all-

gemeine ClassenUnterricht; des Morgends von Zehen bis Eilf, und des Nachmittags von Drei bis Vier, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag aber von Ein bis Drei theils auch bis Vier Uhr, werden die ausserordentliche Lectionen ertheilt, die nur einzelne Arten
 5 von Schülern, nach ihrem verschiedenen Alter, und künftigen Bestimmung besuchen. Um diesen ganzen SchulUnterricht auf einen den Bedürfnissen unsrer Zeiten, und jedes einzelnen Standes, angemessne Art erweitern zu können, hat man die Zahl der bisherigen Lehrer mit einem neuen zu vermehren nöthig erachtet.

10

§ II.

Wer in das Pädagog verlangt, soll sich bey dem Director melden, von demselben geprüft, immatriculirt, und an den ihm gebührenden Platz angewiesen werden. Es soll aber der Director bei dieser Prüfung keineswegs allein die Latinität zum Maastab
 15 nehmen, zumahl bei solchen, die ihre Eltern gleich bei der Annahme zu einer mit der eigentlichen Gelehrsamkeit nicht unmittelbar zusammenhängenden LebensArt bestimmen, sondern soll auch ihre übrige, besonders zum bürgerlichen Leben nöthige Kenntnisse, in Anschlag bringen, überhaupt aber ihre natürliche Talente aus-
 20 zuforschen suchen, und diesen gemäß den ihnen angemessensten Ort und Art des Unterrichts bestimmen.

§ III.

Keinem Stand, er sei auch noch so geringe, soll die Wohlthat der öffentlichen Erziehung versagt seyn, und hätte sich gleich
 25 ein junger Mensch vorher durch Faulheit, oder auch tadelhafte Sitten, in üblen Ruf gebracht, so soll er doch nicht eher abgewiesen werden, als bis man vorher einen Versuch gemacht, ob nicht der bisherige Verfall desselben wenigstens zum Theil an einer fehlerhaften Erziehung gelegen, und also durch bessere Wege
 30 dem Staate noch ein nützlicher Bürger gerettet werden könne? Vor dem Eintritt des neunten Jahrs soll indeß, Nachtheil und Auffenthalt der übrigen Schüler zu verhüten, niemand ins Pädagog aufgenommen werden.

§ IV.

35 Ob ein Schüler der Lutherischen, oder Reformirten, und Catholischen Religion bestimmt oder zugethan, soll sowohl bei seiner Annahm, als übrigen Vortheilen des Unterrichts, keinen Unterschied machen; nur sollen die von den beiden letztern Arten, auf Verlangen der Eltern, von denjenigen Stunden frei seyn, in

denen Unterricht in der Religion ertheilt wird, und läßt sich von der Klugheit und MenschenLiebe der Lehrer zum voraus erwarten, daß sie auch in den übrigen Stunden nichts vorbringen werden, was den ReligionsHaß nähren, und jene Schüler bei ihren Mitschülern herunter setzen könnte.

§ V.

Sollten sich zu dem Unterricht des Pädagogs solche melden, die zu den Studien nicht bestimmt sind, also auch den gesammten ClassenUnterricht nach der Reihe durchzugehen nicht nöthig erachten, aber doch in denen ihnen nützlichen Kenntnissen unterrichtet seyn wollten, so soll ihnen der Director alle Classen durch die ihnen angemessene Stunden anweisen, ihren ganzen Cursus reguliren, und sie unter seine besondre Aufsicht nehmen. Es sollen also Schüler dieser Art zu keiner einzelnen HauptClasse gerechnet werden, und können, je nachdem es ihre Fähigkeiten und Bestimmung fordern, in der einen Classe in dieser, in der andern Classe aber wieder in einer andern Lection Unterricht genießen. Das LehrGeld, das Lehrlinge dieser Art zu zahlen haben, soll entweder auf dem Belieben der Eltern beruhen, oder der Director kann es nach dem Verhältniß des Unterrichts, den er bei jedem Lehrer genießt, billigmäßig bestimmen. Es soll indessen diese ganze Verfügung keineswegs solchen jungen Leuten zu statten kommen, die nur aus Trägheit, oder übel angewandtem Stolz, um nur eine Ausnahme von der Regel zu machen, sich mancher Lection, die ihnen doch im Grunde nützlich seyn könnte, gern entziehen mögten, und da ohnehin, die alten Sprachen ausgenommen, alle übrige Arten des im Pädagog zu ertheilenden Unterrichts allen Ständen gleich angemessen sind, so kann auch jene Ausnahme eigentlich und hauptsächlich nur auf die alte Litteratur gezogen werden.

§ VI.

Jede Classe fängt das ganze Jahr durch Morgends um halb Acht Uhr, und Nachmittags Ein Uhr, ihre Lectionen unmittelbar in der ihr angewiesenen LehrStube mit einem kurzen Gebet, und nur auf die in dem LectionsVerzeichniß bestimmte Tage mit Bibellesen an: des Nachmittags hingegen soll künftig so viel weniger ein guter Theil der ersten Stunde von neuem mit Lesung biblischer Stücke verbracht werden, da es hier nicht sowohl auf viel als gut Lesen ankommt, und zum Unterricht in der Religion ohnehin Zeit genug eingeräumt worden.

§ VII.

Bey Einerndung des Herbstes wird ein einziger Tag frei gegeben, und sollte etwa sonst eine besondere Feierlichkeit vorfallen, die man der neugierigen Jugend zu einiger Aufmuntrung nicht gerne ganz versagen mögte, so soll in solchen Fällen der Director den übrigen Lehrern Nachricht davon geben, doch so, daß nie mehr als höchstens eines einzigen Tags Versäumniß darüber entstehen darf. Auf die hohen Feste werden keine andre Ferien erlaubt, als die durch die FestTage selbst nothwendig werden, und nur in den Hundstagen sollen Drei Wochen Ferien, von der Mitte des Julius an, zur Erholung der Lehrer und Schüler frei gegeben, dagegen aber alle andre Art von Unterbrechung das ganze Jahr durch verboten seyn.

§ VIII.

An LehrGeld haben, alles zusammen genommen, die Schüler der beiden obern Classen in Zukunft halbjährlich 2 fl. 24 kr. zu zahlen, in den beiden untern Classen aber 2 fl. und dieses ohne Unterschied, sowohl Choristen als andre. Dagegen wird das bisher gewöhnliche NamensTagsGeld ganz abgeschafft. Wann ein Schüler in der Mitte eines SchulSemestris aus der Classe geht, so zahlt er, im Fall er in den beiden ersten Monaten nach dem letzten Examen den Unterricht verläßt, die Hälfte des Didactri; geschieht es aber nach den beiden ersten Monaten, so ist er zu dem ganzen Didactro verbunden. Wem die Lehrer das Didactrum schenken wollen, soll zwar ihrem eignen guten Willen überlassen seyn: Man verspricht sich aber von ihrer Billigkeit und DenckungsArt zum voraus, daß sie armen Schülern, zumal wann sie darum angesprochen werden, nach Befinden entweder einen Theil, oder das Ganze, willig erlassen werden, und ist darauf in Bestimmung des erwähnten LehrGelds mit gerechnet worden. Ausserdem zahlt alle Jahr, und zwar nach dem HerbstExamen, jeder Schüler 30 kr. Pedellen- und LichtGeld, und sollen künftig auch die Choristen in dieser ohnehin so mäßigen Abgabe nicht geringer gehalten werden, als andere.

§ IX.

Mit der Aufsicht in der Kirche bleibt es bei der bisherigen Verfassung. Die Schüler versammeln sich unmittelbar in der Kirche, und die Lehrer wechseln alle Sonntag in der besondern Inspection mit einander ab. Bei kalten WinterTagen kann der Sonntägliche Gottesdienst fernerhin im Pädagog bei versammelten Classen gefeiert werden.

§ X.

Die unlängst ergangene ChorOrdnung bleibt unverändert: auch versteht sich von selbst, daß im Fall bei Bestellung des Präfects von der gewöhnlichen Reihe der ChorSchüler abzugehn, oder sonst ein Anstand zu heben seyn sollte, der Cantor mit dem Director zu communiciren, und beide, das nöthige zu verfügen, oder der Director bei sich ereignenden weitem Schwürigkeiten dem Consistorio darüber Bericht zu erstatten verbunden sei: Wir fügen hier noch hinzu, daß künftig keinem ChorSchüler erlaubt seyn soll, des ChorGeschäftes wegen die Hebräischen, Mathematischen, und dergleichen ausserordentliche Lectionen, zu versäumen. Sollte also der Chor- und LeichenGesang nicht in eine jenen Lectionen unschädliche Zeit können verlegt werden, so soll ein Schüler, der künftig die Theologie, oder ein andres Studium ergreifen will, und sonst fähig dazu befunden wird, aufs längste bei seiner Promotion aus Secunda in Prima das Chor verlassen, und über eine NebenSache die HauptSache nicht vernachlässigen. Braucht er aber aus Armuth das Chor zu seiner nothdürftigen Subsistenz, so soll ein solcher von allen Subsidiën verlassener Mensch eher von den Studien ganz abgewiesen werden, als daß jenen ein nicht gehörig vorbereitetes Subject zu künftiger Belästigung des Staats aufgebürdet werde.

§ XI.

Die schon ehemals durch einen besondern Befehl und noch neuerlich durch die ChorOrdnung bekannt gemachte Verfügung, daß künftig jeder, der sich der Theologie bestimmt, von der Zeit an, da er die Hebräische Stunden besucht, zu mannigfaltigem Vortheil seines künftigen Berufs, wenigstens ein Jahr lang die Sing-Stunden besuchen solle, wird hier noch besonders, um nicht andre Lectionen darüber versäumen zu müssen, wöchentlich auf zwei Stunden eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Direction des Pädagogs.

§ I.

Der Director soll die allgemeine, und nächste Oberaufsicht über das ganze Pädagog dergestalt haben, daß er zugleich vor den Fleiß und AmtsTreue der untergeordneten Lehrer, und die gesammte SchulPolicei, mit eigener Verantwortung stehen, und haften soll.

§ II.

Um zu allgemeiner Uebersicht des Ganzen sovielmehr im Stande zu seyn, soll der Director zu allen Zeiten, so oft er es gut und rätlich findet, jede einzelne Classe besuchen, sich nach den
5 Schülern, und ihrem Verhalten erkundigen, sie aufmuntern, und bei nachlässigen, muthwilligen, oder böshaftern, die Lehrer durch sein Ansehn unterstützen, besonders aber Acht haben, ob auch in jeder Stunde die in dem LectionsVerzeichnis festgesetzte Lection vorkomme, oder darinn von den Lehrern eigenmächtige Veränd-
10 rungen vorgenommen werden. Damit aber nicht etwa durch blos allgemein bestimmte ZeitPuncte dieser wichtigste Theil der InspectionsPflicht zu willkürlich, und eben dadurch unkräftiger werde, so sollen hierdurch die schon ehemals verordnete von dem Director durch alle Classen anzustellende monatliche Prüfungen in
15 ihre alte Kraft und Uebung zurücktreten, und dem Director im UnterlassungsFall für eine wesentliche Vernachlässigung seiner Amtspflicht angerechnet werden. Der Director soll also alle Monate einmal jede Classe, und zwar jedesmal eine ganze Stunde lang, besuchen. Hier nun hat der Director aus allen Pensis der den
20 Monat durch getriebenen Lectionen Untersuchung anzustellen, die vorzüglich Faulen, so wie auch die vorzüglich Fleißigen, in ein besondres Buch anzumerken, um den nächsten Monat so viel eher von neuem versuchen zu können, in wie weit sie sich gebessert oder nicht, überhaupt aber, zumal in den untern Classen, wo noch
25 die meisten zu Handwerkern und bürgerlichen Handthierungen abgehn, nicht allein auf das Latein, und blos gelehrte, sondern hauptsächlich auf die zum bürgerlichen Leben nöthige Kenntnisse sein Augenmerk zu nehmen, und unter diesen besonders auf Calligraphie, Orthographie, Rechnen, Geographie und deutschen Styl zu sehen,
30 und zu dem Ende sich ihre Schreib- und ExercitienBücher vorzeigen zu lassen. Fände er in diesem allen, oder doch in den meisten dieser Kenntnisse, vorzüglich geübte junge Leute, so soll er Macht haben, zuweilen einem und dem andern aus dem Schul-BibliothecsFond ein kleines ihm angemessnes nützlich Buch, zu
35 seiner und andrer so viel größerer Aufmunterung, zu schenken. Würde hingegen der Director bei dieser Untersuchung deutliche Mängel des Unterrichts gewahr, so soll er sich mit demjenigen Lehrer, dem dieses Fach besonders übertragen ist, darüber besprechen, und wohlgemeinte Erinnerung thun, auch im nächsten
40 Monat darauf Acht haben, in wie weit darinn eine Veränderung vorgegangen.

§ III.

Ausser der Inspection über die ordentliche ClassenArbeit, soll der Director noch besonders über die ausserordentliche Lektionen, wie Schreib- Französische, und ClavierStunden etc. sorgfältig sehen, und obgleich die Lehrer der einzelnen Classen hierinn hauptsächlich zu sorgen haben, daß die in diese Stunden gehörige Schüler sie auch fleißig besuchen, so soll doch der Director aufs genaueste Acht haben, ob es auch geschieht, und widrigenfalls die nöthigsten Mittel vorkehren.

§ IV.

Der Director soll das Ansehn der übrigen Lehrer durch alle Classen, besonders bei den größern Schülern, aufs redlichste unterstützen, dabei aber doch nicht ausser Acht lassen, ob nicht etwa zu viel verlangt wird, und ob nicht hierinn durch allzuüberspannte Forderungen und Ernst heimliche Unarten so viel stärker könnten aufgereizet werden.

§ V.

Kommen einzelne Fälle vor, die das Wohl des Ganzen intressiren, und durch gegenwärtige Verordnung nicht geradehin entschieden sind, oder in der Application Schwierigkeit finden, so soll der Director die übrigen Lehrer versammeln, sich gemeinschaftlich mit ihnen berathen, und die Sache entweder sogleich zu beendigen suchen, oder im Fall eines größern Anstandes dem Consistorio zu weiterer Verfügung bekannt machen. Eben dieses gilt, wann etwa ein Lehrer zu weiterer Verbesserung des Unterrichts in seiner Classe nützliche Vorschläge zu thun wüßte, in welchem Fall er diesen Anlaß dem Director bekannt machen, und dieser bei einiger Erheblichkeit der Sache, und Einfluß auf das Ganze, eine gemeinsame Berathung veranlassen, widrigenfalls aber sogleich entscheiden soll. Gehen die in solchen gemeinschaftlichen Berathschlagungen der Lehrer vorkommende Sachen nicht blose Particularien einzelner Schüler, oder sonst an sich nicht erhebliche Gegenstände an, so soll ein kurzes Protocoll darüber geführt werden, um es nöthigenfalls dem Consistorio vorlegen zu können.

§ VI.

Gleichwie das Fürstliche Consistorium, für welches alle hohe und niedere SchulSachen zur Betrachtung und Verfügung zunächst gehören, den zeitigen Director in jedem benöthigten Fall mit seinem Bericht und Gutachten vernehmen wird; also hat derselbe, um hierzu im Stand zu seyn, die Registratur des Pädagogs in guter

Ordnung und unter seiner eignen Aufsicht zu halten, auch daneben das sonst vorkommende Merkwürdige in ein besonderes Memoranden-Buch einzutragen.

§ VII.

5 Damit das Fürstliche Consistorium in Stand gesetzt seie, den innern Gang des Pädagogs in Lehrern und Lernenden beständig zu übersehen, so sollen von Einem Geist- und Einem Weltlichen ConsistorialRath alljährlich drei besondere Visitationen gehalten, und deren Zeit zwischen dem Director des Consistorii und des Pädagogs
10 jedesmal, auf vorgängiges Errinnern des letztern, nach bester Schicklichkeit verabredet werden; auch bleibt ausserdem dem Director Consistorii vorbehalten, so oft er es gut findet, oder ihm Veranlassung dazu gegeben wird, noch besondere ausserordentliche Visitationen dieser Art veranstalten zu lassen. Diese Deputati sollen alsdenn
15 etliche Stunden durch in Beiseyn des Directors alle Classen durchgehen, sollen sich aber nicht sowohl mit Anhörung der Lectionen abgeben, als wozu die Zeit viel zu kurz seyn würde, und ohnehin sowohl die monatliche PrivatExamina des Directors, als die halbjährliche öffentliche Examina, bestimmt sind, und hinreichen, sondern sollen vielmehr und hauptsächlich eine Art von SittenGericht vorstellen. Sie haben sich also für allen Dingen nach den Fähigkeiten, Fleiß, und moralischen Aufführung der Schüler zu erkundigen, und über diejenigen, welche sich im Guten und Bösen vorzüglich auszeichnen, ein kleines Register zu führen, welches der
20 Director in ihrer Gegenwart zu verzeichnen, und aufzubewahren hat, um bei nächster Visitation nachsehen zu können, in wie fern sich etwas darinn geändert. Vorzüglich träge unfleißige Leute, so wie auch vorzüglich fleißige und gute, sollen, jene zu ihrer Beschimpfung, diese zu weiterer Aufmunterung und Beförderung der
30 Aemulation, in kleinen von den Deputatis gewählten Pensums aus ihren bisherigen Lectionen eine Probe machen. Wüste etwa ein Lehrer eine besondere Hindrung in seinem Amte, und eine Verbesserung in seiner ihm vorzüglich anvertrauten Classe anzugeben, in der entweder der Director für sich, oder in Gemeinschaft mit
35 den übrigen Lehrern, nicht entscheiden könnte, oder wollte, so soll die Sache nach Entlassung der Schüler von den Deputatis in nähere Deliberation gebracht, und darüber ein kurzes Protocoll geführt werden.

§ VIII.

40 Endlich soll der Director halbjährlich dem Consistorium einen umständlichen SchulBericht erstatten, worinn er nicht nur über-

haupt zu berichten hat, ob während dem halben Jahr alles nach Inhalt dieser Fürstlichen Verordnung beobachtet worden, sondern soll auch insbesondere anführen, was während der Zeit in einzelnen Umständen verbessert worden, oder noch weiter verbessert werden könnte. Das Consistorium hat diesen Bericht mit seinem Gutachten ins Fürstliche Ministerium zu begleiten, und bleibt dem letztern noch besonders vorbehalten, befunden Umständen nach, von dem Director unmittelbaren Bericht zu erfordern, und unmittelbare Befehle an denselben zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

10

Von den Lehrern.

§ I.

Die Pflichten, die jedem redlichen Diener ohnehin eigen sind, die Rechtschaffenheit des Lebens und Wandels, und die treueste pünctlichste Befolgung ihres Amts, den Lehrern der Jugend hier noch besonders vorzuschreiben, wird wenigstens bei solchen unnöthig seyn, welche die Wichtigkeit ihres Berufs, den Segen, den sie durch redliche Erfüllung ihrer Pflichten auf die gegenwärtige und kommende Welt bringen können, aber auch den stillen Verrath, den sie durch Vernachlässigung der keimenden Fähigkeiten und sittlichen Kräfte der künftigen Bürger des Staates an dem Vaterland üben, nicht nur zu fühlen, sondern auch dieses Gefühl in Thaten zu zeigen, eben so fähig als willig sind. Von dem Director wird insbesondere erfordert, daß er mit allgemeiner patriotischen Liebe das Ganze umfasse, keine Sorge, kein Geschäft am Gymnasio zu klein für sich halte, gegen jeden Lehrer mit unpartheyischer Billigkeit handle, und ihnen selbst Beispiel und Muster, so wie an Einsicht, also auch an Thätigkeit, und unablässiger Wachsamkeit für das Beste der gesammten Jugend zu seyn sich eifrigst bestrebe. So viel eher läßt sich auch alsdann von den übrigen Lehrern erwarten, daß sie, wie ihnen ohnehin in jedem Falle Pflicht ist, die Erinnerungen des Directors, als nächsten Aufsehers des ganzen Pädagogs, willig annehmen, und befolgen, keineswegs aber aus SelbGenügsamkeit, und Geist der Unabhängigkeit, in ihrem Amte eigenmächtig verfahren, sondern vielmehr nie vergessen werden, daß Männer, die künftige Bürger des Staats bilden wollen, ihnen auch vor allen Dingen das eigne Beispiel der Unterwürfigkeit unter obrigkeitliche und bürgerliche Ordnung schuldig sind, und daß die aus der allgemeinen Zusammenstimmung aller Theile entstehende Vollkommen-

heit und Ehre des Gymnasii alsdenn auch auf jeden einzelnen Lehrer zurückfalle.

§ II.

Damit vorzügliche Subjecte sich den LehrAemtern des Pädagogs zu widmen so viel eher gereizt, auf der andern Seite aber auch dem unzeitigen WegEilen von den SchulAemtern in das PredigtAmt, als eine vermeinte Art von StandesErhöhung, so viel leichter begegnet werde, so sollen der Conrector und Subconrector am hiesigem Pädagog, mit den LandPredigern, die Inspectores ausgenommen, durchaus nach den Jahren des Dienstes roulliren, die 5 ObernLehrer aber, so wie an Aemtern, also auch an äusserer Ehre und Würde mit den übrigen geistlichen Bedienungen Verhältnißmäßig fortgehen. Auch wird hierdurch auf alle Zeiten SchulMännern, wann sie mehrere Jahre ihrem Amt mit redlichstem Eifer 10 fürgestanden, und sich dieser LebensArt ferner zu widmen nicht Lust haben, vorzüglich gute Beförderung zugesichert, und ihnen dazu Kraft ihres Amt ein eignes Vorrecht ertheilt.

§ III.

Es soll künftig keineswegs, und so viel weniger für ein Gesetz 20 gelten, daß gerade nur Theologen zu LehrAemtern des Pädagogs aufgelegt seien, da die öffentliche Erziehung, die doch zu allen Ständen nützliche Subjecte bilden soll, durch solche einseitige Vorrechte allzuleicht auch in der Ausübung einseitig, und den Bedürfnissen der übrigen Stände weniger angemessen werden 25 dürfte. Es werden daher auf die Zukunft auch weltlich Studierte von vorzüglichen Talenten nachdrücklich aufgemuntert, sich auch von dieser Seite dem Vaterland nützlich zu machen, und soll ihnen in solchem Fall der Unterricht der Religion von dem theologischen Lehrer, der in eben dieser Classe Unterricht ertheilt, gegen eine 30 andre Lection abgenommen werden.

§ IV.

Die vor mehrern Jahren vorgenommene Trennung des bisherigen vierten LehrAmts, oder jezigen Subconrectorats von dem musicalischen Amte, oder dem Cantorat, soll hierdurch, befunden 35 großen Nutzens wegen, auf alle Zeit bestätigt seyn, und sollen die musicalischen Lectionen entweder, unter einem der Arbeit angemessenen Gehalt, einem besondern Musicus allein übertragen, oder im Fall er sich durch ein gehöriges Examen als einen Studierten legitimiren kann, und sonstn Fähigkeit und Lust dazu hat, mit der 40 ehemals einem Candidaten anvertrauten Collaboratur verbunden seyn.

§ V.

Wird ein Lehrer durch Unpäßlichkeit, oder sonst eine wichtige Ursache, in seinem Amte gehindert, so soll ein andrer in eben der Classe unterrichtender Lehrer seine Stelle vertreten. Dauert es aber länger als einen Tag, so ist er es dem Director anzuzeigen ⁵ verbunden, der alsdenn mit den übrigen Lehrern gemeinschaftliche Einrichtung treffen soll, daß durch solche vacante Lectionen keine Unordnung im Ganzen entstehē, und die schädliche Combination mehrerer Classen so viel möglich verhindert werde.

§ VI.

Eben so wird es gehalten, wann ein Amt durch Sterbfälle oder andre Veränderungen ganz vacant wird, wofür aber auch die vicarierende Lehrer den ganzen Ertrag der vacanten fixen Besoldung von dem Tage an, da die Classen dem abgegangenen Lehrer, oder den Seinigen, zu zahlen gesetzmäßig aufhören, bis zum Datum des ¹⁵ Annahms-Decrets des neuernannten Lehrers ziehen, und nach Verhältnis der gethanen Arbeit unter sich theilen sollen: Das halb-jährige Didactrum hingegen soll dem neuen Lehrer zu Erleichterung der ersten Kosten seines Berufs von dem eben bestimmten Termin der Vacanz an allein zu kommen, und von den übrigen Lehrern ²⁰ der Classe für ihn eingesamlet werden.

§ VII.

Wann ein Lehrer Klage hätte, oder zu haben vermeinte, und sie betrifft nicht blose Besoldungs-Angelegenheiten, sondern seine Amts-Verrichtung, ist auch nicht unmittelbar gegen den Director ²⁵ selbst gerichtet, so soll ihm keineswegs erlaubt seyn, sogleich eine öffentliche Klage bei dem Consistorio oder Ministerio daraus zu machen, und dadurch zu unzeitigen, dem guten Namen der Schul-Anstalten widrigen Aufsehen Gelegenheit zu geben, sondern er soll diese Klage zuvor bei dem Director anbringen, und dieser, ³⁰ wenn er die Sache nicht sogleich für sich den Gesetzen nach abthun will oder kann, soll sie entweder dem Consistorio besonders vortragen, oder, im Fall sie so langen Verzug leidet, bis zu seinem nächsten halb-jährigen Bericht ins Consistorium verspahren. Nur alsdenn erst, wann ein Lehrer erweißlich darzuthun vermag, daß ³⁵ ihm durch diese gesetzmäßige Vorkehr nicht geholfen worden, soll er seine Klage bei Fürstl. Collegiis unmittelbar anzubringen be-rechtigt seyn; widrigenfalls aber mit gehöriger Ahndung zu den ordentlichen Wegen abgewiesen werden.

§ VIII.

Bei vacanten Aemtern am Pädagog soll, im Fall es das Amt eines Directors betrifft, der Superintendent die nächsten Vorschläge thun, bei sämmtlichen übrigen Schulstellen aber sollen der Superintendent und Director die sich meldende Subjecte gemeinschaftlich examiniren, und jeder besonders umständlichen Bericht darüber erstatten, auch im Fall ihnen bessere Subjecte bekannt sind, die etwa dazu aufzufordern seyn mögten, sie noch besonders in Vorschlag bringen. Prüfungen dieser Art sollen vorzüglich scharf seyn, und sich über alle Theile der SchulGelehrsamkeit erstrecken, vor allen Dingen aber der verderbliche Grundsatz vermieden werden, daß es zu einem Lehrer genug seie, wann er nur so viel, oder etwas mehr verstehe, als seinen Schülern zu wissen nöthig ist, indem man keineswegs an dem Gymnasio studierte Tagelöhner unterhalten will, und ein solcher HalbGelehrter weder den gehörigen Enthusiasmus für die Studien haben, und auf andre übertragen, noch seiner Person und Amte bei dem Publicum, dessen Urtheil nur allzuleicht auch den Schüler stimmt, Achtung und Vertrauen erwecken wird. Da aber zu dieser Achtung insgemein Wissenschaft nicht allein hinreicht, so soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß keine steife, handwerksartige Leute, sondern Männer von natürlicher, guter äusserer Darstellung dazu genommen werden, die auch von dieser Seite der Jugend Unterricht und Beispiel seyn können. Aus allen diesen Ursachen also soll, so viel möglich, zumal bey den untern Lehrstellen, auf solche Subjecte Rücksicht genommen werden, die an hiesigem Pädagog selbst erzogen worden, von deren Talenten, Eifer, und Sitten man also auch soviel sichrer überzeugt seyn, und zugleich näher beurtheilen kann, in wie fern man sie zu höhern Lehrstellen mögte anziehen können. Bei Theologen, die zu SchulAemtern aspiriren, soll sorgfältig bemerkt werden, ob sie allenfalls auch zum PredigtAmt aufgelegt sind, damit Lehrer dieser Art, im Fall sie ihrem Amte weniger angemessen sind, oder zu alt und schwach werden, nicht etwa aus Mangel einer andern ihnen annehmlichen Versorgung sich und dem Gymnasio zur Last fallen. Uebrigens soll es ganz und gar keine Regel seyn, daß ein unterer Lehrer bei vacantem höhern LehrAmt geradehin ein sichres Recht zur Ascendenz habe, sondern es soll hierinn auf die während seinem bisherigen Amt gezeigte Qualitäten und Fähigkeiten zu höhern Lectionen lediglich allein ankommen, auch nöthigenfalls deßwegen wieder ein besonderes Examen mit ihm angestellt werden; im Fall aber alle Bedenklichkeit dieser

Art aus bisheriger Erfahrung, oder näherer Prüfung, wegfielen, so soll ihm hierinn allerdings das Vorrecht vor jedem andern zukommen. Wird nach allen diesen vorläufigen Anstalten ein neuer Lehrer ernannt, so hat ihn der Superintendent bey versammelten Lehrern und sämtlichen Classen, oder im Fall es an das Ende eines Semestris fällt, auf öffentlichem Actu Oratorio in sein Amt einzuweisen, und vorzustellen.

Vierter Abschnitt.

Von den Lectionen.

§ I.

10

Es soll bei dem Pädagog als ein unveränderliches Gesetz, und als die erste Grundlage seiner ganzen Verfassung angesehen werden, daß keineswegs darinn nur bloße sogenannte Studierte und BrodGelehrte, sondern eben sowohl nützliche Bürger durch alle Stände des bürgerlichen Lebens erzogen werden sollen. Bei dem allen will man durch diese Verordnung keineswegs einer zwar neumodischen, aber nicht selten aufs gegenseitige Extremum getriebenen RealitätsSucht patrociniert, und die dem jugendlichen Alter angemessene VerbalKenntnisse im geringsten herunter gesetzt haben; es sollen nur über den gelehrten Stand die übrigen Stände des gemeinen Lebens nicht leiden, und als ein mindrer Gegenstand der öffentlichen Erziehung angesehen werden, sondern vielmehr jede LebensArt, die ein junger Mensch ergreifen könnte, zu Bildung des Verstandes und Herzens, und zu Erlernung gemeinnütziger Kenntnisse, in dem Pädagog die nöthige Gelegenheit und Vorbereitung finden. Um diesen Endzweck so viel gewisser zu erreichen, ist nach gegenwärtiger Einrichtung, durch Anstellung eines neuen Lehrers, der Unterricht auf mehrere ausserordentliche Stunden erweitert, zugleich aber über die schicklichste Vertheilung desselben in beigefügtem umständlichen LectionsVerzeichnis gemeßne Verfügung getroffen worden, und soll hievon eigenmächtig im geringsten abzugehen, oder auch nur die Stunden der Lectionen zu verändern, keinem Lehrer erlaubt seyn. Der Inhalt desselben wird sich aus folgendem noch näher bestimmen und erläutern.

§ II.

35

Der Director hat jedem neuangestellten Lehrer die in jeder Art des Unterrichts an dem Pädagog eingeführte, und durch die Erfahrung gut befundene Methode bekannt zu machen, und sorg-

fähig darauf zu sehen, daß hierinn durch alle Classen nach einem allgemein übereinstimmenden Plan gehandelt werde.

§ III.

Es sollen die Lectionen, besonders aber diejenige, die in
 5 ausserordentliche Stunden fallen, wie z. B. die Mathematischen,
 Hebräischen etc. nicht gerade unveränderlich an ein bestimmtes
 LehrAmt gebunden seyn, sondern es soll, im Fall irgend ein
 Lehrer zu einer besondern Lection größeres Geschick und Lieb-
 haberei zeigt, als der gewöhnliche Lehrer derselben, ihm diese
 10 gegen eben so viele ihm abzunehmende andre Stunden übertragen
 werden, und hat alsdenn der Director einen dazu entworfenen
 Plan dem Consistorio zur nähern Einsicht und Bestätigung vor-
 zulegen.

§ IV.

15 Es soll, so viel sich thun läßt, in jeder Art des Unterrichts,
 der nicht unmittelbar Sprachen betrifft, immer einerlei Lehrer die
 nemliche Lection in zwei auf einander folgenden Classen vortragen,
 um die stufenweise Erweiterung derselben, so wie die Einheit der
 Methode, so viel besser beobachten zu können, und ist darauf in
 20 dem LectionsVerzeichnis die nöthige Rücksicht genommen worden.

§ V.

Es sind zwar in dem LectionsVerzeichnis die einzelne Arten
 des Unterrichts nach gewissen Stunden bestimmt und angewiesen
 worden; da aber, was den Real Unterricht betrifft, theils nicht alle
 25 Lectionen zu gleicher Zeit getrieben, theils auch nicht jede gerade
 in einem Semester geendigt werden können, so hat sich der
 Director an dem Anfang jeden halben Jahres mit den sämt-
 lichen Lehrern zu bereden, in welchen Pensis, und nach welchem
 Turnus dergleichen Lectionen das Semester durch vorzutragen
 30 seien, und den dazu entworfenen schriftlichen Plan bei nachfolgen-
 dem öffentlichen Examine zu näherer Prüfung vorzulegen, in wie
 fern darnach gehandelt worden.

§ VI.

Die Religion soll durch alle Classen des Pädagogs nicht
 35 anders vorgetragen werden, als in wie fern sie zur richtigen Ein-
 sicht der Wahrheiten des Christenthums, und zur Befrugung des
 Herzens allen Ständen gleich nöthig und faßlich ist: eine eigent-
 liche systematische Dogmatic hingegen, wie sie künftige Theologen
 brauchen, soll in dem Pädagog gar nicht gelehrt werden, sondern

der Academie vorbehalten bleiben. Die Lehrer haben sich deßwegen bei den ersten Anfängern aller theologischen Terminologie und abstracter Begriffe, auch selbst der biblischen Ausdrücke, in so ferne sie Hebräischartige oder Griechische, und also der ersten Jugend nothwendig unverständliche, Begriffe bezeichnen, sorgfältig 5 zu enthalten. Dagegen suche man der Jugend gleich Anfangs in unfigürlichen jedermann verständlichen Worten, ohne alle Kunstform, eine kurze deutliche Vorstellung der wesentlichsten ReligionsWahrheiten faßlich zu machen, und übe sie durch Fragen in diesen ganz einfachen Begriffen so lange, bis sie dieselbe vollkommen 10 gefaßt; alsdenn erst kann man so viel sichrer aufs Practische übergehn, und wann sie die Sache selbst verstanden, so werden sich ihnen auch die gemeinen in der Muttersprache einmal aufgenommene ReligionsTermini ohne Mühe begreiflich machen lassen. In den beiden untersten Classen sollen zwar die einmal eingeführten ReligionsBücher bis zu weiterer Verordnung beibehalten bleiben: es sollen aber dabei die Lehrer in Ansehung des gewöhnlichen Memorirens zur äussersten Mäßigung angewiesen seyn, damit nicht auf der einen Seite durch übertriebenes AuswendigLernen der Inhalt so mühsam eingepropfter Sprüche und Lehren so viel 20 leichter ungefühl't vor dem Herzen vorübergehe, auf der andern Seite aber der aus einem so mechanischen Unterricht entstehende Eckel auf die ReligionsWahrheiten selbst zurückfalle. Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, daß, so wie überhaupt, also auch besonders in ReligionsSachen, dem Schüler nichts auswendig zu lernen 25 aufgegeben werde, das er nicht vorher richtig zu verstehen gelernt hat. Was das BibelLesen betrifft, das auf gewisse Tage in der Woche festgesetzt worden, so soll hier keineswegs ohne Unterschied ein Buch und Capitel nach dem andern folgen, sondern darinn, dem jedesmaligen Alter und Fähigkeit der Jugend gemäß, 30 eine vernünftige Auswahl getroffen, und nichts gelesen werden, was ihnen nicht auch zugleich verständlich gemacht werden kann.

§ VII.

In Erlernung der Sprachen soll vor allen Dingen der Anfang mit der Deutschen Sprache nach einer guten Grammatic gemacht, 35 und durch alle Classen fortgesetzt werden, damit die Jugend noch eher ihre eigene Muttersprache grammaticalisch richtig reden, und schreiben lerne, als eine Fremde. Es ist dabei folgendes insbesondere zu beobachten:

1. Alle jeder Sprache eigne ethymologische Begriffe, und Kunst-Wörter, sollen der Jugend bei der deutschen Sprachlehre beigebracht, keineswegs aber allein an die lateinische Sprache geheftet, und diese dem Anfänger dadurch so viel trockner und nicht selten eckelhafter gemacht werden. Es soll also der Unterricht von den Theilen der Rede, vom Decliniren, Conjugiren u. s. w. im Lateinischen nicht eher fortgesetzt werden, als bis sie eben dieses erst in ihrer Muttersprache gelernt, und dadurch so viel leichter auf todte Sprachen übertragen können.

2. Bei dem teutschen Sprachunterricht soll vorzüglich auf die teutsche Orthographie sorgfältig gesehen und darinn keine Zeit gespart werden. Die Lehrer haben zu dem Ende besonders die zwar gleichlautenden, aber sowohl in der Bedeutung als Rechtschreibung verschiedene Wörter öfters an die Tafel vorzuschreiben, und darüber zu examiniren. Kein lateinisches Exercitium soll ins reine geschrieben werden, ohne das teutsche beizuschreiben, und in den sogenannten Exercitiis pro loco sollen die Fehler in der teutschen Sprache nicht weniger als in der lateinischen angeschrieben, und darnach certirt werden. Weil aber, wie unten folgen wird, in der untersten Classe die lateinischen Exercitien verboten sind, so soll sie statt derselben Teutsche schreiben. Der Lehrer schreibt deßwegen für die geringsten Anfänger ein kleines Pensum an die Tafel, löscht es darauf aus, und dictirt es in die Feder; bei denen von der obersten Tafel hingegen braucht es nicht vorher an die Tafel angeschrieben zu werden. Der Lehrer sieht diese Exercitien besonders durch, und die Schüler certiren darnach, je nachdem sie in der Orthographie, und übrigen Regeln der Sprachkunst mehr oder weniger gefehlt haben.

3. Mit kleinen Aufsätzen in der teutschen Sprache muß schon in der untersten Classe der Anfang gemacht, aber keineswegs dazu bloß allgemeine oder moralische Gegenstände gewählt werden, sondern gerade solche, die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommen, und daher denjenigen vorzüglich nutzen können, die frühzeitig zu Künsten und Handwerkern abgehen, wie z. B. Quittungen, Briefe in Haushaltungs- und Familienangelegenheiten, u. s. w. Der Lehrer wird in solchen Arbeiten zur häußlichen Uebung des Fleißes seiner Schüler Stoff genug finden. In der dritten Classe werden diese Uebungen fortgesetzt und erweitert.

4. In der zweiten und obersten Classe muß endlich der teutsche Styl ein Haupttheil des Unterrichts werden, und so, daß junge Leute der obersten Classe nicht mehr bloß bei eignen Ausarbeitungen

stehen bleiben, sondern auch das, was sie gelesen und verstanden, zu excerpiren, und in einen kurzen zusammenhängenden Extract zu bringen, frühzeitig gewöhnt werden. Die Correctur soll, so viel möglich, mündlich geschehen, oder es sollen wenigstens, wann sie der Lehrer, der Kürze der Zeit wegen, zu Haus vornimmt, die 5 ausgebesserten Fehler dem Schüler kurz angezeigt, und keineswegs seinem Willkühr überlassen werden, ob er sie nachsehn will, oder nicht; welches auch bei den Uebungen der lateinischen Sprache gilt. Weil sich indeß in ein verdorbenes Ganze, bei allem Fleiß des Lehrers, doch kein Geist hineincorrigiren, und sich leichter 10 sagen läßt, wo in einzelnen Stücken gefehlt ist, als wie das Ganze beschaffen seyn sollte, so hat der Lehrer zuweilen gerade einen solchen Stoff zur Ausarbeitung zu wählen, über den er seinen Lehrlingen einen musterhaften Aufsatz eines guten Schriftstellers vorlesen kann. Die ihre Arbeiten am besten gemacht, lesen sie 15 öffentlich vor.

5. Das Gefühl des Schönen muß jungen Leuten nicht sowohl durch weitläufige ästhetische Regeln, als durch gute Muster geschärft werden, wovon in dem Articul von der lateinischen Sprache weiter geredet wird. Zuweilen muß der Lehrer in den obern 20 Classen neben guten Stücken der deutschen Litteratur auch ein mittelmäßiges vorlesen, und seinen Schülern in beiden sowohl das Verdienst, als die Fehler durch eine kurze Critic fühlbar zu machen suchen. In der obersten Classe werden junge Leute mit den fürnehmsten Theilen der schönen Wissenschaften und Künste, und ihren 25 hauptsächlichsten Regeln, näher bekannt gemacht.

6. Die Lehrer sollen jede Classe durch die Schüler die ihrem Alter angemessne gute deutsche Schriftsteller kennen lernen, und die Eltern zu Anschaffung eines und des andern zu bewegen suchen. Ausserdem hat auch der Director in die SchulBibliothek solche 30 Bücher anzuschaffen, die Schülern eine nützliche Lectür gewähren können, wobei er bei Zurückgabe des Buchs zu forschen hat, in wie fern sie es genutzt, oder nicht. Dagegen können junge Leute nicht frühzeitig genug für der schädlichen RomanenSucht gewarnt werden, die ihnen nicht nur als Verderbnis des Geschmacks, und 35 nicht selten auch der Sitten, sondern noch weit mehr dadurch schadet, daß ihnen alsdann nur allzuleicht für jeder andern Lectüre und Unterricht eckelt, die ihnen nicht eben so angenehm und lachend werden können. — — —

7. Um die Jugend frühzeitig an eine anständige Freimüthig- 40 keit und guten natürlichen Vortrag zu gewöhnen, sollen die Lehrer

mehrmals einen und den andern Schüler aus dem, was sie aus der Geschichte, oder über einen andern interessanten Gegenstand, die Woche durch gehört, einen kurzen mündlichen Vortrag thun lassen, auf den sie sich zu Hauß vorbereitet, oder den sie schriftlich aufgesetzt, und nach vorhergegangener Correctur auswendig gelernt haben. Zuweilen können die geringern Schüler zu dem Ende auch eine Fabel oder poetische Erzählung auswendig lernen. Der Lehrer hat dabei vorzüglich auf die Richtigkeit der Aussprache zu sehen, und daß der Schüler im natürlichen Ton der Gesellschaft ohne Affectation und Declamation rede.

§ VIII.

Die sorgfältige Cultur der Lateinischen Sprache, die einmal mit allen Wissenschaften in eine unzertrennliche Verbindung gekommen, hier noch besonders zu empfehlen, würde überflüssig seyn: es sollen aber die Lehrer aufs nachdrücklichste erinnert seyn, alle Mühe anzuwenden, daß die Erlernung derselben weniger weitläufig, und dadurch der Zeitverlust für andre nützliche Kenntnisse nicht allzugros werde. Es muß daher

1. ein sorgfältiger Unterschied zwischen fähigen und stumpfen Köpfen, und überhaupt solchen gemacht werden, die den Studien bestimmt sind, oder nicht, und wenn schon junge Leute von der letztern Art die lateinische Stunden mit besuchen, so muß doch ihre Unfähigkeit oder Unlust dem Lehrer nicht so viel gelten, daß er darüber fähige Köpfe aufhalte.

2. Wann der Anfänger vorgedachtermaßen die allgemeinen SprachElementen schon in seiner Muttersprache grammaticalisch gelernt, so wende man sie nun auf die lateinische Sprache an, suche aber die ersten AnfangsGründe derselben so viel möglich sinnlich zu machen. Es soll daher in der untersten Classe beständig eine große Tafel hängen, an der die EndSylben und Beugungen der Nenn- und ZeitWörter in großen auch in der Ferne lesbaren Buchstaben mit Oelfarbe vorgemahlt sind. Ein vernünftiger Lehrer wird alsdenn leicht diesen sonst weitläufigen und verdrüßlichen Theil des Unterrichts in eine Art von jugendlichem Spiel verwandeln können.

3. Sobald der Anfänger darinn einige Uebung erlangt, muß man sogleich ein leichtes Pensum aus der Chrestomathie wählen, und darinn nicht langsam gehn. Der Lehrer erzählt vorher den Inhalt desselben, übersetzt es darauf von Wort zu Wort, und nachdem er es nochmals deutsch im Zusammenhang vorgesagt,

läßt er es zuerst die Fähigsten, hernach auch einige Geringere wiederholen, und fragt daraus die einzelnen Wörter. Zuweilen schreibt er auch einen Denkspruch, oder eine gefällige Anekdote an die Tafel an, und läßt sie den Schüler durch mehrmaliges Wiederholen auswendig lernen. 5

4. Die etymologischen Uebungen sollen keineswegs bey der Explication jedes lateinischen Pensums angebracht werden, als dessen Lectüre dadurch ewig unterbrochen, zerstückelt, und eckelhaft wird, sondern es sind dazu in dem LectionsVerzeichniß in der untersten Classe besondre Stunden angewiesen, die aber immer nur Ein Lehrer 10 haben soll, damit diese ersten SprachGründe durch Einheit der Methode, Begriffe und Ausdrücke dem Schüler so viel eher mechanisch werden. Ueberhaupt muß der Lehrer in Erklärung der lateinischen LehrBücher unverdrossen, und so viel möglich cursorisch fortgehn, gesetzt auch, daß der Schüler in der Etymologie noch oft genug fehle: es werden sich diese grammaticalische 15 Elemente unter der Hand von selbst geben, wann nur der Schüler einige Fertigkeit im Lesen erlangt hat. Es soll also hier die nemliche Methode gelten, die vernünftige Lehrer der lebenden Sprachen beobachten, und eben dadurch in kurzer Zeit so viel weiter kommen, 20 als bei dem gewöhnlichen schwerfälligen Gang der lateinischen SprachKunst möglich ist.

5. Die Syntax fällt, einige HauptRegeln ausgenommen, nach denen die lateinische Sprache von der Deutschen sehr abgeht, und die man deßwegen den Schüler mehrmals aufschlagen läßt, in 25 der untersten Classe ganz weg: der Schüler muß eine Sprache erst mit einiger Fertigkeit verstehen, ehe er Grund und Rechenschaft darinn geben lernt. In der folgenden dritten Classe soll man zuerst einigen nähern Anfang damit machen.

6. Aus eben dem Grunde werden die lateinischen Exercitien, 30 in so fern sie der Schüler selbst ausarbeiten muß, in der untersten Classe ganz und gar verboten. Der Lehrer schreibt nur zuweilen ein kleines lateinisches Pensum an die Tafel, und übt die Schüler in den einfachsten SprachGründen durch Fragen, warum das Nenn- oder ZeitWort gerade in dieser Endung, diesem Geschlecht, u. s. w., 35 stehe. Auch diese Uebung soll nur Einem Lehrer vorbehalten seyn. In der dritten Classe sollen zwar dergleichen Exercitien erlaubt seyn: sie müssen aber nur kurze Sätze zu einer Uebung in den Etymologischen und Syntactischen Regeln enthalten: eigentliche und zusammenhängende lateinische Exercitien sollen erst in der 40 zweiten Classe anfangen, wo der junge Mensch schon grössere

Fertigkeit in Erklärung der lateinischen Autoren erlangt hat, überhaupt aber muß in diesen und andern Arten von lateinischen Ausarbeitungen durchaus die Regel gelten, daß wohl jeder Studierende, und eben so auch manche andre, nach ihrer verschiedenen Bestimmung, die lateinische Sprache in Büchern zu verstehen, keineswegs aber jeder in derselben schreiben zu lernen nöthig habe, und daß deßwegen hierinn ein sorgfältiger Unterschied unter den Fähigkeiten junger Leute zu machen sei, in wie fern sie zu eigentlichen Gelehrten Hofnung geben, oder nicht.

10 7. Zu lateinischen LeseBüchern sollen in den beiden untern Classen nichts als Chrestomathien gebraucht werden, ausser daß für die unterste Phädrus, und für die dritte der Eutropius ausgenommen bleibt, der sich der Jugend durch kurze Erzählungen aus der römischen Geschichte angenehm und verständlich machen läßt.
15 Die übrigen alten Schriftsteller werden denjenigen Classen vorbehalten, wo sie die Jugend schon mit einiger Fertigkeit lesen, und den Zusammenhang übersehen kann. Erst in Prima hören die Chrestomathien ganz auf.

8. In der Wahl der lateinischen Autoren muß keineswegs
20 allein auf die Sprache, sondern hauptsächlich darauf gesehen werden, ob sie auch ihrem Inhalt nach der Jugend nützlich und intressant seyn können. So sollen z. B. Cäsar und Curtius, als weitläufige KriegsGeschichten eines engen Zeitraums, allein den Selectanern, Cornelius aber allein den Secundanern vorbehalten seyn, die sie
25 Cursorisch lesen können. Der Anfang muß allein mit historischen Schriftstellern gemacht werden, und sollen hierzu in der zweiten Classe Pomponius Mela, Cornelius, Justinus, von den Poeten aber Ovids Verwandlungen genommen werden. Die Primaner lesen den Sueton, Sallust, des Cicero Briefe, Horaz, und Virgil. Die rednerischen
30 und philosophischen Schriften des Cicero, der jüngere Plinius, Livius, Tacitus, und Juvenal, die schon ein reiferes Alter erfordern, werden allein mit den Selectanern gelesen, und sind dazu in dem Lections-Verzeichnis besondre Cursorische Stunden bestimmt, in die aber doch der Director, weil sich Verstand und Fähigkeit nicht gerade
35 nach Classen richten, auch aus den übrigen Ordnungen der Primaner vorzüglich fähige, und der Lection gewachsene Schüler hinzunehmen kann, ohne daß sie dadurch aus ihrer Ordnung gerückt, und zu allzufrüher Besuchung der Universität gereizt werden.

9. Es soll zu gleicher Zeit nie mehr als Ein prosaischer und
40 Ein poetischer Autor gelesen, und für diesen nicht eher ein andrer angenommen werden, als bis in jenem ein ansehnliches Pensum,

das für sich ein Ganzes ausmachen kann, vollendet ist. Auf diese Art sollen alle alte gute Schriftsteller in der Reihe folgen, so, daß keiner dem Jüngling bei Endigung der SchulJahre ganz unbekannt geblieben seyn darf.

10. Bei Erklärung der lateinischen Schriftsteller muß sich der 5
Lehrer keineswegs mit unnöthigen Phraseologien aufhalten, die der Jüngling entweder von selbst lernt, oder doch ungleich leichter gelehrt wird, wenn er einmal einen Autor mit Lust und Intresse zu lesen gewöhnt ist. Eine kurze Bemerkung über das Eigen-
thümliche dieses oder jenen Ausdrucks, aus den Alterthümern, oder 10
aus dem sittlichen Character jener Zeiten, wird insgemein zur Erläuterung genug seyn können. Eine Ausgabe eines alten Schrift-
stellers mit den gewöhnlichen deutschen Noten, die dem Schüler nur den Geschmack verderben, soll bei keinem geduldet werden.

11. So viel eifriger suche der Lehrer den erwachsenen Schüler 15
auf die innern Schönheiten des Originals, und den Geist des Ganzen, aufmerksam zu machen. Hierzu sind keineswegs ästhetische Declamationen erforderlich: der Lehrer suche vielmehr seinen Schüler in eine solche Lage gegen den Schriftsteller zu setzen, daß ihm jene Schönheiten von selbst fühlbar werden. Er stelle deßwegen, 20
wann der Schüler einmal das Ganze übersehen, den HauptGedanken ganz einfach und roh, oder im Fall es eine Geschichte ist, den kurzen Inhalt derselben dar, und zeige nun, wie der Schriftsteller das alles behandelt, mit Intresse verwickelt, und ihm die innere Gröse seiner eignen Seele mittheilt. Es ist indeß genug, wann 25
dieses nur zuweilen geschieht, um dem eignen Gefühl des Schülers mehr die gehörige Richtung zu geben, als ihm beständig vorgreifen zu wollen; und weil wir Schönheiten, in einer fremden Sprache ausgedruckt, insgemein nur in dem Maas empfinden können, als wir sie mit eben der Vollkommenheit, worinn der Autor sie in seiner 30
Sprache gedacht, in unsre MutterSprache übertragen können, so wird jene Absicht schon grötentheils erreicht seyn, wann nur der Lehrer vor allen Dingen seine Lehrlinge das Original richtig, kräftig, und mit Würde in das Teutsche übersetzen lehrt; doch muß er den Schüler immer erst seine eigne Versuche machen 35
lassen, und ihn keineswegs während der Erklärung eines Autors durch ewige Correcturen unterbrechen. So oft ein Capitel oder sonst ein kleines Ganze dem Verstand nach genug erklärt ist, so sage es der Lehrer mit aller Stärke, in der das Original auf ihn wirkt, hinter einander teutsch her: hat er selbst Gefühl, so wird 40
er es alsdenn auch leicht auf andre, wenigstens auf diejenige über-

tragen, die dazu gemacht sind. Bei den Uebersetzungen, die Schüler, zumal die gröseren, zu Haus aufsetzen, muß die Correctur streng, und keineswegs damit zufrieden seyn, wenn nur der Sinn getroffen ist.

5

§ IX.

Die griechische Sprache soll künftig nicht mehr in den ordentlichen Classenstunden getrieben, und dadurch diejenige belästigt werden, die weder Geschmack noch Beruf dazu haben, sondern es sollen künftig, so wie bei der hebräischen Sprache, durch alle
10 Classen besondere Stunden dazu ausgesetzt seyn; Nur wird hierinn in der obersten Classe in Ansehung des Neuen Testaments eine Ausnahme gemacht, damit hier jungen Leuten in der Auslegungs-
Art der Heiligen Schrift einiger Geschmack und allgemeine Uebung beigebracht werden könne, wobei diejenige, die das Griechische
15 nicht verstehen, den deutschen Text nachzulesen haben. Zu Besuchung der griechischen Stunden sollen zwar eigentlich nur die zur Theologie bestimmten verbunden seyn, es werden aber die Lehrer von selbst nicht vergessen, auch andre vorzüglich gute Köpfe zu dieser fürtrefflichen an grossen Mustern so reichen Sprache
20 aufzumuntern. Nach gegenwärtiger Einrichtung werden die griechische Stunden vermehrt, und folgende Classen festgesetzt.

1. Zwei Stunden wöchentlich für die ersten Anfänger aus den beiden untern Classen, mit denen die ersten grammaticalischen Uebungen angestellt werden, auch mit Erklärung leichter Stücke
25 aus dem Neuen Testament der Anfang gemacht wird.

2. Zwei Stunden für die Secundaner. Diese werden nicht nur in Erklärung des Neuen Testaments weiter geführt, sondern es wird auch mit leichten ProfanAutorn, wie z. B. mit dem Paläphatus, oder einzelnen historischen Stücken aus einer Chrestomathie.
30 der erste Versuch gemacht.

3. Zwei cursorische Stunden für die Selectaner und Primaner, die hier in den ProfanAutoren, sowohl Dichtern als Prosaisten, so weit geführt werden müssen, daß sie zu eigenem Studium der griechischen Litteratur auf die Zukunft vorbereitet genug sind.

35

§ X.

Die Philosophie soll nur in der obersten Classe gelehrt, und auch hier nicht viele Zeit darauf verwendet werden, weil blos abstracte Begriffe dem jugendlichen Alter noch nicht gehörig angemessen, und eher den Academien vorzubehalten sind. Man kann
40 also bei der Logic, und den nöthigsten Begriffen aus der Metaphysic,

stehen bleiben, und die SittenLehre mit dem Vortrag der Religion verbinden. Eine wahre practische Uebung des Verstandes suche der Lehrer seinen Schülern dadurch zu geben, daß er ihnen zuweilen, nach dem Verhältniß ihrer Empfänglichkeit, ein wohlgedachtes lichtvolles Stück aus einem guten Schriftsteller vorliest, dann ihnen den HauptGedanken, mit dem ganzen Plan der Entwicklung, vor Augen legt, ihre Begriffe davon durch Fragen prüft, und sie allenfalls einen ähnlichen Aufsatz nach ihrer Vorstellungsart entwerfen läßt, oder auch guten Köpfen ein solches Buch zur häßlichen Lectüre giebt, und sie dann ihre Begriffe davon entweder in einem schriftlichen Auszug, oder mündlich vortragen läßt.

§ XI.

Die NaturLehre, und das nöthigste aus der NaturGeschichte, macht mit der Philosophie einen Cursus aus, der wenigstens alle zwei Jahre geendigt werden soll. Der allgemeine Maaßstab, wie weit man in Kenntnissen dieser Art zu gehen habe, bestimmt sich immer darnach, je nachdem sie im gemeinen Leben, und zur Erweckung der Lehrbegierde brauchbarer, auch überhaupt dem jugendlichen Alter angemessen sind. In den untern Classen sollen zwar bei Gelegenheit nützliche Erzählungen dieser Art angebracht, aber kein geflissentlicher Unterricht darinn ertheilt werden.

§ XII.

Die Mathematik, als das sicherste Mittel die Aufmerksamkeit zu üben, und dem Verstand Ordnung im Denken natürlich zu machen, soll in dem Pädagog so viel sorgfältiger getrieben werden, je sinnlicher und eben dadurch auch dem früheren Alter faßlicher ihre Wahrheiten gemacht werden können. Das Rechnen kommt in jeder Classe, nach denen in dem LectionsVerzeichnis angewiesenen Pensums besonders vor, und muß auf diese dem gemeinen Leben so nöthige Lection vorzügliche Sorgfalt gewendet, und keine Zeit gespart werden. Zu den übrigen Mathematischen, und andern nützlichen Kenntnissen dieser Art, sollen vier besondere und ausserordentliche Stunden angesetzt seyn, nemlich:

1. Zwei Stunden für die ersten Anfänger aus den drei untern Classen. Hier sollen die allgemeinen Begriffe aus der Geometrie der Faßlichkeit dieser jungen Anfänger gemäß vorgetragen, und die Jugend besonders in dem Zeichnen der Figuren geübt werden, ausserdem aber auch allgemeine historische Kenntnisse von den nützlichsten Künsten, Fabricken und Manufacturen beigebracht

werden, in so weit sie denjenigen besonders vorzüglich seyn können, die aus den untern Classen zu Handwerkern, und andern Geschäften des bürgerlichen Lebens abzugehen denken.

2. Zwei Stunden für die größere Schüler, worinn jener Unterricht erweitert, der Globus, und das nöthigste aus der sogenannten angewandten Mathematik, besonders auch die Kenntniss der fürnehmsten Maschinen, hinzugethan wird. Des Sommers sollen einige Morgen durch practische Uebungen in dem Feldmessen angestellt werden, auch deßfalls, weil einzelne Freistunden dazu nicht hinreichen würden, die Aussetzung der ordentlichen Classenstunden in Ansehung dieser Mathematiker erlaubt seyn. Zu dem allen soll der Director nicht nur die nöthigste Bücher für die Lehrer, sondern auch gute Kupferstiche, und einige Modelle anzuschaffen bedacht seyn.

15

§ XIII.

Weil das Zeichnen sowohl für den Gelehrten und Künstler, als auch sonst im gemeinen Leben auf so vielerlei Art nützlich ist, und doch insgemein so sehr vernachlässigt wird, so soll künftig darinn in dem Pädagog, und zwar Sonnabends Nachmittags von zwei Uhr an, etliche Stunden durch öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt werden, worüber für den Zeichenmeister noch eine besondere Instruction aufgesetzt werden soll. Zwingen soll man zwar zu dieser Lection niemand, es haben aber die Lehrer durch alle Classen fähige und lehrbegierige junge Leute dazu aufzumuntern, und findet der Zeichenmeister unter diesen einen und den andern von vorzüglich guten Talenten, so hat er auch vorzüglichen Fleiß auf ihn zu wenden. Unordnung und Beschwerlichkeit für den Zeichenmeister zu verhüten, soll der SubRector in diesen Stunden ab- und zugehen, und die genaueste Aufsicht darüber haben.

30

§ XIV.

Die Geographie und Geschichte ist neben den Sprachen der HauptTheil des weltlichen jugendlichen Unterrichts. Sie soll deßwegen durch alle Classen sorgfältig getrieben werden, und zwar in folgender Ordnung:

35

a) In der Vierten oder untersten Classe wird in der Geschichte, die Biblische ausgenommen, noch kein zusammenhängender Unterricht ertheilt, sondern nur hie und da einzelne Erzählungen, die die Aufmerksamkeit und jugendliche WißBegierde beleben, und das Herz bessern können. Diese Erzählungen können auch abwechselnd aus der NaturGeschichte, Alterthümern, u. s. w. her-

40

genommen werden, und hat der Lehrer dabei seine Schüler zu üben, daß sie das Vorgetragene gut nacherzählen lernen, zuweilen auch zu Hauß schriftlich aufsetzen, und dann öffentlich vorlesen. In der Geographie kommen in dieser Classe die allgemeinen Charten der vier WeltTheile, und die von Deutschland vor. 5

b) In der Dritten Classe lernen sie in der alten Geschichte so viel, als bei Erklärung des Eutropius, und den Bernholdischen historischen Sammlungen, in kurzen Erläuterungen beigebracht werden kann. Aus der neuen Geschichte werden die fürnehmsten Begebenheiten von den Zeiten der Reformation an vorgetragen, 10 und in der Geographie muß der vorerwähnte Unterricht in den GeneralCharten der WeltTheile, und dann besonders in der Chartre von Deutschland, so erweitert werden, daß er denjenigen hinreichen kann, die aus dieser Classe zu Künsten und Handwerkern abgehen.

c) In der Zweiten Classe wird die alte Geschichte sorgfältiger 15 getrieben, und von der neuen das nöthigste aus der deutschen KaiserGeschichte. Es soll hier auch einiger allgemeiner Unterricht in der WappenKunde angefangen, und in der folgenden Classe weiter fortgesetzt werden. Eben dieses gilt von den Alterthümern, und besonders von den Römischen, um die Schüler zu der Lectüre 20 der claßischen Schriftsteller näher vorzubereiten.

d) In der Obersten Classe werden endlich Geographie, Geschichte, WappenKunde, und Alterthümer weitläufiger vorgetragen, und in der neuern Geschichte, ausser der Geschichte von Deutschland, auch die von den fürnehmsten europäischen Staaten, und von 25 Hessen. In der UniversalHistorie soll man sich nicht zu genau nach einem synchronistischen Compendium richten, weil die Zerstücklung von so vielerlei Geschichten nach einzelnen Perioden den Anfänger nur verwirrt, und den Zusammenhang, so wie das Interesse, stöht. Es soll vielmehr die Geschichte der alten und 30 neuen Staaten zwar kurz, aber in einer ununterbrochenen Folge fürgetragen, und der Synchronismus durch kurze Tabellen erleichtert werden.

§ XV.

In Ansehung der ClavierStunden bleibt es bei der bereits in 35 letzter ChorOrdnung gemachten Verfügung, daß der Cantor wöchentlich in vier Stunden den Choristen, der Musicus Schwarz aber den Theologen, und ärmern Schülern aus allen Classen in eben so viel Stunden unentgeltlichen Unterricht ertheilen sollen, und hat der Director über die richtige Befolgung dieser Verfügung genaue 40 Aufsicht zu halten.

§ XVI.

Bei denen einem besondern SchreibMeister übertragenen wöchentlichen SchreibStunden soll jedesmal der Prorector zugegen seyn, und nicht allein dafür sorgen, daß sie die dazu angewiesene Schüler gehörig besuchen, sondern auch auf gute Zucht und Ordnung sehen, damit der SchreibMeister mit weiter nichts als mit dem Unterricht in seiner Kunst zu thun habe, und darinn auf keine Weise gestöhret werde.

Fünfter Abschnitt.

10 Von den halbjährigen öffentlichen Examens, Fortsetzungen, Exemptionen, Belohnungen, und Strafen.

§ I.

Die halbjährliche öffentliche Examina sollen auf einen solchen Fuß gebracht werden, daß sie zu keiner den Schülern gleichgültigen, und den Zuhörern lästigen SchulParade ausarten können. Um diesen Endzweck so viel eher zu erhalten, soll:

1. Der Director vor allen Dingen ein vollständiges Verzeichniß aller das ganze halbe Jahr durch in allen Classen getriebenen Lectionen vorlegen, und darinnen die Lectionen nicht etwa überhaupt, sondern die eigentliche Pensa nach der SeitenZahl des jedesmaligen Autors oder LehrBuchs bezeichnen, mit denen man in dem Semester angefangen, und aufgehört. Von allen diesen verschiedenen Lectionen, und einzelnen Pensums derselben, sollen die anwesende Zuhörer selbst diejenige wählen, aus denen sie gerne eine Prüfung mögten angestellt sehen, auch hier und da die Schüler selbst auszeichnen, die darüber befragt werden sollen, indem es der Kürze der Zeit nach unmöglich seyn würde, sowohl alle Lectionen nach der Reihe, als auch jeden Schüler insbesondre abzuhören.

2. In Ansehung der Latinität sollen also keineswegs alle in der Classe tractirte Autors vorgenommen, und die Zeit dadurch unnöthig verbracht, sondern nur ein einziger, in der obern Classe aber neben dem prosaischen Schriftsteller noch ein Poet, von den Zuhörern ausgeschossen werden, aus dem man auf den Fortgang in den übrigen von selbst schließen kann.

3. Eben so soll es ganz und gar kein Gesetz seyn, daß bei diesen öffentlichen Prüfungen in jeder Classe aus der Religion besonders examinirt werde, weil wir bei dieser durch alle Classen fortlaufenden Lection, die ohnehin noch von unsern StadtGeistlichen

bei der Confirmation sorgfältig wiederholt und fortgesetzt wird, am wenigsten Vernachlässigung fürchten dürfen, es auch ohnehin überhaupt bei dem Religions Unterricht nicht sowohl auf vielerlei Auswendiglernen, und daher leicht mechanisch hererzählte Materialien, als vielmehr auf practische Anwendung aufs Herz ankommt. 5

4. Die Zuhörer, besonders die Mitglieder des Fürstl. Consistorii, sollen sich ferner vorzüglich nach solchen Schülern erkundigen, die weil sie den Studien nicht gewidmet sind, das Gymnasium früher zu verlassen gedenken, und sich durch genaue Proben überzeugen lassen, in wie weit sie in denen zum bürgerlichen Leben 10 erforderlichen allgemeinen Kenntnissen gehörig vorbereitet sind, oder nicht.

5. Der zu fragende Schüler soll nicht gerade unter dem übrigen Haufen der Schüler stehen bleiben, wo er weniger verstanden werden könnte, sondern es sollen je zuweilen einige vor 15 die Zuhörer treten, und aus verlangten Pensis geprüft werden.

6. Der in jeder Lection unterrichtende Lehrer soll zwar auch das Examen darinn anstellen, weil er sich am ersten nach der Fähigkeit der verschiedenen Subjecte richten, und seine Fragen seiner bei dem Vortrag beobachteten Methode gemäs einrichten kann: 20 er soll sich aber sorgfältig hüten, daß man ihn nicht mehr höre, als den Schüler, sondern sein ganzes Geschäfte soll nur in kurzen Fragen über die von den Zuhörern gewählte Pensa bestehen, auf die schlechterdings allein der Schüler ohne Einmischung des Lehrers antworten soll. Dagegen soll es keineswegs dem Lehrer aufge- 25 rechnet werden, wann einer oder der andere Schüler schlecht besteht, sobald er nur durch bessere Proben an andern Subjecten zeigen kann, daß es an seinem Unterricht nicht gefehlt; er soll vielmehr nach eigner Wahl zuweilen einen und den andern durch eigne Schuld schlechten Menschen zur Beschämung, und zum 30 warnenden Beispiel für andre, so wie auch manchen vorzüglich guten zu Beförderung der Nacheiferung, besonders auffordern, und vortreten lassen.

7. Eben so sollen junge Leute, die, aller Warnung und nöthigen Vorkehr ungeachtet, das halbe Jahr durch schlechte Sitten 35 sowohl in als ausser dem Pädagog gezeigt, vorgeführt, und öffentlich bemerkt werden, auf dem nächsten Examen aber von neuem in Anregung kommen, in wie weit sie in ihrer bisherigen Aufführung fortgefahren, oder sich darinn gebessert. Der Director soll über die Beobachtung aller dieser Punkte sorgfältig wachen, damit kein 40 träger, unnützer Schlendrian einreise, und ausserdem Sorge tragen,

daß bei dem Examen auf keine Lection oder Classe zum Nachtheil der übrigen zu viele Zeit verwandt werde.

§ II.

Da Examina dieser Art einen reellen und großen Nutzen stift⁵ en können, und man es also sowohl Lehrenden, als Lernenden, von dieser Seite an der gehörigen Aufmunterung nicht fehlen lassen will, gleich wohl aber die Gegenwart blos der Geistlichkeit für diejenige besonders, die keine Theologen zu werden denken, noch nicht Aufmunterung genug gewähren könnte, so ist bereits der höhere Befehl ergangen, daß künft¹⁰ ig nicht nur die sämtlichen Mitglieder des Fürstl. Consistoriums, sowohl Geist- als Weltliche, bei dem Examen und der öffentlichen RedeUebung zugegen seyn sollen, sondern daß zu beiden auch von den übrigen Fürstl. Collegien sich jedesmal wenigstens Ein Mitglied, nach einer von dem Director eines solchen Collegii zu bestimmenden Abwechslung,¹⁵ einzufinden habe, und wird, was insbesondere die RedeUebung anbetrifft, ihnen jederzeit auch ein Mitglied des Fürstl. Ministerii beiwohnen. Der Director hat daher wenigstens vier Tage vor den Examen an den Director jedes Collegii eine kleine Anzeige, oder die gedruckte Einladungschrift einzugeben, worauf das weitere besorgt werden wird. Ausserdem soll es jedem andern Honoratori,²⁰ besonders aber den Vätern der Schüler, freistehen, die öffentlichen Examina, also keineswegs allein die Actus Oratorios, zu besuchen, und wir zweifeln nicht, daß Patrioten es für keine ihrer geringsten Pflichten halten werden, die Jugend des Staats, und in ihnen die Hoffn²⁵ ung der Nachwelt, durch ihren Beifall aufzumuntern. Um aber doch die Zuhörer nicht zu viel zu belästigen, und in ihren übrigen Geschäften zu stöhren, soll von dem bisherigen zweitägigen Examen der Dienstag Nachmittag wegfallen, und dadurch ersetzt³⁰ werden, daß man oben gegebener Regel nach, nicht gerade aus allen Arten von Lectionen examinirt.

§ III.

Die halbjährige öffentliche RedeUebungen, die gewöhnlich den Tag nach dem Examen gehalten werden, sollen zu Unterhaltung eines wohlangelegten jugendlichen Ehrgeizes, zu Beförderung³⁵ der Aemulation in guten Ausarbeitungen, und um jungen Leuten frühzeitig einen freimüthigen ungezwungenen Vortrag anzugewöhnen, wie schon aus vorigem erhellet, fernerhin beibehalten werden, jedoch aber zusammen höchstens nur zwei Stunden dauern. Der

Director hat dabei, wenn er die Thema's austheilt, hauptsächlich dahin zu sehn, daß es Materien sind, aus denen junge Leute etwas lernen können, und wird daher in den meisten Fällen wohlgethan seyn, ihnen darüber ein gutes Buch oder Abhandlung in die Hände zu geben, aus denen sie die Materialien selbst zusammentragen und ordnen, zugleich aber sich in der Kunst zu excerpiren üben können.

§ IV.

Ueber die Promotionen aus einer Classe in die andre sollen sich die sämtlichen Lehrer halbjährlich nach dem Examen gemeinschaftlich bereden, und darinn sowohl auf die Jahre als den Fortgang der Schüler in den Studien überhaupt, aber keineswegs allein auf die Latinität Rücksicht nehmen.

Der Director soll darüber besonders den HauptLehrer jeder Classe vernehmen, und nur im Fall erheblicher Ursachen nach seiner eignen Einsicht allein entscheiden; wie er dann deßfalls die Schüler jeder Classe, um besonders ihren Fortgang in der Latinität soviel besser gegen einander abwägen zu können, in dem nächstvorhergehenden monatlichen Examen in seiner Gegenwart ein lateinisches Exercitium soll ausarbeiten lassen. Die Versetzung eines Schülers von der untern auf die obere Tafel bleibt eben so dem HauptLehrer jeder Classe vorzüglich vorbehalten, doch so, daß keineswegs ein eisernes Gesetz daraus entstehe, das jeder Ordnung gerade eine unveränderlich bestimmte Zeit vorschreibe, wie lang ein Schüler darinnen auszuharren habe, und also dem Verdienst einen Riegel vorschiebt. Vielmehr soll man sich darinn nach den verschiedenen Fähigkeiten, und andern Umständen der Schüler richten, und hat der Director in vorkommenden gegenseitigen Fällen Erinnerung zu thun, und der Billigkeit und wahren Besten der Schüler gemäs zu verfügen. Ordentlicher Weise soll indeß ein Schüler in jeder der drei untern Classen zwei Jahre, in der obersten und SelectenClasse aber zusammen drei Jahre aushalten, und die Einrichtung so getroffen werden, daß ein Studirender nicht eher als in- oder nach dem achtzehenden Jahr die Academie bezieht.

§ V.

Mit Bestimmung der halbjährigen Prämien soll es auf die nemliche Art gehalten werden, wie bei den Promotionen. Die Lehrer sollen sich darüber gemeinschaftlich bereden, und der Director die Namen der Prämianten alsdenn auf dem Actu Oratorio öffentlich ablesen, nach dem Actus aber die Prämien mit

guten Erinnerungen zu fernerm Wohlverhalten austheilen. Damit aber diese Prämien nicht bloß als Aufmunterung und Ehrenzeichen, sondern auch als reelles Mittel zu weiterer Ausbreitung guter Kenntnisse unter den Schülern nützlich werden, so sollen sie 5 künftig, wie bisher nur in der obersten Classe gewöhnlich war, durch alle Classen in einem guten von dem Director zu wählenden, und dem Schüler angemessenen Buch bestehn, und zu dem Ende der Ertrag der bisherigen Geldprämien, so viel erforderlich, vermehrt werden. Vor jedes dieser Bücher soll ein besonderer gedruckter Titel geheftet werden, auf dem dasselbe, unter dem 10 Zeugnis des Directors, als ein Prämienbuch des namentlich beigeschriebenen Schülers erkannt wird.

§ VI.

Denjenigen, die zum Militärstand, Handwerkern, und Künsten 15 abgehen wollen, steht zwar an sich frei, das Pädagog nach dem Gutfinden ihrer Eltern und Vormünder zu verlassen, es sollen aber doch die Lehrer sorgfältig darauf Acht haben, in wie fern diese junge Leute in denen zum bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen gehörig vorbereitet sind, oder nicht, und im letztern Fall 20 den Eltern gütliche Vorstellung thun. Was insbesondere die Exemtionen zu Academien anbelangt, so setzt dieses eine anderweitige Verfügung voraus, in wie ferne junge Leute zu dem Studiren zugelassen werden sollen, oder nicht. Das Urtheil darüber soll künftig der Obrigkeit vorbehalten, und keineswegs dem Willkühr 25 der Eltern überlassen seyn, aus thörichtem Stolz oder guter Gemächlichkeit ihre Kinder, die sie vielleicht dem Geist oder Körper nach zu jeder andern Lebensart zu unfähig finden, unter dem viel versprechenden Namen studierter Leute dem Staate zu künftiger Bürde und Belästigung aufzudringen. Es wird also hierüber folgendes 30 verordnet:

1. Die Lehrer sollen sich bei einzelnen Schülern frühzeitig erkundigen, welcher Lebensart sie sich zu widmen geneigt sind, und wann sie zu den Studien weniger aufgelegt gefunden werden, sie davon abmahnen, auch den Eltern ihre Meinung auf gute Art 35 darüber zu erkennen geben. Besonders soll dieses in der Zweiten und Dritten Classe geschehen, wo junge Leute Alters wegen noch jede Lebensart ergreifen können, und hat der Director in den monatlichen Prüfungen vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, auch mit den übrigen Lehrern dieser Classe sich deßfalls weiter 40 zu bereden. Auf diese Art wird freilich die Anzahl der Schüler

geringer werden, man wird aber auch den jedesmaligen Flor des Pädagogs nicht nach der Menge der Lernenden, sondern lediglich nach der Tüchtigkeit der zu jeder LebensArt zu liefernden Subjecten beurtheilen. Wollten sich indeß Eltern und Schüler hierinn nicht gütlich rathen lassen, so müssen die letztern gewärtigen, daß sie nach denen gleich weiter vorkommenden Verfügungen bei verlangter Exemption von den Studien zurück gewiesen werden.

2. Bürgers und Bauern Söhne sollen nach der unlängst ergangnen Fürstl. Verordnung ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht studieren, und diese soll ihnen nicht ertheilt werden, ausser im Fall vorzüglichen Eifers und Fähigkeiten. Eben dieses gilt, seltne Fälle ausgenommen, bei ganz armen Leuten, die aus gänzlichem Mangel nöthiger Subsidien ohnehin nie recht, oder nicht anders als mit Belästigung des Publicums, und der Cassen studieren können.

3. Da bisher Eltern auf die Vorstellung des Directors, daß ihre Kinder zu der Academie noch nicht gehörig vorbereitet seien, durch Betrieb ihrer auf die Universität eilenden Söhne, nicht immer geachtet, theils aber Schüler, unterm Vorwand, sich einer andern LebensArt, wie Schreiberei u. d. gl. zu widmen, nach verlaßnem Gymnasium heimlich und eigenmächtig die Academie bezogen; so soll künftig niemand in Unsern beiden Grafschaften Ober- und NiederKatzenellbogen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fürstl. Consistorii auf Universitäten gehen können, im Fall des Ungehorsams aber nicht nur von allen Stipendien und Beneficien ausgeschlossen seyn, sondern auch bei Vergebung der Dienste auf solche nicht reflectirt werden. Der Director hat also in den obenerwähnten, halbjährig zu erstattenden SchulBerichten, die eben deswegen ein ViertheilJahr vor die halbjährigen öffentlichen Examina gelegt sind, alle diejenige namentlich anzuführen, die auf seine nähere Erkundigung mit Ende des laufenden Semesters die Academie zu beziehen denken, wobei er über ihre Geburt, Alter, Fähigkeit, und ob sie ihrer bisherigen Vorbereitung nach zu der Academie mögten zugelassen werden können, oder länger aufzuhalten, allenfalls auch ganz von den Studien abzuweisen wären, sein ausführliches und gewissenhaftes Bedenken zu erstatten hat. In letztern Fällen kann er, um allen Schein der Partheilichkeit zu vermeiden, Schüler dieser Art, die gesetzwidriger Weise sich der Exemption zudrängen wollen, bei der nächstvorhergehenden Visitation vor den Visitatoribus examiniren, und ein darüber ausgestelltes Zeugnis von denselben unterschreiben lassen, und seinem

Bericht beilegen. Der Director soll alsdenn niemand eher zu examinieren befugt seyn, als bis er auf seinen darüber erstatteten Bericht höhere Entschliessung und Erlaubnis erhalten hat. Sollte hingegen jemand ohne vorhergegangene Erlaubnis sich eigenmächtig zu examinieren erkühnen, so hat es der Director sogleich anzuzeigen, und weitere Verfügung zu erwarten.

4. Es ist um diesen Zudringlichkeiten entweder schlechter, zu den Studien nicht aufgelegter, oder wenigstens nicht gehörig vorbereiteter Leute zu begegnen, bereits im Jahr 1721 an die Academie zu Giessen der Befehl ergangen, keinen aus hiesigen beiden Grafschaften ohne vorgezeigten besiegelten ExemtionsSchein von dem hiesigen Director zu inscribiren. Nachdem aber dieser Verordnung bisher nicht gehörig nachgelebt worden, so wird sie hierdurch aufs nachdrücklichste erneuert, und werden deßfalls auch an die Academie zu Giessen die gehörige Befehle ergehen, dagegen die hiesigen Lehrer auf die sich etwa zum Gegentheil ereignenden Fälle sorgfältig Acht zu haben, und der Director sie sogleich gehörigen Orts zu berichten hat, welches besonders auch alsdenn gilt, wann etwa ein Schüler, um gegen diese Verfügung Ausflucht zu finden, lieber zum Anfang eine fremde Academie beziehen wollte.

5. Verschiedne Eltern, besonders vom Lande, haben sich bisher zuweilen unstatthafter Weise beikommen lassen, ihre Söhne, um die Kosten der Schule zu vermeiden, nach eigenem Belieben und Gutbefinden, auf blose PrivatInformation, auf Universitäten gehen zu lassen, wodurch man unter andern ausser Stand gesetzt worden, sich nach den Fähigkeiten, Fortgang, und Vorbereitung solcher jungen Leute gehörig zu erkundigen, und die Schlechtigkeit derselben öfters erst nach ihrem Abzug von der Academie gewahr werden müssen, wo es ihr vorzukommen schon zu spät ist. Um dergleichen Unordnungen vorzubeugen, wird hierdurch nachdrücklichst verordnet, daß künftig niemand aus Unsrer Ober- und NiederGrafschaft die Academie zu beziehen befugt seyn soll, ohne wenigstens drei Jahre hinter einander das hiesige Pädagog besucht zu haben, oder im Fall er bisher allein PrivatInformation genossen, ohne sich ein ViertheilJahr vorher, ehe er die Academie zu beziehen denket, Unserm Superintendent und Director zu einem gemeinschaftlichen Examen gestellt zu haben, auf deren Pflichtmäßigen ins Fürstl. Consistorium erstatteten Bericht alsdenn nähere Resolution erfolgen soll, ob der Director dem jungen Menschen einen ExemtionsSchein zu ertheilen habe, oder nicht. Ohne einen solchen von dem Director auf höhere Vollmacht ertheilten Exem-

tionsSchein einen jungen Menschen auf Universitäten zu schicken, sollen sich Eltern und Vormünder unter Erwartung schärfster Ahndung nicht ermächtigen, noch weniger aber vorgedachter Weise die Academie zu Giessen einen solchen aufnehmen, zu welchem Ende der Director bei Contravenienten unausbleibliche Anzeige zu thun 5 hat. Eben dieses Examen gilt auch bei solchen jungen Leuten, die bisher widerrechtlich ein fremdes Gymnasium besucht, und sollen ihnen die Zeugnisse von auswärtigen Lehrern dagegen nichts helfen, indem man hierin durch eigne in hiesigen Pflichten stehende Diener berichtet seyn will, auch ein solcher junger Mensch, wann 10 jene Zeugnisse richtig sind, so viel weniger das Licht zu scheuen hat. Bei einem solchen Examen hat jeder, sowohl der Superintendent als Director, von dem Examinato für seine Bemühung einen ReichsThaler zu erwarten; eben so bleibt auch dem Director das herkömmliche Accidens zu einem ReichsThaler von jedem Exemten 15 des Pädagogs fernerhin vorbehalten.

§ VII.

Weil hier von verschiednen Arten der Belohnungen geredet worden, so wird diesen auch der gegenseitige Articul von den Strafen angefügt. Hier aber glaubt man den Lehrern die nöthigen 20 Regeln der Klugheit, Moderation, und väterlichen Liebe zu ihren Schülern nicht erst besonders vorschreiben zu müssen, sondern erwartet vielmehr zum voraus, daß sie dieselben von selbst verstehn, und nach ihrer besten Einsicht ausüben werden. Findet ein Lehrer, daß sich ein Schüler durch die gewöhnliche Mittel der Correction 25 nach mehrern Versuchen nicht bessern will, so hat er sich mit dem Director darüber zu bereden, und dieser gemeinschaftlich mit ihm alle mögliche Mittel der Besserung zu versuchen. Sollte aber ein solcher junger Mensch dem ohngeachtet in seiner Bosheit verharren, den Lehrern nur unaufhörlichen Verdruß, und den übrigen Schülern 30 Aergernis und Stöhrung verursachen, so soll der Director die sämtlichen Lehrer versammeln, sich gemeinschaftlich mit ihnen bereden, und im Fall sie keine andre Hoffnung und Mittel zur Beßrung vor sich sehen, einen solchen Schüler vor sich kommen lassen, ihm den fernern ClassenUnterricht aufkündigen, und alsdenn auch den 35 Eltern zu weiterer Versorgung desselben gütliche Nachricht und Rath ertheilen. Die CarcerStrafe bleibt nur sehr vorzüglichen Unarten bei vergeblich versuchten anderweitigen Mitteln vorbehalten, und soll kein Lehrer dieselbe ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors aufzulegen befugt seyn. 40

Wie Wir Uns nun zu Unserm Fürstlichen Consistorio, dem Director des Pädagogs, und dessen sämtlichen Lehrern, mit voller Zuversicht versehen, daß selbige gegenwärtige Statuten sowohl zur Vorschrift ihres eignen Betrags dienen lassen, als auch bei ihren
5 Untergebenen über deren genauen Befolgung mit gewissenhafter Treue und Ernst wachen werden: Als befehlen Wir zugleich, daß diese Statuten in öffentlichen Druck übergeben, und jedem Rath des Consistorii, auch jedem jezigen und künftigen Lehrer des Pädagogs, ein Exemplar zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung zu-
10 gestellt werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstl. Geheimen Innsiegels. Gegeben Pirmasens, den 24ten Julius 1778.

(L. S.)

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Anhang.

Von den LehrBüchern des Fürstl. Pädagogs.

Es sind zwar die in dem angefügten LectionsVerzeichnis angewiesene Lectionen, so wie die ihnen bestimmte Stunden, unveränderlich, aber nicht die LehrBücher, nach denen sie vorgetragen werden, und soll man gleich von denen hier angegebenen ohne sehr erhebliche Ursachen, und offenbar vor Augen liegenden wichtigen Vortheil des Unterrichts, nicht abgehn, so ist doch, im Fall diese Bedingung bei einem neu heraus gekommenen Buche wirklich eintritt, der Director, in Berathung mit den übrigen Lehrern, hierinn eine Veränderung aus eigener Macht zu treffen berechtigt.

Damit die Gymnasiasten die ihnen in dem Pädagog durch alle Classen nöthige Schriftsteller und LehrBücher so viel eher übersehn können, wird hier noch ein besonders Verzeichnis derselben angehängt, das jedem Schüler bei seiner Annahm ins Pädagog zugestellt werden soll.

Bücher der SelectenOrdnung und Ersten Classe.

Zur Theologie: Populärer ReligionsUnterricht, nach der Nördlinger Ausgabe.

Zur Latinität: Des Cicero Briefe, auserlesene Reden, und Bücher von den Pflichten, dem Alter, und der Natur der Götter: Justinus, Cäsar, Suetonius, Valerius Maximus, Aurelius Victor, Curtius, Sallust, des Plinius Briefe, Livius und Tacitus: Ovid, Virgil, Horaz und Juvenal.

Anmerk. Da die obere Classe alle diese Schriftsteller, wann schon nicht ganz durchexpliciren, wenigstens näher kennen lernen soll, so haben die Lehrer, zu Schonung der Aermern, auf wohlfeile Ausgaben zu sehen, wozu die Hallische WaißenhausAusgaben, noch mehr aber die angekündigten Suiten alter Schriftsteller dienen können.

Zur Griechischen Sprache: Joh. Mart. Wenks Historia Graece loquens. Geßners Chrestomathia Graeca. Herodian, Anacreon, und andre entweder in einzelnen Stücken, oder ganz herausgekommene wohlfeilere Schriften der Griechen.

- Zur Hebräischen Sprache: Biedermanns AnfangsGründe der Hebräischen Sprache: die Hebräische Bibel.
- Zur Französischen Sprache: Grammaire du Peplier. Kösters Französische Chrestomathie. Recueil des Poesies diverses par Pohlmann.
- Zur Geschichte, alten Geographie, und den Alterthümern: Kösters Auszug der politischen VölkerGeschichte, nach der neuen Ausgabe: Peter Burmanns delineatio antiquitatum Romanarum.
- Zur neuen Geographie: Pfennigs Anleitung zur neuesten Erdbeschreibung.
- Zur LiteraturGeschichte: Baumanns Einleitung zur LiteraturGeschichte für Schulen, abwechselnd mit Millers Anleitung zur Kenntnis auserlesener Bücher.
- Zur Philosophie, Geometrie und NaturLehre: Eberts nähere Anweisung zu den Wissenschaften. — Zu den nöthigsten Kenntnissen aus der angewandten Mathematic fehlt noch ein gutes Schulen angemessenes LehrBuch.

Bücher der Zweiten Classe.

- Zur Theologie: Seilers Historischer Catechismus.
- Zur Lateinischen Sprache: Aurelius Victor, Cornelius, Historiae Selectae, nach Fischers Ausgabe, Bernholds Lateinische Sammlungen: Büschings Liber Latinus: Harles Chrestomathia Poetica latina.
- Zur Griechischen Sprache: die Hallische Griechische Grammatic: das N. Test.: Griechische Chrestomathie für die mittlere Classen der Gymnasien, die nächstens einer der Lehrer des hiesigen Pädagogs herausgeben wird.
- Zur Hebräischen Sprache: s. oben.
- Zur Französischen Sprache: Grammaire du Peplier, und die hinten angehängte Erzählungen.
- Zur Historie und Alterthümern: Kösters Einleitung in die politische VölkerGeschichte, nach der neuen Ausgabe.
- Zur Geographie: Schazens Kern der Geographie: Büschings Vorbereitung zur Geographie.
- Zu den ersten Gründen der NaturLehre, Cosmographie, Wapenkunst, Kenntniß der Classischen Schriftsteller etc. Unterweisung in den Künsten und Wissenschaften zum Nutzen

der niedern Schulen. Büschings Unterricht in der NaturGeschichte für diejenige, die noch wenig oder nichts davon wissen.

Zur allgemeinen Kenntniß der Wissenschaften: Sulzers kurzer Begriff der Wissenschaften.

Zum Vorlesen: vorzüglich Sulzers Vorübungen zum Lesen; teutsche 5
Chrestomathie für Jünglinge zur Bildung des Herzens und des Geschmacks, und andre Bücher dieser Art: doch brauchen die Schüler diese Bücher nicht gerade selbst zu besitzen, welches auch bei den folgenden Classen gilt.

Bücher der Dritten Classe.

10

Zum Christenthum: Seilers Historischer Catechismus.

Zur Latinität: Cellars Lateinisches WörterBuch und Grammatic: Bernholds Lateinische Sammlungen und Aufsätze, nach der neuen Ausgabe: Millers Lateinische Chrestomathie: Röchlings Lateinische Chrestomathie: Phädrus Fabeln: Eutropius. 15

Zum Griechischen: Die Hallische Griechische Grammatic: die obenerwähnte Griechische Chrestomathie für die mittlern Classen der Gymnasien.

Zur teutschen SprachKenntniß und Styl: Basedow's neue Lehrart und Uebung in der Regelmäßigkeit der teutschen 20 Sprache.

Zur teutschen Orthographie: Kurzer Begriff der teutschen Orthographie für die SchulJugend. Leipzig 1776.

Zu der Geographie, Historie, und andern nützlichen Kenntnissen: Unterweisung in den vornehmsten Künsten und 25 Wissenschaften zum Nutzen der niedern Schulen: Büschings Unterricht in der NaturGeschichte etc.

Zur Geometrie: Müllers Vorbereitung zur Geometrie für Kinder. Göttingen 1778.

Zur LeseUebung: Sulzers Vorübungen zum Lesen: Ernesti praktische Unterweisung in den schönen Wissenschaften für die kleine Jugend durch Muster: Campe's SittenBüchlein für Kinder aus den gesitteten Ständen:

Bücher der Vierten Classe.

Zum Christenthum: Seilers Historischer Catechismus: Seilers 35 Religion der Unmündigen.

- Zur Latinität: Cellars Lateinisches Wörterbuch und Grammatic: Bernholds Lateinische Aufsätze und Sammlungen: Millers Lateinische Chrestomathie: Röchlings Lateinische Chrestomathie: Phädrus.
- 5 Zur Griechischen Sprache: Die Hallische Griechische Grammatic: Griechische Chrestomathie zum Gebrauch der mittleren Classen der Gymnasien.
- Zur teutschen Sprache: Basedow's neue Lehrart und Uebung in der Regelmäßigkeit der teutschen Sprache.
- 10 Zur Orthographie insbesondere: Kurzer Begriff der teutschen Orthographie.
- Zur Geographie: Der zu Arnstadt herausgekommene Grundriß der Geographie: er besteht nur in 3. Bogen.
- Zur LeseUebung: Funks kleine Beschäftigungen für Kinder:
- 15 Ernesti practische Anweisung in den schönen Wissenschaften für die Jugend durch Muster; — und was der Lehrer sonst aus andern guten Büchern für nützlich und faßlich genug hält.

hnis.

T. ach or.	Der Subc Christ chism
ebt	Der Subc ließt digen,
ite,	Der Conre säzen Eutroj
em ern je- ze-	Der Conre sches I dem I
es ber ten en.	Der Cantor stomat.

übler aus den dre

tags, von 12 bis 11
ärmere Schüler.
Classen.
r Prorektor: Schr

zur Geographie
schaften; abwech
Subrektor: Sulz
Ortographie und
und stellt abwecl
eingeschriebene I
r Prorektor setzt di
Religion: Unterric
r Prorektor: Ein C
anzösische Stunde

	Stunden.		
Donnerstag Morgend.	7 $\frac{1}{2}$ —8	I T. mit rholung	
	8—9	In noch .mmatic	
	9—10	Bammlu	
	10—11	In der C	
	Nachmittag.	1—2	In Then eseUe
		2—3	Millers
		3—4	I
		7 $\frac{1}{2}$ —8	I Uebur
		8—9	lyntax reitiur h die eitung
	9—10	l	
	10—11	Tertia:	
Freitag Morgend.	1—2	hius, l hte, l us de len W	
	2—3	hymo ng de estom	
	Nachmittag.	1—2	
2—3			

Vierte Classe.

kurzer Uebung der
Der Cantor: Eine ausgesuchte Lection aus dem A. T. Uebung im Decliniren und Conjugiren.

etwas
Der Cantor: Das vorige wird noch etwas fortgesetzt: Bernholds lateinische Sammlungen.

Uebungen,
Der Subconrector: Phädrus Fabeln, mit denen zuweilen eine ähnliche Gellertische verglichen wird.

Geometrie, Nachricht von den fürnehmsten Künsten etc.

Uebung
Der Subconrector: Wörter aus dem Cellarius: nützliche Erzählung oder Vorlesung aus der Geschichte, Naturlehre u. s. w., wobei die Schüler zuweilen ein kleines auswendig gelerntes Stück declamiren.

latei-
Der Subconrector: Es werden kurze Sätze teutsch an die Tafel geschrieben, und die Schüler daran in der Uebersetzung ins Lateinische geübt.

Tag im
Der Subconrector: Lection aus dem N. T.: es wird ein teutsches Exercitium pro loco angegeben, worinn die Schüler nach der teutschen Orthographie certiren.

fort,
n pro
Tags
vor-
Der Subconrector: Das vorige wird fortgesetzt: Uebung im Rechnen, die in dieser Classe mit der Multiplication endigt.

Der Cantor: Millers Chrestomathie.

Uebungen und Quartanern.

Merk-
son-
r Na-
issen-
Der Subconrector: Wörter aus dem Cellarius, Uebung in der Lateinischen Composition nach kurzen an die Tafel geschriebenen teutschen Sätzen.

Der Cantor: Uebung im Decliniren und Conjugiren, und Millers Chrestomathie.

57

Aktenstücke zur Reform des Darmstädter
Stadtschulwesens.

• 1779—1783.



a) BERICHT DES PRAECEPTORS KEIM ÜBER SEINE 5
PRIVATSCHULE.

Diese wird Vormittags von 9 biß 11 Uhr, Nachmittags aber
von 12 biß halb 2 Uhr gehalten.

I. Lehrbücher:

1. die Bibel, das N. T. und der Psalter 10
2. das Fragbuch
3. das Sprüchbuch
4. Hübners Biblische Historien
5. Seilers Religion der Unmündigen.

II. Lehrart: 15

a) Ueberhaupt. Da diese nach eines ieden Fähigkeit und
Begriff eingerichtet ist, so läßt sich dieselbe wegen der Menge
der Kinder und der Verschiedenheit ihrer Ordnungen so eigentlich
nicht bestimmen, denn sobald dieselbe vom ABC an biß zum
Lesen gebracht worden, so werden sie und zwar ein iedes Kind 20
besonders zum auswendig lernen angehalten.

b) Insonderheit: die Eintheilung der Lectionen auf ieden Tag:

a) Vormittags wird iedesmahl gesungen.

1. Montag. Die Knaben und Mägdgen, doch iede besonders.
Fragbuch nachdem sie vorher einige im Alten und einige im neuen 25
Testament insgesamt gelesen. Sobald ein iedes sein Pensum
hergesagt, fängt es an zu schreiben. Und das geschieht alle
Vormittag.

Nota. Sobald die Confirmanden Stunde angehet, wird auf
ieden Tag derselben das Pensum, welches ihnen darinnen aufge-
geben worden von denenselben hergesagt und nach diesem vor
10 Uhr mit Gebet dimittiret.

2. Dienstag. Hübners Biblische Historien catechisirt, auch
wechselsweise Seilers Religion der Unmündigen vorgelesen.

3. **Mitwochen.** 1. Ein Hauptstück des Catechißmus durch die ganze Schule. 2. Saget ein jedes Kind sein Pensum aus denen Psalmen her. Nota. Ist den Mitwochen ein Landbettaag gewesen, so wird den folgenden Donnerstag die Lection vom Mitwoch genommen.

4. **Freitag.** 1. Fragbuch von der ersten Ordnung. 2. die übrige ein jedes sein eigen Pensum.

Nota vorher wird durch die ganze Schule gelesen.

5. **Samstag.** Psalmen, und wenn ein Kind dieselbe durch gelernet hat, ein erbauliches Lied.

Nachmittags von 12 biß halb 2 Uhr.

1. **Montag.** Sprüche die erste Ordnung 30 an der Zahl, die geringere nach ihrer Fähigkeit.

2. **Dienstag.** Fragbuch. Diejenige, welche ihren Catechismus noch nicht recht fertig kennen, recitiren ein jeder vor sich sein Pensum.

3. **Donnerstag.** Fragbuch. Die anderen, die das Fragbuch noch nicht durch gelernt, machen Sprüche.

4. **Freitag.** Sprüche, durch die ganze Schule.

Von denen Knaben die lateinisch lernen.

A. Lehr-Art.

I. Ueberhaupt. Anfänglich wird einem solchen nur ein paar lateinische Wörter Vor- und Nachmittags zum auswendig lernen, aufgegeben. Sobald ein solcher dieses ein wenig innen hat, wird er dabei zum decliniren der Nominum angewiesen. Hat er die 5 Decl. durch, so verbindet er diese mit der declination der Pronominum, und alsdenn wenn auch diese durch gelernet worden, so wird der Anfang mit dem coniugiren derer Verborum gemacht und das geschicht alle Vormittag. Mittags wird die Declination der Nom. und Pronom. und die Vocab. wie unten fortgeführt. Sind diese mit der Conjugation 2 mal durch, so werden sie zur Erlernung der Etymologie Regeln und wenn auch diese durch sind, zu den Syntaxregeln angewiesen.

II. Insonderheit die Eintheilung nach denen Tagen

a) Vormittags.

Montag. Die erste Ordnung. Etymologieregeln. Die andern Conjugation.

Dienstag. Coniugatio regularis.

Die andern conjug.

Mittwoch. Coniugat. irregularis.

Freitag. Syntaxregeln.

Samstag. Coniugation aus der Ordnung gefragt. 5

Nota. von 11 biß 12 wird ein Pensum aus denen Colloquiis Langianis tractirt, aus welchem erstlich die Vocabeln auswendig gelernt werden. Hernach werden dieselbe eins nach dem andern analysirt, die Decl., Coniug. und Regeln zur Übung angemerckt und alsdenn explicirt. Dieienige die schreiben können, bringen 10 den folgenden Dienstag eine teutsche Uebersetzung, die ihnen alsdenn corrigirt wird.

Nachmittags.

Montag. Declination von allen, jedoch nach ihrer Fähigkeit, auf verschiedene Art. 15

Dienstag. Vocabula.

Donnerstag. Pronomina.

Freitag. Vocabula.

Nota. Das Teutsche, so die Lateiner lernen, ist unter der vorigen Eintheilung begriffen. 20

b) ORDNUNG FÜR DIE STADTSCHULE 1783.

Instruction wornach sich die bey der hießigen Stadt-Schule angestellte Lehrer in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amt zu richten haben.

§ 1. 25

Die seit langen Jahren Misbrauchsweise und zum Nachtheil der öffentlichen Schule eingeschlichene sogenannte Privat-Schulen an hiesiger Stadt-Schule werden hierdurch gänzlich und dergestalt abgestellt, daß künftig die Knaben ohne Unterschied in die öffentliche Knaben-Schule gewiesen, die Mädgen hingegen sämtlich 30 dem dritten Stadt-Præceptor zum Unterricht anvertraut werden.

§ 2.

Die Knaben-Schule wird in zwey Classen dermaßen getheilet, daß der zweyte Praeceptor die Anfänger in der in seinem Haub befindlichen Schul-Stube, der erste Praeceptor aber die profectiores 35 in der grosen Schulstube unterrichtet. Jede dieser Schulen, so wie auch die Mädgen-Schule soll von Morgends 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr dauren; doch mit der Ausnahme,

daß in den kalten und dunkelen Winter Monathen, und zwar von Michaelis bis Fastnachten die Morgens-Lectionen erst um 8 Uhr angehen und um 11 sich endigen sollen.

§ 3.

Die Grenzen zwischen den beiden Classen der Knaben-Schule werden dergestalt bestimmt, daß ein Knabe, der zu der obern Classe tüchtig ist, im teutsch lesen schon vollkommen seyn, im Catechismus und Schreiben einen guten Anfang haben, und im Rechnen bis zum Subtrahiren geübt seyn muß. Jeder Knabe, der in die Schule verlangt, muß sich beim ersten Praeceptor melden, der ihn sodann zu examiniren und nach jener Maasgab in die ihm angemessene Classe zu sezen hat. Eben diese Richtschnur liegt bei der Fortsetzung der Knaben aus der zweiten in die oberste Classe zu Grund, die halbjährlich nach dem Examen und an dem Tage, wo die Lectionen von neuem anfangen, von einem zeitigen Superintendenten mit Zuziehung des Lehrers fûrgenommen werden soll.

§ 4.

Morgens früh versammelt sich zwar jede Knaben-Classe in ihrer eigenen Schulstube; es soll aber sofort die zweite Classe zu der obern in die grose Schulstube geführt, und der Anfang mit einem Gebet und Gesang, das zusammen eine halbe Stunde dauert, gemacht werden, wobei die beiden Knaben-Lehrer von einem Tag zum andern abwechseln, nach solchem die untere Classe in ihre Stube wieder zurück gehen, und beide Classen die übrige Zeit des Tags durchaus von einander getrennt bleiben sollen.

§ 5.

Zu Einrichtung der einzelnen Lectionen soll hiernächst, wenn die dazu nöthige Bücher verfertigt seyn werden, eine besondere und umständliche Vorschrift ertheilt werden, bis dahin man es bei den bisher eingeführten bewenden läßt; doch wird zum voraus verordnet, daß in ieder Knaben Classe, so wie auch in der Mädgen-Schule, wöchentlich 2 ganze Stunden zum Rechnen, zum Schreiben aber in der Mädgen-Schule 4 Stunden, in der untern Knaben-Classe 3 und in der obern Classe 4 angewendet werden sollen. Sowohl das Schreiben als Rechnen soll bei den Mädgen, und in der untersten Knaben-Classe, in die letzte Morgend Stunde fallen, damit man diejenige kleinen Kinder, welche zu beiden Lectionen noch nicht aufgelegt sind, während der Zeit, um Störung zu vermeiden, nach Hauß gehen lassen kann. Dieses letztere kann auch,

wenn es der Lehrer nöthig findet, in den zwey lateinischen Stunden geschehen, die in der obern Classe fernerhin fortgehalten und in die letzte Morgen-Stunde gelegt werden sollen. Bei den Schreib- und Rechen-Stunden hingegen fällt dieses in der obern Knaben-
 Classe weg, weil hier schon alle Kinder ohne Unterschied zu jenen 5
 Lectionen angewiesen sind. Das Schreiben wird durchgehends nach der Menzerischen Vorschrift gelernt, und soll zu dem Ende eine genügsame Anzahl angeschafft und auf Pappendeckel gezogen werden; auch sind die Kinder anzuhalten, daß sie sich diejenigen 4 Blätter der Menzerischen Vorschrift, die um 3. 4 Kreuzer be- 10
 sonders zu haben sind, zu ihrer häuslichen Uebung kaufen.

§ 6.

In Ansehung der Betstunden und Donnerstags-Kirche bleibt es bey der bißherigen Verfassung; hingegen muß der dritte Stadt-
 Praeceptor, der mit der Kirche nichts zu thun hat, Donnerstags 15
 Morgens eben so, wie auf andere Tage, Schule halten.

§ 7.

Da das Austheilen der Wecke aufs Examen gänzlich abge-
 schafft ist, so werden inskünftige aus dem Stadt-Aerario auf jedes
 Examen in jeder Classe der Knaben so wie auch in der Mädgen- 20
 Schule 4 Praemien, jedes zu dreyßig Kreuzer, ausgetheilt, und
 sollen die Lehrer dem zeitigen Superintendenten die tüchtigste
 Subjecte dazu auf dem Examen anzeigen.

§ 8.

Soll jeder Knabe sowohl als jedes Mädgen künftig halbjähr- 25
 lich nach dem Examen dreyßig Kreuzer Schul-Geld zahlen. In
 jeder Knaben-Schule soll es der Lehrer der Classe einnehmen,
 beide Lehrer aber sich nachher darüber mit einander in der Maasse
 berechnen, daß jeder derselben von beiden Classen zusammen ge-
 nommen eben soviel bezieht wie der andere. Der dritte Prae- 30
 ceptor soll sein Lehrgeld für sich allein beziehen. Die ganz armen
 Kinder sollen zwar in die Schirm-Schulen gewiesen werden: in-
 dessen versieht man sich doch von der Menschenliebe der Lehrer
 zu Voraus, daß sie Kinder von vorzüglichen Fähigkeiten, die etwa
 in der Stadt-Schule weiter zu kommen gedencken als in der 35
 Schirm-Schule, lieber das Lehrgeld ganz oder zum Theil erlassen
 werden.

§ 9.

Soll jedes Kind sowohl in der Knaben als Mädgen-Schule
 des Winters 24 Kreuzer Holzgeld zahlen, das jeder Lehrer aus 40

seiner Classe, ohne mit einem andern zu theilen, für sich behält und dafür die Heizung seiner Schulstube besorgt. Weil die grose Schul-Stube schwerer zu heizen ist, so soll der erste Praeceptor von denen Sechs Klafftern, die der Stadt-Rath um die gewöhnliche Wald Taxe zu liefern hat, vier Klaffter für sich beziehen, der zweite Praeceptor aber nur zwey und ist, im Fall der Stadt-Rath in Ansehung der lezteren Schwierigkeit macht, desfalls weitere Anzeige zu thun.

§ 10.

Da von denen vierzig Gulden, die bisher in den Stadt- und Schirm-Schulen auf Wecke verwendet worden, nach Abzug der Praemien in beiderlei Schulen, noch 20 fl. übrig bleiben: so sollen diese fürs erste Jahr an den Fürstl. Superintendent Olf gezahlt werden, nach der Hand aber soll der erste Stadt-Praeceptor zehen Gulden davon zu Bestreitung der nöthigen Vorschriften und Landcharten von dem Stadt-Rath einnehmen, die er sodann, auf jedemahlige Anweisung des zeitigen Superintendenten zu gedachtem Gebrauch abgeben und dergestalt verrechnen soll, daß er gedachtem Superintendent zu Ende des Jahrs die Rechnung zur Unterschrift vorlegt, oder nach des letztern Befinden an Fürstl. Consistorium eingiebt.

Geben zu Darmstadt, den 16ten Jan. 1783.

58. Stundenplan der Gießener Stadtschule und Erläuterung dazu. 1788.

Lectionen der Gieser teutschen oder untern Stadt Schule,
so wie sie bisher der dritte hiesige Stadt Praeceptor größtenthells allein gegeben hat.

	7—8	8—9	9—10	1—2	2—3	
M.	Gesang u. Gebet. Bibellesen ABC u. Buchstaben, auch Lesen im Catechismo.	Wird vorgeschrieben. Das geschriebene vorgezeigt u. gebessert.	Die 5 Hauptstücke werden recitirt, gesungen u. gebetet.	M. Wie von 7—8.	Sellers Sittensprüche. Catechismus. Recitation einiger memorirter Lieder.	
D.	Wie Montag.	Wie Montag. Noch wird etwas zum Schreiben dicitirt.	Wie Montag. Noch werden Psalmen recitirt.	D. Wie Montag.		
M.	An diesem Vormittage ist der dritte Lehrer als Organist in der Kirche. An seiner Stelle informirt der eine von den zwey oberen Lehrer, der in der lat. Schule nichts zu thun hat, die teutsche Schuljugend solang, bis der Gottesdienst geendigt ist; wo ihn dann der dritte Lehrer ablöset. Die Lectionen sind die montäglichen.					
D.	An diesem Vormittage ist in der teutschen Schule allein kein besonderer Unterricht. Vid. die Lectionen bey d. lat. Schule.					
F.	Wie Mittwoch Vormittags.					
S.	Gesang u. Gebet Verlesung des Sonntagsvangeliums ABC u. Buchstaben.	Der ganzen Schule wird vorgeschrieben, das bereits geschriebene vorgezeigt u. verbessert.			F. Wie Montag.	Wie Mittwoch.

**Lectionen der Gieser oberen oder so genannten Lateinischen Stadt Schule
wie sie bisher die zwey obere Praeceptores gegeben haben.**

	7—8	8—9	9—10	1—2	2—3	3—4
M.	Koch Gesang u. Gebet, Lesen in der Bibel, Buchstabiren der Kleineren in Comenii vestibulo- Recitation lat. Wörter.	Koch Rochlingii Chre- stomathie, Reso- luto vocabulorum Formatio tempo- rum. Den Kleinern wird vorgeschrie- ben.	im Sommer Koch, W. Rodaug Die 2 ersten Ord- nungen werden im Schreiben und Rechnen geübt. Gesang u. Gebet.	M. S. Rodaug, W. Koch Lectiones wie von 7—8. Noch kommt hin- zu die lateinische Etymologie.	S. Rodaug, W. Koch Recitation lat. Wörter. Obere decliniren mehrere Wörter zusammen. Kleinerdecliniren einfach.	S. Rodaug W. Koch Gesang, Gebet. Recitation des luth. Katech. Wird catechisiert. Nota: beyde Schulen gehen hier zusammen.
D.	Rodaug Wie Montag.	Rodaug Wie Montag. Nur an statt der Format. temp. Syntax nach d. Rambachischen Grammatic.	S. Koch, W. Rodaug Wird der ganzen Schule vor- geschrieben. Die obern Ordnungen schreiben Über- setzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Gesang u. Gebet.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.

M.	Koch Wie Montag. Noch wird den Kleinen auch vorgeschrieben.	Koch Wie Montag. Accedant praxis vorborum; Recitation einiger Psalmen.	Rodaug Seilers Bibl. Ge- schichte. Luthers 5 Hauptstücke. Das zu Hauß geschriebene vorgezeigt. Gesang u. Gebet.	M.	S. Rodaug, W. Koch Die kleinen Schü- ler beyder Schulen lesen, buchstabiren rectiren den Ka- techismus. Den oberen beyden Schulen gibt der dritte Lehrer Singstunde.		
D.	An diesem Vormittage kommen beyde Schulen zu- sammen. Die grösern Schüler sind, unter Aufsicht eines der obern Lehrer in der Kirche. Die kleinern Schüler beyder Schulen werden von dem andern der obern Lehrer zu Hauße im Lesen, Buchstabiren, und dem Catechismus geübt. Der dritte Lehrer ist als Organist in der Kirche, setzt aber nach geendigter Kirche den Unterricht in beyden jetzt vereinigtten Schulen fort.			D.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.
Fr.	Rodaug Wie Dienstag.	Rodaug Wie Dienstag.	S. Koch W. Rodaug Wie Dienstag.	Fr.	S. Rodaug W. Koch Wie Dienstag.	S. Rodaug W. Koch Wie Dienstag.	S. Rodaug W. Koch Wie Dienstag.
S.	Koch Wie Mittwoch.	Koch Wie Mittwoch. Nur statt der Röchling- schen Chrestoma- thie Langii Colloquia.	Rodaug Wie Mittwoch.	S.	S. Rodaug W. Koch Wie Mittwoch.		

Es haben die zwei ersten Stadtschullehrer den Unterricht in der oberen lateinischen Schul allein zu geben und zwar alternatim jeder täglich 3 auch 4 Stunden. Der dritte Lehrer lehret allein in der untern teutschen Schul, morgens 3 und Nachmittags 2 Stunden. Die Catechismus Stunde aber von 3—4 Uhr Nachmittags, da Con-
 5 junctur ist, muß der erste Lehrer im Sommer und der zweite im Winter halten, wie dieses mit mehrerem aus beiliegendem Catalogo Lectionum kann ersehen werden.

Es sind zum exponiren in der lateinischen Schul Langii
 10 Colloquia und Roechlings Chrestomathie, zur Erlernung der Etymologie und Syntaxis Rambachs Grammatic, von dem Hern Kirchenrath Benner vorgeschrieben, zum Catechisiren aber Hern D. Seilers historischer Catechismus, von dem Hern Superintendenten Rosenmüller in hiesige Stadtschul eingeführt
 15 worden. Wer Cellarii Wörterbuch und das Vestibulum zum Buchstabiren und lesen bei den kleinen Anfängern vorgeschrieben, kann mit Gewißheit nicht melden, weil diese Bücher schon lang vor mir im Brauch gewesen.

Die obere lateinische Schul dahier besteht dermal aus
 20 62 Schülerknaben, die untere teutsche Schul aber aus 154.

Es müssen die zwei ersten Lehrer noch außer der mühsamen Schul Arbeit die grosen Schülerknaben, welche im singen geübt sind, nicht nur alle Sontage alternatim zur Kirch führen, ihnen vorsingen und selbige in der Ordnung und Stille erhalten sondern
 25 auch den Montag und Dienstag von 4 — 5 die Bätstunden, den Donnerstag die Wochenkirch und Sonnabends die Beicht mit den Schülern singen und versehen. Derjenige Lehrer aber, welcher die Deduction zur Kirch Donnerstags nicht hat, muß in der Schul vorschreiben und die daselbst von beiden Schulen zurückgebliebene
 30 kleine Knaben aufsagen lassen. Der dritte Lehrer muß als Organist alle Sonntag, Mittwochen, Donnerstag und Freytag die Orgel spielen.

59

Musikordnung für das Darmstädter Paedagog.

1793.

**INSTRUCTION**

für den zeitigen Cantor bey dem fürstlichen Paedagog 5
 allhier in Betreff des Musicalischen Unterrichts sowohl
 im Clavierspielen als Singen.

1.

Die bisher zum Clavier Unterricht ausgesetzte vier Stunden, sowie die vier Singstunden sollen nach wie vor fortgesetzt werden, 10 doch so, daß dem Cantor frei steht, im Fall die Zahl der Singliebhaber zu gros, die der Clavierspielenden aber vorzüglich gering ist, von den Clavierstunden noch eine oder die andere zum Vocalunterricht hinzuzunehmen.

2.

15

Der Unterricht im Singen soll künftig allen Schülern des Paedagogs ohne Unterschied, so viel ihrer dazu Lust haben und zwar ganz unentgeltlich ertheilt werden.

3.

Da die übrigen Lehr Stunden vielen Schülern nicht erlauben, 20 alle Clavier- oder Singstunden ohne Unterschied zu besuchen, so hat der Cantor auf solchen Fall die Schüler in gewisse Classen zu theilen, und jeden in diejenige Stunden aufzunehmen, die seinen übrigen Lehr Stunden nicht nachtheilig sind.

4.

25

Der Cantor hat dafür zu sorgen, daß jedesmal die gehörige Anzahl von Schülern, die zum Vorsingen in der Schloßkirche erforderlich sind, unterhalten werde, und zu dem Ende, um den Abgang zu ersetzen, immer taugliche Subjecta vorhanden seien. Das nemliche hat er auch in Ansehung desjenigen Schülers zu be- 30 obachten, der das Orgelspielen und Vorsingen in dem Paedagog besorget.

5.

Da nach fürstlicher Verordnung diejenigen, die sich dem Theologischen studio zu widmen dencken, im Clavierspielen und Singen so weit geübt seyn sollen, daß sie einen Choral auf dem Clavier sowohl als der Orgel zu spielen, anzustimmen und auch zu singen, im Stand sind, so hat der Cantor in dem Unterricht derselben sein vorzügliches Augenmerck darauf zu richten, daß diese Absicht gehörig erreicht werde.

6.

Eben dieses gilt von denjenigen, die sich zu künftigen teutschen Schullehrern bestimmt haben, deren Musicalische Ausbildung ihm besonders obliegt. Urkundlich. .

Darmstadt, den 20ten Junii 1793.

(L. S.)

60

15

Stundenplan für die im Darmstädter Paedagog zu unterrichtenden deutschen Schullehrer.

1794.



LECTIONSVERZEICHNIS

für diejenige, die sich im Fürstl. Pädagog zu Darmstadt zu einem teutschen Schulamt vorbereiten wollen.

Montags.

Morg. 7¹/₂—9 Der Subconr. in Tertia: ein Cap. aus dem N. T. mit kurzer Erklärung; Religionsunterricht; Durchsicht des am Donnerstag aufgegebenen teutschen Religionsaufsatzes.

9—10 Der Subconrector in Quarta: Religionsunterricht.

Nachm. 1—2 Der Subconrector in Quarta: Teutsche Sprachlehre; lehrt einen Brief, Quittung etc. schreiben, giebt einen kleinen Aufsatz dieser Art an oder ließt eine faßliche Erzählung vor, die zu Haus aufgeschrieben wird.

3—4 Der Cantor: Singstunde.

4—5 Der Cantor: Clavierstunde.

Dienstags.

- Morg.** 7¹/₂—8 Der Subconrector in Tertia: Religionsgeschichte und teutsche Sprachlehre.
 10—11 In Tertia: Schreibstunde.
- Nachm.** 1—2 Der Subconrector in Tertia: Geographie. 5
 3—4 Der Conrector: Anfangsgründe der Geometrie.

Mittwochs.

- Morg.** 7¹/₂—9 Der Subrector in Secunda: Geographie.
 9—10 Der Conrector in Tertia: Geschichte oder Naturlehre. 10
 10—11 Französische Stunde.
- Nachm.** 2—4 Der Hofmusicus Schwarz: Clavierstunde.

Donnerstags.

- Morg.** 7¹/₂—9 Der Subconrector in Tertia: Religionsunterricht und Geographie. 15
 9—10 Der Subconrector in Quarta: Geographie.
 10—11 Schreibstunde.
- Nachm.** 1—2 Der Subconrector in Quarta: Naturgeschichte; Orthographie.
 2—3 Der Conrector in Tertia: Anweisung zum teutschen 20 Styl; ein Thema zu einem Brief oder kleinen Aufsatz, und Leseübung.
 3—4 Der Conrector: Anfangsgründe der Geometrie.

Freitags.

- Morg.** 7¹/₂—10 Der Conrector in Tertia: Pensum aus dem A. T.; 25 Rechnen bis in die Regel de Tri bei ganzen und gebrochenen Zahlen.
 10—11 Französische Stunde.
- Nachm.** 2—3 Der Conrector in Tertia: Merkwürdigkeiten aus der alten und neuen Geschichte, besonders von der 30 Reformation an, oder aus der Naturlehre.
 3—4 Der Cantor: Singstunde.
 4—5 Der Cantor: Clavierstunde.

Sonnabends.

- Morg. 7¹/₂—9** Der Conrector in Tertia: ein Cap. aus dem A. T.;
der Donnerstags aufgegebenen teutschen Aufsatz wird
verbessert und dabei Unterricht in der teutschen
Sprache und Orthographie ertheilt.
- 5
- 9—10** Der Subconrector in Quarta: Wiederholung der
Geographie.

Nachm. 2—4 Unterricht im Zeichnen.

Anm. Wer sich lange genug in dem Pädagog aufhält und
10 die gehörige Fähigkeit dazu hat, kann auch an dem mathematischen,
physicalischen und historischen Unterricht in der obersten Classe
Theil nehmen, und auch für diejenige, die in dem Lateinischen
einige Uebung zu haben wünschen, bleiben noch Stunden genug
übrig; doch müssen sie hierin schon vorher den ersten Anfang ge-
15 macht haben.

1794.

61 Grünberger Stadtschulordnung.

1800.



Das hauptsächlich Mangelhafte in der Verfassung der Knabenschule, woraus alles übrige sich ableitet, ist eine fehlerhafte Vertheilung der Lehrstunden unter die beyden Lehrer. Sie wechseln wochenweise mit einander ab dergestalt, daß der eine in der ersten Woche die sogenannte deutsche Schule, in der folgenden aber die sogenannte lateinische Schule zu versehen hatte. Hieraus entsprangen folgende Nachtheile: 5
10

1. war jeder Lehrer in der einen Woche zu sehr von Lehrstunden überhäuft, indem er in der einen Woche 24 Stunden unter einem allzugroßen Schwarm von Kindern zubringen mußte, statt daß er in der andern Woche nur 13 Stunden unter wenigen Kindern zu halten hatte. 15

2. waren ebendadurch die Lehrgegenstände unnatürlich von einander gezerrt, daß jeder Lehrer nur nach Verlauf von 14 Tagen an der Stelle wieder fortfahren konnte, wo er damahls seinen Unterricht geendigt hatte.

3. war keine Aufsicht u. Visitation von Seiten des Pfarrers möglich, indem er weder den Fleis noch den Unfleis der Lehrer entdecken konnte, und wenn er eines von beyden entdeckte, gar nicht sagen konnte, wem von den Lehrern eines oder das andere als Verdienst oder Tadel zuzueignen sey. 20

Weil nun die Ursache jener gewiß fehlerhaften Vertheilung der Lehrstunden, nemlich die Haltung der Betstunde, welche beyde Lehrer abwechselnd wochenweise zu halten haben, viel zu geringfügig gegen den unleugbaren Schaden ist, welchen ich soeben angeführt habe, so habe ich mit Zuziehung der beyden Lehrer eine gleiche Vertheilung der Lehrstunden unternommen, die Lehrgegenstände fest bestimmt und die Ordnung wie die Stunden theils mit der ganzen Schule, theils mit Abtheilung gehalten werden könne, festgesetzt — und lege hierüber den in der Anlage befindlichen Catalog zur Hohen Genehmigung hiermit bey. 25
30

Zur Erläuterung dieses Catalogs habe ich noch folgende Bemerkungen unterthänig zuzufügen.

1. Es gebühren nach der gleichen Vertheilung der Lehrstunden jedem Lehrer wöchentlich 18 Stunden zu halten.
- 5 2. Die Lehrstunden des Rectors sind mit R bezeichnet, die des Conrectors mit C.
3. ein jeder der beyden Lehrer ist gehalten, wöchentlich gewisse Lehrstunden privatim zu geben, die ihm von den Schülern bezahlt werden und zwar der Rector gibt Privatunterricht im lateinischen, der Conrector im Schreiben. Diese Lehrstunden sind
10 nicht mit gerechnet und auch im Catalog nicht angemerkt, welches ich jedoch anzumercken für nöthig achtete, weil sonst der Catalog fehlerhaft scheinen würde, indem nicht allein zu wenig lateinische Stunden, sondern auch gar keine Schreibstunden in demselben zu
15 finden sind.
4. die mit Klammern versehene Stunden bedeuten, daß in denselben die Schule getheilt gehalten werde.

Catalog der Lehrstunden in der Knabenschule zu Grünberg.

	Montags	Dienstags	Mittwochs	Donnerstags	Freitags	Samstags
7—8	Gesang, Gebet, Catechisation über die Religionslehre. C.	Gesang, Gebet, Catechisation über die Pflichtenlehre. R.	wie Montags. C.	wie Dienstags. R.	wird Kirche u. Catechismuslehre gehalten.	Gesang, Gebet, Auswendighersagen des Catechismus u. kurze Erklärung desselben. C.
8—9	I. Geographie. R. II. Buchstabiren der Anfänger. C.	I. Naturgeschichte. C. II. Buchstab. der Anfänger. R.	I. Kl. Katechismus. R. II. Buchst. der Anfänger u. kl. Katechismus. C.	I. Geschichte. C. II. Buchstabiren d. Anfänger. R.		I. Leseübung der Mittleren, Probe des Choral's auf Sonntag. R. II. Buchstabiren der Anfänger. C.
9—10	I. Lat. Stunde. D. II. Auswendighersagen der Lieder u. Erklärung. R.	I. Lat. Stunde. R. II. Leseübung der Mittleren. C.	Rechnen. C.	wie Montags. D. C.		Rechnen. C.
12—1	Leseübung der Größeren u. Mittleren. R.	Lesen der Zeitung u. Auswendigbuchstabiren C.	Bibl. Geschichte des A. T. R.	Singstunde. R.	wie Dienstags. R.	Bibl. Geschichte des N. T. C.
1—2	I. lat. Stunde. R. II. Buchstabiren der Anfänger. C.	I. lat. Stunde. D. II. Buchstabiren der Anfänger. R.		wie Montags. R. C.	wie Dienstags. D. R.	
2—3	Orthographie. C.	Seilers Lesebuch abwechselnd mit Campes Seelenlehre. C.		wie Montags. C.	Seilers Lesebuch abwechselnd mit Rochows Catechismus der gesunden Vernunft. R.	

62. Stundenplan des Gießener Paedagogs. 1801.

Verzeichniß der Lektionen, welche im fürstlichen Paedagogio zu Gießen gehalten werden.

Vormittagsstunden.

NB. Diese gehen im Winter um 8 Uhr an und dauern bis 13 Uhr.

St.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7 — 8	I. Classe: Übungen im Lateinschreiben. Roos II. Classe: lat. Grammatik. Diefenbach III. Classe: Gedichte latein. Lesebuch. Snell	I. Horaz. Rumpf II. Erste Elemente der Geometrie. Snell III. lat. Grammatik. Diefenbach	I. Reine Mathematik u. Naturlehre abwechselnd. Snell II. Arithmetik. Rumpf III. Arithmetik. Diefenbach	I. Wie Montags II. } III. }	I. Horaz. Rumpf II. Geschichte. Snell III. lat. exercitia pro loco. Diefenbach	I. } Wie II. } Mitt- III. } wochs
8 — 9	I. Alte Geschichte. Roos II. } Alte Geschichte. III. } Snell	I. Geographie. Roos II. Geographie. Snell III. lat. Grammatik. Rumpf	I. Erklärung von Eschenburgs Theorie der schönen Wissenschaften, verbunden mit Übungen im deutschen Stil u. Declamiren. Roos II. } Unterricht in der deutschen Sprache, Stil u. Declamirübungen. III. } Diefenbach	I. } Wie II. } Montags III. }	I. } Wie II. } Dienstags III. } Die in der vorigen Stunde geschriebenen Exercitia werden corrigirt. Diefenbach	I. } Wie II. } Mitt- III. } wochs
9 — 10	I. Neuere Geschichte. Roos II. } Religionsunterricht. III. } Rumpf	I. Erklärung des N. Test. mit Rücksicht auf Erläuterung der Grundwahrheiten der christl. Religion. Rumpf II. Zimmermanns Anthologie aus d. lat. Dichtern. Roos III. Röchlings lat. Chrestomathie. Snell	I. Profan-griechisch, wobey Dichter (besonders Homer, Anakreon u. d. Bukoliker) und Prosaisten (Xenophons Cyropädie, Denkw. des Socrates, Theophrasts Charaktere) gelesen werden. Roos II. Griechisch. Heintelmanns Lesebuch u. Trendelenburgs Grammatik. Rumpf III. Anfänge im Griechischen. Diefenbach	I. Empirische Psychologie, Anthropologie, Logik, Moral-philosophie. Snell II. } Wie III. } Montags	I. Religionsunterricht. Diefenbach II. } Wie III. } Dienstags	I. } Wie II. } Mitt- III. } wochs

10—11	<p>Französisch 3te Division. Chastel</p> <p>Hebräisch 1te Division (Jezo die Psalmen u. Storrü observ.). Rumpf</p>	<p>Französisch 2te Division Eröffnung der Schulbiblio- thek. Roos</p>	<p>Französisch 1te Division</p>	<p>Französisch 3te Division Hebräisch 1te Division (Pentateuch) Rumpf</p>	<p>Französisch 2te Division</p>	<p>Französisch 1te Division</p>
11—12	<p>Tanzstunde mit d. grössern Schülern. Brutinell</p>	<p>Tanzstunde mit den klei- nen Schülern</p>	<p>Singstunde. Leo</p>	<p>Wie Montags</p>	<p>Wie Dienstag</p>	<p>Wie Mittwoch</p>

Nachmittagsstunden.

1—2	<p>I. Ein pros. lat. Autor (Ab- wechselnd Tacit. de mor. Germ. — Plinii Chresto- mathia von Grosse — Terentii Comoed.). Snell</p> <p>II. Curtius od. J. Caesar. Diefenbach</p> <p>III. Phaedrus. Rumpf</p>	<p>I. Ein pros. lat. Autor (Ab- wechselnd Sallustius — Cicero — Plinii epist.). Diefenbach</p> <p>II. lat. exercitia. Rumpf</p> <p>III. Corn. Nepos od. Eutrop. Snell</p>	<p>Hebräisch 2te Division (Weck- herlins Grammatik nebst dessen Lesebuch). Rumpf</p> <p>Schreibstunde. Rink</p>	<p>I. } II. } III. }</p> <p>Wie Montags</p>	<p>I. } II. } III. }</p> <p>Wie Dienstag</p>	<p>Wie Mittwoch</p>
2—3	<p>I. Virgilius. Roos</p> <p>II. Justin od. Cornelius Nepos. Snell</p> <p>III. Wolframs lateinische Chrestomathie. Diefen- bach</p>	<p>I. Ein pros. lat. Autor (Ab- wechselnd Livius — Tacit. et officia). Roos</p> <p>II. Ovid Metamorph. Rumpf</p> <p>III. Geographie. Diefen- bach</p>	<p>Zeichenstunde. Berchelmann</p>	<p>I. } II. } III. }</p> <p>Wie Montag</p>	<p>I. } II. } III. }</p> <p>Wie Dienstag</p>	<p>Wie Mittwoch</p>

63

Aktenstücke zur Gießener Paedagogreform von 1801 — 1804.



a) DER ENTSCHEID VOM 10. MÄRZ 1803.

5 Auf Euern in Betreff der Verbesserung Unsers Paedagogiums zu Gießen unterm 31ten August 1801 erstatteten unterth. Bericht haben Wir verschiedene Verordnungen und Entschliebungen gefaßt, welche Wir Euch nachfolgendermaßen hiermit bekannt machen:

I. Haben Wir, weil drei Classen für den stufenweisen Fort-
10 gang der Schulstudien und die Ausbildung der Jünglinge bis zu der gehörigen Reife des Alters zu wenig sind, zu verordnen für gut befunden, daß an gedachtem Paedagog eine vierte Classe er-
richtet, zu dem Ende ein fünfter Lehrer angestellt, und diesem
15 aus verschiedenen Cassen ein fixum von 300 fl. sodann ein Antheil an dem halbjährigen Didactro angewiesen werden soll, weshalb Ihr denn nunmehr ein schickliches Subject zu der fünften Lehrstelle in Vorschlag zu bringen habt.

II. werden nunmehr jährlich dem Paedagog aus dem geistlichen Landkasten 25 fl. zu halbjährigen Praemien, 50 fl. zu ma-
20 thematischen und physicalischen Instrumenten und Versuchen, und 25 fl. zu der Schulbibliothek, und zwar letztere hauptsächlich zu schicklichen Lesebüchern für die Schüler, und mit Beibehaltung dessen, was bißher aus dem Universitätsfond zum Behuf der Schulbibliothek bezahlt worden, angewiesen.

25 III. wird die vorgeschlagene Erhöhung des halbjährigen Didactri von 1 Rthlr. mit der Einschränkung genehmigt, daß nicht nur die drei untersten Lehrer, die zu Abstellung der schädlichen Combinationen erbotene 2 neue Stunden sogleich übernehmen, sondern auch der neu anzustellende fünfte Lehrer an dem Didactro
30 gleichen Antheil habe.

IV. habt Ihr dem Paedagogiarchen, Professor Roos, sodann dem Professor Snell, fordersamst aufzugeben, mit Vernehmung der übrigen Lehrer einen neuen, dereinst in Druck zu gebenden Lec-
tionsplan für sämtliche vier Classen von Stund zu Stunde, und
35 zwar nicht in einer general Tabelle, sondern für jede Classe besonders, mit jedesmaliger Bemerkung des Lehrers, dem die Stunde

zukommt, zu entwerfen, dabei zugleich die einzuführenden Lehrbücher darin zu bezeichnen und denselben sodann mit Euerem Gutachten zu Unserer Beurtheilung und Genehmigung einzusenden. Bei diesem Lectionsplan ist jedoch folgendes in Rücksicht zu nehmen:

a) daß die Lectionen auf das schicklichste vertheilt, und, um den stufenweisen Fortgang soviel besser beobachten zu können, einerlei Lectionen soviel möglich auch einerlei Lehrer durch mehrere Classen angewiesen werden; doch soll der vierte Lehrer höchstens nur bis in Secunda, der fünfte nur in den beiden untersten Classen informiren, weil zu den obersten Classen schon mehr Erfahrung und Schulklugheit gehört, als ein angehender Lehrer in regula haben kann.

b) jeder Lehrer behält die bisherige Stundenzahl mit den zwei neuen Stunden bei, und dem fünften Lehrer werden wöchentlich 24 Stunden angesetzt. Die drei Pädagogiarchats Stunden sollen mit ihren Lectionen besonders bezeichnet, und als Stunden des Pädagogiarchen in dem Catalog angeführt werden.

c) soll es zwar in der obersten Classe bei den bisherigen 3 Stunden für die Geschichte sein Bewenden haben, dagegen für den abwechselnden Unterricht in der Mythologie, Griechischen und Römischen Alterthümern, alte Geographie und Literatur zwei besondere Stunden, ferner zu dem mathematischen und physicalischen Unterricht, sowie zu jeder der 3 Abtheilungen im Griechischen und wo möglich auch zu der Philosophie, eine Stunde mehr als bisher, zu der Naturgeschichte aber eine eigene Stunde angesetzt werden.

d) die vorerwähnte Erweiterung gewisser Lectionen kann um deswillen ohne Beschwerung der übrigen Lehrer statt finden, weil der Professor und Pädagogiarch Roos, der wegen obhabender Nominal-Professur nicht alle Stunden des ersten Lehrers übernehmen konnte, nunmehr von dieser Stelle abgetreten, alß auch der dermalige erste Lehrer verbunden ist, nicht nur alle seinem Amt zukommende Stunden, sondern auch, weil er an dem vermehrten Didactro gleichen Antheil mit den übrigen Lehrern zieht, zwei neue Stunden zu übernehmen.

e) bei den bisherigen Divisionen der französischen, Schreib- und Tanzstunden soll es solange sein Bewenden haben, bis sich etwa der Schülerzahl so beträchtlich vermehrt, daß dadurch eine andere Einrichtung nöthig wird. Da aber der in den Maitres-Stunden allzu leicht eintretende Mangel an Zucht und Ordnung oft den gesuchten Nutzen so gut wie vernichtet, und ein ganzes

Gymnasium in übeln Ruf bringen kann, so soll jeder Lehrer über eine gleichmäßige Anzahl von Maitres-Stunden, der Oberaufsicht des Paedagogiarchen unbeschadet, die Special-Aufsicht haben, dieselbe zu dem Ende fleisig visitieren, über deren richtige Besuehung und Erhaltung guter Ordnung wachen, und, wo er nicht für sich helfen kann, dem Paedagogiarchen davon Nachricht geben. Es ist daher in dem Catalog bei den Maitres Stunden immer derjenige Lehrer mit anzugeben, welchem die Specialaufsicht darüber zukommt.

19 V. Mit den Promotionen aus einer Classe in die andere bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und werden dieienige Kenntnisse, die bisher nöthig waren, um in die dritte Classe kommen zu können, nunmehr zu der vierten erforderlich.

15 VI. In Ansehung der zu ertheilenden Exemtions Scheine werdet Ihr auf die unterm heutigen dato erlassene Verordnung verwiesen, mit dem Zusatz, daß in dem Gießer Paedagogio niemand einen Exemtions Schein erhalten solle, der nicht wenigstens ein halbes Jahr in der obersten Ordnung von Prima gesessen.

20 VII. Habt Ihr Euch gutächtlich zu äußern, und auch die Wünsche der Paedagog Lehrer selbst darüber zu hören, ob man diesen Lehrern die an andern Gymnasien gewöhnlichen Schultitel, z. B. Prorector, Conrector etc. ertheilen, oder es lieber bei dem bisherigen Magister Prädicat bewenden lassen solle? Was den Professor-Titel betrifft, so haben Wir gnädigst resolviert, daß ihn 25 künftig kein Lehrer Unsers Paedagogii zu Gießen mehr erhalten soll, außer höchstens der erste Lehrer, und auch dieser nur bei eintretenden ganz besondern und wichtigen Beweggründen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zu keiner Zeit eine Nominal-Professur damit verbunden werden solle.

30 VIII. Ferner erwarten Wir Bericht, was es mit den 20 fl. Holzgeld, die jeder der Lehrer in seiner Besoldung einführt, für eine Beschaffenheit hat, und woher sie bezahlt werden.

IX. Der verstorbene Superintendent und Pädagogiarch Benner führt in einem zu Vertheidigung der damaligen Pädagogverfassung 35 und seiner Verdienste darum, eingegebenem Bericht vom 8. Febr. 1769 unter andern an, daß er seit dem Jahr 1735 auf einen Fond zum Behuf dürftiger Paedagogicorum gedacht, auch dazu bereits theils durch ein mit herrschaftlicher Erlaubniß bezogenes Additament eines ehemaligen Praeceptoris primarii von 18 fl. 22 alb 4 d 40 theils durch freiwillige Beiträge mehrerer Freunde des Paedagogii ein auf Interessen liegendes Capital von mehr als zweitausend

Gulden zusammen gebracht, das aber zu einem intendirten Stipendio (er versteht darunter, wie es scheint, kein einzelnes Stipendium, sondern eine Stipendien Anstalt oder Stipendiaten Tisch) noch nicht hinreiche, und in einem weitem Bericht vom 13. Nov. 1774 versichert er noch weiter, daß dieser Fond beinah auf 3000 fl. angewachsen; was nun daraus geworden, und in welcher Lage er dermalen ist, darnach habt Ihr Euch genau zu erkundigen und sodann über das Resultat Bericht zu erstatten. Wir lassen Euch dieses alles zur Nachricht, ohnfehlbaren Nachachtung und weitem Besorgung des nöthigen hiermit unverhalten. 10

b) DER STUNDENPLAN.
Verzeichnis der Primaner-Lectioren.

Der Pädagogiaroh doirt wöchentlich dreymal in der ersten Classe: Montags früh von 7 bis 8 neue Geschichte; Dienstags in eben der Stunde Virgil, Freitags zu derselben Zeit über Virgil.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend.
Morgens.						
7—8	Pädagogiarohats-Stunde S. oben.	Pädagogiarohats-Stunde S. oben.	Geographie Snell	Philosophie Snell	Pädagogiarohats-Stunde S. oben.	wie Mittwochs
8—9	Alte Geschichte Snell	Religion Diefenbach	Physik (abwechselnd mit reiner Mathematik) Snell	Alte Geschichte Snell	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Physik (abwechselnd mit reiner Mathematik) Snell	Alte Literatur Rumpf	Deutscher Styl Diefenbach	Lat. Prosaiker für jetzt Plinius Briefe Rumpf	wie Dienstags	wie Mittwochs
10—11	Französisch Inspection Snell	Griechisch Rumpf	Griechisch Neues Testament Diefenbach	Französisch Inspection Snell	Griechisch Rumpf	Naturgeschichte Diefenbach
11—12	Oeffnung der Bibliothek für alle Klassen. Snell. Hebräisch 1te Division. Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Inspection Zimmermann	Hebräisch 1te Division Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Inspection Zimmermann
Nachmittags.						
1—2	Sallust (für jetzt) Snell	Terenz (f. jetzt) Diefenbach	1te Tanzstunde Inspection Diefenbach	wie Montags	wie Dienstags	1te Tanzstunde Inspection Diefenbach
2—3	Horaz Rumpf	Lat. Exercitia Rumpf	Zeichenstunde Inspection Welcker	wie Montags	wie Dienstags	Zeichenstunde Inspection Welcker

Verechniß der Secundaner - Lectionen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	Deutscher Styl Diefenbach	Geometrie (abwechselnd mit neuer Geschichte). Snell	Rechnen Rumpf	Deutscher Styl Diefenbach	Geometrie (abwechselnd mit neuer Geschichte). Snell	wie Mittwochs
8—9	Cäsar Zimmermann	Geographie Snell	Ovid Rumpf	Alte Geschichte Rumpf	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Alte Geschichte. Rumpf	Griechisch Diefenbach	Religion Zimmermann	Cäsar Zimmermann	wie Dienstags	wie Mittwochs
10—11	Französisch Insp. Snell	Naturgeschichte Zimmermann	2 Französisch Insp. Snell	1 Französisch Insp. Snell	3 Französisch Insp. Rumpf	2 Französisch Insp. Rumpf
11—12	Hebräisch 1te Division Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Insp. Zimmermann	Hebräisch 1te Division Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Insp. Zimmermann
			Nachmittags.			
1—2	Lat. Grammatik Diefenbach	Curtius Snell	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach	wie Montags	wie Dienstags	wie Mittwoch
2—3	Lat. Exercitia Diefenbach	Lat. Anthologie Diefenbach	Zeichenstunde Insp. Welcker	wie Montags	wie Dienstags	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach

Verzeichnis der Tertianer-Sectionen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7-8	Gedikes lat. Le- sebuch. Snell	Lat. Autoren Diefenbach	Rechnen Zimmermann	Lat. Grammatik Zimmermann	Lat. Autoren Diefenbach	wie Mittwochs
8-9	Wolframs lat. Lesebuch Welcker	Geschichte Welcker	Lat. Exercitia Welcker	Geographie Zimmermann	wie Dienstags	wie Mittwochs
9-10	Deutscher Styl Welcker	Griechisch Zimmermann	Lat. Grammatik Welcker	Deutscher Styl Welcker	wie Dienstags	wie Mittwochs
10-11	Französisch Insp. Snell	3 Französisch Insp. Rumpf	2 Französisch Insp. Snell	1 Französisch Insp. Snell	3 Französisch Insp. Rumpf	2 Französisch Insp. Rumpf
11-12	Vacat		Singstunde Insp. Zimmermann			Singstunde Insp. Zimmermann
Mittags.						
1-2	Phädrus Fabeln Rumpf	Nepos Welcker	Schreibstunde Insp. Zimmermann 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach	Naturgeschichte Zimmermann		Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach
2-3	Religion Welcker	Geographie Zimmermann	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach	wie Montags	Naturgeschichte Zimmermann	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach

Verzeichniß der Quartaner-Lecti onen.

	M ondt ag	D ienst ag	M ittw oc h	D onnerst ag	F reit ag	S onn abend
7—8	Religion Welker	Geschichte Welker	Rechnen Welker	Hänle's lat. Lese- buch. Welker	Geschichte Welker	wie Mittwochs
8—9	Lese- u. Verstan- des-Übungen Diefenbach	Lat. Grammatik Zimmermann	Naturgeschichte Zimmermann	Religion Welker	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Vacat					
10—11	Vacat					
11—12			Singstunde Insp. Zimmermann			Singstunde Insp. Zimmermann
Mittags.						
1—2	Deutsch Welker	Gedikes lat. Lesebuch Zimmermann	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach	Orthographie Sprach- u. Ver- ständisübungen Welker	wie Dienstags	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach
2—3	Naturgeschichte Zimmermann	Geographie Welker	Zeichenstunde Insp. Welker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach	wie Montags	Geographie Welker	Zeichenstunde Insp. Welker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach

Eingeführte Bücher.**1te Klasse.**

- Kösters Universalhistorie.
 Antons Geschichte des deutschen Reichs.
 5 Eschenburgs Handbuch der Aesthetik.
 Ebendessen Lehrbuch der klassischen Literatur.
 Niemeyers Lehrbuch der christlichen Religion.
 Pfennigs Erdbeschreibung.
 Snells Lehrbuch der Geometrie.
 10 Ebendessen Lehrbuch der Philosophie.
 Bekmanns Lehrbuch der Naturlehre.
 Lehmanns Abriß der Physiologie des menschlichen Körpers.
 Wenks lateinische Grammatik.
 Chastels französische Grammatik.
 15 Griechisches Testament.
 Homer.
 Groths griechische Chrestomathie.
 Weckerlins hebräische Grammatik und Lesebuch.

(Diese Lehrbücher werden nur bey der untern Division und
 20 die Grammatik zum Analysiren in der oberen Division gebraucht;
 bei dem Unterricht hingegen in der Syntaxis:

- Vaters kleinere hebräische Sprachlehre).
 Hebräische Bibel, wo in der oberen Division in einer Stunde
 prosaische Stücke des A. T. cursorisch, in der andern poe-
 25 tische statarisch durchgegangen werden.
 Kösters franz. Recueil.
 Virgil - Horaz - Terenz - Sallust - Tacitus - Livius - Suetonius - Ciceros Reden - Ciceros Episteln - Plinius Episteln -
 Plinius Naturgeschichte nach der Chrestomathie von Große,
 30 mit welchen Autoren abgewechselt wird.

2te Klasse.

- Kösters Universalhistorie.
 Pfennigs Geographie.
 Roths Deutsche Sprachlehre.
 35 Hauptlehren des Christenthums von Schulze.
 Hannöverischer Katechismus.
 Wenks lat. Grammatik.
 Heinzelmanns griechisches Lesebuch.
 Chastels franz. Recueil.

Ovids Metamorphosen.

Zimmermanns lateinische Anthologie.

Julius Caesar-Justin-Cornelius Nepos-Curtius.

3te Klasse.

Kösters Universalhistorie.	5
Wagners Lehren der Weisheit und Tugend.	
Hauptlehren des Christenthums von Schulze.	
Hannöverischer Katechismus.	
Fausts Gesundheitskatechismus.	
Die vorigen Grammatiken.	10
Gedikes griechisches Lesebuch.	
Gedikes lat. Lesebuch.	
Phädrus-Cornelius Nepos.	
Wolframs lateinische Chrestomathie.	
Röchlings lateinische Chrestomathie.	15
Chastels kleines franz. Lesebuch.	

4te Klasse.

Wenks lateinische Grammatik.	
Gedikes lat. Lesebuch.	
Hänles kleines lat. Lesebuch.	20
Esmarchs Speccius.	
Wagners Lehren der Weisheit und Tugend.	
Hannöverischer Katechismus.	

c) DIE ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU DEM ENTSCHEID.

Rescr. der L. Pädagog Commission zu Gießen auf ihre un- 25
term 25ten Febr. u. 30ten Nov. l. J. erstatteten Berichte: man
genehmige

1. daß in Zukunft 37¹/₂ fl. für Prämien und eben soviel für
Anschaffung physikalischer und mathematischer Werkzeuge ver-
wendet werde, indem einestheils bei den hohen Bücherpreißen 30
25 fl. für Prämien zu wenig seien, und anderen theils bei dem schon
vorhandenen Vorrath von Instrumenten 50 fl. zu Nachschaffung der
noch nöthigen Werkzeuge nicht erforderlich seien.

2. Halte man die der Lesung lateinischer Klassiker in Prima
gewidmete Stundenzahl für eines theils zureichend, indem es in 35
dieser Klasse nicht sowohl um Erlernung der Sprache als vielmehr
um grössere Ausbildung zu thun sei, und anderentheils habe man

sich aus dem überschickten Lectionsplan überzeugt, daß keine weitere Stunde ohne Vernachlässigung der übrigen Lehrgegenstände, diesem Theile des Unterrichts gewidmet werden könne.

3. Genehmige man den Vorschlag des Pädagogiarchen, die der griechischen Sprache gewidmeten Lehrstunden noch mit einer in jeder Division zu vermehren.

4. finde man bei der wachsenden Zahl der Schüler den Vorschlag ganz zweckmäßig, daß für den Unterricht in der Schönschreibekunst noch 2 neue Stunden genommen u. zu dem Ende die Schreibe-
 10 schüler in 2 Hälften getheilt, und jede besonders unterrichtet werde. Dem Schreibmeister wolle man für diese vermehrte Arbeit eine Belohnung von 20 fl., so aus dem Bennerischen Pädagogfond zu be-
 15 zahlen sei, hiemit anweisen, indem man sich aus dem neuesten Bericht vom 30. Nov. überzeugt habe, daß besagter Fond diesen Zuwachs von Ausgaben füglich ertragen könne.

5. Was die Titel der Pädagoglehrer betreffe, so sei irrig, daß selbe bißher das Magisterpraedicat gehabt hätten, indem alle höchsten Orts ertheilten Decrete und Fertigungen ihnen keinen anderen Titel als jenen eines Lehrers ertheilt hätten. Zwar möge es der
 20 Fall sein, daß ein oder anderer, in irgend einer Facultaet graduirter Lehrer den Magister oder Doctorstitel gehabt habe, allein ein academischer Titel sei eben so wenig Amtstitel, als eine academische Würde ein Staatsamt sei. Ohne daher die Verhältnisse, die so
 25 verschieden an sich seien, zu vermengen, u. ohne auf die blos zufälligen academischen Titel Rücksicht zu nehmen, finde man es für rätlicher, es bei denen in den Landesherrlichen Decreten ertheilten Lehrerspraedicatorn bewenden zu lassen.

64

Bericht und Entscheid über die oberhessischen 30 Lateinschulen.

1804.



a. BERICHT DES KIRCHEN- U. SCHULRATS IN GIESSEN.

Die meisten Landstädte des Oberfürstenthums besitzen keine Trivialschulen, obgleich die in denselben angestellten Schullehrer
 35 zum Theil das Prädicat von Rectoren haben, vielmehr wird in diesen Schulen blos Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion, da

und dort auch Geschichte und Geographie und dergleichen gelehrt. Dagegen finden sich Trivialschulen in den Städten Butzbach, Grünberg, Schotten, Nidda, Biedenkopf und Alsfeld, wie in dem Dorfe Echzell.

Diese Schulen waren ehemals bestimmt, junge Leute für die Universität vorzubereiten, und da sie in Zeiten entstanden waren, wo man den Gymnasial-Unterricht fast bloß auf die alten Sprachen beschränkte, so waren die angeordneten Lehrstunden auch meist diesen Sprachen gewidmet. Nach und nach haben sich diese Schulen aber von ihrer ursprünglichen Bestimmung theils mehr theils weniger entfernt. Die wichtigste Ursache hiervon lag in der geringen Besoldung der Lehrer, indem deshalb oft Subjecte angestellt werden mußten, welche den erforderlichen Unterricht zu ertheilen unfähig waren. Mehrere dieser Schulen sind daher im Lauf der Zeit fast ganz in sogenannte Bürgerschulen übergegangen, der Unterricht in den alten Sprachen hat sich auf wenigere Stunden beschränkt, dagegen ist der Unterricht über Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, u. s. f. hinzugekommen. Andere dieser Schulen haben dagegen mehr von ihrer ursprünglichen Einrichtung beibehalten, es wird in ihnen noch eine beträchtliche Anzahl von Lehrstunden für das Lateinische verwendet, der Unterricht über Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte, hat in manchen noch keinen Eingang finden können, oft fehlt es dabey an Schülern, die den ertheilt werdenden Unterricht über das Lateinische benutzen u. s. f.

Da es unstreitig für manche Aeltern zu drückend seyn würde, wenn sie ihre dem Studiren gewidmete Söhne von den früheren Jahren an in eines der Landes Pädagogien senden, oder durch Hauslehrer, welche oft auch nicht leicht zu erhalten sind, unterrichten lassen sollten: so ist es allerdings wünschenswerth, daß Schulen vorhanden seyen, worin junge Leute vorbereitet werden könnten, um dann in Gemäßheit Landgräflicher Verordnung vom 10. März 1803 in die obere Klasse eines der Pädagogien eintreten zu können.

Indessen glauben wir nicht, daß unter den schon genannten Trivialschulen eine oder die andere befindlich sey, deren gegenwärtige Beschaffenheit eine Umänderung für jenen Zweck ohne außerordentliche Schwierigkeiten erlaube — daß vielmehr diese Schulen, wenn sie ganz zu Bürgerschulen bestimmt würden, weit leichter verbessert und dadurch zugleich in sehr nützliche Institute umgeschaffen werden könnten.

Die gegenwärtige Beschaffenheit dieser Schulen ist im Einzelnen folgende:

Butzbach

hat bereits durch eine eigene im Druck bekannt gemachte Schulordnung vom 13ten Sept. 1777 eine verbesserte Schuleinrichtung erhalten. Die Mädchen - Schule ist ganz von der Knabenschule getrennt. Letztere bestehet aus drey Klassen, deren jede einen eigenen Lehrer hat, welcher wöchentlich 22 Stunden unterrichtet. Jede der beiden oberen Klassen zählt ungefähr 30 Schüler, die untere dagegen ungefähr 60. Die Besoldungen der Lehrer sind mittelmäßig; der erste bezieht gegen 318 fl., der zweite gegen 280 fl., der dritte gegen 252 Gulden. Diese Schule ist gegenwärtig mehr Bürgerschule als Schule für künftige Studirende. In der ersten Klasse werden wöchentlich 6 Stunden auf Religion, und dgl. 4 Stunden auf Kalligraphie, Orthographie und Stylübungen, 4 Stunden auf Arithmetik, 6 Stunden auf Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte u. dergl. und nur 2 Stunden aufs Lateinische verwendet. Auf ähnliche Weise sind auch die beiden unteren Klassen eingerichtet, nur daß in denselben kein Unterricht im Lateinischen statt findet.

Eine auf diese Art eingerichtete Schule kann auch einer Stadt wie Butzbach, deren Einwohner sich außer dem Ackerbau durch Handel, Manufacturen und Handwercke nähren, nicht anders als sehr vortheilhaft seyn, nur möchte das Lateinische, welches jezt öffentlich gelehrt wird, mit dem Französischen, welches bis jezt in Privatstunden verwiesen ist, zweckmäßiger vertauscht werden können.

Diese Schule ist übrigens diejenige, welche wegen des Orts, wo sie sich befindet, wegen der Anzahl der Lehrer und der wenigstens mittelmäßigen Besoldung derselben, noch am leichtesten in eine Schule für künftige Studirende umgebildet werden könnte. Indessen müßte, wenn dieses geschehen sollte, doch eine Schule für diejenigen Bürgersknaben bleiben, welche nicht studiren wollen; es würde selbst die obere Klasse der jezt bestehenden Schule nicht füglich zugleich als eine Klasse der Schule für künftige Studirende benutzt werden können, weil nur 2 wöchentliche Stunden dem Unterricht im Lateinischen gewidmet sind; es würde also demnach nicht sowohl die Umänderung der bestehenden Schule als vielmehr die Errichtung einer neuen neben der bestehenden statt finden müssen. Ueber das befindet sich in dem benachbarten Friedberg bereits eine Schule, welcher leicht jene Bestimmung, junge Leuthe bis zum

Eintritt in die oberen Klassen eines Pädagogs zu bilden, gegeben werden kann; ein Gegenstand über welchen wir uns nächstens in dem uns gnädigst abgeforderten unterthänigsten Bericht einen vom Rector Roth höchsten Orts vorgelegten Plan zur Verbesserung des Friedberger Gymnasiums betreffend, ausführlich verbreiten werden.

Daß übrigens, wenn bey dieser Butzbacher Schule die Bestimmung einer Bürgerschule erhalten werden soll, keine der Lehrerstellen ohne Nachtheil eingezogen werden könne, glauben wir aus den schon oben aufgestellten Angaben über die Geschäfte der Lehrer und die Anzahl der Schüler folgern zu dürfen.

Grünberg

hat eine Knabenschule und eine Mädchenschule. Die Knabenschule bestehet aus zwey Klassen, welche aber bey manchen Lectionen combinirt werden. Außer dem Rector und Conrector, als den beiden an derselben angestellten Lehrern werden einige Unterrichtsstunden von dem zweyten Pfarrer besorgt.

Diese Schule verdient in ihrem gegenwärtigen Zustande schon den Namen einer Bürgerschule, indem wöchentlich 6 Stunden auf den Unterricht in Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte, 3 Stunden auf die Erklärung von Seilers Lesebuch und Campes Seelenlehre, 3 Stunden auf das Lateinische und die übrigen Stunden auf den Vortrag der Religion, auf das Lesen, Schreiben und Rechnen verwendet werden.

Es zeigt sich demnach hier nur in den drey dem Lateinischen gewidmeten Stunden eine Spur, daß diese Schule ehemals eine Trivialschule gewesen ist. Allein diese wenige dem Lateinischen gebliebene Zeit dürfte selbst bey einer Bürgerschule noch ihren Nutzen haben, indem wenigstens bey dieser Gelegenheit einige Kenntnisse der allgemeinen Grammatick, die wegen ihrer Anwendung auf die Muttersprache von Werth seyn können, erworben werden. Da indessen bey einer für Grünberg berechneten Schule mehr auf die Bedürfnisse des künftigen Kaufmanns, Handwerkers u. s. f. Rücksicht zu nehmen ist, so möchte es allerdings zweckmäßiger seyn, wenn wenigstens ein Theil der dem Lateinischen gewidmeten Zeit für das Französische angewendet würde.

Daß übrigens keine von den hier bestehenden Lehrerstellen eingezogen werden könne, ergibt sich daraus, daß Grünberg nur diese eine Knabenschule hat, und daß selbst mehrere Unterrichts-

stunden jezt schon von dem zweyten Pfarrer besorgt werden müssen.

Schotten.

hat gleichfalls eine besondere Schule für die Knaben und eine
 5 besondere für die Mädchen. Erstere ist in zwey Klassen getheilt,
 wovon die eine, welche die Erwachsenere enthält, von dem Rector,
 die andere, worin sich die Kleinere befinden, von dem Conrector
 besorgt wird, jedoch werden diese beiden Klassen bey manchen
 Lectionen combinirt. Diese Schule ist weit davon entfernt, eine
 10 Bürgerschule genannt werden zu dürfen; allein gleichwohl er-
 lauben es die Verhältnisse nicht, ihr eine andere Bestimmung zu
 geben. Schotten hat nur diese Knabenschule; da nun die Anzahl
 der dortigen Knaben im Durchschnitt ungefähr 100 beträgt, so
 würden für dieselben immer zwey Lehrer bleiben müssen, es würde
 15 also auch hier nicht sowohl von der Verbesserung einer schon
 vorhandenen als vielmehr von der Errichtung einer neuen Schule
 für künftige Studirende die Frage seyn können, und hierzu würde
 Schotten keineswegs ein günstiges Locale darbieten. In dieser
 Schule sind dermahlen noch in der oberen Klasse acht Stunden
 20 wöchentlich für das Lateinische bestimmt; da aber unter den
 30 Schülern, welche diese Klasse gegenwärtig enthält, dermalen
 nur 9 lateinisch lernen, diese 9 auch selbst in zwey Divisionen
 haben vertheilt werden müssen, so tritt der traurige Fall ein, daß
 indeß 4 oder 5 Schüler von dem Lehrer beschäftigt werden, die
 25 übrigen, die gleichwohl zugegen seyn müssen, den Lehrer nötigen,
 stets seine Aufmerksamkeits zu theilen. Außerdem wird in dieser
 Schule außer demjenigen, was in jeder Dorfschule gelehrt wird,
 nichts weiter gelehrt. Ob es gleich der Fall ist, daß Schotten
 mehr studirende Bürgersöhne als irgend eine andere der übrigen
 30 und meistens weit größeren Landstädte des Oberfürstenthums ge-
 liefert hat, wovon die Ursache zum Theil allerdings in der Ein-
 richtung der dortigen Schule liegen mag, so dürfte dieser Grund
 doch keineswegs hier in Anschlag kommen können; vielmehr, da
 bey weitem die meisten, welche in dieser Schule unterrichtet werden,
 35 zu künftigen Professionisten und Ackerleuten bestimmt sind, so
 möchte es am zweckmäßigsten seyn, wenn die dem Lateinischen
 bisher eingeräumte Stunden zum Unterricht in Geschichte, Geo-
 graphie, Naturlehre und anderen, dem Bürger nützlichere Kennt-
 nissen verwendet würden.

40 Bey dieser veränderten Einrichtung würde sich dann zugleich
 auch der Vortheil ergeben, daß die eine dieser Stellen dereinst

mit einem Illiterato besetzt werden könnte. Indem nemlich, nach der Angabe des Inspectors, keiner der beiden Lehrer über 200 fl. Besoldung hat, der zweyte derselben aber, wenn er das Orgelspielen nicht versteht, noch überdies einen Organisten auf seine Kosten stellen muß: so würde, da eine Besoldungs Erhöhung nicht leicht möglich ist, dadurch am sichersten der Gefahr vorgebeugt, diese Stelle dereinst mit unfähigeren Subjecten besezen zu müssen. Daß übrigens hier noch weniger an die Einziehung einer Lehrerstelle gedacht werden könne, ergiebt sich schon aus dem Angeführten.

Nidda

hat außer einer Mädchenschule zwey Knabenschulen. Die beiden für diese Knabenschulen bestimmten Lehrer wechseln aber, und jeder unterrichtet in jeder Schule. Die eine Knabenschule ist für diejenigen bestimmt, welche zugleich Lateinisch lernen wollen, die andere für die übrigen. In jener befinden sich dermahlen ein und zwanzig Schüler, in dieser gewöhnlich hundert und zwanzig. Diejenigen, welche sich dem Lateinischen widmen wollen, besuchen die erste oder sogenannte lateinische Schule von Anfang an, und erlernen hier alles dasjenige, selbst das teutsche ABC, was sie eben sowohl in der zweyten oder sogenannten teutschen Schule hätten erlernen können. In der lateinischen Schule wird, außer dem Lateinischen, wozu, falls Schüler vorhanden sind, die dessen bedürfen, auch das Griechische hinzu kommt, noch Geographie gelehrt, und außerdem ausführlicherer Unterricht in Kalligraphie, Orthographie und Arithmetik ertheilt. In der teutschen Schule wird aber selbst der Unterricht über die letzteren Kenntnisse durch die Menge der Schüler sehr beschränckt, und an dem Unterricht, der in der lateinischen Schule hierüber, so wie über Geographie ertheilt wird, nehmen sie keinen Antheil, weil sie nicht zugleich Lateinisch lernen. Zu den fehlerhaften Einrichtungen bey dieser Schule gehört außerdem auch noch das, daß jeder Lehrer Vormittags in jeder Schule 1 Stunde zu informiren hat, welches Wechseln in der Mitte der Stunde nicht anders als sehr nachtheilig und manchen Zeitverlust verursachend seyn kann.

Ogleich demnach hier noch wirklich eine abgesonderte Trivialschule bestehet, so spricht doch die sich auf 141 belaufende Anzahl der Knaben offenbar dafür, daß es nothwendig sey, hier blos eine in zwey Klassen abgetheilte, und von den vorhandenen zwey Lehrern zu besorgende Bürgerschule fort dauern zu lassen, und dadurch den Schülern der jezigen teutschen Schule die Ge-

legenheit, sich manche dem Bürger nützliche Kenntnisse erwerben zu können, die ihnen jezo fehlt, zu verschaffen. Indem dann allenfalls, aus dem oben erwähnten angegebenen Grund, einige wenige Stunden für das Lateinische beybehalten werden könnten, würde
 5 es zugleich nöthig seyn, daß außer der Geographie, die dermahlen schon in der lateinische Schule gelehrt wird, auch noch Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, u. s. f. eingeführet würden. Der Unterricht im Französischen ist dagegen hier weniger nöthig, da eine für diese Stadt bestimmte Schule fast blos für künftige Handwerker
 10 und Ackerleute berechnet zu seyn braucht. Außerdem ist es hier zugleich erforderlich und dabey äußerst leicht zu bewerkstelligen, daß das oben beschriebene Wechseln der Lehrer in der Mitte der Stunden abgeschafft werde. Aus dem angeführten ist es übrigens klar, daß hier gleichfalls keine Lehrerstelle eingezogen werden
 15 könne.

Biedenkopf.

befindet sich in der Lage, daß es noch keine besondere Schule für die Mädchen hat. Es sind hier drey Lehrer angestellt. Der Rector hat 120 bis 130 Schüler, unterrichtet wöchentlich 24 Stunden, und
 20 bezieht an Besoldung 205 fl. Der Conrector gleichfalls ungefähr 130 Schüler, unterrichtet wöchentlich im Winter 36, im Sommer aber (wo die Mädchen nicht zur Schule gehen) 26 Stunden, und bezieht an Besoldung 250 bis 260 fl. Der dritte Lehrer hat un-
 25 gefähr 100 Schüler, unterrichtet wöchentlich 20 Stunden, und bezieht als Schullehrer an Besoldung 70 fl., wozu aber noch 35 bis 40 fl. kommen, welche er als Opfermann erhält. Die Schüler sind übrigens in mehrere Klassen abgetheilt, und werden abwechselnd unterrichtet.

Wenn irgendwo, so ist hier das Bedürfnis einer Umänderung
 30 vorhanden, indem die Lehrer bey ihren geringen Besoldungen zugleich mit so vieler Arbeit belästigt sind. Um diesem Bedürfnis ganz abzuhelpen, würde es nöthig seyn, eine besondere Mädchenschule zu errichten, und deshalb noch einen eigenen Lehrer anzustellen. Alsdann würden auch die Mädchen im Sommer unterrichtet
 35 werden können, indem es dermahlen, wegen der zu vielen Arbeit, welche der Conrector bereits hat, unthunlich ist, denselben auch noch den Unterricht der Mädchen des Sommers aufzulegen. Allein, da der Kirchenkasten in Biedenkopf so geringe Einkünfte hat, daß er nicht einmahl zu einem Beytrage zum Schulfonds hat gezogen
 40 werden können, als wozu diejenigen Kirchenkästen gezogen worden, welche wenigstens 50 fl. reinen Ueberschuß haben, — da wir einen

andern Fonds hierzu nachzuweisen außer Stande sind, so können wir auch nicht auf die Errichtung einer eigenen Mädchenschule für Biedenkopf unterthänigst antragen.

Wir müssen uns daher darauf beschränken zu bemerken, daß der Rector wöchentlich vier Stunden im Lateinischen unterrichtet, 5 daß diesen Unterricht blos 8 oder 9 Knaben geniesen, und folglich eine kleine Erleichterung zu erhalten wäre, wenn diese vier Stunden dem Lateinischen entzogen und dagegen dergestalt angewendet würden, daß in zweyen derselben vom Rector in den oberen Klassen über Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, als worüber noch 10 kein Unterricht stattfindet, unterrichtet, — in den zwey andern dagegen vom Rector einige jezt dem Conrector obliegende Lectionen besorgt werden, damit dann ferner dem Conrector auferlegt werden könne, während des Sommers den Mädchen wenigstens einige Stunden Unterricht zu ertheilen. 15

Alsfeld.

hat neben einer besondern Mädchenschule zwey Knabenschulen, von denen die sogenannte teutsche mit einem, die sogenannte lateinische aber mit zwey Lehrern besetzt ist. Die lateinische bestehet aus zwey Klassen, deren jede ungefähr 30 Knaben enthält, 20 und die eine von dem Rector, die andere von dem Conrector besorgt wird. Die teutsche zählt über 100 Schüler, deren einige noch gleichfalls eine sogenannte lateinische Klasse ausmachen, indem diejenigen, die zur lateinischen Schule ascendieren wollen, schon in dieser teutschen Schule das Lateinische lesen lernen. Dabey 25 werden aber doch alle Schüler, sowohl der lateinischen als der teutschen Schule, Nachmittags um 2 Uhr combinirt, um in der Religion unterrichtet zu werden. In der lateinischen Schule werden wöchentlich in der ersten Klasse 6, in der zweiten Klasse 4 Stunden auf das Lateinische verwendet, in der ersten Klasse wird auch 30 2 Stunden im Französischen Unterricht ertheilt, außerdem sind mehrere Stunden für Geschichte, Geographie, Naturlehre, u. s. f. bestimmt. Die teutsche Schule hat im Ganzen die Einrichtung einer Dorfschule, nur daß, wie der Inspector berichtet, der Unterricht im Schreiben fast ganz in eine von dem Lehrer ertheilt 35 werdende Privatstunde, wofür jeder Schüler halbjährig 40 Kreuzer entrichten muß, verdrängt ist.

Ogleich Alsfeld zu einer für künftige Studierende bestimmten Schule, allerdings sehr passend ist: so ist doch zugleich dieser

durch ihren Handel und ihre Gewerbsamkeit ausgezeichneten Stadt eine eigentliche Bürgerschule sehr zu wünschen. Da nun aus dem angeführten hervor gehet, daß die in Alsfeld bestehende lateinische Schule leichter in eine Bürgerschule als in eine Schule von jener
 5 Art umgewandelt werden könne; da sich zugleich ergibt, daß der Lehrer an der teutschen Schule mit zu vieler Arbeit überhäuft sey: so folgt hieraus daß diese lateinische Schule gleichfalls am schicklichsten dazu bestimmt werde, um die höheren Klassen einer Bürgerschule zu bilden.

10 In diesem Falle dürfte die Einziehung einer der Lehrerstellen an der lateinischen Schule allenfalls möglich, — allein gleichwohl wegen der zu unterrichtenden Knaben nicht rathsam, auch, da der Magistrat in Ansehung der drey Lehrerstellen bey den Knabenschulen das jus patronatus besitzt, die Sache überhaupt mit zu vielen
 15 Schwierigkeiten verbunden seyn.

Dagegen müßte in diesem Falle, — wo dabey auch der Unterricht im Schreiben wieder ganz in die öffentliche Schule eingeführt, und der Religionsunterricht nach verschiedenen Klassen abgesondert werden könnte, — die dem Lateinischen zugetheilte
 20 Zeit beschränkt oder ganz auf andere Gegenstände verwendet werden. In Ansehung dessen äußert zwar der Inspector in einem Berichte, daß die dortigen Bürger ihren Stolz in das Lateinische zu sezen pflegen, daß er selbst alte Professionisten Stellen aus dem Cornelius Nepos habe declamiren hören. Er sagt aber doch auch
 25 in einem früheren Berichte, daß das Lateinische in dieser Schule nur in spem futurae oblivionis erlernt werde, daß keiner der Schüler verstehe, was er in dem Cornelius Nepos und in Gedikes Chrestomathie lese, daß das Lateinische selbst sehr oberflächlich docirt werde, u. s. f.

30 Es dürfte daher in dieser Hinsicht die Umänderung der Schule keiner Bedenklichkeit ausgesetzt seyn. Indessen finden noch einige andere Schwierigkeiten statt; nämlich erstens sind die Stuben, worin Rector und Conrector lehren, zu klein, um eine größere Anzahl von Schülern zu fassen und zweytens ist zu besorgen, daß
 35 die veränderte Einrichtung der Schule eine Verminderung der ohnehin schon geringen Einkünfte des Rectors und Conrectors nach sich ziehen werde, indem die teutsche Schule eine Freyschule ist, von den Schülern der lateinischen dagegen in erster Klasse 1 fl. 30 xr., in zweyter Klasse 1 fl. halbjährlich bezahlt wird, es
 40 aber zu erwarten steht, daß die auf das Lateinische einen zu hohen Werth legende Bürger, falls die für diese Sprache bestimmte

Stunden vermindert oder ganz abgeschafft werden, den an die Lehrer der Lateinischen Schule bis jezt entrichteten Schullohn fernerhin zu bezahlen verweigern, und, da es ihnen bisher frey-stand, ihre Kinder bis zur Confirmation in der teutschen Schule zu lassen, ebenfalls auf unentgeltlichen Unterricht Anspruch machen 5 werden.

Jedoch ist, was das erstere anlangt, es zu folge eines von dem Inspector erfordernten Berichts leicht möglich, die Stuben zu vergrößern, und dann ist, was das letztere betrifft, die Pietanz in Alsfeld allerdings vermögend, den zu besorgenden Abgang an den 10 Besoldungen des Rectors und Conrectors durch eine Zulage zu ersezen, indem sich bey der gelegentlich der Errichtung des Schul- fonds angestellten Untersuchung dieses Kastens ergeben hat, daß derselbe einen jährlichen reinen Ueberschuß von 767 fl. habe, wo- bey aber freylich zu berücksichtigen ist, daß aus demselben 15 gegenwärtig eine neue Wohnung für den Inspector erbauet werden muß.

Echzell

ein Dorf im Amt Bingenheim hat neben zwey teutschen Schulen, wovon die eine für Knaben, die andere für Mädchen bestimmt 20 ist, gleichfalls eine besondere Trivialschule. Jede dieser drey Schulen hat ihren eigenen Lehrer. Diese Trivialschule hat sich unter allen von ihrer ursprünglichen Bestimmung noch am wenigsten entfernt; von den oberen Schülern werden noch die Schriften eines Virgils, Ovids, Sallusts gelesen, dabey wird auch 25 im Griechischen und Hebräischen Unterricht ertheilt. Allein, da diese Schule sich in einem Dorfe befindet, über das auch nur mit einem, dabey gering besoldeten Lehrer besezt ist: so ergibt sich schon hieraus, daß diese Schule dem Zweck eines für künftige Studirende bestimmten Instituts keineswegs entsprechen könne. 30 Die Zahl der in derselben befindlichen Schüler beläuft sich gegenwärtig auf eilffe, welche, wegen der Verschiedenheit des Alters und der Kenntnisse, in mehrere Klassen vertheilt sind.

Da die Anzahl der Schüler in der teutschen Knabenschule 115 beträgt, da selbst die jetzt stattfindende 6 Stunden täglichen 35 Unterrichts kaum hinreichen, um denselben die nothwendigsten Kenntnisse beyzubringen, so ist es allerdings wünschenswerth, daß durch eine veränderte Einrichtung jener lateinischen Schule der teutschen aufgeholfen werde.

Indessen stehen hier noch einige Schwierigkeiten im Wege. 40 Die Lateinische Schule ist eine Freyschule, in der teutschen wird

dagegen Holzgeld bezahlt. Sollte daher dem Rector nach voraus-
 gegangener Beschränkung der den alten Sprachen gewidmeten
 Stunden auferlegt werden, einen Theil des Unterrichts in der
 deutschen Schule zu besorgen und etwa die Erwachseneren zu über-
 5 nehmen: so würde dadurch das von dem Präceptor oder Lehrer
 an der teutschen Schule zu beziehende Holzgeld vermindert wer-
 den, indessen er doch noch immer dieselbe Stube zu heitzen haben
 würde. Außerdem ist die lateinische Schule von Herrn Landgrafen
 Philipp dem Großmüthigen, als ihrem Stifter, zu einer Freyschule
 10 für die ganze Fuldische Marck oder das jetzige Amt Bingenheim
 bestimmt worden, und der Inspector äußert daher in einem Be-
 richte, daß wegen der zwischen den einzelnen dortigen Gemeinden
 statt findenden Eifersucht Widerspruch zu erwarten seyn würde,
 wenn mit der lateinischen Schule eine blos der Echzeler teutschen
 15 Schule zum Vortheil gereichende Veränderung vorgenommen wer-
 den sollte.

Indem aber diese lateinische Schule in ihrem gegenwärtigen
 Zustande der Absicht ihres erhabenen Stifters um so gewisser
 nicht mehr entspricht, als eine solche Schule dem blos aus dem
 20 Flecken Bingenheim und mehreren Dörfern bestehenden Amte
 keinen Vortheil gewähret, indem ferner die Schule in Ansehung
 der oberen Klasse die Bestimmung einer Freyschule für das ganze
 Amt behalten, und dabey, wenn statt des Lateinischen, Griechischen
 und Hebräischen andere dem Landmann brauchbare Kenntnisse in
 25 derselben gelehrt werden, der Gegend weit nützlicher werden
 kann; — indem endlich bereits im Jahr 1771 die eine Lehrer-
 stelle an dieser Lateinischen Schule eingezogen, und ein Theil des
 damit verbundenen Gehalts der Besoldung des Präceptors an der
 teutschen Knabenschule wirklich zugelegt worden — so möchte
 30 die letztere der statt findenden Schwierigkeiten hierdurch beseytiget
 seyn. Die erstere dagegen möchte am schicklichsten dadurch ver-
 mieden werden können, daß die lateinische Schule ganz aufgehoben,
 die Stelle eines Rectors eingezogen, dagegen ein Illitteratus als
 unterer Knabenlehrer angestellt, und die Arbeit des Praeceptoris
 35 litterati auf die erwachsenen Knaben beschränkt werde. Indem
 nämlich nach dem Anschlage des Inspectors die mit dem Rectorate
 verbundene Besoldung 259 fl. 6 xr. beträgt, dabey aber der Rector
 keine freye Wohnung hat: so möchte es schwer seyn, jedesmahl
 einen tüchtigen Literatum für diese Stelle zu finden; dagegen
 40 würde diese Summe nicht blos hienreichen, um sowohl einem
 untern Knabenlehrer eine angemessene Besoldung, so wie dem

Präceptor wegen der verminderten Einnahme am Holzgeld eine entsprechende Zulage auszuwerfen, sondern es würde auch wohl noch einiges erübrigt und zu einer andern Verbesserung angewendet werden können.

Gießen, den 23. Aug. 1804.

v. Grolmann Bechtold Schulz Müller
von Buri Reuß Schmidt.

b) DER ENTSCHEID DES MINISTERIUMS.

Rescribatur dem L. Kirchen und Schulrath zu Gießen auf dessen in oben rubricirter Sache unterm 23ten Aug. u. 20ten Sept. 10 erstatteten Berichte. Bei dem unterm 10ten März 1803 an das vormalige Consistorium erlassenen rescripte sei die Absicht gewesen, die Trivialschulen des oberen Fürstentums zu verbessern, und ihnen eine den Zeitbedürfnissen angemessenere Verfassung zu geben, keineswegs aber dieselbe sämmtlich eingehen zu lassen, 15 oder in blosen Bürgerschulen umzuwandeln. Wollte man den Unterricht der sogenannten gelehrten Sprachen aus denselben verbannen, so würden alle diejenige, die ihre Kinder den höheren Studien widmen wollen, in die, in mancher Hinsicht mit Kosten verknüpfte unangenehme Lage versetzt, solche schon zur Erlernung 20 der ersten Anfangsgründe auf entfernte Schulen zu schicken. Aus diesem Grunde könne nur von deren Verbesserung und zweckmäßigeren Einrichtung, nicht aber von deren Aufhebung die Rede sein.

Soviel nun die einzelnen im obgedachten Berichte v. 23ten 25 August benannten Schulen betreffe, so bemercke man folgendes:

1. in Butzbach dürfe weder der Unterricht im Latein ganz eingehen noch mit dem Unterricht im französischen verwechselt werden, indem sich allda doch immer eine beträchtliche Anzahl solcher Eltern befinde, die ihre Kinder dem Studieren widmen 30 wollten. Auch könne der Abgang einer lateinischen Schule in Butzbach unmöglich durch jene in Friedberg ersetzt werden, indem es den Eltern nicht wohl zugemuthet werden könne, ihre Knaben schon in der Kindheit von sich zu lassen, und, falls sie einmal den Entschluß gefaßt haben sollten, selbe in entferntere Schulen zu 35 schicken, sie ohnehin lieber ein wohl eingerichtetes Pädagog als die noch sehr dürftig besetzte Schule zu Friedberg wählen würden. Es habe daher der L. Kirchen und Schulrath vielmehr die Ein-

richtung dahin zu treffen, daß die dem Unterricht im Lateinischen gewidmeten Stunden (womit auch jener in der griechischen Sprache zu verbinden wäre) auf besagter Schulen vermehret würden; indem es doch offenbares Mißverhältniß sei, daß unter 44 Lehr Stunden, 5 so in den beiden oberen Klassen wöchentlich gegeben würden, nur 4 dem Unterricht im Latein gewidmet seien.

2. Eben so wenig könne man zugeben, daß in Grünberg der lateinische Unterricht durch den französischen verdrängt werde; vielmehr habe auch in dieser Stadt, eben so wie in Butzbach, der 10 L. Kirchen- und Schulrath die Zahl der lateinischen Unterrichtsstunden verhältnißmäßig zu vermehren und mit dem lateinischen Unterricht auch jenen im Griechischen zu verbinden.

3. Da nach der eigenen Bemerkung des L. Kirchen- und Schulraths Schotten mehr studierende von jeher geliefert habe, 15 als andere, selbst volkreichere Städte, so könne auch hier an die Einziehung der Lateinischen Schule nicht gedacht werden. Da übrigens allda bereits 8 Stunden dem Unterricht im Latein gewidmet seien, so sei zwar hier nicht, wie an den vorgenannten beiden Orten, eine Vermehrung der Unterrichtsstunden nöthig, wohl 20 aber dürfte auch hier das Studium der griechischen Sprache mit jenem der Lateinischen verbunden werden. Da übrigens der Lehrer der lateinischen Sprache auch in anderen Gegenständen, die auch dem unstudierten Bürger sehr nützlich seien, Unterricht ertheile, z. B. in der Geschichte, Rechenkunst, Erdbeschreibung, so werde 25 die Einrichtung zu treffen sein, daß dieser Unterricht in besonderen Stunden ertheilt und zugleich den deutschen bereits angewachsenen reiferen und mit den hinlänglichen Vorkenntnissen versehenen Schülern die Befugniß gegeben werde, auch diesem Unterrichte beizuwohnen, ohne an jenem der todten Sprachen, die eben 30 deßwegen in eigenen Stunden zu lehren seien, Antheil nehmen zu müssen.

4. Die beträchtliche Anzal der Lateinstudierenden in Nidda macht auch die Fortdauer der dasigen Lateinischen Schulen nothwendig. Indessen träten bei selber folgende Bemerkungen ein.

a) Da man aus dem Niddaer Berichte nicht genau ersehe, wie viele Stunden dem Lateinischen und griechischen Unterricht allda gewidmet seien, so werde L. K. und Schulrath selbes genauer untersuchen und, wenn die Stunden Zal zu beschränkt sein sollte, das abgehende ergänzen.

b) sei das Wechseln in Mitte der Stunde mangelhaft, und 40 veranlasse Zeitverlust, es habe demnach der L. K. und Schulrath

eine zweckmässigere Stunden ordnung auf besagter Schule vorzuschreiben.

c) eine offenbar fehlerhafte Einrichtung sei es, daß der Schüler, so in der Folgen Latein lernen will, gleich anfangs beim Eintritt in die Schule die lateinische Klasse besuche, und in selber selbst denjenigen Unterricht erhalte, der auf jeder Dorfschule ertheilet werde, z. B. im deutschen Abc. Landgr. Kirchen und Schulrath habe daher die Einrichtung dahin zu treffen, daß zwar die den höheren Studien sich widmenden Schüler, denjenigen Unterricht, den sie mit den übrigen Schülern gemein haben, auch in der deutschen Schule erhalten, und erst aus dieser, nach hinlänglich aber erlernten Vorkenntnissen, in die lateinische übergehen, dagegen auch die gröseren dem in der lateinischen Schule bißher ertheilten Unterrichte in den Nebegenständen, z. B. Geschichte, Erdbeschreibung, beiwohnen können; zu welchem Ende derselbe in eigenen und zwar solchen Stunden zu geben sein werde, in welchen die deutschen Schüler demselben beizuwohnen nicht gehindert seien.

d) billige man den Vorschlag, daß außer der Erdbeschreibung, so bißheran schon Lehrgegenstand war, auch Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte auf dortiger Schule eingeführt werde.

5. Auch in Biedenkopf sei der bißher eingeführte Unterricht im Latein zwar beizubehalten, indessen dörfte es durch eine zweckmässigere Stundeneintheilung allenfalls dahin zu bringen sein, daß der Conrektor, in solangen sich keine eigene Fonds für einen Mädchenlehrer ergeben, auch während dem Sommer der weiblichen Jugend wenigstens einige Stunden hindurch Unterricht ertheilen könne. Da es übrigens unanständig sei, daß in einer so beträchtlichen Stadt keine Mädgenschule existire, so habe L. Kirchen u. Schulrath auf deren Errichtung vorzüglichem Bedacht zu nehmen. Vorzüglich komme es darauf an, daß dem Lehrer ein Schulhaus verschaffet werde, wo sodann noch immer einiger Fonds auszumitteln sein werde, demselben mit dem Schulgelde ein angemessenes Gehalt zu verschaffen.

6. Schon bei der ersten Ansicht der zahlreichen in der Lateinischen Klasse zu Alsfeld befindlichen Jugend zeige sich die Nothwendigkeit, den Unterricht in der lateinischen Sprache nicht nur beizubehalten, sondern selbst jenen in den übrigen gelehrten Sprachen vorzüglich im Griechischen daselbst einzuführen. Uebrigens sei der Fehler, daß die Lateinischen Schüler selbst das Latein lesen schon in der lateinischen Schule erlernen, schon oben ad Num. 4

litt: c. bemerkt, und zugleich das Mittel, denselben zu verbessern allda angegeben worden.

Was dem groben Unfug betreffe, daß der Schreibunterricht fast ganz in die Privatschreibstunden verdrängt worden sei, so müsse es nicht nur auf dieser sondern auf jeder anderen Schule als Grundsatz angesehen, und mit Nachdruck auf selbem bestanden werden, daß kein Lehrer in irgend einem zum öffentlichen Unterricht geeigneten Lehrgegenstand in Privatstunden Unterricht ertheilen dürfe, indem hierunter immer der öffentliche Unterricht leide, und der Vortheil des Lehrers mit jenem des Publikums in einen höchst nachtheiligen Konflikt gesetzt werde. In Hinsicht einer zweckmäßigeren Stundeneintheilung, und der Einführung der noch mangelnden Lehrgegenstände beziehe man sich auf das (sub N. 3 am Ende) bereits gesagte.

7. In dem Dorfe Echzel sei aus denen vom L. K. und Schulrath angegebenen wichtigen Gründen der bißherige Unterricht in den todten Sprachen ebenmässig beizubehalten, nur dürfte wegen der daselbst noch mangelnden Lehrgegenstände das nöthige verfügt, und zu dem Ende eine zweckmäßigere Stundeneintheilung festgesetzt, auch allenfalls den deutschen Schülern der Zutritt zu der lateinischen Schule in denjenigen Stunden verstattet werden, in welchen die Nebengegenstände gelehret werden.

L. Kirchen- und Schulrath werde demnach diesen Bemerkungen zufolge das nöthige nunmehr verfügen.

65. Stundenplan der Gießener Stadtschule. 1806.

a) Erster Lehrer.

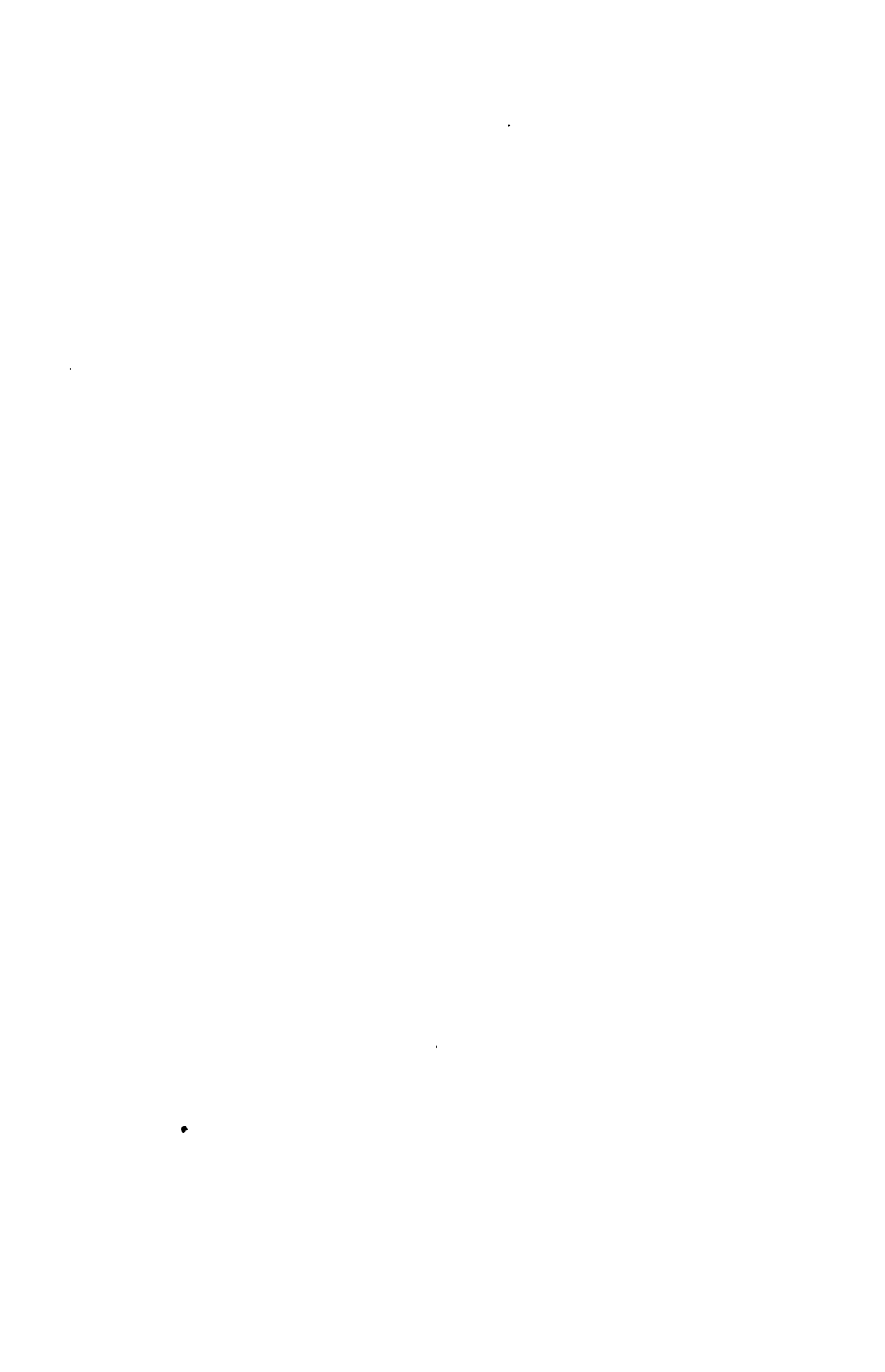
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	Vormittag					
7—8	Singen, Beten, Lesen im A. T.; Uebung im Aufschlagen der Kapiteln und Wiederholung der hist. Nachrichten d. B.	Lateinisch 1. Röchling Chrestom. 2. Formatio verb.	Singen, Beten und Katechesiren	Lateinisch Exercitia	Lateinisch 1. Lang. Colloq. 2. Praxis conjug.	Wie Mittwoch
8—9	Combinatio der 1. u. 2. Classe. Schreiben nach Vorschriften u. Orthographie	Frey	Frey	Wie Montag	Frey	Geographie
	Nachmittag					
1—2	Combinatio der 1. u. 2. Classe. Allg. Weltgeschichte	Frey	Combinatio d. 1. u. 2. Classe: Moral- und Sittensprüche nach Seyler, abwechselnd mit Lesen u. Erklären geistl. Lieder.	Wie Montag	Frey	Frey
2—3	Lateinisch 1. Recitatio vocabul. 2. Etymologia 3. Praxis declin.	Lateinisch 1. Recitatio vocabul. 2. Syntaxis 3. Praxis conjugat.	Frey	Wie Montag	Wie Dienstag	Frey

b) Zweiter Lehrer.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	Vormittag.					
7—8	Singen, Beten, Lesen eines Kapitels d. B. Auswendig lernen eines Liedes u. Erklärung desselben oder an dessen Stelle Katechet. Unterricht	Erklärung eines Stückes aus Seilers Lesebuch nebst Uebung im Lesen desselben — die ersten Vernunft-Erkenntnisse. Seelenlehre d. Kinder	Wie Montag u. Kl. Katech. Luth.	Beten, Lesen u. Auswendiglernen, auch Erklärung der Beweissprüche	Wie Donnerstag	Wie Mittwoch
8—9	Frey	Rechnen nach verschied. Abteilungen 1. u. 2. Klasse	Bibl. Geschichte	Frey	Wie Dienstag	Frey
Nachmittag.						
1—2	Frey	Naturgeschichte	Frey	Frey	Wie Dienstag	Frey
2—3	Pract. Übungen in d. Orthographie z. B. Dichtern, Erzählung zum Aufsatz	Geschichte des Christenthums	Technologie	Wie Montag	Deutsche Grammatik, Etymologie u. Orthographie	Frey

c) Dritter Lehrer.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	Vormittag.					
8—9	Gebet. A.B.C. Buchstabiren u. Lesen	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags Bibl. Geschichte
9—10	Auswendig Buch- stabiren. Übung mit den Lesenden im Katech. Luth.	Wie Montags u. statt des Katech. Denksprüche	Rochows Kinder- freund u. andere Geschichten	Wie Montags	Wie Dienstags	Anfang im Schreiben u. Kenntniß der Ziffern
	Nachmittag.					
1—2	Schreiben d. Buch- staben, Erlernen d. Ziffern	Schreiben u. Füh- ren der Hand beim Schreiben	Wie Montags	Wie Montags	Wie Dienstags	Frey
2—3	Frey	Frey	Frey	Frey	Frey	Singen in d. Beichte
3—4	Singstunde mit 1. u. 2. Classe.	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Frey
4—5		Beistunde				



B

Prüfungszeugnisse, Besoldungsnoten

und

andere schulgeschichtlich interessante Aktenstücke

aus der Zeit

der

hessen-darmstädtischen Herrschaft

(1567—1806)



Besoldungsnoten der Schulmeister der Obergrafschaft Katzenelnbogen.

1557.



1. Darmstadt.

5

Altar S. Catharinae und der Altar S. Sebastiani sein beide zu der schule zu Darmstadt geordnet sampt dem vierdten theil an der presentz daselbst und hatt die schul incommens wie folgt:

Inkommens der schuln Darmstadt.

3 morgen ackers geben jerlich 2 ſ zins 10

1 thaler feltt von eckern zur Schuln gehörig

27 fl. gefellt an praesentz unnd Zinsen von beyden obgemelten altarien.

31 mtr. Korn ledig us den altaribus S. Catharinae und Sebastiani. 15

Schulmeister und aufnemer dieser Gefell ist

Joannes Osterrodt von Nastedten.

2. Zwingenberg.

Altar zu S. Catharin, welcher ist zu underhaltung eines schulmeisters geordnet. 20

Inkommen der schule zu Zwingenberg.

	14 fl. 1 $\frac{1}{2}$ alb. 1 hlr an geltzinsen
34 fl. 1 $\frac{1}{2}$ alb 1 hlr.	{ 10 mltr. 1 sym. an korn 1 $\frac{1}{2}$ mltr an Nußen. 4 $\frac{1}{2}$ ohme wein; so viel vom altar und 20 fl. gibt darzu die gemein von der alten bruderschaft
10 $\frac{1}{4}$ mltr. korn	
1 $\frac{1}{2}$ mltr nuße.	

M. Joannes Harttmannus von Bensheim schulmeister.

3. Groß-Gerau.

Item ein Capell im Dorf Gerau zu S. Johann, hat Heintz von Luther dem verstorbenen Superattendenten für 50 fl. verkauft, und das gelt zum hospital gezogen, die gefell aber sein für ein schulmeister zu Gerau geordnet

Incommen der Schuln zu Geraw.

Von obgesetztem S. Joes Altar:

5 mtr. Korn von zehendt ettlicher gutter

6 mtr. Korn stendiger pacht

10 14 fl. 4 $\frac{1}{2}$ an Geltzinsen.

1 Wiesen plocken.

Von S. Johanns Altar des halben Stifts Unser lieber Frawen zu Arheyligen:

20 mtr. Korn und

15 5 fl. Geltt

Harttmannus Wolffius schulmeister.

67

Besoldungsnote des Stadtschulmeisters in Groß-Umstadt.

20 1608.



**Schulmeister zu Umbstadt: Conradt Börich zu Umbstadt
bürtig hatt zu besoldung, so Petri fellig.**

An Geldt.

Item 16 fl. Batzen auß Churf. Pfaltz Pastorei.

25 Item 20 fl. batzen die Statt, so ein Jeder spittahlmeister
liffert.

Item 2 fl. b. 26 alb. 5 $\frac{1}{2}$ an stendiger Heller Zinß, darüber
ein Jeder Schulmeister ein Sammel Register.

Item. Von einem Jeden Jungen, deren durchs Jahr 60 sein,
30 soll ein Jeder 1 alb. zum Newen Jahr geben, Item zu Ostern
zwey Oster Ayger undt Herbstzeiten zwen Drauben hengell, ein
Roden undt ein Weißen.

Item von Jeder Leucht deren man singt 3 alb.

Item von ein Schuller, so außeralb der Stadt daheim, deß Jahrs 1 fl., gibt aber gar wenig derselben.

An Weinn.

Item. An Wein Nichts Stendigs, Aber ein Wingartt, von 9 Vierttel Waltmoß zu genießen, umbs halbtheill, ungefehr 4 Ohm 5 zu gewartten Jahrs.

An Korn.

Item 18 Malter zu Griesheim, und selbig maß, daran die Schatzung von denn Landtgraffen, auch etwaß zu Uncosten, wan sie es liffern inbehalten wirt. 10

Item ferners 2 Mtr. Korn in der Statt Umbstatt.

Item. 1 Malter Korn zu Wüsten Amerbach.

Ferners an Güttern.

An Weingarten.

Item 9 Viertell Waltmoß Wingertt in der Olbach zwischen 15 Endreß Büttels, und Hanß Speißern, lest Schulmeister umbs halbtheill bawen, und geneust desselben zu gutten Jahren, umb 4 Ohm.

An Gärten.

Item ungefehr Ein Vierttel graßgarten hinder Kübelsmühl, zwischen Ludwig Lengfeldern, undt Jacob Sältzern, gibt 6 alb. 2 20 der Herrschafft Zins, so vor drey Jahren, durch weylant Regina Hanß Lengfelders Hausfrawen, zur Schulln vermacht worden, geneust ein Schulmeister ungefehr Jahrs umb 1 Orttsgulden.

An Wießenn.

Item ungefehr 9 Vierttel Wießen uff der Rödern, zwischen 25 Georg Knobloch heimzu stöst uf die Bach geneust ein Schulmeister Jahrs uff ungefehr 9 fl. Batzen.

An Heußer.

Item Ein Hauß, darunder ein Keller und stall, in der Statt, uffm Kirchhoff gelegen, so die Statt im Baw heltt, so noch gutt 30 undt wol gebawett aber sehr eng undt klein.

An Holtzung.

Item Auß dem Forstwaldt 4 Wagen Brennholtz, undt bringt 35 Jeder Jung Winters Zeitt zwey scheidlin Holtz des tags, damitt die Schul zu wörmen.

Item den Weidgang mitt zwey stück Rindviehe, in den gemeinen Forstwaldt, gegen gebürlich hürten Lohnn, Deßgleichen mitt Schweinen in den Burger wald.

68

Zeugnis für Johann Christoph Keßler als Bewerber
um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle.

1622.



5 Dießes Supplicanten Vatter ist mir wol bekandt gewest, seiner
Person und Verhaltens wegen hab ich von glaubwürdigen ver-
nommen, daß er sich ehrlich und eingezogen verhalten, und son-
derlich dem trunck gar nicht geneigt sey, hab auch bey seiner
itzigen ahnkunft auß mit ihm gehaltenen discours so viel vermerckt,
10 daß er zu vorstehendem officio wol qualificirt sey, bevorab, weil
er beneben zimlich feiner Handschrift auch im rechnen, so wol uf
der Feder als Pfennigen, geubt wie nicht weniger in latina lingua
deromassen versirt ist, daß er beneben den andern Praeceptoribus
wol einen auctorem der Jugendt expliciren und exercitia daraus
15 geben kondt, und weil derogleichen personen wenig anzutreffen,
hielt ich unterthenig darfur, er were nicht auß der Handt zu lassen.

69

Besoldungsnoten der Lehrer an dem Paedagog
und der Stadtschule in Gießen.

1624.



a. Jahresbesoldung der Paedagogpraeceptoren.

1. Paedagogiarch M. Scheiblerus: 221 fl., 20 Achtel
Korn, 10 Achtel Gersten, 10 Hühner, 10 Hahn.

2. M. Matthias, primus Praeceptor classicus: 119 fl.
25 20 alb. 2 d., 10 Achtel Korn.

3. M. Hundsdorff, 2. Praeceptor: 96 fl. 23 alb. 5 d.,
5 Achtel Korn.

4. M. Wagnerus, 3. Praeceptor: 96 fl. 23 alb. 5 d.,
5 Achtel Korn.

5. M. Seyler, 4. Praeceptor: 89 fl. 6 alb. 6 d., 4 Achtel Korn.

[Zweyen Pedellen im Paedag. 16 fl. 25 alb. 5 d.]

Summa 640 fl. 18 alb. 2 d.

Korn	44	Achtel.	5
Gersten	10	Achtel	
Hühner	10		
Hahnen	10.		

b. Jahr Besoldung der Stadtschulmeister in Gießen.

1. Primus hatt: 44 fl. aus dem Casten — 13 fl. (p. 26) 5 alb. 10 d. vom Rathhaus.

2. Secundus: 26¼ fl. aus dem Casten — 11 fl. (p. 26) 12 alb.

6 d. vom Rathhaus.

3. Tertius: von Schul und Orgel 20 fl. 15½ alb. — 11 fl.

1 Malter Korn v. Rath 15

1 " " " Kasten

Dazu von jedem Knaben ¼ Jahr 1 Batzen u. Holz im Winter.

70

Besoldungsnoten der Lehrer an den Lateinschulen der Marburger Diöcese.

1626.



a. Kirchhain.

1. Primarius magister M. Johan Boppenheußer hatt jährlich 38 fl. 19 alb. 25

2. Secundus Johannes Sangmeister hatt ... 37 fl. 22 alb.

3. Der Organist hatt ... 31 fl. 22 alb. 8 hr.

b. Wetter.

1. Primarius praceptor scholae Johannes Rosarius hatt jährlich 30

ahn Geltt 20 fl.

Korn 8 Malter 6 Mest ¼ = 50 fl. 9 alb.

Haffer 8 Malter 3 Mest = 24 fl. 14 alb. 7½ hr.

	Genße 9 =	1 fl.	1 alb.
	Huener 11 =		16 ¹ / ₂ alb.
	Hanen 9 =		9 alb.
	Holtz 7 Fuder neben den Fuhren	3 fl.	6 alb.
5	Krauttgarten	1 fl.	
	Schwein Mast 2 Stuck	¹ / ₂ fl.	
	Haußzinß neben dem zuegehorigen Garten	2 fl.	
	Accident.	2 fl.	20 alb. 9 hlr.
10	Summa 106 fl. 11 alb. 10 ¹ / ₂ hlr.		
	Davon abgezogen werden 4 alb. zum Opferdinst gehorig.		
	Bleiben in residuo 106 fl. 7 alb. 10 ¹ / ₂ hlr.		
	2. Der mittler Schueldiener Carolus Caesar Argent. hatt jährlich		
15	ahn geltt	23 fl.	18 alb. 5 hlr.
	Korn 1 Malt. 14 Mest =	11 fl.	6 alb. 6 hlr.
	Haffer 1 Malt. 14 Mest. =	5 fl.	16 alb. 3 hlr.
	Korn von den Ackern 2 Mutt 1 ¹ / ₂ Mest =	3 fl.	14 alb. 7 ¹ / ₂ hlr.
	Haffern von Ackern 3 Mutt 1 Mest =	2 fl.	11 alb. 4 ¹ / ₂ hlr.
20	Holtz 3 Fuder mitt der fhuren frey	1 fl.	10 alb.
	Genß 2 =		6 alb.
	Huener 3 =		4 ¹ / ₂ alb.
	Hanen 2 =		2 alb.
	Scheuerzinß		17 alb. 6 hlr.
25	Schweinmast 2	¹ / ₂ fl.	
	Leinsamen zuesehen		6 alb.
	Leyhegeltt thutt jährlich		10 alb. 9 ¹ / ₂ hlr.
	accident.	2 fl.	4 alb.
	Summa 52 fl. 10 alb. 9 ¹ / ₂ hlr.		
30	Onera incumbentia 4 alb. ad 12. — Dan 4 alb. ad 9.		
	Bleiben in residuo 52 fl. 3 alb. 9 ¹ / ₂ hlr.		
	3. Der underst Schueldiener Joes Feudener		
	Ahn Geltt	26 fl.	17 alb. 6 hlr.
	von Ackern	1 fl.	
35	accident.	1 ¹ / ₂ fl.	
	Waidt vor daß Vihe	1 fl.	
	ueberlaufendes Holtz in der schuel 5 alb. ungefehrlich.		
	Summa 30 fl. 9 alb. 6 hlr.		

c. Rauschenberg.

Schuldiener zum Rauschenbergk Henrich Wiedekindt hatt
jährlich

ahn Geltt	16 fl. 16 alb.	
Korn 2 $\frac{1}{2}$ Malt. ==	15 fl.	5
Haffer 1 $\frac{1}{2}$ Malt. ==	4 $\frac{1}{2}$ fl.	
Garten abnutzung	3 alb. 4 hlr.	
Heuw 1 Fuder	2 fl.	
Genße 2	6 alb.	
Huner 2 =	3 alb.	10
Hanen 2 =	2 alb.	
Vor die Wohnung auf der Schuel	1 $\frac{1}{2}$ fl.	
accident.	1 fl.	
Summa	41 fl. 4 alb. 4 hlr.	

d. Bledenkopf.

15

1. Der erste Schulmeister Johannes Gimpelius 52 $\frac{1}{2}$ fl.
9 alb 3 hlr
2. Der zweite Schulmeister Barthol. Rußdorf 31 $\frac{1}{2}$ fl.

e. Frankenberg.

1. Der erste Schulmeister Daniel Ederus 54 fl. 14 alb. 20
2. Der zweite Schulmeister Ludw. Omelius 48 fl. 25 alb.
3. Der dritte Schulmeister u. Opfermann 60 fl. 11 alb.
10 hlr.
4. Der Organist Balth. Gibbelhausen 32 fl. 11 alb. 7 $\frac{1}{2}$ hlr.

f. Marpurgk.

25

1. Der erste Schuldiener M. Johannes Heuser hatt jährlich
an geltt gehabtt tempore Calvinismi . 50 fl.
Haußzinß 4 fl.
Holtzung 2 fl.
Accident. 2 fl. 30
Summa 58 fl.
2. Der zweite Schuldiener Michael Kleine hatt jährlich
ahn Geltt . . . 40 fl.
Haußzinß . . . 3 fl.
Holtzung . . . 2 fl. 35
Accidentia . . 3 fl.
Summa 48 fl.

3. Der dritte Schuldiener Philip Weitzen hatt jährlich
 ahn Geltt . . 22 $\frac{1}{2}$ fl.
 Hauß Zinß . . 2 fl.
 Holtzung . . 2 fl.
 Accident. . . 20 fl.
 Summa 46 $\frac{1}{2}$ fl.

71

Zeugnis für Matern Bleichenbach als Bewerber um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle.

1635.



Demnach Vorzeiger dieses Matern Bleichenbach von
 Buzbach von dem Durchleuchtigen und Hochgebornen Unserm
 gnedigen Fürsten und Herrn Landgraven Philipsen zu Hessen
 deme auch Durchleuchtigen hochgebornen unserm auch gnedigen
 15 Fürsten und Herrn Landgraven Georgen zu Hessen zu einem
 Organisten und tertio Praeceptore zu gedachtem Buzbach praesen-
 tirt worden, daß er dem Herkommen und fürstlichen Verträgen
 nach, darzu hat examiniret werden sollen, undt wir auß dem fürst-
 lichen Praesentation Schreiben unterthenig vernommen, daß hoch-
 20 gedachte Ihre F. G. dißmal keinen literatum antreffen können, so
 solche beyde Stelle mit mehrem nutzen der Jugendt hette bedienen
 mögen, darbeneben aber berichtet worden, daß sonsten noch zween
 gelehrte praeceptores bey obgedachter Schul sich befinden, dießer
 aber gleichwohl auch also gethan, daß er die Jugendt so wohl in
 25 dem Christlichen Catechismo, alß auch im Schreiben undt lesen,
 wie nicht weniger mit decliniren und conjugiren, wohl anführen
 und üben kan, auch sonsten seines wolverhaltens gut Zeugniß hatt,
 alß halten wir darfür, daß er auß bemeldeten Uhrsachen auch bey
 der Schul mit nutzen dienen und das seine thun könne undt auch
 30 wolle, wie er versprochen hatt, dazu wir ihm Gottes gnade und
 Segen wünschen und zu Uhrkundt dieses unterschrieben haben, so
 geschehen zu Marburg am 22ten Octobris Ao. 1635.

Joh. Dietrich Superint. zu Gießen

Justus Fewrbornius

Johannes Steuberus

Meno Hannekenius

Joh. Henric. Tonsor.

72

Zeugnis für Philipp Debus als Bewerber um eine Paedagogstelle in Darmstadt.

1637.



Was E. F. Gn. durch dero Hofprediger D. Petrum Haberkorn 5
uns gnedig anbefehlen lassen, solchem sind wir underthenig ge-
horsamlich nachkommen, haben alsbalt Philippum Debum ad
Examen vocirt, und mit ihm conferirt. In welchem er sich also
bezeigt und seine Wissenschaft in humanioribus, bevorab in latinis
uns erwiesen, das wir gute hofnung von ihm schöpfen, er werde 10
bey dem Paedagogio zue Darmstat durch Gottes gnad grosen
nutzen schaffen können. Stellen es nun zue E. F. Gn. gnedigem
anordnen, ob Sie gedachtem Debo die dritte praeceptorats stel
zum anfang gnedig anvertrauen wollen, könnte hernach, wan er
seinen fleis bezeigen wird, zum Rectore befördert werden. 15

Welches E. F. Gn. wir in Underthenigkeit ohnverhalten
sollen etc.

Marpurg den 27. Feb. Ao. 1637.

Meno Hannekenius D. p. t. Rector
Justus Fewrbornius Johannes Steuberus 20
Johannes Henricus Tonsor.

73

Bestallungsbrief für den Rector des Darmstädter Paedagogs M. Heinrich Phasian.

1663.

25



Ich M. Henricus Phasian thue kund und bekenne hirmit, daß
der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu
Hessen etc. mich zum Rectore seiner fürstl. Durchl. Paedagogii
alhir gnädigst bestellt, auff- und angenommen hatt, inhalts dero-
selben mir zugestellten Bestallungsbriefts, von Worten zu Worten 30
lautend, wie hernach folget:

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf etc. thun kund
und bekennen hirmit, alß bey unßerm Paedagogio alhir einige Ver-

enderung vorgangen, und Wir dasselbe nicht allein in gutem Stand
 zu erhalten, sondern auch in ferneres aufnehmen zu bringen, unß
 angelegen sein lassen, daß Wir zum Rectore Unßers Paedagogii
 widerumb bestellt und angenommen haben, M. Henricum Phasian,
 5 bestellen und nehmen denselben auch an, hirmit und in Craft
 dießes, dergestalt und also, daß Er Unß und nach Unßerm Tod,
 welcher in den Händen Gottes stehet, Unßerm ältisten Sohn, Land-
 graf Ludwigen zu Hessen, und desselben Mann Leibs Erben, oder
 in mangel derselben Unßerm zweyten Sohn, Landgraf Friedrichen
 10 dem Jüngern und dessen Mann Leibs Erben, oder da deren keiner
 noch sonst andere männliche Leibserben von Unß herrührend vor-
 handen wären, alßdann demjenigen Fürsten zu Hessen, der in der
 fürstl. Regierung succedirt, und sofortan, wie es Unßers fürstl.
 Haußes Hessen, Darmbstattischer Lini Erbpecta vermögen und mit
 15 sich bringen, trew, hold, gehorsamb und gewärtig sein, Unßern
 schaden allzeit trewlich warnen, frommen und bestes werben, sein
 officium nach außweiß seines zurückgegebenen Religions Reverses,
 so dann der Statutorum Paedagogii und was darauf nach und nach
 vor fernere erleuterunge und andere Verordnunge erfolgt und er-
 20 folgen möchten, trewlich und fleißig verwalthen solle; inmaßen Er
 sich dann dessen vermittelt leiblich geschworenen Ayds verpflichtet,
 und seinen Reversbrief übergeben hatt.

Darentgegen und von solches seines Diensts wegen wollen
 Wir Ihme beneben freyer Behaußung in Unßerm Paedagogio jähr-
 25 lich auß Unßerer Collectorey alhir durch den jederzeit dienenden
 Collectorem lieffern und zahlen lassen, zweyhundert Gülden, den
 Gülden zu dreyßig alb. in acht $\frac{1}{2}$ an Gelt, vier und zwanzig Malter
 Korn, und sechs Malter Gersten, und soll dießes von Zeit seiner
 bestellung seinen anfang nehmen.

30 Urkundlich Unßerer eigenhendigen Unterschrift und aufge-
 truckten fürstl. Secrets Geschehen zu Darmstatt am Dritten Monats-
 tag Novembris Anno Eintausend Sechshundert, Sechszig und Drey.

Verspreche demnach hirmit allem demjenigen, so in dießer
 Bestallung geschrieben stehet und mich besagen thut, getrewlich
 35 und fleißig nachzukommen, maßen ich dann darauf einen leiblichen
 Ayd zu Gott und seinem heyl. Wort geschworen, und dießen meinen
 Reversbrief und meiner eigenhendigen Unterschrift und vorauff-
 getrucktem Pittschafft übergeben habe, so geben und geschehen
 im Jahr und Tag wie obstehet.

74

Musikzeugnis für Georg Schott, Bewerber um das Alsfelder Konrektorat.

1675.



Dnn. Lectoribus omnibus salutem et officia. 5

Wir zu End deß Chori Musici zue Alßfeld ergebene Mitglieder urkunten hirmit und in Crafft dießes, daß Vorzeiger dießes der Wohl Ehrveste und wohlgelahrte Herr Georg Schott S. S. Theol. Stud. von Schotten, in Hofnung das hiesige ietzt vacirende Conrektorat und darzu gehöriges Directorium Musices zuerlangen, 10 sich allhier eingefunden, dem Choro Musico beygewohnet, auch sich publice in einer beständigen guten Tenorstimm löblich hören lassen, also und dergestalt, daß es sich zur genüge heraußgesetzt, daß er eine rechte Harmoniam verstehe und demnach er sich auch mit einem und anderm unserer Mitglieder in discurs, was Theo- 15 riam anlangt, eingelassen, so bezeugen wir ebenmeßig mit Wahrheitsbestand, daß er sufficient die Juniores fundamentaliter zu informiren; dieweill wir dan ahn Ehrngedachtem Subjecto de substrata materia nichts im geringsten ferners zu desideriren wissen; alß haben wir Ihme solches Attestatum mitzutheilen der Wahrheit zu 20 Steuer nicht abzuschlagen vermocht; wollen auch von Hertzen wünschen, doch ohne maßgebung, daß er dieses Zeugnuß würcklichen genoß empfinden möchte. Sign. Alßfeld den 28ten Febr. 1675.

Frantz Johan Blum. Jost Meißner.

Jost Keck. 25

75

Zeugnis für M. Henrich Georg Draudt von Dauernheim als Bewerber um eine Paedagog- stelle in Darmstadt.

1680.



Der itzige Conrector ahn der Schul zu Echzell in der Wetterau, M. Draudt hat wohl studiret, ist ein guter Musicus tam vocalis quam instrumentalis, dociret bey gedachter Schul in Clasibus prima et secunda: 30

1. Catechesin maiorem D. Dieterici.
 2. Graeca ex N. Testamento et Exercitia.
 3. Grammaticam Latinam.
 4. Justinum et ex eo Exercitia Latina in prima.
 5. Commoenium et } et ex his exercitia latina in secunda.
 6. Colloquia Helvici }
 7. Ethicam Itteri.
 8. Musicam tam instrumentalem quam vocalem
- undt halte also meines erachtens ohnmaßgeblich dafür, gedachter
 10 M. Draudt, wegen seiner erudition und 12jährigen trewgeleisteten
 Schulbedienung, seye dignus ahn hiesiges fürstl. Paedagogium ahn
 Fresenii stell befördert zu werden, muß aber auf gewisse Jahr sich
 darzu verobligiren.

M. Johan Georg Mettenius.

76

15 **Besoldungsnoten der Lehrer an der Butzbacher
 Lateinschule.**

1703.



Die Besoldung eines Rectoris zu Butzbach ist hiebevör gewesen:
 20 85 fl. an Geld, 3 Achtel Korn be-
 nebst einer Zeil Zehenden.
 des Conrectoris: 75 fl. an Geld, 12 Achtel Korn.
 des Cantoris: 65 fl. an Geld, 9 Achtel Korn.

Anjetzo hat der Rector:

25 100 fl. an Geld
 3 fl. 9 alb. wegen des Holtzes in respect daß der Cantor in
 natura mehr bekommt.
 14 Achtel Korn
 6 Achtel Gersten, und ein Zeil Zehenden, welche erträget,
 30 weniger oder mehr 25 achtel Frucht an Korn, Gersten,
 Weitzen, Hafer, Bonen, Linsen etc. sodan
 4 biß 5 Fuder Stroh, 3 Karch Heu, und so viel Kraut, wie
 auch 20 mehr oder weniger fl. an Geld hiebey.

Der Conrector

100 fl. an Geld

3 fl. 9 alb. wegen des Holtzes, wie der Rector.

17 Achtel Korn.

Der Cantor

90 fl. an Geld

19 Achtel Korn

5

Auch hat jeder Praeceptor seine freye Wohnung, der Conrector und Cantor aber die *accidentia* von Leichen und Hochzeiten.

Desgleichen der Rector einen Baumgarten, und Krautgarten, 10 der Conrector auch ein Krautgärtgen, worvon sie den Zins entrichten sollen, so aber von rectore allezeit nit geschehen.

77

Zeugnis für Studiosus Neuß als Bewerber um die erste Gießener Stadtschulstelle.

15

1721.



Gießen den 27ten Martii ao 1721.

Praesentibus	{	Dno Paedagogiarcha Majo h. t. Acad. Rectore (extraordinarie requisito)
		Dn. Superintend. Theologo primario D. Bilefeldio. 20
		Me D. Rüdigerero.
		Dn. Pastore et Definitore M. Schenkio.
		Dn. Definitore et Pastore Schillingio.
		Dn. M. Eberweinio Pastore Castrensi et Praec. Class. Primario, etiam extraordinarie hac vice convocato. 25

Examinatus fuit Studiosus Neuß ad scholam oppidanam
Giess. praesentatus.

1.

Incepit Dn. M. Eberweinius ex cap. 3 de Miltiade Cornelii
Nepotis.

30

Explicare primo jussit caput s. textum ipsum.

Dn. Rector quaerebat cur Darius dicat non Darius.

Rdit: Esse indifferens-negabat Dn. Rector, quia ex Graeco
et oriatur.

Quid pontem facere? Rdit: schlagen, quod corripbat Dn. examinans.

Pergebat Dn. M. Eberwein: Quidne vocabulum Regis queat? Rdit: varia, tum cuius partis orationis, tum significationis etc.

5 Dn. Rector *q̄nam* amici? Rdit: Die Verwandte, correxit Dn. Examinator: esse potius confilianos et purpuratos.

Dn. Eberwein: An vocab. Regis proprie aliquando accipiatur pro summo monarcha? Rdit: Rex et regina etc.

Quid trajecto exercitu sit, imprimis quid jacere sit explicare 10 jussit, ut jacere fundamentum, aleam etc. explicuit.

Quid nunc trajicere? Rdit: übersetzen mit der Armee.

Quomodo participium illud explicare velit? Respondit recte.

Quomodo traiecturus hoc flumen aut pontem habeat aut pontonem, quod ultimum exponere non recte poterat.

15 Qu.: Ich verwundere mich über die Macht des Erzherzogs: Archiducis longe proferebat, quod corripiendum.

Quae differentia inter colere et colare? Rdit recte.

Q.: Die Statt ist vom König beschützt worden. Rdit: tuitum est oppidum.

20 Quod haec juventuti instillari recte possint. Expositum ipsi in deponentibus per nominativum.

Miltiades cur legatur? Rdit: quia Graecum.

Ex § 5. Expedire a verbo! Rdit: expedio, corripbatur: ab expedit impersonali.

25 Quid Darii regno nitebatur ipsorum dominatio? Exponebat recte.

Cur quod, hoc subjunctivum habeat cum per quia ponatur? Satis clare hoc exponere non poterat.

Interrogabatur si epistola inde confici deberet, quot partes 30 habeat?

Respondebat: exordium, enarrationem, propositionem, epitome.

Unde exordium sumi posset? Rdit: A desiderio.

Unde propositio? Narratio quot partes habeat? quis, quid, ubi etc. vel antecedens, concomitans, consequens.

35 Formula finalis q.? Rdit: pervotum.

2.

Dn. Definitor et Pastor Schillingius.

Ex Catecheticis quomodo haec docenda in scholis quaesivit.

1. Was ein christlicher Lehrmeister, wan er den Catechismum 40 dociren wolte, zum Zweck haben solle? R: Erbauung und Bes-
serung.

2. Woran sie gebawet und gebessert werden sollen? R: An der Seele.
3. Warumb dißes? R: Weil sie in großem Verderben stehen.
4. Was für Verderben sich finde? Rdit: Partim die Unwissenheit des Verstandes, u. Verderben des Willens. 5
5. Obs die Kinder sowohl alß Alten hetten? R: affirmat.
6. Was dan dazu nöthig? R: Erkantnus nach dem göttlichen Wort.
7. Wie er dagegen arbeiten soll? R: Nach der Anweisung göttlichen Worts. 10
8. Woher? Rdit: Vorher ex lege es anzeigen, hernach, daß die Kraft des h. Geists er dazu nöthig habe.
9. Wie es der Apostel Eph. 4 nenne? R: Zucht u. Vermahnung zum Herrn. 15
10. Warumb diese? Rdit: Weil es kein Menschenwerck seye.
11. Warum aber die Zucht? Rdit: Daß er auch thun muß waß in seiner Krafft stunde. Corrigebatur. 17
12. Welches ein Lehrer am meisten treiben solte? Rdit: die Ermahnung. 20
13. Was diße begreiffe? Rdit: Daß wir zufoderst Gott zum Lehrmeister haben, so werde dz Hertz bald gebessert. Ostendebatur ipsi duo requiri, vom Herrn unterrichten und zu dem Herrn leiten und führen.
14. Was hat er sie vom Herrn zu unterrichten? R: Von seinem Willen, Wohlthaten und seiner Verheißung. 25
15. Wie zu dem Herrn . . . ? Respondendum esset: ihre Herten zur Furcht und Liebe Gottes zuzurichten.
16. Wer hier verstanden werde unter dem Herrn? Recte respondebat: Deus triunus, in spec. Christus redemptor. 30
17. Ob damit bey den Kindern wz auszurichten? Rdit: omnino.
- Ob ehe bey den Kindern alß alten daß geschehen könne? Rdit affirm: weil das Hertz nicht so viel Hindernus bey Kindern alß bey Alten hette. 35
18. Was für ein Formular davon habe? R: den kl. Catechismum.
19. Wo vom Willen deß Herrn darin gehandelt werde? R: In 3. petit. Ostendebatur, quod et in primo capite s. Decalogo.
20. Wo von den Wohlthaten Gottes? Rdit: in secundo capite. Addebatur a Dn. Examinante 4to et 5to. 40

Wo von den Pflichten? R: In primo.

Wo vom Glauben und Gebet? R: Im dritten und andern Hauptstück.

21. Was für eine Ordnung man da brauchen soll? R: Daß sie erst den Text schlechthin fassen, die Worte nach einander auslegen, die Sachen noch weiter erklären durch Beweis der Schrift.

22. Diß letztere warum? Ostendebatur ipsi, daß sie in die Schrift geführt würden.

23. Wessen ein Praeceptor sich noch mehr zu befeißern? R: Der Deutlichkeit und guten Unterscheid.

24. Wie dißes beym Willen Gottes geschehe? Rdit recte: Dz Willen deß Gesetzes und Evangelii.

Wie deß Gesetzes? R: Das er seine Sünde soll erkennen.

25. Welches der Wille nach dem Evangelio? R. recte, daß wir glauben u. durch den Glauben heilig u. selig werden.

Wie vielerley der Glaube? R: tode und lebendige Jac. 2.

Welches der lebendige und der tode Glaube? R. recte ex Jacobo.

Wie Paulus ad Hebr. 11 den Glauben beschreibe? R. bene.

20 Was da vor ein sonderlich Wort? R: *ὑπόστασις*.

Quot partes fidei sunt? R. Drey.

Warum dan die *ὑπόστασις* feste Wesen sehe? Rdit, daß es ein göttl. u. lebendiges Erk. sey.

25 Woher hypostasis illa in Beyfall komme? R: Aus der Ueberzeugung des H. Geistes.

Wer dem entgegen? R: Der menschliche Wahn etc.

Wo die Hypostasis man sehe? R: In der Ueberzeugung des h. Geists.

30 Was aus dem Glauben herkommen soll nach dem ersten Hauptst.? R: Furcht und Liebe.

Wo dieße herkommen? Aus dem Gehorsam.

Welches der Unterschied des Gehorsams? R. Der innerliche und äußerliche Gehorsam.

Wie ein Lehrer vom Gebet die Kinder unterrichten soll?

35 R: Daß sie nicht bloß ex opere operato sondern kindlich vertrauend und zuversichtl. ihr Gebet verrichten.

Was das allervornehmste sey, das dem Kind ins Hertze gelegt werden müsse? R: Der wahre Glaube. — H. Pf. Schilling: das Erkändnuß Christi.

40 Welches gegen die Unwissenheit sey? R: Der gute Unterricht vom Willen und Wohlthaten Gottes.

Welches gegen die Boßheit? R: Wan sie zum Herrn geführt werden.

Was die Zucht? R: Sie abhalten vom Bößen u. führen zum guten.

Gegen wen die Zucht soll geführt werden? R: müste guter Unterscheid gehalten werden.

Admonebatur wie er dieße Zucht nachsuchen solle und könne.

3.

Ego D. Rüdiger breviter, nonnulla tam ex Grammatica Latina quam Graeca cum ipso ventilabam, ubi in illis melius quam in his instructum deprehendebam.

4.

Magnif. Rector et Paedagogiarcha Dn. Prof. Majus proponerat:

Quot declinationes Graecae? R: 5. Addebatur recentioris 3.

Quot isosyllab. et perithosyllab.? Respondens errabat.

Quomodo puer ad Graeca duci debeat? R: a literis ad lectionem, a lectione ad declin. et conjug. progrediendo. Desiderabatur interpretatio.

Quomodo lectio instit.? R. iuxta indolem linguae latinae.

Quomodo resolutio? Monebatur ad thema omnia ducenda.

Quinam in N. T. stylus facilior? Rdit Johannes. Demonstrabatur, Marcum esse faciliorem.

Quoad Latina.

Quaerebatur quot et quaenam sunt virtutes styli? R: 3 (perspicuitas, gravitas, addebatur puritas) remonstrab. duas tm. esse.

Unde puritas? R.: ex autoribus aurei seculi.

Ubi observanda puritas? R: primo in omnibus syllabis et vocibus.

2. in phrasibus s. constructione.

Ubi perspicuitas? R: In constructione verborum, periodorum brevitate.

An Epistolae Ciceronis breviores pro pueris abhibendae? R: Omnino.

Quale genus dicendi ibi sit? Rdit fl . . .

Respondebatur ex ipso Cicerone plebejum quando ipsi nominari sed non esse tale.

An in epistolis styli sublimis adhibendus? Ostendebat in dedicatoriis et gratulatoriis, sed maximi alii.

Dn. D. Bilefeldius studio ab examine hac vice abstinere idque reliquis praecedentibus examinadoribus totum residuum facere voluit.

Dn. Definitor M. Schenckius ob alias occupationes publicas
5 ab initio examinis abiit.

Absente deinde Dn. D. Bilefeldio vota collecta postmodum a reliquis praesentibus:

1. Dn. M. Eberwein: nach dem fürstl. Rescript konte er wohl besser seyn, denn das wolte einen exacten mann erfodern.
10 Hette aber dißer doch noch so viel gezeigt, daß er zimliche Wissenschaft und man Hoffnung hette, wan er sich noch besser exercire, er einer lateinischen Schul nicht ohne Nutzen würde vorstehen können.

2. H. Pf. Schilling: ex protocollo erscheine, daß er biß-
15 weilen was confus geantwortet hette: die praeceptores an der Statschul aber, bey der zahlreichen Jugend bißher den Ruhm gehabt, daß sie in Catecheticis vor allen Nebenpraeceptoren in der Statt die beste Information geleistet hetten, könnte auch leicht geschehen, daß H. Koch bald abgehen könnte, es daran hernach nicht
20 manglen müste. Were aber doch nicht zu zweiffeln, daß er in allem sich hinführo noch fester setzen würde.

3. Dn. Rüdiger: in Graecis habe ihn was schwach und im übrigen humanioribus auch was verzagt, doch aber daß er fleißig und eben nicht gantz ungeschickt geweßen, auch daß er an eine
25 Schul zu stellen eben nicht gänzlich zu verwerffen, sondern wo er sich noch ferner darin üben würde, nicht ohne allen Nutzen daranstehen und seyn würde, befunden.

H. Rector und Paedagogiarcha Prof. Majus.

Dißer Neuß gebe weder den allerbesten noch auch aller-
30 schlechtesten Schulmann. Seine profectus im Schulwesen seyen noch passabel und scheine daß er sich mehr auf Theologica alß humaniora applicirt habe, weßwegen er fast zweifle, ob er zu einer solchen zahlhafften Schul alß die hiesige sey, sich allerdings schicken werde, an einer geringern lateinischen Landschul aber
35 könne er nicht unnützliche Dinste thun, welches er ihme auch gar gern gönne.

I. H. May, h. t. Acad. Rector. I. A. Schilling Pfr.

I. B. Rüdiger.

M. Joh. Christoph Eberwein Pf.

78

Zeugnis für Joh. Balthasar Koch als Bewerber
um die zweite Gießener Stadtschulstelle.

1732.



Gar manche, eben nicht schwere Fragen hat er entweder gar ⁵
nicht, oder doch nicht recht beantwortet; z. E. Er wuste nicht, zu
welchem Gebott die injuriae adversus corpus proximi gehören, und
referirte sie bald ad 6. bald ad 7. praeceptum. In welchem Ge-
bott der Geitz verboten sey, wuste Er anfänglich nicht zu sagen;
immansuetus, vertirte er: zahm, wie imprimo im imperfecto ¹⁰
und plusquamperfecto indic: habe, fiel ihm nicht bey, was τέμνια
heiße, war ihm unbekant. Weil nun Bürgermeister und Rath sich
ihn besser eingebildet hatten, und zwar seinem Vatter gern ein
Soulagement in seinem Alter gönnen, aber doch auch der Schule
keinen untüchtigen Menschen aufladen wolten, über dieses auch ¹⁵
eine ziemliche Blödigkeit und Furchtsamkeit an ihm, inter exami-
nandum wahrgenommen worden: So ward das Temperament er-
wehlet, daß er zwar der Schule vorgestellt werden, aber sich von
nun an recht auf rem scholasticam appliciren, und sich mit un-
ermüdetem Fleiß in Fundamentis catecheticis und grammaticis ²⁰
fester setzen solle unter manuduction seines Vatters. Man wolle
es demnach ein halbes Jahr mit ihm versuchen, und nach Ver-
fließung desselben ihn aufs neue examiniren, umb zu sehen, wie
er in der Zeit sich angegriffen und gebessert habe, welches ihm
mit einer vätterlichen Ermahnung kund gemacht und er also di- ²⁵
mittiret wurde.

79

Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter
Kollaboratur.

1738.

30



Weilen unter denen zur Collaboratur bey hiesigem Fürstl.
Paedagogio unterthänigst in Vorschlag gebrachten Candidatis Theo-
logiae der Candidatus Neumann von dem H. Geheimen Rath von
Stutternheim die Hoffnung hat, mit dessen einigen Sohn dermahleins

als Hoffmeister auf Universitaeten zu gehen, und daher diese Gelegenheit lieber abwarten, als die hiesige Collaboratur annehmen will, so sind auf Ew. hochf. Durchl. gnädigsten Befehl die übrigen vier, als

5 Döderlein Hanoviensis,
 Ruths Darmstadinus,
 Hennemann Wetzlariensis,
 Retter Erbacensis,

in hiesigem Definitorio examiniret, und in ihren studiis Theologicis so beschaffen befunden worden, daß sie einem Pfarr- oder Schul Amt mit Nutzen vorzustehn gute Hoffnung von sich geben; wann aber beide letztere, Retter und Hennemann, zu Annehmung dieser Station wenig Lusten bezeigen, erstere beide Doederlein und Ruths auch von hiesigem Rectore, in meiner des Superintenden-
 15 Gegenwart, in humanioribus examiniret und gut befunden worden, als sind wir der unterthänigst- doch gantz ohnmaßgeblichen Meinung, es könnte einem von denen beiden erstern diese Collaboratur gnädigst anvertrauet werden; welches aber Ew. Hochf. Durchl. gn. Disposition wir in Unterthänigkeit anheimstellen, und
 20 anbey gehorsamst bitten, nach dem sehnlichen Verlangen derer Schul-Collegen, welche die schwehre Last und Arbeit bey der zahlreichen Jugend fast nicht mehr ausstehen können, baldigst gnädigste Verordnung darinn ergehen zu lassen. Ew. Hochf. Durchl. empfehlen wir hiermit etc.

25 Darmstadt, den 11ten Jan. 1738.

Ew. hochf. Durchl.
 unterthänigst treu gehorsamste u. pflichtschuldigste
 sämtl. Definitores allhier
 Panzerbieter Berchelmann Kuhlmann.

80

Bericht des Schreibmeisters Menzzer über die Erfolge seines Unterrichts am Darm- städter Paedagog.

1740.

5



NOMINA

derer Paedagogicorum, welche vom österl. Examine bis auf
das Herbst- oder Michaelis-Examen 1740 im Schreiben
und Rechnen sich geübet und was von denen Scholaren
ab- und zugegangen ist. 10

Ex Classe prima.

1. Wissmann: Schreibt und rechnet, macht gute profectus.
2. Henckel: besitzt eine natürl. adreß zur saubern Hand, ist
aber auff Academien gängen.
3. Vulpius, schreibt ebenfalls eine gute Hand, und ist auf 15
Universität.
4. Kekule bezeiget eine Geschicklichkeit zu gezogenen Buch-
staben.
5. Berchermann, bekommt eine saubere Hand.
6. Draut, 8. Schleyermacher, 9. Frey, 10. Pauli fangen zwar 20
etwas an, werden es aber bald satt, und so dgl. mehrere.
7. Weitzel rechnet und schreibt.
11. Aug. Goetz schreibt fein und rechnet ziemlich.
12. Grünewald ist erst nach dem Examine zugegangen, alleine
er wird eine ferme courant bekommen. 25

Ex classe Secunda.

1. Hoeffter major. Schreibt und rechnet und ist in letzterem
sehr weit.
2. Rus maj. ist in beeden gut, im Schreiben aber besser
und zeigt eine gute application zur Fractur. 30
3. Spengler, ist ein sinnreiches Subjectum, und wird ein
Rechner.
4. Kulmann maj. }
5. Kühfus' maj. } beede sind post Examen autumn. zukommen

6. Zickwolff ist tardioris ingenii
7. Berchermann rechnet und schreibt
8. Bosler schreibt ziemlich.
9. Goetz simil.
- 5 10. Schneider wird ein Arithmeticus.
11. Christhold ebenfalls
12. Kleinschmidt, 13. Kleinhenn continuiren schlecht.
14. Kühnlein rechnet und schreibt.

Ex classe Tertia.

- 10 1. Hoefler min., 2. Kulman min., 3. Kisner, 4. Klinck,
5. Schluckerbier, 6. Roeder, 7. Rus min., 8. Ritsert, 9. Follenius
- maj. et 10. min., 11. Franck, 12. Berchermann, 13. Graeff,
14. Berchermann, 15. Geilfus, 16. Pfaff, 17. Hennemann. Dieses
- sind lauter Pursche, welche man etwas hart angehen muß.
- 15 18. Brauer ist abgangen.
19. 20. die beide Dieffenbache.
- 21.—24. Götz, Wallenfels, Jahn, Burckhard.
- 25.—28. Bechthold, Zottmann, Kühfus med., Schuster sind
- zukommen.
- 20 29. Lorenz Schott ist im rechnen und schreiben der Beste.

Ex Classe Quarta.

- 1.—9. Kress, Weis, Ayrer, Feigk, die beide Schweitzer, Clotz,
- Schüler, Strauch.
10. Der junge Mickelius ist der Beste und wird admirable
- 25 schreiben lernen.
- Summa 65 Schüler, außer welche ich vergessen auf zuschreiben,
- und zum theil nicht einmal kenne.

Darmstadt, den 24. Sept. 1740.

Menzzer.

81

Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter
Kollaboratur.

1742.



Auf Ser. hochf. Durchl. gn. Befehl sind die zur Collaboratur ⁵
in hiesigem Paedagogio in Vorschlag gebrachte vier Candidati
Feuerbach, Vietor, Decker, Stüber mit Zuziehung des Rec-
toris Mickelii zum Examine Philologico gezogen worden. Und
zwar habe ich vorher einen jeden ein Specimen styli extemporanei
machen, und auf meiner Stube einen lateinischen Brieff aufsetzen ¹⁰
lassen, welche originaliter hierbey liegen. Hernach sind sie weiter
in latinitate, in poesi latina, in graecis et hebraeicis examiniret
worden, worinnen sie ingesammt wohl bestanden, jedoch so, daß
der Candidatus Vietor vor denen andern noch in etwas sich di-
stinguiret, und dem M. Feuerbach der sich fast mehr auf das ¹⁵
studium juridicum als theologicum appliciret, die hebraica etwas
ohnbekandt geworden waren, dagegen er aber vor denen andern
in Mathesi einigen Vorzug hat. Ueberhaupt zeigten sie alle, daß
sie zu dieser Station genugsahme Capacitaet und Geschicklichkeit
besitzen. ²⁰

Darmstadt, den 12ten Novembr. 1742.

Panzerbieter.

82

Zeugnisse für Kantor Abele als Bewerber
um das Darmstädter Kantorat. ²⁵

1752.



a.

Den Cantor Abele von Worms habe in dem angestellten
Tentamine über einen lateinischen Auctorem so gefunden, daß ich
seiner gründlichen, deutlich- und ordentlichen Art, einen angehenden ³⁰
Lateiner zu unterweisen, das vollkommenste Lob beylegen muß.
Er hat mir selbst an einem vorgelegten Penso die Probe beydes
vor sich, als auch auff meine unterschiedlich gethane Fragen hie-
von gemacht, und damit bestätigt, waß Er durch ein Zeugniß von

dem Befund seiner Schüler in publico examine zu erweisen sich getrauet. Bey Abhandlung der catechetischen Warheiten, welche der zarten Jugend einzufößen sind, verspricht uns seine ordentliche Gedenckens- und religiöse Gemüths-Art ein gleiches. Und da er
 5 auch die Gründe der Griechischen Sprache zu legen hat, so hat er auch hierinn mich mit seinen Antworten vergnüget.

D. 12. Apr. 1752.

Wenck Rect.

b.

10 Den beruffenen Cantorem zu Worms Abele habe in Beyseyn Herrn Ober-Hoffprediger Berchermann und Herrn Hoffprediger Diez mit seiner eigenen Arbeit gehöret, und so viel an ihm gefunden, daß er sich vor hiesiges Paedagogium wohl schicken wird. Seine Stimme zu singen kan passiren; wiewohl er dermahlen solche
 15 nicht gänzlich und aus voller Brust konte hören lassen, indem er solches gantz alleine und ohne einiges Accompagnement dabey nöthiger Instrumenten nur mit einem einzigen schwachen Clavier, das er selbst mit spielte, verrichten mußte, welches einem Sängers schon einige Beschwerlichkeit verursacht. Ueber dieses kan auch
 20 Stimme u. Methode, in diesen Umständen nicht allemahl so beschaffen seyn, wie es von einem Sängers in ordentlichen Capellen erfordert wird. Die Haupt-Sache kommt einzig u. alleine auf die Jugend an, daß bey dieser die prima Elementa der Music bedächtlich und wohl geleet werden, alsdann kan nach iedwedes Gelegen-
 25 heit weiters drauf gebauet werden: Und hierinnen hat er gute Wissenschaft, ist auch in der Composition wohl erfahren, daß er bey allen Vorfällen sich selbst helfen kan, welches man bey solchen, zumahlen wenn andere Lectiones mit verknüpft sind, gar selten beysamen antrifft. Besonders hat mir wohl gefallen,
 30 wie er den Chor in Worms eingerichtet. Er giebt nemlich dem Praefecto die Partitur; Discant, Alt u. Tenor werden a part iedwedes ausgeschrieben und muß iedweder seine Stimme in der Hand haben, da es denn nicht fehlen kan, daß es ordentlich devot u. angenehm herauskommen muß, welches denn Liebhaber genug
 35 finden wird, die dieses solcher Art gerne hören werden, und nicht so in Confusion, wie es dermahlen hier beschaffen, abgehen kan. Ueberhaupt scheinert er ein fleißiger Arbeiter, der keine Mühe scheuet, zu seyn.

Darmstatt, d. 12. Apr. 1752.

Christoph Graupner.

83

Zeugnis für Joh. Ernst May als Bewerber um die erste Stadtschulstelle in Gießen.

1760.



Obwol die profectus des zum ersten Praeceptorat an hiesiger 5
Stadtschule nominirten Candidati theologiae Johann Ernst Mayen
mir von seinen Paedagog- und Studenten-Jahren gnug bekant sind:
so habe jedoch nach verrichtetem definitorial-examine verordneter
masen als Paedagogiarch und wegen obhabender besonderer Auf-
sicht auf gedachte Stadtschule als ein Seminarium Paedagogii, den- 10
selben besonders vorgenommen und ihm

1. aus dem Horatio die 24te Ode im 1ten Buch,

2. in Graecis das mir in die Hand fallende 7te Kap. Lucae
vorgeleget. In jenem tentamine habe ich die mündliche Ueber-
setzung und analysin grammaticam et rhetoricam ,gleichwie auch 15
im andern die version und analysin grammaticam also befunden,
daß ich von diesem subjecto eine fruchtbare Amtesführung bey
dieser verwahrloseten Schule hoffen kan. Giesen den 17. Nov. 1760.

D. Johann Hermann Benner Paedagogiarch.

84

20

Zeugnis für Kandidat Langsdorf als Bewerber um eine Darmstädter Paedagogstelle.

1761.



Nachdem wir befohlnermaßen den Candidat Langsdorf wie
solches bey Leuten, welche sich dem Schulwesen bestimmen, und 25
noch nicht in öffentlichen Aemtern Proben abgelegt, nicht allein
allhier gewöhnlich sondern auch an sich höchst nöthig und nützlich
ist, in einem angestellten Examine sorgfältig geprüft haben, so
haben wir bey gedachtem Candidato nicht nur eine völlig gute
Anlage zu allen Schulwissenschaften, welche auch besonders bey 30
hiesigem Prorektorat erforderlich sind und unter denselben auch

eine feine Kenntniss der Rechenkunst und übrigen Theile der Matheseos purae, insonderheit gefunden, sondern es haben uns auch dessen ausführlichere Antworten sattsam vergnüget, daß wir daher in der mit des Herrn Scholarchens Hochwürden separatim gepflogenen Ueberlegung einstimmig davor gehalten, daß nebst dem guten moralischen Character, welchen das äußere Bezeigen von ihm verspricht, die weitere Uebung in Schulsachen alles aufs beste befestigen und wohlbenannten Candidaten zum gemeinen Nutzen bey darzukommender nöthiger Amtsauctorität als einen lobwürdigen Schullehrer darstellen könne. Darmstadt, den 23. Mai 1761.

Wenck Rect. ill. Paed. Frey Prorektor.

85

Zwei Speisezettel für Schulexamensschmäuse in Nidda.

15

1764. 1767.



a.

Nidda, den 28ten August 1764.

Wurde mit dem Sternwirth Johannes Orth wegen der zu haltenden Herbst Examen Mahlzeit accordiret und demselben von jeder Person Ein Gulden Acht Albus versprochen worden.

Dabey demselben auferlegt ist, folgende Speiße aufzutragen:

- I. a) Eine Suppe nebst Huhn
- b) Wirsing Krauth nebst Brodwürst u. spanisch Brod
- c) Sauer Krauth mit schweinen Fleisch
- 25 d) Rindfleisch mit Senfft oder Merretich
- e) Eine Pastete nebst geflügel oder Sauer Fleisch.
- II. a) Carpen mit Brüh oder Blau
- b) Kalb oder eingebietzt Fleisch
- c) Hecht mit Brüh
- 30 d) Gebackenes.
- III. a) Braten mit Salat
- b) Gebratene Hahnen mit Quetschen
- c) Krebs
- d) Dorten
- 35 e) Kringen oder Bretzel
- f) Allerley Obst.

b.

Nidda den 1. Sept. 1766.

Wurde wegen der auff künfftigen Montag zu haltenden Examen
Mahlzeit mit dem zeitigen Sternwirth Ludwig Rullmann accordiret
und demselben vor nachstehendes Essen nehmlich

Eine Suppe

Gemüß und Brathwurst

Ein Stück Rindfleisch nebst Merretich oder Senfft

Eine Pastete mit Zugehör

Ein Essen Carpen

Gebratene Haßen

Kalbs Brathen

Dorten und Bretzeln,

von jeder Persohn, die der alten Observantz nach bey dießen
Tractement adhibiret werden, 27 alb. versprochen.

86

Zeugnis für Kandidat Menges als Bewerber um das Butzbacher Rektorat.

1764.



Candidatum theologiae Menges, heri, praesente summe vene-
rabili Superattendente Dietz, quae eius in latinis, graecis atque
reliquis huius generis rebus scientia sit, exploravi. Quod ad latina
pertinet, fundamenta linguae huiusque etymologicas fere omnes,
syntacticas potiores probe tenet regulas; interiora linguae, ex usu
maxime addiscenda, minus intelligit. Prosodiam ignorat; quam
tamen semestri diligentia strenua suam facere potest pro sui in-
genii celeritate. Cornelium bene, Curtium haud absurde, Virgilium
vix explicuit mediocriter. In Graecis duo primos versus, ut vocant,
evangelii Johannis bene exposuit, analysin ita instituit quarumdam
vocum ut inde diu eum exercitio caruisse facile esset intellectu.
In Hebraica summe reverendus Superattendens inquisivit: meum
adeo non est, de istis sententiam ferre. Quae eius in Latinis sit
cognitio quo clarius adpareat, adpono epistolam a me ipsi germa-
nice scriptam. Hanc ego plane non correxi: ipse vero sine lexicis,
sine grammaticae, sine meo aut alius cuisquam auxilio, proprio
Marte, satis celeriter in Latinum vertit. Inde nec in argumento

germanico meo, nec in versione eius unica vox aut syllaba correcta adparebit a prima scriptione. Num adeo dignus sit munere quod petit, me sagaciores forsitan plenius diiudicabunt: ego certe credo, eum primum per annum mediocrem, non inutilem, paedagogum fore, sed, primo anno magna cum diligentia et rerum scholasticarum cura transacto, bonum hominem de schola fieri posse. Dabam Darmstadii d. XIII. Februarii.

Jac. Christ. Walther Rector.

Beilage: lateinische Uebersetzung.

10 Mein Freund. So gerne ich wünschete, Ihnen mit meiner nächstkünftigen Gegenwart einiges Vergnügen zu verursachen: so bin ich doch ietzo gezwungen, Sie dieser Freude, sie sey wie sie wolle, zu berauben. Die allernothwendigste und sehr häufige Geschäfte hindern mich von Haus wegzugehen. Vergeben Sie mir
15 also, wenn ich mein Wort diesmal nicht halte. Ich muß in Wahrheit wider Willen solches thun. Ein anderesmal will ich desto gewisser leisten, was ich zusage. Leben Sie wohl.

Mi amice. Quam libenter optarem, tibi futuro meo adventu aliquod gaudium effectuare. Attamen nunc cogor, te hoc gaudio,
20 sit ut sit, privare. Per multum necessaria et frequentia negotia me impediunt, domo recedere. Ignosce mihi, si jam promissis meis sistere non possum. In veritate adversus me hoc facere me oportet. Alia occasione eo facilius hoc praestabo, quod promitto. Vale.

87

25

Zeugnis für Konrektor Stein von Alsfeld
als Bewerber um das Niddaer Rektorat.

1783.



Actum im Definitorio Gissensi d. 26. Febr. 1783.

30 Erschiene der bisherige Conrektor zu Alsfeld Stein, welcher von dem Stadt-Rath zu Nidda die Praesentation auf das Niddaer Rektorat erhalten hatte, und wurde von dem Definitorio examiniret: Professor Schulz gab ihm Joh. 3, 1—12 zu übersetzen. Dieß that er mit vieler Fertigkeit. Darauf geschahen folgende Fragen
35 zur Erklärung an ihn:

Was für eine Würde begleitete dann ein *ἀρχων* unter den Juden? Es bestimmt kein eigentliches Amt, sondern es heißt ein jeder, der eine gewisse *ἀρχήν* hat.

Warum kam er dann bei Nacht zu Jesu? Aus Furcht vor den Juden. 5

Ist es nicht ein merkwürdiger Umstand, daß Jesus nicht bloß unter dem gemeinen Volke sondern selbst unter denen Gelehrten der Nation Anhänger hatte? Allerdings; der Candidat ließ sich umständlich über diesen Punct ein, und legte Beweis ab, daß er die Folgen deutlich übersehe. 10

Was sind *σημεία* eigentlich? Zeichen; nachher im Neuen Testament Wunderthaten.

Warum heißen dann die Wunder so? Weil sie sichtbare Character von der Göttlichkeit des Wunderthäters enthielten.

Wenn ich *εἶναι μετὰ τινος* nicht wörtlich: mit Jemanden 15 seyn, das kein deutscher gewöhnlich in der Sprache sagt, übersetzen wollte, wie müßte ich besser sagen: Jemand beystehen, *auxilio esse alicui*.

Was ist dann *ἀμην* für ein Wort und was hat es für eine Bedeutung? Ersteres wollte ihm nicht beifallen, so bald es ihm 20 aber gesagt wurde, erinnerte er sich, daß es so viel sey als *Veritas*.

Professor Dietz fragte folgendes:

1. Wie viel Stücke gehören zu einer guten lateinischen Rede? R. dahin gehören *puritas sermonis*, daß keine *barbarismi et soloe-* 25 *cismi*, weder in einzelnen Worten, noch in *constructione* gebraucht werden. 2. *Congruentia orationis*, wenn die Ausdrücke und die Abhandlung mit der Sache selbst übereinstimmt. 3. *Concinnitas orationis*, wann die Rede in geschickte Perioden verfasset wird. 4. *Ornatus stili*, wenn *Tropi* und *Figuren* am rechten Ort an- 30 gebracht.

2. Was ist eine Periode? R. Sie bestehet in einem oder mehreren logischen Sätzen, die erweitert werden, und wo alles so zusammen hängt biß zum Schluß derselben, daß kein Theil derselben ohne den andern verstanden werden kann. 35

3. Wie werden die Perioden eingetheilt? R. In einfache und zusammengesetzte. Die einfache bestehet in einer erweiterten logischen Proposition. Die zusammengesetzte in mehreren dergleichen erweiterten Sätzen.

D. Bechtold lies den Candidaten eine Stelle aus Sallustii 40 *bello Catilinario* übersetzen, gieng solche mit ihm grammatisch

durch, und fand, daß er in der Sprache gute principia gefaßt habe.

D. Ouvrier fragte zuerst von der Person Christi und hier bewies der Candidat

5 1. die göttliche Natur, zeigte die Semlerische Erklärung von Röm. 9, 5 an, und wie er dem Wettstein nachexegesiret, und zeigte das unrichtige dieser Erklärung an, wobey er des Benners Suffragii pro gloria Christi gedachte.

10 2. Die menschliche Natur, und zwar wie einige Gnostiker theils den wahren Körper, theils die wahre menschliche Seele Christi geleugnet haben, und Johannes im ersten Briefe sie bestreite.

3. Daß nur ein Christus sey, und die Persönlichkeit nicht der menschlichen Natur zukomme, weil sie nicht der einzige und
15 vollständige Grund aller der Handlungen derselben seye.

4. Gedachte er der communicationis Idiomatum. Darauf wurde das Opus Christi erwähnt, oder Satisfactio, daß Christus alle unsere Obligationes auf sich genommen, nemlich zur Strafe und zur Erhaltung des Gesetzes. Daß er für uns die Schuld und Strafe ge-
20 tragen 2. Cor. 5, 19.

Der Candidat hat so wohl bestanden, daß man ihm ein sehr rühmliches Zeugnis seiner Geschicklichkeit nicht versagen kann.

D. Bechtold

J. Chr. Fr. Schultz

D. Lud. Benj. Ouvrier.

Joh. Christian Dietz.

88

25

Zeugnis für zwei Bewerber um das Darmstädter Subkonrektorat.

1784.



Dem an uns ergangenen gnädig und geneigten Befehl gemäs
30 nahmen wir am 13ten des laufenden Monats mit dem Stadtpraeeceptor Kärcher und dem Candidat Frey von Igstadt, die sich beide zum erledigten Subconrektorat gemeldet, das gewöhnliche Examen, und zwar so rigorös als möglich vor. In der Latinität gaben wir ihnen Pensa aus dem Suetonius, Sallustius und Horatius auf. In dem
35 Griechischen lies ich der Superintendent eine Stelle aus des Chrysostomus Reden, und ich der Cons. Rath eine schwere Stelle aus

dem Brief Pauli an die Römer, aus dem Xenophon und den Stadtpraeceptor Kärcher, der bisher, wie er sagte, den Homer zum Vergnügen gelesen, auch aus diesem Dichter erklären, den er ohne den geringsten Anstos übersetzte. Aus der alten und neuen Geschichte, so wie auch aus den Römischen Alterthümern examinirten wir beide umständlich, eben so auch aus dem Hebräischen, worin sie verschiedene Psalmen übersezen müssen; und machten auch einen Versuch im Lateinischreden mit ihnen über einen Theil der Reformationgeschichte. Der Candidat Frey zeigte im Lateinischen, Griechischen, und vielerlei Realkenntnissen recht gute profectus: 10 nur das Hebräische hatte er, wie er selbst gestand, seit seinen Schuljahren vernachlässigt. Er verdient also, das letztere ausgenommen, ein recht gutes Lob, und man merckte sehr deutlich, daß er noch immer fortstudirt: aber freilich schadete ihm die Vergleichung mit dem Stadtpraeceptor Kärcher. Dieser junge Mann, 15 der sich schon auf dem Gymnasium ausnehmend ausgezeichnet, gehört unter die wenigen, die ihre Schulstudien mit dem größten Eifer fortgesetzt. Wir hatten daher zum voraus eine sehr gute Erwartung von ihm, wir können aber mit Wahrheit sagen, daß er sie in allen Stücken noch bei weitem übertraf. Die Lateinischen 20 Prosaisten las er gleich teutsch her, im Griechischen und Hebräischen war er ganz ausnehmend fertig, und in den Realkenntnissen blieb er gar selten ein Antwort schuldig, ob wir gleich oft mit ihm sehr ins specielle giengen. Er verdiente mit einem Wort außerordentlichen Beifall, und Pflicht und Gewissen fordert uns auf, ihn zu 25 dem erledigten Subconrectorat aufs nachdrücklichste zu empfehlen.

Darmstadt den 17. August 1784.

Olf Wenck.

89

Zwei Proben von Zeugnissen für Exemtionskandidaten des Darmstädter Paedagogs. 30

1785.



a) Hohenschild.

Er ist der Sohn des verstorbenen Consistorialrats Hohenschild und hat, wenn er auch gleich kein ausgezeichnet guter Kopf ist, 35 doch wenigstens hinreichende Fähigkeiten zum studiren. Sein nicht gemeiner Ehrgeiz sezt ihn beständig ins Feuer u. an seiner

moralischen Aufführung haben die Lehrer von jeher nichts auszu-
setzen gewußt. Auch er hat schon über die gewöhnliche Zeit aus-
gehalten. Unter seine vorzüglichen Profectus gehört besonders die
Fertigkeit, einen recht guten Aufsatz zu machen, den er aber mit
5 keiner sonderlich lesbaren Hand schreibt. Er denkt Jura zu
studiren.

b) **Emmerling.**

Er ist aus dem Schwarzburgischen, wo sein Vater Oberpfarrer
ist, und hat kurze Zeit auf dem Gymnasium zu Buchsweiler, seit
10 mehreren Jahren aber hier studirt. In der Music hat er viele
Fähigkeiten, daher er auch schon verschiedene Jahre durch in
hiesigem Hofconcert mitgespielt: ich muß aber sagen, daß eben
diese Zerstreuung ihm ehemals in seinen Studien nicht wenig ge-
schadet, wovon er sich aber doch, nachdem ich ihn mehrmals ernst-
15 lich abgemahnet, wieder sehr erhohlt. Ein eigentlicher Gelehrter
wird er wohl niemals werden, ob es ihm gleich sonst weit weniger
an Genie als an recht thätigem Eifer gefehlt hat. Er schreibt
übrigens eine sehr saubere Hand und macht einen guten Aufsatz.
Hierzu kommt noch eine vorzüglich schöne Person und eine feine
20 gefällige Lebensart, die ihn vielleicht dereinst, da er Jura und
Bergwerkskunst zu studiren denkt, nicht wenig unterstützen wird.

90

**Zeugnis für Georg Wilhelm Abt als Bewerber
um das Alsfelder Praeceptorat.**

1785.

25



Actum in Definitorio Gissensi d. 6. Jun. 1785.

Der dritte Lehrer bey der Knaben Schule zu Alsfeld Betzen-
berger ist vor kurzem gestorben und dessen zeitheriger Adjunct
Georg Wilhelm Abt, welcher ihm 1778 beygegeben worden,
30 von der Stadt Alsfeld dem Herkommen gemäß zu der Schulstelle
praesentirt worden. Er hat in seinem Amte viele Treue erwiesen,
sein Wandel ist exemplarisch, u. er hat bey der Jugend Nutzen
geschafft. Inzwischen ist er der Verordnung gemäß zum Examine
definitor. berufen worden. Bey seiner Armuth u. eben so dürftigen
35 Stelle wäre zu wünschen, daß er von allen Kosten in dieser Sache
befreyet würde.

Prof. Schulz diktirte ihm anliegendes und ging es mit ihm in der Absicht durch, um seine Methode im Schreibunterricht zu prüfen. Er mußte also zeigen, womit er in demselben den Anfang mache, wie er den Unterschied ähnlicher Buchstaben, Zusammensetzungen der einzelnen Buchstaben zu ganzen Wörtern und dann auch Rechtschreibung lehre. 5

D. Bechtold prüfte die Kenntnisse des Menschen im Rechnen, wo er es denn bis auf die Regel de Tri gebracht. In der Bruchrechnung hat er auch einen schwachen Anfang gemacht. Noch einige Fragen aus der Religion hat er folgendermaßen beantwortet. 10

Was ist Ordnung des Heils? Dasjenige, worin uns der Weg zur Seligkeit gezeigt wird.

Aber der Weg zur Seligkeit scheint die Heilsordnung selbst zu seyn? Das Wort Gottes zeigt uns die Heilsordnung. 15

Was denkt er sich also bey dem Weg zur Seligkeit? Daß ich Gott immer mehr aus seinen Werken erkenne.

Macht mich denn diese Erkenntnis schon selig? Nein! Der wahre Glaube an Jesum und ein tugendhaftes Leben.

Also werden wol die Bedingungen, welche uns Gott vorschreibt, wenn wir wollen selig werden, die Ordnung des Heils sein? Ja. 20

D. Rosenmüller examinirte ihn im Clavier, weil er die Orgel zu versehen hat. Der Kandidat spielt nicht nur einen sehr guten Choral sondern auch den General-Baß, u. sogenannte Chalanterie Stücke. Es wurden ihm unter andern einige Compositionen von Reefe vorgelegt, die er vom Blatt spielte. Es dürfte ihm kaum ein Organist im ganzen Oberfürstenthum gleich kommen. 25

D. Ouvrier:

Was ist denn eigentlich die Absicht eines Schuldieners? Die Kinder zur wahren Gottesfurcht und tugendhaftem Leben anzuführen, damit sie nach diesem Leben selig werden. Man muß sie aber auch anführen, daß sie hier in der Welt nützlich werden, und daher zur Arbeitsamkeit, Keuschheit, Mäßigkeit, Sparsamkeit um keinen Aufwand zu machen, den der Mensch nicht bestreiten kan, Ordnung, Höflichkeit u. Bescheidenheit erweisen. 30

Gehören die bürgerlichen Tugenden nicht auch zum Christenthum? Ja sie sind mit einander verbunden.

Wie führe ich denn die Jugend zu den eigentlichen christlichen und auch bürgerlichen Tugenden an? Man lehrt sie die Tugenden selbst, zeigt ihnen den Nutzen davon, und den Schaden 40

vom Gegentheil, führt dazu die Geschichte aus der Schrift und dem gemeinen Leben an, gibt ihnen ein gutes Beispiel, und wie das auch Gottes Befehl sey, und es so wolle, wenn wir hier und künftig glücklich seyn wollen.

- 5 Kann man denn durch alles dieses Tugendwesen selig werden? Nein! das ist noch nicht hinreichend, wir müssen uns an unseren Versöhner Jesum Christum halten, denn unsere Tugenden sind ja so unvollkommen u. wir haben so manche Sünden noch an uns. Haben wir aber treulich gethan, was wir thun konten, so kommt
10 uns die Gnade Jesu Christi zu statten, und wir finden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.

Es hat dieser Mensch eine vorzügliche Tüchtigkeit in allem zum Schulmann erforderlichen Wissenschaften und Erfordernissen.

J. G. Rosenmüller. D. Ouvrier.

20

D. Bechtold.

J. E. F. Schulz.

91

Verfügung über die Bestrafung diebischer Schulkinder in Grünberg.

1786.



- 25 Rescribatur an Inspector Ebel. Man belobe zwar seine getroffene Veranstaltung, um obgedachte Vergehungen zu verhindern, und gute Zucht und Ordnung unter der Schuljugend wiederum herzustellen. Da es indessen bedenklich seye, einen einen Feld-Frevel verübten SchulKnaben mit Anhängung des Esels durch die Straße
30 führen zu lassen: so habe er den Contravenienten zwar den auf ein Bret gemahlten Esel anhängen, solchen jedoch nicht auf die Straße führen, sondern nur eine Stunde lang vor die Schul-Stube Thüre unter dem Anführen, wie er solches dermahlen noch vor sich thun wolte, stellen zu lassen, fals aber ein solches nichts fruchtete,
35 zu weiterer Verordnung zu berichten.
-

92

Zeugnis für Johann Heinrich Curtmann als Bewerber um das Alsfelder Konrektorat.

1789.



Actum in Definitorio Giessensi am 28ten Oktober 1789. 5

Erschien der zum Konrektorate zu Alsfeld präsentirte Kandidat der Theologie, Johann Heinrich Kurtmann und wurde folgendergestalt examinirt.

D. Ouvrier ließ ihn ein exercitium machen, wie es ausgefallen sey, zeigt die Beilage. 10

Darauf, was er für einen Begriff mit der Inspiration verknüpfte? Daß Gott dieienige Männer, die er dazu ausseh, daß sie seine Befehle der Welt bekannt machen sollten, unterrichtete, daß sie die Sachen, die sie oft selbst nicht verstanden, durch eine höhere Kraft getrieben bekannt maechten. Darüber ihm dann etwas 15 deutlichere Belehrungen gegeben wurden.

D. Bechtold prüfte die Kräfte des Kandidaten im Rechnen, welches nach seiner Aussage eine Hauptlection für den Konrektor zu Alsfeld ist. Wie weit er es hierinn gebracht, davon zeugt anliegende Probe. Außerdem wurden der lateinischen Sprache 20 halber noch folgende Fragen an ihn gethan.

Auf wie viel Stücke hat der Docent zu sehn, wenn er dem Lehrlinge diese Sprache beibringen will? Auf die Prosodie, Orthographie, Ethymologie und den Syntax.

Worauf kommt es denn bei der Prosodie an? Daß ich die 25 Worte und Sylben nach ihrer Länge und Kürze auszusprechen weiß.

Woher erfahre ich denn diese Länge und Kürze? Aus den Dichtern und dem Gebrauche, der bei diesen Statt hatte.

Wie wird denn dieser dichterische Gebrauch der Sylben genannt? Auktorität. 30

Hat man denn keine andre allgemeine Hülfsmittel zur Prosodie? Ja man hat auch gewisse allgemeine Regeln.

Sagen Sie mir einige derselben! Z. E. Wenn zwei Konsonanten auf einander stoßen, ohne daß es ein concursus mutae cum liquida ist: so ist die fordere Sylbe lang, e. g. solemnis, hier sind 35 die zwei erstern Sylben lang.

Wenn nun ein Wort aus dem Griechischen entsprungen ist, läßt sich denn auch daraus etwas für die Prosodie schließen? Ja.

Wie so? Wenn im Griechischen ein Buchstabe seiner Natur nach lang ist, so muß er auch im Lateinischen lang pronouncirt werden.

Worauf hat man bei der Orthographie zu sehen? Auf das Rechtschreiben der Sylben und Wörter und auf die Theilung der Wörter.

Wie theilen denn die Lateiner? Sie unterscheiden schon bei der Theilung sich von uns Deutschen.

Worin? Wir theilen z. E. Op - fer etc., so, daß wir immer zwei zusammengesetzte Consonanten trennen. Aber die Lateiner sehen dabei auf die einfache Wörter mit, woraus das zusammengesetzte gemacht worden — auch darauf, welche Konsonanten von Anfang eines Worts beisammen stehen können.

Noch mehrere Fragen wurden aus der Etymologie und dem Syntaxe gemacht, die der Kandidat ziemlich fertig beantwortete.

Sup. Schulz ließ ihn

1. anliegenden Anfang eines Ciceronianischen Briefs übersetzen, wovon seine Uebersetzung unter No. b beiliegt. Sodann

2. geschahen folgende Fragen aus der Geschichte an ihn:

Welches sind die berühmtesten Völker seit Schöpfung der Welt bis auf die Entdeckung von Amerika? Griechen und Römer.

Welche Völker waren vor diesen berühmt? Die Perser.

Und welche vor diesen? Die Assyrer.

Wie viel Völker könnte man also ongefehr rechnen? Sieben bis acht.

Er erzählte hierauf von den Türken und Persern einige Hauptmerkwürdigkeiten.

Dieser Kandidat besitzt die zu dem Amte, zu welchem er praesentirt ist, erforderlichen Kenntnisse.

D. Bechtold D. Ouvrier J. E. F. Schultz.

Beilagen:

a.

Es machen sich dieienige vorzüglich um die Republick verdient, welche für eine gute und vernünftige Erziehung der Jugend besorgt sind, und also auch den Flor der Schulen befördern, denn, wenn wir gute Bürger haben wollen, so müssen sie in der Jugend dazu gebildet werden. Man muß aber dabey, was für jeden nöthig ist z. E. Religion, lesen, schreiben und rechnen, auch auf die be-

sondere Lebensart und Stand sehen, wozu jemand bestimmt ist. Daher ist eine andere Einrichtung nöthig in den Dorf-Schulen, als in den Schulen der Städte, und endlich derer, die zu Wissenschaften gebildet werden sollen.

Optime de republica promeriti sunt, qui bonam et prudentem ⁵
educationem iuventutis curant, ideoque scholis bene ordinandis
maxime consulunt. Nam si bonos cives, ut habeamus, nobis curae
est, in iuventute ad hos educare debemus. Ad vitae genus et
conditionem quoque cuilibet opus est, exempli gratia, cognitione
religionis lectione, scriptione et arithmetica, rationem habere de-
bemus. Itaque facile carere non potest alia ordinatione schola ¹⁰
rusticorum quam schola civium, denique eorum, qui scientiis instrui
debent.

b.

Gratulor Baiis nostris siquidem, ut scribis, salubres repente ¹⁵
factae sunt: Nisi forte te amant et tibi assentantur et tam diu, dum
tu ades sunt oblitae sui: quod quidem si ita est, minime miror
coelum etiam et terras vim suam, si tibi ita conveniat, dimittere.

Ich wünsche unserm Bad Glück, weil, wie du mir schreibst,
es auf einmal wieder in einen solchen Zustand gekommen, daß ²⁰
man sich seiner mit gutem Erfolg bedienen kann: Es müßte dann
seyn, daß sie dir so hold und zuträglich sind, und daß sie, so lange
du dich da aufhalten hast, sich selbst vergessen hätten: Wenn sich
nun die Sache so verhält, so wundere ich mich hierüber nicht,
weil das (Klima) Himmel und Erde ihre heilsame Kraft über dich ²⁵
ausbreite, wenn dir dieß so gut zuschlägt.

c.

⊕	Loth	fl.	xr.	Loth	
4	6	3	30	8	
32		60			30
128		210			
6		8			
134		1680/12 xr.			
		134		134	
		340		12	35
		268		268	
		72		1340	
		134		1608	

93

Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter
Kollaboratur.

1798.



5 Dem uns ertheilten gnädig und geneigten Befehl gemaes, die
Candidaten Schüler, Simon, Storek und Leihdecker, die sich
zu der erledigten Collaboratorstelle bei f. Paedagog gemeldet, zu
examiniern, beraumten wir denselben den nächstvergangenen Mon-
tag als d. 5ten Nov. dazu an und stellten sich auch alle vier ge-
10 hoerig ein.

Weil es hier nicht allein auf wissenschaftliche Kenntnisse,
sondern besonders auch auf Methode und practische Uebung im
informiren ankommt: so hatten wir drei Schüler aus der untersten
15 Classe des Paedagogs bestellt, mit denen sie nach einander ein
ihnen aufgegebenes Pensum aus des Gedicke lat. Lesebuch gram-
matikalisch durchgehen, außerdem auch in der Geographie eine
Prüfung anstellen mußten. Man merckte allen vieren bald an,
daß sie schon viel informirt und sich genugsame Uebung erworben.

Ich der Superintendent legte den Candidaten darauf mehrere
20 Fragen über die Natur und Bestimmung sowohl eines Schulamts
überhaupt als besonders an einem Gymnasio, so wie auch über
die verschiedenen Theile der Grammatik vor, und hatte im Ganzen
Ursache mit ihnen zufrieden zu seyn, obgleich der eine diese, der
andere jene Frage etwas bestimmter beantwortete wie der andere.
25 Ich ließ sie ferner eine Stelle aus den Officiis Ciceronis erklären,
that mehrere Fragen aus den Römischen Alterthümern an sie, und
sie zeigten in beiden Stücken gute Fertigkeit.

Ich der CRath Wenck befragte sie zuförderst über das Leben
des Cicero, über mehrere Theile der Römischen Alterthümer, legte
30 ihnen sodann einen Brief des Cicero zur Erklärung vor, und ex-
aminirte daraus über die Zierlichkeit in der lateinischen Wortsetzung
und den Periodenbau. Um sie auch in dem Griechischen näher
kennen zu lernen, ließ ich sie eine Stelle aus Xenophons Cyro-
pädie und dann eine ziemlich schwere aus dem Herodotus erklären,
35 und sie wußten sich in beiden sehr wohl durchzuhelfen; doch hatte
der Cand. Schüler hierin offenbar das Uebergewicht. Das nemliche
gilt von der Mathematik, worin dieser Candidat sehr geübt war,

die übrigen aber den ehemals erhaltenen Classenunterricht, wie man deutlich sahe, und sie selbst nicht leugneten, auf der Akademie nicht fortgesetzt hatten. In dem Neuen Testament und dem Hebräischen hielte man, da zumal die Zeit schon soweit verflossen war, eine weitere Prüfung um deswillen für unnöthig, weil sie erst im vorigen Jahr bei ihrem Definitorialexamen gute Proben darin abgelegt.

Aus dem bisherigen erhellet, daß diese vier wackere Candidaten das günstige Urtheil, das ehemals schon im Definitorio über sie gefällt worden, von neuem bestätigt, und im Grund zu einem Lehramt am Paedagog alle tüchtig waren. Indessen hat doch der Candidat Schüler einige unleugbare Vorzüge, worunter besonders der von der Mathematik in der dermaligen Lage von Erheblichkeit ist, indem es sonst leicht geschehen könnte, daß es in dieser Wissenschaft, die nicht jedermanns Sache ist, dereinst an dem Paedagog an einem Lehrer fehlte. Außerdem zeichnet er sich durch ein gefälliges Betragen und äußere gute Darstellung aus. Wir finden uns daher bewogen, auf denselben vorzugsweise anzutragen, stellen aber alles höherer gnädig und geneigten Beurtheilung und Verfügung unterthänig gehorsamst anheim.

Darmstadt, den 6ten Nov. 1798.

Olf Wenck.

94

Besoldungsnoten der Lehrer an der Niddaer Lateinschule.

1800.



a) Die Rektoratsbesoldung.

1. Geld

- | | | |
|--|--------|----|
| a) aus der Kollektorei | 78 fl. | |
| b) aus dem Hospital | 22 fl. | 30 |
| c) Schullohn nichts. | | |
| d) Scheitergeld, gemeinschaftlich mit dem
Conrector, von 100—110 Knaben, a 24 xr.
zur Helffe a 50 Knaben = | 20 fl. | |

2. Früchte.

- a) 3 Achtel Korn vom L. Speicher a 6 fl. = 18 fl.
 b) 1 Achtel aus der Kollektorei 6 fl.
 c) 6 Achtel aus dem Hospital 36 fl.
 5 d) 3 Achtel Malz für die Kirchenmusik . 12 fl.

3. Güter und Emolumente:

- $\frac{3}{4}$ Morgen Gärten 12 fl.
 $\frac{3}{8}$ Morgen Grabland 6 fl.
 1 M. Wiesen 6 fl.
 10 2 M. Wiesen für die Kirchenmusik . . 10 fl.
 2 Claffter Holz, wovon noch Macher- und
 Fuhrlohn bezahlt werden, gehen für die
 Schulstube darauf 0.

Summa 226 fl.

- 15 Accidenzien sind auser einer mittelmäßigen Wohnung von
 einer Leiche 30 xr. etwa 20 fl. — Copulation 20 xr. etwa 4 fl. —
 Neujahrgeschenk 6 fl.

Summa 256 fl.

b) Die Konrektoratsbesoldung.

20 1. Geld:

- aus der Collectorei 37 fl.
 aus dem Hospital 4 fl. 30
 von der Stadt 18 fl.
 von den 3 Filialen nach Verhältnis der
 25 Familienzahl 70 bis 75 fl.

2. Naturalien:

- $2\frac{1}{2}$ Achtel Korn von der Stadt a 6 fl. = 15 fl.
 $1\frac{1}{2}$ Achtel aus der Collectorei 9 fl.
 $\frac{1}{2}$ Achtel Haber 2 fl.

30 3. Utilien und Accidenzien:

- 1 M. Wiesen 6 fl.
 $1\frac{1}{2}$ Viertel Grabland 5 fl.
 2 Claffter Holz stammfrei 6 fl.
 Holzgeld von 110 Knaben a 24 xr. helftig = 22 fl.
 35 von etwa 12 Copulationen a 30 xr. = . 6 fl.
 von etwa 45 Leichen a 20 xr. = . . . 15 fl.
 Neujahrgeschenk der Knaben a 1 bis 6 = 6 fl.

S. 226 fl. 30 xr.

Freie Wohnung.

95
Besoldungsnoten der Lehrer am Gießener
Paedagog.

1801.



1 te Lehrerstelle.

146 fl. 15 alb alte Geldbesoldung	5
15 fl. Zulage aus der eingegangenen fünften Pädagoglehrstelle	
157 fl. 15 alb. aus dem geistlichen Landkasten	
20 fl. Holzgeld	
339 fl. an Geld.	10
An Naturalien:	
1 Wagen Heu a 12 Centner	
2 ¹ / ₂ Achtel Haber	
5 Achtel Gerste	
15 Achtel Korn	15
1/4 Morgen Grabland.	

2 te Lehrerstelle.

142 fl. 22 alb. 4 d. alte Geldbesoldung.	
15 fl. Zulage aus der eingezogenen 5ten Pädagoglehrstelle	
20 fl. Holzgeld	20
157 fl. 15 alb. aus dem geistl. Landkasten	
335 fl. 7 a 4 d an Geld.	
An Naturalien:	
1 Wagen Heu a 12 Centner	
2 ¹ / ₂ Achtel Haber	25
5 Achtel Gerste	
15 Achtel Korn	
1/4 Morgen Grabland.	

3 te Lehrerstelle.

127 fl. 22 alb. 4 d. alte Geldbesoldung.	
15 fl. Zulage aus der eingezogenen fünften Pädagoglehrstelle	
20 fl. Holzgeld	
157 fl. 15 alb. aus dem geistl. Landkasten.	
320 fl. 7 alb. 4 d. an Geld.	

An Naturalien:

1 Wagen Heu

2¹/₂ Achtel Haber

5 Achtel Gerste

5 15 Achtel Korn

¹/₄ Morgen Grabland.

4te Lehrerstelle.

112 fl. 22 alb. 4 d. alte Besoldung

20 fl. Holzgeld

10 157 fl. 15 alb. aus dem geistl. Landkasten

290 fl. 7 alb 4 d an Geld und dsgl. 1 Wagen etc.

Dazu halbe Mastfrucht, welche in 1 Achtel Korn und 1 Achtel Haber besteht und Didactrum 45 fl. etwa.

96

15 Zeugnis für drei Bewerber um die
Darmstädter Kollaboratur.

1803.



Zuerst mußten sie die Stellen 1. Buch der Könige 21, 1—13 und Jes. 35, 6—12 in dem ebräischen Grundtext übersetzen, u. bei
 20 dieser Gelegenheit 48 grammatikalische Fragen beantworten. Beides gieng bei allen wohl von Statten, am besten jedoch bei dem Candidaten Buxmann. Dem Stadtpraceptor Schäfer war hierin auch der Candidat Sell etwas überlegen. Hiernächst wurden ihnen drei griechische Stellen, eine aus den Todtengesprächen des Lucian,
 25 eine andre aus Plutarchs Parallelgeschichte, u. eine dritte aus dem fünften Gesang der Ilias zum Uebersetzen, u. dabei mehrere etymologische und syntaktische Fragen vorgelegt, wobei sich, ob sie gleich alle gut bestanden, der Candidat Buxmann wieder am meisten, der Candidat Sell etwas weniger, der Stadtpraceptor
 30 Schäfer aber am wenigsten auszeichnete. Wir ließen sie ferner das 12te u. 13te Kapitel aus den Annalen des Tacitus u. den Brief des jüngeren Plinius, in welchem er einem seiner Freunde den Tod des Silius Italikus berichtet, übersetzen u. zugleich eine Menge die Grammatik, die Geschichte u. die Antiquitäten betreffende Fragen,
 35 wozu die eben übersetzten Stellen Anlaß gaben, beantworten, nach-

her aber noch mehrere Punkte aus der Alterthumskunde erörtern, wobei sie alle so gut übersetzten u. antworteten, daß keinem ein bedeutender Vorzug vor dem andern gegeben werden könnte.

Nachdem hierauf ein jeder unter ihnen einige ihm vorgesagte deutsche Perioden auf der Stelle ins Lateinische übersetzt hatte, u. zwar so, daß wir mit allen zufrieden seyn konnten: so wurde ihnen noch ein Brief zum schriftlichen Uebersetzen dictirt. Die Uebersetzung eines jeden ist diesem Berichte sub A. B. C. beigeschlossen.

Zuletzt ließen wir sie noch, wie die Anlagen D. E. F. G. H. zeigen, mehrere Fragen aus der Geometrie, Erdbeschreibung, Geschichte und Alterthumskunde schriftlich beantworten. Die antiquarischen Fragen blieben von dem Candidaten Sell unbeantwortet, weil er mit der Beantwortung der andern Fragen zu spät fertig geworden war.

Um auch ihre Methode im Unterrichten der Jugend zu prüfen, ließen wir sie an zwei zu dem Ende bestellten Gymnasiasten eine Probe mit einer lateinischen u. griechischen Stelle machen. Der Stadtpraeparator Schäfer u. der Candidat Sell benahmen sich hierbei recht gut; Der Candidat Buxmann aber zeigte in der Art, wie er die beiden Schüler fragte, und die Antworten auf seine Fragen ihnen abzulocken wuste, eine ausnehmende Geschicklichkeit, welcher zugleich sein freundliches Wesen, u. die Munterkeit, womit er die Attention der beiden Schüler festhielt, einen noch höheren Werth ertheilte. Dieses alles haben wir unter Rückschluß der Communicaten hiermit unterthänig gehorsamst berichten sollen.

Darmstadt den 28ten Juli 1803

Zimmermann
Superintendent

Zimmermann
Prof. des F. Gymnas.

Anlagen:

I. Text zu A. B. C.

Der dir diesen Brief überbringen wird, liebster Bruder, ist der Sohn meines besten Freundes, welcher mir und den Seinigen vor kurzem durch einen zu frühen Tod entrissen worden ist. Schon anderthalb Jahre hat er sich zu Jena aufgehalten, und sich daselbst auf die Rechtsgelehrsamkeit gelegt. Nun will er sich noch anderthalb Jahre zu Gießen aufhalten, um seine Studien fortzusetzen. Es ist wenig, was ihm sein Vater hinterlassen konnte. Daher empfehle ich ihn deiner Gewogenheit und bitte dich zugleich angelegentlichst, daß du ihn denjenigen Professoren empfehlest, deren Vorlesungen er beiwohnen muß, aber umsonst beyzuwohnen wünscht.

Ich kann dich versichern, daß Niemand deiner und anderer Gewogenheit würdiger sey als dieser junge Mann, der sich durch ausnehmende Gaben des Geistes und Herzens auszeichnet.

II. Fragen zu D. E. F.

a) Fragen aus der Geometrie.

1. Wie viel Grade haben alle Winkel eines geradelinichten Triangels zusammen?
2. Wie beweist man, daß sie so viel Grade haben?
3. Was versteht man unter Hypotenuse und unter Cathetis?
- 10 4. Was wird in dem sogenannten Pythagorischen Lehrsatz, der auch Magister matheseos heißt, behauptet?

b) Fragen aus der Geographie.

1. Welche Inseln nennt man die grossen Antillen?
2. Wem gehören sie?
- 15 3. Wie heißt die berühmte Festung mit einem eben so berühmten Hafen auf der größten unter den Antillen?
4. In welchem Kurbraunschweigischen Fürstenthum liegt Hannover? in welchem Haarburg, in welchem Göttingen, in welchem Einbeck?

c) Fragen aus der Geschichte.

1. Wie hießen die englischen Könige aus dem Hause Tudor?
2. Wie hießen die Könige aus dem Hause Stuart?
3. Wie war Georg I aus dem Hause Hannover mit den Königen aus dem Hause Stuart verwandt?
- 25 4. Wie hießen die Kaiser aus dem Hause Oesterreich, die seit 1438 bis 1740 in ununterbrochener Reihe regiert haben, und die fünf, die nach dem Ableben Carls VI gewählt wurden?

III. Fragen zu G. H.

Fragen aus den Antiquitäten.

- 30 1. Was waren bei den Griechen die Amphyktyonien?
2. Was war bei den Alten die tessera hospitalis?
3. Was waren Andabatae u. was heißt more Andabatarum pugnare?
4. Was war bei den Atheniensern Ostrakismos?
- 35 5. Was war bei den Syrakusanern der Pelakismos?
6. Wie heißen die sog. heiligen Spiele der Griechen?
7. Was war bei den Römern Interrex tempore liberae reipublicae?
8. Was ist Sestertius?
9. Was ist Sestertium?

C

Schulordnungen

hessen-darmstädtisch gebliebener Orte

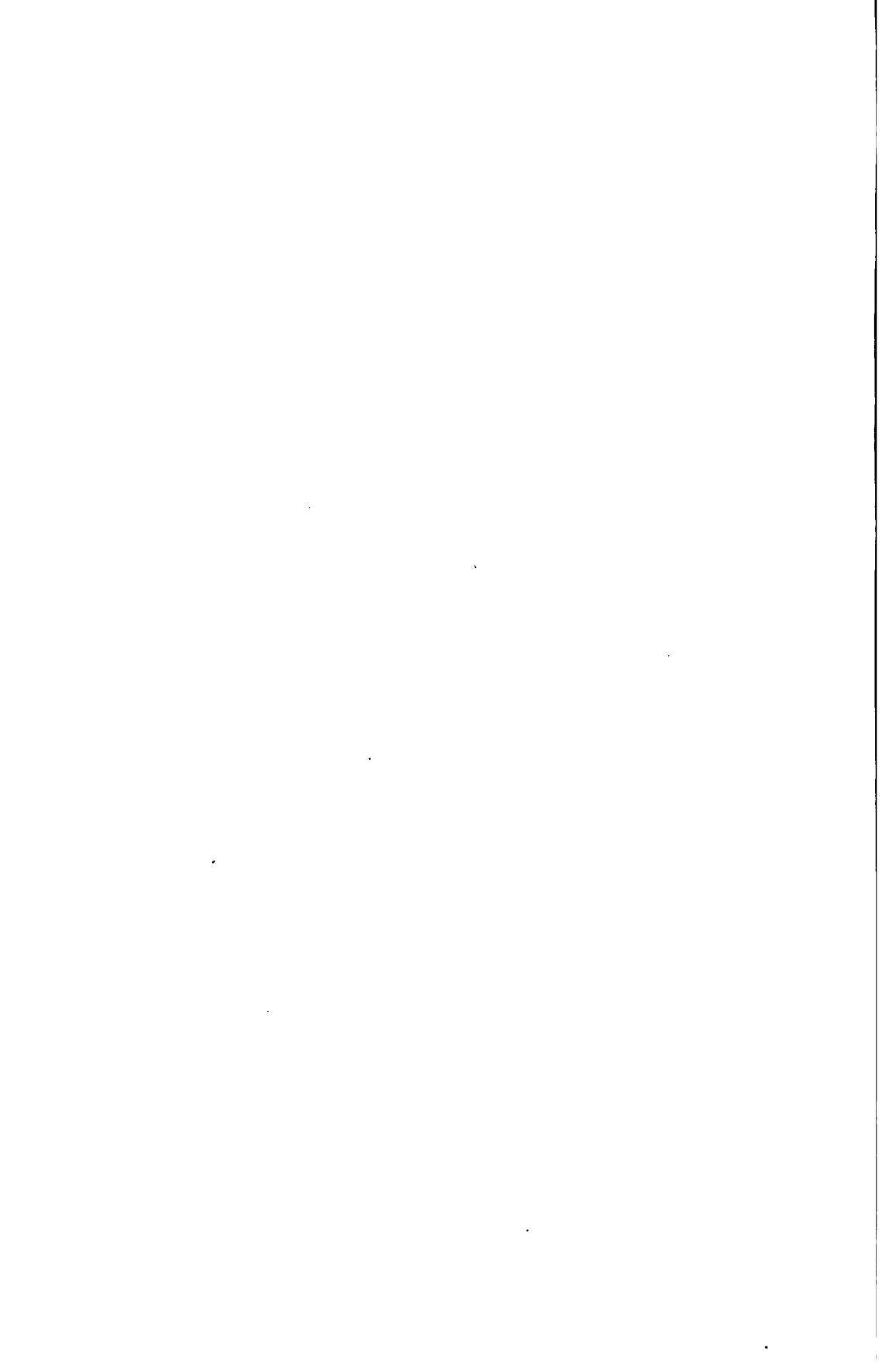
aus der Zeit

vor ihrer Zugehörigkeit

zur

Landgrafschaft Hessen-Darmstadt





Stiftungsurkunde für die Kaplanschule in Darmstadt.

1419.



Wir Johann, Grave zu Katzenelnbogen, und Anna, Graffynne 5
 doselbs, sin eliche Husfraw bekennen und tun kunt allermentlich,
 die diesen Brieff sehin oder horen lesen, want der Altar in der
 Pfarr-Kirchen zu Darmstat, gewyhet worden ist in Ere der heiligen
 zehintusend Rittere Merteler, und keyne Rente oder Gulte
 zu demselben Altar vergiftiget noch bescheiden gewest sin, herumb 10
 hain wir bedaicht und begert, Gottisdinste zu meren, nach unßm.
 besten Vmogen, und sunderlich zu Trost und umb Heyle unß.
 Altern seligen Gedechtenisse und unßre selb. Selen und unßre
 Nachkommen an unßer Graffschafft hain wir dem allmechtigen
 Gode, unßre lieben Frauwen sant Marien, den vorg. zehintusend 15
 Ritter Mertelern, und furt allen Heiligen zu Lobe und Eren, zu
 dem vorg. Altar ewiglich gegeben und bescheiden, diese hernach-
 geß. Rendte und Gulte in der Maß, das allerbeste Crafft haben
 sal und mag, von uns unßn. Erbn. und Nachkommen an alle Hin-
 dernisse, zu halten und getruwlich zu follenforen, mit Namen hain 20
 wir zu dem eg. Altar bewiset virtzig Malter ewiger jerlicher Korn-
 Gulte, die sym iglichen Capplan desselbn. Altar vallen und werden
 sullent, von den Hueben zu Bißingen gelegen, zuschn. den zweyen
 unß. Frauwen Tagen, als sie zu Hymmel fure und geborn wart.
 Von erst von Horselers Hueben aicht Malter Korn, und aicht 25
 Hueffen und eynen Schilling Heller zu Meye und einen Schilling
 Heller zu Wyenachten, zu Bannwin fallen. Iten Brechtelns Hube
 Nun Malter, Nun Huffen, viere Schilling und viere Heller, zu Sant
 Martins Tage eynen Schilling, zu Wyenachten ein Schilling, zu
 Meye mit zwein Kappen vallen zu Bannwin. Item Glappechers 30
 Hube zehin Malter Korn. Item Bechtemrichen Hube nun Malter

Korns, nun Huffen, viere Schillinge, viere Heller, zu Sant Martins
 Tage, einen Schilling zu Wyenachten, und einen Schilling zu Meye,
 zu Bannwin mit zweyn Cappen vallen. Item Spangen Huebe
 vierdehalb Malter Korns vierdehalbe Hueffen, eyn und zwentzig
 5 Heller, und zu Wyenachten einen Schilling, zu Meye ein Schilling
 zu Bannwin, und dartzu dry und zwentzig Schillinge und einen
 Heller. Und um ewiger stetiger Sicherheit willen, so hain wir
 Graff Johann und Anna obg. darvor zu vorg. Hueben gelaicht,
 Ebirharts Hube von Messeln, die jerlich giebet aicht Malter Korns
 10 und zwen Schillinge zu Mertins Zinsen Also bescheidenlich, wan
 geschee, das eime Capplan des eg. Altars von den vorg. Hueben
 einches Jars in künftigen Ziten, die vorgeß. viertzig Malter Korn-
 Gulte nicht werden kunte, es were von Krieges wegen, Hagel,
 Missewaichs, oder wie das queme, da Got vor sye, so sulte ein
 15 iglicher Capplan des eg. Altars, als viel yme jerlicher Korn-Gulte
 gebrechen wurde, erfullet nemen von der Huebe des vorg. Ebir-
 harts von Messel, als ferre das gereichen kunde, was uberig were,
 das sulte uns und unßn. Erben verliben, und wes das die Huben
 vorg. alle, so snode worden, umb Sache, als vorgeß. steet, das Got
 20 doch behuden wulle, was dan eym iglichn. Capplan an der vorg.
 ierlich Korn-Gulte gebrechen wurde, und nit von den Hueben
 werden kunde, das sulten und wulten wir unß. Erbn. oder Nach-
 kommen, so dicke des noit geschege, uß unßm. Zehinde Korn zu
 Darmstat riechten und erfullen zu ewigen Tagen, sunder eincherley
 25 Intrag und Geverde. Auch hain wir zu dem vorg. Altar bescheiden
 und gegeben zehin Pfunt Heller Geltis, die eym iglichen Capplan
 des eg. Altars zu ewigen Tagen zu Sant Martins Tage vallen und
 werden sulent, mit Namen zwey Pfund und zwene Schilling Heller
 von den Huben, als vorgeß. steet, und die andern aicht Pfunt an
 30 zwene Schillinge Heller von unßm. Mertins Zinsen zu Darmstat
 vallende, die unß. Schultiß, unß. Kelner oder unße. Amptlute da-
 selbs eins iglichen Jars uffheben und innefordern sulent, und da-
 von dan eym iglichen Capplan des vorg. Altars sinen Teil unver-
 zoglich hantreichen und bezalen. Wir hain dartzu auch zu dem
 35 vorg. Altar gegeben und bescheiden ein gantz Fuder Wins, das
 eym iglichn. Capplan des vorg. Altars von unserm Bedtewin zu
 Urbach in sin Faß in dem Hirbist ierlich zu ewigen Tagen werden
 sal. Darumb auch ein iglicher Capplan desselbn. Altars fißlich
 mit Innekeit vor unß Altern selegn. Selen, vor unß. Selen und vor
 40 alle unßre Erbn. und Nachkommen Selen den almechtign. Gott,
 unse. liebe Frauwe sant Marien, die heiligen zehintusent Ritter

Merteler und alle Gottis-Heiligen flißiglichn. bitten, und auch verbunden sin, alle Wochen uff daz mynste dry Messe uff dem vorg. Altar zu halten. Welicher Capplan des nicht en dede, so hain wir uns unßn. Erben und Nachkommen soliche Macht behalten, denselben darumb zu rechtfertigen, und die eg. Gulte eym andern 5
Priester zu geben, der die Messen dan also follenfuren und halten wulte, so dicke des noit geschee. Wir wullen auch, das ein iglicher Capplan des eg. Altars die Schule zu Darmstat allezeit halten und regeren sulle, nach syme besten Vermogen. Wir oder unß. Erben sullen oder en wullen auch den vorg. Altar nyemants 10
geben dan einer reddelichen verstendig. Personen, der Priester sy, oder binne Jars-Frist werden wulle, außgescheiden in allen vorgeschr. Sachen alle Argelist und Geverde. Und des zu Urkund so hain wir Graff Johann und Anna obg. unß. iglichs sin eigen Ingeß an diesen Brieff tun hengken. Datum Anno Dni MCCCC. decimo 15
nono. sex. fer. post Bti Valentini Mart.

98

Annahmedekret für Siegfried von Grüningen als Schulmeister und Opfermann in Butzbach.

1465.

20



Wir gotfrid Her zcu Eppensteyn und zcu myntzenberg bekennen offentlichen mit dissem byff von unß unßer yrben und nachkommen, so als wir und der edele Ebirhart von eppensteyn her zcu Konigsteyn unß lieber Vitter dy schule zu Butzpach und das glockamt daselbst mit eynander zu lyhen haben, als haben wir umb 25
sunderlichen gunst willen dem Ersamen Meister sifritten von grüningen mit der gemelten schule und glockamt virsehen und yme die zcu ußerm deyle und geborniß syn leptage lang gelulben also ob eß sich fuget das der gemelt meyster sifrit solich schule nit selbst regeren wulte so sulte er die mit eyner riddelichen gelerten 30
personen bestellen und zcu besten versorgen sondern geverde. Des zcu Urkunde han wir unß Ingesiegel thun hencken ane ende diß briff. Datum off Dornstag noch dem sontage letare Ao Dmi MCCCCLXV.

99

Verordnung über das Einkommen
des Grünberger Schulmeisters.

1466.



5 Uff hude frytag nach dem Sontage Reminiscere ist durch den
 wyrdigen geistlichen hern Conrade von Angerßbach, meister zu
 sanct Anthonio, Juncher Reynharde von Boyneburgk, amptman zu
 Gronebergk, Ludewigk von Sachsen, Camerschriber unsers gnedigen
 10 Hern, Henricum Buchenawer, schryber zu Gronebergk, umb etliche
 Irthum und Gebrechen, so dan sin zweschen Hern Ludewige
 Schroether, Pferner und syne middehern des kores zu Gronebergk
 an eyne und den Irsamen und vorsichtigen Burgemeyster und
 raide am andern teyle also von ires oppermanß wegen werende
 15 gewest ist also von der presentzie und eynes Inwießes wegen bereth
 und bethedunget Also wanne und zu willicher zyt und wye dicke
 das sich soliches begeben das dye burgermeister, Raid oder wer eyn
 soliches von der stade wegen zu thun hette und eynen opperman
 setzen werden, so solten pherner, korhern, wer dye in zukunfftigen
 20 zyden weren oder wurden den selbigen opperman gutlich zu sich
 uffnemen sunder alle Insage und denselbin opperman und auch
 eynen Scholmeister, den beyden, eyne presentzie glich eynem kor-
 hern gutlich gebin und gefallen lassen, in moße das von alders
 wegen heirkomen und bracht ist worden. Es ensal auch eyn opper-
 man ader scholmeister, weyr dye weren ader wurden, den korhern
 25 keyn Inwieß nicht thun ader auch keyn gelt in die presentzie nicht
 geben ader auch in ire statuta, ob sye der waß hetten ader her
 noch gewonnen, Sundern sye sollen den opperman ader schol-
 meister dar zu, wye obgeschrieben stehet, lediglich komen lassen
 und das sal auch so zu ewygen getziden von dem pherner und
 30 korhern und von Iren nochkomen gehalten werden. Bye dißer
 rachtunge sint gewest dye vesten und Irsamen Juncher Heinrich
 von Hunoldeßhusen, hofmeister unsers gnedigen lieben hern lant-
 graven Hermanß und her Conrad von Buren uff der Stede sytten,
 und Her Johan Hornboge Pherner zu Homborgk uff der Korhern
 35 sytten. Das zu eyner Bestedunge und zu worer orkunde han wer
 dye thedungeßlude, also sye des von beyden teylen fulmechtlich an
 uns gegangen sint, diße bereddunge, in der Stede Copyenbuch zu
 Gronebergk thun schryben und zu forder bestedunge han ich Reyn-

hart von boyneburgk obgen. myn Ingesigel zu ende dißer schryffte
 thun drogken, deys wyer Conrad Angerspach meyster, Ludewigk
 von Sachsen kamerschryber und heynrich buchenawer unß mit Ime
 in der worheid gebruchen Datum anno dom. millesimo quadrin-
 gesimo sexagesimo sexto. 5

100

**Urkunde einer Stiftung
 zum Besten der Kugelhausschule in Butzbach.**

1470.



Ich Hartman Moller von Butzpach canonicus des stifts set 10
 bartholomeus zu Franckfurt beken und thun kunt mit dißer myner
 hantschrift das ich gegeben han myn husch und alle myn ge-
 rechtikeit daran das mir von mynem lieben vatter seligen Hartmann
 muller uff geyrbt ist zu butzpach gelegen, daß etwan der lauken
 husch gnt. was, den Ersamen pater meyster Gabriel und synen 15
 brudern sent marx daselbst das zcu verkeuffen und zcu schicken
 zcu der ere gotts in nutze armer und ander schuler dy darin uff-
 gnomen werdent sollent nach wyse der schulen zu Devender und
 schwolle und yne deß volmacht gegeben wy daß noit ist adir wurde
 an geistlichen odir werntlichen gerichteten und des zu Urkunde han 20
 ich dißen Ziedel mit myner eygnen hant geschriben und obirgeben
 mich der vorgeschr. giffit zcu besagen Datum Lamperti ano Dmi
 M. vierhundert und siebentzigk.

101

**Forma, qua committitur regimen scole in Butz- 25
 bach rectori eiusdem per capitulum ibidem.**

1481.



Anno Domini etc. in die sancti N. que fuit 2^a mensis N.
 venerabiles pater N. et capitulum ecclesie sancti Marci in B. com-
 miserunt regimen scholarum eiusdem¹⁾ honorabili viro magistro N. 30

¹⁾ durchgestrichen.

presenti et ipsum acceptanti secundum formam VII. capitulorum hic subnotatorum promisitque secundum ea se habiturum ac diligenter facturum.

In primis habeat rector scole ecclesie sancti Marci conversationem honestam in vita, moribus, societate et habitu, ut in eo quasi in speculo reluceat forma honestatis, quam eius discipuli imitentur.

Item personaliter presit regimini scolarium, quos per se et suos collaboratores in littera et morum disciplina, secundum quod eorum capacitas exigit¹⁾, diligenter informabit.

Item locorum distinciones et horas intrandi et exeundi scolas ad beneplacitum patris et capituli ordinabit, quorum eciam directioni in ceteris ipsum regimen vel divinum cultum²⁾ concernentibus obtemperabit.

Item processionibus et³⁾ choro cum scolariis, dum cantandum erit, in religione⁴⁾ preerit diligenter cavens confusiones in cantu et inquietudines ac dissolutiones scolarium, nisi ex beneplacito patres et capituli in quibusdam ad tempus supportaretur.

Item precia et accidentalialia a scolariis recipiet secundum consuetudinem hactenus per rectores observatam neque incolas aut extraneos ultra dictam consuetudinem aggravabit.

Item preter scolarium precia et accidentalialia habiturus est singulis annis a capitulo pro cottidianis distributionibus certorum festorum sibi specialiter assignatorum et Salve Regina, quibus etiam pro tempore per se vel alium⁵⁾ superpelliciatu interesse debet tres florenos VII solidos et sex hallenses; — Habitationem quoque in scola, in qua omnem ludum cunctaque perniciose et scandalosa exercere cavebit. Et preter iam expressa alias obventiones stabiles et obligatorias rector non habet.⁶⁾

¹⁾ ex correctura!

²⁾ Ursprünglich statt *ips. reg. vel. div. cult.*: *regimen ipsum*; dieses strich der Schreiber aus und schrieb dafür *ips. reg. vel. div. cult.*, strich *cultum* aus, setzte dafür *officium*, strich *officium* aus und setzte dafür wieder *cultum*. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß wir es mit einem ersten Entwurf zu tun haben.

³⁾ folgt s durchstrichen.

⁴⁾ durchstrichen.

⁵⁾ am Rande r durchgestrichen, dann: *in religione*, wieder durchgestrichen.

⁶⁾ *Et preter iam expressa — habet* ist durchgestrichen, dafür unter dem Text: *aliter: Et preter iam expressa non debentur alie obventiones stabiles nec emolumenta rectori*. Nach *obventiones* ist *seu perstaciones* (so statt *prestaciones*!) übergeschrieben, *nec emolumenta* durchgestrichen.

Item si rector scole cedere disponeret, tenebitur id capitulo significare medio anno ante recessum suum.¹⁾ Similiter si capitulum scolas per alium gubernare deliberaret, rectorem ipsum per medium annum postquam id sibi significatum fuerit in ipso regimine sustinebit, quo medio anno²⁾ rector recessurus personaliter ut premis-⁵ sum est regimini diligenter usque ad mutaciones consuetas³⁾ preesse debebit.

Acta sunt hec anno et die, quibus supra presentibus N. et N. etc.

In hiis festis	}	Agnētis virginis	} rector scolarum presens esse debet ratione presencie in	}	vesperis primis
		Dorothee virginis			et secundis ¹⁰
		Octava assumptionis			matutinis missa.
		Jeronimi presbyteri			In festo tamen
		Barbare virginis			beate Barbare in
Concepcionis beate virginis	secundis vesperis	non requiritur ¹⁵	presencia rec- toris.		

102

Die Bestimmungen der Reformatio ecclesiarum
Hassiae über das Schulwesen in Hessen. ²⁰

1526.



DE SCHOLIS PUERORUM.

Cap. XXX.

In omnibus civitatibus, oppidis et pagis sint puerorum scholae, ubi rudimenta et scribendi rationem doceantur, donec qui desideraverint apti sint studio Marpurgensi, et ad illud veniant maiora audituri. Et si in nonnullis pagis omnia rudimenta tradi nequeunt, episcopi saltem aut eorum adiutores pueros legere et scribere do-

¹⁾ *med a. a. rec. suum* durchgestrichen.

²⁾ *per medium — anno* durchgestrichen, dafür übergeschrieben (*usque?*) *ad mutacionem futuram consuetam*; diese Stelle ist wieder durchgestrichen und dafür an den Rand gesetzt: *tribus mensibus ante mutacionem consuetam*. Eine neue Lesart ist mit * unter den Text gesetzt: *tribus mensibus ante mutacionem consuetam preavisabit et usque ad mutacionem consuetam*.

³⁾ *usque — consuetas* durchgestrichen. •

ceant. Viderint autem ecclesiae, ut aptos huic ministerio eligant, qui et ad bonos mores, et ad laudabilia studia pueros cum efficacia commonefacere possint, quibus de necessariis omnibus provideatur, ut liberius se huic negotio totos dedant, et super his visitatores et
 5 episcopi advigilent, quod non parum, imo maxime retulerit, si fidelium iuventus bene instituat.

Volumus autem, ut amodo in ipsis scholis et mane et vespere cantent unum, duos aut tres psalmos pro voluntate paedagogi, et id quidem latine. Sequantur autem omnium psalmorum ordinem.
 10 Et mox unus legat unum caput ex Bibliis, mane ex veteri, vespere ex novo instrumento, nihilque dicatur praeter psalmos et caput unum. Haec ratione volumus pueros sensim in divinis eloquiis exerceri. Hoc fiat mane cum primum ad scholas venerint, et vespere, cum ab eis discedere volunt.

15

DE SCHOLIS PUELLARUM.

Cap. XXXI.

Sint praeterea in civitatibus et oppidis, si fieri potest etiam in pagis, puellarum scholae, quibus doctae, maturae et piae foeminae praesint, quae eas doceant fidei principia, item legere, nere, operari
 20 acu, sollicitas ac operosas esse, ut bonae tandem matres familias sint. Episcopi autem et visitatores instent, ut haec fiant. Praeterea volumus, ut tam mane quam vespere ipsae puellae exercean- tur in divinis litteris, ut psalmum unum communiter legant, et una earum caput unum Bibliorum, ut supra de pueris diximus. Legant autem
 25 haec vulgariter.

103

Stiftungsurkunde der Alsfelder Lateinschule.

1536.



Anno domini XV^o XXXVI montags nach Oculi haben her
 30 Dylman, doctor und pfarher, und her Heinrich Hylscher, presentarien, sampt burgermeister, radt und vier us der gemein einhelligh Petrum Korlin zu einem paedagogio und schulmeister angenommen und di jugent zu instituirn bevolen, doriegen ime zue loen verheissen XXXV lb, di di hern vom Choer ierlich ime us-
 35 richten und geben soln, und ein erbar radt einen gulden, welchen gulden di stadt Alsfelt einem pfarher hiebevot ierlich von der

sonabents meß gegeben hat, und der her doctor solchen gulden zu obgemeltes pedagogi bestellung di weil und so viel er es zu thun, gegeben und nachgelassen hat.

Dorzu hat sich ein erbar radt begeben und bewilligt, das sie woln einem collaboratori und substituto geben ierlich vier 5 gulden, und di castenmeistern us des castengefellen sieben gulden, dorzu sol der substitutus ierlichen von einem jeden stadt kint uffheben zween albus, die zu obgenenter bestellung er haben und vor sich behalen soll, alles uff gnedige bewilligung unsers gnedig. landsfürsten und herren und s. f. g. hochvorstendige geordnete 10 rethe.

104

Stiftungsurkunde über die evangelischen Pfarr- und Schulbesoldungen in Nidda.

1536.

15



Wir Philips von Gottes gnaden Landgrave zu Hessen . . . thun kundt hieran gegen meniglichen, Bekenne, Nachdem unser Pfarher zu Nidda vierzig vier gulden ietzo aus dem Johanniter Hauß zu Nidda, unnd dan aus der Capellen uß der Stadt 28 fl. thut zusammen 72 gld. jars zur besoldung uffzunemen hat, so haben 20 wir uß beweglichen Ursachen zugelassen und verordnet, das gedachtem Johan Becker aldieweil er Pfarherr zu Nidda sein und bleiben wurd, Jerlichen und eines ieden Jars besonders aus gedachtem Hauß und Capellen solche siebenzig zwen gulden unterschiedlich ohnweigerlich vergnugt und entricht werden sollen; zu 25 dem sol auch gedachter Commenthur unnd sein Convent ietz als baldt und hinfurt alle Jar dem Caplan 50 gld. an geld Korn, Habern und andern auß den guetern so zum hauß (welches dan die Pfar gueter in hat) gehören sambt seiner behausung jarlichs habendig unnd sicher zu sein verschaffen, bezalen und vergnugen lassen, aber 30 nach Johan Beckers des ietzigem Pfarhers abkomen oder absterben sol einem jeden nachgehenden Pfarherrn aus gedachtem Johanniter Hauß daselbst 70 gld. volkomlich aus des Hauß Inkommens und gefellen ewiglich sambt einer behausung ohn beschwerung unser Stadt Nidda verortnet unnd entricht werden, unnd der altar 35 in der Stadt Capellen den Stipendiaten Unser Universitet zu Mar-

purg ohnverhindert volgen wie wir dan wollen dz alle beneficia in
 der Capellen der Stadt Nidda darzu der Altar Crucis in der Pfarr
 so baldt die possessores absterben zu keinen andern Dingen den
 zu den Stipendiaten gebraucht werden, und die Collatores ieder-
 5 zeit darzu verordnen und belehen sollen vornemblich Burgers Kinder
 aus der Stadt Nidda und ob dero darzu nit tueglich jedes mals
 vorhanden weren als dan aus der graffschafft, deßgleichen sollen
 die 25 gld. aus der Praesentz bei der schuel wie unser Visitatores
 das verordnet haben ohn meniglichs ver hinderung bleiben, unnd
 10 unser Amptman unnd die so iezo zu Nidda sein und kunfftiglich
 daselbst sein werden, ob dieser unser Verschaffnus unnd ordnung
 mit vleißigem einsehen, dz dem allenthalben gelebt und nachkomen
 werde, halten unnd so oft es vonnoten thuet, und sie ahngesucht
 werden, mit gebuerlicher hilff volstrecken, ohn geverde, das meinen
 15 wir also ernstlich dz in Urkhund haben Wir unser Secret Insiegel
 hierunder uffs Spatium thuen drucken. Geben Freitags nach Trinit.
 Anno 1536.

105

Stiftungsurkunde der Butzbacher Lateinschule.

20

1540.



HANDLUNG ZU BUTZBACH.

Erstlich mit dem Rath, daß m. g. H. die Schule mit einer tuglichen person bestellen will wie begert unnd geschriben haben.

Zum andern die zehen gülden jerlichs Zinß betreffent, als
 25 bißher dem Kogelhauß von Versehung der Feltsiechenkirchen ge-
 fallen sindt, ist furgeschlagen unserm gnedigen H. anzubringen, daß
 dieselbige zehen gülden geteilt werden, ein teil den armen, das
 ander teil dem Kogelhauß oder predicanten oder eim Schulmeister.
 Uf solches will sich der Rath auch bedencken, unnd unserm g. H.
 30 furderlich antwurt zuschicken.

Zum Dritten haben wir von wegen unsers gnedigen Herrn
 vor unß erfordert Her Johan Sigen, und begert seine Register uber
 der Pfarr unnd des Hauß einkommen unuß zu bringen, daß hat er
 gethan, unnd wir darauß vernommen, daß pfarre unnd hauß dißer
 35 zeit an jerlicher nutzung einkommens hab wie nachvolgt. Erstlich
 an geldt 220 gulden ongeverlich unnd 380 achtel Korns unnd weytz

item umb 7 fuder Weiß über costen, item . . . morgen wissen, item so sind ongeverlich umb 200 gülden im Kistlein durch den Pater verlassen, so die angelegt werden, bringen sie jerlicher nutzung auch zehen gülden. Item so das gewonlich offer oder pfarreht der pfarre auch wider ufericht unnd bezalt würde, trüg dasselbig ongeverlich umb 24 gülden. Item ist der Rath zu Butzbach der pfarr oder Hauß auch schuldig 100 gülden gelawen gelts so die bezahlt oder gewonlicher weiß verzinst würden tragt eß 5 gülden.

Summa der einkommens an geld 259 gülden so anders das bare geld angelegt, das pfarreht wider zu wessen bracht und der rath seiner 100 gulden bezalung thun wurde.

Von ietzemeltem einkommen sind Herr Niclassen dem predicanen versprochen und zugesagt jerlichs zu werden 100 gulden.

So ist Her Johan Sigen gesagt, er soll auch umb 100 gülden jerlicher nutzung Mgro Valentino Pacey auß des Hauß Renthen zu werden zu ordnen, wie inen solichs am besten gefellig ist, damit soll der Pacey die schul versehen unnd in der wochen oder allen Sontag in der Kirchen auch ein Predig thun unnd helfen ordnen daß die Sacrament nach christlicher einsatzung in der Kirchen geert, gelernt, gereicht und gebraucht, daß auch in den Ceremonien die Nurmberger ordnung mit singen. unnd anderm sovill füglich gehalten werde.

So man nun der Kogelhaus jerliche einkommende nutzung recht rechent und anschlegt nemlich 2 Achtel Korns vor 1 fl, ein fuder Weiß für 12 gülden unnd dann das geltgefelle wie obsteet darzu legt, bringts an einer summa 500 gülden unnd sindt dannoch die Wißen unnd garten nutzung darinn nit gerechnet.

Also behelt Her Johan Sigen noch vor seine und des Hofrichters auch des Hauß erhaltung noch ubrig umb 300 gülden, damit kann er das hauß unnd sich sampt dem Hofrichter reichlich erhalten.

Ime ist auch befolen, er solle alle gefell und Zinßen Jarß zur Innam verrechnen unnd die obgemelten 200 gülden den beiden predicanen zugeordnet widerumb zur außgab setzen, uff daß des Hauß und der pfarre einkommen onverteilt inn einer rechnung bleibe unnd soll unserm g. h. als dem patron soliche rechnung eins ieden Jars zuschicken.

Ferner ist Herr Niclassen befolen, er sampt dem Pacey und Sigen sollen inn der Kirchen die Nurmberger ordnung anrichten, halten und sovill müglich volnstrecken, auch das Volck lernen und bewegen, daß sie daß nachmal des Herren mehr ehren unnd fleißiger

brauchen dann bißhero geschehen ist, unnd sich in dem allem einrechtlich vereinigen unnd vergleichen, damit ir gemüt zu der Ere Gots unnd gebürlichem Gottdienst gericht sein in der that unnd irem öffentlichen Wandel von meniglich gespürt werde.
 5 Darumb soll auch Herr Niclas Herr Johan Sigen die Sacrament unnd in nöten die pfarrecht dem volck helffen reichen uff daß es inn der gmein christlich unnd ordentlich zugehe.

Zuletzt dieweil die Zinß inn der stat Butzbach fellig schwerlich unnd mit mühe einzubringen sindt, damit dan die predicanten
 10 unnd Sigen solicher mühe entladen werden unnd ires studii desto bequemer warten mögen, haben wir Rodhenn befohlen, daß der die berurten Zinßen Jars soll einfordern unnd Herr Niclassen liebern, doch uber sein Innam und außgabe Herr Johan Sigen einß jeden Jars ein Register übergeben uff daß er Sigen solich Zinß in seinem
 15 Hauptregister erhalt unnd die von der Pfarre Hof nit abgesondert, verteilt oder verloren werden.

Actum Sambstags nach dem Sontag Oculi Anno XV^eXXXX durch Thoman von Colmar, Herr Dietrich Geißelern unnd Philips Reiffenstein.

 106

20
 Stiftungsurkunde der Unterschulmeisterstelle
 an der Grünberger Lateinschule.

1545.



Uff heudt Dinstag nach Vincula Petri Anno 1545 haben sich
 25 der Erwirdig Her Doctor Dilman Schnabel Pfarher zu Alsfelt, Her Johan Mengel Pfarher zu Grunbergk in beisein Burgermeister, Raith, Zunffte und Gemein daselbst vor guth angesehen und uns des vereynigt auch eynhelig entschlossen, das das Stipendium so zu der Zeit Nicolaus schedemacher ingehabt, nu hinfurter bei der Schule
 30 eynem yden Collaboranten damit zu lonen bliben solle in Urkunth diß mein obgedachts Doctor Dilmans hirunden angeschriben Hantschrift.

Tilmannus Schnabel D.

107

Aus den Abschieden des Butzbacher Kugelhauses.

1564—1593.



1564.

Alß der Hern gesanten befunden, das die schuelmeister alhie 5
etwas unfleißig sich erzeigen sollen in Underrichtung und Insti-
tuirung der jungen schüeler, auch bißweilen selten zur schul kommen,
so sie doch mit guter besoldung underhalten werden, darumb
sollen der Hern Kelner neben dem pfarher solichs mit fleis denn
schulmeistern untersagen, auch selbst fleißiges uffsehens haben, 10
damitt die schuelmeister ir Ampt treulicher und fleißiger, denn bis
anhero beschehen, verrichten, und die Jugent nit versaumbt werde.

1569.

Die verkaufftten Kirchen cleynodien und Ornata belangenn
seint Burgermeister unnd Rath des 4ten Punctens im Abschiedt 15
den 2. Martii Anno 1564 uffgericht erinnert unnd beret wordenn,
haben geantwort, das dieselbigenn beyweßens der vier Herrn Kelner
zum besten verkaufft, das erlöste gelt widderumb angelegt, unnd
werde der Abnutz alhie in die Almußen erhabenn. Da man es
den Armen abziehenn wolte, möchten sie woll leidenn, sollichs zu 20
Stipendien Armer Leuth Kinder davon studiren zulassenn ange-
wendet würde. Dweill aber sollichs nit zwen Knaben erhalten
könnte, were ir underthenigs Bittenn das auß des Kogelhauses
uberigen gefallen ierlichs sovill zugeschossenn würde, das vier
Knaben zun studio davon möchten underhalten werden. Sollich 25
haben die Gesanten uff sich genomen, iren g. Fürstenn, Graven
und Herrn zu referiren unnd gnedigs Bescheidt zu erhollen, doch
ist dem Rath untersagt, sie hielten es darvor wofern Ire F. G.
unnd g. darinn gehalten würden, müßten sich die studirende Knaben
obligiren, vornemlich iren F. G. unnd H., dan der Stat Butzbach 30
vor andern zu dhiennen. Auch das Niemants einichen Knaben
in soliche stipendien intradiren unnd dadurch Onordnungen einfallen
möchte, So solte die Wahl der Knaben so zun studio dinlich bey
iren f. G. und gnaden stehenn, dabey ist es dißmals beruhenn
pliebenn.

1570.

Hierneben haben die Kirchen und schuldhienere gepetten ein dritten Person den beiden schuldhienern zu adjungiren, und solches auß den Ursachen, das Herr Cunradt Stetzenbach Capellan gar
 5 abledig und Joannes schulmeister desselbigen statt mehrertheils muß vertreten undt underdes die Kinder in der schule verseumen, neben dem das auch hierdurch der ganzen gemein Burgerschafft und sonderlich den armen, so nicht des Vermögens ire Kinder an andere Orten in studio zuerhalten herdurch merklich geholffen und
 10 damit gelegenheit hetten, ire Kinder bey irer Kost die fundamenta guetter Kunsten zu fassen lassen. Solches haben die gesandte an ire G. F. Graven und Hern underthenig gelangen lassen angenommen.

Gleichfals ist vorpracht, das die schul bawfellig und zu so
 15 viel schulknaben allbereit zu klein sey, weil dan ein steinern baw, die Capell oder Kerner genandt uf dem Kirchoff stehet so der schull dienlich sein erachtett, so ist der vier Hern Keller bevohlen worden, das sie ettliche des Ratts auch Predicanten und schulmeister herzu erfordern solche besichtigen und beratschlagen wie
 20 es mit wenigstem Kosten zur schul angericht werden möge.

1574.

Belangendt weiters die vier Stipendiaten Knaben zuerhalten, item 12 fl. oder mehr jerlich Armen Schulersknaben Zusteuer außzuthailen, haben sich allerseits abgeordnete dahin vernehmen lassen,
 25 das Ihre g. f. g. und herrn dießes Puncten gnädig zufriednen seindt, allein das nhun hinfurth i. f. g. und g. forderlichst jeder zu seinem Theil einen Knaben benennen und darstellen lassen unnd wirt hierunder i. f. g. unnd g. heimgestellet ob sie dazu Kinder auß Butzpach oder andere gnädiglich praesentiren wollen, auch uf was
 30 massen unnd conditiones dieselben Knaben sich verpflichten sollen. Es ist auch der 12 fl. oder mehr Spenden halben bedacht das dem Pfarher oder sonst einem erbarn man solche außtheilung bevohlen werde, damit dieselben gewieß den armen Schülern zu ihrem Studieren zu gutem und anders nit angewandt werden, wie dismals dem Verwalter bevohlen worden ist, solche 12 fl. dem Pfarher gegen Quitanz
 35 zu liefern, dieselben armen Knaben also zu dispensiren und darüber zu bestimpten Rechentagen ein Zittel vorzulegen.

1576.

I. Die schul betreffend sey itzo nicht mehr als einer, damit
 40 gleichwol die Jugendt zum besten nicht versehen, derhalben sei von

nöthen, das erstes tags etwa ein gelerte unnd qualificirte persohn dazu bestellt und angenommen auch damit man einen beständigen Scholae moderatorem alweg haben möge, das darzu ein zimlich stipendium geordnet und das itzige mit ettwas verbessert unndt gemehrt werde.

II. Dieweil auch biß daher Jars in der schule zu Butzbach die Knaben nicht examinirt unnd also in ihren studiis etwas nachlässiger gewesen sind, so wirdt vor nutzlich angesehen, so wol der Praeceptorum als auch der Jugent halben damit sie zu gröserem Vleiß angereizt und exercirt werden, das ierlich zwei examina eines uf Walpurgis unnd das ander uf Martini zu der sambtlichen Hern abgeordnete Zusammenkunft schier künfftig angestellt unnd gehalten werden solle. Ist auch dem Pfarherrn unndt Beampten solche Verordnung zuthun bevohlen worden.

III. Die Stipendiaten betreffend hat man dieselbigen vorgehabt unnd mit Vleiß examinirt. Dieweil dann derselben zwen, nemlich Johann Echzel unnd Michel Bernhardt ein zimlich fundamentum in Gramaticis gelegt, das sie wol ad secundam Marpurgiani Paedagogii classem dienlich unnd dann nach itziger gelegenheit diser Schul zu Butzbach zu besorgen, das wo sie lenger alhier gelassen sie nit leichtlich vorkommen, ja eher an ihren angefangenen studiis etwas abnemen unnd also zuruckgesetzt werden möchten, so ist vor gut angesehen, das dieselben erstes tags nach Marpurge geschickt unnd iedem umb zwanzig gulden Jars gereicht unnd derhalben gegeben werden.

IV. Demnach auch sie die Stipendiaten biß dahero nicht obligirt, hat mann doch uf ratification unserer gnedigen fursten graven unndt herrn ein formulam obligationis begrieffen auch daselbst uf ire eltern und freund nemlich Christoffel Echzel von wegen seins Sohns Johann Echzel, Heinrich Marckel wegen seins Sohns Jost Heinrich Marckels und neben ime Jost Salsein, Springel Rorbach wegen seines Sohns Jost Rorbachs, Paulus Bernhard von wegen seines Sohns Michel Bernhards unndt neben im sein Vetter Michel Bender caviren unndt geloben lassen, daß sie so baldt dieselbige formula obligationis verfertiget, dieselbig versiegeln und unterschreiben, auch ihrem inhalt in allen und iden Puncten geleben und nachkommen wollen. Unnd dieweil in mangel solcher obligation der Verwalter dieses Jars die Stipendia den Knaben nicht hat volgen lassen und geben wöllen, aber gleichwol die Eltern sich obligieren ider Zeit uhrbutig gewesen auch noch gebetten haben, die verordnete Stipendia ihnn zuerstattten, so ist dem Verwalter

bevolhen ihnen wegen des verschiene Jars iderm zehen gulden zugeben unndt in seinen Rechnung forderst inzubringen.

V. Formula obligationis: Ich Justus Rurbachius von Butzbach thue hiemit offentlig bekennen, das der Wolgeborne
 5 Herr Herr Christoff Grave zu Stolberg, Königstein, Rutschenfort unndt Wernigerode, Herr zu Epstein, Minzenberg unndt Breuberg uf meine und meiner Eltern unndt Freundt underthenig Pitt mich zu ihrer gnaden Stipendiaten vermög deren zwischen ihren g. unndt andern gemeinen Butzbachischen Herrn getroffener Vergleichung
 10 unndt abschiedt mich nominirt unndt gefurdert habenn, das mir jerlich, unndt so lang ich alhie zur schule gehe, 10 fl. unndt da ich uf frembde schulen verschickt wurde, nach gelegenheit ein mehrers aus gemeinem Kugelhaus Renten gehandtreicht werden solle. Also bekenne unndt verpflicht ich mich hiermit wissentlich,
 15 für mich unndt meine Erben, das ich wolgedachte M. g. Herrn fur meine gnedige Patron undt Collatorem die tage meines lebens underthenig unndt mit höchster Danckbarkeit erkennen, ihre g. unndt deren Råth unndt angewante ehren unndt derselben nutzen unndt bestes furderenn, schaden unndt nachthail vorkommen unndt euserstem
 20 vermögen soll unndt will verhütten, auch selber keinen zufuegen, sonder die Tag meines Lebens alles dasjenig thun unndt lassen, was eim frommen und danckbaren Client unnd Underthan seinen Herrn unndt Patronos von Recht unndt billigkeit wegen zulaisten schuldig.

Ich soll unndt will auch mit göttlicher Hülffe aller Erbar
 25 unndt Gottseligkeit zum höchsten mich befeißigen, meinen studiis tag unndt nacht vleißig obliegen unnd alle meine gedanken unnd sinn dahin richten, das ich in guten Künsten unndt erbarn sitten dermaßen möge zunehmen, damit ich zum forderlichsten uf hohe schulen abgefertigt, daselbsten in studiis also zunehmen unndt dermaleins gemeiner Stadt Butzbach als meinem geliebten Vatterland
 30 in Kirchen und schulen nach furfallender gelegenheit uf erforderns nutzlich möge dienen.

Wie ich dann uf solchem Fall die Kirchen unnd schulen zu Butzbach oder da dieselben der gebür bestellt und versehen weren,
 35 wolgedachte m. g. Herrn meines Dinsts wurden bedurffen mich auf wolgedachter M. G. Herrn gnedig erforderns nach iderzeit gehorsamlich und ohne einigen Verzugk oder ausflucht einstellen, und meine mir vertraute und bevolhene Condition gegen gebürlicher Underhaltung bestes fleiß soll und will vertreten und bedienen,
 40 und ohne vorwissen irer gnaden mich in keine frembde bestellung und Dienst inlassen.

Unnd dieweill der Religion halben itziger Zeit großer Streit
 ingefallen und zubesorgen das unser sunden halben in die lenge
 groser spaltung und Irthumb inreißten wurden, damit nun in künf-
 tige Zeit meiner Person halben keine spaltung zu befahren. So
 verpflichtet ich mich hiemit austrücklich unnd nach fleißiger Under-
 richtung wissentlich das alle verfurische und irrische lehr Opiniones
 und Meinungen auch alle onnötige wort und gezenck und disputa-
 tiones zum eusersten fliehen und meiden unnd dagegen dem allein
 seligmachenden Wort des heiligen Evangelii in den schriftten der
 Propheten und Aposteln auch den dreien Symbolis verfast unndt
 deren darinn gegründeten Augspurgischen Confession in Ao 1530
 Kay. Mayt. uberliefert auch andern des Hern Lutheri und Philippi
 Melanthonis unnd deren nachvolgeter schriftten anzuhangen und
 darinn tag und nacht mich zu uben.

Im Fall ich aber an einem oder mehr hierin verfasten Punkten
 seumig unndt bruchig wurde, darfur mich Gott behute, soll undt
 will ich nit allein allen den Unkosten so uf mich aus gemeinen
 unnd sonderbaren verlag gelauffen wolgedachten M. g. Herrn und
 dem Kogelhaus gantzlich und one abgang wider erstatten sondern
 auch I. G. auch anderer gmeiner Butzbachischen Herrn ungnediger
 straf verfallen seinn.

Unnd damit wolgedachte M. G. Herrn auch Kirchen und
 Schulen der stadt Butzbach diser meiner Zusage unndt versprechung
 desto sicherer und gewisser seien, so hab ich ihren g. zu gewissen
 unverschaidenen Burgen gesezt die Erborn N. N. uf den unver-
 hofften Fall meiner Nit Haltung iren Fuß an mein stadt zusezen
 und alles dasjenig so ich erstatten und verthedigen solte aus dem
 iren zu erfüllen.

Unndt wir obgenante N. N. bekennen hiemit wissentlich für
 unns und unsere erben das wir für obgedachten unsern N. N. Burg
 worden, gereden und versprechen uf den Fall als wir nit hoffen,
 er nit halten wurde, unsern Fus an seine Stadt zu setzen und alles
 dasjenig was unns dise Verschreibung inbindet on alle ausflucht
 und Exception der rechten zu laisten alles bei Verpfendung aller
 unser Hab unnd Guter, des in Uhrkunt hab ich N. N. als Prin-
 cipalis und Wir N. N. als Burgen mit Fleiß erpetten den erborn
 Anthoni Eczell diser Zeit Zentgrave zu Butzbach das er sein In-
 siegel an unser Stadt hierauf wolte drucken, welches ich Anthoni
 Eczel umb bitt willen also gethan mich erkenne, doch mir und
 meinen erben ohn schaden. Actum Butzbach

1577.

Letzlichen so habenn Burgermeister unnd ein Erbarer Rath angesucht unnd gebetten. Demnach sie inn der Kirchen dabevor mit großem Uncosten, die Orgeln renoviren und verbessern lassen, das Unsere Gn. Grafen unnd Herrn die gnedige Verordnung thun wollen, damit einem Organisten ein Stipendium aus dem Kugelhaus deputirt, unnd also das Werckh inn der Kirchen möcht widerumb hernach angestellt werden stehet solches zue hoch unnd wohlgedachter Unserer gn. Fürsten, Graven und Herrn gnediger Resolution unnd vernerer Verordnung.

1586.

Nachdem auch hiebevor vielmahlß von dem Schuelhauß Underredung beschehen, dieweil dasselbig bawfellig, unnd nach Inhalt der Registern ettliche Jahrenn uff die zweyhundert gülden darin verbawt niemals aber widerumb zuvorkommung khünfftiges Ohnfalß ein zimbliche summa darinn zuerbawenn nothwendig. So ist dißmahß für Rathsam erachtet worden, daß bemeltt Schulhauß mit dem Platz verkhaufft unnd der eine Baw an dem Kugelhauß stehendt, so ietzo nichts nutz unnd gleichwohl in Baw muß erhalten werden, umb vorgelöst geltt zur Schuel zugerichtet, doch daß Oefen, Disch unnd Bännckh und Anders, im Verkhauff der Newen schuel zu gutem vorbehalten werden.

1589.

Visitatoren berichten das sie in Underrichtung der Jugendt so viel die Schulmeister belangen thuet keinen sonderlichen mangel befinden, doch seindt die beyde Schulmeister vorgefordert, und zu gebürendem fleiß, auch das sie die Jugendt in praescribendis argumentis und in styli exercitiis etwas besser anführen solten, ermahnet worden.

Was die Stipendiaten anlanget, damit dieselbe desto mehr ad studia excitirt, auch nit vor und vor allein desselben sich gebrauchen sondern andere junge Knaben, so sich zum studiren schicken, auch befurdert werden können, so ist vor gut angesehen, das keinem ein Stipendium lenger als 7 Jahr gelassen werden, und die weill vor einem halben Jahr iederm 5 fl. aus sundern gnaden bewilliget so solle hinfurt kein ferner Zusatz zu dem ordinario stipendio geschehen, sondern wen sie fleißig sein und gute testimonia von ihren praeceptoribus und publicis professoribus zue Marpurck bekommen und entwedder baccalaureatus gradum, welchen sie, wen sie aus dem Paedagogio zue Marpurck legitime eximiret, in einem Jahr

darnach anzunehmen schuldig sein sollen, oder aber ad gradum Magisterii forthers adspiriren, so sollen ihn zu solchen Promotionibus und zu erlangung derselben graduum nach gelegenheit, iederm so ein gradum annehmen wirdt aus dem Kugelhauß pro subsidio 5 thaler per 31 alb. vom Verwalter gehandtreichet und gegeben werden, doch alles uff gnedige ratification U. G. F. G. und Hern. 5

1591.

Die Visitatoren berichten sämtlich, daß sie mitt der lehr undt leben der praedikanten undt der Schulmeister wol undt durchaus zufrieden, insonderheit haben sie gerühmet, daß M. Justus Camerarius, die weil er allhier im pfarrdienst gewesen, gemeiner Jugendt zu gutem die Mühe uff sich genommen das er allen tag ein stundt inn der schul gelesen undt sonst das uffsehens gehapt undt hinkünfftig haben will, damit die Knaben desto besser zu Gottesforcht undt guten Künsten underricht undt angeweist undt inn guter Disciplin gehalten werden mögen, undt derwegen für ihn gepeten, das mann ihm uff gnedige ratification unser Gn. F. G. undt Herren mitt einem ziemlichen Auctuario undt Zusatz, damit er sich desto ehrlicher mit seinem Weib undt Kindern erhalten undt betragen könte zu kommen wölte. 30

1592.

Ingleichen haben sie den beiden Schulmeistern ein guet gezeugnus geben, das sie mit Anführung und Underweisung der jungen Knaben ihren fleis vernommen, dan sie in prima und secunda classe diesmals so wol in elementis graecis als auch in exercitio latinae linguae ihrer Jugendt nach woll respondirt, so werden gleichfals dieselbige, wie auch die kleine Kinder in Catechismo undt sonstet mit fleis underrichtet, das sie daran ein wolgefallen haben. 35

1593.

Ingleichen haben sie den Schulmeistern, daß sie sich nach der am letzten bey der Statt Rechnung beschehener Vermanung wohlgebessert undt sonsten ein gutt Zeugnus geben, undt wiewol die obersten Knaben primae classis mehrertheils an andere Oerter verschickt, so haben doch die andere, in prima undt secunda classe so wohl in elementis graecis als auch in exercitio latinae linguae ihrer Jugendt nach zimlichen respondiret, werden auch dieselbigen sampt den kleinen Kindern in Catechismo undt sonsten mit Vleiß underrichtet daß daran kein mangell zuspüren. 35

